



Die Kapitalflussrechnung im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 –
Empirische Befunde zum Wechselverhalten

INAUGURALDISSERTATION

*zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften durch die
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*

vorgelegt von
Jan-André Pramann
aus Unna
-September 2018-

Dekanin:	Prof. Dr. Theresia Theurl
Erster Gutachter:	Prof. Dr. Jens Leker
Zweiter Gutachter:	Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch
Tag der mündlichen Prüfung:	14. November 2018

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für betriebswirtschaftliches Management der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Im September 2018 wurde sie von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation angenommen. Einer Reihe von Personen, die zum Gelingen der Dissertation unterstützend beigetragen haben, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Besonders möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jens Leker, für die Möglichkeit zur Promotion, eine immerwährende Unterstützung und stete Diskussionsbereitschaft sowie die optimalen Arbeitsbedingungen am Institut bedanken.

Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch danke ich herzlich für die Übernahme des Zweitgutachtens und seine sehr wertvollen Anmerkungen und Hinweise.

Meinen Institutskollegen, die mir in vielfältiger Art und Weise zur Seite standen, danke ich herzlich. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle Herrn Johannes Klein, Herrn Dr. Mathias Ollmann und Herrn Leonard Stuckenberg für zahlreiche Diskussionsrunden und Diskussionsstunden sowie einen immer offenen Austausch, der wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Mit Herrn Lars Jahnke verbindet mich eine schöne und kollegiale Bürozeit am Institut. Mein Dank gilt auch Frau Anne Große-Daldrup für eine immer offene Tür und den Hilfskräften für ihren Einsatz.

Ganz herzlich möchte ich mich auch bei meinen Eltern bedanken, die mir meine Ausbildung ermöglichten, meinem Bruder und meiner Schwägerin, sowie allen Verwandten und guten Freunden die allesamt ganz wesentlich dazu beigetragen haben diesen Weg bis hier hin beschreiten zu können und die mich mein ganzes Leben lang begleitet haben.

Mein größter Dank gilt meiner Ehefrau Friederike, die mir immer und zu jeder Zeit mit liebevoller Unterstützung und unendlichem Verständnis den Rücken für die Verwirklichung meiner Dissertation freigehalten hat.

- Für meine Familie –

Jan-André Pramann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Symbolverzeichnis	XXI
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	2
1.2 Zielsetzung.....	4
1.3 Gang der Untersuchung	7
2 Einordnung und formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung.....	9
2.1 Rechnungslegungsrahmen	10
2.1.1 Cashflow.....	10
2.1.2 Funktion der Kapitalflussrechnung	15
2.1.3 Einbettung in den Unternehmensabschluss	17
2.1.4 Regulatorische Entwicklung.....	20
2.1.5 Änderungsschwerpunkte	27
2.1.6 Zusammenfassung	32
2.2 Geltungsbereich	34
2.2.1 Anwenderkreis.....	36
2.2.1.1 Konzernabschlusspflichtige Mutterunternehmen	36
2.2.1.2 Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften	41
2.2.1.3 Zusammenfassung	43
2.2.2 Übergangsbestimmungen	44
2.2.3 Ableitung theoretischer Verhaltensmerkmale	44
2.3 Ermittlung, Gliederung und Darstellung	47
2.3.1 Erstellungsgrundsätze.....	47
2.3.2 Ermittlungsformen.....	49
2.3.2.1 Originäre Ermittlung	50
2.3.2.2 Derivative Ermittlung.....	52
2.3.2.3 Konsolidierte Ermittlung.....	59
2.3.2.4 Ermittlung nach DRS	60
2.3.3 Gliederungsformate	60
2.3.3.1 Konto- und Staffelform	60
2.3.3.2 Finanzfluss- und Aktivitätsformat	61
2.3.3.3 Gliederung nach DRS.....	64
2.3.4 Darstellungsmethoden	64
2.3.4.1 Direkte Methode	64
2.3.4.2 Indirekte Methode	65
2.3.4.3 Darstellung nach DRS	66

2.3.5 Zusammenfassung	67
3 Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung	69
3.1 Begriffsdefinitionen	71
3.2 Finanzmittelfonds	79
3.3 Ursachenrechnung	83
3.3.1 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.....	84
3.3.1.1 Direkte Methode	85
3.3.1.2 Indirekte Methode	88
3.3.1.3 Zusammenfassung	95
3.3.2 Cashflow aus der Investitionstätigkeit	96
3.3.3 Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	101
3.4 Definition und Zuordnung von Zahlungsströmen	105
3.4.1 Zinsen	110
3.4.2 Dividenden	111
3.4.3 Ertragssteuerzahlungen	113
3.4.4 Sicherungsgeschäfte	114
3.4.5 Nicht fortgeführte Geschäftsbereiche.....	114
3.4.6 Unbare Transaktionen	115
3.4.7 Außerordentliche Zahlungen	117
3.4.8 Zuschüsse und Zuwendungen	118
3.4.9 Eigenkapitalzuführungen und Auszahlungen an Gesellschafter	118
3.5 Fondsveränderungsrechnung	120
3.5.1 Bewertungsbedingte Änderungen	121
3.5.2 Zahlungsströme in Fremdwährungen.....	121
3.5.3 Konsolidierungskreisbedingte Änderungen	125
3.6 Ergänzende Angaben	129
3.7 Mindestgliederungsschema.....	133
3.8 Ableitung theoretischer Gestaltungspotentiale	134
4 Literaturstudie zur Kapitalflussrechnung	141
4.1 Publikationen zum Themenschwerpunkt.....	141
4.2 Empirische Studien zur Wechselferioden	147
4.3 Ergebnisse der Betrachtung	148
5 Empirische Untersuchung	149
5.1 Verlauf der Untersuchung.....	149
5.2 Datenerhebung	153
5.2.1 Untersuchungszeitraum	153
5.2.2 Untersuchungsobjekte	153
5.3 Datenbasis.....	155
5.3.1 Identifizierung der Anwender	156
5.3.2 Selektion der Anwender	160
5.3.3 Plausibilisierung der Daten	163
5.4 Datenauswertung	165
5.4.1 Verhaltensmerkmale der Anwender	165
5.4.1.1 Erstellungspflicht.....	165
5.4.1.2 Vergleichsperiode.....	166
5.4.1.3 Anwendungszeitpunkt	168

5.4.1.4	Zusammenfassung	169
5.4.2	Anwendungstypen	170
5.4.3	Deskriptive Auswertungen der Anwendermerkmale	172
5.4.3.1	Rechtsformen.....	172
5.4.3.2	Branchen.....	174
5.4.3.3	Unternehmensgröße.....	177
5.4.3.4	Mitarbeiter	178
5.4.3.5	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.....	180
5.4.3.6	Tochtergesellschaften	184
5.4.3.7	Unternehmen in der Konzerngruppe	185
5.4.3.8	Kapitalmarktorientierung	186
5.4.3.9	Zusammenfassung	187
5.4.4	Analyse der Bestandteile der Globalpositionen	189
5.4.4.1	Relative Häufigkeiten.....	190
5.4.4.2	Summen.....	192
5.4.4.3	Mediane	196
5.4.4.4	Streuung.....	201
5.4.4.5	Schiefe und Wölbung	203
5.4.4.6	Zentrale Tendenzen	208
5.4.4.7	Korrelationen.....	213
5.4.4.8	Zusammenfassung	218
5.4.5	Analyse der Bestandteile der Einzelpositionen	220
5.4.5.1	Anzahl der Positionen und Konsolidierung.....	220
5.4.5.2	Summen und Positionsanteile.....	231
5.4.5.3	Positionsabweichungen in der Wechselperiode	243
5.4.5.4	Rangkorrelationen der Positionen	257
5.4.5.5	Nicht Mindestgliederungsschema konforme und fehlerhafte Positionen..	264
5.4.5.6	Zusammenführung und Klassifikation der Analyseergebnisse	271
5.4.6	Multiple lineare Regression.....	280
5.4.6.1	Aufgenommene Prädiktoren.....	281
5.4.6.2	Überprüfung der Regressionsvoraussetzungen	282
5.4.6.3	Regressionsergebnisse.....	285
6	Diskussion.....	293
6.1	Implikationen.....	302
6.2	Limitationen.....	305
7	Fazit und Ausblick.....	309
	Anhang	311
	Literaturverzeichnis.....	323
	Lebenslauf.....	335

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau der Arbeit	8
Abbildung 2: Wortwolke der häufigsten Begriffe des DRS 21	9
Abbildung 3: Die Häufigkeit der Verwendung des Begriffes "Cashflow" nach Schreibweise in englischsprachigen wissenschaftlichen Artikeln.....	12
Abbildung 4: Die Ableitung und Darstellung des Cashflows	13
Abbildung 5: Die Einordnung der Kapitalflussrechnung in den Kontext des Jahres-/Konzernabschlusses	18
Abbildung 6: Normenhierarchie der deutschen Rechnungslegung.....	24
Abbildung 7: Die Entwicklung der Kapitalflussrechnung aus regulatorischer Perspektive.....	27
Abbildung 8: Ermittlungsmethoden der Kapitalflussrechnung.....	50
Abbildung 9: Der Grundaufbau des Zahlungsmittelfonds	79
Abbildung 10: Anzahl der deutschsprachigen wissenschaftlichen Publikationen mit der Begriffsbezeichnung Kapitalflussrechnung, DRS 2 und DRS 21 nach Jahr von 1940-2018	142
Abbildung 11: Themengebiete und Anzahlen deutschsprachiger wissenschaftlicher Artikel zu den Themen DRS 2, DRS 21 und E-DRS 28 (sowie auch in Verbindung zu IAS 7).....	143
Abbildung 12: Spannungsfeld der Gestaltungsspielräume der Kapitalflussrechnung in der Wechselferioden.....	279
 Anhang	
Abbildung 13: Freiwillige Anwender der Kapitalflussrechnung – Identifikationsschema....	315
Abbildung 14: Aufstellungsfristen und Publikationspflichten für Jahres- und Konzernabschlüsse.....	316
Abbildung 15: Entscheidungsbaum zur Erstellungspflicht einer Kapitalflussrechnung.....	317

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Vor- und Nachteile des allgemeinen Cashflows	15
Tabelle 2: Die buchungsmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen im dreiteiligen Rechnungswesen	19
Tabelle 3: Änderungsschwerpunkte des DRSC zum DRS 2.....	32
Tabelle 4: Zieldefinitionen zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2.1 und DRS 21.1.....	33
Tabelle 5: Gegenstand und Geltungsbereich der Kapitalflussrechnung nach DRS 2.2-2.5 und DRS 21.2-21.8.....	35
Tabelle 6: Theoretische Verhaltensmerkmale der Anwender der Kapitalflussrechnung beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21	45
Tabelle 7: Die derivative Ableitung der Kapitalflussrechnung.....	53
Tabelle 8: Schema der Beständedifferenzbilanz	53
Tabelle 9: Schema der Veränderungsbilanz.....	54
Tabelle 10: Schema der Bewegungsbilanz um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - I.....	56
Tabelle 11: Schema der Bewegungsbilanz um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - II.....	57
Tabelle 12: Kontoform der Kapitalflussrechnung.....	60
Tabelle 13: Staffelform der Kapitalflussrechnung	61
Tabelle 14: Das Finanzflussformat in der Grundgliederung.....	62
Tabelle 15: Das Aktivitätsformat in der Grundgliederung.....	63
Tabelle 16: Zusammenfassung der Ermittlungsformen, Gliederungsformate und Darstellungsmethoden nach DRS 2 und DRS 21	67
Tabelle 17: Die vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 in Staffelform nach dem Aktivitätsformat.....	69
Tabelle 18: Begriffsdefinitionen nach DRS 2.6 und DRS 21.9	78
Tabelle 19: Die Ursachenrechnung in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	83
Tabelle 20: Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 - Direkte Methode	87

Tabelle 21: Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 - Indirekte Methode	89
Tabelle 22: Das Periodenergebnis nach DRS 2 und DRS 21 - Indirekte Methode.....	90
Tabelle 23: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	95
Tabelle 24: Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21	97
Tabelle 25: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der Investitionstätigkeit	101
Tabelle 26: Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21	102
Tabelle 27: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit	105
Tabelle 28: Übersicht zum Ausweis der Zahlungsströme nach DRS 2 und DRS 21.....	109
Tabelle 29: Die Zuordnung von Zinszahlungen nach DRS 2 und DRS 21.....	111
Tabelle 30: Die Zuordnung von Dividendenzahlungen nach DRS 2 und DRS 21	112
Tabelle 31: Die Zuordnung von Ertragssteuerzahlungen nach DRS 2 und DRS 21.....	113
Tabelle 32: Die Zuordnung von Sicherungsgeschäften nach DRS 2 und DRS 21	114
Tabelle 33: Die Zuordnung von nicht fortgeführten oder nicht fortführungsfähigen Geschäftsbereichen nach DRS 2 und DRS 21	115
Tabelle 34: Die Zuordnung von unbaren Transaktionen nach DRS 2 und DRS 21	116
Tabelle 35: Die Zuordnung von außerordentlichen Zahlungen nach DRS 2 und DRS 21	117
Tabelle 36: Die Zuordnung von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen nach DRS 2 und DRS 21.....	118
Tabelle 37: Die Zuordnung von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter nach DRS 2 und DRS 21	119
Tabelle 38: Die Fondsveränderungsrechnung nach DRS 2 und DRS 21.....	120
Tabelle 39: Der Ausweis von Zahlungsströmen in Fremdwährungen nach DRS 2 und DRS 21	124
Tabelle 40: Der Ausweis von konsolidierungskreisbedingten Änderungen nach DRS 2 und DRS 21	128
Tabelle 41: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	130
Tabelle 42: Übersicht über das Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21	133

Tabelle 43: Wissenschaftliche Publikationen zum Themenkreis Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	145
Tabelle 44: Empirische Untersuchungen zum Themenschwerpunkt „Wechsel der Kapitalflussrechnung von DRS 2 zu DRS 21“	147
Tabelle 45: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 – Konzernunternehmen	156
Tabelle 46: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS – Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften – Dafne I.....	156
Tabelle 47: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 – Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften – Dafne II	157
Tabelle 48: Abgleich der Dafne Datensätze: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	157
Tabelle 49: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 – Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.....	158
Tabelle 50: Abgleich der Datensätze: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	159
Tabelle 51: Identifizierte potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	159
Tabelle 52: Selektion der potentiellen Anwender der Kapitalflussrechnung.....	162
Tabelle 53: Plausibilisierung der Vollständigkeit der Angaben in der Kapitalflussrechnung.....	164
Tabelle 54: Anzahl der freiwilligen und erstellungspflichtigen Unternehmen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	166
Tabelle 55: Konzernabschlussjahr und Anzahl der Kapitalflussrechnungen unter Berücksichtigung von Vergleichsperioden	167
Tabelle 56: Konzernabschlussjahr und erstmalige Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 unter Berücksichtigung von Vergleichsperioden.....	168
Tabelle 57: Anzahl der Anwendertypen der Kapitalflussrechnung nach Anwendungszeitpunkt.....	171
Tabelle 58: Anzahl der Rechtsformen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	174
Tabelle 59: Anzahl der Branchen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	176
Tabelle 60: Größe der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	178

Tabelle 61: Anzahl der Mitarbeiter Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	179
Tabelle 62: Prüfgesellschaften der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung	181
Tabelle 63: Größe der Unternehmen und Prüfgesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung	182
Tabelle 64: Erstanwendungszeitpunkt des DRS 21 und Größe der Prüfgesellschaft Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	183
Tabelle 65: Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung.....	184
Tabelle 66: Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften relativiert an der Anzahl der Unternehmen in der jeweiligen Klasse Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung	185
Tabelle 67: Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe	186
Tabelle 68: Kapitalmarktorientierung der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung	187
Tabelle 69: Vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung	189
Tabelle 70: Anzahl der Unternehmen pro Periode und Kapitalflussrechnungsstandard im Analysezeitraum.....	190
Tabelle 71: Häufigkeiten der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	191
Tabelle 72: Summe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	192
Tabelle 73: Median der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	196
Tabelle 74: Standardabweichung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	202
Tabelle 75: Schiefe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	205
Tabelle 76: Wölbung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden.....	207
Tabelle 77: Testergebnisse des Kolmogorov-Smirnov-Tests und des Shapiro-Wilk-Tests ..	209
Tabelle 78: Testergebnisse des Mann-Whitney U-Tests.....	210
Tabelle 79: Testergebnisse des Wilcoxon-Tests	212

Tabelle 80: Intra- und Inter-Korrelationsanalyse der Positionen der Kapitalflussrechnung.....	214
Tabelle 81: Summe und durchschnittlicher Anteil aller in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp	221
Tabelle 82: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp – Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.....	225
Tabelle 83: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp – Cashflow aus der Investitionstätigkeit	227
Tabelle 84: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	229
Tabelle 85: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp – Fondsveränderungsrechnung.....	231
Tabelle 86: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	237
Tabelle 87: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit	239
Tabelle 88: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit	241
Tabelle 89: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	242
Tabelle 90: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	249
Tabelle 91: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der Investitionstätigkeit	252
Tabelle 92: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	254
Tabelle 93: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Fondsveränderungsrechnung.....	257
Tabelle 94: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	259
Tabelle 95: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit	261
Tabelle 96: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	262
Tabelle 97: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	263

Tabelle 98: Relativierte Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung proaktiver Anwender unter Berücksichtigung nicht Mindestgliederungsschema konformer (n-DRS) und falsch zugeordneter Positionen.....	268
Tabelle 99: Relativierte Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung reaktiver Anwender unter Berücksichtigung nicht Mindestgliederungsschema konformer (n-DRS) und falsch zugeordneter Positionen.....	270
Tabelle 100: Zusammenfassung und Identifikation der den Finanzmittelfonds am Ende der Periode beeinflussende Positionen – Proaktive Anwender.....	275
Tabelle 101: Zusammenfassung und Identifikation der den Finanzmittelfonds am Ende der Periode beeinflussende Positionen – Reaktive Anwender.....	277
Tabelle 102: Prädiktoren der multiplen linearen Regression.....	282
Tabelle 103: Überprüfung der Voraussetzungen der multiplen linearer Regression.....	283
Tabelle 104: Entstehungsbereiche der Globalsummen der Ursachenrechnung.....	289
Tabelle 105: Koeffizienten der multiplen linearen Regression.....	290
 Anhang	
Tabelle 106: Definitionen des Begriffs „Cashflow“.....	311
Tabelle 107: Erhobene Unternehmensdaten.....	318
Tabelle 108: Mittelwerte der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen.....	319
Tabelle 109: Modus der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen.....	320
Tabelle 110: Minima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen.....	321
Tabelle 111: Maxima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen.....	322

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG&Co.KG	Kommanditgesellschaft auf Aktien
AktG	Aktiengesetz
ASC	Accounting Standards Codification
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilReG	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
bzgl.	Bezüglich
ca.	Circa
CFE	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
CFG	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
CFI	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
d.h.	Das heißt
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRÄS 5	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRS 2	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
e.V.	Eingetragener Verein
E-DRS 28	Entwurf eines überarbeiteten Standards zur Kapitalflussrechnung
eG	Eingetragene Genossenschaft

EG	Europäische Gemeinschaft
EG-RL	Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften
FAP	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
FAS	Financial Accounting Standards
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEP	Finanzmittelfonds am Ende der Periode
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH&Co.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie
GmbH&Co.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH&Co.KGaA	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss des DRSC
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard
IAS 7	International Accounting Standard No. 7
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.V.m.	In Verbindung mit
KFR	Kapitalflussrechnung
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Gesetz über das Kreditwesen

MGS	Mindestgliederungsschema
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
RBW	Restbuchwert
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
SA&Co.KG	Société Anonyme & Compagnie Kommanditgesellschaft
ScheckG	Scheckgesetz
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SE&Co.KG	Kommanditgesellschaft mit Europäischer Gesellschaft (SE) als Komplementär
SE&Co.KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Europäischer Gesellschaft (SE) als Komplementär
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SG	Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
Tab.	Tabelle
TransPublG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
Tz.	Textziffer
u.a.	Unter anderem
u.U.	Unter Umständen
US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
VIF	Varianzinflationsfaktor (Variance Inflation Factor)
WC	Working Capital
WKBÄ	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WZ	Wirtschaftszweige
z.B.	Zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZVF	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds

Symbolverzeichnis

€	Euro
Δ	Delta, Änderung
Σ	Summe
A-	Aktivminderung
A+	Aktivmehrung
F	Frühe Publizität der Kapitalflussrechnung
H ₁	Alternativhypothese
H ₀	Nullhypothese
N	Normale Publizität der Kapitalflussrechnung
Ø	Durchschnitt
p	Signifikanzniveau
P-	Passivminderung
P+	Passivmehrung
R	Multipler Korrelationskoeffizient
r	Rangkorrelation nach Spearman
R ²	Bestimmtheitsmaß
s	Schiefe einer Verteilung
t	Periode
t ₀	Folgeperiode
t ₋₁	Vorherige Periode
t _{-1 alt}	Vorherige Periode nach DRS 2
t _{-1 neu}	Vorherige Periode nach DRS 21
T _P	Proaktiver Anwender der Kapitalflussrechnung
T _R	Reaktiver Anwender der Kapitalflussrechnung
w	Wölbung/Kurtosis einer Verteilung
x	Unabhängige Variable
y	Abhängige Variable(n)
σ	Standardabweichung
σ^2	Varianz

1 Einleitung

Änderungen von Rechnungslegungsstandards entfalten ihre Wirksamkeit immer auf mehreren Ebenen. Zum einen betreffen diese Änderungen primär den Standard und dessen Inhalt, daneben rücken sie den zu behandelnden Sachverhalt damit aber auch in den Mittelpunkt theoretischer und praktischer Diskussionen.¹ Diese verstehen sich als ein Indiz dafür, dass ein Rechnungslegungsstandard aktiv gelebt und weiterentwickelt wird. Betrifft nun eine solche geplante Änderung ein ganzes Rechenwerk, wie in diesem Fall die Kapitalflussrechnung, eröffnen sich für die Forschung mannigfaltige Spannungsfelder, denen dezidierte Untersuchungen folgen können. Der Spagat bei der Neugestaltung eines Rechnungslegungsstandards liegt immer in einer Abwägung zwischen dem Erhalt bestehender Elemente und einer adäquaten Ergänzung dieser um weitere Bausteine:

„It can scarcely be denied that the supreme goal of all theory is to make the irreducible basic elements as simple and as few as possible without having to surrender the adequate representation of a single datum of experience.”²

Am 1. November 2012 traf der HGB-Fachausschuss des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.) zusammen, um erstmalig mögliche und notwendige Änderungen des DRS 2 - Kapitalflussrechnungen - zu diskutieren. Im Kern ging es dabei vor allem um Anpassungen aufgrund der durch das BilMoG gesammelten praktischen Erfahrungen und betraf spezielle Ausweisfragen innerhalb des Rechenwerkes.³ Am 4. Februar 2014 erfolgte die finale Verabschiedung der Neufassung des DRS 2 als DRS 21 in der 21. öffentlichen Sitzung des DRSC, sowie die öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 8. April 2014.⁴ Die erstmalige Anwendung des neuen DRS 21 ist damit für alle nach dem 31. Dezember 2014 beginnenden Geschäftsjahre zu beachten.⁵ Somit können Unternehmen, die den DRS 21 erstmalig anwenden, die Kapitalflussrechnung des Vorjahres, die zuvor nach DRS 2 erstellt wurde, nach den Vorgaben des DRS 21 mitangeben.⁶ Die so entstehende Wechselperiode, in der die Kapitalflussrechnungen eines Geschäftsjahres sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 vorliegen, stellt den Kern der Betrachtung dieser Arbeit dar.

¹ Vgl. dazu unter anderem nicht abschließend Andresen (2015), Bankamp/Tallau (2017), Müller/Eiselt (2014), Rimmelspacher/Reitmeier (2014) sowie Tuschen (2015). Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.

² Einstein (1934), S. 165.

³ Vgl. BilMoG.

⁴ Vgl. DRS 21 (2014).

⁵ Vgl. DRS 21.55 sowie E-DRS 28 (2015). Vgl. ferner DRS 21.56.

⁶ Vgl. DRS 21.54, sowie DRS 2.56 und DRS 2.57 für die erstmalige Anwendung des DRS 2.

1.1 Problemstellung

Die Kapitalflussrechnung ist das zentrale Instrument zur Liquiditätsanalyse eines Unternehmens.⁷ Sie dient damit der „[...] *Information Außenstehender*“⁸. Ferner ist die Kapitalflussrechnung externes Rechenschaftsinstrument zur Publizierung unternehmensrelevanter Finanzmittelbewegungen.⁹ Änderungen durch den DRS 21 entfalten damit, neben den inhaltlichen Anpassungen des Standards, auch eine Wirkung auf die Informationsstruktur des Rechenwerkes. Vor allem für die externen Adressaten der Kapitalflussrechnung wie Finanzanalysten, Banken und Kapitalanleger sind die Auswirkungen der Änderungen kritisch zu hinterfragen. Da die Kapitalflussrechnung auch im Rahmen von Kreditwürdigkeitsprüfungen als Entscheidungsgrundlage dient, muss festgestellt werden, inwiefern die Überarbeitung des Standards hier weiterhin eine wirksame Entscheidungsgrundlage bezwecken kann.¹⁰

Der Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 geht mit diversen Änderungen im Standard einher. Durch die Änderungen des DRS 2 die im DRS 21 aufgehen, ergeben sich somit wesentliche Fragestellungen. Zum einen ist festzustellen, welche Bereiche der Kapitalflussrechnung nach dem neunten Standard DRS 21 überhaupt von Änderungen betroffen sind. Hinterfragt werden muss, ob Ergänzungen von Anwendungsvorschriften, Änderungen im grundsätzlichen Aufbau des Rechenwerkes oder aber tiefergehende Anpassungen seitens des Standardsetters (DRSC) erfolgt sind. Durch diese Anpassungen kann der grundlegende Aussagegehalt des Rechenwerkes in Summe oder nur in Teilbereichen betroffen sein. Damit gehen auch Änderungen in den charakteristischen Ausprägungen des Rechenwerkes einher, die ausgelöst durch diverse Ausgestaltungsmerkmale der Anwender, die Kapitalflussrechnung beeinflussen können. So existieren nach beiden Standards unter anderem Wahlrechte im Ausweis einzelner Zahlungsströme innerhalb des Rechenwerkes. Als Beispiel seien hier erhaltene und gezahlte Zinsen genannt, die nach DRS 2 und DRS 21 unterschiedlichen Bereichen der Ursachenrechnung der Kapitalflussrechnung zuzuordnen sind. So sind sowohl erhaltene als auch gezahlte Zinsen nach DRS 2 dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, also dem operativen Cashflow, zuzuordnen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zuordnung der erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit, eine Zuordnung der gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit möglich. Nach DRS 21 ist eine Angabe der gezahlten Zinsen zwingend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und eine Angabe der erhaltenen Zinsen zwingend im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit vorzunehmen. Eine

⁷ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 460 sowie Bartram (1991), S. 614.

⁸ Arbeitskreis „Finanzierungsrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (1996), S. 116.

⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 789. Vgl. dazu auch Müller (2008), S. 287 ff.

¹⁰ Vgl. Heinrich (2015).

Umgliederung in begründeten Ausnahmen ist nicht mehr möglich.¹¹ Damit ändert sich bezogen auf die Zinszahlungen die Struktur der Kapitalflussrechnung. Zum anderen kommt es so sicher auch zu einer Verschiebung der Aussagekraft innerhalb des Rechenwerkes. Es wird deutlich, dass der Standardsetter z.B. erhaltene Zinszahlungen damit nicht als dem operativen Geschäft zuzuordnende Zahlungen anerkennt und sie stattdessen als Zahlungen, die sich aus Investitionen ergeben, ansieht. Die hier vorliegende abgeänderte Einordnung, in Form von Zuordnungsvorgaben, kann damit auch einen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnung verschiedener Zeiträume und Unternehmen entfalten.

Auch ist zu hinterfragen ob und wie die Neuerungen seitens der Unternehmen umgesetzt werden. Können auf der Grundlage beider vorliegenden Standards Anwendertypen identifiziert werden, die sich in Bezug auf die Muster ihrer Kapitalflussrechnungen und die konkrete Umsetzung des DRS 21 differenzieren lassen, oder bewirken die Anpassungen eine Homogenisierung des Anwenderfeldes? Damit geht auch die Frage einher, inwiefern die hier unternommenen Modifikationen dazu führen, die Rechenwerke auf Seiten der Anwender konsistenter zu erstellen. Daneben ist nicht deutlich, wie die Umsetzung der Vorgaben des DRS 21 seitens der Anwender in der Praxis überhaupt erfolgt, da dieses seitens des DRSC nicht weiter nachvollzogen wird. Somit ist zu hinterfragen, ob es sich bei der Erstanwendung der Vorgaben des DRS 21 um eine reine Umsetzung des Standards aus Sicht der Anwender handelt oder ob über die reine Umsetzung hinaus Potentiale im Standard bestehen, die eben nicht durch den Standardsetter berücksichtigt wurden. Es muss hinterfragt werden, ob die Kapitalflussrechnung, die gemeinhin als robust gegenüber bilanzpolitischen Einflüssen dargestellt wird, dieses Prädikat aus der Perspektive eines Analysten auch nach DRS 21 weiterhin für sich vereinnahmen kann.¹²

Zum Wechselverhalten der Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 liegt nur eine nennenswerte Studie vor, die sich dezidiert mit den Zuordnungswahlrechten einzelner Positionen auseinandersetzt.¹³ Weitere Publikationen haben nahezu ausschließlich die inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung zum Thema, wonach eine konkrete Untersuchung von Anwendern in der Wechselperiode unterbleibt. Somit existieren zwar thematische Auseinandersetzungen zum Themengebiet, die aber in der Tiefe weiterer Ausführungen bedürfen.

¹¹ Vgl. dazu DRS 2.36 und DRS 21.44.

¹² Vgl. dazu Küting/Weber (2015), S. 172.

¹³ Vgl. Eiselt/Müller (2014).

1.2 Zielsetzung

Die vorliegende explorative Studie untersucht das Spannungsfeld des Übergangs von DRS 2 zu DRS 21 anhand vier komplexer Propositionen, die sich aus den grundlegenden theoretischen Anwendungs- und Umsetzungsmerkmalen der Kapitalflussrechnung ableiten. Das Fundament der Ausführungen bildet dabei die zentrale Forschungsfrage:

„Welche Änderungen ergeben sich aus dem DRS 21 im Vergleich zum DRS 2 und wie schlagen sich diese im Wechselverhalten der Anwender bei der Erstanwendung des neuen Standards nieder?“

Die vier komplexen Propositionen lauten:

Proposition 1 Die Anwendung der Kapitalflussrechnung im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 geht mit verschiedenen Verhaltensmerkmalen seitens der Unternehmen einher, die grundsätzlich die nicht-formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung betreffen, so wie sie sich annahmegemäß bei der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des DRSC aus dem rein theoretischen Rahmenwerk der DRS ergeben.

Proposition 2a) Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 führt zu einem sachgerechteren Ausweis einzelner Positionen und damit auch zu einer geringeren Fehlerhäufigkeit innerhalb des Rechenwerkes.

Proposition 2b) Diese Transparenzerhöhung führt somit auch zu einer Steigerung der prospektiven Erklärungskraft einzelner Positionen bezogen auf das Periodenergebnis der Folgeperiode.

Proposition 3 Die Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS lassen sich in reaktive und proaktive Typen unterteilen, wobei der proaktive Typ die Ausweismahlrechte verstärkt ausnutzen wird und das Mindestgliederungsschema um weitere Positionen ergänzt.

Die Überprüfung der Propositionen erfolgt innerhalb dieser Arbeit nicht chronologisch, da sich die Propositionen zwar sachlogisch in der obigen Reihenfolge aus der theoretischen Entwicklung des Standards ableiten lassen, für ihre Beantwortung und den sachlogischen Aufbau dieser Arbeit aber wie nachstehend zu entnehmen abgearbeitet werden.¹⁴Zur Überprüfung der ersten Proposition ist es notwendig die Rahmenbedingungen, unter denen die Kapitalflussrechnung nach DRS angewendet wird, zu betrachten. Hierbei wird auf die formalen Aspekte des Rechenwerkes eingegangen. Dabei gilt es zu identifizieren welche

¹⁴ Vgl. Kapitel 2.2.3 sowie Kapitel 3.8 zur Ableitung der Propositionen.

Verhaltensmerkmale von Anwendern, die rein auf der Erstanwendung des Standards beruhen, festgestellt werden können. Neben den zur Aufstellung und den zum Ausweis einer Kapitalflussrechnung verpflichteten Anwender, sehen beide Standards die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung der Vorgaben der DRS 2 und DRS 21 vor. Ferner können die Unternehmen die Kapitalflussrechnung in der Wechselferioden von DRS 2 zu DRS 21 für das zurückliegende Geschäftsjahr ebenfalls nach dem neuen Standard angeben, müssen dieses aber nicht zwingend umsetzen. Dazu ist den Anwendern auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung freigestellt. Der Wechsel zu DRS 21 kann verfrüht („*frühe Publizität*“) schon im Geschäftsjahr 2014 oder aber regulär („*normale Publizität*“) im Geschäftsjahr 2015 erfolgen. Damit wird das grundlegende Anwendungsverhalten der Unternehmen in der Praxis untersucht.¹⁵

Nach der Herausstellung dieser Verhaltensmerkmale erfolgt ein tieferer Blick in das Rechenwerk und in den formalen Aufbau (*Proposition 3*). Konkret werden die nach DRS 2 und DRS 21 vorliegenden Mindestgliederungsschemata (MGS) und die darin enthaltenen Positionen, nebst deren Zuordnungen im Rechenwerk, einer vergleichenden Betrachtung standhalten müssen. Das Mindestgliederungsschema gibt einen standardisierten Aufbau der Kapitalflussrechnung vor. Dieses Schema und dessen Anwendung ist für alle Anwender verpflichtend. Die Änderungen beider Standards werden daraufhin Positionsbezogen einander gegenübergestellt und vergleichend analysiert. Eine Erweiterung des Mindestgliederungsschemas um weitere Positionen ist denkbar und zulässig. Eine Erweiterung des Mindestgliederungsschemas führt in der Folge, neben einem detaillierteren Ausweis einzelner Zahlungen, zu einer Veränderung in der Zusammensetzung der Bestandteile des Rechenwerks und mindert so unter Umständen den vergleichenden Aussagegehalt. Es ist denkbar, dass es Anwender gibt, die das Mindestgliederungsschema strikt einhalten werden und solche, die eine Erweiterung um zusätzliche Positionen vornehmen werden. Damit wird das konkrete Anwendungsverhalten der Unternehmen in der Praxis untersucht.¹⁶

Die zuvor erläuterte Unterteilung der Anwender ermöglicht in der Folge neben einer globalen Auswertung des Rechenwerkes auch eine Analyse nach Anwendertypen. Nachdem die theoretischen Rahmenbedingungen des formalen Aufbaus untersucht werden, sollen dezidiert die im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 vorgenommenen Änderungen und deren Auswirkungen hinterfragt werden (*Proposition 2a*). Konkret steht die Zuordnung und Ausgestaltung einzelner Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung zur Debatte. Dabei wird festgestellt, ob und welche Ansatzwahlrechte von den Anwendern genutzt werden und welche Positionen des Rechenwerkes als unterscheidungskritische Merkmale bezogen auf die

¹⁵ Für weitere Ausführungen vgl. Kapitel 2.2.

¹⁶ Für weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3 sowie Kapitel 5.

vorgenommene Typisierung gelten können. An diesem Punkt rückt auch die Qualität der Kapitalflussrechnungen der Anwender in das Blickfeld, da neben der Erörterung des Vorliegens und der Zuordnung der Positionen im synoptischen Vergleich zwischen DRS 2 und DRS 21 auch fehlerhafte oder falsch zugeordnete Positionen identifiziert werden. Annahmegemäß erfolgt durch die Anwendung des DRS 21 ein sachgerechterer Ausweis einzelner Zahlungen und eine Erhöhung der Transparenz im Rechenwerk. Dabei werden gegebenenfalls einzelne Positionen in den Vordergrund der Betrachtung rücken, die sich als charaktergebend für die jeweiligen Anwendertypen herausstellen lassen können. Durch den Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 werden diese entsprechenden Positionen sowohl in ihrem Vorkommen, als auch in ihrer Wirksamkeit innerhalb des Rechenwerkes stark differieren. Diese durch den DRS 21 angenommene Transparenzerhöhung sollte sich auch durch eine bessere Vorhersage des Periodenergebnisses der Folgeperiode auf der Grundlage einzeln identifizierter Positionen der Kapitalflussrechnung manifestieren (*Proposition 2b*). Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob eine Erweiterung des Mindestgliederungsschemas, so wie es der DRS 21 vorsieht, auch einen Einfluss auf die Aussagekraft des Rechenwerkes entfalten kann. Konkret werden dazu die zuvor als charaktergebend identifizierten Positionen verwendet, um Rückschlüsse auf das Periodenergebnis der Folgeperiode zu ziehen. Eine Zunahme der als maßgeblich identifizierten Positionen sowie Änderungen in ihrer Wirkrichtung könnten auf eine Transparenzerhöhung durch den DRS 21 hindeuten.¹⁷

¹⁷ Für weitere Ausführungen vgl. Kapitel 5.

1.3 Gang der Untersuchung

Sowohl die Ableitung als auch die Überprüfung und Beantwortung der komplexen Propositionen folgt einem in sich geschlossenen Aufbau (Abb. 1). Das erste Kapitel, mit einem zusammenfassenden Rahmen, dient der einleitenden Erläuterung des Themengebietes. Die theoretischen Grundlagen zur Kapitalflussrechnung werden in den Kapiteln zwei und drei behandelt. Das zweite Kapitel dieser Forschungsarbeit ordnet die Kapitalflussrechnung als Rechenwerk ihrem Geltungsbereich und den adressierten Anwendern nach den Vorgaben des DRS 2 und des DRS 21 zu. Daraufhin werden hypothetische Verhaltensmerkmale der potentiellen Anwender aus dem Standard identifiziert. Abschließend wird die formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung nach DRS mit den zulässigen Ermittlungsformen, Gliederungsformaten sowie den Darstellungsmethoden herausgestellt. Das Kapitel drei greift den zuvor geschaffenen formalen Rahmen auf und gliedert die Inhalte der einzelnen Bestandteile der Kapitalflussrechnung auf der Ebene einzelner Positionen auf. Dabei werden abweichende Begriffsdefinitionen beider Standards synoptisch miteinander verglichen und diskutiert. Zudem erfolgt eine dezidiert vergleichende Untersuchung einzelner Zahlungsströme, die als Bestandteile der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung zugeordnet werden. Aus den inhaltlichen Ausgestaltungsmerkmalen der Kapitalflussrechnung nach beiden Rechnungslegungsstandards werden so theoretische Gestaltungspotentiale der Anwender abgeleitet. Die in Kapitel vier durchgeführte Literaturstudie dient der Standortbestimmung des Themenkreises. In einer ersten Ausführung wird die Behandlung des Themenschwerpunktes der Kapitalflussrechnung in der wissenschaftlichen Literatur aufgeführt und daraufhin auf den Themenschwerpunkt DRS 2 und DRS 21 aus der empirischen Perspektive abgestellt. Der hier abgeleitete Forschungsbedarf ist auch Gegenstand der anschließenden empirischen Untersuchung in Kapitel fünf. Hier steht die Datenerhebung mit der Identifizierung potentieller Anwender der Kapitalflussrechnung im Mittelpunkt der Ausführungen. Die Aufbereitung der Daten führt zur Datenbasis, mittels derer die zuvor theoretisch abgeleiteten Propositionen überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt im Abschnitt der Datenauswertung. Hier werden zunächst dezidierte Anwendermerkmale, der zuvor identifizierten Anwendertypen untersucht. Mittels univariaten Verfahren werden die theoretischen Gestaltungsmerkmale der Anwender zuerst auf Bereichsebene der Kapitalflussrechnung, daraufhin auf Einzelpostenebene, konkretisiert. Änderungen im Rechnungslegungsstandard und deren Umsetzungen durch die Anwender werden betrachtet. Es wird untersucht, welche Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 für das Rechenwerk als wesentlich und charakteristisch gelten, auch bezogen auf die identifizierten Anwendertypen. Den Schlussakkord der empirischen Untersuchung bildet die multiple lineare Regressionsanalyse. Diese testet die Änderungen im Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung nach beiden Standards bezogen auf eine Prognose des Periodenergebnisses der Folgeperiode. Dabei gehen Positionen, die im univariaten Analyseteil als die

Kapitalflussrechnung beeinflussend identifiziert werden, als Prädiktoren in die Regressionsgleichung mit ein. Die dem Kapitel sechs zugrundeliegende Diskussion greift vorherige Befunde auf. Es erfolgt eine Verdichtung der Ergebnisse nebst Implikationen und Limitationen, die wiederum auch einen Ausblick auf den weiteren Forschungsbedarf und Anforderungen an die Praxis geben. Abschließend wird im siebten Kapitel ein Resümee gezogen. Die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung gehen in einem abschließenden Fazit auf.

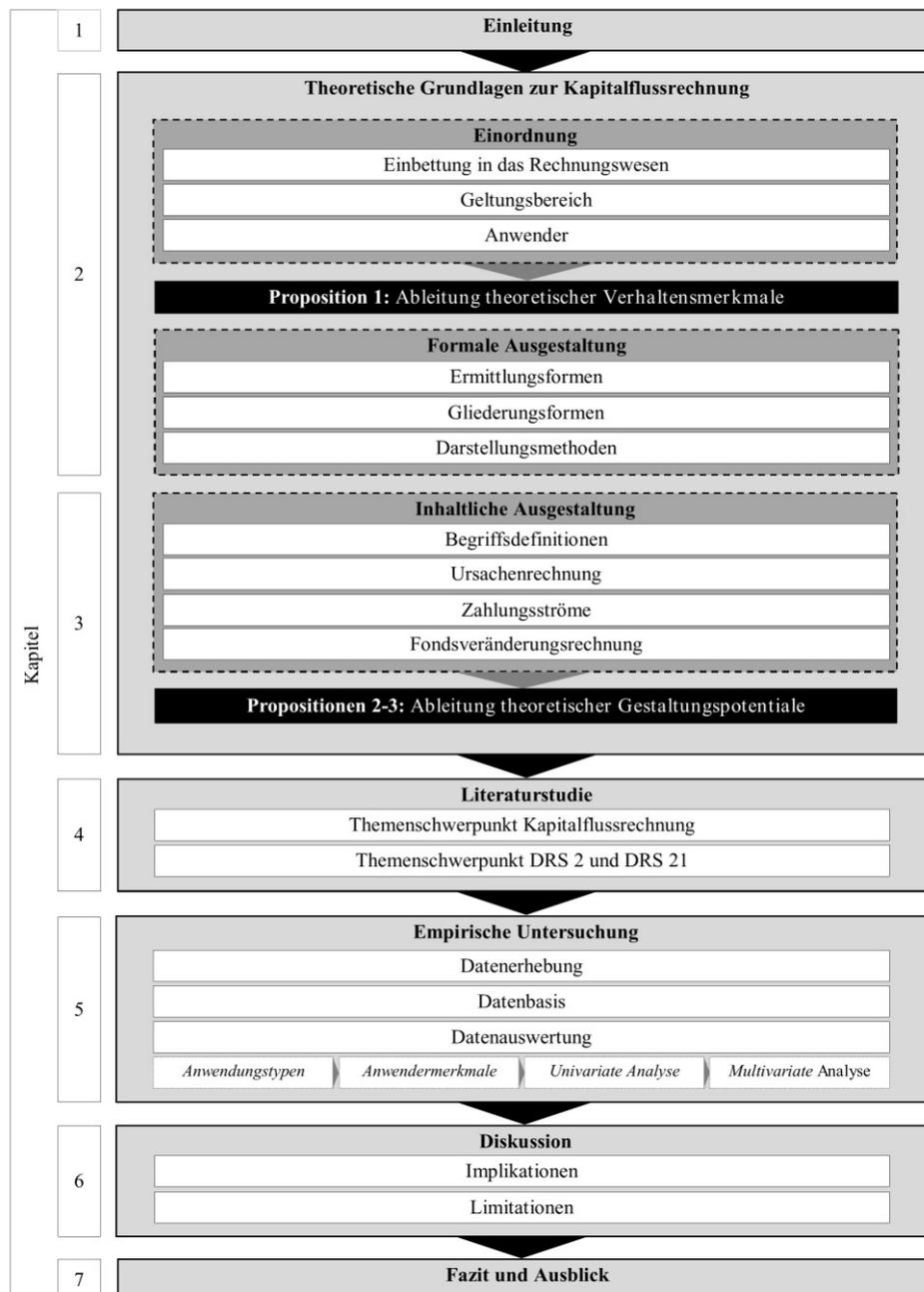


Abbildung 1: Aufbau der Arbeit¹⁸

¹⁸ Eigene Darstellung.

notwendig, sich mit den gegebenen Vorgaben und Begriffsdefinitionen sowie der Zusammensetzung einzelner Positionen dieses Rechenwerkes nach beiden vorliegenden Standards vertraut zu machen.

2.1 Rechnungslegungsrahmen

Einleitend stellt sich die Frage der Definition und des Wesens einer Kapitalflussrechnung. Rein formal widerstrebt die Bezeichnung „*Kapitalflussrechnung*“ der Realität, da Kapital in vielen Fällen eine gewisse Illiquidität und Immobilität aufweisen kann, vor allem bezogen auf eine kurze zeitliche Betrachtungsperiode.²⁰ Im angelsächsischen Raum findet man für Kapitalflussrechnungen Bezeichnungen wie „*Statement of Cash Flows*“, „*Statement of Changes in Financial Positions*“ oder auch „*Statement of Sources*“ und „*Funds Statements*“.²¹ Im deutschsprachigen Raum sind ferner auch synonym zu verwendende Begriffe wie „*Zeitraumbilanz*“ oder „*Finanzflussrechnung*“ geläufig, wobei sich diese Begriffe entweder direkt auf die Kapitalflussrechnung als solche oder aber auf sich aus dem Aufbau ergebene Unterformen beziehen können (u.a. „*Fondsrechnung*“).²² So ist die Kapitalflussrechnung zum einen als ein Oberbegriff für differente Finanzierungsrechnungen zu nennen, zum anderen lässt sie sich auch auf spezieller ausgestaltete Fondsrechnungen reduzieren.²³ Neben der Benennung der Kapitalflussrechnung gibt es, ähnlich dem Cashflow-Begriff, differente Angaben über den Aufbau und Inhalt einer Kapitalflussrechnung.²⁴ Festzustellen ist aber schon hier, dass die Kapitalflussrechnung unmittelbar mit dem Begriff des Cashflows verbunden ist, vielmehr noch geht die Kapitalflussrechnung aus dem Cashflow hervor. Damit sind alle nachfolgend aufgeführten Grundlagen zum Cashflow auch für die Kapitalflussrechnung relevant.

2.1.1 Cashflow

Der Begriff „*Cashflow*“ wurde erstmalig im Zusammenhang mit dem „*Discounted Cash Flow*“ von John Burr Williams im Jahr 1938 als „[...] *the present worth of all dividends to be paid upon it* [...]“²⁵ genannt. Zu Beginn der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts findet der Cashflow-Begriff im Zusammenhang mit der Finanz- und Aktienanalyse zunächst im anglo-amerikanischen Raum Erwähnung, in den sechziger Jahren etabliert sich der Begriff auch

²⁰ Für weitere Ausführungen bezüglich der Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung siehe Kapitel 3.

²¹ Vgl. Rosen/DeCoster (1969), S. 124 ff.

²² Vgl. Steiner/Perridon/Rathgeber (2017), S. 695.

²³ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 190.

²⁴ Vgl. Coenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 788. Für weitere Definitionen des Cashflow-Begriffes siehe Tabelle 81 im Anhang. Für weitere Ausführungen zum Aufbau der Kapitalflussrechnung siehe Kapitel 2.3 sowie Kapitel 3.

²⁵ Williams (1938), S. 55.

zunehmend in Deutschland im Zusammenhang mit der Bilanzanalyse.²⁶ Festzustellen bleibt aber, dass es schon vor der Begriffsfindung des Cashflow vergleichbare Bestrebungen gab, zahlungsorientierte Auswertungen und Analysen durchzuführen, nur eben unter anderer Begrifflichkeit.²⁷ Den Weg von der Theorie in die Praxis fand der Cashflow in Europa schon 1959, durch die Publizierung im Jahresbericht der englischen Firma Imperial Chemical Industries.²⁸ In Deutschland ist eine frühe Erwähnung in einem Zeitungsartikel zur Pressekonferenz des Jahresergebnisses von 1961 der Firma Farbwerke Hoechst AG als „Cashflow“ im Jahr 1962 bekannt.²⁹ Schon zu dieser Zeit steht die Aussagekraft und Heranziehung des Cashflows als Bewertungsmaßstab im Fokus der Betrachtung, sodass hierbei nicht nur auf die Aussagekraft als Kennzahl auf der Unternehmensseite abgestellt wird.³⁰ Durch die Verwendung des Begriffs in Jahresabschlüssen und Presseinformationen in Deutschland verbreitete sich der Cashflow-Begriff bis heute.³¹ Bestrebungen den Cashflow-Begriff einzudeutschen, unter anderem als „Geldstrom“ oder auch „Umsatzüberschuss“, setzten sich nicht durch.³² Dies ist sicher auch einer fehlenden einheitlichen Definition sowie eines fehlenden einheitlichen Berechnungsmechanismus national, wie auch international in der Vergangenheit geschuldet und kommt auch in einer nicht einheitlichen Nomenklatur des Begriffs zum Vorschein.³³ In Abhängigkeit von seinem Verwendungszweck (u.a. Rechnungslegung, Unternehmensbewertung oder Unternehmensanalyse) leitet sich so ein unterschiedlicher Inhalt ab. Eine einheitlich-allgemeingültige Definition für alle zuvor erwähnten Anwendungsfelder besteht indes nicht.

²⁶ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 129 sowie dazu auch die Publikationen von Mason (1961) und Beaver (1966), beziehungsweise Leffson (1970), S. 108 und Lachnit (1973), S. 59 zu frühen Ausführungen zum Cashflow.

²⁷ Zu nennen sind hier frühe Ausführungen und Entwürfe zur Thematik nach Verhülsdonk (1952), S. 22 und später Flohr (1963), S. 62, die anstatt des Bilanzgewinns den „Umsatzüberschuss“ als Kennzahl nennen. Rentrop verwendet in diesem Kontext den Begriff des „Finanzwirtschaftlichen Gewinns“. Vgl. Rentrop (1952), S. 1059 ff. Seischab nennt in diesem Zusammenhang den Begriff des „Betriebsüberschusses“. Seischab (1956), S. 67 ff.

²⁸ Vgl. dazu Zumbühl (1976), S. 61.

²⁹ Vgl. dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung (1962).

³⁰ Zahlreiche Veröffentlichungen aus den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts beschäftigen sich eingehend mit dem Cashflow als Bewertungsgröße. Vgl. dazu u.a. „Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum Cash Flow-Begriff“, Boemle (1962), S. 199 ff. „Der Cash Flow als Bewertungsmaßstab“, Guhr (1967), S. 5 ff. „Der Cash Flow, eine dynamische Kennziffer für die Unternehmensbewertung“, Hofmann (1965), S. 207 ff.

³¹ Vgl. Hauschildt/Leker (1995), S. 257.

³² Zu weiteren Übersetzungen vgl. Siener (1990), S. 34 ff.

³³ Vgl. dazu Tabelle 81 im Anhang.

Die Notation des Begriffes Cashflow allgemein und in der wissenschaftlichen Literatur ist ebenfalls nicht einheitlich (Abb. 3). Es werden unter anderem die Schreibweisen „Cashflow“, „Cash-Flow“ oder „Cash Flow“ vorgefunden.

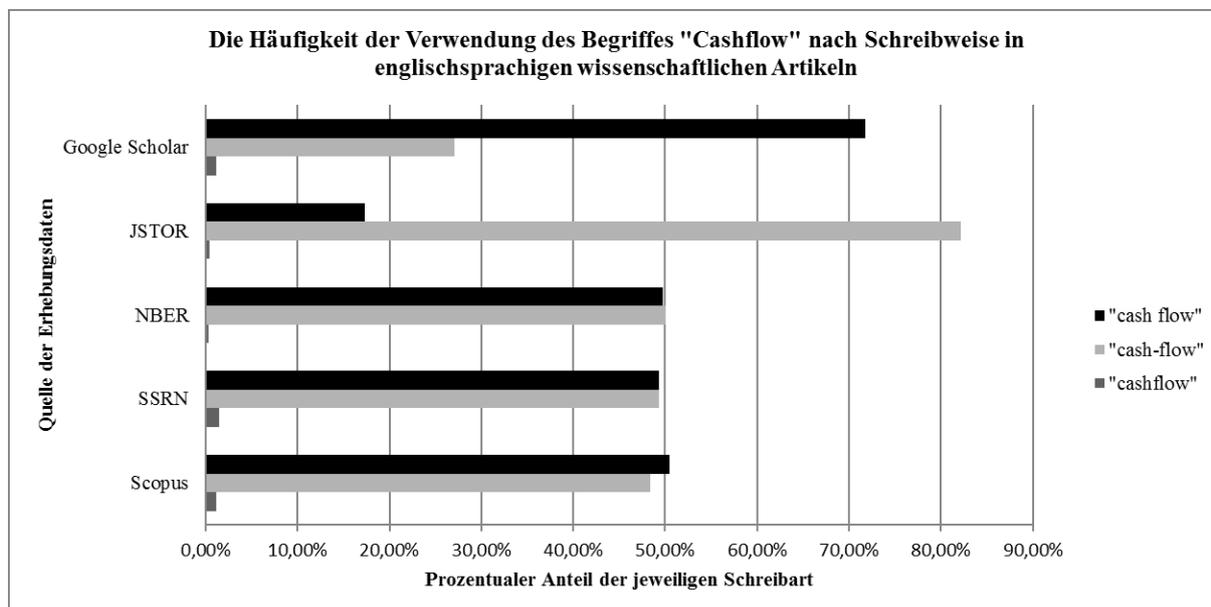


Abbildung 3: Die Häufigkeit der Verwendung des Begriffes "Cashflow" nach Schreibweise in englischsprachigen wissenschaftlichen Artikeln³⁴

Grundsätzlich setzt sich der Cashflow-Begriff aus den Teilen „Cash“, übersetzbar als liquide Mittel, sowie „Flow“, englisch für Fluss in Form einer kontinuierlichen Bewegung, zusammen. Zweifelsfrei lässt sich daher der Cashflow als zahlungsorientierte, finanzielle Stromgröße definieren. Als Stromgröße, die Zahlungsströme darstellt, leitet er sich aus dem Jahresabschluss sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ab. Zu den gängigsten Definitionsansätzen zählen die Einordnung des Cashflow als liquiditätswirksamer Jahresüberschuss, Zahlungsüberschuss aus dem laufenden Betriebsprozess, Kapitalrückfluss aus dem Unternehmensprozess oder Finanzmittelfluss.³⁵ Somit geben die Ermittlungsziele die Ausgestaltung der Cashflow-Berechnung vor (Abb. 4). Als gängige Annahme gilt die Verwendung des Cashflow als operativer Cashflow.³⁶ Der operative Cashflow eignet sich als Kennzahl für interne als auch externe Analysen, mit der Zielsetzung als Indikator die Ertrags- und/oder Finanzlage möglichst unverfälscht darzustellen.³⁷ Bei der Beurteilung der Ertragslage steht dabei eine geringere bilanzpolitische Beeinflussung, der andere Kennzahlen weit mehr

³⁴ Erhoben wurden alle verfügbaren Aufzeichnungen bis zum Jahr 2015. Eigene Auswertungen auf der Grundlage von Suchanfragen und Suchauswertungen der Wissenschaftsportale Google Scholar, JSTOR, NBER, SSRN und Scopus.

³⁵ Vgl. dazu Küting/Weber (2015), S. 172.

³⁶ Vgl. Coenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 1087.

³⁷ In erster Linie wird der Cashflow als eine finanzwirtschaftliche Kennzahl angesehen, da die ihn formenden zahlungswirksamen Größen der Finanzbuchhaltung entspringen. Vgl. dazu auch Küting/Weber (2015), S. 173. Daneben dient er auch als Indikator für die Rückzahlungsfähigkeit von Fremdkapital, im Bankenbereich als Maß für die Kreditwürdigkeit sowie auch zur Insolvenzprognose. Vgl. dazu Leker (1993), S. 72 ff.

ausgesetzt sind, im Vordergrund. Konkret sollen bilanzpolitische Gestaltungsspielräume ausgeschlossen werden, indem eine Korrektur der Ergebnisrechnung um alle Aufwendungen und Erträge die keine Zahlungswirksamkeit besitzen, durchgeführt wird.³⁸ Dieses betrifft vor allem Ab- und Zuschreibungen sowie Zuführungen und Auflösungen von Rückstellung, die ein großes bilanzpolitisches Gestaltungspotential aufweisen können.

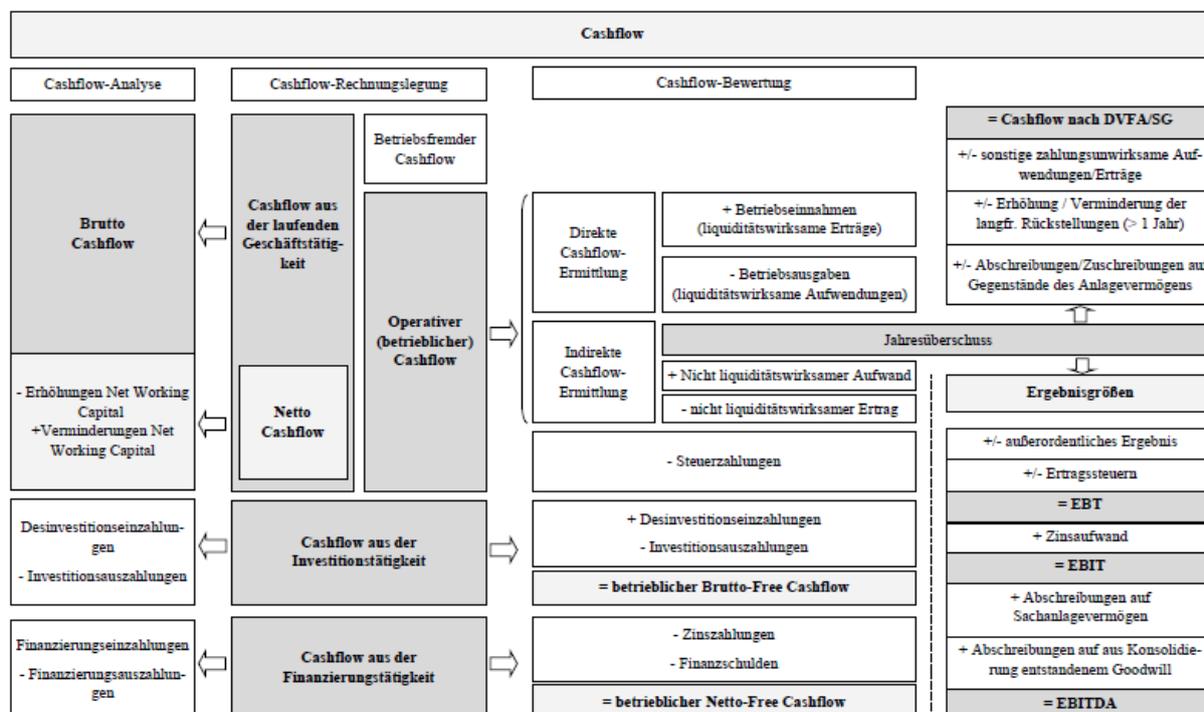


Abbildung 4: Die Ableitung und Darstellung des Cashflows³⁹

Der operative Cashflow als Indikator für zahlungswirksame Vorfälle ist damit, im Vergleich zum Jahresüberschuss und zum Bilanzgewinn, die sowohl zahlungswirksame wie auch - unwirksame Vorfälle enthalten, an dieser Stelle erst einmal als relativ objektiv einzustufen und bietet sich daher als Indikator für die Erfolgslage eines Unternehmens an.⁴⁰ Die zweite Informationskomponente des operativen Cashflows, neben der Ertragslage, ist die Angabe über das aus dem eigentlichen Leistungsprozess resultierende Finanzierungspotential des Unternehmens (Innenfinanzierungskraft).⁴¹ Genauer „[...] informiert der Cashflow über die vom Unternehmen erwirtschafteten Zahlungsmittel und umfasst neben den zahlungswirksamen

³⁸ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 172.

³⁹ Eigene Darstellung auf Grundlage von Alvarez (2004), S. 254 „Zweckabhängige Cashflow-Definitionen“.

⁴⁰ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzanalyse (2004), S. 129 sowie Küting/Weber (2015), S. 172. Vgl. dazu auch Hauschildt/Rösler/Gemünden (1984), S. 357, die in einer empirischen Untersuchung die Prognose und Aussagekraft eines angepassten finanzwirtschaftlich korrigierten Cashflows im Vergleich zu einem ordentlichen betrieblichen Cashflow in Krisensituationen untersucht haben und keine wesentlichen Einschränkungen in der Aussagekraft eines korrigierten Cashflows ausmachen konnten. Für weitere Ausführungen dazu siehe auch Leker (1993), S. 72 ff.

⁴¹ Vgl. Lachnit (1973), S. 72.

*Bestandteilen des Periodenergebnisses auch nicht erfolgswirksame, aber zahlungswirksame Vorgänge.*⁴² Er stellt somit unmittelbar auf das Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten innerhalb einer Periode ab. Dabei ist der operative Cashflow auf die Darstellung der Innenfinanzierungskraft des laufenden Geschäftes einer Unternehmung beschränkt, weshalb er auch als „rudimentäre“ oder „partielle“ Kapitalflussrechnung betitelt wird.⁴³

Sofern der Cashflow als Indikator für die Ertragskraft dient ist festzustellen, inwieweit er als Ergänzung oder aber Ersatz anderer Rechenwerke fungieren kann.⁴⁴ Als reiner Indikator für die Ermittlung der Finanzkraft eines Unternehmens stellt er auf die Gewinnausschüttung, die Schuldentilgung und die Investitionen im Zeitverlauf ab.⁴⁵ Als interdependenter Indikator kann der Cashflow aber auch einen Zusammenhang zwischen und Rückschlüsse auf die Ertrags- und Finanzlage erlauben.⁴⁶ Letztendlich variiert der Cashflow als Kennzahl zwischen den Ausprägungen „[...] frei von den Schwächen menschlicher Bewertungsabsichten und -irrtümer [...]“⁴⁷ zu sein und „[...] im Hinblick auf den Periodenerfolg wie im Hinblick auf die selbsterwirtschafteten Mittel ein unvollständiges Instrument [...]“⁴⁸ angesehen zu werden. Als Mittelweg muss daher festgehalten werden, dass der Cashflow aber „[...] in keinem Fall den wirklichen Gewinn der Periode [...]“⁴⁹ angibt.

Der Cashflow nach DRS 2 und DRS 21

Für den weiteren Verlauf der Ausführungen und Untersuchungen wird im Folgenden die Definition des Cashflows nach DRS 2 und DRS 21 zugrunde gelegt. Der DRS 2 definiert den Cashflow als „Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten“.⁵⁰ Gemäß DRS 21 setzt sich der Cashflow aus dem „Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Netto-Zahlungsstrom) einer Periode aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit“⁵¹ zusammen. Im direkten Vergleich zu den vorherigen Ausführungen ist der Cashflow-Begriff nach DRS 2 und DRS 21 recht weit gefasst und gibt zunächst nur die rudimentären Erfassungsgrenzen wieder. Vom Aussagegehalt stimmen beide Definitionen nach DRS

⁴² Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 129.

⁴³ Vgl. dazu Dellmann/Kalinski (1986), S. 177 sowie Coenenberg (1997), S. 623.

⁴⁴ Vgl. Lachnit (1973), S. 72.

⁴⁵ Vgl. Köhler (1970), S. 386.

⁴⁶ Vgl. Guhr (1972), S. 26 sowie Küting/Weber (2015), S. 173.

⁴⁷ Hauschildt/Rösler/Gemünden (1984), S. 354.

⁴⁸ Leffson (1984), S. 166.

⁴⁹ Lachnit (1973), S. 75. Weitere Definitionen des Begriffs Cashflow sind dem Anhang zu entnehmen.

⁵⁰ DRS 2.6. Begriffsdefinitionen zum DRS 2.

⁵¹ DRS 21.9. Begriffsdefinitionen zum DRS 21.

miteinander überein, sodass eine Definitionsabweichung nur in Bezug auf andere bestehende Cashflow-Konzepte auszumachen ist. Die zunächst rudimentär anmutende Definition des Cashflows mit den einzelnen Bestandteilen der Operativen-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in DRS 2 und DRS 21 weiter ausgeführt und spezifiziert und ist Gegenstand des Kapitel 3.

Zusammenfassung zum allgemeinen Cashflow	
Vorteile (+)	Nachteile (-)
Indikator für die Ertragskraft sowie für die Ertrags- und Finanzlage	Die Ermittlungsziele geben die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Cashflow-Berechnung vor
	Fehlende einheitliche Definition
	Fehlender einheitlicher Berechnungsmechanismus

Tabelle 1: Zusammenfassung der Vor- und Nachteile des allgemeinen Cashflows⁵²

2.1.2 Funktion der Kapitalflussrechnung

Ursächlich gibt der Cashflow die Höhe der erwirtschafteten finanziellen Mittel wieder, lässt aber erst einmal keine Schlüsse über den Zweck sowie die Höhe der Mittelverwendung zu.⁵³ Die Kapitalflussrechnung als Rechenwerk erfasst Informationen über entstehungs- und verwendungsseitige Zahlungsströme einer Unternehmung innerhalb einer (Berichts-)Periode. Sie ist somit mit der Finanzierungsrechnung, als Planungs- und Kontrollinstrument mit liquiditätsbasierter Überwachungsfunktion, vergleichbar.⁵⁴ Während die Finanzierungsrechnung die Ein- und Auszahlungen eines Unternehmens innerhalb eines Zeitraums aufzeigt und die Bestandsveränderungen an liquiden Mitteln ausweist, dient die Kapitalflussrechnung als Unterart der Finanzierungsrechnung der „[...] *Information Außenstehender*“.⁵⁵ Somit ist die Kapitalflussrechnung als ein externes Rechenschaftsinstrument zur Publizierung unternehmensrelevanter Finanzmittelbewegungen aufzufassen.⁵⁶

Konkret gliedert sie sich in den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) auf der Ebene des betrieblichen Produktions- und Absatzprozesses, sowie in den Cashflow aus der Investitions- (CFI) und Finanzierungstätigkeit (CFF) auf der verwendungsbezogenen Ebene.⁵⁷ Als Teil des Unternehmensabschlusses, hauptsächlich neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie des Anhangs (im Konzernfall), gibt die Kapitalflussrechnung

⁵² Eigene Darstellung.

⁵³ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 278.

⁵⁴ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 789 und Gebhardt (1999), S. 1314.

⁵⁵ Arbeitskreis "Finanzierungsrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1996), S. 116.

⁵⁶ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 789. Vgl. dazu auch Müller (2008), S. 287 ff.

⁵⁷ Vgl. Busse von Colbe (1993), S. 1074 sowie Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 278 und Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 460.

somit eine detailliertere Auskunft zur Finanzlage des Unternehmens, konkret über die Zahlungsströme.⁵⁸ Die Finanzlage informiert zum einen über statische Unternehmensvorgänge (statische Liquiditätsanalyse) wie die Sicherstellung von jederzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen und Ausschüttungen an Anteilseigner, zum anderen auf der dynamischen Betrachtungsseite (dynamische Liquiditätsanalyse) über die Fähigkeit des Unternehmens zukünftig Zahlungsüberschüsse zu generieren.⁵⁹ Die Zahlungsüberschüsse ergeben sich unter anderem aus der operativen Tätigkeit des Unternehmens, aus der die Erwirtschaftung von liquiden Mitteln resultiert. Diese wiederum werden für Investitionen, zur Schuldentilgung, Auszahlungen an Fremdkapitalgeber (Schulden) und Eigenkapitalgeber (Dividenden) sowie zur Erhöhung des Finanzmittelfonds verwendet.⁶⁰

Als internes Informationsinstrument dient die Kapitalflussrechnung der strategischen Finanzplanung, des mittelfristigen Finanzierungsmanagements sowie des (kurzfristigen) Cash-Managements im Finanzcontrolling. Darüber hinaus kann sie auch zur strategischen Bewertung und Steuerung eingesetzt werden. Als externes Informationsinstrument gibt sie Auskunft über alle operativen Investitions- und Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens, sowie dem daraus ableitbaren Liquiditätsbedarf und -Überschuss.⁶¹ Als externer Adressatenkreis sind dabei Finanzanalysten, Banken und Kapitalanleger zu nennen. Dabei wird unter anderem im Rahmen von Kreditwürdigkeitsprüfungen die Kapitalflussrechnung als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Als Informations- und Planungsinstrument wird dabei nicht nur retrospektiv auf vergangene Perioden, sondern auch prospektiv in Form einer Planungsorientierung auf zukünftige Perioden abgestellt.⁶²

Die Ableitung einer Kapitalflussrechnung aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von externer Seite zur Bilanzanalyse ist als weitere Funktion zu betrachten, führt aber nach dieser Vorgehensweise zu einer gewissen Unvollständigkeit, da sich wesentliche Informationen nicht aus den beiden Rechenwerken ergeben.⁶³ Ergänzend sei an dieser Stelle festzuhalten, dass sich alle nachstehenden Ausführungen auf retrospektive Kapitalflussrechnungen beziehen. Prospektive Kapitalflussrechnungen stehen nicht im Zentrum der Betrachtung.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 460. Für weitere Ausführungen dazu siehe Kapitel 2.1.3.

⁵⁹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 460 sowie Bartram (1991), S. 614.

⁶⁰ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 787.

⁶¹ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 790. Für Ausführungen zur Kapitalflussrechnung in der Unternehmensbewertung siehe Meyer/Schultze (2005), S. 289 ff.

⁶² Vgl. Heinrich (2015).

⁶³ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 790. Zu weiteren Ausführungen die Bewertungsrelevanz der Kapitalflussrechnung innerhalb der Rechnungslegung siehe Mölls/Strauß (2007), S. 966 f.

2.1.3 Einbettung in den Unternehmensabschluss

Um nachzuvollziehen welchen Einflüssen die Kapitalflussrechnung zugrunde liegt muss eine Einordnung dieser in den gesamten Kontext des Rechnungswesens, ausgehend vom Jahresabschluss/Konzernabschluss, erfolgen. Der Jahresabschluss/Konzernabschluss „[...] hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.“⁶⁴ Somit informiert er die unternehmensinternen wie - externen Adressaten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens (Informationsfunktion). Darüber hinaus besitzt er eine Zahlungsbemessungsfunktion. Diese dient wesentlich der Ausschüttungsbemessung und der Steuerbemessung (Steuerbilanz) auf der Grundlage des zu ermittelnden Jahresüberschusses. Die wesentlichen Instrumente und Bestandteile des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses sind die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) als Zeitraumrechnungen.⁶⁵ Die Bilanz stellt als Aufstellung der Vermögens- (Mittelverwendung) und der Finanzlage (Mittelherkunft) einer Unternehmung eine zeitpunktbezogenen Bestandsrechnung dar.⁶⁶ Die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst als Stromgrößenrechnung in ihrer Form die Art, die Höhe und die Ursache von erfolgswirksamen Vorgängen, indem sämtliche Erträge und Aufwendungen der Periode einander gegen-übergestellt werden (Ertragslage).⁶⁷ Die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen führt zum Erfolg der Unternehmenstätigkeit am Ende der Betrachtungsperiode. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist damit nur die Eigenkapitaländerungen aus, die nicht aus Transaktionen mit den Eigentümern beruhen.⁶⁸ Die Bilanz, aufgrund ihres statischen Zeitpunktbezugs, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, aufgrund ihres eher globalen

⁶⁴ § 264 Abs. 2, Satz 1 HGB sowie § 297 Abs. 2, Satz 2 HGB.

⁶⁵ Vgl. § 242 HGB Abs. 3, sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 793.

⁶⁶ Vgl. Scheffler/Köstler/Ossmann (2012), S. 16 ff. sowie § 242 Abs. 1 HGB.

⁶⁷ Vgl. Scheffler/Köstler/Ossmann (2012), S. 20.

⁶⁸ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 27.

zusammenfassenden Charakters als Zeitraumrechnung sämtlicher Aufwendungen und Erträge, lassen keinerlei Rückschlüsse über die Zahlungsströme der zugrundeliegenden Periode zu.

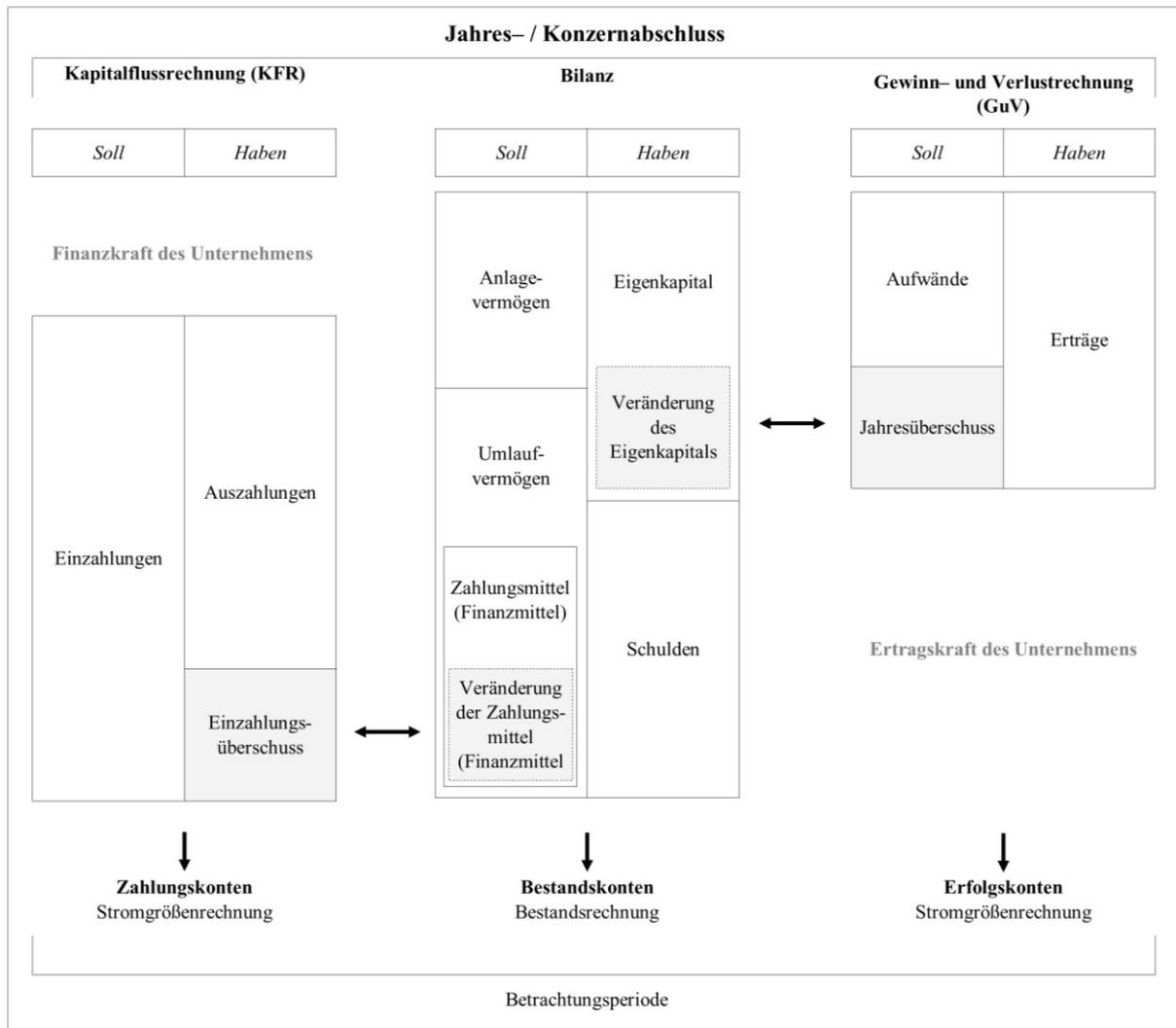


Abbildung 5: Die Einordnung der Kapitalflussrechnung in den Kontext des Jahres-/Konzernabschlusses⁶⁹

Als dritte Säule ergänzt die Kapitalflussrechnung als Stromgrößenrechnung in Form einer Bewegungsrechnung mit Zeitraumbezug den Jahresabschluss/Konzernabschluss, indem sie dynamisch die Veränderungen der Finanzmittelbestände auf der Ebene der Einzahlungen und Auszahlungen aufzeigt (Abb. 5). Damit gibt sie als Saldo von (Netto-) Zufluss oder (Netto-) Abfluss die Veränderung von in der Bilanz enthaltenen Finanzmitteln wieder. Aus diesen Finanzmitteln werden ferner nur die zahlungsorientierten Finanzmittel als Finanzmittelfonds abgegrenzt, also eine Zusammenfassung von mehreren Bilanzpositionen zu einer Verrechnungseinheit.⁷⁰ Dabei handelt es sich um liquide Mittel ersten Grades (u.a. Barmittel, vgl. dazu auch Kapitel 3.1 und 3.2), also jene Positionen, die nicht für operative Zwecke oder

⁶⁹ Eigene Darstellung basierend auf Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 793.

⁷⁰ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 460.

für Investitionen gehalten werden.⁷¹ Aus zuvor genannten Ausführungen leiten sich nachstehende Kontentypen innerhalb eines dreiteiligen Rechnungswesens ab:⁷²

- i. Bilanz: Vermögens- und Kapitalkonten (Bestandskonten)
- ii. Gewinn- und Verlustrechnung: Aufwands- und Ertragskonten (Erfolgskonten)
- iii. Kapitalflussrechnung: Ein- und Auszahlungen (Zahlungskonten)

Die buchungsmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen im dreiteiligen Rechnungswesen			
	Kapitalfluss- rechnung (KFR) <i>(Zahlungs- konten)</i>	Bilanz (Bilanz) <i>(Bestands- konten)</i>	Gewinn- und Verlustrech- nung (GuV) <i>(Erfolgs- konten)</i>
I. Erfolgswirksam und Zahlungswirksam <i>(Ertrag und Einzahlung, Aufwand und Auszahlung)</i>	X ₁		X ₁
II. Zahlungswirksam und Bilanzwirksam <i>(Einzahlung aber kein Ertrag, Auszahlung aber kein Aufwand)</i>	X ₂	X ₂	
III. Erfolgswirksam und Bilanzwirksam <i>(Ertrag aber keine Einzahlung, Aufwand aber keine Auszahlung)</i>		X ₃	X ₃
IV. Bilanzwirksam <i>(Aktivtausch, Passivtausch, Bilanzverlängerung, Bilanzverkürzung)</i>		X ₄	

X = Erfassung der Geschäftsvorfälle bei doppelter Buchhaltung.
 X₁ = Erfolgswirksamer (GuV) und liquiditätswirksamer (KFR) Geschäftsvorfall (z.B. Verkauf von produzierten Gütern).
 X₂ = Bilanzwirksamer (Bilanz) und liquiditätswirksamer (KFR) Geschäftsvorfall (z.B. Investition / Kauf von einem Vermögensgegenstand bei späterer Abschreibung).
 X₃ = Bilanzwirksamer (Bilanz) und erfolgswirksamer (GuV) Geschäftsvorfall (z.B. Verkäufe auf Ziel).
 X₄ = Bilanzwirksamer (Bilanz) Geschäftsvorfall (z.B. Aktivtausch).

Tabelle 2: Die buchungsmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen im dreiteiligen Rechnungswesen⁷³

Die Kapitalflussrechnung erfasst, unter Betrachtung vier möglicher Arten von Geschäftsvorfällen nach der doppelten Buchhaltung, all die zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die entweder Gewinn- und Verlustrechnungswirksam (I) oder -neutral (II) sind (Tab. 2).⁷⁴ Damit liegt eine periodengegebene Abgrenzung zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der Kapitalflussrechnung (KFR) auf der Grundlage der

⁷¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 794.

⁷² Angelehnt an Lehmann (1925), S. 341 ff., als Grundlage eines dreiteiligen Rechnungswesens.

⁷³ Darstellung auf Grundlage von Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 795.

⁷⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 794. Zu weiteren Ausführungen die Bilanz als zeitlicher Ausgleichsposten für zeitverschobene Periodisierungen von erfolgs- und zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen betreffend siehe Corsten (2008), S. 143 sowie Dellmann/Amen (2007), Tz. 51 f.

periodenbezogenen Zahlungswirksamkeit und der periodengerechten Erfolgsermittlung zweifelsfrei vor. Dabei definiert sich die Zahlungswirksamkeit in der Kapitalflussrechnung als tatsächlich stattgefundene Geschäftsvorfälle, während hingegen die Gewinn- und Verlustwirksamkeit als fiktionale Erfolgsermittlungsmethode dient (z.B. Realisationsprinzip).⁷⁵

2.1.4 Regulatorische Entwicklung

Nachstehend werden die wesentlichen Entwicklungsstufen der Kapitalflussrechnung bis zum Status quo in Deutschland aufgeführt. Grundsätzlich ist die Kapitalflussrechnung ein durch fortschreitende Harmonisierung geprägtes Rechenwerk. Zu den Treibern dieser Entwicklung zählen zum einen nationale Aspekte, zum anderen aber auch Internationalisierungstendenzen (Abb. 7). Der Ursprung der Kapitalflussrechnung ist in den USA zu finden. Im Jahr 1908 behandelte William Morse Cole in seinem Lehrbuch „*Accounts; their construction and interpretation for business men and students of affairs*“ eine frühe Form der Bewegungsbilanz indem er die Veränderungen der Bilanzpositionen als Mittelquelle und Mittelverwendung einstuft und daraus ein „*Where got, where gone statement*“ ableitete.⁷⁶ In Deutschland publizierte Walter Bauer im Jahr 1926 zu gleichem Sachverhalt mit dem Titel „*Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit, insbesondere als Konzernbilanz*“, indem auch er Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüberstellte und damit eine Differenzierung von der bestehenden Beständebilanz erzeugen konnte. Diese ist heute noch unter dem Begriff als „*Bauersche Bewegungsbilanz*“ bekannt.⁷⁷ Die Ursprünge in der Praxis lassen sich sogar noch weiter verfolgen und datieren zurück bis in das Jahr 1863, in dem die „*The Northern Central Railroad*“ ein „*Summary of the financial transactions of the company*“ veröffentlichte.⁷⁸ Die Cashflow-Statements setzten sich in den 1960er-Jahren, vor allem bei größeren Aktiengesellschaften, immer mehr durch.⁷⁹

SFAS und IAS 7

Eine erste Vereinheitlichung der Berechnung des Cashflows sowie der Kapitalflussrechnung erfolgte durch den amerikanischen Standardsetter, das Financial Accounting Standards Board (FASB), konkret durch das Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) No. 95 (FAS 95) „*Statement of Cash Flows*“, im Jahr 1987. Ein Cashflow-Statement war somit für alle

⁷⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 796.

⁷⁶ Vgl. Cole (1908), S. 99 ff. Vgl. dazu auch Cole (1910), S. 330 ff.

⁷⁷ Vgl. Bauer (1926), S. 485 ff.

⁷⁸ Vgl. dazu und für weitere Ausführungen zur Historie der Kapitalflussrechnung in den USA Rosen/DeCoster (1969), S. 124 ff.

⁷⁹ Vgl. Busse von Colbe (1966), S. 82 ff. zur Verbreitung der Kapitalflussrechnung bei etwa einem Drittel größerer Aktiengesellschaften.

Unternehmen ab dem Jahr 1988 verbindlich, die ihren Jahresabschluss nach US-GAAP aufstellen.⁸⁰ Zweifelsfrei stellt dieser Zeitpunkt auch für die europäische Rechnungslegungspraxis einen Wendepunkt dar, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (EG) betreffend der Kapitalflussrechnung vorlagen, Kapitalflussrechnungen generell in der EG nicht publiziert werden mussten. Somit ist der SFAS No. 95 als wegweisend und einflussreich auf die europäische Rechnungslegungspraxis anzusehen.⁸¹ Der im Dezember des Jahres 1992 vom International Accounting Standards Committee (IASC) veröffentlichte International Accounting Standard No. 7 (IAS 7) – „Cash Flow Statements“ – orientiert sich stark am zuvor genannten FAS 95, entfaltete seine Gültigkeit aber ebenfalls nur für amerikanische Unternehmen. Er trat am 1. Januar 1994 in Kraft.⁸²

IDW und Börsenzulassungsverordnung

Auf deutscher Ebene veröffentlichte im Jahr 1978 das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) eine erste Stellungnahme mit dem Titel „Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses“.⁸³ Als Sonderfall ist sicher die Börsenzulassungsverordnung (BörsZulV) aus dem Jahr 1987 zu nennen, die die Erstellung einer Kapitalflussrechnung und Abbildung dieser einmalig im Börsenprospekt vorsieht. Form und Inhalt werden dabei nicht vorgegeben.⁸⁴ Festzustellen bleibt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt, unter Beachtung zuvor genannter Ausnahme, keine Vorschriften zur Erstellung und Publizierung einer Kapitalflussrechnung für Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland gab und gibt.⁸⁵

HFA 1/1995

Im Jahr 1992 folgte eine gemeinsame Stellungnahme (HFA 1/1995) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (SG) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) mit dem Titel „Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahres- und Konzernabschlusses“.⁸⁶ Grundlegend beinhaltet diese eine Vereinheitlichung der auf freiwilliger Basis

⁸⁰ Vgl. Financial Accounting Standards Board (1987), S. 4 ff.

⁸¹ Vgl. Weilenmann (1989), S. 229.

⁸² Vgl. IASB (1992), IAS 7.10: „The statement of cash flow shall report cash flows during the period classified by operating, investing and financing activities“. Für weitere Ausführungen zu den aktuellen und internationalen Entwicklungen siehe Hütten/Lorson (2000), d’Arcy (2004) sowie Kaindl (2014).

⁸³ Vgl. Weber (1979), S. 207 f.

⁸⁴ Vgl. § 21 Abs.1 Nr. 2 BörsZulV i.V.m. § 23 BörsZulV.

⁸⁵ Vgl. Niehaus/Thyll (2000), S. 379.

⁸⁶ Vgl. Schmalenbach-Gesellschaft (1995), S. 2 ff.

erstellten Cashflow-Rechnung in Form einer Mindestgliederung der Kapitalflussrechnung, angelehnt an den schon bestehenden IFRS-Standard.⁸⁷

KonTraG

In der Folge wurden, durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahr 1998, die Erstellung und Offenlegung einer Kapitalflussrechnung für alle börsennotierten Mutterunternehmen auf Konzernbilanzebene (Konzernanhang) verpflichtend und bezog sich auf ab dem 30. April 1998 beginnende Geschäftsjahre.⁸⁸ Auch im KonTraG sind keine Vorschriften betreffend einer Form der Kapitalflussrechnung enthalten, als Formvorlage diente die zuvor genannte Stellungnahme (HFA 1/1995).⁸⁹

DRSC und DRS

Grundsätzlich gibt es keinerlei Vorgaben zur Ausgestaltung einer Kapitalflussrechnung durch den Gesetzgeber nach nationalen Standards, es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff.⁹⁰ Verantwortlich für die Ausgestaltung und den Aufbau der Kapitalflussrechnung in Deutschland, nach den Vorschriften des HGB, ist der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als Standardsetter.⁹¹ Es besteht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gem. § 342 HGB die Möglichkeit eine privatrechtliche organisierte Einrichtung mittels Vertrag anzuerkennen und diese mit entsprechenden Handlungsbefugnissen auszustatten.⁹² Konkret ist damit die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung über die Konzernrechnungslegung, die Beratung des BMJV in Zusammenhang mit Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften sowie die Bearbeitung von Interpretationen internationaler Rechnungslegungsstandards gemeint.⁹³ Die Anerkennung seitens des BMJV als Standard-Setting-Body setzt voraus, dass ausgesprochene „[...] Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden [...]“.⁹⁴ Weiterhin muss auch

⁸⁷ Vgl. Stolberg/Mansch/Wysocki (1976), S. 185 ff.

⁸⁸ Vgl. § 297 Abs. 1 HGB.

⁸⁹ Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Erlassen am 27. April 1998, Inkrafttreten am 1. Mai 1998.

⁹⁰ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 25.

⁹¹ Der DRSC wurde am 17. März 1998 als eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und am 3. September 1998 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ), sowie erneut am 2. Dezember 2011 vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne des § 342 HGB anerkannt. Vgl. dazu DRSC (2016).

⁹² Vgl. § 243 HGB sowie den Standardisierungsvertrag zwischen dem BMJV und dem DRSC vom 2. Dezember 2011, DRSC/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2016).

⁹³ Vgl. dazu und für weitere Ausführungen § 342 HGB (Privates Rechnungslegungsgremium).

⁹⁴ § 342 Abs. 1 HGB.

die „[...] fachlich interessierte Öffentlichkeit [...]“⁹⁵ einbezogen werden. Ferner dürfen die Mitgliedschaftsrechte nur von Rechnungslegern ausgeübt werden, „[...] soweit Unternehmen oder Organisationen von Rechnungslegern Mitglied einer solchen Einrichtung sind [...]“⁹⁶ Zuvor genannte Punkte sind Pflichtbestandteile der Satzung des Setters. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die rechtlichen Bindungen der vom DRSC erarbeiteten Standards (DRS). Die DRS stellen kein Gesetz dar, noch sind sie einem Gesetz gleichgestellt.⁹⁷ Die Befolgung der DRS ergibt sich damit aufgrund des Normencharakters aus der Umsetzung der konzernabschlussrelevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Sinne des § 342 Abs. 2 HGB, deren Beachtung als gesetzliche Vermutung angenommen wird, weshalb im Zusammenhang mit den DRS auch von „virtuellen GoB“ gesprochen wird.⁹⁸ Bei Nichtbefolgung der DRS ist der Anwender verpflichtet die gewählte Alternative und Abweichung zu den DRS im Kontext einer weiterhin bestehenden GoB-Anwendung nachzuweisen.⁹⁹ Grundsätzlich behält sich der DRSC auch vor, Anwendern die den DRS fehlerhaft anwenden das Recht auf einen Bezug zu den DRS zu verbieten.¹⁰⁰ Alle in den DRS angegebenen Grundsätze sind fett gedruckt. Diese werden durch normal gedruckte Textstellen erläutert.

Abgestellt werden kann so unter anderem auch auf eine Anwendung anderer Standards, wie zum Beispiel den IAS. Grundsätzlich besteht aber in der Auslegung der DRS immer ein sachkundiger Ermessensspielraum (*professional judgement*).¹⁰¹ Gerade in Hinblick auf die nachstehend dargelegten Vorgaben des DRS zur Kapitalflussrechnung können sich diese Ermessensspielräume auch in Form einer additiven Abweichung vom Mindestgliederungsschema (MGS) entfalten.¹⁰² Zur Visualisierung des Zusammenspiels von Gesetzen und Normen eignet sich die folgende Abbildung (Abb. 6) zur Normenhierarchie der deutschen

⁹⁵ § 342 Abs. 1 HGB.

⁹⁶ § 342 Abs. 1 HGB.

⁹⁷ Vgl. Ebke/Paul (2013), Rz. 23.

⁹⁸ Vgl. dazu die Anwendungshinweise in den DRS 2 und DRS 21 sowie zum Begriff der „virtuellen GoB“ Beisse (1999), S. 2185. Vgl. dazu ferner auch Coenenberg/Schmidt (1978) sowie Knecht (2006), S. 749 für die „Grundsätze ordnungsmäßiger Kapitalflussrechnungen“.

⁹⁹ Vgl. dazu u.a. Ebke/Paul (2013), Rz. 24. Eine Diskussion über die Anerkennung der DRS in der Praxis, deren Modifikationen und die Ausgestaltung von Ermessensspielräumen im Allgemeinen unterbleibt an dieser Stelle. Für eine Vertiefung zu dieser Fragestellung empfiehlt sich u.a. Küting/Weber (2012), S. 531-533. Eine Diskussion über die Ausgestaltung des Auftrags seitens des DRSC nebst den entsprechenden Zuständigkeiten und den Eigeninteressen unterbleibt an dieser Stelle. Für weitere Ausführungen zu diesem Thema vgl. u.a. Eiselt/Müller (2014), S. 20 ff. Ferner sei an dieser Stelle auch auf die Ausführungen und Stellungnahmen des IDW zur generellen Anwendung der DRS in Jahresabschluss und Prüfung verwiesen. Vgl. dazu u.a. IDW (HFA) (2014), S. 195 ff.

¹⁰⁰ Vgl. dazu das Copyright zum DRS 2, S. 5 f.

¹⁰¹ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 22.

¹⁰² Zu weiteren theoretischen Ausführungen und empirischen Befunden dazu siehe Kapitel 3 und Kapitel 5.

Rechnungslegung. Mit zunehmender Etagenzahl verdichten sich die rechnungslegungsrelevanten Ausgestaltungsspielräume und Vorgaben.

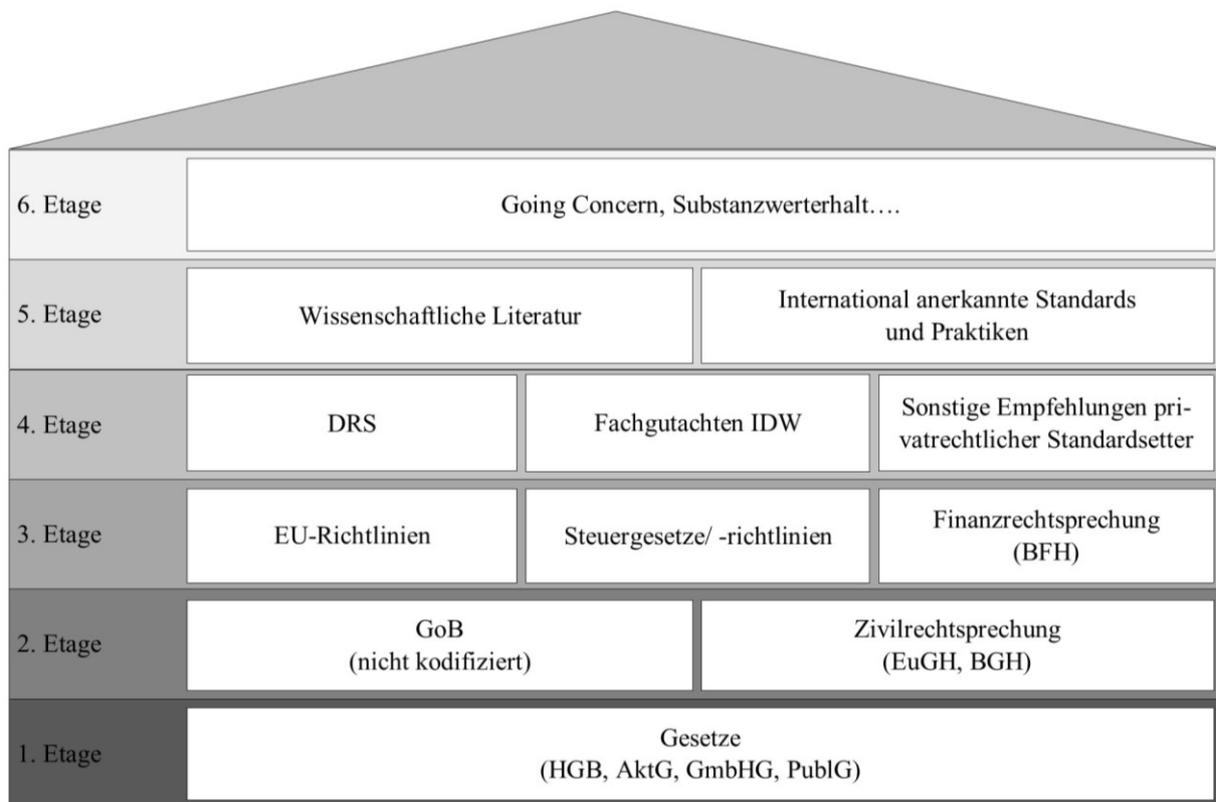


Abbildung 6: Normenhierarchie der deutschen Rechnungslegung¹⁰³

DRS 2

Der deutsche Standardisierungsrat (DSR) verabschiedete am 29. Oktober 1999 den ersten deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 zur Kapitalflussrechnung (DRS 2).¹⁰⁴ Die Bekanntmachung des DRS 2 erfolgte am 31. Mai 2000 durch das BMJV.¹⁰⁵ Neben den Ausführungen für Konzernunternehmen allgemein beinhaltet der DRS 2 auch Vorgaben für die Erstellung der Kapitalflussrechnungen von Kreditinstituten (DRS 2-10) und Versicherungsunternehmen (DRS 2-20).¹⁰⁶ Die Verpflichtung zur inhaltlichen Umsetzung des

¹⁰³ Darstellung nach Eiselt/Müller (2014), S. 24, House of German GAAP.

¹⁰⁴ Der DSR ist mit der Entwicklung von Grundsätzen für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung beauftragt sowie den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland international in Rechnungslegungsorganen zu vertreten. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen die wiederum vom Vorstand des DRSC bestimmt werden. Vgl. dazu auch die Vorbemerkungen zum DRS 2, S. 5 f.

¹⁰⁵ Vgl. DRS 2 (2000).

¹⁰⁶ Auf die konkreten Unterschiede und Vorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Diese Vorschriften werden auch im weiteren Verlauf nicht Gegenstand der Arbeit sein.

DRS 2 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Mutterunternehmen die schon zuvor zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung verpflichtet waren. Der DRS 2 gibt dabei zum ersten Mal ein festes Schema für die Ausgestaltung einer Kapitalflussrechnung vor.¹⁰⁷ Grundsätzlich ist der DRS 2 an die international geltenden Standards des IAS 7 und des heutigen ASC 230 (zuvor FAS 95) angelehnt und entspricht diesen auch in wesentlichen Punkten.¹⁰⁸ Dieses kommt zum einen durch für den Anwender gewährte Wahlrechte zum Ausdruck, die eine gleichzeitige Anforderungserfüllung des DRS 2 und des IAS 7 oder des FAS 95 begünstigen, wobei sich letztgenannte Standards durch Bestimmungen unterscheiden die sich jeweils gegenseitig ausschließen. Zum anderen sind in DRS 2 auch solche Vorschriften enthalten, die sich nur in einem der entsprechenden internationalen Vorbildern vorfinden (u.a. bei ergänzenden Angaben).¹⁰⁹

TransPublG

Die eigentliche Pflicht der Publizität der erstellten Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 wird im Jahr 2002 in der Neufassung des § 297 Abs. 1 S. 2 HGB durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPublG) durchgesetzt. Die Veröffentlichung der Kapitalflussrechnung war ab diesem Zeitpunkt von allen börsennotierten Mutterunternehmen im Jahresabschluss gleichberechtigt neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Segmentberichterstattung und des Eigenkapitalspiegels verpflichtend.¹¹⁰ Somit wurde die Pflicht zur Vorlage einer Kapitalflussrechnung auch auf kapitalmarktorientierte Konzerne erweitert. Gleichzeitig erfolgte damit auch eine Anpassung der nationalen Vorschriften an schon bestehende internationale Publikationspraktiken.

BilReG

Seit Erlass des Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (BilReG) im Jahr 2004 sind ab diesem Zeitpunkt

¹⁰⁷ Für Ausführungen zur weiteren Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 siehe Kapitel 3.

¹⁰⁸ Vgl. Pilhofer (2000), S. 292. Eine Kapitalflussrechnung nach DRS 2 enthält demnach alle Angaben die auch nach IAS 7 zu erfassen sind (das sog. „Meistregelungsprinzip“). Vgl. dazu Wysocki (1999), S. 2378.

¹⁰⁹ Vgl. Wysocki (1999), S. 2377 ff. Hier wird von einer „[...] vermittelnden Position zwischen SFAS No. 95 und IAS 7 [...]“ des DRS 2 ausgegangen.

¹¹⁰ Vgl. § 297 Abs., 1 Satz 2 TransPublG: „Nimmt ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch oder ist die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden, so besteht der Konzernabschluss außerdem aus einer Kapitalflussrechnung, einer Segmentberichterstattung sowie einem Eigenkapitalspiegel.“

alle konzernrechnungspflichtigen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen zur Aufstellung und Veröffentlichung einer Kapitalflussrechnung verpflichtet.¹¹¹

BilMoG

Bis zu diesem Zeitpunkt bestand keine Pflicht für nicht konzernrechnungslegungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Veröffentlichung einer Kapitalflussrechnung. Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) im Jahr 2009 wurde hier eine einheitliche Basis für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen geschaffen.¹¹²

DRÄS 5 und E-DRS 28

In diesem Zusammenhang wurde auch eine erste wesentliche Überarbeitung des DRS 2 vorgenommen, indem es zu einer Umsetzung von aus dem BilMoG resultierenden Änderungen kam, die am 18. Februar 2010 durch Veröffentlichung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (DRÄS 5) abgeschlossen wurde.¹¹³ Getrieben durch die praktischen Erfahrungen aus der Umsetzung des BilMoG wurde am 31. Juli 2013 der Entwurf eines überarbeiteten Standards zur Kapitalflussrechnung (E-DRS 28 – „*Kapitalflussrechnung*“) veröffentlicht, der bis zum 18. Oktober 2013 öffentlich kommentiert werden konnte.¹¹⁴ Inhaltlich stellte der E-DRS 28 auf eine Definitionsänderung des Finanzmittelfonds sowie Anpassungen bei der Zahlungsmittelzuordnung ab.¹¹⁵

DRS 21

Nach weiteren Diskussionen durch den HGB-Fachausschuss des DRSC wurde der E-DRS 28 in den neuen Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 Kapitalflussrechnung (DRS 21) überführt und in der 21. öffentlichen Sitzung des DRSC am 4. Februar 2014 verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte am 8. April 2014 durch öffentliche Bekanntmachung des BMJV im

¹¹¹ Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung, Bilanzrechtsreformgesetz (BilRegG). Vgl. § 297 Abs. 1, Satz 1 HGB. Die Kapitalflussrechnung als Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ergibt sich aus § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, enthält aber keine ausführenden Angaben über den konkreten Inhalt und die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung. Diese Lücke wird durch den DRS 2 geschlossen.

¹¹² Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG). Vgl. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB sowie § 5 Abs. 2a PublG zur Aufstellungspflicht einer Kapitalflussrechnung für nicht konzernrechnungspflichtige Kapitalgesellschaften.

¹¹³ Vgl. Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 - DRÄS 5 (2010).

¹¹⁴ Vgl. dazu den Projektstand - Überarbeitung DRS 2 Kapitalflussrechnung - E-DRS 28 - DRS 21 vom 24. September 2015, E-DRS 28 (2015). Es wurden insgesamt acht Stellungnahmen zum E-DRS 28 eingereicht.

¹¹⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 818.

amtlichen Teil des Bundesanzeigers.¹¹⁶ Der DRS 21 gilt erstmalig für alle nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre, wobei die Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig und empfohlen ist.¹¹⁷ Inhaltlich stellt er entgegen dem DRS 2 und dem E-DRS 28 auf eine geänderte Finanzmittelfondszusammensetzung sowie eine Reduzierung von Wahlrechten für den Ausweis von Zahlungen ab.¹¹⁸ Die Konkretisierung des Anwenderkreises der Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 und DRS 21 erfolgt in Kapitel 2.2.1.

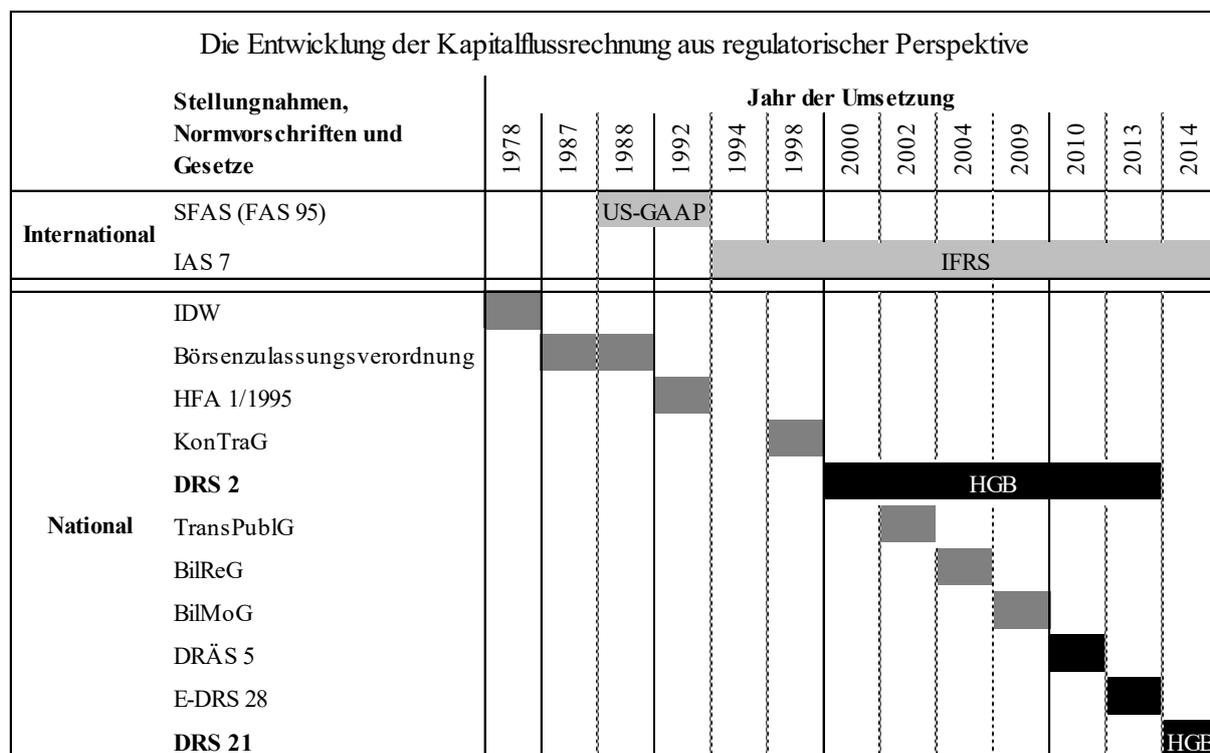


Abbildung 7: Die Entwicklung der Kapitalflussrechnung aus regulatorischer Perspektive¹¹⁹

2.1.5 Änderungsschwerpunkte

Die nachstehende Übersicht (Tab. 3) gibt die vom DRSC im Vorfeld der Neufassung des DRS 2 erlassenen möglichen Änderungsschwerpunkte an. Festzustellen ist, dass sich die Änderungen auf vereinzelte Positionen und Begriffe der Kapitalflussrechnung beziehen. Die Änderungen basieren auf den vom DRSC öffentlich zugänglich gemachten Sitzungsunterlagen der HGB-Fachausschusssitzung (HGB-FA) vom 1. November 2012 und zeichnen das initiale Bild der Diskussion um mögliche Änderungen des DRS 2 nach. Aufgezeigt werden soll an

¹¹⁶ Vgl. DRS 21 (2014). Neben den Bestimmungen für Konzernunternehmen und kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften enthält der DRS 21, wie auch der DRS 2 zuvor, Ausgestaltungsregeln für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten) und Versicherungsunternehmen (Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen).

¹¹⁷ Vgl. DRS 21.55 sowie E-DRS 28.

¹¹⁸ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 818.

¹¹⁹ Eigenen Darstellung.

dieser Stelle, dass der DRSC hier initiativ mögliche Ergänzungen des DRS 2 angibt und ausformuliert, welche später in einer nichtöffentlichen Diskussion vertieft werden. Beispielhaft sei hier die Abgrenzung des Finanzmittelfonds genannt, bei dem der DRSC Potentiale aufdeckt, der Ersteller könne den Umfang der Zahlungsäquivalente gezielt beeinflussen.¹²⁰ Die Folge daraus ist eine konkretere Definition des Finanzmittelfonds.

Überblick zu Themen mit möglichem Änderungsbedarf im Bereich DRS 2

6. HGB-Fachausschuss Sitzung (HGB-FA) / 01.11.2012 / 13:15 – 14:45 Uhr des DRSC

– öffentliche Sitzungsunterlagen –

Position	Rd Nr.	Regeln in DRS 2	Rd Nr.	Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen
Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung				
Außer- ordentliche Posten	16	Zahlungen im Zusammenhang mit außerordentlichen Vorgängen sind gesondert in der Kapitalflussrechnung auszuweisen.	17	Eine verpflichtende Zuordnung von Zahlungen im Zusammenhang mit außerordentlichen Vorgängen auf die Teilbereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit wird nicht vorgeschrieben. Es werden auch keine zusätzlichen Angaben über Art und Höhe von außerordentlichen Posten verlangt. Es könnte hinterfragt werden, ob entsprechende Angaben eine nützliche Information darstellen und ggf. in den DRS 2 aufzunehmen sind.
Finanzmittelfonds				
Abgrenzung des Finanzmittel- fonds	18	In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen. (DRS 2.16).	20	Während die einzubeziehenden Zahlungsmittel keine bzw. geringe Auslegungsspielräume bieten, kann der Umfang der Zahlungsmitteläquivalente durch den Ersteller der Kapitalflussrechnung beeinflusst werden. Folgende Regelungen des DRS 2 ermöglichen den Erstellern einige Gestaltungsspielräume:
	19	Zahlungsmitteläquivalente dienen regelmäßig der Liquiditätsreserve und müssen folglich unabhängig von Wertschwankungen und kurzfristig liquidierbar sein. Darunter zählen gem. DRS 2.18 auch Zahlungsmittel mit einer vom Erwerbszeitpunkt ausgehenden Restlaufzeit von in der Regel nicht mehr als drei Monaten. Zu den Finanzmittel-fonds dürfen gem. DRS 2.19 auch jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten hinzuge-rechnet werden. In diesem Fall ergibt sich der Wert des Finanzmittelfonds aus der Differenz von liquiden Mittel und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten. Unterschiedsbeträge von Wertänderungen im Finanzmittelfonds, die z.B. durch Abschreibungen oder Wechsel-	a. Zu den Zahlungsmitteläquivalenten können Finanzmittel zugeordnet werden, die in der Regel eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten haben, gerechnet vom Erwerbszeitpunkt, aufweisen. Die im Standard gewählte Formulierung „in der Regel nur Restlaufzeiten von nicht mehr als drei Monaten“ (DRS 2.18) wird zum Teil nur als Anhaltspunkt verstanden werden, sodass auch eine Zuordnung von Zahlungsmitteläquivalenten mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Finanzmittelfonds erfolgen kann.	

¹²⁰ Vgl. dazu die 6. HGB-Fachausschuss Sitzung, HGB-FA (2012), Randnummer 20.

kursänderungen hervorgerufen werden, sind zwingend einem der Bereiche laufende Geschäfts-, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und in einem gesonderten Posten auszuweisen. Solche Unterschiedsbeträge dürfen in einem Posten zusammengefasst werden, wenn sie unwesentlich sind.

Diese Interpretation wird z.B. im Haufe HGB-Kommentar vertreten (§ 297, Ziffer 19). Es ist daher zu hinterfragen, ob die Formulierung in DRS 2 insoweit präzisiert werden sollte, dass der Ausdruck „in der Regel“ herausgenommen wird oder ist es von dem HGB-FA gewünscht, die aktuelle Formulierung zu behalten.

b. Die Unterschiedsbeträge, die aus der Bewertung von Zahlungsmitteläquivalenten oder aus der Währungsumrechnung resultieren und unwesentlich sind, dürfen in einer Position zusammengefasst werden. Zusätzlich hierzu werden in dieser Position auch unwesentliche Unterschiede aus Konsolidierungsvorgängen zusammengefasst (DRS 2 Tz. 20, 21 und 45). **Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang zum einem, wann ein Posten nicht wesentlich ist, und zum anderem, ob die Regel immer noch sinnvoll ist, wenn der zusammengefasste Posten insgesamt wesentlich wird. Die mögliche Zusammenfassung von verschiedenen Vorgängen in einer Position kann deren Aussagekraft beeinträchtigen.** Eine mögliche Lösung könnte die Forderung nach einem separaten Ausweis und einer genauen Zuordnung der Posten zu den einzelnen Cashflows bedeuten.

c. In die Finanzmittelfonds dürfen jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, aufgenommen werden. Diese Regel könnte aus folgendem Grund hinterfragt werden. **In der Praxis ist ein nicht unwesentlicher Teil der juristisch als kurzfristig eingestuften Verbindlichkeiten wirtschaftlich faktisch langfristiger Natur.** Hierdurch fließen in den Finanzmittelfonds, der lediglich die äußerst liquiden kurzfristigen Zahlungsmittel enthalten sollte, unter Umständen auch Verbindlichkeiten ein, die dieses Kriterium nicht erfüllen.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

	<p>21 Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit kann direkt oder indirekt dargestellt werden. Im Bereich des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die mit der auf die Ertragszielsetzung ausgerichteten Geschäftstätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, auszuweisen. Bei der Zuordnung ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit auch diejenigen zahlungswirksamen Transaktionen ausgewiesen werden sollen, die sich weder dem Investitions- noch dem Finanzierungsbereich eindeutig zuordnen lassen (DRS 2.26; Ziffer 4 sowie DRS 2.27; Ziffer 6 und 7).</p>	<p>23 Der aggregierte Ausweis der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit von nicht eindeutig zuordenbaren Transaktionen in einer Position innerhalb des Cashflows aus der laufenden Tätigkeit ist diskussionsfähig, da eine solche Vorgehensweise zu Informationsverlusten der externen Jahresabschlussadressaten führen kann. Zu hinterfragen ist daher in diesem Zusammenhang, ob die jetzige Regel beibehalten oder geändert werden soll (z.B. durch Forderung der genauen Zuordnung der Zahlungsströme zu der Investitions- bzw. zu der Finanzierungstätigkeit).</p>
<p>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</p>	<p>22 Wählt ein Unternehmen bei der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit die indirekte Methode aus, so ist die Ausgangsgröße auf das Periodenergebnis überzuleiten.</p>	<p>24 Als Ausgangspunkt der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode verwendet DRS 2 den unbestimmten Rechtsbegriff „Periodenergebnis“. Der Begriff wird nicht weiter definiert und könnte sowohl (Konzern-) Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag als auch das (Konzern-) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bedeuten. Eine Klärung bzw. eindeutige Bezeichnung wird empfohlen.</p>
		<p>25 Der im DRS 2 Tz. 26 Nr. 5 und Tz. 27 Nr. 8 geforderte saldierte Ausweis der Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten widerspricht dem im DRS 2.15 aufgestellten Grundsatz, dass die Zahlungsströme grundsätzlich unsaldiert auszuweisen sind. Zusätzlich besteht ein Widerspruch mit Tz. 50 des DRS 2, die einen separaten Ausweis wesentlicher Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten fordert.</p>

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Ausgangsregeln	26	<p>Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist direkt darzustellen. Zu dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gehören vor allem Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Desinvestitionen) sowie Anschaffungszahlungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Investitionen).</p>	<p>DRS 2 sieht als Mindestgliederung eine Differenzierung der Zahlungsströme nach Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens vor. In diesem Zusammenhang könnte ein Hinweis sinn-voll sein, der regeln würde, ob auch die Aus- bzw. Einzahlungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, zu dieser Position gehören.</p>
			<p>Der Gesetzgeber hat im Rahmen von BilMoG ein Wahlrecht für die Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen geschaffen. Aus diesem Aktivierungswahlrecht werden gewisse selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände herausgenommen (z.B. selbstgeschaffene Marken, Verlagsrechte, Kundenlisten). Eine Nicht-Aktivierung der selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände kann somit in der Aktivierungsunfähigkeit oder in der Nicht-Ausübung des Wahlrechts begründet sein. Ein Hinweis drauf wäre empfehlenswert.</p>
			<p>Ferner beinhaltet DRS 2 keine Regeln zu dem Sachverhalt, wenn die Anschaffung von Vermögensgegenständen durch die öffentliche Hand bezuschusst wird (Investitionszulagen und Investitionszuschüsse). Eine sinnvolle Ergänzung könnte den Hinweis beinhalten, dass Investitionszulagen und Investitionszuschüsse unsaldiert in dem Cashflow aus Investitionstätigkeit auszuweisen sind.</p>
Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	30	<p>Da in der Kapitalflussrechnung nur Zahlungen auszuweisen sind, wird bei der Veränderung des Konsolidierungskreises nur der gezahlte bzw. erhaltene Preis ausgewiesen. Diese Beträge werden noch um die mit dem Unternehmen übernommenen bzw. abgegebenen Finanzmittel korrigiert, da der Endbestand des Finanzmittelfonds des Konzerns sie bereits enthält bzw. um sie vermindert ist.</p>	<p>Der Geschäftsvorfall, in dem der Unternehmenserwerb durch Ausgabe von Aktien erfolgt, wird in dem DRS 2 als Beispiel einer unbaren Transaktion in der Tz. 49 beschrieben und ist gem. Tz. 48 nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis im Bereich des Cashflows aus der Investitionstätigkeit bzw. in dem Bereich „Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten“ erfolgt in DRS 2 nicht. Die hier gewählte Regelung stößt zum Teil auf Kritik; z.B. wird in dem Beck'schen Bilanzkommentar (§ 297, Ziffer 78) argumentiert, dass der Sachverhalt „Unternehmenserwerb durch</p>

			Ausgabe von Aktien“ unter dem Posten „Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen.“ auszuweisen ist, wobei es sich hier um negative Auszahlungen bzw. Einzahlungen handelt. Soweit dieser Unternehmenserwerb der Einzige in der Berichtsperiode ist, wäre der Posten in „Einzahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen..“ umzubenenen.
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Minderheits- gesellschafter	34	Einzahlungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter sind dem Teilbereich Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.	35 Sowohl die Formulierung im DRS 2.51 als auch die Bezeichnung des Postens in dem Gliderungsschema der Kapitalflussrechnung („Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“) lässt eine Interpretation zu, dass der Ausweis von Auszahlungen der Minderheitsgesellschafter und Unternehmenseigner saldiert ausgewiesen werden könnte. Diese Interpretation erscheint nicht sachgerecht insoweit, dass die Einzahlungen und Auszahlungen der Minderheitsgesellschafter eindeutig identifizierbar sein müssen und folglich ein gesonderter Ausweis unmittelbar in der Kapitalflussrechnung oder alternativ im Konzernanhang zu erfolgen hat. Die Klärung der Formulierung in DRS 2 wäre empfehlenswert.
RdNr. = Randnummer der jeweiligen Sitzungsunterlage			

Tabelle 3: Änderungsschwerpunkte des DRSC zum DRS 2¹²¹

2.1.6 Zusammenfassung

Für den Fortlauf der weiteren Betrachtung wird auf die Zieldefinition der Kapitalflussrechnung des DRSC nach DRS 2 und DRS 21 abgestellt (siehe Tab. 4). Ursächlich soll die Kapitalflussrechnung „[...] *den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.*“¹²² Zur Zielerreichung soll die Kapitalflussrechnung „[...] *für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen*

¹²¹ Überblick zu Themen mit möglichem Änderungsbedarf. Eigene Darstellung auf der Grundlage der öffentlichen Sitzungsunterlagen zur 6. HGB-Fachausschuss Sitzung, HGB-FA (2012), vom 1. November 2012.

¹²² DRS 2.1 und DRS 21.1. Vgl. dazu auch § 264 Abs. 2, Satz 1 HGB sowie § 297 Abs. 2, Satz 2 HGB zur Funktion des Jahres- und Konzernabschlusses.

vorgenommen wurden.“¹²³ Der DRS 21 stellt dabei zusätzlich noch heraus, dass mittels der Kapitalflussrechnung die Veränderung des Finanzmittelfonds aufgezeigt werden soll.¹²⁴ Grundsätzlich stellt die Kapitalflussrechnung somit dar, in welcher Weise finanzielle Mittel aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet wurden sowie welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen das Unternehmen innerhalb der Periode unternommen hat.¹²⁵

Zieldefinition gem. DRS 2.1 und DRS 21.1

	DRS 2	DRS 21
Ziel	<p>Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die ihm zugeflossenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.</p> <p>Hierzu soll sie für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.</p>	<p>Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die ihm zugeflossenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.</p> <p>≈ Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzmittelfonds zeigen. Hierzu soll sie für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.</p>
Legende	<p>= Keine Änderungen im Vergleich DRS 2 und DRS 21</p> <p>+ Durch DRS 21 erstmalig definiert (zuvor keine Definition des Begriffes in DRS 2)</p> <p>≈ Abweichende Formulierungen zwischen den Begriffsdefinitionen in DRS 2 und DRS 21</p>	

Tabelle 4: Zieldefinitionen zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2.1 und DRS 21.1¹²⁶

¹²³ Vgl. DRS 2.1 und DRS 21.1.

¹²⁴ Vgl. DRS 21.1. Zu weiteren Ausführungen zum Finanzmittelfonds siehe Kapitel 3.2.

¹²⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 819.

¹²⁶ Eigene Darstellung auf der Grundlage von DRS 2.1 und DRS 21.1.

2.2 Geltungsbereich

Die Vorgaben des DRS 2 und DRS 21 gelten für Unternehmen aller Branchen. Abweichungen und Ausnahmen ergeben sich aus Vorgaben anderer Standards oder aber der Konkretisierung branchenspezifischer Vorgaben durch DRS 2 und DRS 21.¹²⁷ Grundsätzlich muss zwischen den verschiedenen erstellungspflichtigen Anwendern einer Kapitalflussrechnung unterschieden werden. Damit ist nicht nur die Unternehmensform, sondern ferner auch die Unterscheidung zwischen Aufstellung und Publikation einer Kapitalflussrechnung herauszustellen. Daraus ergibt sich eine zweigeteilte Betrachtungsweise, in der Form, dass zwischen aufstellungspflichtigen Unternehmen im ersten Fall und zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen im zweiten Fall unterschieden werden muss.¹²⁸ Die weitere Betrachtung der Kapitalflussrechnung findet in diesen Zusammenhang ohne den Einbezug der Vorgaben der DRS 2 und DRS 21 zu Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen statt.¹²⁹

Die nachstehende Übersicht (Tab. 5) verdeutlicht den Gegenstand und Geltungsbereich der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 vergleichend. Diese Vorgaben werden in der Folge vertieft, um eine deutliche Abgrenzung zwischen Anwendern und nicht-Anwendern, sowie einer Pflicht zur Veröffentlichung der erstellten Kapitalflussrechnung, vorzunehmen.

¹²⁷ Vgl. dazu DRS 2.4 für den Verweis auf die Anwendung anderweitiger Standards, sowie DRS 21.8 für den Verweis zu Besonderheiten der Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Anlage 2 zum DRS 21 sowie DRS 2-10) sowie Versicherungsunternehmen (Anlage 3 zum DRS 21 sowie DRS 2-20). Hauptgrund für die Anwendung abweichender Vorgaben ist die Tatsache, dass „[...] *Eigenarten der jeweiligen Geschäftstätigkeiten*,“ [vorliegen können], „...*die eine Erreichung der Ziele der Kapitalflussrechnung einschränken bzw. verhindern*“. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 819.

¹²⁸ Für weitere Ausführungen zur Aufstellungspflicht siehe Kapitel 2.2.1 und im Anhang zu den Offenlegungspflichten der Unternehmen.

¹²⁹ Die für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zusätzliche relevanten Vorgaben ergeben sich aus DRS 2-10 und DRS 21 A2.1 ff. (Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten) und DRS 2-20 und DRS 21 A3.1 ff. (Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen).

Gegenstand und Geltungsbereich der Kapitalflussrechnung nach DRS 2.2-2.5 und DRS 21.2-21.8		
	DRS 2	DRS 21
2.2 (DRS 2) 21.2 (DRS 21)	Dieser Standard regelt die Grundsätze der Kapitalflussrechnung , die gemäß § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss aufzustellen ist.	Dieser Standard regelt die Grundsätze zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung , die gemäß § 297 Abs. 1 HGB Bestandteil des Konzernabschlusses ist.
2.2a (DRS 2) 21.3 (DRS 21)	Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 2a. HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PublG eine Kapitalflussrechnung aufzustellen ist.	Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch, wenn für einen Konzernabschluss nach § 11 PublG eine Kapitalflussrechnung aufzustellen ist.
2.2b (DRS 2) 21.4 (DRS 21)	Unternehmen , die für den Konzernabschluss nach § 11 PublG freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.	Mutterunternehmen , die für einen Konzernabschluss nach § 11 PublG freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.
2.2c (DRS 2) 21.5 (DRS 21)	Der Standard gilt nicht für Unternehmen , die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S.1) aufstellen.	Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen , die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.
2.2d (DRS 2) 21.6 (DRS 21)	Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften , die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.	Kapitalmarktorientierten Unternehmen , die nach § 264 Absatz 1, Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.
2.3 (DRS 2) 21.7 (DRS 21)	Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen diesen Standard beachten.	Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, wird ebenfalls empfohlen, diesen Standard zu beachten.
2.4 (DRS 2) 21.8 (DRS 21)	Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen. Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in Anlage 2 und 3 zu diesem Standard geregelt.
2.5 (DRS 2) - (DRS 21)	Entfällt	Nicht vorhanden
Legende ≈ Abweichende Formulierungen zwischen den Begriffsdefinitionen in DRS 2 und DRS 21.		

Tabelle 5: Gegenstand und Geltungsbereich der Kapitalflussrechnung nach DRS 2.2-2.5 und DRS 21.2-21.8¹³⁰¹³⁰ Eigene Darstellung auf Grundlage von DRS 2.2-2.5 und DRS 21.2-21.8.

2.2.1 Anwenderkreis

Aus den Ausführungen des DRS 2 und DRS 21 lassen sich zwei Gruppen von potentiell erstellungspflichtigen Unternehmen ableiten.¹³¹ Grundsätzlich ist die Kapitalflussrechnung ein Bestandteil des Konzernabschlusses nach HGB.¹³² Aufzustellen ist die Kapitalflussrechnung von allen Mutterunternehmen, genauer den gesetzlichen Vertretern dieser, die einen Konzernabschluss nach HGB erstellen müssen.¹³³ Darüber hinaus müssen kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, sofern sie keinen Konzernabschluss erstellen, ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung erweitern.¹³⁴ Die Erstellung einer Kapitalflussrechnung ist somit erst einmal für Mutterunternehmen als Teil des Konzernabschlusses, sowie für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften grundlegend anzuwenden. Eine weitere Anwendergruppe findet sich in Unternehmen die eine Einzelkapitalflussrechnung freiwillig erstellen.¹³⁵

2.2.1.1 Konzernabschlusspflichtige Mutterunternehmen

DRS 2 und DRS 21 sind anzuwenden „[...] für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch, wenn für einen Konzernabschluss nach § 11 Publg eine Kapitalflussrechnung aufzustellen ist.“¹³⁶ Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft sind nach § 290 Abs. 1 HGB zur Erstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle Mutterunternehmen mit Sitz im Inland, die einen mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen, ein Tochterunternehmen, ausüben.¹³⁷

¹³¹ Vgl. DRS 2.2-DRS 2.5 sowie DRS 21.2-DRS 21.8.

¹³² Vgl. § 297 Abs. 1 HGB sowie DRS 2.2 und DRS 21.2.

¹³³ Vgl. § 297 Abs. 1 HGB. Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ergibt sich aus § 290 HGB. Neben der Kapitalflussrechnung umfasst der Konzernabschluss nach § 297 Abs. 1 HGB mindestens die Konzernbilanz, die Konzern Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzernanhang sowie den Konzern-eigenkapitalspiegel als eigenständige Abschlussbestandteile. Eine Segmentberichterstattung ist freiwilliger Bestandteil. Sofern ein Unternehmen die Cashflows je Segment in der Segmentberichterstattung einzeln ausweist, so müssen diese konsistent mit den Cashflows die auf der Grundlage des DRS 21 erstellt werden sein (DRS 21.32). Der DRS 2 sieht keine Regelungen vor.

¹³⁴ Vgl. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB. Die Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses folgt aus § 242 HGB. Der Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften besteht neben der Kapitalflussrechnung gem. § 264 HGB aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Eigenkapitalspiegel sowie dem Anhang. Die Segmentberichterstattung ist Pflichtbestandteil.

¹³⁵ Vgl. DRS 2.3 und DRS 21.7: „Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen [...]“, „[...] sollen [...]“ nach DRS 2.3 und „[...] wird ebenfalls empfohlen [...]“ nach DRS 21.7 den Standard zu beachten.

¹³⁶ Vgl. DRS 2.2a) und DRS 21.3.

¹³⁷ Vgl. § 290 Abs. 1 HGB.

Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn nach dem sog. „*Control-Konzept*“ mindestens eines der nachstehenden Mutter-Tochter-Verhältnisse erfüllt ist:¹³⁸

Stimmrechtsmehrheit	Das Mutterunternehmen vereint die Mehrheit der Stimmrechte der Tochter auf sich.
Leitungsmehrheit	Das Mutterunternehmen verfügt mehrheitlich über das Recht „[...] Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, [...]“ ¹³⁹ und ist gleichzeitig Gesellschafter.
Beherrschungsvertrag	Das Mutterunternehmen bestimmt auf Grund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder einer anderen Bestimmung in der Satzung die Finanz- und Geschäftspolitik der Tochter.
Zweckgesellschaft	Das Mutterunternehmen trägt mehrheitlich die Chancen und Risiken der Tochter. Diese dient der Mutter zur Erreichung eines definierten und begrenzten geschäftlichen Ziels.

Festzustellen ist, dass zuvor genannte Kriterien der Mutter-Tochter-Verhältnisse nicht nur die Rechte der Mutter einschließen. Gleiche Rechte gelten auch für die Töchter und alle anderen Personen, die im Namen und auf Rechnung für eben diese Unternehmen handeln.¹⁴⁰

Der Konzernbegriff

Ein Konzern besteht aus einem Mutterunternehmen und einem oder mehreren Tochterunternehmen, die zwar rechtlich selbstständig, wirtschaftlich aber voneinander abhängig sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden.¹⁴¹ Handelsrechtlich (HGB) wird der Konzern über die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnungslegung abgeleitet. Diese Pflicht entsteht, sofern das Mutterunternehmen einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben kann.

¹³⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen des § 290 Abs. 2 S. 4 HGB zu den Zweckgesellschaften: „Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.“

¹³⁹ Vgl. § 290 Abs. 2 Satz 2 HGB.

¹⁴⁰ Vgl. § 290 Abs. 3 HGB.

¹⁴¹ Ein Konzern besteht somit mindestens aus zwei Unternehmen (§ 15 AktG).

Gesellschaftsrechtlich (AktG) definiert sich ein Konzern als ein abhängiges oder mehrere abhängige, selbstständige Unternehmen (Konzernunternehmen) die unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens stehen.¹⁴² Dabei ist die einheitliche Leitung als unbestimmter Rechtsbegriff aufzufassen.¹⁴³ Eine Konkretisierung und Ausführung vom Gesetzgeber wird nicht vorgenommen. Der Zusammenhang zu der Konzernrechnungslegung lässt sich an dieser Stelle gut festhalten, legt doch ein „zentrales Finanzmanagement“ die maßgebliche Ausgangsposition zu einer einheitlichen Leitung mehrerer Unternehmen fest.¹⁴⁴ Ein Konzern ist auch als verbundenes Unternehmen zu bezeichnen, aktienrechtlich spricht man von Gruppenunternehmen.¹⁴⁵ Eine weitere Unterscheidung in die Konzernformen der Unterordnungskonzerne und Gleichordnungskonzerne unterbleibt an dieser Stelle. Grundsätzlich erfolgt eine Zuordnung auf der Grundlage der zu einer einheitlichen Leitung verwendeten Instrumente.¹⁴⁶ Auch betrifft die Pflicht einen Konzernabschluss nach HGB zu erstellen alle Konzernunternehmen mit Sitz im Inland. Dabei sind die Rechtsformen einer Kapitalgesellschaft oder übrige Rechtsformen zu unterscheiden.

Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft im Konzernfall

Ein Mutter-Tochter-Verhältnis liegt bei Kapitalgesellschaften vor, sofern eine einheitliche Konzernleitung sowie eine Beteiligung der Mutter an der Tochter gem. § 271 Abs. 1 HGB besteht.¹⁴⁷ Es liegt aber auch vor, sofern zwischen Mutter und Tochter ein „Control-Verhältnis“ besteht.¹⁴⁸ Grundlage des Control-Verhältnisses ist dabei entweder die Stimmrechtsmehrheit der Mutter oder die Organmitbestimmungsrechte in Verbindung mit einer Gesellschafterstellung oder aber ein vertragliches oder satzungsmäßiges Beherrschungsrecht der Mutter an der Tochter.

¹⁴² Vgl. hierzu die Abgrenzung zwischen dem engen und dem weiten Konzernbegriff: Enger Begriff: Konzern ist eine wirtschaftliche Einheit. Weiter Begriff: Geht über die enge Definition hinaus wonach mindestens eine Tätigkeit unter einheitlicher Leitung stehen muss. Vgl. AktG, § 18 Rn. 8 ff. Vgl. ferner auch § 18 Abs.1 Satz 1 AktG. Anwendbar auf alle Unternehmen mit den Unternehmensformen AG und KGaA. Das Merkmal der einheitlichen Leitung stellt somit eine Konzernbezeichnung im engeren Sinne dar. (Vgl. § 18 AktG).

¹⁴³ Dem Konzern stehen die Einheitsunternehmen gegenüber. Eine Untergliederung im Einheitskonzern findet dabei nicht in rechtlich eigenständige Unternehmen, sondern z.B. in Abteilungen und Zweigniederlassungen statt, die wiederum einem einheitlichen Rechtsträger unterstellt sind. (Vgl. §§ 13 ff HGB).

¹⁴⁴ Vgl. §§ 290 ff. HGB.

¹⁴⁵ Vgl. § 15 AktG.

¹⁴⁶ Weitere Ausführungen zum Konzernbegriff sind dem Anhang zu entnehmen.

¹⁴⁷ Vgl. § 290 Abs. 1 HGB.

¹⁴⁸ Vgl. § 290 Abs. 2 HGB.

Weitere Rechtsformen im Konzernfall

Bei den übrigen Rechtsformen findet § 11 Abs. 1 des PublG seine Anwendung. Demnach sind Mutterunternehmen zur Rechnungslegung verpflichtet sobald, eine einheitliche Leitung im Konzern vorliegt und kumulativ in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens zwei von drei konzernbezogenen Größenkriterien erfüllt sind.¹⁴⁹

- Die Bilanzsumme der Konzernbilanz übersteigt zum Konzernabschlussstichtag 65 Millionen Euro;
- Die Umsatzerlöse der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag übersteigen 130 Millionen Euro. Die GuV muss auf den Konzernabschlussstichtag aufgestellt sein;
- Die inländischen Konzernunternehmen beschäftigen zusammen durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer, bezogen auf einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Konzernabschlussstichtag.

Sofern Mutterunternehmen nach § 11 PublG freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, wird diesen empfohlen die Vorgaben des DRS 2 respektive des DRS 21 zu befolgen.¹⁵⁰

Der Konzernabschluss

Ein Konzern ist aber nicht automatisch zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Der aktienrechtliche Konzernbegriff mit seinen zu prüfenden Kriterien gem. § 18 AktG steht somit zuerst einmal nur für sich und löst im nächsten Schritt noch keine Pflicht aus, einen Konzernabschluss zu erstellen.¹⁵¹ Der Gesetzgeber beschränkt sich vielmehr auf einzelne Kriterien, die eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach sich ziehen. Nach deutschem Recht besteht generell eine Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnungslegung sofern ein hierarchisches Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Unternehmen vorliegt. Die Mutter oder das Tochterunternehmen muss dem Mutterunternehmen untergeordnet sein oder es muss ein Überordnungsverhältnis zwischen Mutter und Tochter/Töchtern vorliegen. Die EG-Gesetzgebung sieht indes eine Konzernrechnungslegungspflicht zwingend für Unterordnungskonzerne vor und räumt Gleichordnungskonzerne ein nationales Wahlrecht zur Anwendung ein.¹⁵² Eine Konzernrechnungslegungspflicht für Gleichordnungskonzerne gibt es in Deutschland nicht. Für Unterordnungskonzerne, spricht den Zusammenschluss der jeweiligen

¹⁴⁹ Vgl. § 11 Abs. 1 PublG. Auf die einzelnen Kriterien wird nicht näher eingegangen.

¹⁵⁰ Vgl. dazu DRS 2.2b) und DRS 21.4.

¹⁵¹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 83.

¹⁵² Vgl. Art. 1 der 7. EG-Richtlinie (83/349/EWG) des Rates vom 13. Juni 1983.

Unternehmen, gelten die Konzernrechnungslegungsvorschriften der §§ 290 ff. des HGB. Diese Vorschriften verpflichten die Mutter einen Konzernabschluss aufzustellen. Handelt es sich bei dem Unternehmen also um einen Konzern, so muss ein Konzernabschluss aufgestellt werden.¹⁵³ Der Konzernabschluss nach § 297 Abs. 1 HGB besteht aus:

- Der Konzernbilanz;
 - Der Konzerngewinn- und Verlustrechnung;
 - Dem Konzernanhang;
 - Der Kapitalflussrechnung;
 - Dem Eigenkapitalpiegel
- sowie
- Der Segmentberichterstattung (optional)

Befreiung von der Konzernabschlusserstellung

Sofern Tochterunternehmen gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss mit einbezogen werden müssen, ist ein Mutterunternehmen von einer Konzernabschlusserstellung und Konzernlageberichterstattung befreit. Eine konkrete Befreiung liegt in folgenden Fällen vor:¹⁵⁴

- Erhebliche und andauernde Beschränkungen beeinträchtigen nachhaltig die Ausübung der Rechte und Pflichten des Mutterunternehmens betreffend das Vermögen und der Geschäftsführung der Tochter;
- Unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen von für den Konzernabschluss benötigten Aufstellungen liegen vor

oder

- Die Mutter hält Anteile am Tochterunternehmen nur für den Zweck und mit der Absicht diese weiter zu veräußern.

Darüber hinaus liegt eine Befreiung des Tochterunternehmens vor, wenn sie für die Angabe der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von einer untergeordneten Bedeutung ist. Gleichwohl sind mehrere Töchter mit in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn Ihr Einfluss kumulativ nicht von einer untergeordneten Bedeutung für

¹⁵³ Vgl. § 290 HGB.

¹⁵⁴ Vgl. § 296 Abs. 1 HGB.

den Konzern ist.¹⁵⁵ Eine entsprechende Anwendung der Befreiung muss im Konzernanhang begründet werden.¹⁵⁶

Erstellungsfristen des Konzernabschlusses mit Kapitalflussrechnung

Der Konzernabschluss sowie ein Konzernlagebericht ist binnen fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr zu erstellen.¹⁵⁷ Sofern es sich bei dem Mutterunternehmen auch um eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 325 Abs. 4 Satz 1 handelt, müssen der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufgestellt werden.¹⁵⁸

2.2.1.2 Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

Neben zuvor dargelegten Ausführungen für Konzerne besteht auch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften eine Pflicht eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Konkret muss eine Kapitalflussrechnung aufgestellt werden von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften die keiner Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses unterliegen.¹⁵⁹ Dieses ist auch dann der Fall sofern sie freiwillig einen Konzernabschluss nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen. Sofern ein nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtetes kapitalmarktorientiertes Unternehmen nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweist gelten die Bestimmungen des Standards nicht.¹⁶⁰ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, aber auch alle anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Rechnungslegungspflicht aus dem PubLG abgeleitet wird und die keinen Konzernabschluss aufstellen, müssen ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung erweitern.¹⁶¹ Darüber hinaus sind somit auch kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in Konzernen zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 315a HGB, bezieht sich aber auf eine Erstellung nach IFRS. DRS 2 und DRS 21 verweisen konkret auf nachstehenden Sachverhalt: „Der Standard gilt nicht für Mutter-

¹⁵⁵ Vgl. § 296 Abs. 2 HGB.

¹⁵⁶ Vgl. § 296 Abs. 3 HGB.

¹⁵⁷ Vgl. § 290 Abs. 1 HGB.

¹⁵⁸ Vgl. § 325 HGB sowie § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB.

¹⁵⁹ Vgl. dazu § 264 Abs. 1 HGB sowie DRS 2.2d), nach dem die Anforderungen beachtet werden „sollen“ und DRS 21.6, der eine Anwendung der Vorschriften „empfiehlt“. Daraus ergibt sich grundsätzlich erst einmal kein verbindlicher Anwendungscharakter für die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung auf Grundlage dieses Standards, wohl aber die Pflicht generell eine Kapitalflussrechnung zu erstellen.

¹⁶⁰ Vgl. Philipps (2010), S. 157.

¹⁶¹ Vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie § 5 Abs. 2 a PubLG.

unternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“¹⁶²

Die Kapitalmarktorientierung

Grundsätzlich ist eine Kapitalgesellschaft als kapitalmarktorientiert anzusehen, sofern von ihr selber ausgegebene Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden oder aber eine Zulassung zum Handel mit solchen Wertpapieren an einem organisierten Markt beantragt wurde.¹⁶³ Sofern eine Kapitalgesellschaft eine Kapitalmarktorientierung aufweist, gilt sie stets als große Kapitalgesellschaft.¹⁶⁴ Als Wertpapiere verstehen sich dabei Aktien, andere mit Aktien vergleichbare Anteile/Anlagewerte an in- und ausländischen Unternehmen, sowie Zertifikate auf Aktien wie auch Schuldtitel.¹⁶⁵ Wertpapiere sind auch Anteile an Investmentvermögen die durch Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden.¹⁶⁶ Ein organisierter Markt im Sinne des Gesetzes ist „[...] ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.“¹⁶⁷ Die gleichen Vorgaben werden nach DRS 21 konkret auch für alle einer Kapitalgesellschaft nach § 264a HGB gleich gestellten Personenhandelsgesellschaften ausgegeben.¹⁶⁸

Der Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften

Alle Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und einen Lagebericht aufzustellen. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften haben ferner den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erweitern. Die

¹⁶² DRS 2.2c) sowie DRS 21.5. Der DRS 2.2c) verweist dabei ausdrücklich auf eine Konformität der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG-Nr. 1606/2002) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (Abl. EU Nr. L 243 S.1) betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. (Auch „IAS-Verordnung“ genannt).

¹⁶³ Vgl. § 2 Abs. 5 WpHG, § 264d HGB und § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

¹⁶⁴ Vgl. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Keine Anwendung der Größenklassenmerkmale.

¹⁶⁵ u.a. insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Zertifikate, die Schuldtitel vertreten und an einem Markt gehandelt werden können.

¹⁶⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

¹⁶⁷ § 2 Abs. 11 WpHG.

¹⁶⁸ Vgl. § 264a HGB sowie § 264d HGB zu den Personenhandelsgesellschaften, sowie DRS 21.9.

Erweiterung des Jahresabschlusses um eine Segmentberichterstattung ist optional.¹⁶⁹ Sofern das Unternehmen einen Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, gilt die zuvor genannte Erstellungsverpflichtung nach HGB weiterhin.¹⁷⁰ Sofern eine Kapitalgesellschaft in den Konzernabschluss der Mutter mit einbezogen ist, entfällt unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB die Erstellungspflicht einer Kapitalflussrechnung.¹⁷¹

Erstellungsfristen des Jahresabschlusses mit Kapitalflussrechnung

Die Erstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr muss binnen der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres erfolgen.¹⁷²

2.2.1.3 Zusammenfassung

Sofern ein Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards gem. § 315a HGB aufstellt, ist es von der Anwendung des Standards DRS 2 und DRS 21 befreit. Dieses ist vor allem dann anzunehmen, wenn neben der Konzerneigenschaft eine Kapitalmarktorientierung vorliegt.¹⁷³ Für nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen leitet sich somit ein Wahlrecht zur Erstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) ab. Die DRS 2 und DRS 21 sind daher nur von den Mutterunternehmen anzuwenden, die weder eine Kapitalmarktorientierung aufweisen, noch per Wahlrecht nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanzieren.¹⁷⁴ Im Fall von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften ist die Kapitalflussrechnung ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, sofern diese nicht auch zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind.¹⁷⁵ Sofern der Jahresabschluss nach IFRS erstellt wird, ist das Unternehmen von der Anwendung der DRS befreit. Alle anderen Unternehmen können den Jahresabschluss freiwillig um eine Kapitalflussrechnung erweitern.¹⁷⁶

¹⁶⁹ Vgl. § 264 Abs. 1 HGB.

¹⁷⁰ Vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB.

¹⁷¹ Vgl. § 264 Abs. 3 HGB.

¹⁷² Vgl. § 264 Abs. 1 HGB.

¹⁷³ Vgl. DRS 2.2c) und DRS 21.5.

¹⁷⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 819.

¹⁷⁵ Vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB.

¹⁷⁶ Siehe Ausführungen zuvor sowie DRS 2.3 und DRS 21.7. Für weitere Ausführungen zur freiwilligen Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften siehe u.a. Zwirner/König/Busch (2012).

Unter der Annahme der Erstellung des Konzern- und/oder Jahresabschlusses nach Maßgabe des HGB sind demnach folgende Unternehmenstypen zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung verpflichtet:

- Mutterunternehmen ohne Kapitalmarktorientierung (§ 297 Abs. 1 HGB)
- Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen (§ 315a HGB)
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ohne Konzernabschlusspflicht (§ 264 Abs. 1 HGB)
- Freiwillige Anwender

2.2.2 Übergangsbestimmungen

Der DRS 21 gilt erstmalig für alle nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre, wobei die Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig und empfohlen ist.¹⁷⁷ Demnach ist eine Anwendung des DRS 2 letztmalig nur noch für vor dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre möglich.¹⁷⁸ Alle Unternehmen die die Kapitalflussrechnung erstmalig nach DRS, konkret dem DRS 21, aufstellen müssen die Beträge aus der vorherigen Periode nur angeben, sofern diese schon nach den Regeln des DRS 21 erstellt wurden.¹⁷⁹ Ansonsten ist eine Angabe vorheriger Beträge in der Wechselperiode nicht erforderlich.¹⁸⁰

2.2.3 Ableitung theoretischer Verhaltensmerkmale

Aus dem zuvor dargestellten Rahmen, in dem sich die Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 bewegen, lassen sich differente Verhaltensmerkmale der Unternehmen ableiten (Tab. 6), die auch in der späteren Untersuchung (Kapitel 5.4) näher betrachtet werden sollen:

- | | |
|------------------------|--|
| (A) Erstellungspflicht | Es ist davon auszugehen, dass es neben den erstellungspflichtigen Unternehmen (Abschnitt 2.2.1) auch einen Kreis von freiwilligen Anwendern der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 geben kann. |
| (B) Vergleichsperiode | Unternehmen die den DRS 21 erstmalig anwenden, können die Kapitalflussrechnung des Vorjahres (DRS 2) nach den Vorgaben |

¹⁷⁷ Vgl. E-DRS 28 sowie DRS 21.55.

¹⁷⁸ Vgl. DRS 21.56. Gleiche Vorgaben gelten in diesen Zusammenhang auch für die Kapitalflussrechnungen von Kreditinstituten (DRS 2-10) und Versicherungsunternehmen (DRS 2-20). Siehe dazu DRS 21.57 und DRS 21.58.

¹⁷⁹ Vgl. DRS 21.54, sowie DRS 2.56 und DRS 2.57 für die erstmalige Anwendung des DRS 2.

¹⁸⁰ Für weitere Ausführungen betreffend die Angabe von Werten der Vorperiode siehe Kapitel 2.2.2. Zu Ausführung betreffend die Offenlegungspflichten der Anwender wird auf den Anhang verwiesen.

des DRS 21 mitangeben. Daraus ergibt sich eine Vergleichsperiode dergestalt, dass die Kapitalflussrechnung eines Geschäftsjahres somit nach DRS 2 (Abschluss in t_{-1}), als auch nach DRS 21 (Abschluss in t_0) vorliegt. Annahmegemäß wird diese Vergleichsperiode nicht von allen Unternehmen ausgewiesen werden, wodurch eine Zweiteilung in Unternehmen mit Vergleichs- und Unternehmen ohne Vergleichsperiode vorliegen kann.

- (C) Anwendungszeitpunkt Der DRS 21 gilt erstmalig für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Somit ist eine Anwendung ab diesem Zeitpunkt verpflichtend. Denkbar ist ferner aber auch eine frühzeitige Anwendung des DRS 21. Somit kann ein Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 auch schon zum Geschäftsjahr 2014 erfolgt sein. Annahmegemäß werden auch Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Theoretische Verhaltensmerkmale der Anwender der Kapitalflussrechnung beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21			
		Pflicht zur Erstellung und Publizität einer Kapitalflussrechnung nach DRS (A)	
		Pflicht	Freiwillig
Angabe einer Vergleichsperiode (Vorjahr) beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 (B)	Mit Vergleichsperiode	F / N	F / N
	Ohne Vergleichsperiode	F / N	F / N

Publizität der erstellten Kapitalflussrechnung (Anwendungszeitpunkt (C))
 F = Frühe Publizität (Anwendung des DRS 2 letztmalig in 2013, DRS 21 erstmalig nach dem 31. Dezember 2013)
 N = Normale Publizität (Anwendung des DRS 2 letztmalig in 2014, DRS 21 erstmalig nach dem 31. Dezember 2014)

Tabelle 6: Theoretische Verhaltensmerkmale der Anwender der Kapitalflussrechnung beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21¹⁸¹

Somit ist anzunehmen, dass das Vorliegen eines der zuvor dargestellten Merkmale (A), (B) oder (C) sowohl für sich alleine als auch in Kombination mit den jeweils anderen Merkmalen (A), (B) und (C) bei den Anwendern der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 auftreten kann. Hieraus leitet sich die erste komplexe Proposition ab:

¹⁸¹ Eigene Darstellung.

Proposition 1: Die Anwendung der Kapitalflussrechnung im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 geht mit verschiedenen Verhaltensmerkmalen seitens der Unternehmen einher, die grundsätzlich die nicht-formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung betreffen, so wie sie sich annahmegemäß bei der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des DRSC aus dem rein theoretischen Rahmenwerk der DRS ergeben.¹⁸²

¹⁸² Für die empirischen Ergebnisse siehe Kapitel 5.

2.3 Ermittlung, Gliederung und Darstellung

Die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung ist nicht einheitlich.¹⁸³ Vielmehr gliedert sie sich in zahlreiche Varianten, ihre Ermittlung, den Aufbau, den Inhalt und die Form betreffend. Die nachstehenden Ausführungen geben „[...] die Grundkonzeption des Rechenwerkes [...]“¹⁸⁴ wieder. Zunächst einmal beeinflusst die Art der formellen Gestaltung nicht die Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung.¹⁸⁵ Dabei ist festzustellen, dass die zugrunde gelegte Wahl der Ausgestaltungsvariante wohl aber auch Potentiale für eine individuellere Gestaltungsgrundlage der Aussagefähigkeit einer Kapitalflussrechnung haben kann.¹⁸⁶ Konkret sind darunter all jene Maßnahmen zu verstehen die dazu dienen, Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Einordnung bewusst in einer entsprechenden Stärke und Richtung darzustellen. Im Folgenden werden die grundlegenden Stufen der Ermittlung, Gliederung und Darstellung der Kapitalflussrechnung erläutert, so wie sie zunächst einmal grundsätzlich in Praxi angewendet werden. Die konkreten Vorgaben der Anwendungsvarianten des DRS 2 und des DRS 21 werden anschließend erläutert. Bei der nachstehenden Betrachtung wird darüber hinaus auch auf eine Unterscheidung zwischen der Konzernkapitalflussrechnung und der Kapitalflussrechnungserstellung auf Einzelunternehmensbasis näher eingegangen. Diese Separierung ist insofern wichtig und notwendig, als dass für Konzerne die schon zuvor genannten Besonderheiten betreffend der Abschlussaufstellung und Konsolidierung gelten.¹⁸⁷

2.3.1 Erstellungsgrundsätze

Nach DRS 2 und DRS 21 gilt bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung der Grundsatz der Wesentlichkeit.¹⁸⁸ Ferner gibt der DRS 21 vor, alle Zahlungsströme aus Vorgängen denen eine „wesentliche Bedeutung“ zugemessen wird, immer in dem Tätigkeitsbereich ausgewiesen werden müssen, dem die Zahlungen auch zuzuordnen sind.¹⁸⁹ Als Grundlage der Erstellung der Kapitalflussrechnung dient die handelsrechtliche Buchführung, speziell die sich daraus nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ableitenden Abschlüsse.¹⁹⁰

¹⁸³ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 191.

¹⁸⁴ Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 788.

¹⁸⁵ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 204.

¹⁸⁶ Vgl. Lachnit (1972), S. 165.

¹⁸⁷ Siehe Kapitel 2.2.1.1.

¹⁸⁸ Vgl. dazu die Einleitung zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21.

¹⁸⁹ Vgl. DRS 21.27.

¹⁹⁰ Vgl. DRS 21.10 und DRS 2.11. Der DRS 2.11 nennt konkret auch die Rechenwerke der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Für weitere Ausführungen zu den GoB siehe § 238 Abs. 1 HGB sowie unter anderem Küting/Weber (2015), S. 147 f. und Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 791 f.

Weiterhin sind zusätzliche konzeptionelle (Erstellungs-)Regeln zu den GoB in die Betrachtung mit einzuschließen:¹⁹¹

- Erfassung von Zahlungen zum Zahlungszeitpunkt als Rechenbasis (keine Periodisierung).
- Periodenbezug durch Aufstellung der Kapitalflussrechnung zeitraumgleich mit dem Jahresabschluss sowie Trennung von zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Vorgängen.
- Stromgrößenkongruenz durch Deckungsgleichheit der Summen der Einzelzahlungen und denen der Gesamtperiode.
- Bruttoausweis aller Ein- und Auszahlungen adäquat zu dem auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuwendenden Saldierungsverbot.
- Erläuterungspflicht durch zusätzliche Information bei Abweichungen von den GoB.

Um die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung als Instrument zur Liquiditätsentwicklung und Erfassung der zahlungsorientierten Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, bietet sich darüber hinaus die Beachtung nachstehender theoretischer Rahmenvorgaben an:¹⁹²

Zielorientierung	Die Informationen in der Kapitalflussrechnung müssen eine Ergänzung zu den im Jahresabschluss bestehenden Informationen bilden. Die Kapitalflussrechnung wäre obsolet, ließen sich alle Informationen zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss ableiten.
Enge Fondsabgrenzung	Es ist eine enge Fondsabgrenzung zu wählen die auf einer Unterebene die Ein- und Auszahlungen widerspiegelt um die finanzwirtschaftliche Aussagekraft der Kapitalflussrechnung, im Vergleich zur Gewinn- und Verlustrechnung als Saldo aller Aufwendungen und Erträge, zu erreichen.
Bewertungsunabhängigkeit	Die engen Fondsabgrenzungen und die Erfassung von periodengerechten Ein- und Auszahlungen führen zu Fondsveränderungen die nur im geringen Maße Bewertungs-

¹⁹¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 791 f.

¹⁹² Vgl. im Folgenden die Ausführungen zu zielkonformen Grundsätzen der Kapitalflussrechnung, modifiziert auf der Basis von Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 792 f.

spielräumen ausgesetzt sind. Diese Daten sind nur intern verfügbar.

Zusammenhang mit der
Jahresabschlussrechnung

Als Instrument des Jahresabschlusses speist sich die Kapitalflussrechnung aus Geschäftsvorfällen der Finanzbuchhaltung und ist somit nachprüfbar. Die Fondsbestände in der Kapitalflussrechnung sind, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als deckungsgleich mit bestimmten Bilanzposten anzunehmen.

Gliederung und Ausweis

Durch vorgegebene Gliederung- und Aufstellungsform ist der Rahmen der Kapitalflussrechnung vorgegeben. Abweichende und/oder außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind gesondert auszuweisen und behalten so ihre Erklärungskraft zu Beurteilung aussagekräftiger Zwischen- und Gesamtsummen.

2.3.2 Ermittlungsformen

Die Ermittlung der Kapitalflussrechnung stellt den Ausgangspunkt aller weiteren und folgenden Betrachtungen dar. Als Ermittlung versteht sich dabei die konkrete Gewinnung und Verwendung von Informationen und Daten zur Erstellung der Kapitalflussrechnung. Dabei wird zwischen einer internen und externen Informationsgewinnung und Datenbeschaffung unterscheiden.¹⁹³ Die interne Ermittlung (*originär*), ergibt sich direkt aus den Quellen der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Unternehmens.¹⁹⁴ Die externe Ermittlung (*derivativ*), greift auf die in jahres- sowie konzernabschlussrelevanten Rechenwerken zur Verfügung stehenden Informationen als Datenquellen zurück und kann somit auch von Externen erstellt werden.¹⁹⁵ Die konsolidierte Ermittlungsmethode ist als Sonderfall anzusehen, der nur bei Vorliegen einer Konzernstruktur Anwendung findet. Vorstellbar ist zudem auch eine Kombination aus den verschiedenen Ermittlungsmethoden zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung.

¹⁹³ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 70.

¹⁹⁴ Aus dem lateinischen von „*originalis*“=ursprünglich; nicht abgeleitet, wiederholt oder verändert. Pons (2016a).

¹⁹⁵ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 192. Denkbar ist unter anderem die externe Erstellung der Kapitalflussrechnung durch Analysten, in all den Fällen in denen keine Kapitalflussrechnung verfügbar ist. Aus dem lateinischen von „*derivare*“=ableiten. Pons (2016b).

Diese lassen sich aber erneut nur im Konzernfall anwenden.¹⁹⁶ Nachstehende Abbildung (Abb. 8) verdichtet die weiter auszuführenden Ermittlungsverfahren.

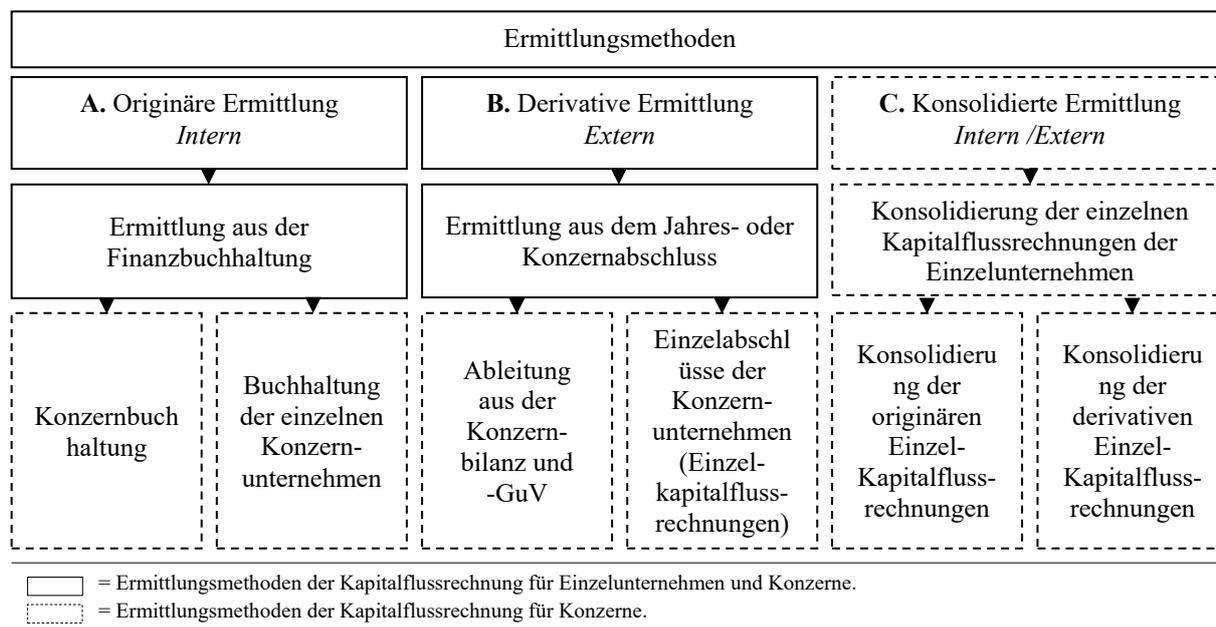


Abbildung 8: Ermittlungsmethoden der Kapitalflussrechnung¹⁹⁷

2.3.2.1 Originäre Ermittlung

Die originäre interne Ermittlung (Abb. 8, A.) einer Kapitalflussrechnung basiert, wie zuvor erwähnt, auf einer direkten Entnahme von zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen aus der Finanzbuchhaltung eines Unternehmens.¹⁹⁸ Dieses setzt die buchhalterische Trennung von zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfällen voraus. Sie kann daher nur aus interner Perspektive erstellt werden. Dieser Ermittlungsweg setzt darüber hinaus das Vorliegen eines mindestens zweiteiligen Rechnungswesens voraus.¹⁹⁹ Den jeweiligen Fondsbestandskonten werden dabei die zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle entnommen.²⁰⁰ Bei Vorlage eines dreiteiligen Rechnungswesens können Einzahlungen und Auszahlungen

¹⁹⁶ Auf einzelne Kombinationsmöglichkeiten der Methoden originär, derivativ und konsolidiert im Konzernfall wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Denkbar sind Methoden bei denen zuerst die Kapitalflussrechnungen der Teilkonzerne originär zu erstellen und mit derivativ ermittelten Einzelkapitalflussrechnungen zu einer Konzernkapitalflussrechnung zu verdichten. Vgl. dazu auch Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 845.

¹⁹⁷ Eigene Darstellung angelehnt an Eiselt/Müller (2014), S. 91 sowie Mansch/Wysocki (1996), S. 33.

¹⁹⁸ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 281 sowie Gebhardt (1999), S.1316.

¹⁹⁹ „Beim zweiteiligen Rechnungswesen, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, werden alle finanziellen Vorgänge als Saldoänderungen des monetären Bereichs erfasst.“ Beier (1975), S. 108.

²⁰⁰ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 806.

direkt aus den einzelnen Zahlungskonten ermittelt und Ursachengerecht zugeordnet werden.²⁰¹ Die Ermittlung der Kapitalflussrechnung nach dem originären Prinzip setzt daher entsprechende buchungstechnisch zu implementierende Schlüsselungen der Konten und den diesen zu Grunde liegenden zahlungsrelevanten Vorfällen in den jeweiligen Unternehmen voraus.²⁰² Die ermittelbaren zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle ergeben sich ferner aus der Fristigkeit der zugrundeliegenden Zahlungen. Dabei ist für die Erfassung die Zahlungswirksamkeit des Geschäftsvorfalles entscheidend, wodurch nicht-erfolgsgleiche Periodisierungen entstehen die das Bild der Kapitalflussrechnung beeinflussen können.²⁰³

Originäre Ermittlung der Konzernkapitalflussrechnung

Die Erstellung einer Kapitalflussrechnung im Konzern zeichnet sich im Vergleich zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung eines Unternehmens durch gesteigerte Anforderung betreffend die Datenerhebung und Konsolidierung aus. Grundsätzlich muss eine einheitlich gesonderte Konzernbuchhaltung vorliegen. Denkbar ist aber auch eine Ableitung aus der Buchhaltung der einzelnen Konzernunternehmen. Mehrere rechtlich selbstständige Einheiten müssen zu einer (Konzern-)Einheit zurück- und zusammengeführt werden.²⁰⁴ Dieses wiederum kann im Endergebnis zu einer nicht konzerngerechten Abbildungen der tatsächlichen Verhältnislage (zahlungsunwirksame aber erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen) der Einzelunternehmen separat und zueinander führen. Da sich die originäre Ermittlung direkt aus den Daten der Finanzbuchhaltung speist kann ein Verzerrungseffekt durch Konsolidierung zumindest an dieser Stelle im Vergleich zu einer derivativen Ermittlung (Abschnitt 2.3.2.2) ausgeschlossen werden. Diese Art der Ermittlung setzt die eingangs erwähnte Kontenschlüsselung sowie Erfassung von zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen auf Einzelunternehmensbasis voraus. Zahlungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmen untereinander und Zahlungen an Dritte müssen hierbei gesondert abgebildet werden.²⁰⁵ Konkret schlägt sich die Umsetzung in gesteigerten parallel anzuwendenden und zusätzlichen Buchführungsanstrengungen der Einzelunternehmen im Konzernverbund nieder.²⁰⁶ Da als Ermittlungsgrundlage die originären Kontoumsätze und nicht die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung dienen, ist ein direkter Abgleich zwischen den Rechenwerken und den in der

²⁰¹ Man unterscheidet im dreiteiligen Rechnungswesen zwischen einer Finanz-, Erfolgs- und Bilanzrechnung im Gegensatz zum zweiteiligen Rechnungswesen, dass nur aus einer Bilanz und Erfolgsrechnung besteht. (Vgl. Chmielewicz (1982), S. 33 ff. Das dreiteilige Rechnungswesen wird auch als dreiteiliges System von Ermittlungsrechnungen bezeichnet, der Finanzierungs-, Bestands- und Ergebnisrechnung, dem sogenannten FBE-Schema. Vgl. Schauer (2016), S. 24. Vgl. ferner auch Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 806.

²⁰² Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 71 sowie Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 807.

²⁰³ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 807.

²⁰⁴ Vgl. Pfuhl (1994), S. 130.

²⁰⁵ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016) S. 845.

²⁰⁶ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 92.

Kapitalflussrechnung ausgegebenen Positionen nicht (immer) möglich.²⁰⁷ Die praktische Anwendung einer originären Ermittlung findet aufgrund dieser Tatsache, sowie dem Zusatzaufwand der sich zwingend aus einer separaten Konzernbuchhaltung respektive einer parallelen Buchhaltung auf Einzelunternehmensbasis ergibt, kaum Anklang.²⁰⁸ Ein Zusatznutzen in Form gesteigerter Informationszwecke muss unter diesen Voraussetzungen kritisch hinterfragt werden.

2.3.2.2 Derivative Ermittlung

Die derivative Ermittlung der Kapitalflussrechnung (Abb. 8) baut auf dem Vorliegen zweier aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse auf (Tab. 7).²⁰⁹ Sie unterscheidet sich damit von der originären Methode durch die Verwendung von externen Daten über das Unternehmen.²¹⁰ Die derivative Erstellung ist sowohl intern als auch extern möglich.²¹¹ Konkret werden dazu die komprimierten und periodisierten Daten aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und anderer benötigter Informationen (u.a. die Anlagenentwicklung) die sich aus der Bilanz ergeben „reperiodisiert“ und aufgebrochen. Somit handelt es sich um ein retrogrades Ermittlungsverfahren.²¹² Zahlungsunwirksame Vorgänge werden dabei aus der Betrachtung ausgeschlossen, sodass nur zahlungswirksame Veränderungen berücksichtigt werden.²¹³ Nachstehende Bearbeitungsschritte zeigen das derivative Ermittlungsverfahren auf.²¹⁴ Dazu wird zu aller erst eine „Beständedifferenzbilanz“ aufgestellt, aus der weiter die „Veränderungsbilanz“ abgeleitet wird. Diese wiederum wird in eine „Bewegungsbilanz“ umgeformt.²¹⁵

²⁰⁷ Vgl. Siener (1998), S. 39.

²⁰⁸ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 654-655.

²⁰⁹ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 72. Dort wird sie auch als „bilanzorientierte Ermittlungsmethode“ bezeichnet.

²¹⁰ Im weiteren Verlauf wird eine verkürzte Ermittlung der Kapitalflussrechnung nach der derivativen Methode dargestellt. Für weitere Ausführungen siehe u.a. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 295 ff.

²¹¹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 281.

²¹² Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 806.

²¹³ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 72 sowie Gebhardt (1999), S. 1316.

²¹⁴ Abbildung siehe Anhang. Es wird auf eine tiefergehende Analyse verzichtet. Vgl. dazu die Ausführungen von Eiselt/Müller (2014), S. 72 ff. sowie Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 808 ff.

²¹⁵ Vgl. Pfuhl (1994), S. 63 ff.

Die derivative Ableitung der Kapitalflussrechnung	
Bilanz_t	Bilanz_{t-1}
I. Beständedifferenzbilanz	
Saldierung der Bilanzposten aus _t und _{t-1}	
II. Veränderungsbilanz	
Umgliederung der Aktivminderungen (<i>A'</i>) und Passivminderungen (<i>P'</i>)	
Interpretation der Mittelherkunft und Mittelverwendung	
III. Bewegungsbilanz	
Einbeziehung der (Bilanz-)Kontenumsätze	
Einbeziehung der Erfolgsrechnung	
Saldierung der nicht zahlungswirksamen Buchungen	
IV. Zahlungsorientierte Bewegungsbilanz	
Zahlungsorientierte Fondsausgliederung	
Eliminierung fondsunwirksamer Vorgänge	
V. Zahlungsorientierte erweiterte Bewegungsbilanz	
Zuordnung der Zahlungen zu den Aktivitätsbereichen	
VI. Zahlungsorientierte Kapitalflussrechnung	

Tabelle 7: Die derivative Ableitung der Kapitalflussrechnung²¹⁶

Beständedifferenzbilanz

Die Saldierung der Bilanzposten aus _t und _{t-1} ergibt die sogenannte „Beständedifferenzbilanz“ (Tab. 8).²¹⁷ Diese unterscheidet zwischen Veränderungen der Aktiva und Veränderungen der Passiva, genauer nach Aktivmehrungen (*A⁺*) und -minderungen (*A'*) sowie Passivmehrungen (*P⁺*) und -minderungen (*P'*), und bildet somit die Vermögens- und Kapitaländerungen als Saldo ab.²¹⁸ Sie dient damit als Zwischenschritt zur Erstellung der Kapitalflussrechnung.²¹⁹

Schema der Beständedifferenzbilanz (_t und _{t-1})	
Veränderungen der Aktiva	Veränderungen der Passiva
Aktivmehrungen (<i>A⁺</i>) Aktivminderungen (<i>A'</i>)	Passivmehrungen (<i>P⁺</i>) Passivminderungen (<i>P'</i>)
Σ Vermögensänderungen	Σ Kapitaländerungen

Tabelle 8: Schema der Beständedifferenzbilanz²²⁰

²¹⁶ In Anlehnung an Pfuhl (1994), S. 63.

²¹⁷ Vgl. Kußmaul (1985), S. 439.

²¹⁸ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 74 sowie Küting/Weber (2015), S. 197.

²¹⁹ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 197.

²²⁰ Eigene Darstellung, angelehnt an Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 809.

Veränderungsbilanz

Durch die Überführung der Beständedifferenzbilanz in eine Veränderungsbilanz (Tab. 9) werden die Änderungen von Mittelverwendung und Mittelherkunft verdeutlicht (Tab. 9). Aktivmehrungen (A^+) und Passivminderungen (P^-) auf der Seite der Mittelverwendung sowie Passivmehrungen (P^+) und Aktivminderungen (A^-) auf der Seite der Mittelherkunft, geben sodann die Nettoänderungen wieder.²²¹ Durch die erfolgte Umgruppierung wird jedoch kein zusätzliches Mehr an Informationen geliefert.²²² Somit bildet die Veränderungsbilanz die Basis für eine Interpretation der Bestandsänderungen, konkret der Finanzierungsaktivitäten (Mittelherkunft) und der Investitionsaktivitäten (Mittelverwendung).²²³ Der Saldo der Veränderungsbilanz gibt damit die Summen der absoluten Änderungen von Bilanzposten an, besitzt aber keinerlei zusätzliche Aussagekraft.²²⁴ Zwei wesentliche Charakteristika beeinflussen die Aussagekraft der Veränderungsbilanz erheblich. Die Bestandsveränderungen (Nettoveränderungen) liegen lediglich als „saldierte Größen“ vor, sodass der volle Umfang der Investition und Desinvestition nur als Bestandsdifferenz sichtbar wird.²²⁵ Die grundlegenden finanziellen Ströme werden daher nicht betrachtet. Auch beinhalten eben diese Bestandsdifferenzen Bewertungsunterschiede, die aktivisch als Finanzierungsaktivität, passivisch als Investitionsaktivität ausgewiesen werden.²²⁶ Möglich ist auch das Zustandekommen von nicht aussagekräftigen oder falschen Werten durch den zugrundeliegenden Rechenmechanismus.²²⁷ Durch die Erstellung einer Bewegungsbilanz (Tab. 10) können die vorliegenden Einschränkungen behoben werden.

Schema der Veränderungsbilanz (t und $t-1$)	
Mittelverwendung	Mittelherkunft
Aktivmehrungen (A^+) Passivminderungen (P^-)	Passivmehrungen (P^+) Aktivminderungen (A^-)
Σ (Netto-)Veränderungen	Σ (Netto-)Veränderungen

Tabelle 9: Schema der Veränderungsbilanz²²⁸

²²¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 810 f.

²²² Vgl. Dellmann/Kalinski (1986), S. 176.

²²³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 810 f.

²²⁴ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 197.

²²⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 811.

²²⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 811. Beispielhaft sei hier eine Verminderung von Sachanlagevermögen genannt, die als Desinvestition in der Finanzierungstätigkeit abgebildet wird, obwohl dieser Minderung eine Abschreibung zugrunde liegt, die ihrerseits keine finanzierungswirksame Desinvestition darstellt.

²²⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 811 f. Ein im Vergleich zum Vorjahr verringerter Jahresüberschuss als Mittelverwendung.

²²⁸ Eigene Darstellung, angelehnt an Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 810.

(Erweiterte) Bewegungsbilanz

Die Bewegungsbilanz (Tab. 10) entspricht in ihrem Aufbau der Veränderungsbilanz (Tab. 9), nur dass dabei Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kontodaten, jeweils abgebildet durch ihre Kontoumsätze (Sollumsätze und Habenumsätze), mit in die Betrachtung einbezogen werden.²²⁹ Die vorherige Veränderungsbilanz wird damit in einen „[...] *finanzwirtschaftlichen Zusammenhang gesetzt* [...]“²³⁰. Die einzelnen Bestandsdifferenzen innerhalb der Mittelverwendung auf Ebene der Aktivmehrunge(n) (A+) und Passivminderungen (P-) und innerhalb der Mittelherkunft auf Ebene der Passivmehrunge(n) (P+) und Aktivminderungen (A-), werden durch die darunterliegenden Kontoumsätze ersetzt. Konkret hat dies eine Zerlegung der einzelnen Kontoumsätze in Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Wertkorrekturen (Zuschreibungen und Abschreibungen) zur Folge.²³¹ Dieses wiederum bildet den Übergang von einer bislang statischen Betrachtung hin zu einer stromgrößen-orientierten Aufbereitung und setzt das Vorliegen aller Einzelkontoumsätze voraus.²³² In einem weiteren Schritt wird das Jahresergebnis durch die dahinterliegenden in der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) abgebildeten Aufwendungen und Erträge ausgetauscht.²³³ Dabei liegt die Idee zugrunde, dass Bestandsänderungen immer durch gewinn- und verlustrechnungswirksame Buchungen abgebildet werden. Zahlungslose Erfolgsbuchungen die sich bei der Verrechnung der gegenseitigen Sollumsätze und der Habenumsätze aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung ergeben sind aus der Bewegungsbilanz zu entfernen.²³⁴ Es ergibt sich sodann die nachstehende Bewegungsbilanz.

²²⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 812.

²³⁰ Küting/Weber (2015), S. 198.

²³¹ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 75.

²³² Soll- und Habenumsätze des Anlagevermögens sind dem Anlagegitter zu entnehmen. Als Sollumsätze gelten dabei alle Zugänge und Zuschreibungen des Anlagevermögens, als Habenumsätze alle Abgänge und Abschreibungen der jeweiligen Bestandskonten. Ferner sind alle Abgänge mit Ihren Restbuchwerten (RBW) anzugeben. Da die Abgänge im Bruttoanlagenspiegel auf den historischen Kosten beruhen, sind diese um enthaltene kumulierte Abschreibungen zu bereinigen. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 812 f. Die Angabe der jeweiligen Kontoumsätze findet sich im Anlagegitter der Unternehmen. Der § 268 Abs. 2 HGB entfällt („*Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben Angaben über die Anschaffungs- und Herstellungskosten, Zu- und Abgänge und Abschreibungen zu den einzelnen Posten des Anlagevermögens künftig im Anhang darzustellen. Die Erstellung eines gesonderten Anlagegitters/Anlagenverzeichnisses als Bestandteil des Anhangs bleibt weiterhin möglich*“). Am 26. Juni 2013 wurde die EU-Bilanzrichtlinie (2006/43/EG) verabschiedet (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – L 182/19-76 – am 29. Juni 2013). Die neue Bilanzrichtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Es entfällt die Wahlmöglichkeit einzelne Posten des Anlagevermögens im Anhang darzustellen, außer für kleine Kapitalgesellschaften (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

²³³ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 75.

²³⁴ Vgl. Lachnit (1972), S. 139 sowie Eiselt/Müller (2014), S. 75. Dieses schließt auch alle zahlungslosen Buchungen zwischen den einzelnen Bestandskonten mit ein. Eiselt und Müller nennen hier unter anderem „[...] *Buchungen im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen*.“ Eiselt/Müller (2014), S. 76.

Schema der Bewegungsbilanz (t und $t-1$) um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - I	
Mittelverwendung	Mittelherkunft
Sollumsätze der aktiven Bestandskonten, soweit nicht kompensiert (AU^+)	Habenumsätze der passiven Bestandskonten, soweit nicht kompensiert (PU^+)
Sollumsätze der passiven Bestandskonten, soweit nicht kompensiert (PU)	Habenumsätze der aktiven Bestandskonten, soweit nicht kompensiert (AU)
Aufwendungen soweit nicht kompensiert (AW^+) (=zahlungswirksame Sollumsätze der Erfolgskonten)	Erträge soweit nicht kompensiert (U_t) (=zahlungswirksame Habenumsätze der Erfolgskonten)
Dividende (D_{t-1})	
Σ Sollumsätze aus Bilanz und GuV	Σ Habenumsätze aus Bilanz und GuV

Tabelle 10: Schema der Bewegungsbilanz um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - I²³⁵

Generell birgt auch die Erstellung der Bewegungsbilanz zahlreiche Zuordnungsschwierigkeiten und beinhaltet nach wie vor nicht zahlungswirksame Umsätze in den Konten.²³⁶ Im Unterscheid zur zuvor erstellten Veränderungsbilanz, die lediglich Bestandsdifferenzen ausweist, gibt die Bewegungsbilanz alle Kontoumsätze in Form der Soll- und Habenbuchungen wieder.²³⁷

Fondsabgrenzung

In der Kapitalflussrechnung werden somit nur die Vorfälle erfasst, die jeweils ein Bestandskonto und ein Gegenbestandskonto gleichermaßen betreffen und somit als zahlungswirksam gelten. Die Erstellung der einzelnen Fonds mittels der „Ausgliederung einzelner Bilanzposten“ bietet die Möglichkeit „[...] die Veränderung des Fonds durch die fondswirksamen Bewegungen auf den nicht in den Fonds einbezogenen Gegenbestandskonten zu erklären.“²³⁸ Gegenbestandskontobedingte Zahlungsbewegungen dienen daher als Grundlage der ursachengerechten Berechnung. Zahlungsunwirksam sind somit alle Vorfälle, die die Höhe der Fonds beeinflussen.²³⁹ Daneben sind noch solche Vorfälle zu nennen, die zwar als zahlungswirksam (Bewegungen auf den Konti) gelten, jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Fonds haben.²⁴⁰ Vorfälle, die weder die Fondshöhe beeinflussen noch

²³⁵ Eigene Darstellung angelehnt an Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 815 sowie Eiselt/Müller (2014), S. 76.

²³⁶ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 77. U.a. können hierzu zahlungsunwirksame Bilanzverlängerungen oder Aktiv- und Passivtausch zählen.

²³⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 813.

²³⁸ Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 816.

²³⁹ Zum Beispiel. Änderungen der Wechselkurse, der Konsolidierungskreise oder aber aufgrund von Bewertungsänderungen. Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 78.

²⁴⁰ Zum Beispiel Umschichtungen von Kasse zu Bankkonti.

zahlungswirksam sind, werden dementsprechend eliminiert.²⁴¹ Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Bereinigungsverfahren festhalten:²⁴²

- Ausschließen von fondsexternen und fonds fremden Vorgängen auf dem Bilanzkonto (u.a. Bilanzverlängerung)

sowie

- Verrechnung von sich gegenseitig aufhebenden und kompensierenden Fondsbestandskontobewegungen (u.a. Vorgänge im Kassenbestand, Sichtguthaben, etc.).

Ausgewiesen werden demnach nur die Nettoveränderungen der Fonds, da die Finanzlage maßgeblich durch die Bruttoausweise der Gegenbuchungen auf den entsprechenden Gegenbestandskonten in der Ursachenrechnung erklärt wird, nicht aber durch die entsprechenden Zu- und Abgänge auf den Fondsbestandskonten.²⁴³ Eine Zusammenfassung der Fondsabgrenzungen ist nachstehend abgebildet (Tab. 11).

Schema der Bewegungsbilanz (t und t-1) um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - II	
Mittelverwendung	Mittelherkunft
Zahlungs- und fondswirksame Sollumsätze der Aktivkonten (<i>Aktivmehrungen</i>)	Zahlungs- und fondswirksame Habenumsätze der Passivkonten (<i>Passivmehrungen</i>)
Zahlungs- und fondswirksame Sollumsätze der Passivkonten (<i>Passivminderungen</i>)	Zahlungs- und fondswirksame Habenumsätze der Aktivkonten (<i>Aktivminderungen</i>)
Zahlungswirksame Aufwendungen	Zahlungswirksame Erträge
Netto-Zunahme des Fondsmittelbestandes (<i>soweit insg. Ein Zahlungsmittelzufluss vorliegt</i>)	Netto-Abnahme des Fondsmittelbestandes (<i>soweit insg. Ein Zahlungsmittelzufluss vorliegt</i>)
Σ Sollumsätze aus Bilanz und GuV	Σ Habenumsätze aus Bilanz und GuV

Tabelle 11: Schema der Bewegungsbilanz um zahlungswirksame Erfolgsgrößen erweitert - II²⁴⁴

Sofern die Kapitalflussrechnung rein extern erstellt wird ergeben sich nachstehende Problemfelder, die nicht unbeachtet bleiben sollen. Zum einen weisen extern erstellte Kapitalflussrechnungen häufig einen geringeren Detaillierungsgrad auf, da sie ursächlich von den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten abhängen (u.a. keine Verfügbarkeit von Kontoumsätzen). Darüber hinaus ist der Aufstellungszeitpunkt an die Aufstellung des

²⁴¹ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 78.

²⁴² Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 816.

²⁴³ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 816. Der Nettoausweis ergibt sich als Differenz aus sämtlichen Zugängen und Abgängen aller Fondsbestandskonten (zahlungswirksame Fondsveränderung) durch eine Saldierung aller im Fonds abgebildeten Vorfälle.

²⁴⁴ Eigene Darstellung angelehnt an Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 815 sowie Eiselt/Müller (2014), S. 76.

Jahresabschlusses geknüpft und die Kapitalflussrechnung wird somit erst nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt. Ferner wird sie aufgrund der gegebenen Datenbasis nur einmal im Jahr erstellt werden können, außer es liegen auch detailliertere Daten zu unterjährigen Perioden vor die eine Erstellung erlauben. Auch unterliegt die extern erstellte Kapitalflussrechnung aufgrund der gegebenen Informationsgrundlage Unvollständigkeiten und Abgrenzungsproblemen, da oftmals ergänzende Angaben fehlen. Dieses ist vor allem in Hinblick auf Währungsumrechnungseffekte zu beachten, da diese schon in der Bilanz enthalten sind, somit keine tatsächlichen Zahlungsströme darstellen und extern nicht oder nur unter hohem Aufwand neutralisiert werden können.²⁴⁵ Zuletzt weist auch die Kapitalflussrechnung einen starken Vergangenheitsbezug auf. Die Erstellung prospektiver Kapitalflussrechnungen von externer Seite ist aufgrund fehlender Planzahlen möglicherweise ungenau.²⁴⁶

Derivative Ermittlung der Konzernkapitalflussrechnung²⁴⁷

Das Vorliegen einer Konzernbuchhaltung im Konzernfall kann nicht immer angenommen werden. Als Datengrundlage stehen dann aber mindestens die Einzelabschlüsse der verbundenen Konzernunternehmen sowie der Konzernabschluss mit der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung.²⁴⁸ Sämtliche zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen aus einer Konsolidierung müssen in einem ersten Schritt entfernt werden. Dazu zählen unter anderem Goodwillabschreibungen sowie auch sich aus Konsolidierungsaktivitäten ergebene latente Steuern. Ferner sind auch alle sich aus einer Änderung des Konsolidierungskreises ergebenden Abweichungen zu eliminieren sowie Änderungen die sich aus Wechselkursabweichungen ergeben.²⁴⁹ Die derivative Ermittlung ist sodann auch das in der Praxis am häufigsten verwendete Verfahren, deren Umsetzung sich jedoch mit steigender Komplexität der Konzernstrukturen erschwert.²⁵⁰

²⁴⁵ Vgl. dazu Küting/Weber (2015), S. 201 f.

²⁴⁶ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 192 f. Für weitere Ausführungen zur derivativen Ermittlung der Kapitalflussrechnung siehe auch Löffler/Förstemann/Julich (2012), S. 579 ff.

²⁴⁷ Auch „*Top-Down-Konzept*“ genannt. Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 92.

²⁴⁸ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 91.

²⁴⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 846. Vgl. dazu auch Eiselt/Müller (2014), S. 92. Hier wird der Vorteil der einfachen Erstellung der derivativen Ableitung auf Grundlage einer nicht mehr vorzunehmenden Konsolidierungsbuchung gesehen. Gleichwohl wird auf eine Zunahme der Fehlerwahrscheinlichkeit bei Abstützung nur auf Konzernebene aggregierte Daten verwiesen. Die Fehlerwahrscheinlichkeit ihrerseits kann dann aber nur durch Korrekturen bezogen auf die Währungsumrechnung, konsolidierungskreisbedingte Abweichungen und nicht zahlungsrelevante Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden.

²⁵⁰ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 846.

2.3.2.3 Konsolidierte Ermittlung

Die konsolidierte Ermittlung der Kapitalflussrechnung (Abb. 8, C.) kann nur bei Vorliegen einer Konzernstruktur angewendet werden.²⁵¹ Den Ursprung bilden dabei die einzelnen Konzernunternehmen, die ihre Kapitalflussrechnungen entweder originär oder aber derivativ ableiten. Durch eine Konsolidierung dieser jeweiligen Einzelkapitalflussrechnungen auf Konzernebene entsteht sodann die Konzernkapitalflussrechnung.²⁵² Mechanisch werden dabei die gleichen Schritte wie bei der Aufstellung einer Konzernbilanz und Konzerngewinn- und Verlustrechnung durch Konsolidierung vollzogen.²⁵³ Grundvoraussetzung dafür ist das Vorliegen einer einheitlichen Gliederung aller einzelnen Kapitalflussrechnungen der einzelnen Konzernunternehmen.²⁵⁴ Nach der Umrechnung der einzelnen Kapitalflussrechnungen in die Konzerneinheitswährung werden alle konzerninternen Zahlungen eliminiert.²⁵⁵ Am Ende setzt sich die Kapitalflussrechnung auf Konzernebene nur aus Zahlungen und Zahlungsvorgängen gegenüber nicht konzernzugehörigen Dritten zusammen.²⁵⁶ Der Zusatzaufwand der mit der entsprechend einheitlichen Gliederung und Erstellung der Einzelkapitalflussrechnungen einhergeht ist dabei nicht zu unterschätzen.²⁵⁷ Allerdings ermöglicht diese Art der Ermittlung durch ihre Zentralität einen zusätzlichen Beitrag zu einer besseren internen Steuerung und Kontrolle der jeweiligen Zahlungsströme der Einzelgesellschaften, wodurch auch die Fehleranfälligkeit gesenkt werden könnte.²⁵⁸ Grundsätzlich führen alle eingesetzten Ermittlungsmethoden zu dem gleichen Ergebnis.

²⁵¹ Auch „*Bottom-Up-Konzept*“ genannt. Vgl. dazu Siener (1998), S. 49 ff. sowie Eiselt/Müller (2014), S. 94. In der Literatur finden sich auch abweichende Bezeichnung. Pfuhl spricht im Zusammenhang mit dieser Ermittlungsmethode von einer „[...] *additiven Konzernkapitalflussrechnung* [...]“. Pfuhl (1994), S. 410 ff. Da nicht alle Positionen einer Konsolidierung oder reinen Addition auf Konzernebene unterliegen ist auch der Begriff der „*transferierten Ermittlung*“ denkbar.

²⁵² Vgl. dazu auch Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens (2010), S. 571 f.

²⁵³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 846.

²⁵⁴ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 94.

²⁵⁵ Dieser Schritt ist notwendig, da es zum einen Ein- und Auszahlungen durch den Bruttoausweis als überhöht ausgewiesen werden, zum anderen da Umsätze teilweise noch Zwischenergebnisse beinhalten. Vgl. dazu Eiselt/Müller (2014), S. 95 und Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 466 f.

²⁵⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 846.

²⁵⁷ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 95.

²⁵⁸ Im Sinne eines Abgleichs zwischen Liquiditätsverbrauch und Liquiditätsgenerierung im Konzernverbund. Vgl. dazu auch Eiselt/Müller (2014), S. 95.

2.3.2.4 Ermittlung nach DRS

Bei Einzelunternehmen

Die Ermittlung der Kapitalflussrechnung kann nach DRS 2.12 originär als auch derivativ erfolgen. Der DRS 21 macht hierzu keinerlei Angaben.

Im Konzernfall

Die Ermittlung der Kapitalflussrechnung im Konzernfall „soll“ nach DRS 2 und „kann“ nach DRS 21 „[...] aus der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung unter Verwendung zusätzlicher Informationen erfolgen.“²⁵⁹ Somit ist eine derivative Ermittlung vorgegeben. Weiterhin kann die Konzernkapitalflussrechnung auch durch eine „[...] Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der einbezogenen Unternehmen ermittelt werden.“²⁶⁰ Damit ist auch die Möglichkeit einer konsolidierten Ermittlung nach DRS 2 und DRS 21 gegeben.

2.3.3 Gliederungsformate

Neben der zuvor betrachteten Erstellung einer Kapitalflussrechnung wird im Folgenden auf die möglichen Gliederungsformate nebst deren Vor- und Nachteilen eingegangen. Abschließend werden die nach DRS 2 und DRS 21 zulässigen Gliederungsformate diskutiert.

2.3.3.1 Konto- und Staffelform

Kapitalflussrechnungen können in der Konto- oder der Staffelform aufgestellt werden. Vorteile auf Seiten der Kontoform, die von der Gliederungssystematik der Bilanz entspricht, ergeben sich aus einer Gegenüberstellung aller Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse, deren Saldo in im Finanzmittelüberschuss- oder Defizit aufgeht.²⁶¹

Kontoform	
Mittelabflüsse	Mittelzuflüsse
Finanzmittelüberschuss	Finanzmitteldefizit
Σ	Σ

Tabelle 12: Kontoform der Kapitalflussrechnung²⁶²

²⁵⁹ DRS 2.13 und DRS 21.11.

²⁶⁰ DRS 2.13 und DRS 21.11. Der DRS 2.13 verweist hierbei ausdrücklich auf die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit im Konzernfall.

²⁶¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 801.

²⁶² Eigene Darstellung.

Die Staffelform gibt die Mittelbewegungen mittels einer skontierten Aufstellung wieder, wonach das Bilden von Zwischensummen und Differenzen ermöglicht wird. Teilbereichsgleiche Mittelbewegungen können zusammen erfasst und mit getrennten oder anderen aussagekräftigen Zwischensalden ausgewiesen werden.²⁶³ Die Staffelform ist die in der Praxis, aber auch in der Wissenschaft gängigste Form für eine Kapitalflussrechnung, da die Kontoform zum einen „[...] keine Rücksicht auf den finanzwirtschaftlichen Charakter der zugrundeliegenden Mittelbewegungen [...]“²⁶⁴ nimmt und zum anderen im Einzelfall auch zu unverständlichen Ergebnissen führen kann.²⁶⁵ Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt nach DRS 2.10 sowie DRS 21.21 in der Staffelform.

Staffelform	
+ / -	Mittelbewegungen (<i>Mittelzu- und Abflüsse</i>)
=	Zwischensaldo Teilbereiche I
+ / -	Mittelbewegungen (<i>Mittelzu- und Abflüsse</i>)
=	Zwischensaldo Teilbereiche II
+ / -	Mittelbewegungen (<i>Mittelzu- und Abflüsse</i>)
=	Finanzmittelüberschuss (+) / Finanzmitteldefizit (-)

Tabelle 13: Staffelform der Kapitalflussrechnung²⁶⁶

2.3.3.2 Finanzfluss- und Aktivitätsformat

Kapitalflussrechnungen können gegliedert nach Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie nach betrieblichen Tätigkeitsbereichen aufgestellt werden. Die zuerst genannte Gliederungsform wird als Finanzflussformat bezeichnet. Grundsätzlich werden dabei Veränderungen der Mittel in Mittelherkunft (Zuflüsse) und Mittelverwendung (Abflüsse) getrennt voneinander abgebildet. Auf Grundlage dieser Unterteilung folgt eine weitere tiefergehende Aufspaltung und Aufgliederung der jeweiligen Mittelveränderungen gemäß Funktionsbereichen. Usus ist auch die Angliederung einer Fondveränderungsrechnung, die die Veränderung der Fondsmittel, also den Gesamtsaldo aus Mittelherkunft und Mittelverwendung angibt.²⁶⁷

²⁶³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 801 sowie Abschnitt 2.3.2.

²⁶⁴ Küting/Weber (2015), S. 204.

²⁶⁵ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 204.

²⁶⁶ Eigene Darstellung.

²⁶⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 801. Das Finanzflussformat wird ferner auch als „sources and uses format“ bezeichnet. Vgl. Knecht/Hölzle (2018), S. 1503.

Grundgliederung des Finanzflussformats	
Ursachenrechnung	Mittelherkunft
	Innenfinanzierungszuflüsse (Geschäftstätigkeit)
	+ Außenfinanzierungszuflüsse
	+ Desinvestitionszuflüsse
	= Gesamter Fondsmittelzufluss (1)
	Mittelverwendung
	Investitionsabflüsse
+	Definanzierungsabflüsse
=	Gesamter Fondsmittelabfluss (2)
Fondsveränderungsrechnung	Veränderung der Fondsmittel (<i>Summen (1) und (2)</i>)
	(+/-) (Wertänderungen)
	+ (<i>konsolidierungskreis-, wechselkurs- oder bewertungsbedingt</i>)
	= Anfangsbestand des Finanzmittelfonds
	= Endbestand des Finanzmittelfonds

Tabelle 14: Das Finanzflussformat in der Grundgliederung²⁶⁸

Die Unterteilung nach betrieblichen Tätigkeitsbereichen wird als Aktivitätsformat bezeichnet.²⁶⁹ Konträr zur Aufstellung nach dem Finanzflussformat erfolgt hierbei zuerst eine Untergliederung nach betrieblichen Funktionsbereichen, die erst daraufhin nach Mittelab- und Zuflüssen untergliedert werden. Die ursachengerechte Untergliederung des Aktivitätsformats unterscheidet dabei in die Funktionsbereiche laufende, operative Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Innenfinanzierungsbereich) sowie Finanzierungstätigkeit (Außenfinanzierungsbereich).²⁷⁰ Der Funktionsbereich „*laufende Geschäftstätigkeit*“ erfasst alle Mittelbewegungen, die sich aus der originären Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben. Dazu zählen die Produktion und Lieferung von Gütern sowie die Erbringung von Dienstleistungen. Erfasst werden alle Zu- und Abflüsse aus dem Verkauf und Ausgaben für Material und Personal. Der Funktionsbereich „*Investitionstätigkeit*“ erfasst sämtliche Mittelbewegungen betreffend Investitionen und Desinvestitionen, die die Ressourcen zur Produktion betreffen. Transaktionen mit Eigen- und Fremdkapitalgebern werden durch die „*Finanzierungstätigkeit*“ angegeben, die saldiert die Netto-Außenfinanzierung angibt.²⁷¹ Auch im Aktivitätsformat wird eine Fondsveränderungsrechnung angefügt, die als Saldo die Veränderung der Fondsmittel, hier aber bezogen auf die Funktionsbereiche (Geschäftstätigkeit, Investition und Finanzierung), angibt.²⁷² Bei beiden Verfahren erhöht ein Mittelüberschuss

²⁶⁸ Eigene Darstellung angelehnt an Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 802.

²⁶⁹ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 802. Das Aktivitätsformat wird ferner auch als „*activity format*“ bezeichnet.

²⁷⁰ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 802.

²⁷¹ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 803.

²⁷² Vgl. Küting/Weber (2015), S. 193.

damit den Fondsendbestand während ein Mitteldefizit eine Fondsendbestandsverringerung nach sich zieht, die aus dem Anfangsbestand des Fonds gedeckt werden muss.²⁷³

Grundgliederung des Aktivitätsformats	
Ursachenrechnung	Geschäftstätigkeit
	Mittelzuflüsse aus operativen Geschäften
	- Mittelabflüsse für operative Geschäfte = Mittelüberschuss-/Defizit (1) <i>(Saldo aus der laufenden Geschäftstätigkeit)</i>
Ursachenrechnung	Investitionstätigkeit
	Mittelzuflüsse aus Desinvestitionen
	- Mittelabflüsse für Investitionen = Mittelüberschuss/-defizit (2) <i>(Saldo aus der Investitionstätigkeit)</i>
Ursachenrechnung	Finanzierungstätigkeit
	Mittelzuflüsse aus Finanzierungen
	- Mittelabflüsse für Definanzen = Mittelüberschuss/-defizit (3) <i>(Saldo aus der Finanzierungstätigkeit)</i>
Fondsveränderungsrechnung	Finanzmittelbereich
	Veränderung der Fondsmittel <i>(Gesamtsaldo (1) - (3))</i> (Wertänderungen) <i>(konsolidierungskreis-, wechselkurs- oder bewertungsbedingt)</i>
	(+/-)
	+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds = Endbestand des Finanzmittelfonds

Tabelle 15: Das Aktivitätsformat in der Grundgliederung.²⁷⁴

Somit ist die Fondsveränderung dreigliedrig aufgebaut, da sie den Anfangsfondsbestand, die Veränderung der Fondsmittel und den Endbestand der Fonds ausweist. In Fällen, in denen die Summe aus Anfangsfondsbestand und Fondsveränderung nicht zum Fondsendbestand führen, ist von einem Vorliegen von konsolidierungskreis-, wechselkurs- oder bewertungsbedingten Schwankungen auszugehen. Wertänderungen dieser Gestalt werden innerhalb der Fondsänderungsrechnung in einem separaten Posten oder aber zwischen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung ausgegeben.²⁷⁵ Beide Formate sind als Grundmodelle zu verstehend, die jeweils weiter ausgeführt werden können.²⁷⁶ Der Vorteil des Aktivitätsformats liegt aufgrund einer verursachungsgerechten Zuordnung nach Funktionsbereichen in der strukturellen Erkennbarkeit der die Mittel bewegenden Vorgänge und nicht in der periodisierten Höhe der Mittelherkunft und Mittelverwendung wie bei dem Finanzflussformat.²⁷⁷

²⁷³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 803.

²⁷⁴ Eigene Darstellung angelehnt an Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 785.

²⁷⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 804.

²⁷⁶ Für weitere Ausführungen vgl. Küting/Weber (2015), S. 205.

²⁷⁷ Vgl. dazu auch Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 804.

2.3.3.3 Gliederung nach DRS

Die Kapitalflussrechnung muss sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 in Staffelform nach dem Aktivitätsformat angegeben werden.²⁷⁸ Ferner muss bei der Gliederung das Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21 beachtet werden. Das Mindestgliederungsschema, darf gem. DRS 21.21 je nach Anforderungen ergänzt, nicht aber geändert werden.²⁷⁹ Weitere Ausführungen zum Mindestgliederungsschema (MGS) erfolgen in Kapitel 3.

2.3.4 Darstellungsmethoden

Die Darstellung von Mittelbewegungen in der Finanzierungsrechnung lässt sich auf unterschiedliche Art und Weise, je nach vorliegenden Daten und der Absicht der Darstellung, gestalten.²⁸⁰ Grundsätzlich gilt es bei zahlungsorientierten Finanzierungsrechnungen die zahlungswirksamen von den zahlungsunwirksamen Vorgängen zu trennen.²⁸¹ Zahlungswirksame Vorgänge werden dann als Bereichssalden wie in dem Aktivitätsformat ausgegeben. Nach der direkten Methode ergeben sich die Salden aus den Ein- und Auszahlungen der entsprechenden Bereiche. Bei der indirekten Methode werden die Bereichssalden durch eine Überleitungsrechnung bestimmt.²⁸²

2.3.4.1 Direkte Methode

Sofern die Ermittlung der Kapitalflussrechnung einen originären Ursprung aufweist (Abschnitt. 2.4.1.1), bildet sie damit zugleich alle ein- und auszahlungsrelevanten Vorgänge der entsprechenden Periode ab, sofern das Unternehmen die ursachengerechte Zurechnung konsequent nach der direkten Methode verfolgt.²⁸³ Im Aktivitätsformat werden die einzelnen Zahlungen zunächst ihren Funktionsbereichen und daraufhin ihren ein- und auszahlungsbedingten Posten zugeordnet. Eine Anwendung der direkten Methode im Aktivitätsformat ist in den Bereichen der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Standard, im Bereich

²⁷⁸ Siehe dazu die Ausführungen des DRS 2.10 sowie des DRS 21.21.

²⁷⁹ Vgl. DRS 2.10 sowie die Zusammenfassung zum DRS 2, Absatz 8, und DRS 21.21 sowie die Zusammenfassung zum DRS 21, Absatz 7. Vgl. ferner auch die Anlagen zum DRS 2, S. 45ff., und zum DRS 21, Anlage 1, zur Ausführung des Mindestgliederungsschemas (MGS) sowie Kapitel 3.7 zur Angabe der Mindestgliederungsschemata.

²⁸⁰ Eine Darstellung von Mittelbewegungen kann durch den Ausweis von Beständedifferenzen, reinen Zahlungsgrößen oder auch unsaldierte Kontoumsätzen erfolgen. Vgl. dazu Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 804.

²⁸¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.3.2.1 ff.

²⁸² Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 804.

²⁸³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 804. Siehe hierzu auch die Abschnitte 2.4.3.1 und 2.4.3.2 zur Verwendung der direkten und indirekten Zurechnung von Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Geschäftstätigkeit neben einer indirekten Ermittlung möglich und zielt auf einen ausschließlichen Ausweis von Ein- und Auszahlungen ab.²⁸⁴

2.3.4.2 Indirekte Methode

Die Überleitungsrechnung zur Bestimmung der Bereichssalden beinhaltet Korrekturposten die ihrerseits entweder durch ein Rückgängigmachen von Vorgängen aufgrund Zahlungsunwirksamkeit oder aber auf einer Umgliederung von zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen in einem anderen Bereich beruhen. Die indirekte Methode wird, neben der direkten Methode, im Bereich Geschäftstätigkeit angewendet. Der Saldo dieses Bereiches errechnet sich dann retrograd entweder ausgehend vom Jahresergebnis oder aber einer anderen operativen Betriebs-erfolgsgröße.²⁸⁵ Die Bestimmung und Berechnung der zugrundeliegenden Korrekturposten findet sich in nachstehender Typisierung:

- *„Bereinigung um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, sodass die zur Ermittlung des Jahresergebnisses notwendigen Periodisierungsmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden [...]“;*
- *„[...] Erweiterung um erfolgsneutrale, aber zahlungswirksame Investitionen und Desinvestitionen im operativen Netto-Umlaufvermögen (z.B. Barkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen);*
- *Umbuchungen vom operativen Bereich in den Investitions- oder Finanzierungsbereich, da die zugrunde liegenden Vorgänge einem der beiden anderen Bereiche zuzuordnen sind (z.B. Ertrag oder Verlust aus Anlageabgängen, damit der Zahlungseingang aus der Desinvestition in voller Höhe – und nicht nur der Buchwert – im Investitionsbereich erfasst wird).“²⁸⁶*

Festzustellen bleibt, dass die indirekte Methode sowohl gegen das Bruttoprinzip als auch gegen den grundlegenden Zweck einer zahlungsorientierten Rechnung verstößt. Dieses beruht auf der Tatsache, dass umfänglich keine Zahlungsvorgänge in den Korrekturposten dargestellt werden und es sich bei diesen um saldierte Größen handelt.²⁸⁷

Grundsätzlich führen beide Verfahren zu den gleichen Ergebnissen, sofern bei der indirekten Methode alle Korrekturbuchungen sachgerecht vorgenommen werden. Die Aussagekraft der Korrekturbuchungen ist im Hinblick auf eine zahlungsorientierte Auswertung, im Vergleich zu

²⁸⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 805.

²⁸⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 805.

²⁸⁶ Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 805.

²⁸⁷ Vgl. Colbe/Ordelleide/Gebhardt/Pellens (2010), S. 577 sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 805.

den Ein- und Auszahlungen der direkten Methode, nicht immer vorteilhaft. Die Vorteilhaftigkeit der indirekten Methode ergibt sich wohl aber bei der Betrachtung der Qualität des Jahresabschlusses, da hierbei auf Beobachtungen und das Vorliegen von operativ erzielten Einzahlungsüberschüssen abgestellt werden kann.²⁸⁸ Die Bildung von erfolgsbasierten Zwischensalden ist bei beiden Methoden möglich.²⁸⁹

2.3.4.3 Darstellung nach DRS

Grundsätzlich gilt für die Darstellung der Kapitalflussrechnung der Grundsatz der Stetigkeit.²⁹⁰ Die Darstellung der Kapitalflussrechnung kann für alle Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit gem. DRS 2.12 und DRS 21.24 sowohl direkt als auch indirekt erfolgen. Dargestellt werden müssen gemäß DRS 2.7 und DRS 21.15 aber zwingend alle Zahlungsströme, getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG), aus der Investitionstätigkeit (CFI) und aus der Finanzierungstätigkeit (CFF).²⁹¹ Aus den Summen aller drei Cashflows der Bereiche ergibt sich ferner die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode.²⁹² Gemäß DRS 2.12 wird der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit „[...] *in der Regel derivativ ermittelt und indirekt dargestellt.*“²⁹³ Der DRS 21 macht hierzu keine weiteren Angaben. Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit müssen hingegen in beiden Standards immer direkt dargestellt werden.²⁹⁴ Ferner schreibt DRS 21.25 vor, dass „[...] *das Periodenergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge und um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) sowie um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit sind, [...]*“²⁹⁵ korrigiert werden muss. DRS 2.10 und DRS 21.22 verlangen ferner die Angabe von Vergleichszahlen der Vorperiode.²⁹⁶

²⁸⁸ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 806.

²⁸⁹ Denkbar ist die Berechnung eines erfolgsnahen Brutto Cashflows unter anderem nach den Vorgaben der DVFA/SG. Vgl. dazu DVFA/SG (1993), S. 599 ff. Diese Ergebnisgröße ist in ihrer Ausgestaltung nur bedingt aus externer Perspektive nachvollziehbar. Damit verliert sie an Transparenz. In der Erhebung (Kapitel 5) konnten ferner nur eine Hand voll Unternehmen identifiziert werden, die einen Cashflow nach DVFA/SG ausgewiesen haben. Auf die Berechnung, Zusammensetzung und eine spätere Analyse der Verwendung dieser Cashflow Größe wird in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen. Für weitere Ausführungen zum Cashflow nach DVFA/SG siehe u.a. Bieg/Hossfeld (1996), S. 1429 ff.

²⁹⁰ Vgl. DRS 2.10 und DRS 21.23.

²⁹¹ Vgl. DRS 2.7. sowie DRS 21.15. Während die zuvor genannten Auslegungen die reine Darstellung betreffen, zielen DRS 2.8 und DRS 21.16 auf die Zuordnung der Cashflows zu den zuvor gebildeten Bereichen ab.

²⁹² Vgl. DRS 21.15.

²⁹³ DRS 2.12.

²⁹⁴ Vgl. DRS 2.12 und DRS 21.24.

²⁹⁵ DRS 21.25. Betreffend weiterer Ausführungen siehe Kapitel 3.3.1.2.

²⁹⁶ Vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.2.

2.3.5 Zusammenfassung

Die nachstehende Übersicht gibt die anzuwendenden Ermittlungsformen, Gliederungsformate und Darstellungsmethoden der Kapitalflussrechnung nach den deutschen Rechnungslegungsstandards 2 und 21 zusammengefasst wieder.

Zusammenfassung der Ermittlungsformen, Gliederungsformate und Darstellungsmethoden nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2	DRS 21
Ermittlungsformen	originär oder derivativ (<i>DRS 2.12</i>)	originär oder derivativ (<i>aber keine Angaben in DRS 21</i>)
Gliederungsformate	Staffelform (<i>DRS 2.10</i>) nach dem Aktivitätsformat direkt oder indirekt (<i>DRS 2.12</i>) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	Staffelform (<i>DRS 21.21</i>) nach dem Aktivitätsformat direkt oder indirekt (<i>DRS 21.24</i>) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
Darstellungsmethoden	direkt (<i>DRS 2.12</i>) Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit + <i>DRS 2.7 Darstellung in drei Bereiche</i>	direkt (<i>DRS 21.24</i>) Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit + <i>DRS 21.15 Darstellung in drei Bereiche</i>

Tabelle 16: Zusammenfassung der Ermittlungsformen, Gliederungsformate und Darstellungsmethoden nach DRS 2 und DRS 21²⁹⁷

Anzumerken ist, dass eine weitere tiefere Untergliederung des Aufbaus der Kapitalflussrechnung nach dem Mindestgliederungsschema (MGS) in Kapitel 3 unternommen wird. Entsprechende Spielräume für die Anwender ergeben sich damit zuerst einmal aus der Ermittlung der Kapitalflussrechnung nach der originären oder der derivativen Methode nach DRS.²⁹⁸ Da der DRS 21 hierzu keine weiteren Angaben macht, muss auch hier von der Möglichkeit der Wahl einer der beiden Ermittlungsformen ausgegangen werden. Betreffend die Gliederungsformate liegen zwischen beiden Standards keine Unterschiede vor. Beide legen die Staffelform im Aktivitätsformat zugrunde.²⁹⁹ Gleiches gilt auch für die Darstellungsmethoden. Bei beiden Ansätzen darf der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt dargestellt werden. Direkt müssen jedoch immer die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit angegeben werden.³⁰⁰ Spielräume für die Anwender ergeben sich demnach nur aus der Wahl der Ermittlungsmethode und der Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (direkt oder indirekt). Der DRS 21 weißt somit im Vergleich zu seinem Vorgänger, dem DRS 2, keine Abweichungen in der Ermittlung, Gliederung und Darstellung auf, sodass hieraus erst einmal keine weiteren Anwendungsfolgen

²⁹⁷ Eigene Darstellung auf Grundlage des DRS 2 und DRS 21.

²⁹⁸ Vgl. DRS 2.12. Der DRS 21 sieht keine weiteren Ausführungen zur Ermittlungsmethode vor.

²⁹⁹ Vgl. DRS 2.10 und DRS 21.21.

³⁰⁰ Vgl. DRS 2.12 und DRS 21.24.

und Änderungen ausgemacht werden können. Abweichungen bei der Ermittlung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 können sich nur durch die gewählte Ermittlungsmethode (originär oder derivativ) ergeben. Eine Darstellungsabweichung zwischen den Standards durch die Anwender kann nur durch die Wahl erfolgen, den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt darzustellen. Somit könnten Anwender identifiziert werden, die sich dieser Spielräume in Bezug auf Ihre Kapitalflussrechnung bedienen.³⁰¹

³⁰¹ Vgl. hierzu die empirischen Befunde in Kapitel 5.

3 Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach DRS lässt sich in eine Ursachenrechnung und in eine Fondsveränderungsrechnung aufgliedern. Dabei wird die Staffelform im Aktivitätsformat zugrunde gelegt.³⁰² Die einheitliche Ausgestaltung auf dieser Ebene sowie auf der in diesem Kapitel weiter zu untergliedernden Ebenen, dient zum einen der besseren Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen verschiedener Unternehmen untereinander.³⁰³ Zum anderen sollen die formalen Vorschriften auch dem ursprünglichen Zweck der Kapitalflussrechnung Rechnung tragen, liquiditätswirksame Zahlungsströme adäquat abzubilden.³⁰⁴

Vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung in Staffelform nach dem Aktivitätsformat		
	DRS 2 und DRS 21	Kapitel
(I) Ursachenrechnung (3.3)	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1)	(3.3.1)
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (2)	(3.3.2)
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (3)	(3.3.3)
(II) Fondsveränderungsrechnung (3.5)	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (<i>Summen aus (1) – (3)</i>)	(3.5.1)
	+ / - Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	- 3.5.3)
	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
(III-IV) Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung (3.6)	Ergänzende Angaben unter der Kapitalflussrechnung	3.6
	Ergänzende Angaben im Anhang des Jahres-/Konzernabschlusses	3.6

Tabelle 17: Die vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 in Staffelform nach dem Aktivitätsformat³⁰⁵

Der DRS 21.15 gibt den Anfangsbestand der Zahlungsmittel zu Beginn der Periode als Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung an (Tab. 17).³⁰⁶ Dieser wird als Finanzmittelfonds bezeichnet. Grundsätzlich müssen gemäß DRS 2.7 und DRS 21.15 alle Zahlungsströme getrennt voneinander dargestellt werden.³⁰⁷ Dazu werden, wie zuvor erwähnt, die einzelnen Zahlungsströme in der Ursachenrechnung (I) getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit

³⁰² Vgl. dazu Kapitel 2.3.5.

³⁰³ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 31.

³⁰⁴ Vgl. dazu auch Kapitel 2.1.2.

³⁰⁵ Eigene Darstellung auf Grundlage der Mindestgliederungsschemata von DRS 2 und DRS 21.33.

³⁰⁶ Vgl. dazu die Zusammenfassung zum DRS 2, S. 11 ff. sowie DRS 21.15 und die Zusammenfassung zum DRS 21, S. 3.

³⁰⁷ Siehe dazu Kapitel 2.3.

(1), der Investitionstätigkeit (2) und der Finanzierungstätigkeit (3) zugeordnet.³⁰⁸ Die Summe aus den drei Bereichen gibt dann als Ursachenrechnung (I) die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode im Vergleich zur Höhe des Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres (II) wieder.³⁰⁹ Dennoch können die Summen der Ursachenrechnung und die Höhe des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode voneinander abweichen. Abweichungen können auf Wechselkursänderungen (DRS 2.7 und DRS 21.15) oder Wertänderungen beruhen (DRS 2.7). Der DRS 21.15 führt die Wertänderungen weiter aus und unterscheidet hierbei zwischen konsolidierungskreisbedingten Änderungen und bewertungsbedingten Änderungen (DRS 21.15).³¹⁰ Alle Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Finanzmittelfonds führen, sind nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. Der DRS 21.29 konkretisiert dieses erneut.³¹¹ Die Zuordnung der einzelnen Cashflows erfolgt nach DRS 2.8 und DRS 21.16 nun gemäß der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens in einen der drei zuvor genannten Bereiche. Zu beachten ist ferner, dass eine trennscharfe Aufteilung und Abgrenzung auf einen der drei genannten Bereiche nicht immer möglich ist. Einzelne Geschäftsvorfälle können so mehreren Bereichen zugeordnet werden. DRS 2.9 gibt hierzu nachstehenden Mechanismus vor: *„Einige Zahlungsströme lassen sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen, wie bspw. bei Auszahlungen aufgrund von Annuitätendarlehen die Zinsanteile der laufenden Geschäftstätigkeit und die Tilgungsanteile der Finanzierungstätigkeit. Soweit dieser Standard keine Zuordnung trifft oder präferiert, sind diese Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufzuteilen oder dem vorrangig betroffenen Bereich zuzuordnen.“*³¹² DRS 21.17 hingegen spricht in diesem Zusammenhang nicht von einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung, sondern von einer *„sachgerechten“* Aufteilung auf die *„[...] betroffenen Tätigkeitsbereiche [...]“*.³¹³ Ferner müssen nach DRS 21.17 bei allen vorgenommenen Zuordnungen, deren Zahlungsströme als wesentlich gelten, Angaben und Erläuterungen über eben diese Zuordnung unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang erfolgen.³¹⁴ DRS 2 gibt diese Pflicht nicht vor.³¹⁵

³⁰⁸ DRS 2.7 erwähnt in Bezug auf die Investitionstätigkeit auch explizit Desinvestitionen.

³⁰⁹ Vgl. DRS 2.7 und DRS 21.15 sowie Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 286 f. Für weitere Ausführungen zum Finanzmittelfonds siehe Abschnitt 3.2.

³¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Abschnitt 3.5.1 und Abschnitt 3.5.3.

³¹¹ Für weitere Ausführungen zu Wechselkursänderungen siehe Abschnitt 3.5.2, zu konsolidierungskreisbedingten Änderungen Abschnitt 3.5.3 und zu bewertungsbedingten Änderungen Abschnitt 3.5.1.

³¹² DRS 2.9.

³¹³ DRS 21.17.

³¹⁴ Vgl. dazu DRS 21.52 in Verbindung mit DRS 21.53. Siehe dazu auch Abschnitt 3.6 zu den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung. Für weitere Ausführungen zu Zahlungsströmen siehe Abschnitt 3.4.

³¹⁵ Vgl. dazu auch DRS 2.52 d) sowie DRS 21.52 c) zur Angabe von zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfällen.

Grundlage für die beschriebene Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung ist das durch DRS 2 und DRS 21 vorgegebene Mindestgliederungsschema (MGS), das auf die angegebene Grundgliederung (Tab. 17) aufbaut und diese weiter untergliedert.³¹⁶ Dieses ergibt sich in der Ursachenrechnung aus den einzelnen Untergliederungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit, deren Ausgestaltung im Folgenden näher erläutert wird.

3.1 Begriffsdefinitionen

Ferner wird im Folgenden ein synoptischer Vergleich zwischen den Begriffsdefinitionen gemäß den Vorgaben des DRSC nach DRS 2 und DRS 21 unternommen. Somit sollen an dieser Stelle etwaige Unterschiede zwischen beiden Standards sichtbar gemacht werden. Unterschiede in der Definition von Begriffen oder aber das Hinzufügen oder Wegfallen neuer oder geänderter Definitionen nach DRS 21 haben Auswirkungen auf die formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung.³¹⁷ Im Kern können die Änderungen so einzelne Positionen der Kapitalflussrechnung schon in Ihrer Entstehung und Berechnung betreffen und damit auch einen Einfluss auf die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung entfalten. Die Nachstehende Übersicht (Tab. 18) gibt den synoptischen Definitionsvergleich der vom DRSC nach DRS 2 und DRS 21 definierten Begriffe vergleichend wieder.

Herauszustellen sind hierbei im Besonderen nachstehende Definitionsänderungen:

Cashflow	Der DRS 21 konkretisiert hier Netto-Zahlungsströme als Saldo aus Ein- und Auszahlungen.
Finanzierungstätigkeit	Der DRS 21 ergänzt hier zusätzlich, dass die Finanzschulden explizit auch die Vergütungen für die Kapitalüberlassung beinhalten sollen. Während es sich bei den Finanzschulden um die Leistung des Kapitaldienstes handelt (Kreditbetrag und Tilgung) bezieht sich die Vergütung für die Kapitalüberlassung auf all die Zahlungen, die bei der Inanspruchnahme des Kredites entstehen. Hierzu zählen unter anderem Bereitstellungszinsen, Avalprovisionen sowie Vermittlungs- und Beratungskosten. ³¹⁸ Es entfällt jedoch die Konkretisierung im Vergleich zu DRS 2, dass es sich bei den Aktivitäten der Finanzierungstätigkeit um zahlungswirksame Aktivitäten handeln muss.

³¹⁶ Siehe dazu auch die Ausführungen im Anhang.

³¹⁷ Zur formalen Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 siehe Kapitel 2.

³¹⁸ Vgl. Liekenbrock (2011), S. 120.

Finanzschulden	Im DRS 2 werden Finanzschulden als Verbindlichkeiten gegenüber Banken definiert. DRS 21 verwendet dafür den Begriff der Kreditinstitute als juristische Sammelbezeichnung für alle Gruppen von Geldinstituten und somit explizit auch alle der nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) erfassten Bankgeschäfte. ³¹⁹
Investitionstätigkeit	Während der DRS 2 den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens als Investitionstätigkeit festlegt, definiert der DRS 21 diese als Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen. Der reine Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen impliziert an sich noch keine Berührung des Zahlungsmittelbestandes (Ein- oder Auszahlung), da mit dem Erwerb eine Verbindlichkeit, mit der Veräußerung eine Forderung einhergehen kann, die damit eben noch keine Liquiditätswirksamkeit (zumindest in der entsprechenden Periode) entfaltet. Durch die Neudefinition in Zu- und Abgänge wird hier konkret auf die Entfaltung der Zahlungswirksamkeit abgestellt, da diese zu diesem Zeitpunkt auch liquiditätswirksam durch tatsächliche Zahlungsströme entsteht. Zudem enthalten Zu- und Abgänge auch alle zuschreibungs- und abschreibungsrelevanten Tatbestände, die in der bisherigen Definition nicht explizit erfasst wurden. Sofern es sich dann nach DRS 21 um eine Verbindlichkeit oder Forderung handelt, ist diese gesondert auszuweisen. ³²⁰ Weiterhin stellt DRS 21 auch zusätzlich auf alle Aktivitäten ab, die im Zusammenhang mit einem Zu- oder Abgang eines Vermögensgegenstands begleitend entstehen. Weiterhin ersetzt der DRS 21 in den Ausführungen zur Investitionstätigkeit die in DRS 2 angegebenen längerfristigen finanziellen Vermögenswerte durch die Konkretisierung, dass es sich dabei um Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens handelt. Damit wird nicht nur auf eine Erfassung aller langfristigen finanziellen Vermögenswerte abgestellt, sondern zugleich auch eine direkte Einordnung in das Umlaufvermögen

³¹⁹ Vgl. § 1 Absatz 1 KWG. Zu nennen sind hier nicht abschließend und beispielhaft das Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Einlagengeschäft. Erfasst werden somit aber auch Sparkassen und Landes- und Genossenschaftsbanken, sowie Spezialbanken.

³²⁰ Siehe dazu Abschnitt 3.3 zu den Forderungen und Verbindlichkeiten.

vorgenommen. Darüber hinaus sind nach DRS 2 Investitionstätigkeiten grundsätzlich als nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Nach DRS 21 hingegen sind Investitionstätigkeiten dann Investitionstätigkeiten, sofern sie nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet werden können. Im ersteren Fall bedeutet dieses, dass Investitionstätigkeiten nach DRS 2 auch der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet werden konnten, nach DRS 21 somit Investitionstätigkeiten sehr wohl auch der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden können, wodurch sich an dieser Stelle eine Verschiebung der Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung ergeben kann. DRS 2 konkretisiert die Ausführungen dergestalt, als dass auch die Anlage von Finanzmittelbeständen eine Investitionstätigkeit darstellt, sofern eine Zuordnung zur Finanzierungstätigkeit oder zum Finanzmittelfonds nicht erfolgen kann.³²¹ Der DRS 21 unterlässt diese Definition, führt zur Definition von Investitionstätigkeiten weiter an, dass all jene Aktivitäten zu erfassen sind, die eine Erhöhung des Buchwertes eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens in der Konzernbilanz zur Folge haben.³²² Dies bedeutet, dass nach DRS 2 die zuvor genannten Aktivitäten auch in den Bereichen der laufenden Geschäftstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit erfasst werden konnten, was wiederum die Höhe und Aussagekraft der Ursachenrechnung beeinflussen dürfte.³²³

Kapitalmarktorientierung

Während der DRS 2 das Wesen der Kapitalmarktorientierung durch Teilnahme an einem organisierten Markt mittels Wertpapieren ausführt, entfällt dieser Passus nach DRS 21 komplett. Ferner konkretisiert DRS 21 den Anwenderkreis, indem neben den Kapitalgesellschaften auch alle einer ihr gleichgestellten Personenhandelsgesellschaft erfasst werden. Damit wird der Anwenderkreis erweitert und konkretisiert.³²⁴

³²¹ Der DRS 2 nennt hierbei beispielhaft Wertpapiere des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand als Anlage von Finanzmittelbeständen.

³²² Weiterhin nennt der Standardsetter hier das Beispiel der „Zahlung zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwertes einer Beteiligung“.

³²³ Für weitere Ausführungen zur Ursachenrechnung siehe Abschnitt 3.3.

³²⁴ Für weitere Ausführungen zum Anwenderkreis siehe Kapitel 2.2.1.

Dieses kommt auch bei der Änderung der Begrifflichkeit zum Ausdruck. Nach DRS 2 werden „*kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften*“ definiert, während nach DRS 21 „*kapitalmarktorientierte Unternehmen*“ im Fokus stehen.

Konsolidierungskreis

Der DRS 21 führt erstmalig eine Definition zu diesem Begriff ein. Mutterunternehmen sind damit verpflichtet ihre mittel- und unmittelbaren Töchter durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, sofern nicht von der Ausübung des Einbeziehungswahlrechtes nach § 296 HGB Gebrauch gemacht wird.³²⁵ Somit konkretisiert der DRS 21 die in die Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmensteile. Ein Wahlrecht zum Einbezug von Töchtern in die Kapitalflussrechnung, trotz Ausübung des Einbeziehungswahlrechts wie im Status quo ante, entfällt somit.

Laufende Geschäftstätigkeit

Während der DRS 2 die Zahlungswirksamkeit der zu erfassenden Transaktionen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, stellt der DRS 21 auch auf alle Aktivitäten die mit einer Erlöserzielung einhergehen ab. Fraglich ist an dieser Stelle erneut die Konkretisierung des Begriffes „*Aktivitäten*“, da somit auch Umstände suggeriert werden, die die Erlöserzielung begleiten und somit auch als ein Teil der Erlöse angesehen werden, diesen aber nicht zwingend zuzurechnen sind. Ferner ist es so unter Umständen auch möglich, Aktivitäten als „*Erlös-Nah*“ in der laufenden Geschäftstätigkeit abzubilden und somit nicht in den Bereichen der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit. Dazu zählen damit auch den Erlös schmälernde oder sich auf den Erlös negativ auswirkende Geschäftsvorfälle (Kosten), die mit der Anbahnung und Umsetzung der Erlöse einhergehen.³²⁶

Nettoumlaufvermögen

Der DRS 21 definiert erstmalig konkret das Nettoumlaufvermögen als die Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und den kurzfristigen Schulden aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Das Umlaufvermögen wird dabei ohne den Finanzmittelfonds abgebildet. Konkret bedeutet diese Eingabe, dass nach dem DRS 2 das Umlaufvermögen als Minuend auch inklusive des

³²⁵ Vgl. dazu § 296 HGB.

³²⁶ z.B. Verhandlungskosten, etc.

Finanzmittelfonds und als Subtrahend auch langfristige Schulden aus der laufenden Geschäftstätigkeit einbezogen werden konnten. Offen bleibt an dieser Stelle die Konkretisierung der Restlaufzeit der kurz-fristigen Schulden am Abschlussstichtag (≤ 1 Jahr).³²⁷

Periodenergebnis

Erstmalig wird in DRS 21 auch das Periodenergebnis konkret definiert. Es setzt sich zusammen aus dem Konzernjahresüberschuss oder -Fehlbetrag gemäß der Konzern-gewinn- und Verlustrechnung. Bei unterjährigen Ergebnissen auch einschließlich der Ergebnisanteile anderer Gesellschafter. Damit ist zu erwarten, dass die Ersteller der Kapitalfluss-rechnung vor der Anwendung des DRS 21 nach DRS 2 von ihrem impliziten Wahlrecht Gebrauch gemacht haben könnten und divers ausgestaltete Periodenergebnisse als Ausgangsgröße zur Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet haben.³²⁸ Damit ist auch in diesem Fall die Möglichkeit gegeben durch eine Variation in der Zusammensetzung des Periodenergebnisses (z.B. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, Periodenergebnis vor Ertragssteuerzahlungen) die Kapitalflussrechnung in der Ursachenrechnung zu gestalten. Die Definition dient somit der besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Kapitalfluss-rechnungen. Die hier unternommene Definition des Periodenergebnisses wirkt aber auch der im Handelsrecht nicht gegebenen einheitlichen Nomenklatur dieser Position entgegen.

Zahlungsmitteläquivalente

Der DRS 21 führt hier weiter aus, dass Zahlungsmitteläquivalente nur eine Restlaufzeit von drei Monaten im Erwerbszeitpunkt aufweisen dürfen. Nach DRS 2 war es möglich auch längerfristige liquide Finanzmittel als Zahlungsmittel-äquivalente anzugeben.³²⁹

³²⁷ Für die weitere Diskussion zur Thematik der Kurzfristigkeit siehe Baumann/Weiser (2016), S. 123 f.

³²⁸ Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.3.

³²⁹ Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2 sowie Abschnitt 3.4.

Zinsen

Auch der Zinsbegriff wird in DRS 21 erstmalig konkret definiert als für die Kapitalüberlassung gewährte bzw. aufgenommene Kredite und Darlehen.³³⁰ Nach DRS 2 konnten somit auch Zinsen auf Sachkapital (u.a. Pachtzins, Mietzins) in der Kapitalflussrechnung abgebildet werden, was erneut zu einer Verschiebung der Aussagekraft und einer geminderten Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnung untereinander führt.

Aus den Begriffsänderungen im Zusammenhang mit dem Wechsel von DRS 2 auf DRS 21 ergeben sich schon an dieser Stelle eine Vielzahl von Konkretisierungen, die die Anwendung und die Adressaten der Anwender betreffen und das Ziel verfolgen, die Kapitalflussrechnung konsistenter und vergleichbarer zu machen. Zudem werden an dieser Stelle auch Anwendungslücken offengelegt, denen der Standardsetter entgegenzuwirken versucht. Ferner unterbleiben aber auch weitere Ausführungen durch den DRS 21 zu Begrifflichkeiten, die gegebenenfalls einer detaillierteren Ausführung im Sinne einer einheitlichen Anwendung, Rechnung tragen könnten.³³¹ Gleichwohl sind nicht alle Begriffe der Positionen des Mindestgliederungsschemas der Kapitalflussrechnung erfasst, was erneut zum einen auf die scheinbare und angewandte Existenz von Gestaltungspotentialen der oben erwähnten Positionen sowie eine Reaktion auf diese durch den DRS 21 zum anderen aber auch auf eine fehlende Konkretisierung und Vereinheitlichung aller Vorgaben schließen lässt.³³²

³³⁰ Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.4.1.

³³¹ Beispielweise sei hier der Begriff der „Aktivität“ genannt.

³³² Dieses wird im weiteren Verlauf der Untersuchung diskutiert. Siehe dazu Abschnitt 3.8.

Begriffsdefinitionen gemäß DRS 2.6 und DRS 21.9 - Auslegung gem. Vorgaben des DRSC

Begriff	DRS 2	DRS 21
Cashflow	Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten.	Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Netto-Zahlungsstrom) einer Periode aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit.
Finanzierungstätigkeiten (DRS 2) Finanzierungstätigkeit (DRS 21)	Zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken.	Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/ oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/ oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung.
Finanzmittelfonds	Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.	= Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.
Finanzschulden	Verbindlichkeiten gegenüber Banken , Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten , Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit.
Investitionstätigkeiten (DRS 2) Investitionstätigkeit (DRS 21)	Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten , die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen (bspw. Wertpapieren des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand), die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.	Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens , die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Dazu zählen Aktivitäten, die zu einer Erhöhung des Buchwerts eines in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen, aber auch z. B. Zahlungen zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwerts einer Beteiligung.
Kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaft (DRS 2) Kapitalmarkt-orientiertes Unternehmen (DRS 21)	Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.	Kapitalgesellschaft und ihr gem. § 264a HGB gleich gestellte Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264d HGB.

Begriffsdefinitionen gemäß DRS 2.6 und DRS 21.9 - Auslegung gem. Vorgaben des DRSC		
Begriff	DRS 2	DRS 21
Konsolidierungskreis		Mutterunternehmen und alle unmittelbaren sowie mittelbaren Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB unterbleibt.
Laufende Geschäftstätigkeiten (DRS 2)	Wesentliche auf Erlöserzielung ausgerichtete zahlungswirksame Tätigkeiten des Unternehmens sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten. Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
Laufende Geschäftstätigkeit (DRS 21)		
Nettoumlaufvermögen	/	Differenz zwischen Umlaufvermögen (ohne Finanzmittelfonds) und kurzfristigen Schulden aus der laufenden Geschäftstätigkeit.
Periodenergebnis	/	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag laut Konzerngewinn- und -verlustrechnung bzw. entsprechendes unterjähriges Ergebnis (jeweils einschließlich Ergebnisanteilen anderer Gesellschafter).
Zahlungsmittel	Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.	= Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.
Zahlungsmitteläquivalente	Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.	Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente dürfen daher nur eine Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von maximal drei Monaten haben.
Zinsen	/	Zinsen i. S. d. Standards umfassen Zinsen für Kapitalüberlassung, also für gewährte bzw. aufgenommene Kredite/Darlehen.
Legende	= Keine Änderungen im Vergleich DRS 2 und DRS 21 + Durch DRS 21 erstmalig definiert (zuvor keine Definition des Begriffes in DRS 2) ≈ Abweichende Formulierungen zwischen den Begriffsdefinitionen in DRS 2 und DRS 21	
Die fett gedruckten Wörter und Wortteile geben dabei die Änderungen und Abweichungen an.		

Tabelle 18: Begriffsdefinitionen nach DRS 2.6 und DRS 21.9³³³³³³ Eigene Darstellung auf Grundlage von DRS 2.6 und DRS 21.9.

3.2 Finanzmittelfonds

Ein Fonds versteht sich als Zusammenfassung einzelner oder mehrerer Bilanzposten zu einer „buchhalterischen Einheit“ und beinhaltet damit all jene Mittel, die dem Unternehmen entweder in Bar oder aber als kurzfristig einlösbare Liquiditätsquelle zur freien Verwendung stehen.³³⁴ Änderungen des Fonds resultieren damit rein aus Zahlungsvorgängen. „Die Kapitalflussrechnung geht von einem Zahlungsmittelbestand aus, der als Finanzmittelfonds bezeichnet wird.“³³⁵ Ein abgegrenzter Fondsausweis soll die Entwicklung eines bestimmten Finanzmittelbestandes innerhalb einer festgelegten Periode besser darstellen. Wertänderungen des Fonds ergeben sich damit aus fondswirksamen Ein- und Auszahlungen (Abb. 9, (A.)), Änderungen in den Bewertungsparametern von Fondsbestandteilen (B.) oder aber Änderungen in der Fondszusammensetzung (C.). Die Größe des Fonds hat dabei einen entscheidenden Anteil an der Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung. „Je mehr Bilanzposten in einem Fonds zusammengefasst werden, desto weniger Bewegungen werden in der Ursachenrechnung dargestellt.“³³⁶ Ferner kann dieses auch bedeuten, dass mehr bewertungsabhängige Positionen im Fonds enthalten sind, die den Aussagegehalt des Fonds beeinflussen können, sofern er nicht nur aus Zahlungsmitteln besteht.³³⁷

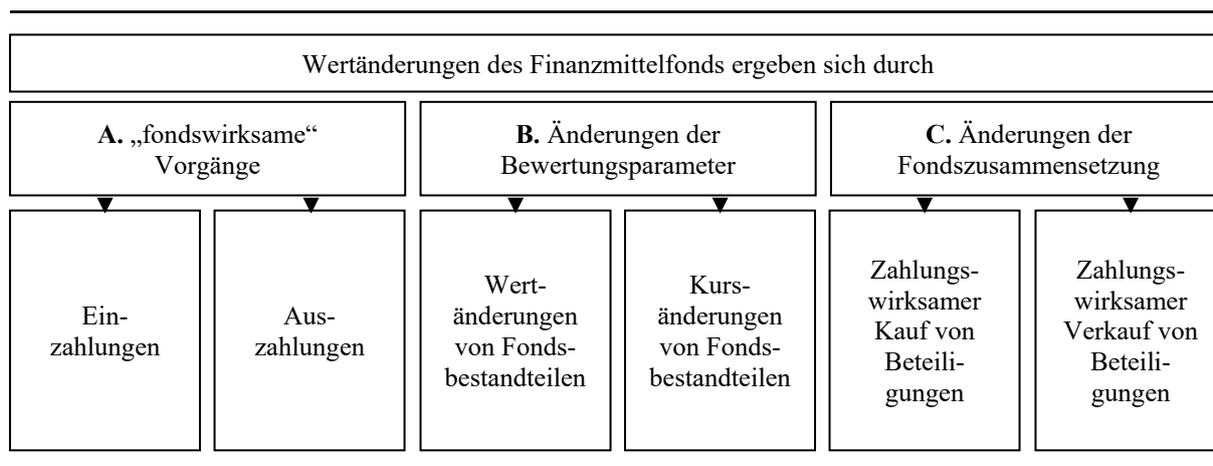


Abbildung 9: Der Grundaufbau des Zahlungsmittelfonds³³⁸

Der DRS 2 und der DRS 21 verfolgen eine enge Fondsabgrenzung. Dieses dient zum einen dazu, Bewertungsaspekte so weit wie möglich aus der Kapitalflussrechnung herauszuhalten

³³⁴ Vgl. Käfer (1984), S. 41.

³³⁵ Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 462.

³³⁶ Küting/Weber (2015), S. 203 f.

³³⁷ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 204. Für weitere Ausführungen betreffend die Abgrenzung verschiedener Fonds siehe Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 284. Coenberg, Haller undSchultze unterscheiden ferner noch in bilanzorientierte Fondskonzeptionen und zahlungsorientierte Fondskonzeptionen. Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 798 f.

³³⁸ Darstellung nach Löw (2005), S. 238.

und mögliche bilanzpolitische Bewertungsspielräume für die Unternehmen gering zu halten. Zum anderen sollen die „Einlöserrisiken“ und alle Wertänderungsrisiken von den Fondsbeständen in ihren jeweiligen Währungen minimiert werden.³³⁹ Weiterhin wird so eine Ursachengerechte Zuteilung der Zahlungsströme ermöglicht, was wiederum Auswirkungen auf die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung nach sich zieht.³⁴⁰ Die Bestandteile des Fonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, also all jene Positionen die Ihrerseits nur geringen Wertänderungen unterliegen oder aber geringe Einlöserrisiken aufweisen.³⁴¹

Zahlungsmittel

Zahlungsmittel sind dabei grundsätzlich definiert als Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.³⁴² Die Barmittel setzen sich aus Schecks und dem Kassenbestand, die täglich fälligen Sichteinlagen aus Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.³⁴³ Ferner sind auch inländische und ausländische Postwertzeichen und entsprechende Frankiermöglichkeiten sowie entgegengenommene aber noch nicht eingelöste Bar- und Verrechnungsschecks als Zahlungsmittel zu nennen.³⁴⁴

Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmitteläquivalente nach DRS 2 und DRS 21 sind demnach alle „[...] als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen“.³⁴⁵ Konkret also all jene Zahlungsmittel, die ohne wesentliche Wertabschläge abgestoßen werden können und dem Nachkommen von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen dienen.³⁴⁶ Beide Standards sehen eine Restlaufzeit zur Einstufung als Zahlungsmitteläquivalenten von drei Monaten vor, wobei DRS 2.18 auf eine Restlaufzeit von in der Regel nicht mehr als drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt verweist, wohingegen DRS 21.9 von einer

³³⁹ Vgl. DRS 2.17 sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 820.

³⁴⁰ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 820.

³⁴¹ Vgl. DRS 2.16 und DRS 2.17 sowie DRS 21.33. DRS 2.6 und DRS 21.9 definieren die Finanzmittelfonds als „[...] Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten“.

³⁴² Vgl. DRS 2.6 und DRS 21.9.

³⁴³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 820.

³⁴⁴ Schecks gelten schon bei ihrer Vorlage, unabhängig ihrer Laufzeit, als fällig (Art. 28 ScheckG). Schon ausgestellte Schecks müssen aber von den Sichteinlagen abgezogen werden. Vgl. Pellens/Fülber/Gassen (2006), S. 174 f.

³⁴⁵ DRS 2.6 in Verbindung mit DRS 2.18 sowie DRS 21.9.

³⁴⁶ Vgl. DRS 2.18.

Restlaufzeit von maximal nur drei Monaten ab dem Erwerbszeitpunkt ausgeht.³⁴⁷ Grundsätzlich liegt somit ein Bruttofonds vor, da nur aktivische Bilanzposten erfasst sind.³⁴⁸ De Facto liegt ein Einbeziehungswahlrecht für Zahlungsmitteläquivalente vor, sofern sie die Einstufungskriterien erfüllen, da diese zugleich auch den Cashflow Bereichen zugeordnet werden können, speziell dem Bereich der Investitionstätigkeit. Dieses gilt vor allem für Finanzmittel.³⁴⁹ Die Abgrenzung der Zahlungsmitteläquivalenten müssen zudem im Anhang zur Kapitalflussrechnung erläutert werden.³⁵⁰

Der Standardsetter räumt ferner ein Wahlrecht ein, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, sofern sie denn zur Disposition der liquiden Mittel zugehörig sind.³⁵¹ Es liegt somit ein Nettofonds vor, da damit auch Passivposten der Bilanz enthalten sind.³⁵² Damit können die Verbindlichkeiten entweder den Fondsbereichen oder aber der Kasse zugerechnet werden.³⁵³ Dieses Wahlrecht existiert unter DRS 21 nicht, ferner werden neben Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auch andere kurzfristige Kreditaufnahmen aufgezählt die in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen sind.³⁵⁴ Der Wegfall des Wahlrechtes zum Einbezug jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten ist kritisch zu hinterfragen, kann er doch entsprechende Gestaltungspotentiale entfalten. Darüber hinaus ist fraglich ob entsprechende zahlungswirksame Änderungen dieser Position im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zu erfassen sind. Zahlungen die nicht Teil der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit sind, sind als fondsinterne Zahlungen nach DRS 21 gegeneinander aufzurechnen. Die Verrechnung von fondsinternen Zahlungen geschieht durch Angabe als zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds zusammen mit den Netto ausgewiesenen Zu- und Abflüssen des Fonds in einer separaten Rechnung.³⁵⁵ Änderungen der Zahlungsmitteläquivalenten aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises oder aufgrund von Fremdwährungsgeschäften

³⁴⁷ Ein Wertpapier darf somit nur aufgenommen werden sofern dessen Restlaufzeit beim Kauf drei Monate oder weniger beträgt, unabhängig von der originären Laufzeit des Wertpapiers. Gemäß DRS 2.18 sind somit aber auch Restlaufzeiten von mehr als drei Monaten außerhalb der Regel möglich. Vgl. dazu auch Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 821.

³⁴⁸ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 462.

³⁴⁹ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 821.

³⁵⁰ Vgl. DRS 2.52 und DRS 21.52. Siehe auch Abschnitt 3.6 zum Thema ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung.

³⁵¹ Vgl. dazu die Zusammenfassung zum DRS 2, S. 11.

³⁵² Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2011) S. 462.

³⁵³ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 821.

³⁵⁴ Einbeziehungspflicht. Vgl. DRS 2.19 und DRS 21.34.

³⁵⁵ Vgl. DRS 21, Anlage 1.

müssen darüber hinaus separat ausgewiesen werden.³⁵⁶ Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode ergibt sich so aus der Fondsveränderungsrechnung, in die damit auch die bewertungsbedingten Zahlungsströme eingehen.³⁵⁷

Die Zusammensetzung der Finanzmittelfonds muss ferner in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung angegeben werden.³⁵⁸ Daneben ist in DRS 2 auch über Änderungen der Definition der Finanzmittelfonds und deren Auswirkungen auf die Anfangs- und Endbestände der Kapitalflussrechnung sowie auf die Zahlungsströme der Vorperiode zu berichten.³⁵⁹ Darüber hinaus muss die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds ggf. durch eine rechnerische Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten ersichtlich sein. Durch diese Aufspaltung wird für jeden Bilanzposten der zahlungswirksame und zahlungsunwirksame Vorfälle beinhaltet eine Zuordnung in Fondsbestandteile und Nicht-Bestandteile ermöglicht.³⁶⁰ Diese Vorgabe entfällt dann, sofern der Finanzmittelfonds dem Bilanzposten „[...] *Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten* [...]“³⁶¹ entspricht. Weiterhin müssen in den ergänzenden Angaben die Bestände des Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) von quotaleinbezogenen Unternehmen sowie alle Bestände angegeben werden, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen. Dieses gilt sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21.³⁶²

³⁵⁶ Siehe dazu die Ausführungen zu den konsolidierungskreisbedingten Änderungen (Abschnitt 3.5.3) sowie Zahlungsströme in Fremdwährungen (Abschnitt 3.5.2).

³⁵⁷ Vgl. dazu auch Abschnitt 3.5 zur Zusammensetzung der Fondsveränderungsrechnung.

³⁵⁸ Vgl. DRS 2.52 a) und DRS 21.52 a).

³⁵⁹ Vgl. DRS 2.52 b).

³⁶⁰ Vgl. DRS 2.52 c) und DRS 21.52 b) sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 822.

³⁶¹ DRS 2.52 c) und DRS 21.52 b).

³⁶² Vgl. DRS 2.53 und DRS 21.52 d) und e).

3.3 Ursachenrechnung

Die Ursachenrechnung erfasst die Entstehung und Verwendung der Finanzmittel im Geschäftsjahr. Hierunter fallen alle nicht dem Finanzmittelfonds zurechenbaren Bilanzposten sowie Baraufwendungen und Barerträge. Der Ausweis, der nicht in den (Finanzmittel-)Fonds einzubeziehenden Konten, erfolgt nach Herkunft und Verwendung sowie nach der Systematisierung, der im Unternehmen angefallenen Zahlungsströme in einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG), den Cashflow aus der Investitionstätigkeit (CFI) sowie den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) wo sie als Zwischensummen ausgegeben werden.³⁶³ Die Ursachenrechnung ermöglicht so einen Einblick über die Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens.³⁶⁴ In den meisten Fällen wird der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit negativ im Vergleich zu den Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgegeben.³⁶⁵ Während der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entweder nach der direkten oder der indirekten Methode dargestellt werden kann, müssen die Zahlungsströme aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit immer nach der direkten Methode angegeben werden.³⁶⁶ Der Ausweis der Zahlungsströme erfolgt unsaldiert, außer bei Vorliegen von Ausnahmen, wie zum Beispiel dem Ausweis des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode.³⁶⁷

Die Ursachenrechnung in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2 und DRS 21	Abschnitt
(I) Ursachenrechnung (3.3)	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1)	(3.3.1)
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (2)	(3.3.2)
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (3)	(3.3.3)

Tabelle 19: Die Ursachenrechnung in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21³⁶⁸

Es sei schon an dieser Stelle vermerkt, dass je nach Geschäftsvorfällen natürlich nicht immer alle Positionen des Mindestgliederungsschemas (MGS) in den Kapitalflussrechnungen der Unternehmen vorliegen. Gleiches gilt aber in umgekehrte Richtung auch für Abweichungen vom MGS, in Form einer Saldierung von Positionen (z.B. Ein- und Auszahlungen

³⁶³ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 285.

³⁶⁴ Vgl. Busse von Colbe (1993), S. 1075.

³⁶⁵ Vgl. Coenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 825.

³⁶⁶ Vgl. dazu die Zusammenfassung zum DRS 2, 4. Absatz sowie die Zusammenfassung zum DRS 21, 4. Absatz, sowie Kapitel 2.3.4 zur Darstellung nach DRS 2 und DRS 21. Für weitere Ausführungen siehe auch DRS 2.12 und DRS 21.24.

³⁶⁷ Vgl. dazu die Zusammenfassung zum DRS 2, 2. Absatz sowie die Zusammenfassung zum DRS 21, 2. Absatz, und ferner die Ausführungen zur indirekten Methode in Kapitel 2.3.4.2.

³⁶⁸ Eigene Darstellung.

außerordentlicher Posten) oder aber dem Hinzufügen weiterer Positionen in die Ursachenrechnung, die nicht vom MGS erfasst sind.

3.3.1 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Grundsätzlich werden im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) (auch Cashflow aus dem operativen Geschäft) all jene Zahlungsströme erfasst, die aus der originären auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten der Unternehmung resultieren und nicht dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit oder dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.³⁶⁹ Bei den erfassten Zahlungsströmen handelt es sich um zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge die wiederum in die Ermittlung des Jahresergebnisses mit eingehen.³⁷⁰ Konkret ist der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit als Indikator für die Finanzkraft des Unternehmens sowie für seine Innenfinanzierungskraft anzusehen.³⁷¹ Der Charakter des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 unterscheidet sich teilweise von dem des DRS 21. Mitunter diene er unter DRS 2 oftmals als „[...] *Sammelbereich* [...]“³⁷² für Zahlungsströme die keiner eindeutigen oder differenten Zuordnung unterlagen. Nach DRS 2 und DRS 21 sind Ertragssteuerzahlungen immer dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, wobei der gesonderte Ausweis der Zahlungen in DRS 21 explizit verlangt wird. DRS 2 sieht ferner auch eine Erfassung der erhaltenen und gezahlten Zinsen sowie der erhaltenen Dividenden in diesem Posten vor.³⁷³ Die Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit kann entweder nach der direkten oder nach der indirekten Methode erfolgen.³⁷⁴ Der Standardsetter hat hier jeweils für beide Verfahren ein Mindestgliederungsschema vorgegeben, dass nach DRS bei Vorliegen weitergehender Ausführungen weiter zu untergliedern ist, wobei alle

³⁶⁹ Vgl. DRS 2.6 und DRS 21.9 für die Begriffsdefinitionen: „*Investitionstätigkeiten: Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen immateriellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen (bspw. Wertpapieren des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand), die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.*“ sowie nach DRS 21.9: „*Investitionstätigkeit: Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Dazu zählen Aktivitäten, die zu einer Erhöhung des Buchwerts eines in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen, aber auch z. B. Zahlungen zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwerts einer Beteiligung.*“ Vgl. dazu auch DRS 2.23 sowie die Zusammenfassung zum DRS 2, Absatz 5 und die Zusammenfassung von DRS 21 Absatz 5.

³⁷⁰ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824.

³⁷¹ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 217.

³⁷² Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 825.

³⁷³ Vgl. dazu die Zusammenfassung zum DRS 2, Absatz 5 und die Zusammenfassung von DRS 21 Absatz 5, sowie Abschnitt 3.4.1 und Abschnitt 3.4.2.

³⁷⁴ Vgl. DRS 2.12 und DRS 2.24 sowie DRS 21.24 und DRS 21.38. Siehe auch Abschnitt 3.3.1.1 und Abschnitt 3.3.1.2.

wesentlichen Vorgänge gesondert auszuweisen sind.³⁷⁵ Eine Eingrenzung und Definition der Vorgabe „wesentlich“ bleibt dabei offen und dem Anwender der DRS vorbehalten.

3.3.1.1 Direkte Methode

Die Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode erfolgt nach DRS 2 und DRS 21 durch eine unsaldierte Angabe von Ein- und Auszahlungen.³⁷⁶ Die nachstehende Tabelle (Tab. 20) gibt das Mindestgliederungsschema (MGS) von DRS 2 und DRS 21 zur Abbildung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode wieder.³⁷⁷ Die direkte Methode hat den Vorteil, das Zustandekommen des Cashflows genauer zu erkennen, da die Ursachen, die den Cashflow ändern besser herausgestellt werden können.³⁷⁸ Nachfolgend werden die einzelnen Positionen der Mindestgliederung erläutert:

A. Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen

Hierzu zählen alle Zahlungseingänge, die in direktem Bezug zu dem Verkauf von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen der Unternehmung stehen. Weiterhin werden hierunter auch alle Bareinnahmen aus Verkäufen von operativen Forderungen aus Lieferung und Leistung summiert. Ferner sind Nutzungsrechtvergaben sowie erhobene Gebühren und Einnahmen aus Kommissionen zu erfassen. Schließlich auch die Einlösung von Wechselkrediten, die durch Zielverkäufe an Kunden entstanden sind.³⁷⁹

B. Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte

Hierunter werden alle Zahlungsausgänge für die Warenbeschaffung und Material sowie Barausgaben für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, Pensionen, Steuerauszahlungen, Gebühren, Zölle und Strafen erfasst.³⁸⁰

³⁷⁵ Vgl. DRS 2.25 und DRS 21.27, sowie DRS 2.26 und DRS 21.39 für das Mindestgliederungsschema nach der direkten Methode. Siehe dazu auch die Abschnitte 3.3 und 3.7 für weitere Ausführungen zum Mindestgliederungsschema.

³⁷⁶ Vgl. DRS 2.24 a) und DRS 21.38 a).

³⁷⁷ Vgl. DRS 2.25, DRS 2.26, Tabelle 1: „Gliederungsschema zur Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode“ und DRS 21.39, Tabelle 1: „Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode.“

³⁷⁸ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004) S. 286.

³⁷⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824 sowie DRS 2.26 und DRS 21.39.

³⁸⁰ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824 sowie DRS 2.26 und DRS 21.39.

C./D. Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

Als Sammelposten werden hier unter anderem Rechtsstreitigkeiten, Spenden, Rückzahlungen an Kunden, Erstattungen von Lieferanten und Versicherungsschäden erfasst.³⁸¹

E. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Grundsätzlich müssen außerordentliche Zahlungen nach DRS immer unsaldiert und gesondert in dem Bereich der Entstehung in der Kapitalflussrechnung angegeben werden.³⁸²

F. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten

Nach DRS 21 ist eine Angabe aus Ein- und Auszahlung aus außerordentlichen Posten unsaldiert vorzunehmen, während hingegen das MGS nach DRS 2 von einer saldierten Angabe ausgegangen ist (siehe E.).

G. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Nach DRS 21 ist eine Angabe aus Ein- und Auszahlung aus außerordentlichen Posten unsaldiert vorzunehmen, während hingegen das MGS nach DRS 2 von einer Saldierten Angabe ausgegangen ist (siehe E.).

H. Ertragssteuerzahlungen

Der Ausweis von Ertragssteuerzahlungen erfolgt grundsätzlich im operativen Bereich. Sofern ein, der Ertragssteuerzahlung zugrundeliegender Geschäftsvorfall, in einem anderen Bereich zu verorten ist (Investitions- oder Finanzierungsbereich), erfolgt der Ansatz der Ertragssteuern dort.³⁸³ In der Regel werden Ertragssteuerzahlungen aber der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet, da Ertragssteuerzahlungen als Zahlungsströme nicht immer eindeutig identifizierbar sind respektive auch in einer anderen Periode als der zugrundeliegende Geschäftsvorfall erfolgen.³⁸⁴

³⁸¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824 sowie Wysocki/Harzheim (2015), Tz. 58.

³⁸² Vgl. DRS 2.50 und DRS 21.28. Vgl. ferner Abschnitt 3.4.7 für weitere Ausführungen.

³⁸³ Vgl. DRS 2.42 und DRS 21.19. Vgl. ferner Abschnitt 3.4.3 für weitere Ausführungen.

³⁸⁴ Vgl. Heesen (2014), S. 90.

Weitere Positionen die über das Mindestgliederungsschema hinausgehen

Es können, abweichend vom Mindestgliederungsschema, weitere Positionen im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit erfasst werden, wobei die zusätzlichen Positionen als Ergänzung und Detaillierung der bestehenden Vorgaben angesehen werden. Zu nennen ist hier beispielhaft die Position Wertpapiere und Anleihen des Handelsbestands. Diese sind nach DRS 2 dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.³⁸⁵ Nach DRS 21 sind sie im Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu verorten.³⁸⁶

I. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Dieser ergibt sich aus der Summierung/Verrechnung zuvor genannter Posten (A.-H.).

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit – Mindestgliederungsschema nach DRS 2.26 und DRS 21.39 - Direkte Methode			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
A.	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	1.	1.
-	B. Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	2.	2.
+	C. Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.	3.
-	D. Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.	4.
+/-	E. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	5.	
+	F. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		5.
-	G. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		6.
+/-	H. Ertragssteuerzahlungen		7.
=	I. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	6. (Summe aus 1. bis 5.)	8. (Summe aus 1. bis 7.)

Tabelle 20: Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 - Direkte Methode³⁸⁷

³⁸⁵ Vgl. DRS 2.6 und DRS 2.31.

³⁸⁶ Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.3.2.

³⁸⁷ Eigene Darstellung.

3.3.1.2 Indirekte Methode

Die Ermittlung des Cashflows aus der Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode erfolgt nach DRS 2 und DRS 21 indem „[...] das Periodenergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit sind, korrigiert wird.“³⁸⁸ Ferner muss der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit um all die Zahlungsvorgänge (Veränderungen der Aktiva und Passiva) ergänzt werden die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) enthalten sind, und die eben nicht der Investition- oder Finanzierungsrechnung zugeordnet werden können.³⁸⁹ Die Darstellung erfolgt durch eine Überleitungsrechnung.³⁹⁰ Dieses ist die in der Praxis am häufigsten verwendete Methode, die aber in Bezug auf die Zahlungsströme weniger Aussagekräftig ist als die direkte Ermittlung.³⁹¹ Bei der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird indes nicht darüber informiert, wie die finanziellen Mittel erwirtschaftet wurden.³⁹² Auch ist die Erstellung im Vergleich zur direkten Methode einfacher.³⁹³ Die Tabelle (Tab. 21) gibt das Mindestgliederungsschema von DRS 2 und DRS 21 zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode wieder.³⁹⁴

³⁸⁸ Vgl. DRS 2.24 b) sowie DRS 21.38 b). Der DRS 21.9 definiert dabei das Nettoumlaufvermögen als die „Differenz zwischen Umlaufvermögen (ohne Finanzmittelfonds) und kurzfristigen Schulden aus der laufenden Geschäftstätigkeit“.

³⁸⁹ Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 825.

³⁹⁰ Vgl. DRS 2.24 b) sowie DRS 21.38 b).

³⁹¹ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 202.

³⁹² Vgl. Amen (1995), S. 500 f.

³⁹³ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 285.

³⁹⁴ Vgl. DRS 2.25 und DRS 2.27, Tabelle 2: „Gliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode“ sowie DRS 21.40, Tabelle 2: „Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode“.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 – Indirekte Methode			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
	Periodenergebnis		
	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten (DRS 2)	1.	1.
	Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter) (DRS 21)		
+/-	B. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.	2.
+/-	C. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.	3.
+/-	D. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	4.	4.
+/-	E. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5.	7.
+/-	F. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.	5.
+/-	G. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.	6.
+/-	H. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	8.	
+	I. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		12.
-	J. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		13.
+/-	K. Zinsaufwendungen/Zinserträge		8.
+/-	L. Sonstige Beteiligungserträge		9.
+/-	M. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten		10.
+/-	N. Ertragssteueraufwand/-ertrag		11.
+/-	O. Ertragssteuerzahlungen		14.
=	P. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	9. (Summe aus 1. bis 8.)	15. (Summe aus 1. bis 14.)

Tabelle 21: Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 - Indirekte Methode³⁹⁵³⁹⁵ Eigene Darstellung auf Grundlage DRS 2.27, Tabelle 2, und DRS 21.40, Tabelle 2.

A. Periodenergebnis

Die Ausgangsgröße für die weitere Bestimmung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das Periodenergebnis (Tab. 22).³⁹⁶ Das Periodenergebnis nach DRS 2 (A1) ist dabei definiert als Ergebnisgröße einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern vor außerordentlichen Posten.³⁹⁷ Der DRS 21 versteht das Periodenergebnis (A2) als Konzernjahresüberschuss/-Fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter.³⁹⁸ Der gravierendste Unterschied zwischen den Periodenergebnissen nach DRS 2 und DRS 21 ist, dass der DRS 21 konkret auf den Konzernjahresüberschuss oder -Fehlbetrag abstellt. Damit entfällt die Vorgabe des Ausweises des Periodenergebnisses vor außerordentlichen Posten, also der Konzernjahresüberschuss vor der Gewinnabführung, respektive ein Ergebnis nach Steuern, nach DRS 2.

Das Periodenergebnis nach DRS 2 und DRS 21			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Periodenergebnis			
+/-	A1.	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	
		<i>1.</i>	
+/-	A2.	Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-Fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	
			<i>1.</i>

Tabelle 22: Das Periodenergebnis nach DRS 2 und DRS 21 - Indirekte Methode³⁹⁹

Zu diskutieren ist auch der Einbezug von Ergebnisanteilen in das Periodenergebnis. Während nach DRS 2 die Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern einbezogen werden sollen, müssen nach DRS 21 die Ergebnisanteile anderer Gesellschafter erfasst werden. Es ist an dieser Stelle zu hinterfragen inwiefern diese Änderung einen erweiternden Einfluss auf den Konsolidierungskreis entfalten kann.⁴⁰⁰ Sofern ein Unternehmen bei der Darstellung nicht vom Periodenergebnis ausgeht, ist eine Überleitung von der Ausgangsgröße zum Periodenergebnis zu erstellen. Die Überleitung erfolgt nach DRS 2

³⁹⁶ Vgl. dazu ferner auch die Ausführungen zum Begriff Periodenergebnis zuvor in Abschnitt 3.3.1.2.

³⁹⁷ Vgl. DRS 2.28.

³⁹⁸ Vgl. DRS 21.41. Darüber hinaus wird das Periodenergebnis in DRS 21 konkret definiert als „Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag laut Konzerngewinn und -verlustrechnung bzw. entsprechendes unterjähriges Ergebnis (jeweils einschließlich Ergebnisanteilen anderer Gesellschafter)“. Vgl. dazu die Definitionen zur Kapitalflussrechnung nach DRS 21.9 - Begriff Periodenergebnis. Eine Begriffsdefinition nach DRS 2 unterbleibt.

³⁹⁹ Eigene Darstellung.

⁴⁰⁰ Diese Ausführungen werden an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

entweder durch einen Ausweis direkt in der Kapitalflussrechnung oder aber in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung.⁴⁰¹ Der DRS 21 sieht hingegen einen Ausweis entweder in den ergänzenden Angaben oder aber mittels Verweis auf die Gewinn- und Verlustrechnung vor, sofern ein gesonderter Ausweis der Ausgangsgröße dort vorliegt.⁴⁰² Damit sind neben dem nach DRS 2 und DRS 21 vorgegebenen Periodenergebnis als Ausgangsposition der Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit in der Praxis durch die Anwender auch weitere Ausgangsgrößen denkbar, sofern eine Überleitung zum Periodenergebnis erfolgt. Eine denkbare Alternative zum Periodenergebnis als Ausgangspunkt des operativen Cashflows nach DRS 2 und DRS 21 ist sicher auch die Abstimmung auf das „*betriebliche Ergebnis*“, das sich wiederum aus der GuV ableiten lässt.

B. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sind zu eliminieren, da sie keinen zahlungswirksamen Aufwand darstellen. Zuschreibungen auf Anlagegüter, die mit den Abschreibungen zusammenhängen, sind vom Periodenergebnis abzuziehen, da es sich bei ihnen um zahlungswirksame Erträge handelt.⁴⁰³ Die Erfassung von Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens erfolgt unter der Position „*Zu- und Abnahme der Vorräte*“.⁴⁰⁴ Es liegen keine Änderungen von DRS 2 nach DRS 21 vor.

C. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen

Als Aufwand erfasste Zuführungen und als Ertrag erfasste Auflösungen von Rückstellungen reduzieren respektive erhöhen das Periodenergebnis, sind aber keine periodengleichen Auszahlungen und Einzahlungen. Durch die Angabe der Zu- und Abnahme von Rückstellungen wird dieser Effekt ausgeglichen.⁴⁰⁵ Sofern Rückstellungen erfolgsneutral aufgrund von einer Inanspruchnahme aufgelöst werden, reduzieren diese aufgrund ihrer Zahlungswirksamkeit den gesamten Rückstellungsposten. Sofern Rückstellungen erfolgsneutral aber zahlungslos aufgelöst werden (z.B.: bei konsolidierungskreisbedingten Änderungen von Pensionsrückstellungen) dürfen diese nicht in den Posten der Zu- und Abnahme von Rückstellungen aufgenommen werden. Ihnen liegt weder eine Zahlung zugrunde, noch haben sie einen Einfluss auf das

⁴⁰¹ Vgl. DRS 2.28 und DRS 2.52.

⁴⁰² Vgl. DRS 21.41 und DRS 21.52.

⁴⁰³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 826.

⁴⁰⁴ Vgl. Wysocki/Harzheim (2015), Tz. 104.

⁴⁰⁵ Vgl. DRS 2.27 sowie DRS 21.40. Vgl. ferner auch Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 827.

Ergebnis.⁴⁰⁶ Grundsätzlich sind aber in dieser Position auch Abzinsungseffekte der Rückstellungen enthalten, die ebenfalls in der Position „Zinsaufwand/Zinsertrag“ (K) enthalten sind. Da aber das Ergebnis aus dem Abgang von Finanzanlagen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgegeben werden muss, ist eine Korrektur der Rückstellungen um die Abzinsungen vorzunehmen. Gleiches gilt zudem auch für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen, das (ebenfalls) dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugeordnet ist aber ebenfalls einen Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen hat. Somit müssen eigentlich auch die Rückstellungen um die Investitionseffekte in das Deckungsvermögen bereinigt werden.⁴⁰⁷

D. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

Diese Position versteht sich als Sammelposten für Korrekturen innerhalb der Kapitalflussrechnung.⁴⁰⁸ Hierunter fallen unter anderem Veränderungen des Sonderpostens mit Rücklagenanteil, Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und auf ein aktiviertes Disagio sowie Erträge aus der Auflösung passivierter Investitionszuschüsse oder Aufwendungen aus Forderungsabschreibungen.⁴⁰⁹

E. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens

Gewinne und Verluste aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens sind Folge von Desinvestitionen. Damit sind sie dem Investitionsbereich zuzurechnen und durch Überleitungsrechnung vom Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit abzuziehen.⁴¹⁰ Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen sind so auch als Einzahlungen aus Abgängen im Investitionsbereich konkret enthalten.⁴¹¹

F. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

Die Position „andere Aktiva“ beinhaltet damit unter anderem auch geleistete Anzahlungen für Vorräte, sonstige Vermögensgegenstände und aktivierte Rechnungsabgrenzungs-

⁴⁰⁶ Vgl. Arbeitskreis "Finanzierungsrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1996), S. 137.

⁴⁰⁷ Vgl. dazu auch die Ausführungen von Müller/Eiselt/Kreipl (2014).

⁴⁰⁸ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 827.

⁴⁰⁹ Vgl. Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und Fachverband für Unternehmensführung und Controlling (2006), S. 202.

⁴¹⁰ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 827.

⁴¹¹ Vgl. Müller/Eiselt/Kreipl (2014).

posten.⁴¹² Weiterhin ist es in Praxi auch denkbar, die Zunahme/Abnahme der Vorräte gesondert in einer einzelnen Position darzustellen.

G. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

Unter dem Posten der anderen Passiva werden somit auch erhaltene Anzahlungen für Warenlieferungen, passivische Rechnungsabgrenzungsposten oder aber auch sonstige Verbindlichkeiten erfasst.⁴¹³

H. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Grundsätzlich müssen außerordentliche Zahlungen nach DRS immer unsaldiert und gesondert in dem Bereich der Entstehung in der Kapitalflussrechnung angegeben werden.⁴¹⁴ Nach DRS 21 ist ein gesonderter Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten in jeweils einer Position vorzunehmen.

I. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten

Siehe H. Nach DRS 21 ist ein gesonderter Ausweis der Einzahlungen als eigenständige Position nach dem Mindestgliederungsschema vorzunehmen.

J. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Siehe H. Nach DRS 21 ist ein gesonderter Ausweis der Auszahlungen als eigenständige Position nach dem Mindestgliederungsschema vorzunehmen.

K. Zinsaufwendungen/Zinserträge

Der DRS 21 sieht erstmalig die direkte Abbildung von Zinsaufwendungen (Kreditzinsen) und Zinserträgen (u.a. Bankzinsen, Anleihezinsen) im Mindestgliederungsschema vor. Sofern bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) vom Jahresüberschuss/-Fehlbetrag ausgegangen wird, müssen damit alle Zinserträge von diesem abgezogen und Zinsaufwendungen zu diesem hinzuaddiert werden um im Saldo eine sachgerechte Verrechnung zu erhalten.⁴¹⁵

⁴¹² Vgl. Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und Fachverband für Unternehmensführung und Controlling (2006), S. 202.

⁴¹³ Vgl. Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und Fachverband für Unternehmensführung und Controlling (2006), S. 202 f.

⁴¹⁴ Vgl. DRS 2.50 und DRS 21.28. Vgl. ferner Abschnitt 3.4.7 für weitere Ausführungen.

⁴¹⁵ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 515.

L. Sonstige Beteiligungserträge

Diese Position versteht sich als Sammelposten für Korrekturen innerhalb der Kapitalflussrechnung, da die Beteiligungserträge dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugeordnet werden und somit eine Doppelerfassung vermieden wird.

M. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten

Außerordentliche Posten sind nach DRS 21 erstmalig auszuweisen und können sich dabei durch zwei Ausprägungen manifestieren. So treten sie als periodenfremde Aufwendungen oder Erträge in einer abgeschlossenen früheren Periode auf, werden aber erst in der laufenden Periode erkennbar. Als Beispiele sind hier unvorhergesehene Steuerrückzahlungen für vergangene Perioden oder aber Buchgewinne aus Anlageverkäufen zu nennen.⁴¹⁶ Zudem entstehen außerordentliche Posten durch das Auftreten einmaliger, aperiodischer sowie betriebsfremder Ereignisse (u.a. Naturkatastrophen, Enteignung von Vermögenswerten).⁴¹⁷

N. Ertragssteueraufwand/-ertrag

Ertragssteueraufwendungen und Erträge sind erstmalig nach DRS 21 im Mindestgliederungsschema ausgegeben. Im Zusammenhang mit der Angabe der Ertragssteuerzahlungen (O.) sind die Ertragssteueraufwendungen und -Erträge zu neutralisieren.⁴¹⁸

O. Ertragssteuerzahlungen

Der Ausweis von Ertragssteuerzahlungen ist erstmalig im Mindestgliederungsschema nach DRS 21 vorgesehen. Es kann aber weiterhin auch eine Zuordnung der Ertragssteuerzahlungen zu einem anderen Bereich der Ursachenrechnung erfolgen, sofern dieses in begründeter Verbindung mit einem jeweiligen Geschäftsvorfall in dem jeweiligen Bereich steht.⁴¹⁹

P. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Dieser ergibt sich aus der Summierung/Verrechnung oben genannter Posten (A.-O.).

⁴¹⁶ Vgl. Lehmann (1963), S. 26 f.

⁴¹⁷ Vgl. Lehmann (1963), S. 27 f. sowie Scherrer (2012), S. 356.

⁴¹⁸ Siehe dazu auch Abschnitt 3.3.1.2.

⁴¹⁹ Für weitere Ausführungen dazu siehe auch Abschnitt 3.4.3.

Veränderungen weiterer Aktiv- und Passivposten

Die Veränderungen von aktivischen und passivischen Posten werden dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet, sofern sich diese aus der operativen Tätigkeit ergeben. Wesentliche Änderungen sind dabei Veränderungen von:

- Vorräten;
- Erhaltene und geleistete Anzahlungen;
- Sonstige Vermögensgegenstände;
- Sonstige Verbindlichkeiten;
- Aktivische und passivische Rechnungsabgrenzungsposten;
- Zu- und Abnahmen von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäft;
- Wertpapiere des Umlaufvermögens (Handelsbestand), sofern keine Erfassung als Zahlungsmitteläquivalente im Finanzmittelfonds vorliegt oder aber eine Zuordnung als Investitions- oder Finanzierungstätigkeit.⁴²⁰

Als Bestandsveränderungen können diese Änderungen zu einer Änderung der Aktiv- und Passivposten in der Ursachenrechnung führen.⁴²¹ Zugleich sind die zuvor genannten Änderungen und ihr Ausweis wesentlicher Bestandteil der Überleitungsrechnung zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.⁴²²

3.3.1.3 Zusammenfassung

Das Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat nach DRS 21 eine Erweiterung um sechs Positionen von neun auf 15 Positionen erfahren. Aus den zuvor unternommenen Ausführungen ergeben sich nachstehende Vor- und Nachteile bezogen auf die Aussagekraft des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit:

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	
Vorteile (+)	Nachteile (-)
Aussage über freie Mittel	Vergleich zwischen Unternehmen nur schwer möglich
Weniger manipulierbar als der Jahresüberschuss Indikator für Unternehmenserfolg	
Aussage inwieweit Abschreibungen das Ergebnis beeinflussen	

Tabelle 23: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit⁴²³

⁴²⁰ Vgl. Wysocki/Harzheim (2015), Tz. 104 ff.

⁴²¹ Vgl. DRS 2.27 sowie DRS 21.40. Aktivposten: „Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.“ sowie Passivposten „Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.“

⁴²² Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 827.

⁴²³ Eigene Darstellung.

Grundsätzlich beinhaltet der CFG aber auch „[...] Zahlungen, die Erträge oder Aufwendungen anderer Perioden darstellen wie beispielsweise Einzahlungen aus Forderungen für Lieferungen der vergangenen Periode“.⁴²⁴ Damit gehen aber auch Änderungen im Working Capital (WC, u.a. Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten) einher, die nicht gleichlaufend mit der Entwicklung des Absatzes sind. Forderungszunahmen aus Lieferung und Leistung die aus geringeren Einzahlungen der Absatztätigkeit beruhen, haben so unter Umständen auch einen Anstieg der Zinsaufwendungen und des Ausfallrisikos zur Folge.⁴²⁵

3.3.2 Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Die Darstellung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) erfolgt immer nach der direkten Methode. Alle Zahlungsströme sind gesondert auszuweisen.⁴²⁶ Grundsätzlich setzt sich der Cashflow aus der Investitionstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 aus den Zahlungsströmen die im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens stehen zusammen. Dabei werden unter den Zahlungsströmen all jene zusammengefasst, mit denen das Unternehmen vor hat langfristig, meistens also länger als ein Jahr, ertragswirksam zu wirtschaften.⁴²⁷ Als Investitionstätigkeit versteht sich dabei grundsätzlich nach DRS 2 und DRS 21 der Zu- und Abgang (Erwerb und Veräußerung/Investition und Desinvestition) von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens die nicht dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit oder dem Finanzmittelfonds zugeordnet werden können.⁴²⁸ Die DRS verweisen hierbei konkret auf längerfristige Vermögenswerte die weder Finanzierungstätigkeit noch Finanzmittelfonds zugerechnet werden können sowie auf Finanzmittelbestände (Bspw. Wertpapiere des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand), die ebenfalls weder Finanzierungstätigkeit noch Finanzmittelfonds zugeordnet werden können.⁴²⁹ Dazu gehören auch Zahlungsströme von Finanzmittelanlagen die das Unternehmen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition hält, außer diese sind dem Finanzmittelfonds zuzuordnen oder aber werden zu Handelszwecken gehalten.⁴³⁰ Der DRS 21 Verweist im Konzernfall konkret auch darauf alle Aktivitäten, „[...] die zu einer Erhöhung des Buchwerts eines in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen, aber auch z.B. Zahlungen zur

⁴²⁴ Scheffler (2002), S. 297.

⁴²⁵ Vgl. Scheffler (2002), S. 297 f.

⁴²⁶ Vgl. DRS 2.12 und DRS 2.29 sowie DRS 21.24 und DRS 21.42.

⁴²⁷ Vgl. DRS 2.6, DRS 2.30 und DRS 21.9.

⁴²⁸ Vgl. dazu die Begriffsdefinitionen zur Investitionstätigkeit nach DRS 2.6 und DRS 21.9.

⁴²⁹ Vgl. dazu die Begriffsdefinitionen zur Investitionstätigkeit nach DRS 2.6 sowie DRS 2.31 und DRS 21.9.

⁴³⁰ Vgl. dazu die Zusammenfassung zu DRS 2, 6. Absatz und DRS 2.30 und DRS 2.31 sowie DRS 21, 6. Absatz. Vergleiche ferner auch die Ausführungen zur Definition von Zahlungsströmen (Abschnitt 3.4) und Finanzdispositionen (Abschnitt 3.3.2).

Vermeidung einer Verminderung des Buchwerts einer Beteiligung“⁴³¹ in dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu verorten.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
A.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.	3.
-	B. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	2.	4.
+	C. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	3.	1.
-	D. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	4.	2.
+	E. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	5.	5.
-	F. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.	6.
+	G. Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	7.	
+	H. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis		7.
-	I. Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	8.	
-	J. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis		8.
+	K. Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	9.	9.
-	L. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	10.	10.
+	M. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		11.
-	N. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		12.
+	O. Erhaltene Zinsen		13.
+	P. Erhaltene Dividenden		14.
=	Q. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	11. (Summe aus 1. bis 10.)	15. (Summe aus 1. bis 14.)

Tabelle 24: Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21⁴³²

⁴³¹ Vgl. dazu DRS 21.9.

⁴³² Eigene Darstellung.

Dabei ist an dieser Stelle die Zuordnung als Investitionstätigkeit zu hinterfragen, die durch die Ausführungen und Ergänzungen im DRS 21 keine Konkretisierung erfährt. Im Fokus steht dabei die nicht erfolgte Definition des Begriffes der „Langfristigkeit“. Die dadurch verbleibenden Ansatz- und Zuordnungswahlrechte erschweren einen verbindlichen Ausweis. Hier schafft der DRS 21 keine Abhilfe. Die Tabelle (Tab. 24) gibt das Mindestgliederungsschema von DRS 2 und DRS 21 zur Abbildung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit wieder.⁴³³

A.-F. Investitionen und Desinvestitionen in das Sachanlagevermögen, immaterielles Anlagevermögen und Finanzanlagevermögen

In diesen Positionen werden alle Einzahlungen aus Verkäufen sowie Auszahlungen für den Erwerb von

- Grundbesitz;
- Maschinen;
- Betriebsausstattung;
- Geschäftsausstattung

sowie

- Immaterielle langfristige Vermögensgegenstände erfasst.⁴³⁴

Zahlungen in Bezug auf das Vorratsvermögen werden, wie in Abschnitt 3.3.1 erwähnt, zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zugerechnet. Ferner findet eine Erfassung der Auszahlungen aktivierter Eigenleistungen statt. Sofern Aktivierungswahlrechte nicht genutzt werden, sind Auszahlungen aus diesen ebenfalls dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.⁴³⁵ Darüber hinaus müssen nach DRS 21 auch alle „Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen [...]“⁴³⁶ erfasst werden. DRS 2 hingegen führt an keiner Stelle den Umgang mit Deckungsvermögen auf und aus, verweist aber auf die Pflicht alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung immer gesondert auszuweisen.⁴³⁷ Transaktionen die im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Veräußerung von Anlagevermögen sowie nicht im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfassten Umlaufvermögen keine Auszahlungen nach sich ziehen,

⁴³³ Vgl. DRS 2.32, Tabelle 3 und DRS 21.46, Tabelle 3, betreffend die Vorgaben für ein Mindestgliederungsschema (MGS).

⁴³⁴ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 828 sowie DRS 2.6, DRS 2.32 und DRS 21.46.

⁴³⁵ Vgl. DRS 21.26 b).

⁴³⁶ Vgl. DRS 21.45.

⁴³⁷ Vgl. DRS 2.32.

werden aufgrund der fehlenden Zahlungswirksamkeit nicht in der Kapitalflussrechnung erfasst. Über ihr Vorliegen ist in den ergänzenden Angaben zu informieren.⁴³⁸

G.-J. Einzahlungen aus Abgängen vom und Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis

In dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit sind ferner auch alle Zahlungsströme zu erfassen, die aus einem Erwerb oder dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten resultieren. Es hat ein gesonderter Ausweis nach Zu- und Abgängen zu erfolgen.⁴³⁹ Der DRS 2 geht in seiner Formulierung von einem Verkauf oder dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten aus, während der DRS 21 hier erstmalig eine Konkretisierung des Konsolidierungskreises nennt. In der Kapitalflussrechnung werden nur die zahlungswirksamen Vorgänge erfasst, die mit der entsprechenden Transaktion einhergehen. Damit werden etwaige Zugänge und Abgänge von Vermögensgegenständen oder Schulden der Tochter nicht erfasst. Als zahlungswirksam ist im Fall eines Zugangs der gezahlte Kaufpreis als Auszahlung zu nennen. Dieser reduziert somit den Finanzmittelfond. Im Fall eines Abgangs stellt der erhaltene Verkaufspreis eine Einzahlung dar, die wiederum den Finanzmittelfonds erhöht. Auch sind nach DRS 21 alle Ein- und Auszahlungen zu erfassen, die sich aus dem Erwerb oder Verkauf von Ausleihungen, Anteilen und sonstigen Kapitalmarktpapieren anderer Unternehmen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen ergeben.

K.-L. Einzahlungen und Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition

Alle Zahlungsvorgänge in dieser Position unterliegen der Brutto-Ausweispflicht. Hierunter fallen unter anderem Zahlungen die unmittelbar mit dem Erwerb oder einer Veräußerung von Wertpapieren, Geldanlagen und anderen Posten einhergehen, die einem hohen Wertänderungsrisiko unterliegen oder aber eine Restlaufzeit von mehr als drei Monaten aufweisen. Weiterhin muss das Unternehmen diese Wertpapiere entweder als Liquiditätsreserve oder aber zur Kassendisposition halten. Aufgrund des Risikos oder der Restlaufzeit können diese Wertpapiere nicht in den Finanzmittelfonds aufgenommen werden und müssen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit zur besseren „[...] *Einschätzung der (mittelfristigen) Zahlungsfähigkeit* [...]“⁴⁴⁰ angegeben werden. Nach DRS 2 sind Wertpapiere im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfassen.⁴⁴¹

⁴³⁸ Vgl. DRS 21.52 c) sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 828.

⁴³⁹ Vgl. dazu die Zusammenfassung zu DRS 2, 6. Absatz, sowie DRS 21.43 und DRS 21, 6. Absatz. Vgl. ferner auch die Ausführungen zur Erfassung von Zahlungsströmen konsolidierter Unternehmen (Abschnitt 3.5.3).

⁴⁴⁰ Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 829.

⁴⁴¹ Vgl. DRS 2.6 und DRS 2.31.

Hierbei liegt die Annahme zugrunde, dass die Wertpapiere zu Handelszwecken erworben wurden und die sich daraus ergebenden Zahlungen auf einer aktiven Marktteilnahme beruhen.⁴⁴²

M.-N. Einzahlungen und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Grundsätzlich müssen außerordentliche Zahlungen nach DRS immer unsaldiert und gesondert in dem Bereich der Entstehung in der Kapitalflussrechnung angegeben werden.⁴⁴³ Nach DRS 21 ist ein gesonderter Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten in jeweils einer Position vorzunehmen.

O.-P. Erhaltene Zinsen und Dividenden

Nach DRS 21 sind ferner auch alle erhaltenen Zinsen (aus einer Investition) und Dividenden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu erfassen und gesondert auszuweisen.⁴⁴⁴ Dieses bewirkt auch einen besseren Ausweis über den durch die Investition bezweckten Erfolg der Kapitalüberlassung. Somit stuft der Standardsetter erhaltene Zinsen und Dividenden als Entgelt für eine Kapitalüberlassung ein. In Fällen in denen Dividendenzahlungen (bilanziert entweder at Equity oder zu fortgeführten Anschaffungskosten) aus rein operativen Beteiligungen resultieren, ist eine sachgerechte Zuordnung zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu hinterfragen. Denkbar wäre hierbei eine Zuordnung zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.⁴⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen hingegen können die erhaltenen Zinsen und Dividenden nach DRS 2 auch der Investitionstätigkeit zugeordnet werden, sofern dieser Schritt sachlich begründet werden kann.⁴⁴⁶ Ferner sei hier erneut auf die Pflicht alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung immer gesondert auszuweisen verwiesen.⁴⁴⁷

Q. Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Dieser ergibt sich aus der Summierung/Verrechnung oben genannter Posten (A.-P.).

⁴⁴² Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 826.

⁴⁴³ Vgl. DRS 2.50 und DRS 21.28. Vgl. ferner Kapitel 2.3 für weitere Ausführungen.

⁴⁴⁴ Vgl. DRS 21.44 und DRS 21.46 sowie die Zusammenfassung zum DRS 21, 6. Absatz.

⁴⁴⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 828.

⁴⁴⁶ Vgl. DRS 2.39 und Abschnitt 3.4.1 (Zinsen) und Abschnitt 3.4.2 (Dividenden) für weitere Ausführungen.

⁴⁴⁷ Vgl. DRS 2.32.

Zusammenfassung zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Das Mindestgliederungsschema des Cashflows der Investitionstätigkeit hat nach DRS 21 eine Erweiterung um vier Positionen von zehn auf 14 Positionen erfahren. Aus den zuvor unternommenen Ausführungen ergeben sich nachstehende Vor- und Nachteile bezogen auf die Aussagekraft des Cashflows aus der Investitionstätigkeit:

Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Vorteile (+)	Nachteile (-)
Auskunft über Mittelverwendung	Variiert stark in der Zeitbetrachtung
Gibt mit dem operativen Cashflow Aufschluss über ein zusätzlich notwendiges Finanzvolumen	Keine Aussage über Erweiterungs- oder Ersatzinvestitionen

Tabelle 25: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der Investitionstätigkeit⁴⁴⁸

3.3.3 Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Die Darstellung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) erfolgt immer nach der direkten Methode. Alle Zahlungsströme sind gesondert auszuweisen.⁴⁴⁹ Beide Standards definieren eine Finanzierungstätigkeit als zahlungswirksame „Aktivitäten, die sich auf die Höhe/Umfang und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken“.⁴⁵⁰ Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gibt somit Auskunft über die Außenfinanzierungsaktivitäten des Unternehmens.⁴⁵¹ DRS 2 und DRS 21 unterscheiden dabei nach „[...] Höhe [...]“⁴⁵² und „[...] Umfang [...]“⁴⁵³. Der DRS 21 führt hierbei explizit noch die Vergütungen für die Kapitalüberlassung auf. Nach DRS 2 sind auch im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung gesondert auszuweisen, wobei auch hier eine individuelle Auslegung des Begriffs „wesentliche Bedeutung“ im Raum steht.⁴⁵⁴ Die Tabelle (Tab. 26) gibt das Mindestgliederungsschema von DRS 2 und DRS 21 zur Abbildung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit wieder.⁴⁵⁵

⁴⁴⁸ Eigene Darstellung.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu DRS 2.12 und DRS 2.33 sowie DRS 21.24 und DRS 21.47.

⁴⁵⁰ Vgl. dazu die Begriffsdefinitionen zur Finanzierungstätigkeit nach DRS 2.6 und DRS 21.9.

⁴⁵¹ Vgl. Küting/Weber (2015), S. 218.

⁴⁵² DRS 21.9.

⁴⁵³ DRS 2.6.

⁴⁵⁴ Vgl. DRS 2.35.

⁴⁵⁵ Vgl. DRS 2.35, Tabelle 4, und DRS 21.50, Tabelle 4, betreffend die Vorgaben für ein Mindestgliederungsschema (MGS).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
A.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	1.	
+ B.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens		1.
+ C.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern		2.
- D.	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	2.	
- E.	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens		3.
- F.	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter		4.
+ G.	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.	5.
- H.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	4.	6.
+ I.	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen		7.
+ J.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		8.
- K.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		9.
- L.	Gezahlte Zinsen		10.
- M.	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens		11.
- N.	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter		12.
= O.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5. (Summe aus 1. bis 4.)	13. (Summe aus 1. bis 12.)

Tabelle 26: Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21⁴⁵⁶

A.-F. Zahlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital

Dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden nach DRS 2 und DRS 21 all jene Zahlungsströme zugeordnet, „[...] die aus den aus Transaktionen mit den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus der Aufnahme oder Tilgung von Finanzschulden

⁴⁵⁶ Eigene Darstellung.

resultieren.“⁴⁵⁷ Damit werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit einer Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital und Finanzschulden erfasst, wobei nach DRS 21 strikt zwischen Zahlungsvorgängen mit Gesellschaftern des Mutterunternehmens und anderen Gesellschaftern unterschieden wird.⁴⁵⁸ Der DRS 2 konkretisiert diese Unterteilung nicht, es werden alle Ein- und Auszahlungen in einem Posten zusammengefasst.⁴⁵⁹ Als Einzahlungen von Eigenkapital sind zu nennen:

- Kapitalerhöhungen;
- Erhöhungen des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklagen inklusive Zu- und Nachschüsse von Gesellschaftern;

Auszahlungen stellen unter anderem:

- Eigenkapitalherabsetzungen;
- Dividendenzahlungen und
- Zinszahlungen dar⁴⁶⁰

Sowie nur nach DRS 2 auch

- Zahlungen für den Erwerb und Rückkauf eigener Anteile.⁴⁶¹

G.-H. Zahlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Rückzahlung von Fremdkapital

Dem Bereich der Finanzschulden werden nach DRS 2 und DRS 21 alle „*Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- und sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit*“⁴⁶² zugeordnet. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung zu den im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfassenden Schulden, konkret „*[...] von den im working capital enthaltenen operativen Schulden, [...]*“⁴⁶³

⁴⁵⁷ Vgl. DRS 2.34 und die Zusammenfassungen zum DRS 2, Absatz 7, sowie DRS 21.9 und DRS 2.34, sowie zu DRS 21, Absatz 7.

⁴⁵⁸ Vgl. DRS 21.50 und DRS 21.51. Ferner sollen nach DRS 21.50 alle Eigenkapitalzuführungen sowie abgeführte Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen und sonstige Ausschüttungen mittels Bruttoausweis angegeben werden. Dieses kann direkt in der Kapitalflussrechnung oder aber in den ergänzenden Angaben erfolgen. Vgl. dazu auch Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 845.

⁴⁵⁹ Vgl. DRS 2.35.

⁴⁶⁰ Vgl. DRS 2.35 und DRS 21.50.

⁴⁶¹ Vgl. DRS 2.35.

⁴⁶² Vgl. DRS 2.6 und DRS 21.9 zur Begriffsdefinition von Finanzschulden.

⁴⁶³ Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 830.

Als Einzahlungen von Finanzierungen sind zu nennen:

- Kreditaufnahmen;
- Darlehen;
- Hypotheken;
- Andere Verbindlichkeiten;

Auszahlungen stellen unter anderem:

- Tilgungen von Anleihen und
- Tilgung von Krediten dar.⁴⁶⁴

J. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen

Darüber hinaus sind nach DRS 21 auch alle erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen zuzuordnen sowie Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern und Auszahlungen an andere Gesellschafter (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) gesondert anzugeben.

J.-K. Einzahlungen und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten

Grundsätzlich müssen außerordentliche Zahlungen nach DRS immer unsaldiert und gesondert in dem Bereich der Entstehung in der Kapitalflussrechnung angegeben werden.⁴⁶⁵ Nach DRS 21 ist ein gesonderter Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten in jeweils einer Position vorzunehmen.

K.-N. Gezahlte Zinsen und Dividenden

Nach DRS 2 sind nur die gezahlten Dividenden der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert auszuweisen. Ferner fordert DRS 21 auch eine gesonderte Angabe und einen gesonderten Ausweis der gezahlten Zinsen (als Finanzierungskosten) und Dividenden im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.⁴⁶⁶ Damit dürfte nach der Anwendung von DRS 21 der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ansteigen, während der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit durch die Angabe von erhaltenen Zins und Dividendenzahlungen niedriger ausfallen sollte. Zinsaufwendungen werden so im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgenommen, Zinszahlungen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit abgebildet.

⁴⁶⁴ Vgl. DRS 2.35 und DRS 21.50 sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 830.

⁴⁶⁵ Vgl. DRS 2.50 und DRS 21.28. Vgl. ferner Abschnitt 3.4.7 für weitere Ausführungen.

⁴⁶⁶ Vgl. DRS 2.37 sowie DRS 21.48 sowie die Zusammenfassungen zum DRS 21, Absatz 7.

O. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Dieser ergibt sich aus der Summierung/Verrechnung oben genannter Posten (A.-N.).

Zusammenfassung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Das Mindestgliederungsschema des Cashflows der Finanzierungstätigkeit hat nach DRS 21 eine Erweiterung um acht Positionen von vier auf zwölf Positionen erfahren. Aus den zuvor unternommenen Ausführungen ergeben sich nachstehende Vor- und Nachteile bezogen auf die Aussagekraft des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit:

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Vorteile (+)	Nachteile (-)
Stellt wichtige Informationen über die Finanzierungstätigkeit und -fähigkeit des Unternehmens dar.	Geringe Aussagekraft (bei isolierter Betrachtung)
Spiegelt Herkunft von zusätzlichen Finanzmitteln wider.	Nur bedingt Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen
	Variiert stark im Zeitablauf

Tabelle 27: Zusammenfassende Darstellung der Aussagekraft des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit⁴⁶⁷

3.4 Definition und Zuordnung von Zahlungsströmen

Die bereits erwähnte Zuordnung der Zahlungsströme in die einzelnen Geschäftsbereiche ist durch weitere Vorgaben seitens des Standardsetters in DRS 2 und DRS 21 vorgegeben. Grundsätzlich sind alle Zahlungsströme unsaldiert auszuweisen, außer bei der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit.⁴⁶⁸ Eine Saldierung der Zahlungsströme ist nach beiden Standards in nachstehenden Ausnahmefällen möglich. Entweder bei einer hohen „[...] Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten, bspw. dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, [...]“ oder aber „[...] bei Zahlungsströmen für Rechnung Dritter, wenn sie überwiegend auf Aktivitäten der Dritten zurückzuführen sind, etwa bei für Dritte eingezogenen und an sie weitergeleiteten Mieten [...]“.⁴⁶⁹ DRS 21.26 gestattet eine Saldierung zusätzlich bei Ertragssteuerzahlungen.⁴⁷⁰ Die Übersicht (Tab. 28) gibt die differenten Zuordnungsmöglichkeiten spezifischer Zahlungsströme nach DRS 2 und DRS 21 zusammenfassend wieder.

⁴⁶⁷ Eigene Darstellung.

⁴⁶⁸ Vgl. DRS 2.15 und DRS 21.26.

⁴⁶⁹ Vgl. DRS 2.15 und DRS 21.26.

⁴⁷⁰ Vgl. DRS 21.26.

Übersicht zum Ausweis der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	erhaltene und gezahlte Zinsen ¹ <i>DRS 2.36</i>	
	erhaltene Dividenden <i>DRS 2.36</i>	
	Ertragssteuerbedingte Zahlungen ² <i>DRS 2.41</i>	Ertragssteuerbedingte Zahlungen <i>DRS 21.18</i>
	Sicherungsgeschäfte ⁴ <i>(Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft)</i> <i>DRS 2.47</i>	Sicherungsgeschäfte ⁴ <i>(Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft)</i> <i>DRS 2.47</i>
	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ <i>(Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung)</i>	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ <i>(Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung)</i>
	Unbare Transaktion ⁶	Unbare Transaktion ⁶
	Außerordentliche Zahlungen ⁷ <i>DRS 2.50</i>	Außerordentliche Zahlungen ^{7 8} <i>DRS 21.28</i>
	Ausweis von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter ⁹ <i>(Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen)</i> <i>DRS 2.51</i>	

Cashflow aus der Investitionstätigkeit	erhaltene Zinsen ¹ (<i>begründete Ausnahme</i>)	erhaltene Zinsen DRS 21.44
	erhaltene Dividenden (<i>begründete Ausnahme</i>) DRS 2.39	erhaltene Dividenden DRS 21.44
	Ertragssteuerbedingte Zahlungen ³ (<i>Ausweiswahlrecht bei direkter Zuordbarkeit zu einem Geschäftsvorfall</i>) DRS 2.42	Ertragssteuerbedingte Zahlungen ³ (<i>Ausweiswahlrecht bei direkter Zuordbarkeit zu einem Geschäftsvorfall</i>) DRS 21.19
	Sicherungsgeschäfte ⁴ (<i>Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft</i>) DRS 2.47	Sicherungsgeschäfte ⁴ (<i>Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft</i>) DRS 2.47
	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ (<i>Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung</i>)	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ (<i>Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung</i>)
	Unbare Transaktion ⁶	Unbare Transaktion ⁶
	Außerordentliche Zahlungen ⁷ DRS 2.50	Außerordentliche Zahlungen ^{7 8} DRS 21.28
	Ausweis von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter ⁹ (<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen</i>) DRS 2.51	
	Änderungen des Konsolidierungskreises (Erwerb oder Veräußerung) DRS 2.44	Änderungen des Konsolidierungskreises (Erwerb oder Veräußerung) DRS 21.43

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	gezahlte Zinsen ¹ (begründete Ausnahme)	gezahlte Zinsen DRS 21.44
	gezahlte Dividenden (Ausweiswahlrecht, da Dividenden faktisch Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter darstellen) DRS 2.37	gezahlte Dividenden DRS 21.48
	Sicherungsgeschäfte ⁴ (Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft) DRS 2.47	Sicherungsgeschäfte ⁴ (Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft) DRS 2.47
	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ (Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung)	Nicht fortgeführte oder nicht fortführungsfähige Geschäftsbereiche ⁵ (Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung)
	Unbare Transaktion ⁶	Unbare Transaktion ⁶
	Außerordentliche Zahlungen ⁷ DRS 2.50	Außerordentliche Zahlungen ^{7 8} DRS 21.28
		Erhaltene Zuschüsse/Zuwendungen DRS 21.49
	Ausweis von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter ⁹ (Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen) DRS 2.51	Ausweis von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter ⁹ (Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen) DRS 21.51

(IV) Ergänzende Angaben im Anhang

gesonderte Angabe zulässig <i>DRS 2.38</i>	-
Ausweis der gezahlten Dividenden möglich <i>DRS 2.7 und DRS 2.55</i>	
gesonderte Angabe zulässig <i>DRS 2.38</i>	
Ausweis von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter ⁹ (<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen</i>) <i>DRS 2.51</i>	

¹Sofern ein gesonderter Ausweis der Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 erfolgen soll, muss die Ausgangsgröße für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwendungen angegeben werden (DRS 2.38). Nur bei Anwendung der indirekten Methode.

²Sofern Ertragssteuern gesondert in der Kapitalflussrechnung bei der indirekten Methode angegeben werden sollen ist das Periodenergebnis bei dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Ertragssteuern und außerordentlichen Posten abzuleiten (DRS 2.43). Die Angabe der Ertragsteuern erfolgt dann entweder im Cashflow aus der Geschäftstätigkeit oder aber in den ergänzenden Angaben im Anhang.

³Wahlrecht „darf“ gem. DRS 2.42, „sind“ gem. DRS 21.19

⁴Ausweiswahlrecht über die Angabe betreffend die Vorlage eines Sicherungsgeschäftes generell und Vorliegen eines Wahlrechts betreffend die Zuordnung des Sicherungsgeschäfts in der Ursachenrechnung.

⁵Keine in DRS 2 und DRS 21 tiefgehend kodifizierten Vorgaben da der Eintritt dieses Ereignisses als sehr gering eingestuft wird.

⁶Nur Erfassung des zahlungswirksamen Teils des Geschäftsvorfalles nach Ort der Entstehung. DRS 21.30, 21.31 sowie 21.49 geben darüber hinaus explizite Beispiele für unbare Transaktionen sowie die Erfassung und Nichterfassung dieser vor. Nach DRS 2.49 a) und DRS 2.52 d) sind unbare Transaktionen die sich aus Transaktionen im Anlagevermögen oder aus dem nicht operativen Bereich des Umlaufvermögens ergeben und keine Auszahlungen nach sich ziehen (u.a. Finanzierungsleasing) aufgrund ihrer Zahlungsunwirksamkeit ebenfalls nicht zu erfassen.

⁷Die Angabe von außerordentlichen Zahlungen muss explizit gesondert erfolgen.

⁸DRS 21.28 verlangt den expliziten Ausweis der außerordentlichen Zahlung am Ort der Entstehung. Vgl. hierzu auch das Mindestgliederungsschema in dem außerordentliche Zahlungen vorgegeben sind.

⁹Die Angabe der Zahlungen kann entweder direkt in der Kapitalflussrechnung oder aber in den ergänzenden Angaben erfolgen. Es liegt keine Vorgabe zur Zuordnung des Ausweises innerhalb der Kapitalflussrechnung vor.

Tabelle 28: Übersicht zum Ausweis der Zahlungsströme nach DRS 2 und DRS 21⁴⁷¹

⁴⁷¹ Eigene Darstellung.

3.4.1 Zinsen

Die Behandlung von erhaltenen und gezahlten Zinsen unterscheidet sich in DRS 2 und DRS 21. Erstmals definiert der DRS 21 Zinsen ausdrücklich als Zinsen für gewährte bzw. aufgenommene Kredite/Darlehen (für die Kapitalüberlassung).⁴⁷² Eine Konkretisierung nach DRS 2 unterbleibt. Nach DRS 2.36 sind alle erhaltenen und gezahlten Zinsen der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, da auch Ihre Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand oder Ertrag erfolgt.⁴⁷³ In begründeten Ausnahmefällen hingegen können aber die erhaltenen Zinsen auch der Investitionstätigkeit, die gezahlten Zinsen auch der Finanzierungstätigkeit oder aber der Investitionstätigkeit zugeordnet werden, sofern dieser Schritt sachlich begründet werden kann.⁴⁷⁴ Abweichend von diesen Zuordnungsmöglichkeiten „[...] ist eine gesonderte Angabe der Zinszahlungen im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang zulässig“.⁴⁷⁵ In Fällen, in denen Zinsen innerhalb einer Periode gezahlt wurden, schreibt DRS 2.38 vor, dass der Gesamtbetrag dieser immer anzugeben ist, unabhängig davon ob eine Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand oder aber einer Aktivierung in der Bilanz stattgefunden hat. In Fällen in denen ein gesonderter Ausweis der Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung erfolgen soll, muss die Ausgangsgröße für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwendungen angegeben werden. Dieses gilt nur bei Anwendung der indirekten Methode.⁴⁷⁶ Gemäß DRS 21.44 sind erhaltene Zinsen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Gezahlte Zinsen sind wiederum dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.⁴⁷⁷ Dieses wird in der Anwendung eine Erhöhung oder Reduzierung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 21 im Vergleich zu DRS 2 zur Folge haben.⁴⁷⁸ Nach DRS 21 werden die erhaltenen Zinsen den Cashflow aus der Investitionstätigkeit erhöhen und die gezahlten Zinsen den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit annahmegemäß reduzieren, sofern nicht schon nach DRS 2 eine Zuordnung der Zahlungen in den Bereichen der Ursachenrechnung in begründeten Ausnahmen erfolgt ist.

⁴⁷² Vgl. DRS 21.9.

⁴⁷³ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 827. Hierzu zählen nach DRS 2.36 neben erhaltenen und gezahlten Zinsen und erhaltenen Dividenden auch alle anderen übernommenen Ergebnisse (vgl. DRS 2.36).

⁴⁷⁴ Vgl. DRS 2.39. Die Erfassung von gezahlten Zinsen im Bereich der Investitionstätigkeit setzt voraus, dass diese als Teil der Anschaffungskosten aktiviert wurden. Vgl. dazu Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 827 sowie Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 464.

⁴⁷⁵ DRS 2.38.

⁴⁷⁶ Vgl. dazu auch Abschnitt 3.6 zu den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung.

⁴⁷⁷ Vgl. dazu DRS 21.48.

⁴⁷⁸ Eine Erhöhung oder Reduzierung hängt damit maßgeblich vom Vorliegen erhaltener und/oder gezahlter Zinsen ab. Während der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 um erhaltene Zinsen erhöht werden musste, so waren gezahlte Zinsen bis dato zum Abzug zu bringen.

Die Zuordnung von Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	erhaltene und gezahlte Zinsen* <i>DRS 2.36</i>	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	erhaltene Zinsen* <i>(begründete Ausnahme)</i>	erhaltene Zinsen <i>DRS 21.44</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	gezahlte Zinsen* <i>(begründete Ausnahme)</i>	gezahlte Zinsen <i>DRS 21.44</i>
(IV) Ergänzende Angaben im Anhang		
	gesonderte Angabe zulässig <i>DRS 2.38</i>	-
*Sofern ein gesonderter Ausweis der Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 erfolgen soll muss die Ausgangsgröße für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwendungen angegeben werden (DRS 2.38). Nur bei Anwendung der indirekten Methode.		

Tabelle 29: Die Zuordnung von Zinszahlungen nach DRS 2 und DRS 21⁴⁷⁹

3.4.2 Dividenden

Die Behandlung von erhaltenen Dividenden unterscheidet sich in DRS 2 und DRS 21. Erhaltene Dividenden sind gemäß DRS 2.36 ebenfalls der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, nach DRS 21.44 sind diese im Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu verorten.⁴⁸⁰ DRS 2.39 erlaubt auch hier in begründeten Ausnahmefällen eine Zuordnung der erhaltenen Dividenden in dem Cashflow der Investitionstätigkeit. Gezahlte Dividenden sollen nach DRS 2.37 und DRS 21.48 dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, da diese Eigenkapitalkosten darstellen. Nach DRS 2 bedarf es einer gesonderten Angabe innerhalb dieser Position.⁴⁸¹ Faktisch besteht aber nach DRS 2 ein Ausweiswahlrecht, wonach der Ausweis in dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nicht unmittelbar erfolgen muss. Dieses ergibt sich auch aus der Tatsache, dass alle an die Eigentümer zu leistenden Zahlungen, explizit in der Finanzierungstätigkeit als Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter aufgeführt werden.⁴⁸² Stattdessen ist ein Ausweis der gezahlten Dividenden in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung möglich.⁴⁸³ Somit ergibt sich annahmegemäß nach dem Wechsel zu DRS 21, eine Reduzierung

⁴⁷⁹ Eigene Darstellung.

⁴⁸⁰ Hierzu zählen nach DRS 2.36 neben erhaltenen und gezahlten Zinsen und erhaltenen Dividenden auch alle anderen übernommenen Ergebnisse (vgl. DRS 2.36).

⁴⁸¹ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 827.

⁴⁸² Vgl. Abschnitt 3.4.9.

⁴⁸³ Vgl. DRS 2.7 sowie DRS 2.55.

des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Veranlagung von erhaltenen Dividenden, die nun dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugerechnet werden müssen und diesen erhöhen. Die Zuordnung in diesem Bereich war zuvor nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gezahlten Dividenden müssen ferner weiterhin auch im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit angegeben werden, was demnach die Höhe des Cashflows aus der Anwendung des DRS 21 in dieser Position nicht abweichend beeinflussen dürfte. Fraglich ist, inwiefern Dividendenzahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter nach DRS 2 der Position gezahlte Dividenden zugeordnet wurden oder aber faktisch schon in der Position „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ (D) aufgegangen sind.

Die Zuordnung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	erhaltene Dividenden <i>DRS 2.36</i>	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	erhaltene Dividenden <i>(begründete Ausnahme)</i> <i>DRS 2.39</i>	erhaltene Dividenden <i>DRS 21.44</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	gezahlte Dividenden <i>(Ausweiswahlrecht, da Dividenden</i> <i>faktisch Auszahlungen an</i> <i>Unternehmenseigner und</i> <i>Minderheitsgesellschafter</i> <i>darstellen)</i> <i>DRS 2.37</i>	gezahlte Dividenden <i>DRS 21.48</i>
(IV) Ergänzende Angaben im Anhang		
	Ausweis der gezahlten Dividenden möglich <i>DRS 2.7 und DRS 2.55</i>	

Tabelle 30: Die Zuordnung von Dividendenzahlungen nach DRS 2 und DRS 21⁴⁸⁴

⁴⁸⁴ Eigene Darstellung.

3.4.3 Ertragssteuerzahlungen

Ertragssteuerbedingte Zahlungen (Zahlungsströme) sind jeweils gesondert auszuweisen und der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.⁴⁸⁵ Ein Ausweiswahlrecht in Form einer Zuordnung zur Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit ist nach DRS 2.42 und DRS 21.19 möglich, sofern sie einem Geschäftsvorfall in diesem Bereich eindeutig zuzuordnen sind. DRS 2 spricht hierbei von einer „*darf*“ Anwendung während DRS 21 den Passus der Zuordnung durch „*sind*“ leicht verschärft.⁴⁸⁶ Bei der Anwendung der indirekten Methode ist nach DRS 2.43 das Periodenergebnis bei dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Ertragssteuern und außerordentlichen Posten abzuleiten, sofern ein gesonderter Ausweis der Ertragssteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung erfolgt.⁴⁸⁷ Dieser gesonderte Ausweis der Ertragsteuer erfolgt dann entweder direkt in dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder aber in den ergänzenden Angaben im Anhang.⁴⁸⁸ Der DRS 21 sieht hierfür keine weiteren Vorgaben vor.

Die Zuordnung von Ertragssteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	Ertragssteuerbedingte Zahlungen* <i>DRS 2.41</i>	Ertragssteuerbedingte Zahlungen <i>DRS 21.18</i>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Ertragssteuerbedingte Zahlungen** <i>(Ausweiswahlrecht bei direkter Zuordbarkeit zu einem Geschäftsvorfall)</i> <i>DRS 2.42</i>	Ertragssteuerbedingte Zahlungen** <i>(Ausweiswahlrecht bei direkter Zuordbarkeit zu einem Geschäftsvorfall)</i> <i>DRS 21.19</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-	-
(IV) Ergänzende Angaben im Anhang		
	gesonderte Angabe zulässig <i>DRS 2.38</i>	-

* Sofern Ertragssteuern gesondert in der Kapitalflussrechnung bei der indirekten Methode angegeben werden sollen, ist das Periodenergebnis bei dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Ertragssteuern und außerordentlichen Posten abzuleiten (DRS 2.43). Die Angabe der Ertragsteuern erfolgt dann entweder im Cashflow aus der Geschäftstätigkeit oder aber in den ergänzenden Angaben im Anhang.

**Wahlrecht „*darf*“ gem. DRS 2.42, „*sind*“ gem. DRS 21.19.

Tabelle 31: Die Zuordnung von Ertragssteuerzahlungen nach DRS 2 und DRS 21⁴⁸⁹

⁴⁸⁵ Vgl. DRS 2.40, DRS 2.41 sowie DRS 21.18.

⁴⁸⁶ DRS 2.42 und DRS 21.19.

⁴⁸⁷ Vgl. DRS 2.43.

⁴⁸⁸ Vgl. DRS 2.43. Vgl. dazu auch Abschnitt 3.6 zu den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung.

⁴⁸⁹ Eigene Darstellung.

3.4.4 Sicherungsgeschäfte

Sicherungsgeschäfte dienen der Absicherung einer bestimmten Position aus dem Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit. Gemäß DRS 2.47 und DRS 21.20 sind die daraus resultierenden Zahlungsströme immer dem Bereich zuzuordnen, in dem das dahinterliegende Grundgeschäft zu verorten ist. Dabei besteht ein Ausweishwahlrecht dergestalt, dass ein Unternehmen angeben kann ob eine Absicherung stattgefunden hat und wo diese letztendlich stattgefunden hat.⁴⁹⁰

Die Zuordnung von Sicherungsgeschäften in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 2.47</i>	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 21.20</i>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 2.47</i>	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 21.20</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 2.47</i>	Zuordnung zum dahinterliegenden Grundgeschäft* <i>DRS 21.20</i>

* Ausweishwahlrecht über die Angabe betreffend die Vorlage eines Sicherungsgeschäftes generell und Vorliegen eines Wahlrechts betreffend die Zuordnung des Sicherungsgeschäfts in der Ursachenrechnung.

Tabelle 32: Die Zuordnung von Sicherungsgeschäften nach DRS 2 und DRS 21⁴⁹¹

3.4.5 Nicht fortgeführte Geschäftsbereiche

Geschäftsbereiche die nicht fortgeführt oder nicht fortführungsfähig sind, unterliegen nach HGB und DRS keiner vorgegebenen Regelung. Das Eintreten eines solchen Ereignisses wird als relativ gering angesehen, wonach alle mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Erfolge nach nationalen Standards im außerordentlichem GuV-Ergebnis erfasst werden. Alle Zahlungen die mit nicht weiterzuführenden Geschäften in Verbindung stehen, sind als außerordentliche Zahlungen in den jeweiligen Teilbereichen ihrer Entstehung zu erfassen.⁴⁹²

⁴⁹⁰ Vgl. Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 825 sowie Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824.

⁴⁹¹ Eigene Darstellung.

⁴⁹² Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 823.

Die Zuordnung von nicht fortgeführten oder nicht fortführungsfähigen Geschäftsbereichen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*	Zuordnung als außerordentliche Zahlung im Bereich der Entstehung*

* Keine in DRS 2 und DRS 21 tiefergehend kodifizierten Vorgaben, da der Eintritt dieses Ereignisses als sehr gering eingestuft wird.

Tabelle 33: Die Zuordnung von nicht fortgeführten oder nicht fortführungsfähigen Geschäftsbereichen nach DRS 2 und DRS 21⁴⁹³

3.4.6 Unbare Transaktionen

DRS 2 und DRS 21 enthalten ferner Ausführungen zu dem Umgang mit unbaren Transaktionen. Dahinter verbergen sich die Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Zahlungsmittelfonds führen. Diese Vorfälle werden nicht in die Kapitalflussrechnung aufgenommen. Bestehen Geschäftsvorfälle aus einem zahlungswirksamen und einem zahlungsunwirksamen Teil, darf nur der zahlungswirksame Geschäftsvorfall erfasst werden.⁴⁹⁴ Als unbare Transaktionen verstehen sich gemäß DRS 21.30 beispielhaft: „[...]

a) der Erwerb von Vermögenswerten mit Stundung des Erwerbspreises, durch Übernahme fremder Verbindlichkeiten oder durch Finanzierungsleasing,

b) der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe eigener Anteile

oder

*c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.*⁴⁹⁵

Die beispielhaften Ausführungen des DRS 21.30 sind mit den zuvor genannten Angaben als inhaltlich deckungsgleich einzuordnen.⁴⁹⁶ In dem Teil b) wird in DRS 21.30 auch die „[...]

⁴⁹³ Eigene Darstellung.

⁴⁹⁴ Vgl. DRS 2.48 und DRS 2.49 sowie DRS 21.29 und Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 824.

⁴⁹⁵ DRS 21.30.

⁴⁹⁶ Vgl. DRS 21.30.

Erhöhung des Anteilsbestandes gegen Ausgabe von Anteilen, [...]“⁴⁹⁷ als Beispiel einbezogen. Weiterhin gibt DRS 21.31 vor, dass „[...] ein Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden, der aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerb oder Verkauf steht, also ohne Änderung des Anteils erfolgt, [...]“ als „[...] ein nicht zahlungswirksamer Vorgang [...]“ einzustufen ist.⁴⁹⁸ Somit findet keine Erfassung dieser Geschäftsvorfälle in der Kapitalflussrechnung statt.⁴⁹⁹ Unbare Transaktionen, die sich aus Transaktionen im Anlagevermögen oder aus dem nicht operativen Bereich des Umlaufvermögens ergeben und keine Auszahlungen nach sich ziehen (u.a. Finanzierungsleasing), sind nur nach DRS 2 aufgrund ihrer Zahlungsunwirksamkeit ebenfalls nicht in der Kapitalflussrechnung zu erfassen.⁵⁰⁰

Die Zuordnung von unbaren Transaktionen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	Unbare Transaktion* ***	Unbare Transaktion* **
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Unbare Transaktion* ***	Unbare Transaktion* **
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	Unbare Transaktion* ***	Unbare Transaktion* **

* Nur Erfassung des zahlungswirksamen Teils des Geschäftsvorfalles nach Ort der Entstehung.

** DRS 21.30, 21.31 sowie 21.49 geben darüber hinaus explizite Beispiele für unbare Transaktionen sowie die Erfassung und Nichterfassung dieser vor.

*** Nach DRS 2.49 a) und DRS 2.52 d) sind unbare Transaktionen die sich aus Transaktionen im Anlagevermögen oder aus dem nicht operativen Bereich des Umlaufvermögens ergeben und keine Auszahlungen nach sich ziehen (u.a. Finanzierungsleasing) aufgrund ihrer Zahlungsunwirksamkeit ebenfalls nicht zu erfassen.

Tabelle 34: Die Zuordnung von unbaren Transaktionen nach DRS 2 und DRS 21⁵⁰¹

⁴⁹⁷ DRS 21.30.

⁴⁹⁸ DRS 21.31.

⁴⁹⁹ Vgl. DRS 21.31 in Verbindung mit DRS 21.36 sowie Abschnitt 3.5.3.

⁵⁰⁰ Vgl. DRS 2.49 a) und DRS 2.52 d) in Verbindung mit Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 830. Angemerkt werden muss, dass Zugänge von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern sie zahlungsunwirksam sind, im Anlagenspiegel aufgeführt sind. Der Ausweis dieser Zugänge im Anlagenspiegel stimmt somit nicht mit dem Ausweis der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen in der Kapitalflussrechnung überein.

⁵⁰¹ Eigene Darstellung.

3.4.7 Außerordentliche Zahlungen

Alle wesentlichen Zahlungsströme, die aus außerordentlichen Posten resultieren, sind in der Kapitalflussrechnung explizit gesondert anzugeben. Dieses gilt sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21.⁵⁰² Letzterer verweist dabei ausdrücklich auf einen gesonderten Ausweis in dem Tätigkeitsbereich in dem die Zahlungen zugeordnet wurden.⁵⁰³ Diese Auslegung findet auch im Mindestgliederungsschema seine Anwendung, da explizit in jedem Bereich der Posten der „Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ vorgesehen ist.⁵⁰⁴ Der Vorteil des gesonderten Ausweises getrennt von den ordentlichen Zahlungsströmen ergibt sich aus einer besseren Einschätzbarkeit zukünftiger Einzahlungen und Auszahlungen.⁵⁰⁵ Es wird in Praxi festzustellen sein, inwiefern von einem zuordnungsgerechten Ausweis der außerordentlichen Zahlungen in der Ursachenrechnung gesprochen werden kann oder in welcher Weise diese Positionen bilanzpolitisches Potential entfalten können.

Die Zuordnung von außerordentlichen Zahlungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	außerordentliche Zahlungen * <i>DRS 2.50</i>	außerordentliche Zahlungen * ** <i>DRS 21.28</i>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	außerordentliche Zahlungen * <i>DRS 2.50</i>	außerordentliche Zahlungen * ** <i>DRS 21.28</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	außerordentliche Zahlungen * <i>DRS 2.50</i>	außerordentliche Zahlungen * ** <i>DRS 21.28</i>

* Die Angabe von außerordentlichen Zahlungen muss explizit gesondert erfolgen.
 ** DRS 21.28 verlangt den expliziten Ausweis der außerordentlichen Zahlung am Ort der Entstehung. Vgl. hierzu auch das Mindestgliederungsschema in dem außerordentliche Zahlungen vorgegeben sind.

Tabelle 35: Die Zuordnung von außerordentlichen Zahlungen nach DRS 2 und DRS 21⁵⁰⁶

⁵⁰² Vgl. DRS 2.50 und DRS 21.28.

⁵⁰³ Vgl. DRS 21.28, sowie ferner auch Abschnitt 3.4.

⁵⁰⁴ Vgl. dazu auch das Mindestgliederungsschema nach DRS 21 im Abschnitt 3.7.

⁵⁰⁵ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2016), S. 823. Durch die Anpassungen des BilRUG/DRÄS 6 entfällt die Angabe außerordentlicher Zahlungen.

⁵⁰⁶ Eigene Darstellung.

3.4.8 Zuschüsse und Zuwendungen

Zahlungsströme aus Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen und Zuwendungen müssen gemäß DRS 21.49 dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.⁵⁰⁷ DRS 2 sieht hierzu keine Angaben vor. Daher ist anzunehmen, dass erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen nach DRS 2 in Praxi nicht einzeln in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 ausgewiesen wurden.

Die Zuordnung von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	-	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-	erhaltene Zuschüsse/Zuwendungen <i>DRS 21.49</i>

Tabelle 36: Die Zuordnung von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen nach DRS 2 und DRS 21⁵⁰⁸

3.4.9 Eigenkapitalzuführungen und Auszahlungen an Gesellschafter

Beide zu vergleichende Rechnungslegungsstandards unterscheiden sich in der Bezeichnung der Gesellschafter voneinander. DRS 2.51 nennt hier den Begriff des „*Minderheitsgesellschafters*“, DRS 21.51 spricht in diesem Zusammenhang von „*Gesellschaftern des Mutterunternehmens*“ und „*anderen Gesellschaftern*“.⁵⁰⁹ Vice versa ergibt sich ebenfalls eine abweichende Bezeichnung. Der DRS 2 benennt „*Unternehmenseigner*“ während hingegen DRS 21 diese „*Gesellschafter des Mutterunternehmens*“ nennt. Damit stellt der DRS unmittelbar nur auf die Spitze innerhalb einer Konzernstruktur ab, sofern eine solche vorliegt.⁵¹⁰ Gleichzeitig werden alle nicht zum Mutterkonzern zugehörigen Gesellschafter separiert, wohingegen DRS 2 mit der Formulierung der Minderheitsgesellschaftler und DRS 21 mit der Formulierung der anderen Gesellschafter auch die Parteien auf sich vereint, die eine gesellschaftlerliche Zugehörigkeit zum Mutterunternehmen aufweisen könnten. Technisch unterscheiden DRS 2 und DRS 21 sich nicht betreffend der ihnen zugrundeliegenden Zahlungsströme. So sind grundsätzlich alle „*Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von*

⁵⁰⁷ Vgl. dazu DRS 21.49.

⁵⁰⁸ Eigene Darstellung.

⁵⁰⁹ Vgl. DRS 2.51 und DRS 21.51.

⁵¹⁰ Der Gesellschafterbegriff ist nicht legal definiert, sondern ergibt sich vielmehr aus den einzelnen ihn prägenden Tatbeständen. Vgl dazu u.a. § 2 Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

Minderheitsgesellschaftern/ anderen Gesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) [...]“⁵¹¹ in der Kapitalflussrechnung anzugeben. Nach DRS 2.51 besteht ein Wahlrecht (sollten/oder“), da eben diese Angaben entweder im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit oder in den Anhang als ergänzende Angaben eingefügt werden können.⁵¹² DRS 21.51 hingegen sieht einen zwingenden jeweils gesonderten Ausweis der Ein- und Auszahlungen im Bereich des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit vor.⁵¹³ Ein Wahlrecht besteht somit nicht. Nach DRS 2 ist eine Ausnutzung des Ausweiswahlrechts mit einer damit einhergehenden Zuordnung der Zahlungsströme auch im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder der Investitionstätigkeit denkbar gewesen.

Die Zuordnung von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (andere Gesellschafter) in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen* DRS 2.51</i>	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen* DRS 2.51</i>	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen* DRS 2.51</i>	Ausweis der Ein- und Auszahlungen <i>DRS 21.51</i>
(IV) Ergänzende Angaben im Anhang		
	<i>Ausweiswahlrecht der Ein- und Auszahlungen* DRS 2.51</i>	-

*Die Angabe der Zahlungen kann entweder direkt in der Kapitalflussrechnung oder aber in den ergänzenden Angaben erfolgen. Es liegt keine Vorgabe zur Zuordnung des Ausweises innerhalb der Kapitalflussrechnung vor.

Tabelle 37: Die Zuordnung von Eigenkapitalzuführungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter nach DRS 2 und DRS 21⁵¹⁴

⁵¹¹ DRS 2.34, DRS 2.51 und DRS 21.51.

⁵¹² Vgl. DRS 2.34 und DRS 2.51. Siehe dazu auch Abschnitt 3.6 zu den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung.

⁵¹³ Vgl. DRS 21.51.

⁵¹⁴ Eigene Darstellung.

3.5 Fondsveränderungsrechnung

Im Fondsänderungsnachweis ist die Summe der Änderungen aus den Cashflows der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit erfasst.⁵¹⁵ Daneben können sich Bestandsänderungen des Finanzmittelfonds durch wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen ergeben. Sofern es durch zuvor genannte Änderungen zu Wertänderungen der im Finanzmittelfonds enthaltenen Zahlungsmittel kommt, sind diese gesondert auszuweisen.⁵¹⁶ Der Endbestand der Zahlungsmittel (Finanzmittelfonds am Ende der Periode (G)) setzt sich somit aus den Summen der drei Cashflows der Tätigkeitsbereiche (A.), dem Anfangsbestand der Zahlungsmittel (F.) sowie aus den wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Wertänderungen (B.-D.) zusammen. Die Angabe der Fondsrechnung erfolgt nach der Ursachenrechnung (Abschnitt 3.3). Während nach DRS 2 die wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen in einer Position zusammengefasst wurden (B.), ist nach DRS 21 ein gesonderter Ausweis nach wechselkurs- und bewertungsbedingten Änderungen (C.) sowie nach konsolidierungskreisbedingten Änderungen (D.) im Mindestgliederungsschema vorgegeben.

Veränderung der Zahlungsmittel nach DRS 2 und DRS 21			
		Nr. DRS 2	Nr. DRS 21
Veränderung der Zahlungsmittel			
A.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summen aus der Ursachenrechnung)	1.	1.
+/-	B. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	2.	
+/-	C. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		2.
+/-	D. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		3.
=	E. Veränderung der Zahlungsmittel	3.	4. (Summe aus 1. bis 3.)
+	F. Anfangsbestand der Zahlungsmittel (Finanzmittelfonds am Anfang der Periode)		
=	G. Endbestand der Zahlungsmittel (Finanzmittelfonds am Ende der Periode)		

Tabelle 38: Die Fondsveränderungsrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁵¹⁷

⁵¹⁵ Siehe dazu die Abschnitte 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3.

⁵¹⁶ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 466.

⁵¹⁷ Eigene Darstellung.

3.5.1 Bewertungsbedingte Änderungen

Bewertungsbedingte Änderungen sind in der Fondsveränderungsrechnung zu erfassen. Dieses gilt nach DRS 2 und DRS 21.⁵¹⁸ Nach beiden Standards fehlen aber weitere Ausführungen zur konkreten Definition der Position. Zudem werden bewertungsbedingte Änderungen nach DRS 2 zusammen mit wechselkurs- und konsolidierungskreisbedingten Änderungen als Summe in einer Position (B.) ausgegeben. Auch nach DRS 21 erfolgt ein summarischer Ausweis, hier aber nur noch zusammen mit den wechselkursbedingten Änderungen. Zu nennen ist beispielhaft ein bilanziell höherer Ausweis von Abschreibungen als kalkulatorisch ermittelt.

3.5.2 Zahlungsströme in Fremdwährungen

Nach DRS 21 erfolgt der Ausweis der wechselkursbedingten Änderungen nur noch zusammen mit den bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds und nicht mehr zusätzlich zusammen mit den konsolidierungskreisbedingten Änderungen wie nach DRS 2. Grundsätzlich kann bei der Umrechnung von Wechselkursen zwischen Transaktionskursen, Stichtagskursen und Durchschnittskursen unterschieden werden.⁵¹⁹ Nach deutschem Handelsrecht ist eine Umrechnung entsprechend der Stichtagskursmethode durchzuführen.⁵²⁰ Die Umrechnung von Finanzmittelbeständen und Zahlungsmitteln aus einer Fremdwährung von Tochterunternehmen zu einer Konzernwährung erfolgt nach DRS mit dem Wechselkurs zum Stichtagskurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in der Berichtswährung. Gleiches gilt auch für Fremdwährungstransaktionen bei Einzelunternehmen.⁵²¹ Alle wesentlichen, also gewichtigen, Geschäftsvorfälle sind somit nach DRS 2 und DRS 21 mit dem einzelnen Transaktionskurs umzurechnen.⁵²² DRS 21.13 unterscheidet bei der Umrechnung der Zahlungsströme zuerst einmal nach der Art der Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Sofern die Kapitalflussrechnung nicht aus der Konzernbilanz- und Konzerngewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wird (derivative Ermittlungsmethode, Kapitel 2.3.2.2), muss eine *„[...] Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen zum Devisenkassamittelkurs am jeweiligen Transaktions-/Zahlungstag oder vereinfachend zu einem Durchschnittskurs der*

⁵¹⁸ Vgl. dazu auch Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 822. Vgl. ferner auch das Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21.

⁵¹⁹ Für weitere Ausführungen zu Durchschnittskursen siehe Colbe/Ordelleide/Gebhardt/Pellens (2010), S. 589.

⁵²⁰ Vgl. § 308a HGB. Umrechnung von auf fremde Währungen lautende Abschlüsse: *„Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.“*

⁵²¹ Vgl. DRS 2.22 sowie DRS 21.13 und DRS 21.35.

⁵²² Vgl. DRS 2.22 und DRS 21.13.

*jeweiligen Berichtsperiode [...]“*⁵²³ erfolgen. Sofern die Kapitalflussrechnung aus der Konzernbilanz und Konzerngewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wird (originäre Ermittlungsmethode, Kapitel 2.3.2.1), schlagen sich etwaige Umrechnungsdifferenzen aufgrund der mit der Konsolidierung verbundenen Wechselkursumrechnung, auf den Finanzmittelfonds nieder, wenn dieser Fremdwährungsbestände beinhaltet.⁵²⁴ Die Umrechnung dieser Kurse erfolgt zum Wechselkurs des Bilanzstichtags nach DRS 2.21 sowie nach dem Devisenkassamittelkurs am (Konzern-)Abschlussstichtag in Euro nach DRS 21.⁵²⁵ Neben diesem Wechselkurseffekt muss die Kapitalflussrechnung um weitere globale Umrechnungsdifferenzen bereinigt werden, die sich aus zahlungsunwirksamen Umrechnungsdifferenzen aus der Konsolidierung ergeben. Die Bestimmung und Umrechnung der globalen Umrechnungseffekte können aber nur näherungsweise erfolgen, da jeweils nur die Zeitpunkte bekannt sind, in denen die Gewinn- und Verlustwirksamkeit vorliegt.⁵²⁶

Sofern die Wechselkurse und Zahlungszeitpunkte für alle getätigten Ein- und Auszahlungen vorliegen, kann eine Umrechnung der Wechselkurse zur Ermittlung der Konzernkapitalflussrechnung recht einfach erfolgen. Schwieriger gestaltet es sich sobald alle oder einzelne Wechselkurse nicht vorliegen. In diesen Fällen ist nach DRS 2.22 und DRS 21.13 auch die Verwendung von gewogenen Durchschnittskursen zulässig, sofern sich diese mit dem Transaktionskurs zum Zahlungszeitpunkt decken oder annähern.⁵²⁷ Dabei gilt es zum einen zu beachten, dass eine Abnahme der Transaktionshäufigkeit mit einer Verzerrung des Wechselkurses einhergehen kann. Dieses bezieht sich vor allem auf die Bereiche der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit, in denen eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit nicht angenommen werden kann. Umgekehrtes gilt für den Bereich der Geschäftstätigkeit. Zum anderen müssen aber auch immer Schwankungen des Wechselkurses berücksichtigt werden. Je volatil der Wechselkurs, desto größer sind Abweichungen der Durchschnittsbildung.⁵²⁸ Wesentliche Geschäftsvorfälle müssen somit zum Transaktionszeitpunkt umgerechnet werden. Sofern eine konsolidierte Ermittlung der Kapitalflussrechnung erfolgt, können die zuvor genannten Probleme umgangen werden, indem alle Einzelkapitalflussrechnungen des Konzerns in der jeweiligen fremden Währung mit dem Periodendurchschnittskurs konsolidiert werden. Damit liegt nur noch der Währungseffekt vor, der einzeln ausgegeben werden muss.⁵²⁹ Änderungen des Finanzmittelfonds ergeben sich somit aus Änderungen der

⁵²³ DRS 21.13.

⁵²⁴ Vgl. DRS 21.13.

⁵²⁵ Vgl. DRS 2.21 und DRS 21.35.

⁵²⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 848.

⁵²⁷ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 467.

⁵²⁸ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 848.

⁵²⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 849.

Wechselkurse (Wechselkurseffekt) in der Berichtsperiode, denen wiederum keinerlei zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle zugrunde liegen.⁵³⁰ Die Ableitung und Überleitung des Bestandes des Finanzmittelfonds zum Ende der Periode erfolgt dann durch einen gesonderten Ausweis der Wechselkursdifferenzen in einem von den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennten Posten.⁵³¹ Der Ausweis dieser zahlungsunwirksamen wechselkursbedingten Änderungen findet sich in der Fondsveränderungsrechnung als „*wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds*“, wie auch als „*konsolidierungskreisbedingte Änderungen*“, wieder.⁵³²

Der Ausweis von Zahlungsströmen in Fremdwährungen nach DRS 2 und DRS 21

	DRS 2	DRS 21
Zahlungsströmen in Fremdwährungen		
Umrechnung von Finanzmittelbeständen und Zahlungsmitteln aus einer Fremdwährung von Tochterunternehmen zu einer Konzernwährung	Mit dem Wechselkurs der einzelnen Transaktion zum Stichtagskurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in der Berichtswährung <i>DRS 2.22</i>	Mit dem Wechselkurs der einzelnen Transaktion zum Stichtagskurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in der Berichtswährung <i>DRS 21.13</i>
Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen bei Einzelunternehmen	Mit dem Wechselkurs der einzelnen Transaktion zum Stichtagskurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in der Berichtswährung <i>DRS 2.22</i>	Mit dem Wechselkurs der einzelnen Transaktion zum Stichtagskurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in der Berichtswährung <i>DRS 21.13</i>
Derivative Ermittlung der Kapitalflussrechnung	-	Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen zum Devisenkassamittelkurs am jeweiligen Transaktions-/ Zahlungstag oder vereinfachend zu einem Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode <i>DRS 21.13</i>

⁵³⁰ Der Wechselkurseffekt ist ferner in einen Basiseffekt und Bewegungseffekt zu untergliedern. Der Basiseffekt geht von einem in der Berichtsperiode gleichbleibenden Finanzmittelbestand aus, wobei der Fondsanfangsbestand zu den Bilanzstichtagskursen umgerechnet wird. Liegen nun abweichende Stichtagskurse vor, werden ggf. die Finanzmittel im Fondsanfangsbestand in fremder Währung zum Ende der Berichtsperiode auf oder ab. Daraus resultieren zahlungsunwirksame Änderungen des Fonds. Der Bewegungseffekt ergibt sich aus Auf- und Abwertungen von Fremdwährungstransaktionen während der Berichtsperiode. Die Umrechnung erfolgt zunächst mit dem Transaktionskurs, während die Bewertung am Ende mit dem Stichtagskurs vollzogen wird. Somit können zahlungswirksame fremdwährungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes entstehen. Denkbar ist, dass sich die Bewegungseffekte gegenseitig kompensieren, respektive auch eine Kompensation mit dem Basiseffekt entstehen kann. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 821.

⁵³¹ Gemäß DRS 2.21 darf der gebildete Posten auch hier mit den durch Bewertungsvorgängen entstandenen Unterschiedsbeträgen in einem gemeinsamen Posten ausgegeben werden, sofern er als unwesentlich eingestuft wird. Der DRS 21 sieht immer einen einzelnen Ausweis vor. Vgl. dazu auch DRS 2.45 zur Einbeziehung von konsolidierungskreisbedingten Änderungen.

⁵³² Vgl. DRS 2.21, 2.45 und DRS 21.35 sowie Coenenberg/Bergmann/Haller/Schultze (2014), S. 851. Auf eine Darstellung der Umrechnung bei der Anwendung der derivativen und der konsolidierten Konzernkapitalflussrechnung wird im Folgenden verzichtet. Für weitere Ausführungen dazu siehe Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 849 ff.

Originäre Ermittlung der Kapitalflussrechnung	Umrechnung erfolgt zum Wechselkurs des Bilanzstichtags <i>DRS 2.21</i>	Umrechnung erfolgt zum Devisenkassamittelkurs am (Konzern-)Abschlussstichtag in Euro <i>DRS 21.35</i>
Fehlen von Wechselkursen und Zahlungszeitpunkten für getätigten Ein- und Auszahlungen	Verwendung von gewogenen Durchschnittskursen zulässig, sofern Deckung oder Annäherung mit dem Transaktionskurs zum Zahlungszeitpunkt vorliegt* <i>DRS 2.22</i>	Verwendung von Durchschnittskursen der jeweiligen Berichtsperiode. Verwendung von Transaktionskursen bei wesentlichen Geschäftsvorfällen <i>DRS 21.13</i>
(II) Fondsveränderungsrechnung		
Anfangsbestand des Finanzmittelfonds	-	-
Veränderung der Fondsmittel (<i>Gesamtsaldo (1) - (3)</i>)	Ausweis der zahlungsunwirksamen wechselkursbedingten Änderungen als „wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds“** <i>DRS 2.21 und DRS 2.45</i>	Ausweis der zahlungsunwirksamen wechselkursbedingten Änderungen als „wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds“** <i>DRS 21.35</i>
Endbestand des Finanzmittelfonds	-	-

* Die Abnahme der Transaktionshäufigkeit kann mit einer Verzerrung des Wechselkurses einhergehen. Schwankungen des Wechselkurses müssen berücksichtigt werden. Je Volatiler der Wechselkurs, desto größer sind Abweichungen der Durchschnittsbildung.

** Dieser Posten kann nach DRS 2.21 mit den durch Bewertungsvorgängen entstandenen Unterschiedsbeträgen in einem gemeinsamen Posten ausgegeben werden, sofern er als unwesentlich eingestuft wird. DRS 21.35 sieht einen gesonderten Ausweis immer vor.

Tabelle 39: Der Ausweis von Zahlungsströmen in Fremdwährungen nach DRS 2 und DRS 21⁵³³

⁵³³ Eigene Darstellung.

3.5.3 Konsolidierungskreisbedingte Änderungen

„Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären [...]“.⁵³⁴ Somit sind alle in den Konsolidierungskreis des Konzerns eingehenden Unternehmen auch in der Konzernkapitalflussrechnung zu erfassen.⁵³⁵ Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Konzernkapitalflussrechnung bei Vorliegen von einzubeziehenden Unternehmen durch Konsolidierung der Einzelkapitalflussrechnungen.⁵³⁶ Die DRS weisen hierbei konkret auf die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns hin.⁵³⁷ Sämtliche Finanzmittelbestände und Zahlungen von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen sind entsprechend in der Konzernkapitalflussrechnung zu erfassen. Dieses schließt zugleich aber aus z.B. ausgegebene Wertpapiere eines einbezogenen Unternehmens und Klassifizierung dieser bei einem anderen Konzernunternehmen als Zahlungsmitteläquivalente zu halten.⁵³⁸ Grundsätzlich dürfen Zahlungsströme zwischen den Konzernunternehmen nicht in der Konzernkapitalflussrechnung enthalten sein, wohl aber alle Zahlungen mit Konzernfremden.⁵³⁹ Die Aufnahme der einzubeziehenden Unternehmen in die Kapitalflussrechnung erfolgt immer auf der Grundlage der entsprechend anzuwendenden Konsolidierungsmethode.⁵⁴⁰ Bei Vorliegen einer Quotenkonsolidierung (*jointly controlled entities*) sind z.B. die Zahlungen der zu erfassenden Unternehmen anteilig gemäß Ihrer Quote in der Kapitalflussrechnung zu erfassen.⁵⁴¹ Bei bilanzierten Unternehmen nach der Equity-Methode oder dem Anschaffungskostenprinzip werden diese in der „[...] Kapitalflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der

⁵³⁴ § 297 Abs. 3, Satz 1 HGB.

⁵³⁵ Dieses entspricht somit dem Einheitsgrundsatz nach § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB. Nach DRS 21.9 zählen dazu konkret das Mutterunternehmen sowie alle mittel- und unmittelbaren Töchter, sofern sie vollkonsolidiert in den Konzernabschluss mit aufgenommen werden und eine Nichteinbeziehung aufgrund einer Ausübung von Einbeziehungswahlrechten nach § 296 HGB unterbleibt.

⁵³⁶ Vgl. DRS 2.13 und DRS 21.11, sowie Kapitel 2.3 zur Erstellung und Ableitung der Kapitalflussrechnung allgemein.

⁵³⁷ Vgl. DRS 2.13 und DRS 21.11. Ferner findet sich auch die Bezeichnung der „Fiktion der rechtlichen Einheit“. Vgl. dazu u.a. Ordelheide (1986), S. 497. Im Gegensatz dazu steht das Konzept der „wirtschaftlichen Selbstständigkeit“ der einzelnen Konzernunternehmen. Vgl. dazu Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens (2010) S. 30.

⁵³⁸ Vgl. Scheffler (2014), Tz. 251.

⁵³⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 844.

⁵⁴⁰ Vgl. dazu DRS 2.14 und DRS 21.14.

⁵⁴¹ Vgl. dazu DRS 2.14 und DRS 21.14 sowie ferner Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 845.

*Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf solcher Beteiligungen erfasst.*⁵⁴² Der gewählte Zeitpunkt der Konsolidierung, der DRS 2.46 nennt hierbei den Konsolidierungs- oder Entkonsolidierungszeitpunkt eines Tochterunternehmens, während der DRS 21.12 von einem Erst-, Ent- oder Übergangskonsolidierungszeitpunkt spricht, ist maßgeblich für den Ausweis der zuzuordnenden Zahlungsströme der Tochterunternehmen innerhalb der Konzernkapitalflussrechnung.⁵⁴³

Generell muss bei der Konsolidierung zwischen einer Erstkonsolidierung, dem Erwerb von Unternehmen oder Anteilen und einer Entkonsolidierung, der Veräußerung von Unternehmen oder Anteilen, unterschieden werden.⁵⁴⁴ In der Konzernkapitalflussrechnung werden dabei diese Zahlungsbewegungen als eine Investitionszahlung erfasst (DRS 2.44 und DRS 21.43), während in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Einzelerwerbsfiktion gilt.⁵⁴⁵ Konkret bedeutet dieses, dass Änderungen des Konsolidierungskreises durch Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Anteilen an Dritten als Differenzen zwischen Kauf- bzw. Verkaufspreis und den erworbenen bzw. abgegangenen Finanzmittelbeständen im Investitionsbereich der Konzernkapitalflussrechnung gesondert abgebildet werden.⁵⁴⁶ Änderungen des Konsolidierungskreises können sich auch aus Änderungen im Einbeziehungswahlrecht von verbundenen Unternehmen ergeben. Neu eingegliederte Tochterunternehmen müssen so erstmals in der Konzernbilanz erfasst werden, bereits erfasste Tochterunternehmen können aus dem Konsolidierungskreis, aufgrund von Einbeziehungswahlrechten, ausscheiden und dieses trotz einer gleichbleibenden Beteiligungsquote.⁵⁴⁷ Während die Konzernbilanz die daraus resultierenden Änderungen von Vermögenswerten und Schulden erfasst, findet eine Abbildung in der Konzernkapitalflussrechnung, aufgrund der fehlenden Periodengleichheit der Zahlungs-

⁵⁴² Vgl. DRS 2.14 und DRS 21.14. Für weitere Ausführungen zu den Konsolidierungsmethoden siehe Kapitel 2.3 sowie 3.5.3. Konsolidierungsmethoden nach HGB sind: Kapitalkonsolidierung (Eliminierung sämtlicher Kapitalverflechtungen aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen und dem Eigenkapital im Konzernfall) vgl. dazu § 301 HGB. Quotenkonsolidierung (Quotale Einbeziehung von nicht zu einem Konzern gehörenden Unternehmen) vgl. § 310 HGB. Equity-Methode/Anschaffungskostenprinzip (§§ 311, 312 HGB). (Das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses nach § 311 Abs. 1 HGB auf ein assoziiertes Unternehmen nach § 271 Abs. 1 HGB muss in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen werden).

⁵⁴³ Vgl. DRS 2.46 und DRS 21.12.

⁵⁴⁴ Vgl. DRS 2.44 sowie DRS 21.43 und Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 847.

⁵⁴⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 847.

⁵⁴⁶ Vgl. DRS 2.44 und DRS 21.43. Bei einem Erwerb von Unternehmen oder Anteilen ergibt sich die Veränderung des Konsolidierungskreises aus der Differenz zwischen Kaufpreis und dem Bestand an erworbenen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Bei einer Veräußerung aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und abgegangenen Finanzmitteln. Vgl. dazu Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 847. DRS 2.44 zählt neben Zahlungsströmen von konsolidierten Unternehmen auch die von sonstige Geschäftseinheiten auf, die erfasst werden müssen. Der gesonderte Ausweis dieser Zahlungsströme muss nach DRS 21.43 nach Zu- und Abgängen untergliedert erfolgen, DRS 2.44 sieht hingegen nur einen gesonderten Ausweis vor.

⁵⁴⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 847.

vorgänge (keine Zahlungswirksamkeit), nicht statt.⁵⁴⁸ Vielmehr werden in der Konzernkapitalflussrechnung nur die Zugänge und Abgänge an Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalenten der Konsolidierungskreisänderungen als periodengerechte Zahlungen von und an Dritte im Finanzmittelfonds abgebildet. Dieses sind all jene Zahlungen die nicht unmittelbar auf einem Erwerb oder Verkauf, wohl aber aus Änderungen des Konsolidierungskreises beruhen. DRS 21.31 gibt hier eindeutig die fehlende Änderung des Anteils als Grundlage vor. Diese Bewegungen finden sich als Überleitung in der Fondsveränderungsrechnung als „[...] konsolidierungskreis bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds [...]“⁵⁴⁹ wieder. Der Ausweis kann nach DRS 2.45 auch mit bewertungs- und wechselkursbedingten Änderungen zusammengefasst werden, sofern er nicht wesentlich ist. DRS 21.36 fordert hingegen einen gesonderten Ausweis unabhängig der Einstufung als wesentlich. Bei Vorliegen einer Änderung der Zahlungsmitteläquivalenten in den Finanzmittelfonds während der Berichtsperiode auf Grundlage von Bewertungsänderungen, ist der Unterschiedsbetrag zwingend gesondert von den Bereichen Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit auszuweisen.⁵⁵⁰

**Die Zuordnung von konsolidierungskreisbedingten Änderungen
in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21**

	DRS 2	DRS 21
Grundlagen zur Konsolidierung		
Konsolidierungsmethode	Kapitalkonsolidierung Quotenkonsolidierung Equity-Methode <i>DRS 2.14</i>	Kapitalkonsolidierung Quotenkonsolidierung Equity-Methode <i>DRS 21.14</i>
Konsolidierungszeitpunkt (maßgeblich für den Ausweis der zuzuordnenden Zahlungsströme der Tochterunternehmen)	Konsolidierungs- oder Entkonsolidierungszeitpunkt <i>DRS 2.46</i>	Erst-, Ent- oder Übergangskonsolidierungszeitpunkt <i>DRS 21.12</i>
Änderung von Einbeziehungswahlrechten von verbundenen Unternehmen bei gleichbleibender Beteiligungsquote	Keine Abbildung aufgrund fehlender Periodengleichheit der Zahlungsvorgänge <i>DRS 2.45**</i>	Keine Abbildung aufgrund fehlender Periodengleichheit der Zahlungsvorgänge <i>DRS 21.31**</i>
Änderung der Zahlungsmitteläquivalenten in den Finanzmittelfonds während der Berichtsperiode auf Grundlage von Bewertungsänderungen	Gesonderter Ausweis des Unterschiedsbetrags von den Bereichen Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit <i>DRS 2.20</i>	Gesonderter Ausweis des Unterschiedsbetrags von den Bereichen Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit <i>DRS 21.37</i>

⁵⁴⁸ Vgl. DRS 2.45 und DRS 21.31.

⁵⁴⁹ DRS 2.45 sowie dazu DRS 21.31 in Verbindung mit DRS 21.36.

⁵⁵⁰ Vgl. DRS 2.20 und DRS 21.37.

(I) Ursachenrechnung		
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	-	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Änderungen des Konsolidierungskreises (Erwerb oder Veräußerung) <i>DRS 2.44</i>	Änderungen des Konsolidierungskreises (Erwerb oder Veräußerung) <i>DRS 21.43</i>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-	-
(II) Fondsveränderungsrechnung		
Anfangsbestand des Finanzmittelfonds	-	-
Veränderung der Fondsmittel <i>(Gesamtsaldo (1) - (3))</i>	Abbildung der Zugänge und Abgänge an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten der Konsolidierungskreisänderungen als „ <i>konsolidierungskreis bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds</i> “ ** <i>DRS 2.45 ***</i>	Abbildung der Zugänge und Abgänge an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten der Konsolidierungskreisänderungen als „ <i>konsolidierungskreis bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds</i> “ ** <i>DRS 21.31 und DRS 21.36 ***</i>
Endbestand des Finanzmittelfonds	-	-

*Siehe dazu DRS 2.44 und DRS 21.43: Änderungen des Konsolidierungskreises ergeben sich bei einem Erwerb aus der Differenz zwischen Kaufpreis und dem Bestand an erworbenen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, bei einer Veräußerung aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und abgegangenen Finanzmitteln.

** Betrifft alle Zahlungen die nicht unmittelbar auf einem Erwerb oder Verkauf, wohl aber aus Änderungen des Konsolidierungskreises beruhen

*** Nach DRS 2.45 kann der Ausweis hier auch zusammengefasst mit bewertungs- und wechselkursbedingten Änderungen erfolgen, außer er wird als wesentlich eingestuft. Nach DRS 21.36 muss ein Ausweis immer gesondert erfolgen.

Tabelle 40: Der Ausweis von konsolidierungskreisbedingten Änderungen nach DRS 2 und DRS 21⁵⁵¹

⁵⁵¹ Eigene Darstellung.

3.6 Ergänzende Angaben

Grundsätzlich sind alle ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung im Anhang aufzuführen.⁵⁵² Nach DRS 2 muss ein solcher Ausweis im Anhang erfolgen, sofern die Angaben nicht ausdrücklich direkt in der Kapitalflussrechnung angegeben werden müssen.⁵⁵³ Der DRS 21 sieht hingegen ein Wahlrecht vor, die ergänzende Angaben entweder im Anhang oder aber geschlossen unter der Kapitalflussrechnung anzugeben.⁵⁵⁴ Sofern einzelne Angaben an anderer Stelle im Abschluss angegeben werden und die Form dieser Angaben den Vorschriften des Standards nach DRS 2 genügt, müssen diese Angaben nicht erneut im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung angegeben werden. Wohl muss aber ein Verweis auf die dann anderweitig verorteten Angaben erfolgen.⁵⁵⁵ Der DRS 21 sieht diesbezüglich keine Wahlrechte vor, eine Angabe hat zwingend unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu erfolgen, auch wenn einzelne Bestandteile durch anderweitige Vorschriften schon erfasst sind. Beide Standards verlangen einen Ausweis der zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle in den ergänzenden Angaben, wobei DRS 2 hierbei von „bedeutenden“ Vorfällen spricht, während nach DRS 21 alle „wesentlichen“ Vorfälle angegeben werden müssen.⁵⁵⁶ Die nachstehende Übersicht (Tab. 41) gibt die Bestimmungen der DRS 2 und DRS 21 betreffend der unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu machenden ergänzenden Angaben. Nach DRS 2 und DRS 21 muss die Definition des Finanzmittelfonds und damit auch dessen Zusammensetzung angegeben werden.⁵⁵⁷ Der DRS 2 fordert zusätzlich noch sämtliche Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds in Bezug auf die Anfangs- und Endbestände, nebst Zahlungsströmen der Vorperiode, anzugeben.⁵⁵⁸ Nach DRS 21 entfällt diese Bestimmung. Nach beiden Standards sind zahlungsunwirksame Investitions- und Geschäftsvorgänge und Geschäftsvorfälle anzugeben. Der DRS 2 stellt hierbei auf „bedeutende“, der DRS 21 auf „wesentliche“ zahlungsunwirksame Vorfälle ab.⁵⁵⁹

⁵⁵² Vgl. DRS 2.55 und DRS 21.53.

⁵⁵³ Vgl. DRS 2.55.

⁵⁵⁴ Vgl. DRS 21.53.

⁵⁵⁵ Vgl. DRS 2.54.

⁵⁵⁶ Vgl. DRS 2.52 d) und DRS 21.52 c). Vgl. dazu auch Abschnitt 3.3 und Abschnitt 3.3.2 für weitere Ausführungen zu den Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

⁵⁵⁷ Vgl. DRS 2.52 a) und DRS 21.52 a) für die Definition des Finanzmittelfonds und DRS 2.52 c) und DRS 21.52 b) zur Zusammensetzung des Finanzmittelfonds. Für weitere Ausführungen zum Finanzmittelfonds siehe Abschnitt 3.2 zuvor.

⁵⁵⁸ Vgl. DRS 2.52 b).

⁵⁵⁹ Vgl. DRS 2.52 d) sowie DRS 21.52 c).

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21		
	DRS 2	DRS 21
2.52 a) (DRS 2) 21.52 a) (DRS 21)	a) Definition des Finanzmittelfonds,	a) Definition des Finanzmittelfonds,
	=	
2.52 b) (DRS 2)	b) Auswirkungen von Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode,	-
2.52 c) (DRS 2) 21.52 b) (DRS 21)	c) Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht,	b) Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht,
2.52 d) (DRS 2) 21.52 c) (DRS 21)	d) bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,	c) wesentliche zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,
2.52 e) (DRS 2) 21.52 d-e) (DRS 21)	e) Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere aa) der Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise, bb) der Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind, cc) der Gesamtbetrag aller mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten Sowie dd) die Beträge der mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten.	d) Bestände des Finanzmittelfonds von quotal einbezogenen Unternehmen, und e) Bestände, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen.
	≈	
	+	
	-	
Legende	= Keine Änderungen im Vergleich DRS 2 und DRS 21 + Durch DRS 21 erstmalig definiert (zuvor keine Definition des Begriffes in DRS 2) - Durch DRS 21 nicht weiter definiert (zuvor Definition des Begriffes in DRS 2) ≈ Abweichende Formulierungen zwischen den Begriffsdefinitionen in DRS 2 und DRS 21	

Tabelle 41: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁵⁶⁰⁵⁶⁰ Eigene Darstellung.

Damit sollen nach DRS 21 nicht nur die Geschäftsvorfälle abgebildet werden die sich als außergewöhnlich in ihrer Ausprägung zeigen, sondern auch solche, die wesentlichen Einfluss und Erklärungskraft entfalten. Somit wird explizit nicht nur auf die Höhe der Vorfälle abgestellt. Die Unterscheidung in „bedeutende“ und „wesentliche“ Vorfälle nach DRS 2 und DRS 21 stellt auch an dieser Stelle keine Konkretisierung der Anwendungsvoraussetzungen dar. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen lässt sich nur durch eine Definition seitens des Standardsetters auflösen, sind doch „wesentliche“ Vorfälle gleichsam „bedeutend“ und vice versa. Damit bleibt es den Anwendern weiterhin offen, ob aus ihrer Perspektive eine Wesentlichkeit/Bedeutsamkeit der Vorfälle vorliegt oder nicht. Bei Angaben zum Erwerb oder zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten sieht der DRS 2 eine gesonderte Angabepflicht in den ergänzenden Angaben vor.⁵⁶¹ Anzugeben ist neben dem Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise sowie dem Gesamtbetrag aller der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente auch der Gesamtbetrag aller mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.⁵⁶² Darüber hinaus ist eine Gliederung nach Hauptposten zu erstellen, die die Beträge der mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden ausweist.⁵⁶³ Nach DRS 21 entfallen diese konkreten Ausführungen. Dafür muss eine Angabe aller Bestände des Finanzmittelfonds von quotaal einbezogenen Unternehmen und Beständen, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, angegeben werden.⁵⁶⁴ Damit stellt der DRS 21 explizit auf einen differenzierten Liquiditätsausweis ab, in dem verfügbungsbeschränkte Mittel offengelegt werden müssen.⁵⁶⁵

Über die zuvor nach DRS 2.52 a-e) und DRS 21.52 a-d) explizit anzugebenden ergänzenden Angaben sind ferner auch auf solche hinzuweisen, die auf das Vorliegen bestimmter Vorfälle abstellen. Einen gesonderten Ausweis sehen DRS 2 und DRS 21 somit auch für die Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode vor, sofern die Berechnung dieses nicht auf dem Periodenergebnis der Vorperiode beruht. Die entsprechende Übergangsrechnung ist dann gesondert auszuweisen.⁵⁶⁶ Nach DRS 2 besteht ein Wahlrecht für den gesonderten Ausweis von Zinszahlungen im Anhang, sofern diese gesondert in der Kapitalflussrechnung angegeben werden und die Ausgangsgröße für die weitere

⁵⁶¹ Vgl. DRS 2.52 e).

⁵⁶² Vgl. DRS 2.52 e), aa-cc).

⁵⁶³ Vgl. DRS 2.52 e), dd).

⁵⁶⁴ Vgl. DRS 21.52 d) und e).

⁵⁶⁵ In der folgenden Betrachtung und Auswertung wird nicht auf die ergänzenden Angaben abgestellt. Die Untersuchung dieses Sachverhalts ist damit als Forschungslücke, die weiteren Ausführungen bedarf, anzusehen.

⁵⁶⁶ Vgl. DRS 2.28 und DRS 21.41 sowie Abschnitt 3.3.1 zur weiteren Erläuterung.

Berechnung der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ist.⁵⁶⁷ Ein Wahlrecht für den Ausweis in den ergänzenden Angaben ist auch für die gesonderte Angabe von Ertragssteuern in der Kapitalflussrechnung vorgesehen.⁵⁶⁸ Weiterhin können nach DRS 2 und DRS 21 auch alle Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese in den ergänzenden Angaben aufgelistet werden, sofern sie nicht in der Kapitalflussrechnung angegeben werden.⁵⁶⁹ Einen konkreten Ausweis im Anhang oder unter der Kapitalflussrechnung sieht DRS 21 hingegen für Zahlungsströme vor, die sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen lassen. Sofern eine Zuordnung nicht aus dem Standard hervorgeht, muss diese sachgerecht erfolgen, wenn der Zahlungsstrom wesentlich ist. Die Angabe und Erläuterung der Zuordnung erfolgt dann in den ergänzenden Angaben.⁵⁷⁰

⁵⁶⁷ Vgl. DRS 2.38 sowie Abschnitt 3.4.1 zu Zinszahlungen.

⁵⁶⁸ Vgl. DRS 2.43 sowie Abschnitt 3.4.3 für weitere Ausführungen zu Ertragssteuern.

⁵⁶⁹ Vgl. DRS 2.51 und DRS 21.50 sowie Abschnitt 3.4.9 für weitere Ausführungen.

⁵⁷⁰ Vgl. DRS 21.17.

3.7 Mindestgliederungsschema

Alle vorherigen Ausführungen bezogen sich immer auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung nach dem Mindestgliederungsschema (Tab. 42).⁵⁷¹ Ergänzungen und Ausführungen zur Kapitalflussrechnung finden direkt unter dem Rechenwerk oder aber im Anhang statt.⁵⁷²

Das Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21			
Positionen in der Ursachenrechnung		DRS 2	DRS 21
A. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	Direkte Ermittlung	<i>DRS 2.26</i>	<i>DRS 21.39</i>
	Indirekte Ermittlung	<i>DRS 2.27</i>	<i>DRS 21.40</i>
B. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Indirekte Ermittlung	<i>DRS 2.32</i>	<i>DRS 21.46</i>
C. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	Indirekte Ermittlung	<i>DRS 2.35</i>	<i>DRS 21.50</i>

Tabelle 42: Übersicht über das Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21⁵⁷³

Das Mindestgliederungsschema (MGS) stellt das Leitschema, mit den mindestens in der Kapitalflussrechnung abzubildenden Zahlungsströmen, dar. Im Umkehrschluss bedeutet dieses aber auch, dass das MGS um weitere Positionen ergänzt werden kann. Dieses ist ein in der Praxis denkbare Verfahren. Zum einen erfolgt durch eine erweiterte Darstellung ein dezidierterer Ausweis an Zahlungsströmen. Diese wiederum entfalten durch ihren Einbezug in die Ursachenrechnung auch eine Wirkung auf die auszuweisenden Bereichscashflows. Somit ist durch eine erweiterte Angabe eine Erhöhung oder Reduzierung der Bereichssalden und damit der Cashflows denkbar, die ihrerseits wiederum den Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung in zwei Richtungen beeinflussen können. Eine Angabe von Positionen über die MGS hinaus steigert so den Informationsgehalt des Rechenwerkes, verringert aber zugleich die Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen im Zeitverlauf sowie mit anderen Unternehmen. Das bewusste Angeben oder Weglassen bestimmter über das MGS hinausgehender Positionen kann damit auch bilanzpolitische Spielräume ermöglichen.⁵⁷⁴

⁵⁷¹ Für weitere Ausführungen zum Mindestgliederungsschema siehe die Abschnitte 3.3.1-3.3.3.

⁵⁷² Vgl. Abschnitt 3.6.

⁵⁷³ Eigene Darstellung.

⁵⁷⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 5.4.5.6. Alle in der Anwendung und Praxis möglichen über das Mindestgliederungsschema hinausgehenden Positionen werden in dieser theoretischen Analyse nicht erläutert, da ihre adäquate Abbildung in Vielzahl und Variation nicht in dieser Abhandlung leistbar wäre.

3.8 Ableitung theoretischer Gestaltungspotentiale

Aus den vorherigen theoretischen Ausführungen zur Ausgestaltung des DRS 2 und DRS 21 nebst deren Anwendung ergeben sich differente Ausgestaltungspotentiale und Spielräume in der Anwendung und Umsetzung der Kapitalflussrechnung. Neben den schon in Kapitel 2.2.3 definierten und herausgearbeiteten Verhaltensmerkmalen von Unternehmen bei der Umsetzung des DRS 21, sind ferner nachfolgende Änderungen zu nennen, die ihrerseits einen Einfluss auf die Erstellung, Ausgestaltung und Erklärungszusammenhänge der Kapitalflussrechnung entfalten können:

(A) Änderungen in den Definitionen einzelner Positionen

i) Änderungen bestehender Positionsdefinitionen

Grundsätzlich sind alle in der Kapitalflussrechnung nach dem Mindestgliederungsschema zu erfassenden Positionen definiert.⁵⁷⁵ Änderungen in der Anwendung und Umsetzung von DRS 2 zu DRS 21 können demnach auf Änderungen bestehender Definitionen von Positionen der Kapitalflussrechnung im Standard beruhen. Die Änderungen von Begriffsdefinitionen können dann auch einen Einfluss auf die Zusammensetzung und damit die Höhe der ausgewiesenen Position haben. Beispielhaft sei hier noch einmal die geänderte Definition der Finanzierungstätigkeit nach DRS 21 genannt, die auch die Vergütung für die Kapitalüberlassung mit in die Erfassung aufnimmt und somit die Höhe und Zusammensetzung dieser Position verändern dürfte.⁵⁷⁶

ii) Neue Positionen nach DRS 21

Zu den schon nach DRS 2 definierten Begriffen werden einige weitere Positionen nach DRS 21 nun erstmalig definiert. Zu nennen sind hier Konkretisierungen des Konsolidierungskreises, das Nettoumlaufvermögens, Zinsen aber auch das Periodenergebnis.⁵⁷⁷ Die erstmalige Definition alleine lässt an dieser Stelle schon darauf schließen, dass nach DRS 2 eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Positionen denkbar gewesen sein muss. Mit der erstmaligen Definition ist somit auch bei diesen Positionen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 eine Änderung im Vergleich zu DRS 2 zu erwarten, sofern das entsprechende Unternehmen die Änderungen anwendet, vorher von diesen abgewichen ist oder die Position grundsätzlich überhaupt belegt ist.

⁵⁷⁵ Vgl. dazu auch Peemöller (2001), S. 349.

⁵⁷⁶ Vgl. dazu Abschnitt 3.3.3.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu Abschnitt 3.4.

iii) Weggefallene Positionen nach DRS 21

Neben durch DRS 21 neu definierten Begriffen, sind auch solche Positionen zu erwähnen, die im Zuge der Umstellung entfallen sind. Diese Betrachtung bezieht sich nicht explizit auf die Definition einzelner Positionen, vielmehr aber auf weitere Angaben und Ausführungen in den Standards zur Kapitalflussrechnung. Zu nennen sind hier die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung, die nun die Angabe der „[...] Auswirkungen von Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode [...]“⁵⁷⁸ nicht mehr explizit verlangen.

(B) Änderungen in der Zuordnung von Positionen in den einzelnen Bereichen der Kapitalflussrechnung

Hierrunter fallen die in Kapitel 3 abgeleiteten Veränderungen von möglichen Zurechenbarkeiten einzelner Positionen innerhalb der Ursachenrechnung. Konkret wird hierbei auf den Sachverhalt abgestellt, Zahlungsströme, die einem Wahlrecht unterstehen, je nach Entstehung einem der drei Bereiche der Ursachenrechnung zuzuweisen. Das damit entstandene Wahlrecht wird so die Summen der Bereichssalden beeinflussen und wiederum eine Wirkung auf die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung entfalten. Zu nennen ist hier beispielhaft der Ausweis von Sicherungsgeschäften, die in allen drei Bereichen der Ursachenrechnung verortet werden können, je nach der Zuordnung des dahinterliegenden Geschäftes. Dieses gilt sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21.⁵⁷⁹ Zudem differieren die Ausweishrechte von DRS 2 zu DRS 21. So bestehen neben den Zuordnungswahlrechten nach DRS 21 auch neue Pflichten, gewisse Positionen einem anderen Ursachenbereich zuzuordnen. Hier sei beispielhaft der Ausweis von Zinszahlungen genannt. Nach DRS 2 sind alle erhaltenen und gezahlten Zinsen dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. In begründeten Ausnahmen dürfen erhaltene Zinsen, aber auch der Investitionstätigkeit gezahlte Zinsen, der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden. Nach DRS 21 sind alle erhaltenen Zinsen immer der Investitionstätigkeit und alle gezahlten Zinsen immer der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.⁵⁸⁰ Somit liegt an dieser Stelle zum einen eine Zuordnungsänderung vor,

⁵⁷⁸ DRS 2.52 b).

⁵⁷⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.3.

⁵⁸⁰ Für weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 3.4.1.

zum anderen ein Ausweiswahlrecht nach altem Standard. Auch dieses wird einen Einfluss auf die Höhe und Zusammensetzung einzelner Positionen entfalten.⁵⁸¹

(C) Änderungen durch eine Erweiterung des Mindestgliederungsschemas durch zusätzliche Positionen

In Praxi werden wie erwähnt Abweichungen vom Mindestgliederungsschema anzunehmen sein. Vorstellbar sind Globalsummierungen einzelner Posten (u.a. Ein- und Auszahlungen) sowie das Hinzufügen weiterer nicht im Mindestgliederungsschema enthaltener Positionen.⁵⁸²

Abweichungen und Änderungen von Positionen der Kapitalflussrechnung lassen sich auch in das nachfolgende theoretische Spannungsfeld überführen.⁵⁸³ Grundsätzlich bestehen zwischen dem DRS 2 und dem DRS 21 die schon zuvor synoptisch herausgestellten Unterschiede. Inhaltliche Übereinstimmungen in beiden Standards bedeuten damit, dass an diesen Stellen keine Änderungen stattgefunden haben. Änderungen die auf der reinen Erstanwendung des DRS 21 beruhen gehen damit auf die zuvor definierten Potentiale ((A)-(C)) zurück. Grundsätzlich wird der Kapitalflussrechnung nur ein bedingt gestalterisches Potential unterstellt. Die innerhalb der Kapitalflussrechnung abgebildeten Zahlungen sind im Vergleich zu der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als „[...] weitestgehend unabhängig von bilanzpolitischen Maßnahmen“⁵⁸⁴ anzunehmen. Die in dem Rechenwerk ausgewiesenen Positionen beruhen auf Ein- und Auszahlungen, die wiederum nur bedingt „[...] abschlusspolitisch verformt werden können.“⁵⁸⁵ Damit besteht aber grundsätzlich weiterhin zumindest die Möglichkeit bilanzpolitischer Maßnahmen, die die zugrundeliegenden Ein- und Auszahlungen verformen können. Daneben unterschieden Eiselt und Müller „sachverhaltsgestaltende“ und „darstellungsgestaltende“ Maßnahmen, die Kapitalflussrechnung aktiv zu steuern:⁵⁸⁶

⁵⁸¹ Siehe dazu auch Peemöller (2001), S. 349 f.

⁵⁸² Vgl. dazu Abschnitt 3.7.

⁵⁸³ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 5.4.5.6.

⁵⁸⁴ Pellens/Fülbier/Gassen (2006), S. 171.

⁵⁸⁵ Eiselt/Müller (2014), S. 111.

⁵⁸⁶ Vgl. Eiselt/Müller (2014), S. 111 f.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Terminpolitik	Beeinflussung der zeitlichen Gestaltung von Zahlungswirksamkeiten durch Vorziehen oder Verlagerung von Zahlungen (u.a. Reduzierung der Lagerbestände zum Geschäftsjahresende zur Erhöhung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit).
Transaktionspolitik	Durchführung oder Unterlassung von bilanzpolitisch motivierten Transaktionen sowie Modulation der Durchführung von Geschäftsvorfällen (u.a. Leasing von Gegenständen des Betriebsvermögens).

Darstellungsgestaltende Maßnahmen (abschlusspolitisches Potential)

Fondsabgrenzungen	Unterschiedliche Definitionen der zugrundeliegenden Fonds können zur differentiellen Erfassung der Zahlungen führen (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, u.a. kurzfristige Kreditaufnahmen).
Zuordnungswahlrechte	Gewisse Zahlungsströme dürfen nach beiden Standards unterschiedlichen Bereichen der Ursachenrechnung zugeordnet werden (u.a. Zinsen).

Während die darstellungsgestaltenden Maßnahmen aufgrund der Analyse der Änderungen des DRS 21 beobachtbar sein werden, wird eine Untersuchung der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen aufgrund des dahinterliegenden abschlusspolitischen Potentials, wenn überhaupt möglich, nur sehr bedingt leistbar sein. Ferner können diese bewussten Gestaltungsmaßnahmen auch unter dem Aspekt eines „fehlerhaften Verhaltens“ seitens der Anwender subsumiert werden. Aus diesen theoretischen Rahmenbedingungen leiten sich die nachstehenden komplexen Propositionen ab:

Proposition 2a) Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 führt zu einem sachgerechteren Ausweis einzelner Positionen und damit auch zu einer geringeren Fehlerhäufigkeit innerhalb des Rechenwerkes.

Proposition 2b) Diese Transparenzerhöhung führt somit auch zu einer Steigerung der prospektiven Erklärungskraft einzelner Positionen bezogen auf das Periodenergebnis der Folgeperiode.

Aus der Zusammenfassung dieser theoretischen Fundierungen sowie den erfassten möglichen Verhaltensmerkmalen der Anwender, werden nachfolgend zwei Anwendertypen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 abgeleitet.⁵⁸⁷ Es erfolgt eine theoretische Zweiteilung der Anwender in die Typen „reaktiv“ (TR) und „proaktiv“ (TP). Dabei liegen folgende Annahmen zugrunde:

- | | |
|--------------------|---|
| Reaktive Anwender | Der reaktive Anwender wendet die Gestaltungspotentiale, die sich aus DRS 2 und DRS 21 für sich aber auch im Übergang zum neuen Standard bieten nur entsprechend der Vorgaben des Standards an. Das Mindestgliederungsschema wird dabei streng beachtet und nicht durch zusätzliche Positionen erweitert. Alle Änderungen innerhalb der Kapitalflussrechnung, die mit einem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 einhergehen, beruhen auf einer stringenten Einhaltung der Vorgaben. Dieses bedeutet auch, dass Wahlrechte nur begründet ausgeübt werden und alle Positionen der Kapitalflussrechnung am Ort ihrer Entstehung Ursachengerecht abgebildet werden. Die Kapitalflussrechnung zeichnet somit ein zustandsgemäßes, dem Unternehmen entsprechendes Liquiditätsbild nach. |
| Proaktive Anwender | Der proaktive Anwender nutzt die sich aus den einzelnen Standards DRS 2 und DRS 21 ergebenden Gestaltungspotentiale der Kapitalflussrechnung aus. Dazu erweitert er auch das Mindestgliederungsschema um weitere Positionen und macht vielfältig von den bestehenden Wahlrechten Gebrauch, um die einzelnen Bestandteile der Ursachenrechnung (den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, den Cashflow aus der Investitionstätigkeit und den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) gestalten zu können. Durch den verstärkt definitiven Charakter des DRS 21 im Vergleich zum DRS 2 werden bei Angabe einer Kapitalflussrechnung eines Jahres nach beiden Standards Abweichungen entstehen, die über eine reine Erstanwendung hinausgehen, sofern der DRS 21 adäquat umgesetzt wird. |

⁵⁸⁷ Für Ausführungen zu den Verhaltensmerkmalen von Anwendern der Kapitalflussrechnung nach DRS siehe Kapitel 2.2.3.

Aus dieser abgeleiteten Typisierung der Anwender ergibt sich die nachstehende komplexe Proposition:

Proposition 3 *Die Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS lassen sich in reaktive und proaktive Typen unterteilen, wobei der proaktive Typ die Ausweiswahlrechte verstärkt ausnutzen wird und das Mindestgliederungsschema um weitere Positionen ergänzt.*

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die nachfolgende Analyse der Kapitalflussrechnungen nur auf die sich aus dem Vergleich beider Standards ergebenden Änderungen abstellt. Bewertungsänderungen und Ansatzunterschiede, die sich in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen und somit auch einen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung haben können, werden dabei nicht betrachtet.

4 Literaturstudie zur Kapitalflussrechnung

Der nachstehende Abschnitt befasst sich zum einen grundsätzlich mit Publikationen zum Thema der Kapitalflussrechnungen in Deutschland, zum anderen sollen empirische Studien mit dem Themenschwerpunkt der Kapitalflussrechnung und konkret dem Themengebiet DRS 2 und/oder DRS 21 herausgestellt werden. Abschließend erfolgt eine Analyse von empirischen Studien, die sich konkret mit dem Thema des Wechsels von DRS 2 zu DRS 21 befassen. Daran anschließend werden die sich ergebenden Forschungslücken in Form empirischer Schwerpunkte vertieft.

4.1 Publikationen zum Themenschwerpunkt

Die Abbildung 10 verdeutlicht die Einbettung der DRS 2 und DRS 21 in den Kontext der wissenschaftlichen Publikationen in Deutschland. Die aufgeführten Publikationen haben dabei die reine Begriffsnennung der Kapitalflussrechnung zum Inhalt. Damit werden all jene Veröffentlichungen erfasst, in deren Kontext das Wort „*Kapitalflussrechnung*“ erscheint. Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Thematik der Kapitalflussrechnung ab den 1950er Jahren ihren Eingang in die deutschsprachige wissenschaftliche Literatur fand.⁵⁸⁸ Ab den siebziger Jahren sind vermehrt Publikationen zu diesem Themenschwerpunkt zu erkennen (z.B. 1976: 21 Publikationen). Ab dem Jahr 1994 ist ein sprunghafter Anstieg der Publikationen festzustellen. Mit Umsetzung des DRS 2 im Jahr 2000 erreicht die Publikationsdichte, die sich mit der Kapitalflussrechnung auseinandersetzt, ihren vorläufigen Höhepunkt (100 Publikationen). Zugleich steigen auch die Veröffentlichungen die den DRS 2 inhaltlich behandeln an (Jahr 2000: 20 Publikationen). Die thematische Behandlung des Themengebietes Kapitalflussrechnung verbleibt bis zum heutigen Tage auf diesem recht hohen Niveau (Bandbreitenschwankungen von 75-110 Publikationen in den Jahren 2001-2017). Die Einführung des DRS 21 in 2014 führt indes nicht zu einem neuen Höhepunkt. Festzustellen ist auch, dass schon ab dem Jahr 1994 die Anzahl an Publikationen mit dem Inhalt zur Kapitalflussrechnung rasant zunimmt, die Publikationen mit der Thematik DRS 2 und DRS 21 aber im Vergleich recht niedrig geblieben sind (z.B. Jahr 2000: 100 Publikationen zum Themengebiet Kapitalflussrechnung, 20 davon mit dem Themengebiet DRS 2). Dieses ist auch der internationalen Entwicklung der Unternehmen geschuldet, die sich in der Anwendung des IAS 7 ausdrückt, dem IFRS konformen Pendant zum DRS 2 und DRS 21. Fraglich ist, ob sich aus dieser Erhebung schon an dieser Stelle Aussagen betreffend die Anwender der DRS 2 und DRS 21 ziehen lassen. Demnach müssten diese, im Vergleich zu allen Anwendern die eben

⁵⁸⁸ Vgl. dazu und für weitere Ausführungen auch das Kapitel 2.1.4.

nicht die Vorgaben des DRSC verfolgen oder diesen verpflichtend umsetzen, in der Minderheit sein.

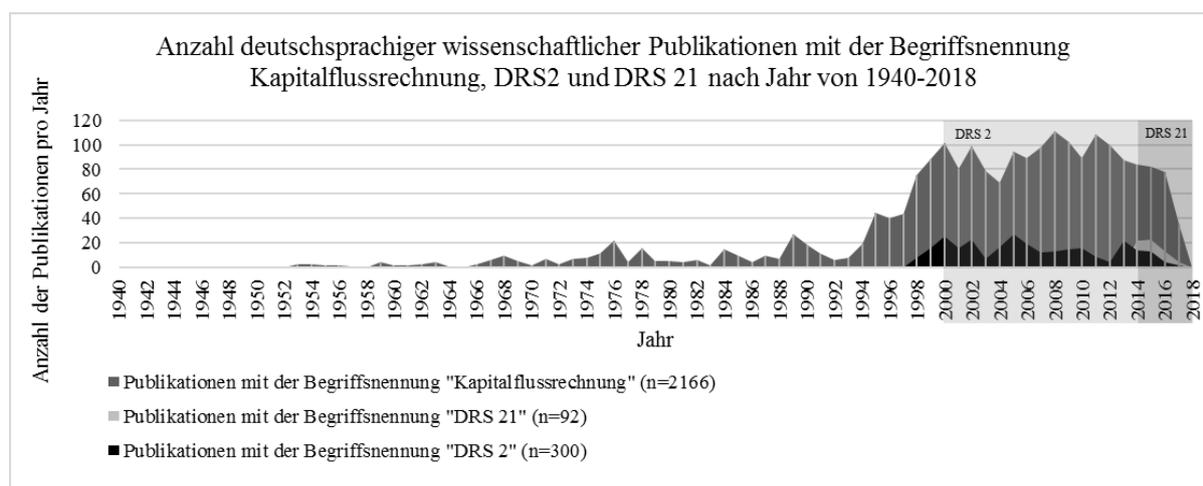


Abbildung 10: Anzahl der deutschsprachigen wissenschaftlichen Publikationen mit der Begriffsnennung Kapitalflussrechnung, DRS 2 und DRS 21 nach Jahr von 1940-2018⁵⁸⁹

Da die zuvor unternommenen Auswertungen nur ein vages Bild der Publikationen mit dem Thema Kapitalflussrechnung aufzeigen und nur der Einordnung des Themengebietes dienen, erfolgt nachstehend eine dezidiere Analyse der Publikationen (Abb. 11). Hierbei geht es um die Identifizierung der Publikationen mit den Themenschwerpunkten DRS 2, E-DRS 28 und DRS 21 einzeln oder in Kombination zueinander. Zudem wird der Versuch unternommen, die entsprechenden Veröffentlichungen einem Themengebiet zuzuordnen, um erneut eine inhaltliche Differenzierung vorzunehmen. So wurden insgesamt 55 Publikationen wissenschaftlicher und teilwissenschaftlicher Art in Form von Artikeln in Fachmagazinen identifiziert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung steht dabei mehrheitlich (23 Publikationen) im Mittelpunkt der Betrachtung. Ferner ist die Kapitalflussrechnung auch immer dann im Fokus, sofern es um den Cashflow im Allgemeinen geht (sechs Publikationen). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Themengebiete der Erstellung einer Kapitalflussrechnung, wobei hier nur in einem Fall ein direkter Bezug zu DRS, nämlich dem DRS 21 im Jahr 2016 erfolgt, sowie die Kapitalflussrechnung im Kontext einer adäquaten Berichterstattung (drei Publikationen, wobei jeweils eine auf den DRS 2 und den DRS 21 abzielt). Grundsätzlich scheint es durch die Einführung des DRS 21 zu einer verstärkten Publikationsrate zu diesem Themengebiet ab 2014 zu kommen. In diesem Jahr erreichten die Publikationen mit Erwähnung der Kapitalflussrechnung sodann auch mit zwölf Publikationen

⁵⁸⁹ Eigene Auswertungen auf Grundlage von in WISO publizierten und veröffentlichten Artikeln. Schreibweise jeweils „Kapitalflußrechnung“ und/oder „Kapitalflussrechnung“. Erhebungsdatum 14.10.2017. WISO (2017).

ihren Höhepunkt. Publikationen zum Themengebiet einer anwendungsorientierten Untersuchung des DRS 2 oder DRS 21, wie es in dieser Arbeit erfolgt, liegen ferner nicht vor.⁵⁹⁰

Themengebiete und Anzahlen deutschsprachiger wissenschaftlicher Artikel zu den Themen DRS 2, DRS 21 und E-DRS 28 (sowie auch in Verbindung zu IAS 7)																		Anzahl der Publikationen je Themengebiet über alle Jahre						
Themengebiete	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017	
Cashflow	1																	1		1	1	2	6	
Inhalt und Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung			2	2		1				1			1					1	5	6	4		23	
Kapitalflussrechnung als Analyseinstrument				1					1														2	
Kapitalflussrechnungen allgemein										1								1		2			5	
Unternehmensberichterstattung																		1					1	
Erstellung Kapitalflussrechnung																3							4	
Berichterstattung																	1	1					3	
Rechtsgrundlagen zur Kapitalflussrechnung																		1					1	
Auswirkungen auf das Controlling																							1	
Corporate Governance																							1	
Spannungsfeld Konvergenz																				1			1	
Praxisbeispiele (Anwendungsfälle)																				2		3	1	6
Reform																				1			1	
Anzahl der Publikationen pro Jahr	1	0	0	2	2	1	1	0	0	1	0	2	0	0	0	2	5	4	12	7	11	4	55	
Jahr der Publikation	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017		
					DRS 2															DRS 21				
																			E-DRS 28					
Legende:  DRS 2  DRS 2 und DRS 21  IAS 7  DRS 21  E-DRS 28  DRS 21 und IAS 7  Kein Bezug zu DRS																								

Abbildung 11: Themengebiete und Anzahlen deutschsprachiger wissenschaftlicher Artikel zu den Themen DRS 2, DRS 21 und E-DRS 28 (sowie auch in Verbindung zu IAS 7)⁵⁹¹

Abschließend wird eine Analyse der Publikationen zum konkreten Themenkreis der Kapitalflussrechnung unternommen. Da, wie schon zuvor herausgearbeitet, eine Vielzahl von Publikationen bestehen die sich mit der Kapitalflussrechnung nach DRS beschäftigen, wird im Folgenden auf all jene Publikationen eingegangen, die ganz konkret den DRS 2 und/oder DRS 21 zum Thema haben (Tab. 43). Zur besseren Darstellung erfolgt auch eine schwerpunktbezogene Einordnung der identifizierten Quellen.

⁵⁹⁰ Vgl. ferner auch Perrey/Schäffer/Becker (2012), zur Struktur und Entwicklung der Rechnungslegungsforschung in deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften für eine weitere Vertiefung.

⁵⁹¹ Eigene Darstellung. Erhebungsdatum 14. Oktober 2017.

Wissenschaftliche Publikationen zum Themenkreis Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 - nach Schwerpunkt der thematischen Abhandlung					
Nr.	Schwerpunkt	Titel der Publikation	Jahr der Publikation	Autor(en)	Art der Publikation
1	Inhaltliche Ausgestaltung	<i>DRS 2: Neue Regeln des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee zur Aufstellung von Kapitalflußrechnungen</i>	1999	Wysocki	Artikel
2		<i>Die Kapitalflussrechnung nach Deutschem Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2)</i>	2001	Betten/Freitas	Artikel
3		<i>Die Kapitalflußrechnung nach dem neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2)</i>	2001	Bieg	Artikel
4		<i>Konzernabschlüsse</i>	2010	Colbe/Ordeltz/ Gebhardt/Pellens	Buch
5		<i>Die derivative Erstellung von Kapitalflussrechnungen aus HGB-Jahresabschlüssen unter Berücksichtigung des BilMoG</i>	2012	Löffler/Förstemann/ Julich	Artikel
6		<i>Kapitalflussrechnung - Überarbeiteter DRS-Standard Zur Kapitalflussrechnung - Neuerungen durch E-DRS 28</i>	2013	Kirsch	Artikel
7		<i>DRS 21 Kapitalflussrechnung“: kein ganz großer Wurf – Update zu BB 2013, 2155–2158</i>	2014	Müller/Eiselt	Artikel
8		<i>Kapitalflussrechnung nach IFRS und DRS 21</i>	2014	Eiselt/Müller	Buch
9		<i>DRS 21: Neue Grundsätze für die handelsrechtliche Kapitalflussrechnung</i>	2014	Rimmelspacher/ Reitmeier	Artikel
10		<i>DRS 21: Neuerungen bei der Abbildung der Kapitalflussrechnung in der Konzernbilanzierung im Vergleich zum DRS 2</i>	2015	Andresen	Artikel
11		<i>Die Kapitalflussrechnung nach dem neuen DRS 21</i>	2015	Tuschen	Artikel
12	Bericht- erstattung	<i>Cash is King! Isn't it? - Zur Vergleichbarkeit von Cashflow-Daten in Deutschland</i>	2016	Kretzmann/Jana/ Zülch	Artikel

13		<i>Kapitalflussberichterstattung nach HGB - Eine empirische Analyse unter Berücksichtigung des DRS 21</i>	2017	Bankamp/Tallau	Artikel
14	Controlling	<i>Auswirkung von DRS 21 auf das Controlling</i>	2014	Lorson/Müller/ Kulosa/Beste	Artikel
15		<i>Die Kapitalflussrechnung im wertorientierten Controlling</i>	2015	Bej	Buch
16	Internationalisierung	<i>Kapitalflussrechnung – Der nationalen Reform sollte eine auf internationaler Ebene folgen</i>	2014	Kaindl	Artikel
17		<i>Kapitalflussrechnung nach DRS 21 Ein Schritt zur Konvergenz mit IAS 7</i>	2014	Kirsch	Artikel
18	Vertiefung	<i>Investitionszuwendungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21</i>	2014	Lüdenbach	Artikel
19		<i>Zur Abgrenzung der nach DRS 21 in den Finanzmittelfonds einzubeziehenden kurzfristigen Schulden</i>	2016	Baumann/Weiser	Artikel
20	Analyse	<i>Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung aus praktischer und analytischer Sicht</i>	2000	Stahn	Artikel
21	Corporate Governance	<i>DRS 21 Kapitalflussrechnung - Neue Herausforderungen für die Corporate Governance</i>	2014	Müller/Reinke/ Kreipl	Artikel
22	Kontext Rechnungslegung	<i>Kapitalflussrechnung Stiefkind in der deutschen Rechnungslegung</i>	2002	Eberhard	Artikel

Tabelle 43: Wissenschaftliche Publikationen zum Themenkreis Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁵⁹²

Insgesamt wurden 22 deutschsprachige Publikationen die den DRS 2 und/oder den DRS 21 zum Themenschwerpunkt haben identifiziert. Dies ist, bezogen auf den potentiellen Anwenderkreis des Standards und der Einordnung der Kapitalflussrechnung in den Kontext des Abschlusses des Unternehmens ein relativ geringer Anteil. Zudem erstrecken sich die Publikationen über einen Zeitraum von fast 20 Jahren. Diskussionshöhepunkte sind immer in den Perioden auszumachen, in denen die Kapitalflussrechnung seitens des Standardsetters einer Änderung unterworfen ist sowie in den Perioden der erstmaligen Anwendung und Umsetzung. Die Anbahnungs- und Umsetzungsperiode zum DRS 21 sticht dabei hervor. In diesem Kontext gab es den größten Impuls und damit die meisten Publikationen. Dieses spricht dafür, dass die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 mit ihren Vorgaben in den Fokus der

⁵⁹² Eigene Darstellung.

Betrachtung der Anwender und der Forschung gerückt ist und durch ihren normativen Charakter und dem „prüferischen“ Fokus der Anwendung an Gewicht gewonnen haben dürfte. Gleichzeitig geht mit einer Erstanwendung immer auch eine kritische Betrachtung der Umsetzung seitens diverser Marktteilnehmer einher, sodass auch bei einigen Unternehmen der Umsetzungsdruck zumindest in der Wechselperiode ansteigen dürfte. Ferner liegen auch bei den Prüfgesellschaften die Foki bei sich ändernden Vorgaben meist auf einer sachgerechten Implementierung und Umsetzung dieser. Es wird daher ein verstärkter Fokus bei der Abschlusserstellung auf das Rechenwerk der Kapitalflussrechnung vermutet.

Bei der Auswertung dieser Publikationen lässt sich auch feststellen, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung meistens im Fokus der Betrachtung steht. Dabei stehen zum einen der Aufbau und die konkrete Ausgestaltung des Rechenwerkes im Vordergrund. Zum anderen werden aber auch ganz spezifische Anwendungsfragen zu einzelnen Positionen vertieft diskutiert und erläutert. Nur ein Artikel (Nr. 20) beschäftigt sich analytisch mit der Kapitalflussrechnung unter der Fragestellung der praktischen und analytischen Gestaltung eben dieser. Dieser Artikel stammt aus dem Jahr 2000. Damit ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass die Kapitalflussrechnung als solches immer Gegenstand von Forschung und Publikationen ist, die Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und/oder DRS 21 aber immer nur in Form einer inhaltlichen, formalen Darstellung diskutiert wird. Analytische Auswertungen oder gar Untersuchungen der jeweiligen Rechenwerke, die auf DRS 2 oder DRS 21 aufbauen, unterbleiben völlig. Die Fragestellung einer Daseinsberechtigung der Kapitalflussrechnung im analytischen Instrumentarium des Jahresabschlusses oder aber als Ergänzung dieses unterbleibt ebenfalls.

4.2 Empirische Studien zur Wechselperiode

Bemerkenswert ist, dass bis heute nur eine nennenswerte empirische Untersuchung zum Themenkomplex des Wechsels der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und/oder DRS 21 veröffentlicht wurde (Tab. 44).

Empirische Untersuchungen zum Themenkreis „Wechsel der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21“				
Autoren	Unter- Suchungs- zeitraum	Anzahl der untersuchten Unternehmen	Untersuchungs- gegenstand	Ergebnisse
Bankamp/ Tallau (2017) <i>„Kapital- flussbericht- erstattung nach HGB – Eine empirische Analyse unter Berücksich- tigung des DRS 21 –,“</i>	2013-2015 <i>(Abruf- stichtag 01.02.2017)</i>	100 Unternehmen	Kapitalflussbericht- erstattung nach HGB. Ausweis von diversen Positionen nach DRS 2 und nach DRS 21 nebst deren Zuordnung im Rechenwerk.	Erleichterte Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach DRS 21. Steigerung Granularität der Darstellung und des Informationsgehalts der Kapitalflussrechnung durch DRS 21.

Tabelle 44: Empirische Untersuchungen zum Themenschwerpunkt „Wechsel der Kapitalflussrechnung von DRS 2 zu DRS 21“⁵⁹³

Darin untersuchen Bankamp und Tallau die Änderungen in der Kapitalflussberichterstattung bei einem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 im Zeitraum von 2013 bis 2015 anhand ausgewählter Positionen der Kapitalflussrechnung.⁵⁹⁴ Der Fokus der Untersuchung liegt auf den Jahren 2013 und 2014 als Anwendungsjahre nach DRS 2 und dem Jahr 2015 als Anwendungsjahr nach DRS 21. Dabei stehen die erleichterte Vergleichbarkeit der Abschlüsse, der gestiegene Informationsgehalt der Kapitalflussrechnung sowie die Umsetzung der Vorgaben des DRS 21 anhand von Zuordnungsabweichungen des Zins- und Beteiligungsergebnisses im Kern der Ergebnisse. Alle weiteren empirischen Untersuchungen tangieren in ihrem Kern immer die Kapitalflussrechnung nach IAS 7.⁵⁹⁵ Eine Thematisierung des DRS 2 und des DRS 21 findet in diesen Studien, wenn überhaupt, immer nur ergänzend statt.

⁵⁹³ Eigene Darstellung.

⁵⁹⁴ Vgl. Bankamp/Tallau (2017).

⁵⁹⁵ Vgl. dazu die Studien von Eiselt/Müller (2014) sowie Kretzmann/Jana/Zülch (2016).

4.3 Ergebnisse der Betrachtung

Die vorhergehende Betrachtung des Themengebietes DRS 2 und DRS 21 hat gezeigt, dass erhebliche Lücken und somit Forschungsbedarf in diesem Themenkomplex besteht. Zwar ist die Thematik Kapitalflussrechnung in der wissenschaftlichen Literatur fast immer präsent, dezidiert finden empirische Untersuchungen aber immer nur bezogen auf den internationalen Standard IAS 7 statt. Sofern die Kapitalflussrechnung nach DRS Gegenstand der wissenschaftlichen Literatur ist, wird zumeist auf die formale Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden theoretischen Anwendungsmerkmale abgestellt. Nur eine empirische Studie untersucht die Kapitalflussrechnung nebst deren Anwendern beim Übergang von DRS 2 zu DRS 21.⁵⁹⁶ Es unterbleibt jedoch eine tiefere Analyse der eigentlichen Wechselperiode, in der der Übergang von DRS 2 zu DRS 21 (Doppelperiode in der die Kapitalflussrechnung eines Jahres nach beiden Standards vorliegt) erfolgt. Damit werden wesentliche Effekte des Wechsels nicht erfasst, da nur einzelne Positionen (u.a. Zinsen) herausgestellt werden. Der Aussagegehalt reduziert sich aber erheblich, wenn Anwender zum Beispiel keine Zinspositionen in ihrer Kapitalflussrechnung erfassen, da sie bei ihnen schlicht nicht vorkommen oder aber eine Verrechnung mit dem Periodenergebnis durchgeführt wird. Das geringe Vorliegen von Untersuchungen zu diesem Themengebiet ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass sich die Datengewinnung, anders als bei Daten zur Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung, alles andere als trivial und einfach gestaltet. Zum einen liegen die Daten zu Kapitalflussrechnungen nicht in den gängigen Datenbanken vor und müssen so unter großen Mühen händisch erhoben und validiert werden, zum anderen ist es eher der IAS 7, der im Fokus der Betrachtung steht. Damit ergeben sich weitere Untersuchungsschwerpunkte, die diese Arbeit weiter vertieft.

⁵⁹⁶ Vgl. Bankamp/Tallau (2017).

5 Empirische Untersuchung

Die nachstehende empirische Untersuchung hat die konkrete Anwendung der DRS 2 und DRS 21 sowie deren unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Positionen der Kapitalflussrechnung zum Gegenstand. Im Fokus der Betrachtung steht dabei die Wechselperiode, also der Zeitpunkt der Erstanwendung des DRS 21. Dabei liegen in dieser Periode die Kapitalflussrechnungen sowohl nach dem DRS 2 als auch nach dem DRS 21 vor. Ferner fokussiert sich die empirische Untersuchung auch auf eine zweigeteilte Anwendungssystematik. Es werden reaktive und proaktive Anwender identifiziert. Erstere zeichnen sich durch eine stringente Einhaltung des Mindestgliederungsschemas aus, letztere durch Abweichungen von genau diesem. Grundlegend soll somit die konkrete Anwendung und Umsetzung der DRS 2 und DRS 21 untersucht werden. Es ist festzustellen, welche Änderungen die Anwendung des DRS 21 nach sich zieht und wie sich diese auf die Ausgestaltung und Aussagekraft der Kapitalflussrechnung auswirken. Dabei wird auf die zuvor theoretisch abgeleiteten Vermutungen (*Propositionen 1-3*) abgestellt.⁵⁹⁷

5.1 Verlauf der Untersuchung

Zu Beginn der empirischen Untersuchung wird die Darstellung und Auswertung der Datenerhebung nachgezeichnet (Abschnitt 5.2). Diese Ausführungen erfolgen relativ dezidiert, auch um an dieser Stelle den Adressatenkreis und somit die potentiellen Anwender der Standards adäquat abzubilden. Herausgestellt wird auch die Schwierigkeit der Identifizierung potentieller Anwender. Im Fokus stehen dabei der Untersuchungszeitraum (Jahre 2013-2015) sowie die Untersuchungsobjekte in Form der Anwender der Kapitalflussrechnung. Abschließend erfolgt die Plausibilisierung der gewonnenen Daten der Kapitalflussrechnungen der Unternehmen in Form einer rechnerischen Überprüfung im Kontext der Methodik des Rechenwerkes. Zur weiteren Vertiefung und Propositionsüberprüfung (*Proposition 1*) stehen die Verhaltensmerkmale der identifizierten Anwender der Kapitalflussrechnung im Betrachtungsmittelpunkt (Abschnitt 5.4). Dabei wird auf die allgemeine Erstellungspflicht, die Angabe einer Vergleichsperiode (Wechselperiode) sowie den Erstanwendungszeitpunkt des DRS 21 eingegangen. Die entsprechenden Anwendungstypen werden anhand ihrer Verhaltensmerkmale identifiziert und beschrieben. Damit werden die anwendungsbegleitenden Umstände der Kapitalflussrechnung in Form der Anwender nebst ihren Verhaltensmerkmalen betrachtet.

Der folgende Analyseschritt (Abschnitt 5.4.2) stellt auf die Anwendung und inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung ab. Hierzu erfolgt eine Zweiteilung der Anwender in reaktive und proaktive Anwender. Diese Teilung ergibt sich auch durch die regulatorischen Vorgaben und kann so unmittelbar aus dem Standard abgeleitet werden. Dieses wurde zuvor

⁵⁹⁷ Vgl. dazu Kapitel 2.2.3 sowie Kapitel 3.8.

im theoretischen Teil (Kapitel 3) herausgearbeitet und blieb bis dahin eine hypothetische Anwendungsvermutung (*Proposition 3*). Zum anderen ergibt sich diese Zweiteilung auch unmittelbar aus der Analyse der Daten der Kapitalflussrechnungen. Ein Teil der Anwender hält sich strikt an das Mindestgliederungsschema und ist als reaktiver Anwender zu bezeichnen. Alle Anwender die ihre Kapitalflussrechnung abweichend vom Mindestgliederungsschema darstellen sind als proaktive Anwender eingeordnet worden. Als Abweichungen vom Mindestgliederungsschema sind zusätzliche und/oder falsche Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung zu verstehen, die diese in Ihrer Form abweichend von der Mindestgliederungsvorgabe verlängern und verändern. Es ist dabei unerheblich in welchem Teil der Ursachenrechnung oder der Fondsveränderungsrechnung diese Abweichungen vorliegen. Die Unterteilung in reaktive und proaktive Anwender ist somit ab diesem Zeitpunkt für alle nachfolgenden Auswertungen gültig und dient dem Vergleich der Gruppen untereinander in ihren Merkmalen und deren Ausprägungen. Die Wesensmerkmale der Anwendertypen stehen im Mittelpunkt der darauffolgenden Betrachtung (Abschnitt 5.4.3). Die im Datensatz identifizierten Anwender werden genauer charakterisiert. Abgestellt wird auf die Rechtsformen, Branchen, Unternehmensgrößen und Anzahl der Mitarbeiter der Anwender sowie auch auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Unternehmen. Da diese maßgeblich an der Erstellung der Unternehmensabschlüsse und der Kapitalflussrechnung beteiligt sind, wird an dieser Stelle erhebliches Erklärungspotential vermutet. Dazu werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch in Relation zur Anzahl der Tochterunternehmen der Anwender gesetzt. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der gewonnenen Ergebnisse, bevor die weitere Analyse auf die univariaten Merkmale der Grundstrukturen der Kapitalflussrechnung abstellt.

Anschließend (Abschnitt 5.4.4) werden die Globalpositionen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung der Kapitalflussrechnungen analysiert. Dabei wird sich in einem ersten Schritt über eine summarische Abbildung zuvor genannter Globalpositionen der Auswertung der Kapitalflussrechnung angenähert. Herausgestellt werden soll zum einen die vergleichende Größe der Positionen untereinander innerhalb des Rechenwerkes, zum anderen aber auch ein Vergleich der jeweiligen Typen innerhalb der Wechselperiode. Weiterhin wird ein Medianvergleich durchgeführt, um nicht dem Vorwurf anheimzufallen, Ausreißer nicht genügend zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Wechsels von DRS 2 zu DRS 21 werden untersucht. Im Fokus steht die Frage, ob und wie sich die Globalpositionen, besonders der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit, durch den Wechsel ändern und ob sich Verlagerungen von Cashflows innerhalb der Kapitalflussrechnung ablesen lassen. Ferner werden auch die Streuung sowie die Schiefe und Wölbung der Globalpositionen untersucht. Die Ergebnisse dieser Analyse münden in den Auswertungen der zentralen Tendenzen. Das Vorliegen nicht normalverteilter Daten wird dabei mittels entsprechender Verfahren getestet. Zur weiteren Untersuchung und dem

Vergleich der Gruppen untereinander sowie innerhalb einer Periode werden nicht parametrische Verfahren verwendet. Die Absicht der Untersuchung liegt dabei in der Frage, inwiefern sich die Lageparameter und Ausprägungen der einzelnen Globalpositionen durch einen Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 ändern. Damit lässt ein Zwischenfazit in Form einer Herausstellung der durch die Erstanwendung besonders betroffenen Positionen zum einen und einer Messung der Verschiebung der Cashflows innerhalb der Kapitalflussrechnung auf der anderen Seite gewährleisten. Abschließend erfolgt eine Rangkorrelationsanalyse als nicht parametrisches Verfahren zur Klärung der Zusammenhänge der Globalpositionen innerhalb der Kapitalflussrechnung vor und nach dem Wechsel. Hier werden die Wirkzusammenhänge der einzelnen Positionen untereinander sowie als gemeinsames Rechenwerk vor und nach der Umstellung durchleuchtet. Gleichzeitig wird untersucht ob es durch die Anwendung des DRS 21 zu einer Zunahme der Abhängigkeit der Positionen untereinander und damit zu einer verstärkten Abhängigkeit zum Periodenergebnis am Ende des Geschäftsjahres kommt. Es wird festgestellt, ob durch die Anwendung des DRS 21 ein genaueres Bild der korrekten Liquiditätslage gezeichnet wird.

Die bis hierhin erfolgten Analysen hatten zum einen den Zweck sich dem sehr heterogenen und granularen Rechenwerk der Kapitalflussrechnung zu nähern und zum anderen erste Tendenzen aus der Umstellung auf DRS 21 herauszustellen. In einem nächsten Schritt (Abschnitt 5.4.5) erfolgt eine vertiefte Analyse und Untersuchung der einzelnen partikularen Bestandteile der Kapitalflussrechnung, der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung in Hinblick auf die Anwendertypen. Ganz konkret werden die vom DRS 21 mit Änderungen und Neuerungen unterlegten Positionen analysiert und vergleichend mit denen nach DRS 2 gegenübergestellt. Dazu wird zunächst eine konsolidierte Standardkapitalflussrechnung erstellt, die abweichende oder bis dahin nicht summarisch erfasste Positionen der einzelnen Unternehmen (z.B. Auszahlungen und Einzahlungen) je Position des Mindestgliederungsschemas zu einer vergleichenden Struktur zusammenfasst (Abschnitt 5.4.5.1). Dieses dient dazu, die in ihrer Angabe divers vorliegenden Positionen zu bündeln. Als Beispiel sei hier der separate Ausweis von Ein- und Auszahlungen für Zugänge zum Sachanlagenvermögen zu nennen, die in einer Position zusammengefasst werden. Zum anderen ist erst so ein Vergleich zwischen den Unternehmen und Anwendertypen möglich. Nicht dem Mindestgliederungsschema entsprechende Positionen oder falsch zugeordnete Positionen werden zu separaten Posten in der Kapitalflussrechnung umgemünzt, um deren Aussagekraft nicht zu verlieren. Die vorliegenden Standardkapitalflussrechnungen lassen sich so miteinander vergleichen und auswerten. Es werden dezidiert die Anwendungs- und Wechselmerkmale der Anwender abgeleitet und dargestellt. In Abschnitt 5.4.5.2 erfolgt eine Auswertung der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung, in Form einer summarischen relativen Betrachtung, die mit einer Auswertung der Positionsanteile nach Anwendungstypen einhergeht. Damit wird die Relevanz einzelner Positionen im gesamten Rechenwerk sichtbar gemacht. Ferner werden die

relativierten Positionsabweichungen in der Wechselperiode betrachtet (Abschnitt 5.4.5.3). Hier geht es auch um die Feststellung der Einflüsse des DRS 21 auf die etwaigen Änderungen innerhalb der Kapitalflussrechnung. Nach DRS 21 neue Positionen sowie regulatorische Änderungen einzelner Positionen durch DRS 21 werden herausgestellt. Es folgt ein Test auf Normalverteilung der vorliegenden Daten, um im Anschluss adäquate Testverfahren, nicht parametrischer Natur, zu verwenden. Durch die Anwendung der rangkorrelativen Testung (Abschnitt 5.4.5.4) der einzelnen Positionen in Hinblick auf Ihren jeweiligen Summanden, werden die Abhängigkeiten und Verbindungen innerhalb der Kapitalflussrechnung dargestellt. Es wird offengelegt, welche Positionen maßgeblich auf das Rechenwerk einwirken und ob sich diese Einflüsse auch nach dem erfolgten Wechsel weiter bestätigen. Abschließend erfolgt eine vertiefende Darstellung der Positionen und Bestandteile der Kapitalflussrechnung, die zum einen nicht dem MGS entsprechen sowie einer falschen Zuordnung innerhalb des Rechenwerkes unterliegen (Abschnitt 5.4.5.5). Dieses betrifft sachgemäß die proaktiven Anwendertypen. Die in den vorherigen Abschnitten herausgearbeiteten Strukturen gehen zusammenfassend in einer Klassifikation auf (Abschnitt 5.4.5.6). Hier werden die Wirkzusammenhänge aller einzelnen Positionen, der hier vorliegenden Datengrundlage, in eine erklärende Übersicht überführt. Das Ziel ist dabei eine zusammenfassende Herausstellung aller Anwendertypen charakterisierenden Positionen die sich zum einen aus der reinen Anwendung zum anderen aber auch aus der Umsetzung des DRS 21 ergeben (*Proposition 2a*).

Abschließend wird mittels eines „*Forecasts*“ der Versuch unternommen mit den als maßgeblich identifizierten Positionen das Periodenergebnis der Folgeperiode zu beschreiben (Abschnitt 5.4.6). Dabei stehen zwei Vorhaben im Mittelpunkt. Zum einen soll überprüft werden ob es durch den DRS 21 zu einem sachgerechteren Ausweis der Zahlungsströme kommt. Der externe Informationscharakter des Rechenwerkes steht dabei im Zentrum der Betrachtung. Konkret wird hinterfragt welche Positionen vor und nach dem Wechsel das Periodenergebnis der Folgeperiode beeinflussen (*Proposition 2b*). Zum anderen ist auch festzustellen, ob der entsprechend sachgerechtere Ausweis durch die Neuanwendung des DRS 21 zu einer höheren Erklärungskraft der Kapitalflussrechnung führt und damit den Aussagegehalt auch in Hinblick als Funktion eines Analyseinstruments zur Liquiditätsindikation steigert. Die Kernfrage ist, ob der DRS 21 zu einer diversifizierteren Struktur des Rechenwerkes und damit höheren Erklärungskraft in Form eines adäquateren Ausweises beiträgt.

5.2 Datenerhebung

Für die Untersuchung der Kapitalflussrechnungen wurden die nach den folgenden Ausführungen abgeleiteten Unternehmensdaten erhoben. Dabei wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass grundsätzlich keine Banken, Finanzdienstleister und Versicherungsunternehmen in die Analyse mit einbezogen werden. Diese werden aus den Datensätzen entfernt.

5.2.1 Untersuchungszeitraum

Die Untersuchung der Kapitalflussrechnungen erstreckt sich über die Jahre 2013, 2014 und 2015. Dazu werden die Kapitalflussrechnungen nach DRS aus eben diesen Jahren erhoben. Um im späteren Verlauf eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen und damit auch der Unternehmen als Untersuchungsobjekte aus konjunktureller Perspektive zu gewährleisten, werden nur Kalenderjahr gleiche Abschlüsse berücksichtigt. Konkret werden nur die Kapitalflussrechnungen in die Analyse aufgenommen, die ein volles Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12. umfassen. Alle abweichenden Abschlüsse werden nicht in die Auswertung mit aufgenommen. Zusammengefasst beträgt der Untersuchungszeitraum damit drei volle Geschäftsjahre:

Untersuchungszeitraum: Jahre 2013, 2014 und 2015

Geschäftsjahr: 1.1. - 31.12. des jeweiligen Jahres

Dabei ist zu diesem Zeitpunkt erst einmal unerheblich ab welchem Zeitpunkt (in 2014 oder 2015) die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 erstmalig zur Anwendung kommt. Fest steht aber, dass eine Erstanwendung des neuen Standards nur in diese Periode fallen kann.

5.2.2 Untersuchungsobjekte

In die weitere Analyse gehen ferner nur solvente Unternehmen mit ein. Der Status der Solvenz bezieht sich zum einen auf die Zeitspanne der Jahre 2013 bis 2015, aber auch auf den Tag der Erhebung der Daten.⁵⁹⁸ Unternehmen, die in diesem Zeitraum insolvent waren oder wurden, und solche, die auch nach 2015 in die Insolvenz gerieten, werden nicht in die weitere Untersuchung eingeschlossen. Weiterhin sind nur solche Unternehmen erfasst, die ihren Abschluss nach den Vorgaben des HGB erstellen. Damit ist sichergestellt, dass es sich um potentielle Anwender der DRS 2 und DRS 21 handelt, da Unternehmen die nach IFRS bilanzieren auch die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 erstellen werden. Auch werden solche Unternehmen nicht weiter betrachtet, die nach denen nach HGB vorliegenden Befreiungen zur Aufstellung oder Angabe eines Abschlusses und/oder Anhangs und damit der

⁵⁹⁸ Der finale Erhebungstermin der Daten ist der 7. Juni 2017.

Kapitalflussrechnung Gebrauch machen.⁵⁹⁹ Um die Vergleichbarkeit der Untersuchungsobjekte zu gewährleisten, werden nur Konzernabschlüsse in die weitere Betrachtung mit einbezogen. Dieses gilt damit für alle Mutterunternehmen, wie auch für alle kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaften.⁶⁰⁰ Ein Kriterium für die weitere Untersuchung ist das Sitzland des Unternehmens. Hier werden in der Betrachtung nur die Unternehmen aufgenommen, deren Sitz sich in Deutschland befindet. Als abschließendes Hauptkriterium muss das untersuchte Unternehmen natürlich Anwender des DRS 2 und des DRS 21 sein. Damit einher geht die Erstellung der Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben der Standards. Zusammenfassend werden somit Unternehmen mit folgenden Merkmalen in die Untersuchung eingeschlossen:

Solvenzstatus:	Solvent
Rechtskreis:	HGB
Abschlussart:	Konzernabschluss
Sitz des Unternehmens:	Deutschland
Erstellung der Kapitalflussrechnung:	Nach DRS 2 und DRS 21

⁵⁹⁹ Zu weiteren Ausführungen betreffend möglichen befreienden Tatbeständen im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Kapitalflussrechnung siehe Abschnitt 5.3.2.

⁶⁰⁰ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.1.

5.3 Datenbasis

Die initiale Erhebung der Unternehmensdaten erfolgt getrennt voneinander untergliedert nach Konzernunternehmen und nach kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Diese Untergliederung ergibt sich zwingend aus den Vorgaben an die Ersteller und Anwender der Kapitalflussrechnung (siehe Kapitel 2.2.1). Zum anderen ergibt sich diese Unterteilung aus einem sachlogischen Zusammenhang die Erhebungskriterien in den Datenbanken betreffend. Die Kapitalflussrechnung nach DRS als solche ist weder in der direkten noch in der indirekten Form über die gängigen Daten- und Informationsplattformen (Thomson Reuters Eikon, Bloomberg, Dafne, Creditreform, etc.) abrufbar. Das bedeutet, dass sie zum einen in ihrer Struktur nicht erfasst ist, zum anderen somit auch nicht wie andere Rechenwerke (u.a. Bilanz und GuV) ausgegeben werden kann.⁶⁰¹ Daher muss die Kapitalflussrechnung eines jeden einzelnen Unternehmens händisch erhoben werden, sofern man sie nicht auf der Grundlage von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eigenständig ableitet. Dazu müssen alle Inhalte der Kapitalflussrechnung jedes Unternehmens händisch, basierend auf dem Abschluss im Bundesanzeiger oder auf sonstigen Publikationswegen, erhoben und übertragen werden. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass die oben angegebenen Informationsplattformen lediglich anzeigen können, ob ein Unternehmen z.B. nach HGB bilanziert, ein Konzernunternehmen ist oder eine Kapitalmarktorientierung aufweist, nicht aber ob eine Kapitalflussrechnung generell vorliegt oder ob diese auch nach DRS erstellt wird. Somit dienen die zuvor erwähnten Informationsplattformen lediglich der Vermutungsbildung der Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS.

In einem ersten Schritt werden zunächst alle potentiell als Anwender in Frage kommenden Unternehmen identifiziert (Abschnitt 5.3.1). Zur Abfrage und Identifizierung, der potentiell in Betracht kommenden Anwender, werden die Unternehmensdatenbanken Dafne (Bureau van Dijk und Creditreform) und Thomson Reuters Eikon (Thomson Reuters) verwendet. Die so identifizierten Unternehmen werden in einem zweiten Schritt als Anwender oder nicht-Anwender bezüglich der Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach DRS weiter klassifiziert (Abschnitt 5.3.2). Dazu wird auf die Publikation der Abschlüsse und damit der Kapitalflussrechnungen im Bundesanzeiger abgestellt.

⁶⁰¹ Die Abrufbarkeit der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 ist hier nicht Gegenstand der Betrachtung. Daher erfolgt hier keine Aussage über eine Abrufbarkeit dieser Daten.

5.3.1 Identifizierung der Anwender

(A) Dafne - Bureau van Dijk - Datenbank

Die erste Identifizierung potentieller Anwender erfolgt über die Datenbank Dafne des Bureau van Dijk entsprechend vorgegebener Erhebungskriterien getrennt nach Konzernunternehmen und kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften.

Konzernunternehmen

Für Konzernunternehmen ergeben sich nach den Suchkriterien „*Solvenzstatus: Solvent*“, „*Rechnungslegung nach HGB*“ sowie „*Konzernabschluss*“ die nachfolgend identifizierte Anzahl an Unternehmen (Tab. 45). Nicht eindeutig identifizierbare Unternehmen (falscher oder fehlender Unternehmensname) wurden aus dem Datensatz entfernt. Damit verbleiben 484 identifizierte Konzernunternehmen ($N_{\text{Konzern}}=484$) als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21.

DAFNE	
Erhebungskriterien (Solvent, Rechnungslegung nach HGB, Konzernabschlusserstellung)	Anzahl der Unternehmen TOTAL
Solvenzstatus: Solvent	1.030.419
<i>davon Unternehmen mit Rechnungslegung nach HGB</i>	<i>1.017.505</i>
<i>davon Unternehmen mit einem Konzernabschluss</i>	<i>499</i>
<i>davon nicht identifizierbare Unternehmen</i>	<i>15</i>
<i>davon doppelte Unternehmen</i>	<i>0</i>
Summe identifizierte Konzernunternehmen (<i>potentielle Anwender</i>)	$N_{\text{Konzern}}=484$

Tabelle 45: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21– Konzernunternehmen⁶⁰²

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ergibt sich die nachstehende Identifikationsstrategie möglicher Anwender einer Kapitalflussrechnung.

Erhebung nach DAFNE I	
Erhebungskriterien (Solvent, Börsennotierung, Rechnungslegung nach HGB)	Anzahl der Unternehmen TOTAL
Solvenzstatus: Solvent	1.029.586
<i>davon Börsennotierte Unternehmen</i>	<i>708</i>
<i>davon Unternehmen mit Rechnungslegung nach HGB</i>	<i>263</i>
Summe identifizierte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (<i>potentielle Anwender</i>)	$N_{\text{Dafne I}}=263$

Tabelle 46: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS – Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften – Dafne I⁶⁰³

⁶⁰² Bureau van Dijk - Dafne (2016). Abgerufen am 20. April 2016. $N_{\text{Konzern}}=484$. Eigene Darstellung.

⁶⁰³ Bureau van Dijk - Dafne (2016). Abgerufen am 20. April 2016. $N_{\text{Dafne I}}=263$. Eigene Darstellung.

Während bei der Erhebung *DAFNE I* (Tab. 46) nach börsennotierten Unternehmen mit einer Rechnungslegung nach HGB gesucht wird ($N_{\text{Dafne I}}=263$), identifiziert die Suchstrategie *DAFNE II* (Tab. 47) alle Unternehmen mit einer Rechnungslegung nach HGB und dem Sitz der Hauptbörse ($N_{\text{Dafne II}}=273$). Beide Suchabfragen gehen immer von solventen Unternehmen aus.

Erhebung nach DAFNE II	
Erhebungskriterien (Solvent, Rechnungslegung nach HGB, Hauptbörse)	Anzahl der Unternehmen TOTAL
Solvenzstatus: Solvent	1.029.586
<i>davon Rechnungslegung HGB</i>	<i>1.017.089</i>
<i>davon Hauptbörse: Börse Berlin, Börse Düsseldorf, Börse Frankfurt, Börse Hamburg, Börse München, Börse Stuttgart, Euronext Amsterdam, Euronext Paris, London Stock Exchange, Luxembourg Stock Exchange, New York Stock Exchange (NYSE), OTC Bulletin Board, Pink Sheets Grey Market, XETRA Stock Exchange</i>	<i>273</i>
Summe identifizierte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (potentielle Anwender)	$N_{\text{Dafne II}}=273$

Tabelle 47: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21– Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften – Dafne II⁶⁰⁴

Dieses Vorgehen ermöglicht alle potentiellen kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die als Anwender in Betracht kommen, zu identifizieren und daraufhin gegeneinander abzugleichen. Um Überschneidungen in den Datensätzen auszuschließen werden die Ergebnisse aus den Erhebungen von *DAFNE I* ($N_{\text{Dafne I}}$) und *DAFNE II* ($N_{\text{Dafne II}}$) abgeglichen, doppelte und nicht identifizierbare Unternehmen entfernt. Nach dem Abgleich wurden somit 271 kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften aus Dafne als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 identifiziert ($N_{\text{KapKap I}}=271$).

Zusammenführung und Abgleich von DAFNE I und DAFNE II	
Erhebungskriterien	Anzahl der Unternehmen TOTAL
DAFNE I ($N_{\text{Dafne I}}$) (Solvent, Rechnungslegung nach HGB, Börsenorientierung)	263
DAFNE II ($N_{\text{Dafne II}}$) (Solvent, Rechnungslegung nach HGB, Hauptbörse)	273
Summe aus DAFNE I und DAFNE II	536
<i>davon doppelte Unternehmen</i>	<i>263</i>
<i>Nicht identifizierbare Unternehmen</i>	<i>2</i>
Summe verbleibende kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften nach Abgleich (potentielle Anwender).	$N_{\text{KapKap I}}=271$

Tabelle 48: Abgleich der Dafne Datensätze: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁶⁰⁵

⁶⁰⁴ Bureau van Dijk - Dafne (2016). Abgerufen am 20. April 2016. $N_{\text{Dafne II}}=273$. Eigene Darstellung.

⁶⁰⁵ $N_{\text{KapKap I}}=271$. Eigene Darstellung.

(B) Eikon – Thomson Reuters – Datenbank

Eine weitere Identifizierung potentieller Anwender erfolgt über die Datenbank Thomson Reuters – Eikon.

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

Zur weiteren Identifizierung potentieller Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 unter den kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften wird zusätzlich eine Erhebung mit Thomson Reuters Eikon durchgeführt. Hierbei werden alle solventen Unternehmen mit Sitz in Deutschland abgefragt, deren Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen, Notes und Commercial Papers) an einem organisierten Markt verfügbar sind.⁶⁰⁶ Unternehmen die mit Aktien auf dem Kapitalmarkt vertreten sind werden nicht über die Datenbank abgefragt, da diese nach IFRS bilanzieren müssen und damit auch die Kapitalflussrechnung annahmegemäß nach den Vorgaben des IAS 7 erstellt wird.⁶⁰⁷ Die Tabelle 49 gibt die Anzahl der nach Wertpapierart erhobenen Unternehmen wieder. Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen werden aus dem Datensatz entfernt. Entfernt werden auch doppelte Unternehmen, also solche die entweder mehrere Inhaberschuldverschreibungen auf sich vereinen oder aber mehrere Wertpapierarten (z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Commercial Paper) emittieren. Nach dieser weiteren Selektion verbleiben 246 kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ($N_{\text{KapKap II}}=246$) als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 aus der Abfrage von Thomson Reuters Eikon.

Erhebung nach Eikon			
Erhebungskriterien (Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Ausgabe von Wertpapieren)	Anzahl der Unternehmen TOTAL	Anzahl Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen von TOTAL	Anzahl verbleibende Unternehmen von TOTAL
Ermittelte Unternehmen nach Wertpapierart			
<i>davon mit Inhaberschuldverschreibungen</i>	907	6	901
<i>davon mit Commercial Papers</i>	896	5	891
<i>davon mit Notes</i>	1.401	6	1.395
Summen der Unternehmen	3.204	17	3.187
<i>davon doppelte Unternehmen</i>			2.941
Summe identifizierte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (potentielle Anwender)			$N_{\text{KapKap II}}=246$

Tabelle 49: Potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 – Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften⁶⁰⁸

⁶⁰⁶ Zu weiteren Ausführungen betreffend die Definition eines organisierten Marktes siehe Kapitel 2.2.1.2.

⁶⁰⁷ Zu weiteren Ausführungen die praktische Relevanz des DRS, speziell des DRS 2, betreffend siehe (Stahn, 2000), S.233 ff.

⁶⁰⁸ Thomson Reuters Eikon (2016). Abgerufen am 20. April 2016. ($N_{\text{KapKap II}}=246$). Eigene Darstellung.

(C) Zusammenführung der Daten aus Dafne ($N_{\text{KapKap I}}$) und Thomson Reuters ($N_{\text{KapKap II}}$)

Abschließend werden nun die beiden vorherigen Erhebungen ($N_{\text{KapKap I}}$ und $N_{\text{KapKap II}}$) gegeneinander abgeglichen, um erneut doppelte Unternehmen in beiden Datensätzen zu identifizieren und zu entfernen (Tab. 50). Die finale Anzahl kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften als potentieller Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 ist somit 517 ($N_{\text{Kapitalgesellschaft}}=517$).

Zusammenführung der Daten aus Dafne ($N_{\text{KapKap I}}$) und Thomson Reuters ($N_{\text{KapKap II}}$)	
Erhebungskriterien	Anzahl der Unternehmen TOTAL
$N_{\text{KapKap I}}$	271
$N_{\text{KapKap II}}$	246
Summe aus $N_{\text{KapKap I}}$ + $N_{\text{KapKap II}}$	517
<i>davon doppelte Unternehmen</i>	0
Summe identifizierte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (potentielle Anwender)	$N_{\text{Kapitalgesellschaft}} = 517$

Tabelle 50: Abgleich der Datensätze: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁶⁰⁹

(D) Zusammenführung der Unternehmen ($N_{\text{TOTAL}}=1.001$)

Abschließend werden zur Bildung des Urdatensatzes N_{Total} alle identifizierten Unternehmen ((Konzernunternehmen ($N_{\text{Konzern}}=484$) und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ($N_{\text{Kapitalgesellschaft}}=517$)) erneut gegeneinander abgeglichen, um doppelt aufgeführte Unternehmen, die sowohl Konzernunternehmen sind als auch eine Kapitalmarktorientierung aufweisen, zu entfernen (Tab. 51). Es ergaben sich keine Dopplungen. Die Anzahl der Konzernunternehmen und kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 beträgt somit $N_{\text{Total}}=1.001$.

Zusammenführung der Unternehmen ($N_{\text{TOTAL}}=1.001$)	
Erhebungskriterien	Anzahl der Unternehmen TOTAL
Identifizierte Konzernunternehmen (N_{Konzern})	484
Identifizierte Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ($N_{\text{Kapitalgesellschaft}}$)	517
Summe aus (N_{Konzern}) + ($N_{\text{Kapitalgesellschaft}}$)	1.001
<i>davon doppelte Unternehmen</i>	0
Summe identifizierte Konzernunternehmen und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (potentielle Anwender)	$N_{\text{Total}}=1.001$

Tabelle 51: Identifizierte potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁶¹⁰

⁶⁰⁹ $N_{\text{Kapitalgesellschaft}}=517$. Eigene Darstellung.

⁶¹⁰ Eigene Darstellung.

Insgesamt konnten 1.001 Unternehmen durch Abfragen über Unternehmensdatenbanken als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 identifiziert werden.

5.3.2 Selektion der Anwender

Nach der erfolgten Identifizierung der Konzernunternehmen und kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 ($N_{\text{Total}}=1.001$) werden hieraus nachfolgend die konkreten Anwender der Kapitalflussrechnung identifiziert. Damit geht auch eine erneute Konsolidierung und damit Reduzierung des zuvor durch die Datenbanken identifizierten Anwenderkreises einher.

(A) Selektion nach verfügbaren Unternehmensinformationen und Abschlüssen

Ausgehend von der Grundgesamtheit ($N_{\text{Total}}=1.001$) werden weitere Unternehmen aus dem Datensatz entfernt (Tab. 52). Dabei wird auf die Informationsbeschaffung von Jahresabschlussdaten und Daten der Kapitalflussrechnung via Bundesanzeiger abgestellt. Identifiziert werden alle Anwender der Kapitalflussrechnung in den Jahren 2013-2015. Nach der vorgenommenen Relativierung ergibt sich eine neue Grundgesamtheit von $N_{(A)}=453$ (45,25% der Unternehmen). Somit wurden 548 (54,75%) der Unternehmen als Nichtanwender der Kapitalflussrechnung nach DRS identifiziert. Konkret wurden bei 72 Unternehmen (7,19%) keine Unternehmensinformationen in Form von Abschlüssen im Untersuchungszeitraum vorgefunden, bei 63 Unternehmen (6,29%) war die zeitliche Verfügbarkeit der Abschlüsse nicht in allen drei Perioden gegeben. Das bedeutet, dass Abschlüsse und Kapitalflussrechnungen zum Beispiel auf Grund einer Erstanwendung oder erstmaligen Erstellung eines Konzernabschlusses nicht über den gesamten Untersuchungszeitraum verfügbar sind. Neun Unternehmen (0,90%) waren sogar gänzlich von der Aufstellung eines Abschlusses und damit einer Kapitalflussrechnung befreit. Bei den zuvor identifizierten Unternehmen ($N_{\text{Total}}=1.001$) wurden ferner 81 Anwender nach IFRS festgestellt, die die Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben des IAS 7 erstellen. Auch diese wurden aus dem Datensatz entfernt und von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden 26 Unternehmen identifiziert (2,60%), die sich binnen des Untersuchungszeitraumes in Liquidation oder schon in der Insolvenz befanden, 108 Unternehmen (10,79%) waren ferner in den Konzernabschluss der Mutter mit einbezogen und erstellten zusätzliche Einzelabschlüsse. Zusätzlich wurden 17 Unternehmen, aus den Bereichen Versicherung (vier Unternehmen) und Finanzdienstleistungen (13 Unternehmen), ebenfalls aus dem Datensatz entfernt, da diese aufgrund der abweichenden Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung nicht in die

Untersuchung mit einbezogen werden. Neben Unternehmen, die aufgrund von Größerkriterien ebenfalls nicht zu einer Aufstellung der Kapitalflussrechnung verpflichtet sind, verbleiben damit $N_{(A)}=453$ Unternehmen die bis zu dieser Stelle potentielle Untersuchungsobjekte der Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 darstellen könnten. Damit reduziert sich der Urdatensatz schon an dieser Stelle um mehr als 54,00%.

(B) Selektion nach Geschäftsjahr

Um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Unternehmen über die Zeit hinweg zu gewährleisten, werden nachfolgend alle Unternehmen, deren Geschäftsjahr abweichend vom 1.1. - 31.12 verläuft, aus dem Datensatz entfernt. Somit verbleiben nur die Unternehmen deren Geschäftsjahre in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils am 1. Januar beginnen und volle zwölf Monate umfassen. Die daraus resultierende neue Grundgesamtheit beträgt $N_{(B)}=377$. Dieses bedeutet aber auch, dass von den zuvor identifizierten Unternehmen ($N_{(A)}=453$) 76 Unternehmen (16,78%) unterjährige Abschlüsse erstellen.

(C) Selektion nach Abschlussart

Ferner werden alle Unternehmen die einen Einzelabschluss aufstellen (19 Unternehmen) aus dem Datensatz entfernt, um im späteren Verlauf die Vergleichbarkeit der untersuchten Kapitalflussrechnungen zu gewährleisten.⁶¹¹ Somit verbleiben von den zuvor konsolidierten Unternehmen ($N_{(B)}=377$) nur die Unternehmen die einen Konzernabschluss nach HGB aufstellen ($N_{(C)}=358$). Dieses entspricht einem Anteil von 94,96% von 377 Unternehmen.

(D) Selektion nach der Methode der Ableitung der Kapitalflussrechnung

Der Fokus der weiteren Betrachtung liegt auf den Unternehmen, die eine Kapitalflussrechnung, genauer den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, nach der indirekten Methode erstellen ($N_{(D)}=357$). Dieses entspricht einem Anteil von 99,72% ausgehend von 358 Unternehmen. Damit erstellt nur ein Unternehmen den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach DRS 2 und DRS 21 nach der direkten Methode.⁶¹² Die Anzahl der Unternehmen, die eine direkte Berechnung vorziehen ist somit als verschwindend gering einzustufen. Ein Vergleich zwischen direkten und indirekten Erstellern ist für die weitere Analyse obsolet. Schon hier lässt sich die Aussage ableiten,

⁶¹¹ Für weitere Ausführungen betreffend den Unterschieden zwischen Kapitalflussrechnungen bei Einzel- und Konzernabschlüssen siehe Kapitel 2.2.1 sowie Kapitel 2.3.

⁶¹² Für weitere Ausführungen zu den Unterschieden zwischen der direkten und indirekten Methode siehe Kapitel 2.3.4.

dass zwar von Seiten des Standardsetters die Möglichkeit einer alternativen Erstellung der Kapitalflussrechnung vorgegeben wird, die aber in Praxi nur eine unzureichende Anwendung findet. Fraglich ist daher, ob die direkte Erstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit auch im Zuge einer Vereinheitlichung und einer fast nicht vorhandenen Anwendung als zweckmäßig im Sinne der DRS angesehen werden kann.

Damit verbleiben insgesamt N=357 Unternehmen als Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

Selektion der potentiellen Anwender der Kapitalflussrechnung	Anzahl der Unternehmen TOTAL	Anteil der Unternehmen in %
Anzahl identifizierter potentieller Anwender	N_{Total} = 1.001	100,00%
(A) Anwendung der Kapitalflussrechnung		
davon Nichtanwender	548	54,75%
<i>keine weiteren Informationen über das Unternehmen abrufbar</i>	72	7,19%
<i>Zeitlich nur ein Jahr Verfügbar oder Verfügbarkeit nur bis zu einem Jahr (2013 oder 2014) aufgrund von Erstanwendung oder Erstaufstellung eines Konzernabschlusses oder Erstaufstellung nicht gleichlaufend mit Geschäftsjahr.</i>	63	6,29%
<i>Von der Aufstellung befreite Unternehmen</i>	9	0,90%
<i>Erleichterte Abschlusserstellung</i>	14	1,40%
<i>Anwendung nach IFRS respektive IAS 7</i>	81	8,09%
<i>In Liquidation oder Insolvenz</i>	26	2,60%
<i>In den Konzernabschluss der Mutter einbezogen</i>	108	10,79%
<i>Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB.</i>	12	1,20%
<i>kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.</i>	113	11,29%
<i>mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 2 HGB</i>	22	2,20%
<i>kleine Personengesellschaft.</i>	5	0,50%
<i>kleine Kommanditgesellschaft</i>	1	0,10%
<i>Verschmelzung</i>	1	0,10%
<i>Wechsel zu Konzernabschluss</i>	1	0,10%
<i>Gesellschaft notiert im Freiverkehr und der Freiverkehr ist kein organisierter Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.</i>	3	0,30%
<i>Finanzdienstleistungsunternehmen</i>	13	1,30%
<i>Versicherungsunternehmen</i>	4	0,40%
davon Anwender	N_(A) = 453	45,25%
(B) Selektion nach Geschäftsjahr	N_(A) = 453	100,00%
<i>Geschäftsjahr(e) abweichend vom 1.1. – 31.12</i>	76	16,78%
<i>Geschäftsjahr = 1.1. – 31.12. (gleichlaufend)</i>	N_(B) = 377	83,22%
(C) Abschlussart	N_(B) = 377	100,00%
<i>Einzelabschluss</i>	19	5,04%
<i>Konzernabschluss</i>	N_(C) = 358	94,96%
(D) Methode der Ableitung der Kapitalflussrechnung	N_(C) = 358	100,00%
<i>Anwender der direkten Methode (DIR)</i>	1	0,28%
<i>Anwender der indirekten Methode (IND)</i>	N_(D) = 357	99,72%
Verbleibende Anzahl Anwender	N = 357	35,66 % (von 1.001)

Tabelle 52: Selektion der potentiellen Anwender der Kapitalflussrechnung⁶¹³

⁶¹³ Eigene Darstellung.

Von zuvor 1.001 Unternehmen die als potentielle Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 identifiziert wurden, verbleiben nach weiterer Selektion 357 Unternehmen. Selektiert wurde nach Nichtanwendungsmerkmalen, Dauer des Geschäftsjahres, Abschlussart sowie der Methode der Erstellung der Kapitalflussrechnung. Nur ein Unternehmen macht von der direkten Erstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit gebrauch.

5.3.3 Plausibilisierung der Daten

Im weiteren Verlauf muss eine Plausibilisierung der Vollständigkeit der Angaben in der Kapitalflussrechnung der Unternehmen erfolgen. Dabei werden ferner alle Unternehmen von der weiteren Analyse ausgeschlossen, deren Kapitalflussrechnung generelle Fehler aufweist. Dazu zählen unter anderem fehlende Werte (keine Angaben) oder aber falsche Werte. Zu nennen sind hier unter anderem Additionsfehler, die falsche Summen ergeben, Zahlendreher, fehlende oder falsch gesetzte Trennzeichen sowie fehlende oder falsche Vorzeichen. Die Berechnung und Probe erfolgt zweigeteilt. Zunächst werden alle vorkommenden Positionen in den jeweiligen Bereichen der Ursachenrechnung mit den Bereichssalden laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit jedes einzelnen Unternehmens validiert. Dazu werden die Positionen gemäß Ihres Vorzeichens in der Kapitalflussrechnung aufsummiert und mit den jeweiligen Summen (Bereichs-Cashflows (CFG, CFI und CFF)) abgeglichen. Die Summen der Bereichspositionen müssen dabei immer mit der vorgegebenen Summe der Bereichssalden übereinstimmen. Ansonsten wird das Unternehmen aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. In einem zweiten Schritt werden die weiteren Bestandteile der Kapitalflussrechnung als zusammenhängendes Rechenwerk überprüft. Es erfolgt die Summenbildung aller drei Bereichssalden der Ursachenrechnung, zuzüglich des Anfangsbestandes am Beginn der Periode unter Hinzunahme der Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds.⁶¹⁴ Dieses Ergebnis soll nach einer korrekten Angabe der Kapitalflussrechnung mit dem Finanzmittelfonds am Ende der Periode summarisch gleich sein. Liegt diese Übereinstimmung nicht vor, so wird das Unternehmen aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Somit ergibt sich die finale Anzahl an verbleibenden Anwendern der Kapitalflussrechnung nach DRS in den Jahren 2013 bis 2015 unter zuvor genannten Kriterien mit $N_{\text{Gesamt}}=252$. Die Kapitalflussrechnungen dieser Anwender liegen somit vollständig für den Untersuchungszeitraum vor und gehen in die weitere Analyse mit ein (Tab. 53). Ferner ist zu beachten, dass es zu einer weiteren Reduktion des Datensatzes kommt. Dieses wird in Abschnitt 5.4 näher beschrieben. Es wird

⁶¹⁴ Für eine Übersicht zur Zusammensetzung der Kapitalflussrechnung siehe Kapitel 3.

auf eine erneute Plausibilisierung der Unternehmen auf der Grundlage der theoretisch abgeleiteten Verhaltensmerkmale abgestellt.⁶¹⁵

Selektion der potentiellen Anwender der Kapitalflussrechnung	Anzahl der Unternehmen N	Anteil der Unternehmen in %
Anzahl identifizierter potentieller Anwender	N = 357	100,00%
Plausibilisierung der Angaben innerhalb der Kapitalflussrechnung		
<i>Fehlende oder falsche Werte</i>	105	29,41%
<i>Vollständige, korrekte Kapitalflussrechnung</i>	N(E) = 252	70,59%
Verbleibende Anzahl Anwender	N = 252	25,17 % (von 1.001)

Tabelle 53: Plausibilisierung der Vollständigkeit der Angaben in der Kapitalflussrechnung⁶¹⁶

Dieses bedeutet aber auch, dass nahezu 30,00% der untersuchten Anwender Fehler in ihren Kapitalflussrechnungen aufweisen. Bei 105 Unternehmen lagen somit fehlende oder falsche Werte vor, respektive wichen die händisch plausibilisierten Summen von den ausgewiesenen Zahlen ab.⁶¹⁷ Damit muss schon an dieser Stelle auch die Qualität der erstellten Kapitalflussrechnungen nach DRS hinterfragt werden. Dieses ist aber auch in einem Atemzug mit der Prüfung dieses Rechenwerkes durch die Abschlussprüfer zu sehen. Trotz der Vorgabe von Mindestgliederungsschematas und entsprechenden Vorgaben seitens des Standardsetters gelingt es nicht allen Unternehmen die Kapitalflussrechnung adäquat zu erstellen. Auch wenn es sich um kleinere Fehler (fehlende oder falsche Vorzeichen) handelt, führen diese in der Summe zu einer nicht richtig erstellten Berechnung.⁶¹⁸

Von zuvor 357 Unternehmen die als potentielle Anwender nach DRS 2 und DRS 21 identifiziert wurden, verbleiben nach weiterer Plausibilisierung der Angaben innerhalb der Kapitalflussrechnung 252 Unternehmen. Ausschlusskriterien sind fehlende und/oder falsche Werte in der Kapitalflussrechnung, die bei 30,00% der Unternehmen des Datensatzes vorlagen.

⁶¹⁵ Für Ausführungen hierzu siehe Kapitel 2.2.3. Der Datensatz reduziert sich damit erneut auf N=180 Unternehmen auf denen die weitere empirische Untersuchung beruht.

⁶¹⁶ Eigene Darstellung.

⁶¹⁷ Die aufgrund von Fehlern in der Kapitalflussrechnung aus der weiteren Analyse ausgeschiedenen Unternehmen wurden nicht weiter untersucht. Da die Daten der Kapitalflussrechnungen dem Bundesanzeiger entnommen wurden ist nicht festzustellen, ob die Fehler in den Kapitalflussrechnungen bei der Übertragung der Daten zum Bundesanzeiger entstanden sind oder ob es sich um Fehler in der primären Erstellung der Kapitalflussrechnung handelt.

⁶¹⁸ Für weitere Ausführungen zu dieser Thematik siehe auch Abschnitt 5.4.5.5.

5.4 Datenauswertung

Die nachfolgende Datenanalyse soll in einem ersten Schritt einen Überblick über den vorliegenden Datensatz geben. Dabei wird auf die im Theorieabschnitt (Kapitel 2 und 3) herausgearbeiteten komplexen Propositionen (*Propositionen 1-3*) sowie allgemeine Ausprägungen des Datensatzes eingegangen. Im Vordergrund der Betrachtung steht zunächst eine allgemeine Beschreibung des Datensatzes, die mit einer strukturierten Zusammenfassung und der eigentlichen empirischen Untersuchung endet.

5.4.1 Verhaltensmerkmale der Anwender

Der nachfolgenden Analyse liegt eine tiefergehende Betrachtung der Untersuchungsobjekte in Verbindung mit den zuvor aus der Theorie abgeleiteten Vermutungen zugrunde. Konkret werden die Anwender der Kapitalflussrechnung (N=252) auf die in Kapitel 2.2.3 herausgearbeiteten Verhaltensmerkmale untersucht (*Proposition 1*). Dabei steht zu diesem Zeitpunkt die reine formale Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS im Fokus der Betrachtung. Auf die inhaltliche Ausgestaltung, mittels theoretisch herausgearbeiteter Gestaltungspotentiale (Kapitel 3), wird daraufhin eingegangen. Aus der Theorie wurde die Vermutung abgeleitet, dass sich Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS durch differente Verhaltensmerkmale auszeichnen können. Diese Merkmale ergaben sich zwingend aus den regulatorischen und gesetzlichen Umsetzungsvorgaben der DRS 2 und DRS 21. Nachstehende Verhaltensmerkmale wurden theoretisch vermutet, empirisch identifiziert und werden in der Folge durch die Analyse der Daten diskutiert.

5.4.1.1 Erstellungspflicht

Es besteht nach DRS 2 und DRS 21 auch die Möglichkeit eine Kapitalflussrechnung freiwillig aufzustellen. Neben den erstellungspflichtigen Unternehmen besteht somit die Vermutung, dass auch freiwillige Anwender in Praxi existieren müssen. Eine Freiwilligkeit bestand sowohl nach DRS 2 und besteht weiterhin nach DRS 21. Im hier verwendeten Datensatz (N=252) tritt kein einziger freiwilliger Anwender, weder nach DRS 2 noch nach DRS 21 auf. Dieses ist sowohl für die gesamte Zeitspanne als auch für einzelne Zeiträume (Jahre) zu beobachten und darauf zurückzuführen, dass im Datensatz nur Unternehmen mit Konzernabschlüssen verbleiben die qua Rechtslage zu einer Aufstellung der Kapitalflussrechnung verpflichtet sind. Auch in der zuvor in Abschnitt 5.3.5 konsolidierte Stichprobe (N_(A)=453), die zusätzlich zu den Konzernabschlüssen auch Einzelabschlüsse sowie unterjährige Abschlusszeitpunkte beinhaltete, wurden keine freiwilligen Anwender identifiziert (Tab. 54). Die mit einer freiwilligen Erstellung und Publizierung einhergehende Vermutung einer Transparenzerhöhung ist damit an dieser Stelle für diese Erhebung zu verwerfen.⁶¹⁹ Aufgrund der zuvor

⁶¹⁹ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Grundsätzen des DRSC zur Kapitalflussrechnung im Kapitel 2.

festgestellten Fehlerhaftigkeit vieler Kapitalflussrechnungen (29,41%) ist davon auszugehen, dass der Erstellungsaufwand den Vorteil einer transparenteren Unternehmensdarstellung übersteigt. Dieses ist auch deshalb verwunderlich, liegt doch seitens des Standardsetters DRSC ein verbindliches MGS vor, dass nur umgesetzt werden muss. Damit versteht sich die Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach diesem Standard, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit, als notwendige Maßnahme, die es zu erfüllen und umzusetzen gilt.

Anzahl der freiwilligen und erstellungspflichtigen Unternehmen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 der Erhebung			
		Pflicht zur Erstellung und Publizität einer Kapitalflussrechnung nach DRS (A)	
		Pflicht	Freiwillig
Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	Konzern und Einzelunternehmen / Geschäftsjahr		
	Konzern- und Einzelunternehmen, gleich und ungleich laufende Geschäftsjahre <i>(N_(A) = 453)¹</i>	453	0
	Konzernunternehmen, gleichlaufende Geschäftsjahre <i>(N = 252)²</i>	252	0

¹ Stichprobe vor Selektion nach Geschäftsjahr, Abschlussart, Methode der Ableitung der Kapitalflussrechnung und fehlerhaften Kapitalflussrechnungen.

² Finale Stichprobe. Diese beinhaltet nur Konzernunternehmen mit Geschäftsjahren vom 1.1. – 31.12., eine Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode sowie vollständige und korrekte Kapitalflussrechnungen.

Tabelle 54: Anzahl der freiwilligen und erstellungspflichtigen Unternehmen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21⁶²⁰

5.4.1.2 Vergleichsperiode

Grundsätzlich besteht für alle Anwender der Kapitalflussrechnung, sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21, die Möglichkeit eine entsprechende Vergleichsperiode mit anzugeben.⁶²¹ Das bedeutet, dass neben der Angabe der Kapitalflussrechnung des laufenden Geschäftsjahres auch immer die Kapitalflussrechnung des vorherigen Jahres mit angegeben werden kann. Somit entsteht eine Doppelperiode, die in Bezug auf den Vergleich und Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 als Analysegegenstand dient.⁶²² Konkret werden so Unternehmen bei der Umstellung nach DRS 21 (Abschluss in t_0) auch die schon nach DRS 2 bestehende Kapitalflussrechnung der Vorperiode (t_{-1}) ebenfalls nach DRS 21 ausweisen. Somit existieren dann zwei Kapitalflussrechnungen eines Jahres sowohl nach altem wie auch nach neuem Standard. Dieses bildet die Vergleichsperiode. Annahmegemäß werden hier, auch aufgrund der freiwilligen Anwendbarkeit, Unternehmen nicht von dieser Transparenzerhöhung Gebrauch

⁶²⁰ Eigene Darstellung.

⁶²¹ Siehe dazu auch Kapitel 2.2.2 zu den theoretischen Ausführungen.

⁶²² Vgl. dazu Kapitel 2.2.2.

machen. Das bedeutet aber auch, dass diese Unternehmen nicht in die weitere Auswertung mit aufgenommen werden können, da ja gerade die Doppelperiode Gegenstand der formalen und inhaltlichen Betrachtung der Kapitalflussrechnung nach beiden Standards sein soll. Von den betrachteten 252 Unternehmen gaben 72 Unternehmen keine Vergleichsperiode an (Tab. 55). Dieses entspricht einem Anteil von 28,57% aller untersuchten Unternehmen. Somit gaben 71,43% aller Unternehmen eine Vergleichsperiode an.

Jahr der Verfügbarkeit der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21	Konzernabschlussjahr und Anzahl der Kapitalflussrechnungen im jeweiligen Zeitraum					Anteil der Abschlüsse mit und ohne Vergleichsperiode	
	2013	2014		2015			
2013	29	29	29	29	29	11,51%	Mit Vergleichsperiode
2014	151	151	151	151	151	59,92%	
Keine Vergleichsperiode	72		72		72	28,57%	Ohne Vergleichsperiode
Anzahl vorliegender Kapitalflussrechnungen je Abschlussjahr	252	180	252	180	252	100,00%	(N=252)
Mit  = Kapitalflussrechnung nach DRS 2							
Mit  = Kapitalflussrechnung nach DRS 21							

Tabelle 55: Konzernabschlussjahr und Anzahl der Kapitalflussrechnungen unter Berücksichtigung von Vergleichsperioden⁶²³

Damit reduziert sich die Anzahl der Unternehmen, die ab dieser Stelle in die weitere Analyse miteingehen, auf N=180 Unternehmen. Da bei 72 Unternehmen keine Vergleichsperiode vorlag, gelingt es hier auch nicht die Effekte des Wechsels von DRS 2 zu DRS 21 herauszustellen. Zu erwähnen ist, dass viele dieser Unternehmen sehr wohl eine Vergleichsperiode angegeben haben, allerdings nur bis zum Wechsel des Rechnungslegungsstandards. Konkret lagen Vergleichsperioden teilweise vor, solange der DRS 2 angewendet wurde. Der Übergang von DRS 2 zu DRS 21 wurde ferner nicht abgebildet, später aber erneut eine Vergleichsperiode von DRS 21 zu DRS 21 im Folgejahr angegeben. Dieses Vorgehen mag auch damit zusammenhängen, dass der Abgleich der „alten“ DRS 2 Kapitalflussrechnung und Überführung dieser zu DRS 21 mit einem gewissen Mehraufwand verbunden ist.

⁶²³ Eigene Darstellung.

Gegebenenfalls ist dieses Vorgehen aber auch von der ausführenden Prüfgesellschaft abhängig. Dieses ist jedoch an anderer Stelle zu untersuchen.⁶²⁴

5.4.1.3 Anwendungszeitpunkt

Verpflichtend gilt der DRS 21 erstmals für alle nach dem 31. Dezember 2014 beginnenden Geschäftsjahre. Theoretisch kann davon ausgegangen werden, dass auch eine frühere Erstanwendung seitens der Unternehmen stattgefunden hat.⁶²⁵ Die Erstanwendung betrifft konkret das Geschäftsjahr 2015. Das bedeutet, dass im Abschluss des Jahres 2014 die Kapitalflussrechnung nach DRS 2 enthalten ist, im Abschluss des Jahres 2015 dann die Kapitalflussrechnung von 2014 nach DRS 21 angepasst wurde und die Kapitalflussrechnung nach 2015 ebenfalls in DRS 21 erstellt wurde.

Geschäftsjahr der Erstanwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21	Konzernabschlussjahr und Anzahl der Kapitalflussrechnungen im jeweiligen Zeitraum					Anteil der Abschlüsse pro Jahr mit erstmaliger Anwendung des DRS 21
	2013	2014		2015		
2014 (Frühe Publizität)	29	29	29	29	29	16,12%
2015 (Normale Publizität)	151	151	151	151	151	83,88%
Anzahl vorliegender Kapitalflussrechnungen je Abschlussjahr	180	180	180	180	180	100,00% (N=180)

Mit  = Kapitalflussrechnung nach DRS 2
Mit  = Kapitalflussrechnung nach DRS 21

Tabelle 56: Konzernabschlussjahr und erstmalige Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 unter Berücksichtigung von Vergleichsperioden⁶²⁶

Der mögliche vorzeitige Anwendungszeitraum beschränkt sich, aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung des DRS 21, auf das Geschäftsjahr 2014.⁶²⁷ Somit ist die Kapitalflussrechnung des Jahres 2013 im Abschluss 2013 nach DRS 2 enthalten und wird im Abschluss des Jahres 2014 nach DRS 21 zum Vergleich aufgestellt (Tab. 56). Für die verbleibenden 180 Anwender der Kapitalflussrechnung ergibt sich folgendes Bild. Bei 16,12% aller Unternehmen kam es schon im Jahr 2014 zur Erstanwendung nach DRS 21. Bei dieser

⁶²⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 5.4.3.5.

⁶²⁵ Vgl. dazu auch die theoretischen Ausführungen in Kapitel 2.2.2.

⁶²⁶ Eigene Darstellung.

⁶²⁷ Die Veröffentlichung erfolgte am 8. April 2014 durch öffentliche Bekanntmachung des BMJV im amtlichen Teil des Bundesanzeigers. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.1.4.

„frühen Publizität“ kommt der DRS 2 letztmalig in 2013, der DRS 21 erstmalig nach dem 31. Dezember 2013 zur Anwendung. Konkret liegen damit 29 Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 im Abschlussjahr 2013 vor. Im Jahr 2014 liegen somit Kapitalflussrechnungen rückwirkend aus dem Jahr 2013 nach DRS 21 und je 29 Kapitalflussrechnungen nach DRS 21 aus 2014 vor. In 2015 jeweils Kapitalflussrechnungen aus 2014 und 2015 nach DRS 21. Betreffend der Unternehmen, die sich strikt an die Erstanwendung nach dem 31. Dezember 2014 gehalten haben („normale Publizität“), zeichnet sich ein entsprechend anderes Bild. Hier liegt im Abschluss 2013 die Kapitalflussrechnung nach DRS 2 vor. Im Abschluss 2014 ist die Kapitalflussrechnung aus 2013 rückwirkend und die des Jahres 2014 ebenfalls nach DRS 2 angegeben. Im Jahr 2015 liegen damit erstmalig die Kapitalflussrechnungen aus 2014 rückwirkend und aus 2015 nach DRS 21 vor. Damit stellt hier das Jahr 2015 die Wechselperiode dar, in der die Kapitalflussrechnungen aus 2014 einmal nach DRS 2, nämlich im Abschluss aus 2014, und einmal nach DRS 21, nämlich im Abschluss 2015 rückwirkend angepasst, verfügbar sind (Tab. 56).

5.4.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend macht somit der Großteil der Anwender (151 Unternehmen) nicht von einer vorzeitigen Anwendung des DRS 21 Gebrauch („normale Publizität“). Nur ein geringer Teil (26 Unternehmen) stellt schon vor dem verpflichtenden Termin („frühe Publizität“) auf den neuen Rechnungsstandard um. Fraglich ist, welche Beweggründe, abgesehen von einer transparenten und schnellen Umsetzung des Standards, die Veranlassung einer vorzeitigen Umstellung begünstigen. Denkbar sind ferner auch bilanzpolitische Hintergründe, die die Gestalt der Kapitalflussrechnung im Umstelljahr bewusst verändert und gezielt in die vorangehende Periode legt. Weitere Ausführungen dazu sollen in der Untersuchung (Abschnitt 5.4.3) erfolgen. Es ist festzustellen, dass es unter den untersuchten Unternehmen keine freiwilligen Anwender der Kapitalflussrechnung gibt (A). Damit beinhaltet der ursprüngliche Datensatz (N=252) nur erstellungspflichtige Unternehmen. Ferner geben 72 Unternehmen des Datensatzes (N=252) keine Vergleichsperiode bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung mit an (B). Damit reduziert sich der Datensatz auf die Unternehmen, bei denen eine Vergleichsperiode zugrunde liegt (N=180). Bei diesen verbleibenden Unternehmen machen 16,12% (29 Unternehmen) von einer verfrühten Publizität der Kapitalflussrechnung Gebrauch, indem die Erstanwendung des DRS 21 schon im Geschäftsjahr 2014 erfolgt. Damit geht nur das Merkmal des Anwendungszeitpunktes (C) im Sinne einer frühen oder normalen Publizität der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 mit in die weitere Analyse ein.⁶²⁸ Daher ist die *Proposition 1* grundsätzlich zu bestätigen, lässt sich doch das Fehlen einer Beobachtbarkeit freiwilliger Anwender hier zum einen auf den gewählten Erhebungsmechanismus der Daten,

⁶²⁸ Siehe dazu auch Kapitel 2.2.3.

zum anderen aber auch auf die Grundgesamtheit der vorliegenden erhobenen Unternehmen zurückführen.

Die Verhaltensmerkmale der Anwender der Kapitalflussrechnung sind heterogen. Es konnten keine freiwilligen Anwender identifiziert werden. Bei 72 Unternehmen wurde keine Vergleichsperiode mit angegeben. Von den so verbleibenden 180 Unternehmen machten nur 29 Unternehmen von einer vorzeitigen Anwendung des DRS 21 Gebrauch.

5.4.2 Anwendungstypen

Aus der reinen Betrachtung der Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung aufgrund der Vorgaben im Standard lassen sich theoretische Gestaltungstypen ableiten.⁶²⁹ Wie herausgestellt, sind Abweichungen vom vorgegebenen MGS nach DRS 2 und DRS 21 denkbar und möglich. Es erfolgt eine weitere Unterteilung des Datensatzes (N=180) in „reaktive“ (T_R) und „proaktive“ (T_P) Anwender, so wie es schon zuvor in der dritten Proposition (*Proposition 3*) formuliert. Unter den reaktiven Anwendern (T_R) werden all die Unternehmen subsummiert, die das MGS nach DRS 2 und nach DRS 21 in jedem Jahr der Erhebung einhalten und nicht von diesem abweichen. Die proaktiven Anwender (T_P) sind all jene Unternehmen, die zum Mindestgliederungsschema abweichende Positionen in der Kapitalflussrechnung aufnehmen. Dieses gilt auch für nur einmalige Abweichungen innerhalb einer Periode. Dabei wird an dieser Stelle zuerst nur diese zweigeteilte Einstufung vorgenommen, auch wenn die Abweichungen und Ausgestaltungsmerkmale der proaktiven Anwender mannigfaltige Ausprägungen aufweisen dürften, die es an anderer Stelle zu untersuchen gilt.⁶³⁰

Somit unterteilt sich der Datensatz (N=180) der Anwender der Kapitalflussrechnung nun in 125 reaktive (T_R) und 55 proaktive (T_P) Anwender (Tab. 57). Von den reaktiven Anwendern wenden drei Unternehmen den DRS 21 schon 2014 an (1,67% aller Unternehmen), was einen nur sehr geringen Anteil, verglichen mit den anderen Ausprägungen ausmacht. 14,44%, also 26 Unternehmen, sind proaktive Anwender mit einer Erstanwendung des DRS 21 in 2014. Das entspricht gut der Hälfte aller proaktiven Anwender. Der restliche Teil der proaktiv eingestuften Unternehmen (16,11%) macht von der normalen Publizität in 2015 Gebrauch. Die größte Gruppe an Anwendungstypen stellen die in 2015 nach DRS 21 publizierenden reaktiven Anwender dar. Sie machen 67,78% aller Unternehmen aus. Grundsätzlich sind somit fast 70% aller Unternehmen (125 Unternehmen) als reaktive Anwender einzustufen, 55 Unternehmen (30,56%) sind damit proaktive Anwender. Fast alle reaktiven Anwender vollziehen den

⁶²⁹ Für weitere theoretische Ausführungen siehe Kapitel 3.8.

⁶³⁰ Siehe dazu Abschnitt 5.4.5.5.

Wechsel zu DRS 21 in 2015. Bei den proaktiven Anwendern ist eine Zweiteilung in der Erstanwendung im Jahr 2014 und eine Anwendung des DRS 21 in 2015 zu beobachten. Damit befolgt der reaktive Anwender nicht nur konsequent das MGS, sondern wendet auch die vergebenen Übergangsbestimmungen mit einem Wechsel ab dem Jahr 2015 konsequenter an.

Anzahl der Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung nach Anwendungszeitpunkt

Anwendungszeitpunkt (Geschäftsjahr der Erstanwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21)	Anwendungstypen (Einhaltung des Mindest- gliederungsschemas (MGS))		Anzahl / Anteil der Abschlüsse pro Jahr mit erstmaliger Anwendung des DRS 21
	Reaktiv (T _R) (Einhaltung des MGS)	Proaktiv (T _P) (Erweiterung des MGS)	
2014 (Frühe Publizität)	3 (1,67%)	26 (14,44%)	29 (16,11%)
2015 (Normale Publizität)	122 (67,78%)	29 (16,11%)	151 (83,89%)
Absolut (N=180) Relativ (100%)	T_R = 125 (69,44%)	T_P = 55 (30,56%)	180 (100,00%)

Tabelle 57: Anzahl der Anwendertypen der Kapitalflussrechnung nach Anwendungszeitpunkt⁶³¹

Alle nachfolgenden Auswertungen werden immer unterteilt nach Gesamtunternehmen (N=180) sowie nach reaktiven (T_R=125) und proaktiven (T_P=55) Anwendern ausgegeben.

Es wurden zwei Anwendertypen der Kapitalflussrechnung identifiziert.

Die reaktiven Anwender (125 Unternehmen) halten das Mindestgliederungsschema stringent ein, während die proaktiven Anwendern (55 Unternehmen) von diesem durch die Angabe zusätzlicher Positionen abweichen.

⁶³¹ Eigene Darstellung.

5.4.3 Deskriptive Auswertungen der Anwendermerkmale

Die nachstehende Analyse stellt auf die wesentlichen erhobenen Merkmalsausprägungen der Unternehmen ab. Insgesamt umfasst der Datensatz mit allen Daten 270.407 Datenpunkte zu den Kapitalflussrechnungen der Unternehmen.⁶³² Die folgenden Auswertungen dienen dazu, erste Tendenzen und Ausprägungen der Unternehmen, auch unterteilt nach Ihren Anwendungstypen, herauszustellen. Sie sollen in der Folge helfen, die Gründe für das Wechselverhalten besser zu beschreiben und erklärend zu unterstützen. Die nachstehend ausgewählten Auswertungen beziehen sich sämtlich auf den Erhebungszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 über alle Unternehmen. Die Einstufung und Zuweisung der Unternehmen in die entsprechenden Kategorien (Rechtsform, Unternehmensgröße, Anzahl der Mitarbeiter, etc.) wurde entsprechend validiert. Dabei erfolgte die Zuordnung bei abweichenden Angaben (z.B. Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter und damit Migration in eine andere Zuordnungs-kategorie, Wechsel des Wirtschaftsprüfers, etc.) immer bezogen auf die Wechselperiode der Umstellung nach DRS 21.⁶³³ Damit wird die Wechselperiode in den Vordergrund der Betrachtung gestellt.

5.4.3.1 Rechtsformen

Die nachstehende Tabelle (Tab. 58) gibt einen Überblick über die Anzahl und Ausprägungen der Rechtsformen der Unternehmen.⁶³⁴ Von den 180 untersuchten Unternehmen treten 118 Unternehmen im Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft auf. Lediglich zwei Unternehmen wählten die Rechtsform der Personengesellschaft. Unter dem Punkt „*Mischformen*“ sind all jene Rechtsformen verortet, die eine Mischung aus Kapital- und Personengesellschaften darstellen. Hier sind insgesamt 52 Unternehmen zu verorten. Ferner weisen acht Unternehmen sonstige Rechtsformen auf. Diese spalten sich auf in Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Genossenschaften (eG) mit jeweils 3 Unternehmen, eine Stiftung&Co.KG sowie eine Stiftung&Co.KG auf Aktien. Damit stellen die Kapitalgesellschaften den größten Anteil (65,57%), gefolgt von den Mischformen (28,89%), an allen Rechtsformen. Die Rechtsformen der Personengesellschaft (1,11%) und der Sonstigen (4,44%) sind unterrepräsentiert. Ferner wurde auch eine Unterteilung der Rechtsformen nach Anwendertyp vorgenommen. Sowohl bei den reaktiven (68,00%) als auch bei den proaktiven (60,00%) Anwendern ist die Kapitalgesellschaft die am häufigsten gewählte Rechtsform verglichen mit der Anzahl der Unternehmen in der jeweiligen Klasse. In der Klasse der Kapitalgesellschaften ist bei den reaktiven (43,20%) und bei den proaktiven (52,73%) Anwendern die GmbH die am stärksten

⁶³² Eine detaillierte Darstellung der erhobenen allgemeinen Unternehmensdaten findet sich im Anhang.

⁶³³ Beispielfähig sei hier angegeben: Hatte das Unternehmen in 2014 100 Mitarbeiter und in 2015 150 Mitarbeiter, so ist die Einordnung in die Klasse 101-250 Mitarbeiter erfolgt, sofern der Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 im Jahr 2015 erfolgte. Fand der Wechsel zu DRS 21 in 2014 statt wurde das Unternehmen in die Klasse 51-100 Mitarbeiter eingeordnet.

⁶³⁴ Für weitere Ausführungen zu den Rechtsformen von Unternehmen und den damit verbundenen Eigenschaften vgl. die Ausführungen von Schuster/Rüdt von Collenberg (2015), S. 17 ff.

vertretende Rechtsform. Weitere 22,40% der reaktiven Unternehmen wählten die AG als Rechtsmantel, bei den proaktiven Anwendern taten dieses nur 7,27%. Bei Betrachtung der Rechtsform Personengesellschaft mit der einzigen Ausprägung der KG ist festzustellen, dass nur die proaktiven Anwender (2 Unternehmen) diese gewählt haben. Mit einem Anteil von 3,64% an allen proaktiven Unternehmen und 1,11% an allen Unternehmen, ist diese Rechtsformausprägung als sehr gering einzustufen, lässt sich aber durch den vorgegebenen Anwenderkreis der Kapitalflussrechnung erklären.⁶³⁵ Die KG ist nicht die klassische Rechtsform von Konzernunternehmen. Bei den Mischformen sticht bei näherer Betrachtung nur die Ausprägung der GmbH&Co.KG hervor. Sowohl in der Klasse der reaktiven Anwender (24,80%) als auch bei den proaktiven Anwendern (23,64%) stellt diese Rechtsform den größten Anteil. Alle anderen Ausprägungen sind, bezogen auf alle Unternehmen als auch in ihrer jeweiligen Klasse (reaktiv/proaktiv), als sehr gering einzustufen. Einzig die AG&Co.KG mit einem Anteil von 3,64% bei den proaktiven Anwendern sei hier erwähnt. Diese Rechtsform kommt bei den reaktiven Anwendern nicht vor.

Zusammenfassend liegt bei den meisten Unternehmen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vor, wobei die reaktiven Anwender die Form einer AG oder GmbH bevorzugen, während die proaktiven Anwender überwiegend die GmbH als ihre Rechtsgestalt auswählen. Bei den Mischformen, die am zweithäufigsten als Rechtsmantel von allen Unternehmen gewählt wurden, ist die GmbH&Co.KG sowohl bei den reaktiven als auch bei den proaktiven Anwendern die am häufigsten erkennbare Ausprägung. Alle anderen Mischformen sind unterrepräsentiert. Dieses gilt auch für Personengesellschaften und sonstige Rechtsformen, die kaum als Rechtsmantel gewählt wurden.

Anzahl der Rechtsformen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Klassen Anzahl der Rechtsformen je Unternehmen	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Klasse
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Kapitalgesellschaften	85 47,22% * (68,00%) **	33 18,33% (60,00%) **	118 65,56% *
	>		
AG	28 15,56% (22,40%)	4 2,22% (7,27%)	32 17,78%
GmbH	54 30,00% (43,20%) **	29 16,11% (52,73%) **	83 46,11%
SE	3 1,67% (2,40%)	0 0,00% (0,00%)	3 1,67%
Personengesellschaften	0 0,00% (0,00%)	2 1,11% (3,64%)	2 1,11%
KG	0 0,00% (0,00%)	2 1,11% (3,64%)	2 1,11%

⁶³⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 5.3.

Mischformen	35 19,44% (28,00%)	<	17 9,44% (30,91%)	52 28,89%
AG&Co.KG	0 0,00% (0,00%)	<	2 1,11% (3,64%)	2 1,11%
GmbH&Co.	1 0,56% (0,80%)	>	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
GmbH&Co.KG	31 17,22% (24,80%)	>	13 7,22% (23,64%)	44 24,44%
GmbH&Co.KGaA	1 0,56% (0,80%)	<	1 0,56% (1,82%)	2 1,11%
SA&Co.KG	1 0,56% (0,80%)	>	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
SE&Co.KG	1 0,56% (0,80%)	>	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
SE&Co.KGaA	0 0,00% (0,00%)	<	1 0,56% (1,82%)	1 0,56%
Sonstige	5 2,78% (4,00%)	<	3 1,67% (5,45%)	8 4,44%
Anstalt des öffentlichen Rechts	2 1,11% (1,60%)	<	1 0,56% (1,82%)	3 1,67%
eG	2 1,11% (1,60%)	<	1 0,56% (1,82%)	3 1,67%
Stiftung&Co.KG	1 0,56% (0,80%)	>	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
Stiftung&Co. Kommandit- gesellschaft auf Aktien	0 0,00% (0,00%)	<	1 0,56% (1,82%)	1 0,56%
Anzahl Gesamtunternehmen	125		55	180
<i>Gesamtanteil</i>	69,44%		30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	(100,00%)		(100,00%)	
	* Größter Anteil an Gesamt			
	** Größter Anteil an der Klasse T _R und T _P			

Tabelle 58: Anzahl der Rechtsformen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶³⁶

5.4.3.2 Branchen

Die Betrachtung der Branchen der vorliegenden Unternehmen zeichnet ein recht diverses Bild (Tab. 59). Insgesamt sind über alle Unternehmen 15 verschiedene Hauptbranchen nach WZ 2008 zu identifizieren (Buchstaben B-S).⁶³⁷ Die Identifikation findet dabei bezugnehmend auf den Anfangsbuchstaben der WZ-Codes des jeweiligen Unternehmens statt. Eine Unterteilung nach weiteren WZ-Code Buchstaben (z.B.: WZ-64.20.0) unterbleibt, um die Übersichtlichkeit der Erhebung nicht aufzuweichen. Herausgestellt werden an dieser Stelle die Hauptbranchen der Erhebung. Zu nennen ist dabei die Branche „M - Erbringung von freiberuflichen,

⁶³⁶ Eigene Darstellung.

⁶³⁷ Zur Einteilung der Branchen nach WZ 2008 vergleiche ferner auch Bundesamt (2008), S. 2 ff.

wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ der 38,89% aller Unternehmen angehören. Bezogen auf die jeweiligen Anwendertypen entspricht dieses einem Anteil von 39,20% aller reaktiven Unternehmen und 38,18% aller proaktiven Anwender der Kapitalflussrechnung und ist damit etwa gleich groß. Weiterhin ist auch die Branche „C - Verarbeitendes Gewerbe“ zu nennen, 15,56% aller Unternehmen gehören ihr an. Davon entfallen 16,80% auf alle reaktiven und 12,73% auf alle proaktiven Typen. Zu erwähnen ist ferner auch die Ausprägung der Branche „K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Dieser gehören 11,11% aller Unternehmen an. Dabei entsteht an dieser Stelle kein Widerspruch zur Aussage, dass alle Finanzdienstleistungsunternehmen und Versicherungen aus dem Datensatz entfernt wurden. Bei den hier vorliegenden Unternehmen handelt es sich sämtlich um Beteiligungsgesellschaften. Das Statistische Bundesamt definiert diese Unternehmen wie folgt: „[...] Tätigkeiten von Holding-Gesellschaften, d. h. von Einheiten, die die Aktiva (Kontrollmehrheit) einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein. Die zu dieser Unterklasse zählenden Holding-Gesellschaften erbringen keine andere Dienstleistung für die Unternehmen, deren Aktien sie halten, d.h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten“.⁶³⁸ Damit erbringen sie eben keine Finanzdienstleistungen im Sinne eines Finanzdienstleistungsinstitutes oder einer Versicherung und wenden die Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben für Unternehmen an. Somit sind 10,40% aller reaktiven und 12,73% aller proaktiven Anwender dieser Branche zuzuordnen. Diese Branchentypisierung ist gerade im Hinblick auf Mutterkonzerne, die die Vorgaben des DRS 2 und DRS 21 einhalten müssen, nicht verwunderlich. In den Beteiligungsgesellschaften werden die einzelnen Tochtergesellschaften in Form einer einheitlichen Verwaltungseinheit gebündelt.

Anzahl der Branchen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung				
Klassen	Anzahl der Branchen je Unternehmen	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Klasse
		Reaktiv (TR)	Proaktiv (TP)	
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 0,56% (0,80%)	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
C	Verarbeitendes Gewerbe	21 11,67% (16,80%)	7 3,89% (12,73%)	28 15,56%
D	Energieversorgung	3 1,67% (2,40%)	3 1,67% (5,45%)	6 3,33%
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2 1,11% (1,60%)	1 0,56% (1,82%)	3 1,67%
F	Baugewerbe	3 1,67% (2,40%)	1 0,56% (1,82%)	4 2,22%

⁶³⁸ Vgl. Bundesamt (2008), S. 448.

G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	11 6,11% (8,80%)	>	3 1,67% (5,45%)	14 7,78%
H	Verkehr und Lagererei	2 1,11% (1,60%)	<	2 1,11% (3,64%)	4 2,22%
J	Information und Kommunikation	5 2,78% (4,00%)	>	0 0,00% (0,00%)	5 2,78%
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ^a	13 7,22% (10,40%)	<	7 3,89% (12,73%)	20 11,11%
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4 2,22% (3,20%)	<	5 2,78% (9,09%)	9 5,00%
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	49 27,22% * (39,20%) **	>	21 11,67% (38,18%) **	70 38,89% *
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	6 3,33% (4,80%)	<	3 1,67% (5,45%)	9 5,00%
P	Erziehung und Unterricht	1 0,56% (0,80%)	>	0 0,00% (0,00%)	1 0,56%
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	3 1,67% (2,40%)	>	1 0,56% (1,82%)	4 2,22%
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1 0,56% (0,80%)	<	1 0,56% (1,82%)	2 1,11%
Anzahl Gesamtunternehmen		125		55	180
Gesamtanteil		69,44%		30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>		<i>(100,00%)</i>		<i>(100,00%)</i>	

* Größter Anteil an Gesamt

** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P

^a Bei der hier aufgeführten Branche K handelt es sich nur um Unternehmen der Bereiche Beteiligungsgesellschaften (T_R=13, T_P=7). Diese Unterklasse (WZ-64.20.0 Beteiligungsgesellschaften) beinhaltet „[...] Tätigkeiten von Holding-Gesellschaften, d. h. von Einheiten, die die Aktiva (Kontrollmehrheit) einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein. Die zu dieser Unterklasse zählenden Holding-Gesellschaften erbringen keine andere Dienstleistung für die Unternehmen, deren Aktien sie halten, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten.“⁶³⁹ Diese erstellen ihre Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben des DRSC und eben nicht nach den speziellen Vorgaben betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Tabelle 59: Anzahl der Branchen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴⁰

Zusammenfassend zeichnet sich so ein vielfältiges Branchenbild, bei denen die Branchen M, C und K am häufigsten auftreten, auch bezogen auf den Vergleich zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern. Alle anderen an dieser Stelle nicht erwähnten Branchen, sind in der Anzahl ihrer Ausprägungen für sich, aber auch zueinander, als gering einzustufen. Signifikante Unterschiede zwischen den Anwendungstypen können nicht ausgemacht werden. Einzig die Branchen B, J und P werden vom proaktiven Typen nicht belegt, machen bei den reaktiven Anwendern in der Summe nur 5,60% der Unternehmen aus.

⁶³⁹ Vgl. dazu Bundesamt (2008), S. 448.

⁶⁴⁰ Eigene Darstellung.

5.4.3.3 Unternehmensgröße

Die Unternehmen des Datensatzes wurden gemäß den Vorgaben des § 267 HGB ff. entsprechend ihrer Größe klassifiziert.⁶⁴¹ Dabei erfolgte eine Einordnung nach Auswertung der Ausprägungen „*A=Anzahl der Arbeitnehmer*“ im Unternehmen, „*UE=Umsatzerlöse*“ und „*B=Bilanzsumme*“ bezogen auf einen Zeitraum der Jahre 2013 bis 2015. Mindestens zwei der in Tabelle 60 abgebildeten Größenmerkmale (*A*, *UE* und/oder *B*) müssen dabei in dem Zeitraum erfüllt sein, um in die entsprechende Klasse eingeordnet werden zu können. Bei abweichenden Änderungen innerhalb der Betrachtungsperiode, Über- oder Unterschreitungen der Größenkriterien einer Klasse, wären die Unternehmen entsprechend in die nächst höhere oder tiefere Klasse eingeordnet worden. Kein Unternehmen wechselte im Untersuchungszeitraum die Größenklasse (kleine, mittelgroße und große Unternehmen), sodass sich nachfolgendes Bild abzeichnet. Mehr als 90,00% aller Unternehmen sind als große Unternehmen einzustufen. Mittelgroße Unternehmen machen nur einen Anteil von 5,56% aller Unternehmen aus, kleine Unternehmen einen Anteil von 2,78%. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Vergleich der proaktiven und reaktiven Anwender. Immerhin 4,00% aller reaktiven Anwender sind kleine Unternehmen, während in dieser Gruppe bei den proaktiven Anwendern kein einziges Unternehmen vorzufinden ist. Auch bei den mittelgroßen Unternehmen zeichnet sich im Vergleich ein differentes Bild. Lediglich 3,64% der proaktiven Unternehmen sind mittelgroß, bei den reaktiven sind dieses 6,40%. Der deutlichste Unterschied zeichnet sich damit bei der Analyse der großen Unternehmen ab. 96,36% aller proaktiven Unternehmen sind hier vorzufinden, bei den reaktiven Unternehmen beträgt der Anteil ferner 89,60%.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter den untersuchten Unternehmen grundsätzlich zu mehr als 90,00% große Unternehmen zu finden sind. Mittelgroße und kleine Unternehmen machen damit einen Anteil von weniger als 10,00% aus, wobei die Anzahl mittelgroßer Unternehmen die der kleinen überschreitet. Der direkte Vergleich zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern lässt den Schluss zu, dass proaktive Anwender fast immer auch große Unternehmen sind, reaktive Anwender auch mehrheitlich den großen Unternehmen zuordnen lassen. Daraus folgt auch, dass eine proaktive Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung durch Abweichen vom vorgegebenen MGS mit der Größe eines Unternehmens korrespondieren kann. Kleine Unternehmen gestalten Ihre Kapitalfluss-rechnungen nie proaktiv, mittelgroße Unternehmen nur in 3,64% der Fälle. Ein großes Unternehmen ist damit eher auch ein proaktiver Anwender.

⁶⁴¹ Vgl. dazu die Ausführungen des § 267 HGB ff., die sich in ihrem Grunde nach auf alle Kapitalgesellschaften beziehen, hier aber aufgrund der Vergleichbarkeit eine Anwendung auf alle Unternehmen finden.

Größe der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Klassen Anzahl der Branchen je Unternehmen ^a	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Klasse
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Kleine Unternehmen (A≤50, UE≤12 Mio.€, B≤6Mio.€)	5 2,78% (4,00%)	0 0,00% (0,00%)	5 2,78%
Mittelgroße Unternehmen (A≤250, UE≤40 Mio.€, B≤20Mio.€)	8 4,44% (6,40%)	2 1,11% (3,64%)	10 5,56%
Große Unternehmen (A>250, UE>40 Mio.€, B>20Mio.€)	112 62,22% * (89,60%) **	53 29,44% (96,36%) **	165 91,67% *
Anzahl Gesamtunternehmen	125	55	180
<i>Gesamtanteil</i>	69,44%	30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	(100,00%)	(100,00%)	

* Größter Anteil an Gesamt
Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P
* Bei dieser Auswertung wurden die Größenkriterien des § 267 ff. HGB zugrunde gelegt und auf alle Rechtsformen im
* Sinne einer vergleichenden Analyse angewendet. (Mit A=Anzahl der Arbeitnehmer, UE=Umsatzerlöse,
^a B=Bilanzsumme).

Tabelle 60: Größe der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴²

5.4.3.4 Mitarbeiter

Für die Betrachtung der Anzahl der Mitarbeiter wurden zunächst zehn Mitarbeiterklassen gebildet (Tab. 61). Dabei beschäftigten 19,44% aller Unternehmen zwischen 1.001 und 2.000 Mitarbeiter im Jahresschnitt zwischen 2013 und 2015. Dieses ist sogleich die Klasse mit der höchsten Ausprägung. Betrachtet man die kumulativen Werte über alle Klassen hinweg, so beschäftigen fast 50,00% aller Unternehmen bis zu 500 Mitarbeiter, mehr als 90,00% aller Unternehmen zusammen bis zu maximal 5.000 Mitarbeiter. Damit beträgt der Anteil an Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern unter 10,00%. Am häufigsten werden 101-250 Mitarbeiter (16,11%), 251-500 Mitarbeiter (18,33%), 501-1.000 Mitarbeiter (16,67%) sowie 1.001-2.500 Mitarbeiter (19,44%) über alle Unternehmen hinweg beschäftigt. Wie schon zuvor identifiziert, sind kleine und mittelgroße Unternehmen mit Mitarbeiteranzahlen von je bis < 50 (13,39% kumuliert) und < 250 (30,00% kumuliert) in der Minderheit. Auffällig bei dieser Betrachtung ist auch der Vergleich zwischen den reaktiven und proaktiven Anwendern. Ab einem Mitarbeiteranteil von 501 und mehr sind die proaktiven Unternehmen im Vergleich zu den reaktiven Unternehmen über die jeweiligen Klassenanteile immer stärker vertreten. Mehr als 50,00% aller Unternehmen beschäftigen mehr als 501 Mitarbeiter. Die proaktiven Unternehmen vereinen in den jeweiligen Klassen mehr Mitarbeiter auf sich, gemessen an den Typengrößen. In der Klasse 1.001-2.500 Mitarbeiter beträgt der Anteil der proaktiven Unternehmen mit 21,82% den Höchstwert. Damit nimmt mit einer steigenden Anzahl an Mitarbeitern ab einem Wert von >501 die Proaktivität der Anwender zu. Der Anteil der größten Unternehmen, gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter (10.001 und mehr), ist im

⁶⁴² Eigene Darstellung.

Gruppenvergleich bei den proaktiven Anwendern mit 3,64% mehr als doppelt so hoch, bezogen auf die Typenklassen, ausgeprägt.

Anzahl der Mitarbeiter Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Klassen Anzahl der Mitarbeiter je Unternehmen	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Klasse
	Reaktive (T _R)	Proaktiv (T _P)	
0-50 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	13 7,22% (10,40%)	1 0,56% (1,82%)	14 7,78% <i>(k: 7,78%)</i>
51-100 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	8 4,44% (6,40%)	3 1,67% (5,45%)	11 6,11% <i>(k: 13,89%)</i>
101-250 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	20 11,11% (16,00%)	9 5,00% (16,36%)	29 16,11% <i>(k: 30,00%)</i>
251-500 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	24 13,33% * (19,20%) **	9 5,00% (16,36%)	33 18,33% <i>(k: 48,33%)</i>
501-1000 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	20 11,11% (16,00%)	10 5,56% (18,18%)	30 16,67% <i>(k: 65,00%)</i>
1001-2500 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	23 12,78% (18,40%)	12 6,67% (21,82%) **	35 19,44% * <i>(k: 84,44%)</i>
2501-5000 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	7 3,89% (5,60%)	4 2,22% (7,27%)	11 6,11% <i>(k: 90,55%)</i>
5001-10000 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	6 3,33% (4,80%)	3 1,67% (5,45%)	9 5,00% <i>(k: 95,55%)</i>
10001-25000 Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	2 1,11% (1,60%)	2 1,11% (3,64%)	4 2,22% <i>(k: 97,77%)</i>
25001 und mehr Mitarbeiter <i>Relativ zu Gesamtanzahl (N=180)</i> <i>(Relativ zu T_R =125 und T_P =55)</i>	2 1,11% (1,60%)	2 1,11% (3,64%)	4 2,22% <i>(k: 100,00%)</i>
Anzahl Gesamtunternehmen <i>Gesamtanteil</i> <i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	125 69,44% (100,00%)	55 30,56% (100,00%)	180 100,00%

* Größter Anteil an Gesamt
** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P

Tabelle 61: Anzahl der Mitarbeiter Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴³

Zusammenfassend haben proaktive Anwender eher mehr Mitarbeiter (501 und mehr) im Vergleich zu den reaktiven Typen, deren Mitarbeiteranteil bis 500 Mitarbeiter wiederum 41,60% aller reaktiven Unternehmen ausmacht. Proaktive Unternehmen haben damit in den Klassen bis 100 Mitarbeitern eher einen geringen Anteil, in der Klasse bis 500 Mitarbeiter

⁶⁴³ Eigene Darstellung.

beträgt dieser insgesamt 34,00%. In den Klassen ab 501 und mehr Mitarbeitern sind die proaktiven Anwender immer häufiger als die reaktiven Anwender vertreten.

5.4.3.5 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die nachfolgende Betrachtung gibt einen Überblick über die Prüfgesellschaften der Unternehmen der Erhebung. In der Betrachtungsperiode 2013 bis 2015 traten keine Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf. Annahmegemäß haben die Prüfgesellschaften einen Einfluss auf die Erstellung der Abschlüsse und damit auch auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung.⁶⁴⁴ Die nachstehend ausgewiesenen Prüfgesellschaften werden ferner in große und kleine Prüfgesellschaften unterteilt. Die Unterteilung findet dabei auf der Grundlage der Umsätze der Prüfgesellschaften im Jahr 2015 statt. Alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. Euro in Deutschland, werden in die Gruppe der großen Prüfgesellschaften subsumiert. Alle kleinen Gesellschaften sind solche, die einen Umsatz von weniger als 100 Mio. Euro in diesem Zeitraum aufweisen.⁶⁴⁵ Unter den großen Prüfgesellschaften finden sich ferner auch die als „*Big Four*“ titulierte Gesellschaften^(a), die zusammen weltweit mehr als 67% des Umsatzes aller Prüfgesellschaften ausmachen.⁶⁴⁶ Der Anteil der großen Prüfgesellschaften an der Abschlusserstellung aller Unternehmen beträgt 48,99%. Damit sind 51,11% aller Abschlüsse und damit Kapitalflussrechnungen von kleinen Prüfgesellschaften testiert worden (Tab. 62). Die Gesellschaften PricewaterhouseCoopers AG (13,89%), Ernst&Young GmbH (11,11%) und KPNG AG (10,56%) erstellen in der Klasse der großen Prüfgesellschaften die meisten Abschlüsse der Unternehmen. Einzig die Deloitte GmbH ist als verbleibende Big Four mit einem Anteil von 4,44% nicht so stark vertreten. Interessant ist auch ein Vergleich zwischen den reaktiven und proaktiven Anwendern. Der Anteil der großen Prüfungsgesellschaften beträgt bei den proaktiven Anwendern 54,44%, bei den reaktiven Anwendern nur 46,40% innerhalb der jeweiligen Typengruppe. Damit haben kleine Prüfungsgesellschaften bei den reaktiven Anwendern einen höheren Anteil (53,60%) als bei den proaktiven (45,45%). Die Gesellschaften Ebner Stolz GmbH&Co.KG und Rödl&Partner GmbH prüfen in dieser Erhebung lediglich reaktive Anleger. Grundsätzlich erstellen die verbleibenden großen Gesellschaften sowohl für reaktive als auch für proaktive Anleger ihre Abschlüsse. Die Größe der Prüfgesellschaft kann zu einer erhöhten Proaktivität in der Umsetzung führen.

⁶⁴⁴ Vgl. dazu unter anderem Leker/Jäckel (1995), S. 293 ff. sowie allgemein Jany (2011).

⁶⁴⁵ Vgl. Streicher/Deveci (2016).

⁶⁴⁶ Vgl. Fleming (2014).

Name der Prüfgesellschaften je Anwendertyp ^a	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Prüfgesellschaft
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Große Prüfgesellschaften	58 32,22% (46,40%)	30 16,67% (54,44%) **	88 48,89%
Baker Tilly Roelfs AG	1 0,56% (0,80%)	2 1,11% (3,64%)	3 1,67%
BDO	4 2,22% (3,20%)	5 2,78% (9,09%)	9 5,00%
Deloitte GmbH ^a	7 3,89% (5,60%)	1 0,56% (1,82%)	8 4,44%
Ebner Stolz GmbH & Co. KG	2 1,11% (1,60%)	0 0,00% (0,00%)	2 1,11%
Ernst & Young GmbH ^a	15 8,33% (12,00%)	5 2,78% (9,09%)	20 11,11%
KPMG AG ^a	12 6,67% (9,60%)	7 3,89% (12,73%)	19 10,56%
PricewaterhouseCoopers AG ^a	15 8,33% (12,00%)	10 5,56% (18,18%)	25 13,89%
Rödl & Partner GmbH	2 1,11% (1,60%)	0 0,00% (0,00%)	2 1,11%
Kleinere Prüfgesellschaft	67 37,22% * (53,60%) **	25 13,89% (45,45%)	92 51,11%
Anzahl Gesamtunternehmen	125	55	180
<i>Gesamtanteil</i> (Anteil Gesamt T _R und T _P)	69,44% (100,00%)	30,56% (100,00%)	100,00%

* Größter Anteil an Gesamt
** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P
^a „Big Four“ Prüfungsgesellschaften in Deutschland.

Tabelle 62: Prüfgesellschaften der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴⁷

Konkretisieren lassen sich diese Ausprägungen auch durch die Hinzunahme der Unternehmensgröße in die weitere Betrachtung (Tab. 63). Mit steigender Unternehmensgröße steigt wie gezeigt der Anteil der proaktiven Anwender, zum anderen aber auch der Anteil an großen Prüfgesellschaften. Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass große Prüfgesellschaften eher den proaktiven Anwendern, kleine Prüfgesellschaften eher den reaktiven Anwendern zuzurechnen sind. Dieses ist zugleich auch von der Unternehmensgröße abhängig. Kleine Unternehmen sind nie proaktive Anwender (0,00%). Der Anteil der großen Prüfgesellschaften an den kleinen Unternehmen beträgt 1,11% und ist damit um 0,56% nur wesentlich geringer als der Anteil der kleinen Prüfgesellschaften in diesem Segment. Bei Betrachtung der mittelgroßen Unternehmen verstärkt sich diese Tendenz. Mehr als 2,00% der Prüfgesell-

⁶⁴⁷ Eigene Darstellung.

schaften über alle Unternehmen hinweg sind hier große, 3,33% kleine Prüfgesellschaften. Dabei ist der Anteil der großen Prüfgesellschaften an den proaktiven Anwendern mit 3,64%, über alle proaktiven Anwender, höher als bei den reaktiven Anwendern mit 1,60%. Kleine Prüfgesellschaften prüfen bei den mittelgroßen Unternehmen keine proaktiven Anwender, der Anteil bei den reaktiven Anwendern liegt ferner bei 4,80% über alle reaktiven Anwender hinweg. Bei den großen Unternehmen werden 45,56% aller Unternehmen von den großen, 46,11% von den kleinen Prüfgesellschaften geprüft. Damit liegt eine Gleichverteilung vor.

Größe der Unternehmen und Prüfgesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Unternehmensgröße und Prüfgesellschaften je Anwendertyp ^a	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Prüfgesellschaft
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Kleine Unternehmen	5 2,78% (4,00%)	0 0,00% (0,00%)	5 2,78%
	>		
Große Prüfgesellschaften ^a	2 1,11% (1,60%)	0 0,00% (0,00%)	2 1,11%
Kleine Prüfgesellschaften	3 1,67% (2,40%)	0 0,00% (0,00%)	3 1,67%
Mittelgroße Unternehmen	8 4,44% (6,40%)	2 1,11% (3,64%)	10 5,56%
	>		
Große Prüfgesellschaften ^a	2 1,11% (1,60%)	2 1,11% (3,64%)	4 2,22%
Kleine Prüfgesellschaften	6 3,33% (4,80%)	0 0,00% (0,00%)	6 3,33%
	>		
Große Unternehmen	112 62,22% * (89,60%)	53 29,44% (96,36%) **	165 91,67%
	<		
Große Prüfgesellschaften ^a	54 30,00% (43,20%)	28 15,56% (50,91%)	82 45,56%
Kleine Prüfgesellschaften	58 32,33% * (46,40%)	25 13,89% (45,45%)	83 46,11%
	>		
Anzahl Gesamtunternehmen	125	55	180
<i>Gesamtanteil</i>	69,44%	30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	(100,00%)	(100,00%)	

* Größter Anteil an Gesamt
 ** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P
^a Untern den großen Prüfgesellschaften sind die Unternehmen Baker Tilly Rölfes AG, BDO AG, Deloitte GmbH, Ebner Stolz GbmH&Co.KG, Ernst & Young GmbH, KPMG AG, PriceWaterhouseCoopers AG und Rödl&Partner zusammengefasst.

Tabelle 63: Größe der Unternehmen und Prüfgesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴⁸

Ein differentes Bild zeigt die genauere Betrachtung der Anwendungstypen. Mehr als 50,00% der großen Unternehmen, die proaktive Anwender sind, werden von großen Prüfgesellschaften

⁶⁴⁸ Eigene Darstellung.

betreut, bei den reaktiven Anwendern sind es hier nur 43,20% verglichen mit allen reaktiven Anwendern. Damit ist der Anteil der kleinen Prüfgesellschaften am Anteil der reaktiven großen Unternehmen mit 46,40% höher als bei den proaktiven Anlegern. Dieses weist erneut auf eine Tendenz hin, dass Proaktivität, Unternehmensgröße und Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft miteinander zusammenhängen. Ferner sollte auch ein Blick auf den Erstanwendungszeitpunkt des DRS 21 in Abhängigkeit von der Größe der Prüfgesellschaft und dem Anwendungstypen erfolgen (Tab. 64).

Erstanwendungszeitpunkt des DRS 21 und Größe der Prüfgesellschaft Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung				
Anwendungszeitpunkt der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 und Größe der Prüfgesellschaft		Anwendungstyp		Anteil der Größe der Prüfgesellschaft in der Erstanwendungsperiode des DRS 21
		Proaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Frühe Anwendung in 2014	Kleinere Prüfgesellschaft	2 1,11% (1,60%)	< 11 6,11% (20,00%)	13 7,22%
	Große Prüfgesellschaft	1 0,56% (0,80%)	< 15 8,33% (27,27%) **	16 8,89%
Normale Anwendung in 2015	Kleinere Prüfgesellschaft	63 35,00% * (50,40%) **	> 14 7,78% (25,45%)	77 42,78%
	Große Prüfgesellschaft	59 32,78% (47,20%)	> 15 8,33% (27,27%) **	74 41,11%
Anzahl Gesamtunternehmen		125	55	180
<i>Gesamtanteil</i>		69,44%	30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>		(100,00%)	(100,00%)	
* Größter Anteil an Gesamt				
** Größter Anteil an der Klasse T _R und T _P				
a Untern den großen Prüfgesellschaften sind die Unternehmen Baker Tilly Rölfes AG, BDO AG, Deloitte GmbH, Ebner Stolz GbmH&Co.KG, Ernst & Young GmbH, KPMG AG, PriceWaterhouseCoopers AG und Rödl&Partner zusammengefasst.				

Tabelle 64: Erstanwendungszeitpunkt des DRS 21 und Größe der Prüfgesellschaft Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁴⁹

Hier wird deutlich, dass der Anteil der großen Prüfgesellschaften an den proaktiven Anwendern zum Zeitpunkt einer frühzeitigen Anwendung des DRS 21 in 2013 größer ist (27,27%) als der Anteil der kleinen Prüfgesellschaften (20,00%). Kleine Prüfgesellschaften betreuen somit eher reaktive Anwender (1,60%) als große Prüfgesellschaften (0,80%). Damit tendieren Unternehmen mit großen Prüfgesellschaften (8,89%) eher zu einer frühzeitigen Anwendung des DRS 21 als Unternehmen mit kleineren Prüfgesellschaften (7,22%). Eine umgekehrte Tendenz ist bei allen Unternehmen im normalen Anwendungszeitraum 2015 zu beobachten. Hier ist der Anteil der kleinen Prüfgesellschaften an den reaktiven Anwendern mit 50,40% höher als der Anteil der großen Prüfgesellschaften mit 47,20%. Bei den proaktiven Anwendern kehrt sich dieser Sachverhalt um. 27,27% aller proaktiven Anwender werden von großen Prüfgesellschaften betreut, 25,45% von kleinen.

⁶⁴⁹ Eigene Darstellung.

5.4.3.6 Tochtergesellschaften

Die Gesamtanzahl der Tochterunternehmen über alle Unternehmen im Datensatz beträgt 2056 (Tab. 65). Der größte Anteil entfällt dabei auf große Unternehmen (95,33%), gefolgt von den mittelgroßen (3,06%) und den kleinen Unternehmen (1,61%). Während die proaktiven Unternehmen 552 (26,85%) aller Tochterunternehmen auf sich vereinen sind dieses 1.504 (73,15%) bei allen reaktiven Anwendern. Kleine Unternehmen, die zugleich proaktive Anwender sind, weisen keine Tochterunternehmen auf.

Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Unternehmensgröße und Anzahl der Tochtergesellschaften	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Tochtergesellschaften nach Unternehmensgröße
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Kleine Unternehmen	33 1,61% (2,19%)	0 0,00% (0,00%)	33 1,61%
Mittelgroße Unternehmen	30 1,46% (1,99%)	33 1,61% (5,98%)	63 3,06%
Große Unternehmen	1441 70,09% (95,81%)	519 25,24% (94,02%)	1960 95,33%
Anzahl Tochtergesellschaften	1504	552	2056
<i>Gesamtanteil</i>	73,15%	26,85%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	(100,00%)	(100,00%)	

* Größter Anteil an Gesamt
** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P

Tabelle 65: Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁵⁰

Betrachtet man ferner die relativierten Anzahlen der Tochtergesellschaften an der Anzahl der Unternehmen in den Kategorien kleine, mittelgroße und große Unternehmen sowie nach reaktiven und proaktiven Anwendern, zeichnet sich nachfolgendes Bild ab (Tab. 66). Reaktive Anwender in kleinen Unternehmen haben im Schnitt 6,60 Töchter, proaktive Anwender keine Tochterunternehmen. Bei den Mittelgroßen Unternehmen weisen die proaktiven Anwender im Durchschnitt 16,50 Tochterunternehmen auf, während die reaktiven Anwender mit 3,75 Tochterunternehmen deutlich zurückliegen. Erst bei Untersuchung der großen Unternehmen kehrt sich diese Tendenz um. Hier haben die reaktiven Anwender 12,87 Töchter, die proaktiven nur 9,79 Tochterunternehmen. Damit liegt die Vermutung nahe, dass sich mit zunehmender Anzahl an Töchtern die Anforderungen an eine sachgerechte Erstellung der Kapitalflussrechnung erschweren, die Anwender eher dazu tendieren dem Mindest-gliederungsschema des DRS 2 und DRS 21 zu folgen. Zudem hängt der Anteil der Tochterunternehmen nicht zwingend von der Unternehmensgröße bezogen auf die Anwendungstypen ab. Große Unternehmen mit vielen Töchtern sind eher als reaktiv einzustufen, mittelgroße Unternehmen mit vielen

⁶⁵⁰ Eigene Darstellung.

Töchtern hingegen eher als proaktiv, wobei sich hier die Unternehmensgröße auf die Bereitschaft auswirkt vom Mindestgliederungsschema abzuweichen. Bei kleinen Unternehmen mit einer annahmegemäß übersichtlicheren Unternehmensstruktur finden sich ferner keine proaktiven Anwender bezogen auf die Anzahl der Unternehmenstöchter. Reaktive Anwender haben damit mehr Töchter als proaktive Vertreter, sofern es sich um ein kleines oder ein großes Unternehmen handelt.

Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften relativiert an der Anzahl der Unternehmen in der jeweiligen Klasse Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung				
Unternehmensgröße und Anteil der Tochtergesellschaften	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Tochtergesellschaften relativ zur Anzahl der Unternehmen	
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)		
Kleine Unternehmen	6,60	>	0,00	6,60
Mittelgroße Unternehmen	3,75	<	16,50 * **	6,30
Große Unternehmen	12,87 **	>	9,79	11,88
Relativer Anteil Tochtergesellschaften an Gesamt sowie T_R und T_P	12,03	>	10,04	11,42

* Größter Anteil an Gesamt
 ** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P

Tabelle 66: Größe der Unternehmen und Anzahl der Tochtergesellschaften relativiert an der Anzahl der Unternehmen in der jeweiligen Klasse Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁵¹

5.4.3.7 Unternehmen in der Konzerngruppe

Ein ähnliches Bild verdeutlicht sich auch bei der Betrachtung der Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe. So haben 40,00% aller Unternehmen 1 bis 10 Unternehmen in ihrem Konzernverbund, gefolgt von 36,67% aller Unternehmen die 11 bis 50 Unternehmen im Verbund aufweisen (Tab. 67). Hier wird erneut die schon zuvor abgeleitete Tendenz deutlich, dass proaktive Anwender eher weniger Unternehmen in ihrer Konzerngruppe auf sich vereinen. 43,64% aller reaktiven Unternehmen haben demnach 1 bis 10 weitere Konzerngruppenunternehmen. Bei den reaktiven Anwendern ist die Klasse 11 bis 50 Konzernunternehmen zu erwähnen, da hier 40,00% aller reaktiven Unternehmen einzuordnen sind. Im Vergleich zwischen reaktiven und proaktiven Unternehmen ist festzustellen, dass der Anteil der Konzerngruppenunternehmen mit zunehmender Anzahl an diesen Unternehmen bei den großen Unternehmen abnimmt. Dieses ist zwar auch bei den reaktiven Anwendern der Fall, nur dass hier die Ausprägungen entsprechend höher sind (101 bis 1.500 Unternehmen in der Konzerngruppe).

⁶⁵¹ Eigene Darstellung.

Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Klassen Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen je Klasse
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
0 Unternehmen	3 1,67% (2,40%)	> 0 0,00% (0,00%)	3 1,67%
1-10 Unternehmen	48 26,67% (38,40%)	< 24 13,33% (43,64%) **	72 40,00%
11-50 Unternehmen	50 27,78% * (40,00%) **	> 16 8,89% (29,09%)	66 36,67%
51-100 Unternehmen	6 3,33% (4,80%)	< 10 5,56% (18,18%)	16 8,89%
101-500 Unternehmen	13 7,22% (10,40%)	> 4 2,22% (7,27%)	17 9,44%
501-1.000 Unternehmen	3 1,67% (2,40%)	> 1 0,56% (1,82%)	4 2,22%
1.001-1.500 Unternehmen	2 1,11% (1,60%)	> 0 0,00% (0,00%)	2 1,11%
Anzahl Gesamtunternehmen	125	55	180
<i>Gesamtanteil</i>	69,44%	30,56%	100,00%
<i>(Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	(100,00%)	(100,00%)	
	* Größter Anteil an Gesamt		
	** Größter Anteil an der Klasse T _R und T _P		

Tabelle 67: Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe⁶⁵²

5.4.3.8 Kapitalmarktorientierung

Abschließend wird der Aspekt der Kapitalmarktorientierung der Unternehmen betrachtet.⁶⁵³ Grundsätzlich sind 15,00% aller Unternehmen des Datensatzes als kapitalmarktorientiert einzustufen, 85,00% weisen hingegen nicht diese Ausprägung auf. Die Analyse der Anwender-typen zeichnet ein differenteres Bild. Der Anteil aller reaktiven Unternehmen mit einer Kapitalmarktorientierung liegt bei 20,80%, während nur 1,82% aller proaktiven Unternehmen kapitalmarktorientiert sind. Dem hingegen sind 98,18% der proaktiven Unternehmen nicht am Kapitalmarkt aktiv, während dieses einen Anteil von 79,20% an den reaktiven Akteuren bedeutet. Grundsätzlich sind somit erst einmal weniger Unternehmen kapitalmarktorientiert. Sofern eine Kapitalmarktorientierung vorliegt, ist diese fast ausschließlich den reaktiven

⁶⁵² Eigene Darstellung.

⁶⁵³ Zu weiteren Ausführungen die Kapitalmarktorientierung und Einstufung als kapitalmarktorientiertes Unternehmen betreffend siehe Kapitel 2.2.1.2.

Anwendern zuzuordnen. Als möglich Gründe für diese Ausprägungen kommen zum einen vertragsrechtliche Einflüsse durch Ausgestaltungen der Abschlüsse (Covenants) in Frage, die die kapitalmarktorientierten Unternehmen betreffen.⁶⁵⁴ Ferner ist mit einer Kapitalmarkt-orientierung auch immer ein verstärkter öffentlicher Fokus auf das Unternehmen verbunden. Die proaktive Anwendung der Kapitalflussrechnung erlaubt ein Abweichen vom MGS und somit auch die Hinzunahme von Informationen, die ggf. nicht den Anforderungen an eine Kapitalmarkt-orientierung entsprechen.⁶⁵⁵

Kapitalmarktorientierung der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung			
Kapitalmarktorientierung	Anwendungstyp		Gesamtanzahl der Unternehmen mit und ohne Kapitalmarkt-orientierung
	Reaktiv (T _R)	Proaktiv (T _P)	
Ja	26 14,44% (20,80%)	1 0,56% (1,82%)	27 15,00%
Nein	99 69,44% * (79,20%) **	54 30,56% (98,18%) **	153 85,00%
Anzahl Gesamtunternehmen	125	55	180
<i>Gesamtanteil (Anteil Gesamt T_R und T_P)</i>	69,44% (100,00%)	> 30,56% (100,00%)	100,00%

* Größter Anteil an Gesamt
** Größter Anteil an der Klasse T_R und T_P

Tabelle 68: Kapitalmarktorientierung der Unternehmen Gesamt und nach Anwendungstypen der Kapitalflussrechnung⁶⁵⁶

5.4.3.9 Zusammenfassung

Die vorstehende Analyse hat zum Ziel den Datensatz und die darin enthaltenen Unternehmen darzustellen. Unterschiede wurden ferner in Bezug auf die Anwendungsmechanik der Kapitalflussrechnung nach reaktiven und proaktiven Anwendern unternommen. Zu den Hauptunterscheidungsmerkmalen zwischen den beiden Typen zählen damit nach dieser Analyse folgende Merkmale:

Unternehmensgröße Reaktive und proaktive Anwender sind mehrheitlich große Unternehmen, wobei der Anteil der proaktiven Anwender an den großen Unternehmen bei 96,36% liegt.

⁶⁵⁴ Vgl. dazu unter anderem Majic (2013), S. 13 ff.

⁶⁵⁵ Geprüft wurde auch der Zusammenhang zwischen der Größe der Prüfgesellschaft und dem Vorliegen einer Kapitalmarkt-orientierung. Die Vermutung, dass große Prüfgesellschaften mehrheitlich auch kapitalmarkt-orientierte Unternehmen prüfen, konnte verworfen werden. Vielmehr ist der Anteil kleiner und großer Prüfgesellschaften an kapitalmarkt-orientierten Unternehmen nahezu gleichverteilt.

⁶⁵⁶ Eigene Darstellung.

Anzahl der Mitarbeiter	Proaktive Anwender vereinen mehr Mitarbeiter auf sich als reaktive Unternehmen.
Prüfungsgesellschaften	Große und kleine Prüfungsgesellschaften liegen je zu fast gleichen Teilen bei den Unternehmen vor. In Bezug auf die „ <i>Big Four</i> “ Gesellschaften liegen je nach Gesellschaft Präferenzen für eine reaktive oder proaktive Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung vor. Der Anteil der großen Prüfungsgesellschaften ist größer bei proaktiven Unternehmen, der Anteil kleiner Prüfungsgesellschaften größer an reaktiven großen Unternehmen. Große Prüfungsgesellschaften tendieren eher zu einer frühzeitigen Anwendung des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern, kleine Prüfungsgesellschaften eher zu einer normalen Erstanwendung bei reaktiven Unternehmen.
Tochterunternehmen	Mittelgroße Unternehmen, die zugleich auch proaktive Anwender des DRS 21 sind, haben im Schnitt die meisten Tochterunternehmen. Bei den großen Unternehmen weisen die reaktiven Unternehmen die meisten Töchter auf. Somit steigt mit zunehmender Unternehmensgröße und Anzahl der Töchter die Komplexität der Abschlüsse, was wiederum eine eher reaktive Anwendung der Kapitalflussrechnung bedingt.
Konzerngruppe	Ab 101 und mehr Unternehmen in der Konzerngruppe sind die Unternehmen eher reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung. Unter dieser Grenze ist das Bild zweigeteilt. Bei bis zu 10 Unternehmen in der Konzerngruppe sowie bei 51-100 sind die Anwender eher proaktiv, zwischen 11 und 50, sowie 101 bis 500 eher reaktiv.
Kapitalmarktorientierung	Die meisten Unternehmen im Datensatz (85,00%) weisen keine Kapitalmarktorientierung auf. 14,44% aller Unternehmen mit einem Kapitalmarktbezug sind reaktive Anwender, 1,82% als proaktiv einzustufen. Damit hat die Kapitalmarktorientierung einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung. Dieses dürfte durch entsprechende Vorgaben und Anforderungen aufgrund der Kapitalmarktorientierung bestimmt sein.

Keine weiteren Differenzierungspotentiale weisen die Betrachtungen von Rechtsformen und Branchen der Unternehmen auf. In beiden Bereichen sind vielfältige Ausprägungen erkennbar.

Zu erwähnen sind bei den Rechtsformen die Kapitalgesellschaften (65,56%) und die Mischformen (28,89%) als Hauptausprägungen. Bei den Branchen sind die Klassen M, C und K sowohl bei den reaktiven als auch bei den proaktiven Anwendern gleichermaßen häufig vertreten.

Als Unterscheidungskriterien zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern wurden die Merkmale Unternehmensgröße, Anzahl der Mitarbeiter, Prüfgesellschaften, Anzahl der Tochterunternehmen, Unternehmen in der Konzerngruppe und Kapitalmarktorientierung identifiziert.

5.4.4 Analyse der Bestandteile der Globalpositionen

Die nachstehende Untersuchung bezieht sich auf die Ursachenrechnung und die Fondsveränderungsrechnung der Kapitalflussrechnungen der Unternehmen. Sie soll eine Annäherung an weiter zu vertiefende Ausführungen darstellen, indem die merkmalsprägenden univariaten Ausprägungen auf Ebene der Grundgliederung des Rechenwerkes analysiert werden (Tab. 69).

Vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung in Staffelform nach dem Aktivitätsformat	
	DRS 2 und DRS 21
(I) Ursachenrechnung	Cashflow aus der Geschäftstätigkeit (1)
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (2)
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (3)
(II) Fondsveränderungsrechnung	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summen aus (1) – (3))
	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Tabelle 69: Vereinfachte Grundgliederung der Kapitalflussrechnung⁶⁵⁷

Der Analysezeitraum umfasst die Umstellperiode ($t-1_{alt}$ und $t-1_{neu}$) in der die Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben des DRS 2 und DRS 21 vorliegt, sowie die Kapitalflussrechnung ein Geschäftsjahr nach Umstellung (t_0) (Tab. 70).

⁶⁵⁷ Eigene Darstellung.

Anzahl der Unternehmen pro Periode und Kapitalflussrechnungsstandard im Analysezeitraum								
DRS Standard	Periode	DRS 2		DRS 21				Unternehmensanzahl pro Periode*
		2013	2014	2013	2014	2014	2015	
DRS 2	<i>t-1 alt</i>	29	151	0	0	0	0	180
	<i>t-1 neu</i>	0	0	29	151	0	0	180
DRS 21	<i>t0</i>	0	0	0	0	29	151	180

* Anzahl der Unternehmen und damit der Kapitalflussrechnungen pro Untersuchungsperiode.

Tabelle 70: Anzahl der Unternehmen pro Periode und Kapitalflussrechnungsstandard im Analysezeitraum⁶⁵⁸

Damit liegen je 180 Kapitalflussrechnungen für ein Geschäftsjahr nach dem alten und dem neuen Standard vor und es existiert ferner eine Vergleichsperiode, die die Entwicklung der Kapitalflussrechnung nach dem neuen Standard wiedergibt. Auch hier beträgt die Anzahl der Kapitalflussrechnungen 180. Der Datensatz wird in der Folge nicht um Ausreißer bereinigt. Dieses dient zum einen dazu, keine weiteren Datenpunkte für die nachstehende Analyse zu verlieren. Zum anderen handelt es sich um reale Finanzdaten, die in ihren Ausprägungen, auch in dieser vorliegenden Stichprobe, ein möglichst praxisnahes Bild liefern sollen. Eine Bereinigung um Ausreißer würde in der Folge also zwar zu einer Komprimierung des Datensatzes führen, Ausreißer an sich mit den entsprechenden Verzerrungseffekten gehören aber genauso zur Stichprobe wie alle anderen Datenpunkte, die in ihrer Verteilung eher zentrale Tendenzen aufweisen.⁶⁵⁹

5.4.4.1 Relative Häufigkeiten

Die nachstehende Übersicht gibt weitere Auskünfte über die Häufigkeiten der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung (Tab. 71). Grundsätzlich weisen alle Anwender einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) aus. Bei der Betrachtung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) ergeben sich Abweichungen bei den reaktiven Anwendern. Nach DRS 2 gaben 123 Unternehmen einen CFI aus, nach DRS 21 waren es in derselben Periode durch die Neuanwendung 0,55% mehr. Nach der erfolgten Umstellung auf DRS 21 in *t0* wiesen dann alle reaktiven Anwender einen CFI aus. Ferner ist auch der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) zu erwähnen. Nach der Erstanwendung des DRS 21 lag ein Ausweis dieser Position bei 175 von 180 Unternehmen vor, nach DRS 2 waren es nur 173 Unternehmen, die diese Position auswiesen. Im Jahr nach der Erstanwendung des DRS 21 ist sowohl für den CFI als auch für den CFF eine konstante Anwendung, bezogen auf die Anzahl

⁶⁵⁸ Eigene Darstellung.

⁶⁵⁹ Vgl. dazu und für weitere Ausführungen Schendra (2007), S.199. Schendra spricht in diesem Zusammenhang von „realen“ Ausreißern, denen mit entsprechend robusten Testverfahren begegnet werden soll.

der Unternehmen, die die entsprechende Position ausweisen, zu erkennen. In der Periode t_0 wiesen alle Unternehmen den CFI aus, der CFF liegt nach wie vor weiterhin bei 175 Unternehmen vor.

Relative Häufigkeiten der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	DRS 2		DRS 21		Delta	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$	
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG	180 (100,00%)	180 (100,00%)	180 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Proaktiv (T_P)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	0,00%	0,00%	
CFI	178 (98,89%)	179 (99,44%)	180 (100,00%)	0,55%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	123 (98,40%)	124 (99,20%)	125 (100,00%)	0,80%	0,00%	
Proaktiv (T_P)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	0,00%	0,00%	
CFF	173 (96,11%)	175 (97,22%)	175 (97,22%)	1,11%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	119 (95,20%)	120 (96,00%)	122 (97,60%)	0,80%	1,60%	
Proaktiv (T_P)	54 (98,18%)	55 (100,00%)	53 (96,36%)	1,82%	-3,64%	
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF	180 (100,00%)	180 (100,00%)	180 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Proaktiv (T_P)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	0,00%	0,00%	
WKBÄ	76 (42,22%)	77 (42,78%)	77 (42,78%)	0,56%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	51 (40,80%)	50 (40,00%)	51 (40,80%)	-0,80%	0,80%	
Proaktiv (T_P)	25 (45,45%)	27 (49,09%)	26 (47,27%)	3,64%	-1,82%	
FAP	180 (100,00%)	180 (100,00%)	180 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Proaktiv (T_P)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	0,00%	0,00%	
FEP	180 (100,00%)	180 (100,00%)	180 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Reaktiv (T_R)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	125 (100,00%)	0,00%	0,00%	
Proaktiv (T_P)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	55 (100,00%)	0,00%	0,00%	

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 71: Häufigkeiten der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁶⁰

Bei der Analyse der Fondsveränderungsrechnung sind die wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds (WKBÄ) zu erwähnen. Nach der erfolgten Umstellung gaben 77 Unternehmen hier eine Position aus, zuvor waren es 76. Dabei geht der Anteil der reaktiven Anwender in der Wechselperiode um -0,80%, also ein Unternehmen auf 50 Anwender zurück, steigt aber in t_0 wieder auf den vorherigen Wert an. Bei den proaktiven Anwendern sind die relativen Änderungen stärker ausgeprägt. Hier gaben in der Wechselperiode 3,64% der Anwender mehr als nach DRS 2 einen Ausweis der WKBÄ an. In der Folgeperiode ging dieser Anteil aber wieder um -1,82% auf 26 Unternehmen zurück. Grundsätzlich ist der Anteil der Position WKBÄ an den Gesamtunternehmen eher gering. Im Schnitt weisen hier 42,00% aller Unternehmen eine Position aus, wobei die proaktiven Unternehmen mit einem Anteil von über 45,00% in ihrer Klasse über den reaktiven Anwendern liegen (40%). Bei den ausstehenden Positionen (ZVF, FAP und FEP) sind an dieser Stelle keine Signifikanzen festzustellen.

⁶⁶⁰ Eigene Darstellung.

Die Erstanwendung des DRS 21 führt zu einer Zunahme der Anzahl der ausgewiesenen Cashflows in der Ursachenrechnung. Ferner geben bei den proaktiven Anwendern mehr Unternehmen Positionen in den wechsellkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds an.

5.4.4.2 Summen

In einem ersten Schritt werden die Bestandteile der Kapitalflussrechnung, respektive die Summen der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnungen, in den Zeiträumen $t-1_{alt}$, $t-1_{neu}$ und t_0 betrachtet (Tab. 72). Hierzu wird erneut eine Differenzierung in reaktive (T_R) und proaktive (T_P) Anwender unternommen.

Summe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen					
	DRS 2		DRS 21		Delta
	$t-1_{alt}$	$t-1_{neu}$	t_0	$t-1_{neu} - t-1_{alt}$	$t_0 - t-1_{neu}$
(I) URSACHENRECHNUNG					
CFG	3.370.413.080,84 €	3.657.072.780,25 €	3.407.120.191,15 €	8,51%	-6,83%
Reaktiv (T_R)	2.042.001.215,84 €	2.232.615.224,25 €	2.241.600.613,51 €	9,33%	0,40%
Proaktiv (T_P)	1.328.411.865,00 €	1.424.457.556,00 €	1.165.519.577,64 €	7,23%	-18,18%
CFI	-2.826.621.535,50 €	-2.246.302.980,25 €	-2.119.204.335,16 €	20,53%	5,66%
Reaktiv (T_R)	-1.409.512.804,50 €	-1.442.236.397,25 €	-1.422.270.506,01 €	-2,32%	1,38%
Proaktiv (T_P)	-1.417.108.731,00 €	-804.066.583,00 €	-696.933.829,15 €	43,26%	13,32%
CFF	-283.567.576,59 €	-1.281.377.083,24 €	-843.387.821,19 €	-351,88%	34,18%
Reaktiv (T_R)	-555.379.515,59 €	-762.543.061,24 €	-403.369.383,32 €	-37,30%	47,10%
Proaktiv (T_P)	271.811.939,00 €	-518.834.022,00 €	-440.018.437,87 €	-290,88%	15,19%
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG					
ZVF	260.226.015,75 €	129.389.662,76 €	444.529.589,80 €	-50,28%	243,56%
Reaktiv (T_R)	77.111.941,75 €	27.832.811,76 €	415.961.379,18 €	-63,91%	1394,50%
Proaktiv (T_P)	183.114.074,00 €	101.556.851,00 €	28.568.210,62 €	-44,54%	-71,87%
WKBÄ	20.642.459,70 €	8.100.819,70 €	-23.877.690,73 €	-60,76%	-394,76%
Reaktiv (T_R)	26.502.508,70 €	25.042.505,70 €	23.977.618,27 €	-5,51%	-4,25%
Proaktiv (T_P)	-5.860.049,00 €	-16.941.686,00 €	-47.855.309,00 €	-189,10%	-182,47%
FAP	4.581.698.496,19 €	4.004.175.699,19 €	4.141.676.073,17 €	-12,60%	3,43%
Reaktiv (T_R)	2.300.486.002,19 €	2.174.215.690,19 €	2.227.099.816,65 €	-5,49%	2,43%
Proaktiv (T_P)	2.281.212.494,00 €	1.829.960.009,00 €	1.914.576.256,52 €	-19,78%	4,62%
FEP	4.862.566.971,64 €	4.141.668.181,65 €	4.562.322.972,24 €	-14,83%	10,16%
Reaktiv (T_R)	2.404.099.451,64 €	2.227.092.007,65 €	2.667.035.814,10 €	-7,36%	19,75%
Proaktiv (T_P)	2.458.467.520,00 €	1.914.576.174,00 €	1.895.287.158,14 €	-22,12%	-1,01%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechsellkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 72: Summe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁶¹

Die Auswertung der Summen der einzelnen Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung zeigt dabei folgenden Verlauf. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) ist in allen Perioden sowie auch nach Anwendertypen in Summe positiv. Die Summenabweichungen zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern ergeben sich dadurch, dass es insgesamt mehr

⁶⁶¹ Eigene Darstellung.

reaktive (125 Unternehmen) als proaktive (55 Unternehmen) Anwender gibt. Dieses lässt sich auch auf die anderen Positionen übertragen. Beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 erhöht sich in Summe der CFG um +8,51%, bei den reaktiven Anwendern mit +9,33% sogar noch stärker als bei den proaktiven mit +7,23%. Im Geschäftsjahr nach der Umstellung auf DRS 21 ist ein Rückgang des CFG um -6,83% zu verzeichnen, bei den proaktiven Anwendern geht der CFG um mehr als -18,00% zurück, während er bei den reaktiven Anwendern um +0,40% ansteigt. Mit der Erstanwendung des DRS 21 scheint es somit zu einer grundsätzlichen Erhöhung des CFG zu kommen. Das mag an dieser Stelle mit den zusätzlich in das Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen (u.a. sonstige Beteiligungserträge und Zinserträge) zusammenhängen, die eine Erweiterung darstellen und so bei Vorliegen den CFG erhöhen.⁶⁶² Den genauen Ursachen der Erhöhung in der Wechselperiode und im Jahr nach der Erstanwendung des DRS 21 gilt es in den folgenden Abschnitten nachzugehen.⁶⁶³ Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit (CFI) ist in Summe bei allen Unternehmen in allen Perioden negativ. Im Übergang von DRS 2 zu DRS 21, der Vergleichsperiode, ändert sich der CFI in Summe um über 20,00%. Während der negative Ausweis bei den reaktiven Anwendern leicht ansteigt (-2,32%) nimmt er bei den proaktiven Anwendern rapide um 43,26% ab. Ein Jahr nach der Umstellung auf DRS 21 ist erneut ein Rückgang des negativen Ausweises des CFI um 5,66% zu erkennen, dabei beträgt die Änderung bei den reaktiven Anwendern 1,38%, bei den proaktiven 13,32%. Die Umstellung auf DRS 21 scheint somit bei den proaktiven Anwendern den Ausweis des CFI besonders zu tangieren. Die Veränderungsrate des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) in der Wechselperiode ist als extrem einzustufen und beträgt -351,88%. Während bei den reaktiven Anwendern ein Anstieg des negativen Ausweises um -37,30% zu erkennen ist, verkehrt sich der CFF in Summe bei den proaktiven Anwendern um -290,88% ins Negative. Im Jahr nach der Umstellung auf DRS 21 beträgt die Veränderungsrate des CFF bei allen Unternehmen in Summe 34,18%, damit ändert sich der CFF bei den reaktiven Anwendern mit 47,10% deutlicher als bei den proaktiven Anwendern mit 15,19%. Im Vergleich zur Wechselperiode zuvor fällt der Ausweis des CFF bei den proaktiven Anwendern damit vergleichsweise moderater aus.

Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (ZVF) sind in der Summe bei allen Anwendern in allen Perioden positiv. In der Wechselperiode ist ein Rückgang der ZVF bei allen Anwendern in Summe von -50,28% zu erkennen. Der Rückgang fällt bei den reaktiven Anwendern mit -63,91% weitaus größer aus als bei den proaktiven Anwendern mit -44,54%. Im Jahr nach der Umstellung auf DRS 21 ist ein deutlicher Anstieg des ZVF zu verzeichnen (+243,56%), wobei dieses auf einen in Summe exorbitanten Anstieg bei den reaktiven Anwendern zurückzuführen ist. Bei den proaktiven Anwendern reduziert sich der

⁶⁶² Vgl. dazu Kapitel 3.3.1.2 für die Ausführungen zu neuen Positionen im MGS.

⁶⁶³ Siehe dazu Abschnitt 5.4.5.

ZVF erneut im Vergleich zur Vorperiode um -71,87%. Bei der Betrachtung der Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds (WKBÄ) zeigt sich ein differentes Bild. In Summe geht diese Position in der Wechselperiode um -60,76% zurück. Bei den reaktiven Anwendern liegen in der Wechselperiode mit -5,51% und der darauffolgenden Periode mit -4,25% in Summe moderate Abweichungen vor, bei den proaktiven Anwendern kommt es in beiden Perioden (-189,10% und -182,47%) in Summe zu erheblichen Anstiegen in Form negativerer Ausprägungen des WKBÄ.

Im Zusammenhang mit der Erstanwendung des DRS 21 ist bei der Betrachtung des Finanzmittelfonds am Anfang der jeweiligen Periode (FAP) zunächst ein summarischer Rückgang um -12,60% auszumachen, wobei der Rückgang der positiven Ausprägungen bei den reaktiven Anwendern mit -5,49% moderater als bei den proaktiven Anwendern mit -19,78% ausfällt. Im Jahr nach der Umstellung steigen die FAP bei beiden Anwendertypen in Summe moderat mit 3,43% an. Hier ist zu erwähnen, dass im Normalfall bei der Erstanwendung aber auch bei weiterer Anwendung des DRS 21 keine Änderungen dieser Position erfolgen sollten, außer sie beruhen auf Neubewertungen und Änderungen, die sich in der alten Vergleichsperiode noch nicht ergeben haben. Da die Änderungen des FAP zwar grundsätzlich gering ausfallen, muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Änderungen die Summe und das Ergebnis der Kapitalflussrechnung erheblich beeinflussen können, da bei einer Abweichung, in welche Richtung auch immer, auch der Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) beeinflusst werden kann. Dieses ist dem Aufbau der Kapitalflussrechnung geschuldet. Die Summen aus CFG, CFI und CFF ergeben den ZVF. Zu diesem wird der WKBÄ hinzuaddiert. Zusammen mit dem FAP ergibt sich dann der FEP als Endsumme der Periode.⁶⁶⁴

Den Schlusspunkt der Betrachtung bilden die Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) als Summen der zuvor erwähnten Positionen. Mit der Erstanwendung des DRS 21 kommt es in Summe zu einem Rückgang des FEP um -14,83%. Bei den proaktiven Anwendern ist der Rückgang auch hier mit -22,12% stärker als bei den reaktiven Anwendern mit -7,36%. Das bedeutet, dass sich die liquiden Mittel damit nach der Umstellung auf den DRS 21 in Summe reduzieren. In der Periode nach der Umstellung ist erneut ein gegenläufiger Effekt zu erkennen. Hier erhöht sich der FEP um +10,16%, wobei der Anstieg bei den reaktiven Anwendern 19,75% beträgt. Bei den proaktiven Anwendern liegt nur ein leichter Rückgang des FEP um -1,01% vor. Damit erhöhen sich die liquiden Mittel bei den reaktiven Anwendern in Summe ein Jahr nach der Umstellung während sie bei den proaktiven Anwendern leicht zurückgehen. In Summe entsprechen die Vorzeichen der Hauptpositionen CFG, CFI und CFF sowie der WKBÄ, FAP und der FEP an dieser Stelle erst einmal den klassischen Verläufen einer Kapitalflussrechnung.⁶⁶⁵ Aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird ein positiver Ertrag

⁶⁶⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen zum Aufbau und der Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung in Kapitel 3.

⁶⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen von Küting/Weber (2015), S. 217 ff.

generiert (CFG - Innenfinanzierung), der in der Folge durch Investitionen (CFI - Investitionen) und Finanzierungsaktivitäten (CFF - Definanzierung) im Geschäftsjahr reduziert wird. Durch Hinzurechnung der WKBÄ, die nur in der Periode nach der Erstanwendung negativ sind, und des FAP ergibt sich der FEP, der bei allen Typen in Summe damit auch positiv ist.

Festzustellen bleibt ferner bei dieser Analyse, dass bei einer reinen Betrachtung der Summen Ausreißer in Form von extrem positiven oder negativen Werten in den einzelnen Positionen, die auf entsprechenden Geschäftsvorfällen beruhen, voll in die Betrachtung mit eingehen und somit das Bild der Kapitalflussrechnung erheblich beeinflussen können. Damit zeichnet die vorherige Analyse lediglich die Merkmale der Wechselperiode von DRS 2 und DRS 21 sowie der Folgeperiode in Form einer groben Standortbestimmung. Somit wird angegeben, dass es aufgrund der Anwendung des DRS 21 sehr wohl zu Änderungen in den Positionen kommt. Worauf diese im Einzelnen beruhen muss in der nachstehenden Analyse geklärt werden. Bezogen auf die Wechselperiode von DRS 2 auf DRS 21, in der die Kapitalflussrechnungen eines Jahres nach beiden Standards vorliegen, kann aber schon an dieser Stelle der Rückschluss erfolgen, dass grundsätzlich Änderungen mit unterschiedlich starken Ausprägungen, auch bezogen auf die Anwendertypen, existieren.

Bei der Betrachtung der Summen der Globalpositionen der Ursachenrechnung sind aufgrund der Erstanwendung des DRS 21 große Abweichungen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in der Wechselperiode, vor allem bei den proaktiven Anwendern, festzustellen.

5.4.4.3 Mediane

Bei der nachfolgenden Betrachtung der Lagemaße der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung wird auf die Mediane abgestellt.⁶⁶⁶ Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel werden dabei die Ränge der einzelnen Beobachtungen betrachtet. Damit ist der Median ein, im Hinblick auf Ausreißer, robusteres Verfahren.⁶⁶⁷ Die Verwendung des Median trägt auch den zuvor identifizierten Ausprägungen und Abweichungen der Summen der Kapitalflussrechnung Rechnung, bei denen die Vermutung auf das Vorliegen von Ausreißern nahe liegt.⁶⁶⁸ Damit dient die folgende Medianbetrachtung einer sachgerechteren Evaluation der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Wunsch, die dezidierten Strömungen und Ausprägungen, auch der einzelnen Anwendertypen, klarer herauszustellen (Tab. 73).

Median der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen					
	DRS 2		DRS 21		Delta
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$
(I) URSACHENRECHNUNG					
CFG	6.147.800,00 €	7.157.500,00 €	7.302.950,00 €	16,42%	2,03%
Reaktiv (T _R)	6.047.000,00 €	6.942.000,00 €	5.956.000,00 €	14,80%	-14,20%
Proaktiv (T _P)	7.010.000,00 €	7.614.000,00 €	10.207.000,00 €	8,62%	34,06%
CFI	-2.822.500,00 €	-2.631.500,00 €	-3.903.500,00 €	6,77%	-48,34%
Reaktiv (T _R)	-2.217.000,00 €	-1.927.000,00 €	-3.508.700,00 €	13,08%	-82,08%
Proaktiv (T _P)	-4.993.000,00 €	-4.749.820,00 €	-7.220.000,00 €	4,87%	-52,01%
CFF	-1.827.500,00 €	-2.661.000,00 €	-2.752.000,00 €	-45,61%	-3,42%
Reaktiv (T _R)	-1.976.000,00 €	-2.515.000,00 €	-2.597.000,00 €	-27,28%	-3,26%
Proaktiv (T _P)	-1.664.000,00 €	-3.086.000,00 €	-2.977.089,00 €	-85,46%	3,53%
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG					
ZVF	604.749,38 €	634.500,00 €	23.000,00 €	4,92%	-96,38%
Reaktiv (T _R)	696.000,00 €	696.000,00 €	63.600,00 €	0,00%	-90,86%
Proaktiv (T _P)	206.000,00 €	488.000,00 €	2,00 €	136,89%	-100,00%
WKBÄ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
Reaktiv (T _R)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
Proaktiv (T _P)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
FAP	7.698.500,00 €	6.892.500,00 €	7.684.000,00 €	-10,47%	11,48%
Reaktiv (T _R)	6.095.000,00 €	5.589.767,01 €	6.720.400,00 €	-8,29%	20,23%
Proaktiv (T _P)	12.819.000,00 €	12.819.000,00 €	13.253.000,00 €	0,00%	3,39%
FEP	8.589.500,00 €	7.684.000,00 €	9.278.550,00 €	-10,54%	20,75%
Reaktiv (T _R)	7.390.000,00 €	6.720.400,00 €	6.307.187,10 €	-9,06%	-6,15%
Proaktiv (T _P)	13.253.000,00 €	13.253.000,00 €	14.602.000,00 €	0,00%	10,18%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 73: Median der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁶⁹

Bei der Betrachtung des CFG ergibt sich, auch im Vergleich zu der vorherigen summarischen Ausführung, ein ähnliches Bild. Grundsätzlich sind alle Cashflows aus der laufenden

⁶⁶⁶ Eine Übersicht über die Mittelwerte und die Modi findet sich im Anhang.

⁶⁶⁷ Vgl. Homburg/Klarmann/Krohmer (2009), S. 218.

⁶⁶⁸ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf den Anhang verwiesen, in dem die Maxima und Minima der Positionen der Kapitalflussrechnung zur weiteren Information hinterlegt sind.

⁶⁶⁹ Eigene Darstellung.

Geschäftstätigkeit (CFG) in allen Perioden und über alle Anwendertypen positiv. Nach der erstmaligen Anwendung des DRS 21, also dem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 kommt es zu einer Zunahme des CFG um +16,42% über alle Unternehmen. Diese Erhöhung ist, sofern man das MGS mit den neuen Positionen nach DRS 21 unterlegt, plausibel, kommt es doch annahmegemäß durch den jetzt erstmaligen Ausweis von „Zinserträgen“, „sonstigen Beteiligungserträgen“, „Erträgen aus außerordentlichen Posten“ und „Ertragssteuererträgen“ zu einer Verlängerung des CFG. Dem gegenüber stehen erstmalig nach dem DRS 21 die Positionen der „Zinsaufwendungen“, „Aufwendungen aus außerordentlichen Posten“ und „Ertragssteueraufwendungen“. Gehen wir davon aus, dass alle anderen Positionen des CFG in der Wechselperiode konstant geblieben sind, müssten somit die neu hinzugekommenen Ertragspositionen und damit Erträge die Aufwendungen übertreffen, um eine Erhöhung des CFG zu erwirken.⁶⁷⁰ Auffällig ist hierbei, dass die reaktiven Anwender ihren CFG in der Wechselperiode um +14,80% erhöhen, während die Steigerungsrate der Mediane bei den proaktiven Typen nur +8,62% beträgt. Damit scheinen die reaktiven Typen, zumindest, wenn man eine Konstanz aller anderen Positionen unterstellt, hier zuerst einmal durch die neuen Positionen größere Änderungsraten aufzuweisen. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass wir an dieser Stelle natürlich nicht die konkret von den Änderungen betroffenen Positionen erkennen können. Da wir aber bei den reaktiven Typen über eine stringente Einhaltung des MGS wissen, muss eine Erhöhung des CFG auch aus den mit der Umsetzung des DRS 21 einhergehenden Verwendung der neuen Positionen resultieren. Bei den proaktiven Typen werden dabei annahmegemäß auch weitere nicht im MGS erfasste Positionen einen Einfluss auf die Zunahme des CFG haben. Ferner ist auch auffällig, dass die Zunahme des CFG im Jahr nach der Erstanwendung deutlich auf 2,03% zurückgeht. Bei den proaktiven Anwendern beträgt das Delta der Mediane 34,06%, was einer großen Zunahme des CFG entspricht. Bei den reaktiven Typen reduziert sich der CFG um -14,20%, was prozentual fast dem Anstieg der Vorperiode entspricht. Hier könnte man annehmen, dass in der Wechselperiode der CFG bewusst nach oben korrigiert wurde, um ihn in der Folgeperiode wieder abzubauen.

Bei der Betrachtung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) fällt auf, dass dieser in der Wechselperiode um 6,77% zurückgeht. Dabei ist der Rückgang bei den reaktiven Anwendern deutlich stärker (13,08%) als bei den proaktiven Anwendern mit 4,87%. Fraglich ist hierbei inwiefern die nach dem neuen MGS hinzugekommenen Positionen einen Einfluss hierauf haben. So erhöhen annahmegemäß Einzahlungen aus außerordentlichen Posten sowie erhaltene Zinsen und Dividenden den CFI, während die Auszahlungen aus den außerordentlichen Posten diesen reduzieren. Da hier der CFI über alle Unternehmen in der Wechselperiode zurückgeht und sich dieses Bild auch bei Betrachtung der Anwendertypen konkretisiert, liegt die Vermutung nahe, dass bei Anwendung der neuen Positionen die

⁶⁷⁰ Zu den Ausführungen betreffend die einzelnen Positionen des CFG siehe Kapitel 3.3.1.

Auszahlungen die Einzahlungen übertroffen haben. Bei den reaktiven Anwendern ist diese Ausprägung am augenscheinlichsten. Beim Blick auf die Deltas in der Nachfolgeperiode wird deutlich, dass sich der negative Ausweis des CFI über beide Anwendertypen hinweg wieder erhöht. Die reaktiven Anwender weisen einen negativeren CFI in Höhe von -82,08% aus als im Vorjahr, bei den proaktiven Anwendern beträgt die Zunahme des CFI -52,01%. Diese Veränderung ist indes nicht mehr auf die erstmalige Anwendung des DRS 21 zurückzuführen, sodass die Ursachen für diese Tendenzen in anderen Positions-veränderungen innerhalb des CFI liegen werden.

Betreffend den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) liegen bei beiden Anwendertypen Steigerungen des negativen Ausweises des Wertes vor. Bei den reaktiven Anwendern ist eine Steigerung des CFF von -27,28% in der Erstanwendungsperiode zu beobachten, bei den proaktiven Anwendern beträgt die Zunahme sogar -85,46%. Damit übertreffen auch hier, bei Annahme einer Konstanz aller anderen Werte der Kapitalflussrechnung im CFF, die Einzahlungen aus den neuen Positionen im MGS die Auszahlungen. Zu nennen sind hier als neue Positionen im MGS Einzahlungen aus „*erhaltenen Zuschüssen und Zuwendungen*“ sowie „*Einzahlungen aus außerordentlichen Posten*“. Diese übertreffen in Summe in der betrachteten Periode die Positionen „*Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“, „*gezahlte Zinsen*“ sowie „*gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens und an andere Gesellschafter*“, sofern alle anderen Positionen als konstant angenommen werden. Mit den neuen Positionen in den Bereichen der CFG, CFI und CFF geht auch die Vermutung einer verursachungsgerechteren Positionszuordnung innerhalb der gesamten Kapitalflussrechnung einher. Damit ergeben sich die Abweichungen in den Bereichen CFG, CFI und CFF in der Übergangsperiode annahmegemäß auch durch einen möglicherweise stringenteren Ausweis der Zahlungsströme in Form einer zuordnungsgerechteren Verteilung. Zusammenfassend kann somit hier festgehalten werden, dass sich die CFG, CFI und CFF nach der erstmaligen Anwendung des DRS 21 jeweils erhöhen. Die Ausprägungen der Erhöhungen variieren dabei uneinheitlich abhängig von der Cashflow-Position und dem Anwendertypen.

Bei der Betrachtung der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (ZVF) werden zwei Ausprägungen deutlich. Zum einen ändert sich der ZVF in der Wechselperiode bei den reaktiven Anwendern bezogen auf den Median nicht. Bei den proaktiven Anwendern ist eine Steigerung von über +136,00% zu erkennen. Der ZVF als Summe der CFG, CFI und CFF sollte im Normalfall positiv ausfallen. In diesem Fall decken die Zahlungsströme aus dem CFG die Auszahlungen des CFI und des CFF, der Restbetrag geht ferner in den Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) mit ein und dient in der Folgeperiode als Liquiditätspuffer. Da bei den reaktiven Anwendern keine Änderung des ZVF in der Wechselperiode betreffend des Median vorliegt sind die Verschiebungen der Cashflows nur aus den Bestandteilen der

Ursachenrechnung abzuleiten. Das bedeutet konkret, dass es hier bei den reaktiven Anwendern beobachtbar zu einer Verschiebung der Cashflows innerhalb der Ursachenrechnung durch die Erstanwendung gekommen ist. Positionen die nach DRS 2 noch dem CFI zugeordnet wurden finden sich somit jetzt nach DRS 21 im CFG oder im CFF wieder. Damit liegt hier keine Verlängerung der Ursachenrechnung der Kapitalflussrechnung vor, da ja die ZVF sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 gleich sind. Es ist vielmehr von einer Umbettung einzelner Positionen zu sprechen. Somit wird schon hier sichtbar, dass die Anwendung des DRS 21 zu einer Zuordnungsänderung und einem vielleicht auch sachgerechteren Ausweis der Cashflows in jeweils zutreffenderen Bereichen der Ursachenrechnung führt. Jedenfalls legt die Betrachtung der Mediane diesen Schluss hier nahe. Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass zwar die neuen Positionen des MGS angegeben werden, da aber eine reine Umsummierung vorliegt, diese Positionen schon zuvor nach DRS 2 in der Kapitalflussrechnung enthalten sein müssen. Nur dieses würde ebenfalls die Summenkonstanz in der Wechselperiode erklären. Bei der Analyse der proaktiven Anwender ist die Änderung des ZVF um +136,89% nur damit erklärbar, dass mit dem Übergang und der Erstanwendung des DRS 21 zusätzliche Positionen aufgenommen wurden, die auch über das MGS hinausgehen. Ferner könnten hier auch gezielt Anpassungen bei schon nach DRS 2 bestehenden Positionen erfolgt sein. Dieses gilt es in der weiteren Analyse herauszuarbeiten. Mit Blick auf die Periode nach der Erstanwendung des DRS 21 sind erhebliche Abweichungen der Mediane vom Vorjahr festzustellen. Der ZVF reduziert sich erheblich um -96,38% bei allen Unternehmen. Bei den reaktiven Anwendern beträgt der Rückgang -90,86%, bei den proaktiven Anwendern sogar -100,00%. Damit scheinen die proaktiven Anwender die zuvor aufgebaute Steigerung des ZVF von +136,89% im Folgejahr wieder abgebaut zu haben. Auch diese Auffälligkeit wird zu analysieren sein. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, was eine derartige Steigerung und eine darauffolgende Abnahme des ZVF ausgelöst hat und welche Positionen konkret betroffen sind. Ferner ist auch zu hinterfragen, ob es sich bei dieser Tendenz um ein bewusst gewähltes Steuern und Ausnutzen der Übergangsperiode (+136,89%) und einem gezielten Abbau des ZVF in der Folgeperiode handelt, um die Übergangseffekte des DRS 21 zu eliminieren. Gleiches gilt natürlich auch für die Ausprägungen der reaktiven Anwender in der entsprechenden Periode.

Die Betrachtung der wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds weist in keiner Periode eine Änderung zur Vorperiode aus. Dieses gilt sowohl für reaktive als auch für proaktive Anwender. Damit scheint hier, bezogen auf die Betrachtung der Mediane, erst einmal relativ wenig Gestaltungspotential innerhalb der Kapitalflussrechnung an sich, aber auch im Hinblick auf die Wechselperiode, zu liegen. Dennoch muss auch hier, aufgrund der an dieser Stelle eingeschränkten Aussagekraft des Median, eine tiefergehende Analyse erfolgen.

Abschließend werden nun noch die Mediane der Finanzmittelfonds am Anfang (FAP) und am Ende der Periode (FEP) analysiert. Hierbei ist auffällig, dass der reaktive Anwender in der Wechselperiode eine Reduktion des FAP (-8,29%) und auch des FEP (-9,06%) ausweist. Bei den proaktiven Anwendern ist keine Medianabweichung in der Übergangsperiode erkennbar. Damit ist deutlich, dass die reaktiven Anwender den FAP reduzieren. Dieses wiederum lässt keine Erläuterung mittels des Mindestgliederungsschemas zu, da der FAP der FEP der Kapitalflussrechnung aus der Vorperiode darstellt und somit nicht den Änderungen des DRS 21 unterliegt. Damit kommen ferner nur bewertungsbedingte Änderungen und andere Änderungen aus einer früheren Periode in Betracht, die sich nicht auf die reine Anwendung der Kapitalflussrechnung zurückführen lassen. Auch hier muss eine tiefergehende dezidierte Analyse erfolgen. Die Reduzierung des FEP bei den reaktiven Anwendern ist ferner eine Folge aus dem geringeren Ausweis des FAP, geht dieser doch zusammen mit den ZVF und den WKBÄ in den FEP als Summe auf. In der Folgeperiode ergibt sich eine andere Zusammensetzung des FAP und des FEP. Insgesamt liegen bei beiden Werten positive Medianabweichungen vor. Der FAP erhöht sich um +11,48%. Bezogen auf die reaktiven Anwender ergibt das eine Steigerungsrate von +20,23% in der ersten Periode nach Umstellung auf den DRS 21. Bei den proaktiven Anwendern beträgt die Steigerung +3,39%. Diese Steigerungsraten ergeben sich erneut aus dem Aufbau und der Mechanik der Kapitalflussrechnung. Der FEP des Vorjahres ist der FAP des nachfolgenden Geschäftsjahres. Somit geben die Abweichungen nur die Steigerungsraten (FAP_{t-1} und FAP_t sowie FEP_{t-1} und FEP_t) im Vergleich zum Vorjahr wieder. Gleiches gilt damit auch für die Betrachtung der FEP. Der FEP der Periode $t-1_{alt}$ sollte dem FAP der Periode $t-1_{neu}$ entsprechen. Dieses trifft, aufgrund der Abweichungen, nicht auf die reaktiven Anwender zu. Hier sind entsprechende Abweichungen vorhanden, die es ferner zu analysieren gilt. Bei den proaktiven Anwendern indes stimmen sowohl FAP und FEP in der Übergangsperiode überein, zudem ist der FEP der Übergangsperiode der FAP der Periode nach der Erstanwendung des DRS 21.

Die Untersuchung der im Hinblick auf Ausreißer robusten Mediane der Globalpositionen zeigt deutliche Verschiebungen in Form von Zunahmen in der Höhe der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie Rückgänge in den Cashflows aus der Investitionstätigkeit bei beiden Anwendern nach DRS 21. Ferner sind Rückgänge im Finanzmittelfonds am Anfang der Periode sowie am Ende der Periode bei den reaktiven Anwendern festzustellen.

5.4.4.4 Streuung

Bei der weiteren Auswertung steht die „[...] durchschnittliche Abweichung vom Durchschnitt [...]“⁶⁷¹ in Form der Standardabweichung (σ) im Betrachtungsmittelpunkt. Der Vorteil der Standardabweichung gegenüber der Varianz (σ^2) - durchschnittliche quadratische Abweichung - ist sicher das Vorliegen der gleichen Maßeinheit wie die der Ausgangsvariablen. Damit geht auch eine einfachere Interpretierbarkeit der Ergebnisse im Sinne der durchschnittlichen Abweichung einher.⁶⁷² Ausreißer verzerren indes sowohl bei der Standardabweichung als auch bei der Varianz die Aussagekraft, sodass die folgende Darstellung (Tab. 74) die Ergebnisse der grundlegenden Tendenzen verdeutlichen kann.⁶⁷³ Bei der Betrachtung der Positionen der Ursachenrechnung nach DRS 2 und DRS 21 ist ein recht homogenes Bild der Standardabweichung auszumachen. Sowohl die Positionssummen als auch die Standardabweichungen der reaktiven und proaktiven Anwender liegen relativ nah beieinander. Im Schnitt weichen hier alle Positionen um 30 bis 40 Mio. Euro von Ihrem jeweiligen Durchschnitt ab. Diese Werte weisen im Vergleich zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern auf ähnliche Merkmalsausprägungen in Form der vorliegenden Verteilungen hin. Bei der Betrachtung der Standardabweichungen über die Zeit (von $t_{-1 \text{ alt}}$ bis t_0) spricht erneut vieles für eine konsistent große Abweichung vom Durchschnitt. Nur in der Periode $t_{-1 \text{ alt}}$, dort bei dem CFI und beim CFF, gibt es auffällige Abweichungen zwischen reaktiven und proaktiven Anwendern. Nach DRS 2 liegen in diesen Positionen bei den proaktiven Anwendern erhebliche Abweichungen im Vergleich mit der reaktiven Vergleichsgruppe vor. Nach der Erstanwendung des DRS 21 in Periode $t_{-1 \text{ neu}}$ reduzieren sich diese Ausprägungen aber erheblich (CFI: -68,24%, CFF: -29,64%) und gleichen sich auch hier den Werten der reaktiven Anwender an. Damit reduziert sich die Standardabweichung der proaktiven Anwender bei der Erstanwendung des DRS 21 in den beiden wesentlichen Positionen CFI und CFF erheblich, die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert wird somit reduziert. Erwähnenswert ist ferner die Zunahme der Standardabweichung der reaktiven Anwender in den Positionen CFG und CFF in der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$. Während sich die Standardabweichung ersterer Position um 11,31% im Vergleich zur DRS 2 Periode erhöht, nimmt letztere Position sogar um 30,98% zu. Damit scheint aus Sicht der reaktiven Anwender in diesen beiden Positionen beim Übergang von DRS 2 zu DRS 21 am meisten Wechseldynamik gebunden zu sein. In der Periode nach dem Wechsel zu DRS 21 (t_0) zeichnet sich indes ein anderes Bild ab. Bei den Positionen in denen die Standardabweichung zuvor abnahm, kommt es nun zu einer Zunahme und vice versa. Ausgenommen davon sind die Positionen des CFG, dort kommt es erneut zu einer leichten Reduktion der Standardabweichung durch die proaktiven Anwender und des CFF. Dort kommt

⁶⁷¹ Vgl. Cleff (2011), S. 59.

⁶⁷² Vgl. Poddig/Dichtl/Petersmeier (2008), S. 63.

⁶⁷³ Vgl. Schendra (2007), S. 179. Siehe dazu auch die Angabe der Mittelwerte im Anhang.

es erneut zu einer deutlichen Steigerung der Standardabweichung bei den reaktiven Anwendern.

Standardabweichung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	DRS 2		DRS 21		Delta	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$	
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG	35.968.546,26 €	37.605.356,13 €	34.507.098,68 €	4,55%		-8,24%
Reaktiv (T _R)	30.546.873,66 €	34.002.139,97 €	31.057.996,67 €	11,31%		-8,66%
Proaktiv (T _P)	45.853.859,28 €	44.577.271,26 €	41.527.903,94 €	-2,78%		-6,84%
CFI	55.077.732,19 €	29.495.084,37 €	31.334.618,82 €	-46,45%		6,24%
Reaktiv (T _R)	29.048.566,57 €	30.048.190,00 €	29.484.895,63 €	3,45%		-1,87%
Proaktiv (T _P)	89.274.430,02 €	28.350.105,38 €	35.456.866,50 €	-68,24%		25,07%
CFF	38.315.460,48 €	26.960.406,10 €	32.352.375,58 €	-29,64%		20,00%
Reaktiv (T _R)	20.839.686,76 €	27.294.815,36 €	33.629.062,78 €	30,98%		23,21%
Proaktiv (T _P)	61.699.527,60 €	26.283.147,15 €	29.266.165,30 €	-57,40%		11,35%
(II) FONDS VERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF	17.626.949,84 €	16.777.071,95 €	21.219.474,99 €	-4,82%		26,48%
Reaktiv (T _R)	18.277.734,56 €	18.438.217,06 €	23.027.479,24 €	0,88%		24,89%
Proaktiv (T _P)	16.050.032,94 €	12.267.414,62 €	16.411.143,64 €	-23,57%		33,78%
WKBÄ	1.654.926,52 €	1.622.692,33 €	3.875.655,23 €	-1,95%		138,84%
Reaktiv (T _R)	1.288.299,59 €	1.261.110,94 €	905.062,53 €	-2,11%		-28,23%
Proaktiv (T _P)	2.279.380,32 €	2.212.128,34 €	6.863.837,21 €	-2,95%		210,28%
FAP	65.868.317,91 €	46.943.713,65 €	51.680.733,68 €	-28,73%		10,09%
Reaktiv (T _R)	29.561.230,41 €	28.376.834,17 €	35.996.886,04 €	-4,01%		26,85%
Proaktiv (T _P)	109.538.044,73 €	72.646.350,32 €	75.324.556,61 €	-33,68%		3,69%
FEP	72.598.314,18 €	51.680.726,89 €	49.598.649,40 €	-28,81%		-4,03%
Reaktiv (T _R)	36.522.660,65 €	35.996.863,19 €	35.160.014,29 €	-1,44%		-2,32%
Proaktiv (T _P)	118.105.970,16 €	75.324.556,52 €	72.069.217,37 €	-36,22%		-4,32%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 74: Standardabweichung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁷⁴

Auch die Betrachtung der Fondsveränderungsrechnung zeichnet ein ähnliches Bild. In der Wechselperiode kommt es mit einer Ausnahme bei allen Positionen zu einem Rückgang der Standardabweichung. Nur die Standardabweichung der ZVF bei den reaktiven Anwendern erhöht sich mit 0,88% marginal. Grundsätzlich weisen die Ausprägungen der Standardabweichungen aber in diesem Teil ein nicht mehr ganz so homogenes Bild auf, was die dezidierte Höhe der Ausprägungen angeht, die damit nicht mehr so eng wie in der Ursachenrechnung beieinanderliegen. Ausnahmen bilden hier nur die Standardabweichungen der ZVF in den Perioden $t_{-1 \text{ alt}}$ und $t_{-1 \text{ neu}}$, sowie die WKBÄ in derselben Periode. Dort liegen die Ausprägungen näher beieinander. Feststellbar ist, dass besonders die Standardabweichung der proaktiven Anwender in eben dieser Periode im Zusammenhang mit der Erstanwendung des DRS 21 erheblich im Vergleich zu den reaktiven Anwendern zurückgeht. Dabei sind besonders die Ausprägungen der Positionen ZVF, FAP und FEP zu nennen. Hier ist ein erhebliches Anpassungspotential auszumachen, das sich in einem maßgeblichen Rückgang der durchschnittlichen Abweichung jeder Beobachtung vom jeweiligen Gruppendurchschnitt

⁶⁷⁴ Eigene Darstellung.

auszeichnet. Unerwähnt soll an dieser Stelle aber auch nicht die Periode t_0 bleiben. Erneut ist auch hier ein gegenläufiger Trend auszumachen, der sich zum einen in sehr geringen und zum anderen in sehr hohen Standardabweichungsänderungen manifestiert. In allen Positionen, ausgenommen dem FEP, steigt die Standardabweichung bei den proaktiven Anwendern in dieser Periode an. In den Positionen ZVF (+33,78%) und WKBÄ (+210,28%) sogar mehr als deutlich. Bei den proaktiven Anwendern ist indes ein starker Anstieg der Standardabweichung in den Positionen ZVF (+24,89%) und FAP (+26,85%) auszumachen. Die Standardabweichung der WKBÄ gehen indes mit -28,23% deutlich zurück. Die Standardabweichungen des FEP weisen bei beiden Anwendertypen gleiche Tendenzen auf, sie nehmen jeweils leicht ab.

Zusammenfassend reduzieren sich die Standardabweichungen in Form der durchschnittlichen Abweichung vom jeweiligen Positionsdurchschnitt mit der Erstanwendung des DRS 21 erheblich, während sie in der Periode nach der Erstanwendung wieder zunimmt. Die entsprechenden Rückgänge und Zunahmen sind bei den proaktiven Anwendern fast immer deutlicher ausgeprägt als bei den reaktiven Anwendern. Dieses spricht, bei reiner Betrachtung der Wechselperiode, zum einen dafür, dass die Erstanwendung des DRS 21 mit einer Reduktion von Ausreißern bei den proaktiven Anwendern einhergeht. Zum anderen liegen aber die jeweiligen Standardabweichungen beider Typen in der Ursachenrechnung relativ nah beieinander. Dieses spricht für eine eher gleichgerichtete Streuungsausprägung bei beiden Typen.

Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es zu einem deutlichen Rückgang der Streuung der Globalpositionen in der Ursachen- und Fondsveränderungsrechnung. Dieses deutet auf einen Rückgang von Ausreißern hin. Die Streuungen beider Anwender sind nach DRS 21 als gleichgerichtet zu interpretieren.

5.4.4.5 Schiefe und Wölbung

Die vorherige Betrachtung der Standardabweichung wies auf eine teils erhebliche Streuung der Ausprägungen hin. Gleichzeitig konnte aufgezeigt werden, dass durch die Erstanwendung des DRS 21 ein signifikanter Rückgang der Streuung, vor allem bei den proaktiven Anwendern, vorliegt. Die nachstehende Analyse der Verteilungsparameter der Schiefe (s) und der Wölbung (w) soll eben diese Erkenntnisse weiter ausbauen und vertiefen. Dabei geht es vor allem um eine genauere Beschreibung der Symmetrie der Verteilung.⁶⁷⁵ Grundsätzlich zeichnet sich eine Normalverteilung durch eine symmetrische Dichte aus, sodass der Wert der Schiefe dann null

⁶⁷⁵ Vgl. Cleff (2011), S. 59.

ist. Somit gibt die Schiefe den „[...] *Grad der Asymmetrie einer Verteilung* [...]“⁶⁷⁶ an. Damit ergeben sich Abweichungen von der Normalverteilung je asymmetrischer die Dichte der Ausprägungen ist.⁶⁷⁷ Es gilt:⁶⁷⁸

$s = 0$ perfekt symmetrische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung)

$s > 0$ linksgipfelige/linkssteile (rechtsschiefe) Verteilung

$s < 0$ rechtsgipfelige/rechtssteile (linksschiefe) Verteilung

Bezogen auf die Auswertung der Positionen der Kapitalflussrechnung ergeben sich dabei folgende Ausprägungen (Tab. 75). Die Schiefe des CFG ist in allen Perioden und über alle Typen positiv. Damit liegt eine rechtsschiefe Verteilung vor und der Gipfel der Verteilung liegt linksseitig des Mittelwertes. Bei den proaktiven Anwendern kommt es über alle Perioden zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schiefe. In der Wechselperiode geht diese um -20,61% und eine Periode später um -40,71% auf $s=1,67$ zurück. Bei den reaktiven Anwendern kommt es in der Wechselperiode zu einem marginalen Anstieg der Schiefe auf $s=3,86$, in der Folgeperiode aber auch hier zu einem Rückgang um -20,01%. Die Betrachtung der Schiefe des CFI zeigt eine einheitliche Tendenz. Sie ist in allen Perioden und bei allen Typen negativ, also linksschief. Damit liegen auch hier keine symmetrischen Verteilungen vor. Die Ausprägungen der Schiefe differieren ferner in Abhängigkeit vom Anwendertypen. In der Wechselperiode reduziert sich die Schiefe bei beiden Anwendern. Dieses ist erneut ein Zeichen, dass durch die Anwendung des DRS 21 extremere Positionen in der Kapitalflussrechnung zurückgehen oder zumindest näher an den Mittelwert heranrücken. Ein differentes Bild ist bei den Schiefen der CFF zu erkennen. In der Anwendungsperiode des DRS 2 sind die Cashflows bei den reaktiven Anwendern rechtsschief ($s=-3,79$) verteilt, die der proaktiven Anwender linksschief ($s=6,21$). Mit der Erstanwendung des DRS 21 ändern sich die vorherigen Tendenzen. Die Schiefe des CFF der reaktiven Anwender reduziert sich auf $s=-3,16$, die der proaktiven Anwender wechselt komplett hin zu einer jetzt auch rechtsschiefen Verteilung mit $s=-1,67$. Damit nähern sich durch die Anwendung des DRS 21 die Cashflows des CFF mehr ihrem Mittelwert an als nach DRS 2. Bei den proaktiven Anwendern erfolgt durch die Erstanwendung eine komplette Verschiebung von links- zu rechtsschief und eine große Annäherung an den Mittelwert. Damit sind nach der Erstanwendung die Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit eher negativ ausgeprägt, bei den reaktiven Anwendern aber nicht mehr ganz so negativ, bei den proaktiven Anwendern die zuvor eher positiven Ausprägungen hatten nun auch negativ. In der Folgeperiode t_0 kehrt sich bei den reaktiven Anwendern die rechtsschiefe Verteilung zu einer

⁶⁷⁶ Poddig/Dichtl/Petersmeier (2008), S. 141.

⁶⁷⁷ Vgl. Poddig/Dichtl/Petersmeier (2008), S. 141.

⁶⁷⁸ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 214. Rechtsschiefe Verteilungen ergeben sich wenn $\text{Modus} < \text{Median} < \text{arithmetisches Mittel}$, linksschiefe wenn $\text{Modus} > \text{Median} > \text{arithmetisches Mittel}$.

linksschiefen um, die sich zugleich in einer hohen Ausprägung manifestiert ($s=4,30$). Dieses weist erneut auf das Vorliegen von Ausreißern hin.

Schiefe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	DRS 2		DRS 21		Delta	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$	
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG	3,87	3,42	2,44	-11,45%	-28,61%	
Reaktiv (T_R)	3,75	3,86	3,09	2,94%	-20,01%	
Proaktiv (T_P)	3,55	2,82	1,67	-20,61%	-40,71%	
CFI	-8,48	-2,76	-2,08	67,51%	24,58%	
Reaktiv (T_R)	-3,09	-2,94	-3,44	4,74%	-17,10%	
Proaktiv (T_P)	-6,21	-2,38	-0,21	61,72%	91,07%	
CFF	7,56	-2,71	2,95	-135,82%	208,99%	
Reaktiv (T_R)	-3,79	-3,16	4,30	16,74%	236,22%	
Proaktiv (T_P)	6,21	-1,67	-1,86	-126,95%	-11,02%	
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF	-4,27	-5,35	6,13	-25,35%	214,64%	
Reaktiv (T_R)	-6,23	-6,02	6,84	3,33%	213,62%	
Proaktiv (T_P)	2,47	1,79	0,38	-27,25%	-78,71%	
WKBÄ	-2,30	-2,67	-5,92	-16,15%	-121,33%	
Reaktiv (T_R)	5,21	5,53	3,25	6,15%	-41,21%	
Proaktiv (T_P)	-5,00	-5,66	-3,31	-13,17%	41,45%	
FAP	6,62	4,65	3,61	-29,69%	-22,33%	
Reaktiv (T_R)	2,03	2,02	0,44	-0,55%	-78,50%	
Proaktiv (T_P)	4,38	3,59	3,48	-18,08%	-2,91%	
FEP	6,25	3,61	3,93	-42,16%	8,82%	
Reaktiv (T_R)	0,50	0,44	2,22	-13,22%	410,83%	
Proaktiv (T_P)	4,48	3,48	3,46	-22,27%	-0,75%	

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 75: Schiefe der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁷⁹

Die Betrachtung der Schiefe der Fondsveränderungsrechnungen zeigt eine Zweiteilung auf. Die Schiefen der ZVF und der WKBÄ der reaktiven sowie der proaktiven Anwender weisen die gleichen Tendenzen in $t_{-1 \text{ alt}}$ und $t_{-1 \text{ neu}}$ auf. Vertikal unterscheiden sich die Schiefen von reaktiven und proaktiven Anwendern in den beiden Perioden durch die Richtung der Schiefe. Die ZVF der reaktiven Anwender sind hoch linksschief ($s_{t_{-1 \text{ alt}}}=-6,23$ und $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=-6,02$), die der proaktiven Anwender dagegen rechtsschief ($s_{t_{-1 \text{ alt}}}=2,47$ und $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=1,79$) verteilt. Die WKBÄ der reaktiven Anwender sind hoch rechtsschief ($s_{t_{-1 \text{ alt}}}=5,21$ und $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=5,53$), die der proaktiven Anwender dagegen linksschief ($s_{t_{-1 \text{ alt}}}=-5,00$ und $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=-5,66$) verteilt. Die Erstanwendung des DRS 21 führt bei beiden Anlegern bezogen auf die ZVF zu einem jeweiligen Rückgang der Schiefe, bezogen auf die WKBÄ bei beiden zu einer Zunahme der zuvor identifizierten Schiefen, wobei die Änderungen bei den proaktiven Anwendern am deutlichsten ausgeprägt sind. Bei Betrachtung der Schiefen der FAP und der FEP ist nach der Erstanwendung bei beiden Anwendertypen ein Rückgang der Schiefe feststellbar, wobei dieser auch hier bei den proaktiven Anwendern am stärksten ausgeprägt ist (FAP: $s_{t_{-1 \text{ alt}}}$ zu $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=-18,08\%$, FEP: $s_{t_{-1 \text{ alt}}}$ zu $s_{t_{-1 \text{ neu}}}=-22,27\%$). Damit festigen sich erneut die schon in den vorherigen Abschnitten

⁶⁷⁹ Eigene Darstellung.

herausgearbeiteten Tendenzen. Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es in der Ursachenrechnung generell zu einer Abnahme der Schiefe und damit zu weniger extremen Werten in den einzelnen Positionen. Die Abweichungen in den Folgeperioden, auf die nicht explizit eingegangen wurde, haben Ihre Ursache sicher auch in der Tatsache, dass ein neues Geschäftsjahr zugrunde liegt und die Zahlen in der Wechselperiode aus einem Geschäftsjahr stammen. Damit liegt nach Betrachtung der Schiefe aber bei keiner Position in keiner Periode eine Normalverteilung zugrunde.⁶⁸⁰

Neben der Untersuchung der Schiefe wird ferner auch auf die Wölbung (w), auch Kurtosis, der Verteilungen abgestellt. Dabei findet ein Vergleich der Verteilungskurve der Ausprägungen mit der Normalverteilung statt. Mittelwerte und Streuungen der Ausprägungen sind dabei als konstant und gleich mit denen der Normalverteilung anzusehen, sodass die Verteilungskurve spitzer oder flacher als die Normalverteilung verlaufen kann.⁶⁸¹ Damit wird konkret auf die Konzentration der Ausprägungen um den Mittelwert abgestellt.⁶⁸² Es gilt:⁶⁸³

$w = 0$ normalgipfelige (mesocurtische) Verteilung

$w > 0$ steilgipfelige/schmalgipfelige (leptocurtische) Verteilung

$w < 0$ flachgipfelige/breitgipfelige (platykurtische) Verteilung

In Hinblick auf die Kurtosis der Kapitalflussrechnung (Tab. 76) liegen bei allen Merkmalen leptocurtische Verteilungen vor. Damit ist die Verteilung der Ausprägungen immer steiler als die Normalverteilung. Es liegen so aber auch mehr Ausprägungen an den jeweiligen Rändern der Verteilung, was erneut auf Extremwerte (*heavy-tailed*) hindeutet.⁶⁸⁴ Unterschiede ergeben sich damit nur in der Höhe der Ausprägungen unter- und zueinander. So nimmt die Steilgipfeligkeit von Periode $t-1_{\text{alt}}$ zu $t-1_{\text{neu}}$ in der Ursachenrechnung ab, außer bei den reaktiven Anwendern, hier ist eine Steigerung im CFG von 3,34% festzustellen. Damit ist beim Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 eine vermehrte Annäherung Richtung Normalgipfeligkeit festzustellen was gleichzeitig aber auch auf eine Reduzierung etwaiger Extrema an den Rändern der Verteilung hindeutet. Die Wölbung der proaktiven Anwender geht dabei deutlich stärker zurück als die der reaktiven Anwender. Im Jahr nach der Erstanwendung des DRS 21 nimmt die Wölbung des CFG bei beiden Anwendern weiter ab ($T_R = -35,08\%$, $T_P = -23,80\%$), die

⁶⁸⁰ Für den Test auf Normalverteilung siehe den folgenden Abschnitt 5.4.4.6.

⁶⁸¹ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 214.

⁶⁸² Vgl. Poddig/Dichtl/Petersmeier (2008), S. 143.

⁶⁸³ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 214. Ferner könnten hier auch die Standardfehler der Wölbung analysiert werden, liefern sie doch eine konkrete Aussage über die Normalverteilungsannahme. Dieses unterbleibt an dieser Stelle, da im folgenden Abschnitt (5.4.4.6) mittels Hypothesentest auf das Vorliegen einer Normalverteilung getestet wird.

⁶⁸⁴ Vgl. Cottin/Döhler (2009), S. 30.

Wölbungen der CFI und der CFF nehmen indes wieder bei beiden Anwendern zu. Damit kommt es im Geschäftsjahr nach der Erstanwendung wieder vermehrt zu Ausreißern an den Verteilungsenden in diesen beiden Positionen. Der CFG nähert sich vielmehr weiter einer mesocurtischen Verteilung an.

Kurtosis der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	DRS 2		DRS 21		Delta	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$	
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG	19,35	14,04	9,76	-27,44%	-30,49%	
Reaktiv (T _R)	17,98	18,58	12,06	3,34%	-35,08%	
Proaktiv (T _P)	15,74	9,22	7,02	-41,42%	-23,80%	
CFI	90,71	11,69	13,83	-87,11%	18,25%	
Reaktiv (T _R)	16,59	14,16	20,05	-14,64%	41,57%	
Proaktiv (T _P)	41,90	5,87	6,87	-85,98%	16,93%	
CFF	91,00	23,49	32,95	-74,19%	40,28%	
Reaktiv (T _R)	32,54	31,17	38,70	-4,21%	24,17%	
Proaktiv (T _P)	42,83	5,37	6,99	-87,47%	30,21%	
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF	48,38	56,53	61,13	16,85%	8,13%	
Reaktiv (T _R)	57,80	55,19	62,83	-4,51%	13,83%	
Proaktiv (T _P)	8,34	7,27	4,83	-12,89%	-33,46%	
WKBÄ	50,07	53,44	57,60	6,74%	7,79%	
Reaktiv (T _R)	44,45	48,57	17,80	9,28%	-63,35%	
Proaktiv (T _P)	35,28	37,27	17,28	5,65%	-53,63%	
FAP	54,17	27,85	21,08	-48,59%	-24,29%	
Reaktiv (T _R)	4,28	4,11	7,82	-4,03%	90,52%	
Proaktiv (T _P)	20,65	13,29	12,10	-35,66%	-8,97%	
FEP	52,06	21,08	20,43	-59,50%	-3,10%	
Reaktiv (T _R)	7,68	7,82	5,92	1,87%	-24,31%	
Proaktiv (T _P)	21,73	12,10	12,59	-44,35%	4,11%	

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 76: Wölbung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen nach Anwendungsperioden⁶⁸⁵

Mit Blick auf die Fondsveränderungsrechnung ergibt sich ein Rückgang der Steilgipfeligkeit bei den ZVF beider Anwender. Dabei ist die Kurtosis der reaktiven Anwender mit $w=57,80$ in $t_{-1 \text{ alt}}$ und $w=55,19$ in $t_{-1 \text{ neu}}$, im Vergleich zu den proaktiven Anwendern, erheblich steiler. Diese Tendenz setzt sich auch in der Folgeperiode fort, nur, dass hier bei den proaktiven Anwendern eine weitere Abnahme der Steilgipfeligkeit auszumachen ist und diese bei den reaktiven Anwendern auf einen Wert von $w=62,83$ ansteigt. Die Wölbung der WKBÄ nimmt bei allen Anwendern in der Wechselperiode zu. Damit scheinen auch hier die Randextrema in Form großer Abweichungen zuzunehmen. In der darauffolgenden Periode nimmt die Kurtosis dieser Position aber bei beiden Typen erheblich, auf jeweils ca. $w=17$, ab. Die abschließende Betrachtung der FAP und FEP legt erneut offen, dass sich die Kurtosis bei den proaktiven Anwendern nach der Erstanwendung des DRS 21 erheblich in Richtung mesocurtische Verteilung ändert (FAP: $w=-35,66\%$; FEP: $w=-44,35\%$). Die Wölbung der reaktiven Anwender

⁶⁸⁵ Eigene Darstellung.

in diesen Positionen ist ebenfalls leptocurtisch, aber auf einem viel geringeren Niveau. Somit fallen auch die Änderungen in der Wechselperiode nicht wesentlich ins Gewicht.

Zusammenfassend sind alle analysierten Positionen der Kapitalflussrechnung steilgipfelig gewölbt, was zum einen auf eine entsprechend starke zentrale Tendenz, zum anderen aber auf Ausreißer an den Verteilungsenden hindeutet. Ferner ist auch ein signifikanter Unterschied in der Höhe der jeweiligen Ausprägungen nach Typ und Position zu erkennen. Mit der erstmaligen Anwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 nimmt indes in der Ursachenrechnung die Steilgipfeligkeit erheblich ab.

Steilgipfelige Verteilungen der Positionen der Globalposition der Kapitalflussrechnung weisen auf stark ausgeprägte zentrale Tendenzen sowie Ausreißer an den Verteilungsenden hin. Mit der Erstanwendung des DRS 21 geht die Steilgipfeligkeit in der Ursachenrechnung bei beiden Anwendertypen zurück.

5.4.4.6 Zentrale Tendenzen

Die zuvor unternommenen Analysen legen zum einen den Schluss nahe, dass die Cashflows der Positionen der Kapitalflussrechnung nicht normalverteilt sind. Zum anderen scheinen die Positionen nach Anwendertypen untereinander oftmals in einer Periode gleiche zentrale Tendenzen aufzuweisen. Gleichwohl unterscheiden sich die Positionen je Anwendertyp von Periode zu Periode. Um diese Tendenzen auch statistisch abzusichern wird im Folgenden zuerst ein Test auf Normalverteilung durchgeführt. Daraufhin werden zwei entsprechende Tests der zentralen Tendenzen (*inter* und *intra*) durchgeführt. Zur Testung der Normalverteilungsannahme wird im Folgenden der Kolmogorov-Smirnov-Test verwendet, der die vorliegende theoretische Verteilung mit der Normalverteilung vergleicht.⁶⁸⁶ Dabei liegt die Nullhypothese (H_0) zugrunde, dass die Verteilung der abhängigen Variable in jeder Gruppe und Periode eine Normalverteilung aufweist. Demgegenüber steht die Vermutung (H_1), dass die Verteilung nicht normalverteilt ist.⁶⁸⁷ Getestet werden die Verteilungen der einzelnen Stichprobenverteilungen (*Gesamt*, T_R und T_P) in ihrer jeweiligen Ausprägung in den jeweiligen Perioden ($t-1_{alt}$, $t-1_{neu}$ und t_0). Ferner wird zur Prüfung der Normalverteilungsannahme in diesem Zusammenhang zusätzlich der Shapiro-Wilk-Test durchgeführt (Tab. 77). Dieser zeichnet sich im Vergleich zum Kolmogorov-Smirnov-Test durch eine höhere Teststärke aus.⁶⁸⁸ Die Nullhypothese der Normalverteilungsannahme der Merkmale ist bis auf zwei Ausnahmen nach beiden

⁶⁸⁶ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 646. Der Kolmogorov-Smirnov-Test ist ein nicht-parametrischer Test.

⁶⁸⁷ Vgl. Eckstein (2014), S. 253.

⁶⁸⁸ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 249.

Testverfahren abzulehnen.⁶⁸⁹ Die Daten sind damit nicht normalverteilt. Einzig die Position CFI und ZVF in der Periode t_0 bei den reaktiven Anwendern stellt hier Ausnahmen dar. Nach dem Kolmogorov-Smirnov-Test ist die Normalverteilungsannahme bei der Position CFI zu bestätigen, nach Shapiro-Wilk aber abzulehnen. Bei der Position ZVF ist die Normalverteilungsannahme nach Shapiro-Wilk anzunehmen, aber nach Kolmogorov-Smirnov zu verwerfen. Hier allerdings sind beide Testergebnisse relativ eindeutiger als zuvor. Damit geben beide Testverfahren keine eindeutige Verteilung wieder, weshalb hier weiterhin die Annahme einer nicht Normalverteilung auch in diesen Positionen besteht. Entsprechend sind damit alle untersuchten Merkmale als nicht Normalverteilt anzusehen.

Test auf Normalverteilung der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen
- Kolmogorov-Smirnov-Test und Shapiro-Wilk-Test

	t_0
(I) URSACHENRECHNUNG	
CFI	0,00 (0,00)
Reaktiv (T_R)	0,10 (0,01) *
Proaktiv (T_P)	0,00 (0,00)
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG	
ZVF	0,00 (0,00)
Reaktiv (T_R)	0,04 (0,10) **
Proaktiv (T_P)	0,00 (0,00)

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

** = Normalverteilungsannahme auf einem Niveau von $p > 0,05$ Kolmogorov-Smirnov Test.*

*** = Normalverteilungsannahme auf einem Niveau von $p > 0,05$ (Shapiro-Wilk Test) (Testergebnisse kursiv und in Klammern).*

Tabelle 77: Testergebnisse des Kolmogorov-Smirnov-Tests und des Shapiro-Wilk-Tests⁶⁹⁰

Das Vorliegen nicht-normalverteilter Daten erfordert die Anwendung nicht-parametrischer Testverfahren. In einem ersten Schritt sollen die Mittelwertunterschiede der Verteilungen von unabhängigen Variablen untersucht werden. Abgestellt wird auf den Vergleich der Mittelwerte der Anwendungstypen T_R und T_P innerhalb der jeweiligen Periode ($t-1_{alt}$, $t-1_{neu}$ und t_0). Dazu wird der Mann-Whitney U-Test (auch U-Test) verwendet. Dieser prüft, auf Grundlage der Ränge der Variablen, die Unterschiede in den Mittelwerten zweier unabhängiger Verteilungen.⁶⁹¹ Dabei wird auf die Nullhypothese (H_0) abgestellt, dass die entsprechenden

⁶⁸⁹ Das Signifikanzniveau beträgt $p > 0,05$.

⁶⁹⁰ Eigene Darstellung.

⁶⁹¹ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 653.

Variablen die gleiche Verteilung innerhalb der Betrachtungsperiode aufweisen. Demgegenüber steht die Hypothese (H_1), dass sich die zentralen Tendenzen der Gruppen unterscheiden.⁶⁹² Nachstehende Tabelle (Tab. 78) verdeutlicht die Testbefunde.

Mann-Whitney-U Test der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertypen				
	DRS 2		DRS 21	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	
(I) URSACHENRECHNUNG				
CFG	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-0,939	-1,067	-1,213	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,348</i>	<i>0,286</i>	<i>0,225</i>	
CFI	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-1,402	-1,463	-0,840	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,161</i>	<i>0,144</i>	<i>0,401</i>	
CFF	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-0,592	-0,303	-0,200	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,554</i>	<i>0,762</i>	<i>0,841</i>	
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG				
ZVF	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-0,897	-0,506	-0,550	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,369</i>	<i>0,613</i>	<i>0,583</i>	
WKBÄ	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-0,486	-1,270	-0,759	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,627</i>	<i>0,204</i>	<i>0,448</i>	
FAP	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-0,818	-1,085	-1,203	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,413</i>	<i>0,278</i>	<i>0,229</i>	
FEP	T_R und T_P		T_R und T_P	
Z	-1,048	-1,203	-1,244	
<i>Asymptotische Signifikanz (2-seitig)</i>	<i>0,295</i>	<i>0,229</i>	<i>0,214</i>	

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode

** = Normalverteilungsannahme auf einem Niveau von $p > 0,05$ (Kolmogorov-Smirnov Test)*

*** = Normalverteilungsannahme auf einem Niveau von $p > 0,05$ (Shapiro-Wilk Test) (Testergebnisse kursiv und in Klammern)*

Tabelle 78: Testergebnisse des Mann-Whitney U-Tests⁶⁹³

Die Nullhypothese ist in keinem Fall zu verwerfen. Der Vergleich der Verteilungen der Merkmalstypen T_R und T_P zeigt, dass sie sich in den entsprechenden Perioden nicht signifikant unterscheiden. Damit ergeben sich bei der Betrachtung der Positionen der Kapitalflussrechnung über die Zeit im Vergleich der Anwender keine Verteilungsauffälligkeiten. Die Cashflows der Kapitalflussrechnungen sind damit innerhalb der jeweiligen Betrachtungsperiode, vor und auch nach dem Wechsel zu DRS 21, verteilungsgleich. Damit sorgt die Erstanwendung des DRS 21 nicht für eine Verteilungsänderung in den Positionen der

⁶⁹² Das Signifikanzniveau beträgt $p > 0,05$.

⁶⁹³ Eigene Darstellung.

Kapitalflussrechnung untereinander, weder bei den reaktiven noch bei den proaktiven Anwendern.

Festzustellen bleibt ferner, inwieweit sich die zentralen Tendenzen jeweils eines Typen im Zeitablauf unterscheiden. Bei den zu untersuchenden Variablen handelt es sich um zwei abhängige Stichproben, da zum einen die Daten der Kapitalflussrechnung in der Wechselperiode auf den gleichen Jahreswerten beruhen und sich die Daten des Geschäftsjahres t_0 unmittelbar aus der Vorperiode ableiten. Konkret soll geprüft werden, ob es durch die Anwendung des DRS 21 zu Änderungen zentraler Tendenzen, im Vergleich zu DRS 2 je Position der Kapitalflussrechnung und je Anwendertyp, kommt. Dabei wird der Wilcoxon-Test als nichtparametrisches Testverfahren zum Unterschiedsvergleich der Verteilungen mittels Rängen bei in diesem Fall verbundenen Stichproben verwendet.⁶⁹⁴ Konkret stellt er auf die „[...] Symmetrie der Verteilung um ihren Median.“⁶⁹⁵ ab. Er testet dabei die Nullhypothese (H_0), dass sich die zentralen Tendenzen der Cashflows nicht unterscheiden gegen die Hypothese (H_1), dass sich die Verteilungen der Variablen über die Zeit unterscheiden.⁶⁹⁶ Damit soll aufgedeckt werden, ob und in welchen Positionen die Anwendung des DRS 21 Einflüsse auf die Cashflows entfaltet. Die Tabelle 79 (Tab. 79) gibt nachfolgend die Ergebnisse der Auswertung des Wilcoxon-Tests wieder. Der Unterschied der zentralen Tendenzen ist dabei in bestimmten Positionen der Kapitalflussrechnung signifikant. Dieses gilt für den Zeitpunkt der Wechselperiode ($t-1_{alt}$ zu $t-1_{neu}$). Die Cashflows weichen damit nach der Umstellung auf DRS 21 signifikant von denen nach DRS 2 ab. In der Ursachenrechnung trifft dieses Ergebnis gänzlich auf die proaktiven und die reaktiven Anwender zu. Anzumerken ist ferner, dass die Unterschiede im CFG und im CFI auf Cashflow-Abnahmen ((b) mehr negative Ränge als positive), die Unterschiede im CFF auf Cashflow-Zunahmen ((c) mehr positive Ränge als negative) resultieren. Bezogen auf die Fondsveränderungsrechnung sind in der Position ZVF nur bei den reaktiven Anwendern signifikante Unterschiede auszumachen. Bei beiden Anwendertypen liegen jedoch signifikante Differenzen in den Positionen FAP und FEP vor. Auch hier kommt es in den einzelnen Positionen zu einer Erhöhung der Cashflows, was durch das Vorliegen mehrheitlich positiver Ränge (c) bestätigt wird. Damit besteht in der Wechselperiode ein signifikanter Einfluss durch die Anwendung des DRS 21 auf die Cashflows. Dieses gilt für beide Anwendertypen. Die Ergebnisse für die Betrachtung der Folgeperiode ($t-1_{neu}$ bis t_0) sind nur eingeschränkt interpretierbar.

⁶⁹⁴ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 674 sowie Brühl (2008), S. 325.

⁶⁹⁵ Mentz (2006), S. 65.

⁶⁹⁶ Das Signifikanzniveau beträgt $p > 0,05$.

Wilcoxon-Test der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	$t_{-1 \text{ alt}} - t_{-1 \text{ neu}}$			$t_{-1 \text{ neu}} - t_0$		
	Gesamt	T_R	T_P	Gesamt	T_R	T_P
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG						
Z	-5,869 ^b	-5,364 ^b	-2,693 ^b	-5,560 ^b	-2,248 ^b	-5,503 ^b
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,000	0,000	0,007	0,576	0,804	0,615
CFI						
Z	-7,555 ^b	-6,250 ^b	-4,173 ^b	-2,496 ^c	-1,409 ^c	-2,178 ^c
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,000	0,000	0,000	0,013	0,159	0,029
CFF						
Z	-9,270 ^c	-7,480 ^c	-5,373 ^c	-5,530 ^b	-0,012 ^b	-8,555 ^b
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,000	0,000	0,000	0,596	0,991	0,393
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF						
Z	-2,406 ^c	-2,020 ^c	-1,248 ^c	-2,293 ^b	-0,073 ^b	-1,193 ^b
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,016	0,043	0,212	0,770	0,942	0,847
WKBÄ						
Z	-1,886 ^c	-0,734 ^c	-1,826 ^c	-0,037 ^b	-0,537 ^b	-0,547 ^c
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,059	0,463	0,068	0,970	0,591	0,584
FAP						
Z	-4,093 ^c	-3,414 ^c	-2,275 ^c	-3,147 ^b	-3,086 ^b	-1,031 ^b
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,000	0,001	0,023	0,002	0,002	0,303
FEP						
Z	-4,666 ^c	-3,612 ^c	-2,792 ^c	-1,246 ^b	-1,115 ^b	-5,503 ^b
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0,000	0,000	0,005	0,213	0,265	0,615

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Tabelle 79: Testergebnisse des Wilcoxon-Tests⁶⁹⁷

Der Wilcoxon-Test geht grundlegend von verbundenen Stichproben aus, so wie sie in der Wechselperiode vorliegen. Da die Kapitalflussrechnung immer auch auf Positionen der Kapitalflussrechnung des Vorjahres aufbaut (der FEP in $t_{-1 \text{ neu}}$ ist der FAP in t_0) kann hier von nur zum Teil verbundenen Stichproben gesprochen werden. Damit ist auch die Interpretierbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt. Grundlegend ist aber im Vergleich die Nullhypothese gleicher Tendenzen nicht zu verwerfen. Lediglich in der Ursachenrechnung, dort im CFI der proaktiven Anwender und in der Fondsveränderungsrechnung, dort im FAP der reaktiven Anwender, sind Signifikanzen festzustellen. Dabei ergeben sich die Abweichungen zu ersterer Position durch die Zunahme positiver Ränge (c) und münden in einem Anstieg der Cashflows. Die Änderungen in letzterer Position ergeben sich durch die Zunahme negativer Ränge (b) und gehen in einem Rückgang der Cashflows im FAP auf. Grundsätzlich kommt es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu signifikanten Abweichungen der zentralen Tendenzen der Cashflows in der Wechselperiode.

⁶⁹⁷ Eigene Darstellung.

Die Globalpositionen der Kapitalflussrechnung sind nicht Normalverteilt. Die Mittelwerte der Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 und DRS 21 unterscheiden sich je Anwendertyp nicht signifikant. Wohl aber kommt es zu einer Zunahme des Unterschieds in den zentralen Tendenzen der Cashflows beider Anwender durch die Erstanwendung des DRS 21 in der Wechselperiode.

5.4.4.7 Korrelationen

Festzustellen bleibt ferner, ob und in welcher Form ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung zueinander innerhalb einer entsprechenden Periode und pro Anwendungstyp (*Intra*) und zwischen den Positionen zweier Perioden je Anwendungstypen zueinander (*Inter*) besteht. Aufgrund des Vorliegens nicht normalverteilter Daten, wird im Folgenden auf die Rangkorrelation nach Spearman (r) abgestellt, der die Stärke des monotonen Zusammenhangs der entsprechenden Positionen der Kapitalflussrechnung bestimmt. Der Wertebereich der Maßzahl ist dabei auf den Bereich $-1 \leq r \leq +1$ begrenzt.⁶⁹⁸ Nimmt der Koeffizient einen Wert von $r=+1$ an, so besteht ein perfekt positiver monotoner Zusammenhang zwischen zwei Werten. Bei einem Wert von $r=-1$ liegt der Zusammenhang in entsprechend gegenläufiger Richtung vor. Dabei weisen hier Werte zwischen $0,5 \leq |r| < 0,8$ auf einen mittleren monotonen Zusammenhang, Werte größer als $|r| \geq 0,8$ auf einen starken Zusammenhang zwischen den Merkmalen hin.⁶⁹⁹ Merkmale die kleiner als $|r| < 0,5$ sind, werden in den nachfolgenden Tabellen, aufgrund des schwachen Zusammenhangs, nicht abgebildet. Zunächst werden die Korrelationskoeffizienten der Positionen der Kapitalflussrechnung innerhalb einer Periode untereinander gesondert nach Anwendungstypen analysiert (Tab. 80). Eingegangen werden soll dabei auf die signifikantesten und aussagekräftigsten Positionen.

Auffällig beim Vergleich der proaktiven und reaktiven Anwender nach DRS 2 ($t-1_{alt}$) ist, dass bei beiden der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode stark positiv ($T_P: r=0,92$, $T_R: r=0,96$) mit dem Finanzmittelfonds am Ende der Periode korreliert ist. Diese Korrelation bleibt auch nach der erfolgten Erstanwendung des DRS 21 in $t-1_{neu}$ in gleicher Höhe bestehen. Damit scheint zumindest diese Position, durch den Wechsel des Standards, keiner Änderung in ihrer Aussagekraft zu unterliegen.

⁶⁹⁸ Vgl. Cleff (2011), S. 113 sowie Eckstein (2014), S. 295 f.

⁶⁹⁹ Vgl. dazu und für weitere Ausführungen Cohen (1988), S. 109 ff. Die Zusammenhänge der Koeffizienten wurden hier verdichtet. Nach Cohen liegen noch weitere Abstufungen im Bereich $0,1 \leq r \leq 0,8$ vor. Hier wird erst ab einem Koeffizienten von $|r| \geq 0,8$ von einem starken Zusammenhang ausgegangen.

Rangkorrelationsanalyse nach Spearman
- Periodengleiche und periodenübergreifende Analyse aller Unternehmen sowie der Anwendungstypen

1. Intra Korrelationsanalyse

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t _{1 alt}							t _{1 alt}							t _{1 alt}						
DRS 2	I.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	1,00	-0,69	-0,46	0,28	0,03	0,56	0,60	1,00	-0,67	-0,30	0,21	-0,18	0,49	0,56	1,00	-0,71	-0,56	0,32	0,16	0,61
CFI		1,00	0,06	0,00	-0,08	-0,48	-0,43	1,00	0,07	0,00	0,10		-0,45	-0,40	1,00	0,14	-0,02	-0,20	-0,52	-0,49		
CFE			1,00	0,13	-0,11	-0,27	-0,19	1,00	0,36	0,15	-0,10	0,02			1,00	-0,03	-0,28	-0,36	-0,30			
ZVF				1,00	0,01	0,14	0,35	1,00	0,36	0,15	1,00	0,01	0,04	0,29	1,00	0,02	0,19	0,39				
WKBÄ					1,00	0,07	0,07	1,00		1,00	1,00	-0,05	-0,01	1,00		1,00	0,14	0,11				
FAP						1,00	0,95	1,00		1,00	1,00	0,92	1,00		1,00	0,96						
FEP							1,00	1,00		1,00	1,00	0,92	1,00		1,00	0,96						

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t _{1 neu}							t _{1 neu}							t _{1 neu}						
DRS 21	II.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	1,00	-0,68	-0,53	0,23	-0,01	0,50	0,50	1,00	-0,67	-0,49	0,19	-0,26	0,48	0,50	1,00	-0,69	-0,57	0,27	0,15	0,52
CFI		1,00	0,11	0,00	-0,11	-0,44	-0,37	1,00	0,10	0,00	0,14	-0,45	-0,36	1,00	0,12	-0,02	-0,26	-0,47	-0,42			
CFE			1,00	0,11	-0,09	-0,26	-0,17	1,00	0,22	0,40	0,22	0,40	-0,23	-0,10	1,00	0,02	-0,42	-0,30	-0,22			
ZVF				1,00	-0,08	0,22	0,42	1,00	0,09	0,09	1,00	0,09	0,32	1,00	0,02	0,19	0,48					
WKBÄ					1,00	0,09	0,07	1,00		1,00	1,00	-0,03	0,10	1,00		1,00	0,16	0,07				
FAP						1,00	0,95	1,00		1,00	1,00	0,92	1,00		1,00	0,96						
FEP							1,00	1,00		1,00	1,00	0,92	1,00		1,00	0,96						

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t ₀							t ₀							t ₀						
DRS 21	III.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	1,00	-0,63	-0,43	0,23	0,07	0,46	0,53	1,00	-0,69	-0,18	0,13	-0,13	0,51	0,56	1,00	-0,59	-0,58	0,30	0,18	0,42
CFI		1,00	-0,12	-0,03	0,05	-0,34	-0,38	1,00	-0,36	-0,12	-0,12	-0,03	-0,30	-0,36	1,00	0,05	0,03	0,07	-0,37	-0,39		
CFE			1,00	0,09	-0,13	-0,39	-0,28	1,00	0,21	0,05	0,21	0,05	-0,27	-0,11	1,00	0,02	-0,27	-0,45	-0,38			
ZVF				1,00	-0,03	-0,06	0,23	1,00	0,21	0,05	1,00	-0,44	-0,05	0,28	1,00	0,29	-0,07	0,21				
WKBÄ					1,00	0,21	0,14	1,00		1,00	1,00	0,21	0,03	1,00		1,00	0,20	0,21				
FAP						1,00	0,89	1,00		1,00	1,00	0,89	1,00		1,00	0,90						
FEP							1,00	1,00		1,00	1,00	0,89	1,00		1,00	0,90						

2. Inter Korrelationsanalyse

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t _{1 neu}							t _{1 neu}							t _{1 neu}						
DRS 2 - DRS 21	IV.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	0,99	-0,67	-0,52	0,26	-0,01	0,51	0,51	0,99	-0,67	-0,49	0,20	-0,24	0,49	0,51	0,99	-0,67	-0,56	0,29	0,14	0,52
CFI		0,98	0,13	0,00	-0,09	-0,46	-0,39	0,98	0,11	0,03	0,17	-0,43	-0,34	0,98	0,16	-0,04	-0,25	-0,50	-0,46			
CFE			0,94	0,13	-0,13	-0,20	-0,11	0,94	0,11	0,32	0,25	-0,05	0,08	0,97	0,00	-0,37	-0,28	-0,21				
ZVF				0,95	-0,03	0,17	0,37	0,95	-0,03	0,24	0,99	0,08	0,11	0,33	0,93	0,00	-0,02	0,93	-0,06	0,20	0,39	
WKBÄ					0,93	0,03	0,04	0,93	0,03	0,02	0,94	-0,06	0,01	0,92	0,08	0,08	0,92	0,08	0,04			
FAP						0,95	0,88	0,95	0,04	0,04	0,93	0,83	0,95	0,20	0,95	0,90	0,90					
FEP							0,94	0,94	0,07	0,28	0,90	0,95	0,94	0,12	0,91	0,91	0,93					

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t ₀							t ₀							t ₀						
DRS 2 - DRS 21	V.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	0,70	-0,50	-0,40	-0,01	0,02	0,51	0,50	0,70	-0,46	-0,36	0,00	-0,04	0,51	0,49	0,71	-0,51	-0,43	-0,02	0,08	0,52
CFI		0,64	0,18	-0,12	0,11	-0,39	-0,44	0,64	0,01	-0,16	0,20	-0,34	-0,39	0,69	0,29	-0,08	0,03	-0,46	-0,50			
CFE			0,99	0,49	0,07	-0,10	-0,16	0,99	0,40	-0,28	0,40	-0,14	0,23	0,08	0,02	0,97	0,42	0,10	-0,16	-0,21	-0,19	
ZVF				0,99	0,06	0,37	0,32	0,99	0,06	0,07	0,07	0,20	0,03	0,24	0,33	0,25	0,93	0,00	0,03	0,00	0,39	0,37
WKBÄ					0,99	0,19	0,11	0,04	0,14	0,99	0,03	0,03	0,25	0,00	0,01	0,06	0,92	0,18	0,18	0,18	0,04	0,18
FAP						0,88	0,84	0,88	0,12	0,12	0,83	0,87	0,84	0,24	0,90	0,81						
FEP							0,89	0,89	0,04	0,16	0,95	0,94	0,89	0,04	0,93	0,86						

		Gesamt							Proaktiv (T _p)							Reaktiv (T _R)						
		t ₀							t ₀							t ₀						
DRS 21 - DRS 21	VI.	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP	CFG	CFI	CFE	ZVF	WKBÄ	FAP	FEP
		CFG	0,72	-0,49	-0,42	-0,01	0,02	0,50	0,48	0,70	-0,44	-0,39	-0,03	-0,02	0,50	0,47	0,73	-0,51	-0,45	-0,01	0,06	0,51
CFI		0,63	0,16	-0,11	0,15	-0,37	-0,41	0,63	0,04	-0,14	0,19	-0,36	-0,38	0,66	0,24	-0,08	0,08	-0,42	-0,46			
CFE			0,99	0,49	0,07	-0,10	-0,16	0,99	0,55	-0,39	0,05	0,00	-0,10	-0,11	0,97	0,46	0,09	-0,24	-0,22	-0,20		
ZVF				0,99	0,05	0,42	0,37	0,99	0,06	0,02	0,04	0,24	0,32	0,24	0,93	0,05	0,05	0,04	0,48	0,44		
WKBÄ					0,99	0,18	0,14	0,99	0,06	0,02	0,12	0,17	0,10	0,05	0,93	0,21	0,21	0,22	0,07	0,20		
FAP						0,95	0,86	0,95	0,12	0,12	0,92	0,86	0,95	0,20	0,92	0,85						
FEP							0,89	0,89	0,05	0,21	0,92	0,89	0,89	0,05	0,92	0,85						

□ = Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.
 ◻ = Mittlerer monotoner Zusammenhang (0,5 ≤ |r| < 0,8).
 ◼ = Starker monotoner Zusammenhang (|r| ≥ 0,8).

Tabelle 80: Intra- und Inter-Korrelationsanalyse der Positionen der Kapitalflussrechnung⁷⁰⁰

⁷⁰⁰ Eigene Darstellung.

In der nachfolgenden Periode t_0 nehmen indes bei beiden Typen die Korrelationen dieser Positionen ab, bleiben aber stark monoton korreliert. Damit ist der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 bei den reaktiven wie den proaktiven Anwendern die den Finanzmittelfonds am Ende der Periode maßgeblich bestimmende Position innerhalb der Kapitalflussrechnung.

Bei den nun weiter zu erwähnenden Positionen wird in der Folge ein mittlerer monotoner Zusammenhang ausgemacht. In der Periode $t_{-1 \text{ alt}}$ ist bei den proaktiven Anwendern der CFG negativ monoton mit dem CFI korreliert ($r=-0,67$). Zudem liegt auch ein positiver Zusammenhang ($r=0,56$) zwischen dem CFG und dem FEP vor. Gleiches Bild zeichnet sich auch bei der Betrachtung der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$. Auch hier ist der CFG negativ mit dem CFI ($r=-0,67$) und positiv mit dem FEP ($r=0,50$) korreliert. Dabei ist auffällig, dass die Korrelation unter Anwendung des DRS 2 und des DRS 21 zwischen CFG und CFI bei den proaktiven Anwendern gleichbleibt, sich die Korrelation zwischen CFG und FEP nach der Erstanwendung des DRS 21 sogar reduziert. Damit lassen sich, in Hinblick auf den proaktiven Anwender, folgende Rückschlüsse ziehen. Der CFG hat einen maßgeblichen Einfluss auf den FEP. Dieses ist sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 der Fall und spricht somit für eine recht konstante Verbindung der Positionen zueinander auf der einen Seite und einer geringen Wechselbeeinflussung der Positionen durch die Erstanwendung des DRS 21 auf der anderen Seite. Gleiches Bild ergibt sich bei der Betrachtung des CFG und des CFI. Ein Anstieg des CFG ist damit bei den proaktiven Anwendern immer mit einem Rückgang des CFI, also einer konkreten Investitionstätigkeit, verbunden. Die damit einhergehenden Effekte steigern so den CFG, der wiederum eine Erhöhung des FEP zur Folge hat. Da der Zusammenhang zwischen CFG und CFI sowohl in $t_{-1 \text{ alt}}$ als auch in $t_{-1 \text{ neu}}$ gleich negativ bleibt, sich aber der Zusammenhang zwischen CFG und FEP in $t_{-1 \text{ neu}}$ reduziert, muss davon ausgegangen werden, dass es durch den Wechsel zu DRS 21 zu einer Zunahme anderer den FEP beeinflussenden Positionen kommt. Dieses spricht an dieser Stelle erneut für eine Diversifizierung der Kapitalflussrechnung im Sinne einer Ausdehnung der Positionen und einem sachgerechteren und verschobenen Ausweis von den Cashflow beeinflussenden Positionen.⁷⁰¹ Abschließend ist die Periode t_0 der proaktiven Anwender zu betrachten. Dabei ändern sich die Zusammenhänge der vorherigen Korrelation nicht wesentlich, wohl besteht aber ein zusätzlicher mittlerer monoton positiver Zusammenhang zwischen dem FAP und dem CFG. Dabei ist zu erwähnen, dass auch in den vorherigen Perioden ein solcher Zusammenhang bestand, der aber aufgrund seiner Stärke als nicht mittlerer Zusammenhang eingeordnet wurde und somit aus der Betrachtung ausgeschlossen wurde.

⁷⁰¹ Hinzuweisen ist an dieser Stelle unter anderem auf die Zunahme des negativen monotonen Zusammenhangs zwischen den Positionen CFG und CFF ($r=-0,49$) in der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$. Zwar ist der Zusammenhang nicht stark, weist aber an dieser Stelle darauf hin, dass die Anwendung und Umsetzung des DRS 21 eine Änderung in der Ausweisstruktur der Kapitalflussrechnung bei den proaktiven Anwendern bewirkt hat.

Bei der Betrachtung der Korrelationen der reaktiven Anwender ergibt sich ein etwas differenzierteres Bild. Der CFG ist hier ebenfalls negativ mit dem CFI korreliert ($t_{-1 \text{ alt}}: r=-0,71$, $t_{-1 \text{ neu}}: r=-0,69$). Damit gilt an dieser Stelle derselbe Wirkzusammenhang wie zuvor bei den proaktiven Anwendern. Investitionen erhöhen den CFG. Auffällig ist aber der leichte Rückgang dieses Zusammenhangs in $t_{-1 \text{ neu}}$. Ferner ist der CFG mit dem CFF negativ monoton korreliert ($t_{-1 \text{ alt}}: r=-0,56$, $t_{-1 \text{ neu}}: r=-0,57$). In der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$ kommt es zu einer leichten Zunahme dieses Zusammenhangs. Abfließende Mittel dienen der Defiananzierung. Ferner sind mit dem CFG auch der FAP ($t_{-1 \text{ alt}}: r=0,61$, $t_{-1 \text{ neu}}: r=0,52$) und der FEP ($t_{-1 \text{ alt}}: r=0,62$, $t_{-1 \text{ neu}}: r=0,51$) positiv korreliert. Damit besteht bei den reaktiven Anwendern ein Zusammenhang zwischen allen wesentlichen Positionen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung der Kapitalflussrechnung, in Form einer über den CFG ableitbaren Verbindung. Da bei diesen Anwendern die zwingende Einhaltung des MGS vorausgesetzt wird, ist das Bestehen dieses Zusammenhangs nicht verwunderlich, zeichnet er doch die Grundstruktur der Kapitalflussrechnung nach. Erwähnenswert sind in diesem Kontext aber die Änderungen innerhalb der Zusammenhänge der Positionen. Während der monotone Zusammenhang bei der Erstanwendung des DRS 21 zwischen CFG und CFI leicht zurückgeht, erhöht sich der negative Zusammenhang zwischen CFG und CFF leicht. Damit nimmt der Einfluss des CFI auf den CFG ab, während der Einfluss des CFF auf den CFG zunimmt. Dieses spricht erneut für eine Modifizierung einzelner Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung durch den Wechsel zu DRS 21, auch wenn sich diese Tendenz an dieser Stelle nur leicht für die reaktiven Anwender feststellen lässt. Erwähnenswert ist weiterhin der Rückgang des negativen Zusammenhangs zwischen dem CFI und dem FAP respektive vice versa in der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$. Damit konzertiert sich durch den DRS 21 der CFG als Mittelpunkt und zugleich Hauptposition der Kapitalflussrechnung von dem alle weiteren Änderungen und Einflüsse ausgehen oder zumindest tangiert werden. Alle Positionen der Ursachenrechnung gehen so in $t_{-1 \text{ neu}}$ nur über den CFG in den FEP ein. Ein direkter Einfluss zwischen allen anderen Positionen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung ist nicht auszumachen. Eine Zunahme des CFG ist damit immer mit Investitionstätigkeiten (CFI) und Defiananzierungstätigkeiten (CFF) verbunden, die sich über eben diesen positiv auf den FEP auswirken. Auch der FAP wirkt somit maßgeblich auf den CFG und steht zudem auch ohne den CFG mit dem FEP in einem starken Zusammenhang. Bei der abschließenden Betrachtung der Periode t_0 ist ein ähnliches Muster erkennbar, hierbei ist nunmehr der Zusammenhang zwischen CFG und FAP nicht mehr erwähnenswert. Grundsätzlich geht damit bei den reaktiven Anwendern eine Steigerung des CFG immer mit Investitions- und Defiananzierungstätigkeiten einher, während bei den proaktiven Anwendern der CFG durch Investitionen zunimmt, aber der CFF neben Defiananzierungstätigkeiten auch die Außenfinanzierung in den Fokus der Betrachtung rückt.⁷⁰²

⁷⁰² Siehe dazu auch Abschnitt 5.4.6.3 zu den Regressionsergebnissen.

Nachdem zuvor auf die Korrelation der Positionen innerhalb einer Periode untereinander und nach Anwendertypen eingegangen wurde, soll nun der Fokus auf den Vergleich von jeweils zwei Perioden liegen (Tab. 80). Dazu werden wie zuvor die einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertyp verglichen, nur dass hierbei jeweils die Perioden $t-1_{alt}$ und $t-1_{neu}$, $t-1_{alt}$ und t_0 sowie $t-1_{neu}$ und t_0 gegenübergestellt werden. Damit sollen gerade bezogen auf die Wechselperiode erneut Anwendungstendenzen und Verschiebungen innerhalb der Kapitalflussrechnung, die durch den Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 begünstigt werden, aufgedeckt werden. Die Periodenbetrachtungen $t-1_{alt}$ und t_0 sowie $t-1_{neu}$ und t_0 dienen dabei als Vergleichsmoment der Folgebetrachtung und sollen die Tendenzen des Periodenvergleiches aus $t-1_{neu}$ und t_0 stützen. Bei der Betrachtung der diagonal abgetragenen Korrelationsergebnisse beider Anwender in der Periodenbetrachtung $t-1_{alt}$ und $t-1_{neu}$ ist jeweils eine sehr starke Korrelation aller Positionen erkennbar. So ist der CFG bei beiden Anwendern in der periodenübergreifenden Betrachtung mit $r=0,99$ fast perfekt korreliert. Gleiches gilt auch für die Positionen CFI, ZVF, WKBÄ, FAP und FEP beider Typen. Herauszustellen ist die Position CFF bei den proaktiven Anwendern. Diese stellt mit $r=0,86$ den geringsten Zusammenhang mit der Vorperiode dar. Mit diesem Mechanismus lassen sich sodann die Wirkzusammenhänge in der Wechselperiode identifizieren. Bei den reaktiven Anwendern ähneln sich die entsprechenden Positionen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 sehr stark. Es kommt zu keinen wesentlichen Abweichungen, was für eine Homogenität innerhalb der gegenübergestellten Positionen spricht. Eine Erhöhung des CFG nach DRS 2 hat auch nach DRS 21 eine Erhöhung des CFG zur Folge und zwar im gleichen Umfang. Damit ist der CFF der proaktiven Anwender nach DRS 2 nicht so stringent mit dem CFF nach DRS 21 verknüpft. Dieses lässt auf Positionsabweichungen innerhalb des CFF schließen, die sich aus der Neuanwendung des DRS 21 ergeben haben. Diese Vermutung lässt sich auch mit Blick auf die weniger stark korrelierten Positionen aufrecht erhalten. Betrachtet man die von der Diagonalen abweichenden Positionen lassen sich weitere Rückschlüsse auf die, die Kapitalflussrechnung nach dem Wechsel beeinflussende, Positionen ziehen. Bei den reaktiven Anwendern erzeugt so eine Erhöhung des CFI in $t-1_{alt}$ einen Rückgang des CFG in $t-1_{neu}$ um $r=-0,71$. Gleiche Tendenz gilt auch in der vice versa Betrachtung. Eine Erhöhung des CFG in $t-1_{alt}$ führt zu einer Reduzierung des CFI in der Periode $t-1_{neu}$. Damit sind die Wirkzusammenhänge der jeweiligen Änderungen zueinander synchron. Dieses trifft in ihren Tendenzen nach diesem Vorgehen auf alle Positionen der Ursachenrechnung der reaktiven Anwender zu. Bei Betrachtung der proaktiven Anwender ist bei einer Analyse der CFF in $t-1_{alt}$ und der Position CFG in $t-1_{neu}$ sowie der vice versa Beziehung eine andere Tendenz sichtbar. Ein Rückgang des CFF in $t-1_{alt}$ führt nur zu einem leichten Rückgang des CFG in $t-1_{neu}$ um $r=-0,29$, während eine Erhöhung des CFF in $t-1_{neu}$ zu einem Rückgang des CFG in $t-1_{alt}$ um $r=-0,49$ führt. Damit scheint wie schon in der intra Korrelationsbetrachtung zuvor, der CFF bei den proaktiven Anwendern wesentlichen Änderungen in Abhängigkeit zu anderen Positionen unterworfen zu sein. Die abschließende Betrachtung der Wirkzusammenhänge in den Periodenvergleichen $t-1_{alt}$ und t_0

sowie $t_{-1 \text{ neu}}$ und t_0 identifiziert dabei die Zusammenhänge der Positionen vor und nach der Umstellung mit denen der Folgeperiode. Dabei ist auffällig, dass bei den proaktiven Anwendern Korrelationen auf der Diagonalen in der Ursachenrechnung in der Periode $t_{-1 \text{ neu}}$ verstärkt werden. Die Kapitalflussrechnung zeichnet somit ein konkreteres Abhängigkeitsbild der Positionen mit denen der Folgeperiode. Bei den reaktiven Anwendern ist in der periodenübergreifenden Betrachtung hingegen keine große Auffälligkeit auszumachen. Die Struktur und die Stärke der Korrelationen der Positionen ähneln sich sehr stark. Dieses spricht erneut neben einer stringenten Einhaltung des MGS für einen eher statischen Änderungsverlauf nach der Erstanwendung des DRS 21. Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 und DRS 21 in der Wechselperiode auf die Folgeperiode ist somit als weitestgehend gleich anzusehen.

Der DRS 21 sorgt bei beiden Anwendern für Verschiebungen in den Zusammenhängen der Bestandteile der Kapitalflussrechnung untereinander und damit für eine Änderung in den Abhängigkeiten einzelner Cashflows untereinander im Rechenwerk.

5.4.4.8 Zusammenfassung

In diesem Abschnitt werden, durch die Auswahl entsprechender Verfahren und Maßzahlen, vertiefte Analysen der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung für sich, nach Anwendertypen und im Zeitablauf betrachtet. Dabei sind folgende zentrale Ergebnisse zu beobachten.

Summen	Die Vorzeichen der Summen der Positionen der Kapitalflussrechnung entsprechen global über beide Anwendertypen hinweg den klassischen Verläufen einer Kapitalflussrechnung. Dem Ertrag aus der laufenden Geschäftstätigkeit werden Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten gegenübergestellt.
Mediane	Der Medianvergleich baut auf der Problematik extremer Wertausschläge innerhalb der Kapitalflussrechnungen auf. Bei den reaktiven Anwendern ist eine Verschiebung der Cashflows innerhalb der Ursachenrechnung durch die Erstanwendung des DRS 21 erkennbar. Nur bei den proaktiven Anwendern geht dieses auch mit einer Verlängerung der Ursachenrechnung einher.

Standardabweichungen	Mit der Erstanwendung des DRS 21 reduzieren sich die Standardabweichungen in Form der jeweiligen Positionsdurchschnitte erheblich. Die entsprechenden Änderungen sind bei den proaktiven Anwendern immer stärker als bei den reaktiven Anwendern ausgeprägt. Damit reduzieren sich bei den proaktiven Anwendern durch den DRS 21 die Ausreißer. Zudem gleichen sich die Standardabweichungen beider Typen in der Ursachenrechnung mit Anwendung des DRS 21 an.
Schiefe	Mit der Erstanwendung des DRS 21 nimmt die Schiefe in der Ursachenrechnung ab. Die Ausprägungen bei den Rückgängen der Schiefe sind bei den proaktiven Anwendern immer am deutlichsten ausgeprägt. Damit muss auch hier eine stringenter Anwendung in Form der Einhaltung des Mindestgliederungsschemas nach DRS 21 als noch nach DRS 2 angenommen werden.
Wölbung	Alle Positionen der Kapitalflussrechnung sind steilgipfelig gewölbt. Damit weisen sie zum einen eine starke zentrale Tendenz auf, zum anderen liegen somit Ausreißer vor. Mit der Erstanwendung des DRS 21 nimmt ferner die Steilgipfeligkeit in der Ursachenrechnung ab.
Normalverteilung	Die Daten der untersuchten Positionen sind nicht normalverteilt.
Zentrale Tendenzen	Die zentralen Tendenzen zwischen den Anwendertypen innerhalb einer Periode unterschieden sich nicht. Bei einer Betrachtung der Typen zwischen den Perioden liegen sehr wohl Unterschiede in den zentralen Tendenzen vor, vor allem in der Ursachenrechnung. Grundsätzlich kommt es damit zu signifikanten Abweichungen der zentralen Tendenzen in der Wechselperiode durch die Erstanwendung des DRS 21.
Korrelationen	Bei der Untersuchung der Korrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung innerhalb einer Periode wird ein stringenterer Ausweis von einzelnen Cashflows nach DRS 21 deutlich. Grundsätzlich geht bei den reaktiven Anwendern eine Steigerung des CFG immer mit Investitions- und Definanzierungstätigkeiten einher, während bei den proaktiven Anwendern der CFG durch Investitionen zunimmt aber der CFF

neben Defianzierungstätigkeiten auch die Außenfinanzierung in den Fokus der Betrachtung rückt. Der CFF scheint damit eine der Positionen zu sein, die für die Erklärungskraft der Kapitalflussrechnung allgemein und im Vergleich der Umsetzung von DRS 2 zu DRS 21, mit erheblichen Änderungspotentialen, einhergeht. Schon an dieser Stelle zeichnet sich der reaktive Anwender als stringenter Umsetzer der Vorgaben ab. Ein Vergleich der Positionen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 in Hinblick auf die Folgeperiode festigt durch den eher statischen Charakter diese Aussage.

5.4.5 Analyse der Bestandteile der Einzelpositionen

Zuvor erfolgte eine eingehende Analyse der Hauptpositionen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung. Nachstehend sollen die gewonnenen Ergebnisse eine Vertiefung erfahren, indem nun all die Positionen einer Untersuchung unterzogen werden, die Bestandteile der jeweiligen Globalpositionen sind. Ziel ist es ganz konkret die Positionen in der Wechselperiode zu identifizieren, die zum einen charaktergebend für die Anwendertypen sind, zum anderen aber auch die Umsetzung des DRS 21 herausstellen. Dazu wird in einem ersten Schritt eine Analyse aller Positionen der Kapitalflussrechnung unternommen, so wie sie von allen Unternehmen angegeben wurden. Daraufhin werden diese Positionen auf der Grundlage des MGS konsolidiert, um eine Vergleichbarkeit aller Positionen der Kapitalflussrechnung zu gewährleisten. Herausgestellt werden die maßgeblich einflussreichen und beeinflussenden Positionen der jeweiligen Kapitalflussrechnungen im Zuge eines anwendungsorientierten Vergleichs der Wechselmerkmale der Anwender. Dabei werden auch die aufgeworfenen *Propositionen 2* und *3*, die Granularität der Standards DRS 2 und DRS 21 sowie die mit der Neueinführung des DRS 21 einhergehenden Änderungsschwerpunkte herausgestellt.

5.4.5.1 Anzahl der Positionen und Konsolidierung

Um einen adäquaten Vergleich der Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 und DRS 21 über die Zeit sowie zwischen den Anwendertypen durchführen zu können, müssen die differenten Positionen der real vorliegenden Kapitalflussrechnungen konsolidiert werden. Dazu werden die erhobenen Positionen aller Kapitalflussrechnungen je Anwendertyp in der Wechselperiode dargestellt (Tab. 81). Grundsätzlich lagen bei den reaktiven Anwendern nach DRS 2 in Summe 2.509 differente Kapitalflussrechnungspositionen vor, nach DRS 21 waren es 3.065. Diese Positionen entsprechen genau dem MGS.⁷⁰³ Anderweitige Positionen oder falsch zugeordnete

⁷⁰³ Einzelsummen (u.a. der gesonderte Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen oder Abschreibungen und Zuschreibungen) wurden in einer Position zusammengefasst. Vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen, die die proaktiven Anwender betreffen.

Positionen liegen bei diesem Anwendertypen nicht vor. Da die hier ausgegebenen Positionen, aufgrund ihrer absoluten Anzahl, keinen Vergleich zulassen, werden diese an der Anzahl aller Anwender in der jeweiligen Periode relativiert. Somit beträgt die durchschnittliche Anzahl der Positionen der Kapitalflussrechnung bei den reaktiven Anwendern in der Wechselperiode nach DRS 2 20,07 und nach DRS 21 24,52 Positionen. Damit kommt es durch die Erstanwendung zu einer Zunahme der Positionen, was durch eine Erweiterung des MGS erklärt werden kann. Dieses entspricht einer Zunahme von 22,16%.

	Wechselperiode					
	DRS 2 ($t_{-1 \text{ alt}}$)			DRS 21 ($t_{-1 \text{ neu}}$)		
	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendertyp</i>	55	55	125	55	55	125
Summe aller Positionen der Kapitalflussrechnung	1782	1165	2509	2233	1397	3065
<i>Durchschnittliche Positionsanzahl \emptyset</i>	32,40	21,18	20,07	40,60	25,40	24,52
Zunahme der Anzahl der Positionen von DRS 2 nach DRS 21 je Anwendungstyp				25,31%	19,91%	22,16%

Tabelle 81: Summe und durchschnittlicher Anteil aller in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendertyp⁷⁰⁴

Die Betrachtung der proaktiven Anwender gestaltet sich nicht ganz so trivial. Hier gilt es zuerst einmal eine Konsolidierung der Positionen vorzunehmen. Die proaktiven Anwender weisen in ihren Kapitalflussrechnungen zum einen Positionen aus, die vom MGS abweichen oder nicht in diesem enthalten sind. Ferner sind auch nicht summarische Ausweise einzelner Positionen zu nennen. So werden Einzelsummen (u.a. der gesonderte Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen oder Abschreibungen und Zuschreibungen) in einer Position zusammengefasst. Dieses zerstört zwar den informativen Charakter, da eine Rückrechnung durch die Summierung ausgeschlossen ist, ermöglicht aber einen Vergleich mit allen anderen Unternehmen, die eine Summierung schon vorgenommen haben. Zum anderen werden auch Positionen aufgenommen, die einer falschen Zuordnung unterliegen. Damit sind all jene Positionen gemeint, die zum Beispiel dem CFG zugerechnet wurden aber eigentlich im CFF erfasst werden müssten. Zusätzlich werden alle Positionen, die nicht dem MGS entsprechen und dieses erweitern, in einer globalen Position erfasst.⁷⁰⁵ Somit weisen die proaktiven Anwender vor der Konsolidierung bei Anwendung des DRS 2 insgesamt 1.782 Positionen, bei Anwendung des DRS 21 2.233 Positionen auf. Nach der erfolgten Konsolidierung lassen sich nach DRS 2 1.165 Positionen und nach DRS 21 insgesamt 1.397 Positionen ableiten. Relativiert an der Anzahl der Unternehmen ($T_P=55$) liegen damit durchschnittlich 21,18 Positionen nach DRS 2 und 25,40 Positionen nach DRS 21 bei den proaktiven Anwendern vor. Dieses entspricht einer

⁷⁰⁴ Eigene Darstellung.

⁷⁰⁵ Zu weiteren Ausführungen zur Konsolidierung und den damit einhergehenden Umpositionierungen und Summierungen, siehe den nachfolgenden Abschnitt 5.4.5.2.

Steigerung von 19,91% durch die Anwendung des DRS 21. Ein direkter Vergleich zwischen beiden Anwendertypen offenbart dabei, dass die Kapitalflussrechnungen der proaktiven Anwender aus mehr Positionen bestehen als die der reaktiven Anwender. Der Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 sorgt bei beiden Anwendertypen für einen Anstieg der durchschnittlichen Positionsanzahlen. Damit wird aber auch deutlich, dass die Granularität der Kapitalflussrechnungen nach dem neuen Standard zunimmt. Es kommt zu einer Ausweitung der Kapitalflussrechnungen durch eine Verlängerung dieser. Der proaktive Anwendertyp weist dabei deutlich mehr Positionen als der reaktive Typ aus. Vor der durchgeführten Konsolidierung ist die Anzahl der Positionen deutlich höher. Die Granularität der Kapitalflussrechnung dieses Typen ist somit hoch, was zu diesem Zeitpunkt auf eine hohe Erklärungskraft durch die Angabe weiterer Positionen schließen lässt.

In einem nächsten Schritt bleibt festzustellen, welche Positionen bei jeweils beiden Anwendertypen hervorstechen und welche Positionen konkret, gerade bei den proaktiven Anwendern, über eine tiefere Granularität verfügen. Dazu wird im Folgenden die Anzahl aller Positionen der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 in der Wechselperiode, auch vor und nach der Konsolidierung, aufgeschlüsselt (Tab. 82). Dabei ist auch hier die totale und die konsolidierte Anzahl der Positionen bei den proaktiven Anwendern angegeben. Da bei den reaktiven Anwendern keinerlei Abweichungen vom MGS vorliegen, erfolgt entsprechend keine Konsolidierung. Die höchstmögliche Positionsanzahl nach der Konsolidierung ist damit gleich der Anzahl der Unternehmen (55). Hervorgehoben werden zudem all jene Positionen, die in ihrer Summe die Anzahl der Unternehmen übersteigen. Dieses ist nur bei den proaktiven Anwendern der Fall. Als einführendes Beispiel sei hier die Position Nr. 3 „Zunahme/Abnahme von Rückstellungen“ nach DRS 2 angeführt. Total liegen hier bei den proaktiven Anwendern 115 Positionen vor, die zu 52 Positionen konsolidiert werden. Damit wird deutlich, dass es bei dieser Position vor Konsolidierung differente Positionsangaben vorliegen. So gibt ein Unternehmen in der Kapitalflussrechnung z.B. die „Zunahme der Rückstellungen“ und „Abnahme der Rückstellungen“ getrennt voneinander an. Diese einzelne Angabe geht durch die Konsolidierung in einer Position auf. Zudem sind auch abweichende Positionsformulierungen möglich. Beispielhaft sei hier der dezidierte Ausweis in Form einer Auflistung spezifizierter Rückstellungen genannt. Unternehmen geben so zum Beispiel „Rückstellungen für Abschreibungen des Sachanlagevermögens“ und zugleich „Rückstellungen für Abschreibungen des Umlaufvermögens“ aus. Erwähnt werden muss ferner auch eine weiter vorgenommene Vereinfachung. Nach dem MGS des DRS 21 sind vereinzelt Positionen getrennt voneinander und nicht summarisch auszuweisen.⁷⁰⁶ So ist es die Vorgabe des DRS 2 „Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ in einer Position auszuweisen. Der DRS 21 sieht hingegen einen nach Einzahlungen und Auszahlungen

⁷⁰⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.

getrennten Ausweis vor. Da bei den proaktiven Anwendern dieser Ausweis nach DRS 21 nicht immer gegeben ist, wäre ein Vergleich mit andere proaktiven Anwendern die einen summarischen Ausweis vorziehen und den reaktiven Anwendern nicht möglich. Daher werden auch Positionen die nach DRS 2 und DRS 21 einem getrennten Ausweis unterliegen einer summarischen Konsolidierung unterzogen, um die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen zu gewährleisten. Als Ursachen für das Vorliegen von Abweichungen in der Anzahl der Positionen im Vergleich zur Anzahl der Unternehmen können damit nachstehende Sachverhalte ausgemacht werden, die auch ein Abweichen vom MGS zur Folge haben:

Summarische Trennung	Getrennter Ausweis von Zunahmen und Abnahmen, Einzahlungen und Auszahlungen, Gewinnen und Verlusten, Abschreibungen und Zuschreibungen, etc.
Vertiefter Ausweis	Eine dezidiertere Darstellung einzelner Positionen durch Angabe expliziter Verwendungszwecke und das Abstellen auf tiefere Gliederungsebenen.

Die Anzahl der Positionen kann nach Konsolidierung zudem sehr wohl von der Anzahl der proaktiven Anwender abweichen (siehe „Zunahme/Abnahme der Rückstellungen“ zuvor). So sind aufgrund entsprechender Geschäftsvorfälle nicht alle Positionen bei allen Anwendern vorhanden. Die Differenz der Positionsanzahlen vor und nach Konsolidierung geben dabei immer auch einen Einblick in die differenzierte Ausgestaltung einzelner Positionen. Bei Betrachtung der Position Nr. 3 „Zunahme/Abnahme der Rückstellungen“ reduziert sich die Positionsanzahl um mehr als die Hälfte, was für einen zuvor sehr dezidierten Positionsausweis spricht. Eingegangen werden soll im Folgenden auf die signifikantesten Positionen, sowie auf all jene, die durch DRS 21 neu zum MGS hinzugefügt wurden. Betrachtet werden dazu nacheinander die Ursachenrechnung sowie der Fondsveränderungsrechnung. Grundsätzlich haben alle Unternehmen ein „Periodenergebnis“ angegeben (Nr. 1), dass keiner weiteren Konsolidierung bedarf.⁷⁰⁷ Gleiches gilt auch für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Erwähnenswert ist die Position „Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens“ (Nr. 2). Zum einen geht die Anzahl der Positionen nach Konsolidierung unter Anwendung des DRS 2 und des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern um circa die Hälfte zurück. Zum anderen weist aber nach DRS 21 ein Unternehmen mehr diese Position in der Kapitalflussrechnung aus. Zudem geht die Diversität in den Positionen in der Wechselperiode vor Konsolidierung zurück, obwohl die Anzahl der Unternehmen mit dieser Position zunimmt. Bei den reaktiven Anwendern weisen vor und nach dem Wechsel 124 Unternehmen Abschreibungen und Zuschreibungen aus. Die Position Nr. 3

⁷⁰⁷ Der Ausweis und die Angabe des Periodenergebnisses erfolgten bei den proaktiven Anwendern differenziert. So fanden sich auch abweichende Formulierungen wie Konzernergebnis oder Konzernjahresergebnis. Diese Differenzierung geht durch den Wechsel zu DRS 21 zurück.

(„Zunahme/Abnahme der Rückstellungen“) zeigt ein differentes Bild auf. Die Anzahl der Positionen vor Konsolidierung bleibt in der Wechselperiode mit 115 Positionen konstant. Gleiches gilt auch für die Anzahl der Unternehmen, die diese Position ausweisen (52 Unternehmen). Dennoch ist nach Konsolidierung ein deutlicher Rückgang der Positionen zu verzeichnen. Dieses spricht erneut für das Vorliegen einer dezidierten Darstellung der Rückstellungen in der Kapitalflussrechnung bei den proaktiven Anwendertypen. Bei den reaktiven Anwendern weisen nach der Erstanwendung nun alle Unternehmen diese Position in ihrer Kapitalflussrechnung aus. Bei Betrachtung der Positionen Nr. 6 und Nr. 7 ist auffällig, dass die Konsolidierung nur zu einem leichten Rückgang abweichender Positionen geführt hat.⁷⁰⁸ Ferner erwähnenswert sind auch all jene Positionen die nach DRS 21 erstmalig dem MGS hinzugefügt wurden (Nr. 9 bis Nr. 13). Dabei scheinen besonders die Positionen „Zinsaufwendungen/Zinserträge“ (Nr. 9) und „Ertragssteueraufwand/-ertrag“ (Nr. 13) bei den proaktiven Anwendern einem sehr dezidierten Ausweis zu unterliegen. Im Schnitt liegen somit je drei Positionen zu dieser Globalposition vor. Eingegangen wird ferner auch auf die nicht dem MGS entsprechenden Positionen (Nr. 14) sowie alle falsch zugeordneten Positionen (Nr. 15). In ersterer Position sind all jene Angaben zusammengefasst, die nicht dem MGS entsprechen und über dieses hinausgehen. Somit wurden all diese Positionen aus der Kapitalflussrechnung, so wie sie das MGS vorgibt, herausgestellt und in einer Position abgebildet. Hierbei liegen nach DRS 2 insgesamt 61 dieser Abweichenden Positionen vor. Die Konsolidierung ergibt in diesem Fall nicht 55 Unternehmen (Anzahl aller proaktiven Unternehmen), da eine Zusammenführung der einzelnen Positionen, aufgrund ihrer Unterschiede, nicht möglich ist. Festzustellen bleibt aber auch, dass es durch die Anwendung des DRS 21 zu einem Rückgang in den vom MGS abweichenden Positionen kommt (61 Positionen nach DRS 2, 15 Positionen nach DRS 21). Gleiches gilt auch für die falsch zugeordneten Positionen. Hier ist ein Rückgang von zehn auf sieben falsch zugeordneter Positionen auszumachen.⁷⁰⁹

⁷⁰⁸ Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hier noch keine dezidierte Darstellung und Auswertung der Anteile der Positionen an der Anzahl der jeweiligen Anwendertypen unternommen wird. Dazu wird auf den Abschnitt 5.4.5.3 verwiesen, in dem diese Analyse durchgeführt wird. Aus den hier gemachten Untersuchungen ist erst einmal nur die reine Anzahl der Positionen und deren Konsolidierung ersichtlich. Da die Anzahl der Anwendertypen unterschiedlich ist ($T_P=55$ und $T_R=125$), ist hier keine vergleichende Aussage möglich.

⁷⁰⁹ Eine dezidierte Beschreibung der Sonderpositionen und der falsch zugeordneten Positionen findet sich in Abschnitt 5.4.5.5. Die hier dargelegten Auswertungen sollen lediglich die Anzahl der Positionen sowie deren Änderungen nach der Erstanwendung des DRS 21 offenlegen.

Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp						
	Wechselperiode					
	DRS 2 ($t_{1\text{ alt}}$)			DRS 21 ($t_{1\text{ neu}}$)		
	$T_{P\text{ Total}}$	$T_{P\text{ Konsolidiert}}$	T_R	$T_{P\text{ Total}}$	$T_{P\text{ Konsolidiert}}$	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	55	55	125	55	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
1. Periodenergebnis						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens						
<i>Anzahl der Positionen</i>	87	53	124	82	54	124
3. Zunahme / Abnahme Rückstellungen						
<i>Anzahl der Positionen</i>	115	52	123	115	52	125
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge						
<i>Anzahl der Positionen</i>	32	31	72	36	35	79
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
<i>Anzahl der Positionen</i>	48	44	100	49	47	98
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
<i>Anzahl der Positionen</i>	72	55	125	71	55	125
7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
<i>Anzahl der Positionen</i>	63	52	124	67	54	124
8. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
<i>Anzahl der Positionen</i>	4	4	27	5	5	27
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	145	51	99
10. Sonstige Beteiligungserträge (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	19	19	26
11. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	10	8	26
12. Ertragsteueraufwand/-ertrag (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	135	42	89
13. Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	46	46	83
14. Sonderposition nicht Mindestgliederungsschema DRS						
<i>Anzahl der Positionen</i>	61	61	0	15	15	0
15. Falsch zugeordnete Positionen						
<i>Anzahl der Positionen</i>	10	10	0	7	7	0
16. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125

Mit:

$T_{P\text{ Total}}$ = Anzahl aller ausgewiesenen Positionen aller progressiven Anwender pro Positionen. $T_{P\text{ Konsolidiert}}$ = Anzahl der Positionen aller proaktiven Anwender nach der Konsolidierung der Einzelpositionen $T_{P\text{ Total}}$ zu Globalpositionen je Unternehmen. T_R = Anzahl der Positionen der reaktiven Anwender (Eine Konsolidierung erübrigt sich durch die stringente Einhaltung des Mindestgliederungsschemas).

■ = Anzahl der ausgewiesenen Positionen ($T_{P\text{ Total}}$) übersteigt die Anzahl der Unternehmen (T_P).

Tabelle 82: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp – Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit⁷¹⁰

⁷¹⁰ Eigene Darstellung.

Darunter verstehen sich all jene Positionen die nach dem Mindestgliederungsschema einem anderen Bereich der Kapitalflussrechnung zugewiesen werden müssen und durch die falsche Zuordnung den Aussagegehalt des Rechenwerkes (auch willentlich) beeinflussen können.

Bei der Betrachtung der Positionen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (Tab. 83) ist festzustellen, dass nicht alle reaktiven Unternehmen diesen ausweisen. Nach DRS 2 sind es 123 Unternehmen, nach DRS 21 weisen 124 Unternehmen diese Position in ihrer Kapitalflussrechnung aus. Damit liegt bei zwei respektive einem Unternehmen keine Investitionstätigkeit in der Wechselperiode vor. Zugleich bedeutet es aber auch, dass nach der Umstellung auf den DRS 21 bei einem weiteren Unternehmen ein Cashflow aus der Investitionstätigkeit angegeben wird, der nach dem alten Standard nicht angegeben wurde und somit den Cashflow-Ausweis inhaltlich in der Aussagekraft eingeschränkt hätte. Als auffällig in Hinblick auf Konsolidierungsmerkmale sind hier die Positionen Nr. 17 bis Nr. 19 zu nennen. Bei diesen Positionen handelt es sich sämtlich um Einzahlungen aus Abgängen (Desinvestitionen) oder Auszahlungen für Investitionen (Investitionen) des Sachanlagen-, immateriellen Anlage- oder Finanzanlagevermögens. Hier erfolgt durch die Konsolidierung ein deutlicher Rückgang in der Anzahl der Positionen, was wiederum für einen sehr detaillierten Ausweis einzelner Ein- und Auszahlungen der proaktiven Typen spricht. Bei den Positionen Nr. 18 und Nr. 19 nehmen die Anzahlen der Positionen sowohl vor als auch nach der Konsolidierung durch DRS 21 zu. Gleiches gilt auch für die reaktiven Anwender. Durch die Anwendung des DRS 21 kommt es zu einem vermehrten Ausweis dieser Positionen bei den Unternehmen. Zu erwähnen sind ferner auch die Positionen die nach DRS 21 dem MGS neu hinzugefügt wurden (Nr. 22 und Nr. 23). Lediglich die reaktiven Anwender machen nach DRS 21 von der Möglichkeit und Vorgabe Gebrauch, „*Einzahlungen- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“ entstellungsgerecht im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen. Das bedeutet aber auch, dass eben diese Zahlungsströme nach DRS 2 entweder gar nicht oder noch im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen wurden, was im letzteren Fall zu einer nicht sachgemäßen Darstellung der Kapitalflussrechnung führte.⁷¹¹ Beide Anwendertypen haben nach DRS 21 erstmalig auch die „*erhaltenen und gezahlten Zinsen*“ ausgewiesen, wobei bei den proaktiven Anwendern 62 Positionen auf 43 Anwender konsolidiert wurden. Betreffend der „*Sonderpositionen*“ (Nr. 24) und der „*falsch zugeordneten Positionen*“ (Nr. 25) im

⁷¹¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3 zu den erlaubten Zuordnungen der Positionen nach DRS 2 und DRS 21.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit, ist ein Rückgang beider Ausprägungen durch die Erstanwendung des DRS 21 zu beobachten.

Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp						
	Wechselperiode					
	DRS 2 (t_{-1} alt)			DRS 21 (t_{-1} neu)		
	$T_{P\ Total}$	$T_{P\ Konsolidiert}$	T_R	$T_{P\ Total}$	$T_{P\ Konsolidiert}$	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	55	55	125	55	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen						
<i>Anzahl der Positionen</i>	174	55	125	174	55	125
18. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immatriellen Anlagevermögens						
<i>Anzahl der Positionen</i>	142	34	92	179	43	104
19. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens						
<i>Anzahl der Positionen</i>	62	38	66	66	40	70
20. Einzahlungen/Auszahlungen für Zugänge/Abgänge zum Konsolidierungskreis						
<i>Anzahl der Positionen</i>	13	9	29	22	11	31
21. Einzahlungen/ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
<i>Anzahl der Positionen</i>	2	2	13	6	4	12
22. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	0	0	7
23. Erhaltene Zinsen und Dividenden (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	62	43	87
24. Sonderpositionen nicht MGS						
<i>Anzahl der Positionen</i>	10	10	0	3	3	0
25. Falsch zugeordnete Positionen						
<i>Anzahl der Positionen</i>	6	6	0	3	3	0
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	123	55	55	124

Mit:
 $T_{P\ Total}$ = Anzahl aller ausgewiesenen Positionen aller proaktiven Anwender pro Positionen. $T_{P\ Konsolidiert}$ = Anzahl der Positionen aller proaktiven Anwender nach der Konsolidierung der Einzelpositionen $T_{P\ Total}$ zu Globalpositionen je Unternehmen. T_R = Anzahl der Positionen der reaktiven Anwender (Eine Konsolidierung erübrigt sich durch die stringente Einhaltung des Mindestgliederungsschemas).
 ■ = Anzahl der ausgewiesenen Positionen ($T_{P\ Total}$) übersteigt die Anzahl der Unternehmen (T_P).

Tabelle 83: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp – Cashflow aus der Investitionstätigkeit⁷¹²

Ein Blick auf den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zeigt auf, dass diesen nach DRS 2 54 von 55 proaktiven Anwendern und 119 von 125 reaktiven Anwendern ausgewiesen haben (Tab. 84). Nach der Erstanwendung des DRS 21 weisen alle proaktiven Anwender und 120 von 125 reaktiven Anwendern diese Position in ihrer Kapitalflussrechnung aus. Damit steigert der DRS 21 auch hier den Informationsgehalt der Kapitalflussrechnung, da die Anwender nach der Erstanwendung einen Ausweis dieser Positionen vornehmen. Dieses kann an den neu zum MGS hinzugefügten Positionen oder aber auch an einer grundlegenden Neuberechnung und

⁷¹² Eigene Darstellung.

Auseinandersetzung mit dem Rechenwerk der Kapitalflussrechnung liegen, sei es in Hinblick auf einen bewussteren adäquaten Ausweis oder aber einer willentlichen Aufnahme von Positionen in das Rechenwerk. Bei der weiteren Analyse fallen die Positionen Nr. 28 und Nr. 29 in Hinblick auf die erfolgte Konsolidierung besonders auf. Die proaktiven Anwender geben bei Vorliegen von „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ besonders dezidierte Ausführungen in Form einer Vielzahl von beschreibenden Positionen an.⁷¹³ Nach der Erstanwendung geht sowohl die Anzahl der Positionen vor als auch nach Konsolidierung bei den proaktiven Anwendern zurück, obwohl der DRS 21 ausdrücklich einen gesonderten Ausweis der Auszahlungen an Unternehmenseignern und nach Minderheitsgesellschaftern vorsieht.⁷¹⁴ Bei den reaktiven Anwendern geht die Anzahl der Positionen in der Wechselperiode sogar von 90 auf 28 Positionen zurück. Ein eklatanter Rückgang, der nicht mit der Erstanwendung des DRS 21 erklärt werden kann. Bei der Betrachtung, der nach DRS 21 neu zum MGS hinzugefügten Positionen, sind auch hier die „Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ (Nr. 31) zu erwähnen. Wie schon beim Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu beobachten war, weisen auch hier nur die reaktiven Anwender (5 Unternehmen) diese Position im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 21 erstmalig aus. Erneut liegt diese Position in diesem Teil der Ursachenrechnung damit nicht bei den proaktiven Anwendern vor, die damit keine Ein- und Auszahlungen den Cashflow der Finanzierungstätigkeit betreffend vorliegen haben, diese Zahlungen weiterhin wie nach DRS 2 im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausweisen oder aber gar nicht angeben. Die abschließende Betrachtung der „Sonderpositionen“ (Nr. 34) und der „falsch zugeordneten Positionen“ (Nr. 35) zeichnet ein differentes Bild. Die Anzahl der nicht dem MGS entsprechenden Positionen nimmt mit der Anwendung des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern von 14 auf drei ab. Reaktive Anwender haben aufgrund der strikten Befolgung des MGS hier keine Positionen vorliegen. Die Anzahl der „falsch zugeordneten Positionen“ nimmt indes in der Wechselperiode wieder zu. Hier sind nach DRS 2 drei Positionen und nach DRS 21 vier Positionen auszumachen. Festzustellen bleibt, um welche falsch zugeordneten

⁷¹³ 38 Unternehmen haben nach DRS 2 eine solche Position in der Kapitalflussrechnung, 120 Unternehmen nach DRS 21.

⁷¹⁴ Siehe dazu auch Kapitel 3.4.9.

Positionen es sich grundsätzlich handelt. Hier wird erneut auf die nachfolgenden Kapitel, vor allem den Abschnitt 5.4.5.5 verwiesen, der sich konkret mit dieser Fragestellung befasst.

Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp						
	Wechselperiode					
	DRS 2 ($t_{-1 \text{ alt}}$)			DRS 21 ($t_{-1 \text{ neu}}$)		
	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	55	55	125	55	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	27	19	32	21	17	31
28. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter						
<i>Anzahl der Positionen</i>	120	38	90	88	34	28
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten						
<i>Anzahl der Positionen</i>	169	50	102	172	51	102
30. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	12	12	11
31. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	0	0	5
32. Gezahlte Zinsen (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	42	42	98
33. Gezahlte Dividenden (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anzahl der Positionen</i>	0	0	0	20	13	68
34. Sonderpositionen nicht MGS						
<i>Anzahl der Positionen</i>	14	14	0	3	3	0
35. Falsche Zuordnung						
<i>Anzahl der Positionen</i>	3	3	0	4	4	0
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit						
<i>Anzahl der Positionen</i>	54	54	119	55	55	120

Mit:
 $T_{P \text{ Total}}$ = Anzahl aller ausgewiesenen Positionen aller proaktiven Anwender pro Positionen. $T_{P \text{ Konsolidiert}}$ = Anzahl der Positionen aller proaktiven Anwender nach der Konsolidierung der Einzelpositionen $T_{P \text{ Total}}$ zu Globalpositionen je Unternehmen. T_R = Anzahl der Positionen der reaktiven Anwender (Eine Konsolidierung erübrigt sich durch die stringente Einhaltung des Mindestgliederungsschemas).
 = Anzahl der ausgewiesenen Positionen ($T_{P \text{ Total}}$) übersteigt die Anzahl der Unternehmen (T_P).

Tabelle 84: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit⁷¹⁵

Der abschließende Fokus liegt auf der Analyse der Fondsveränderungsrechnung (Tab. 85). Die „Zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds“ ergeben sich aus den Summen der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Hier weisen alle Unternehmen in beiden Betrachtungswelten zahlungswirksame Änderungen auf (Nr. 37). Alle „wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds“ (Nr. 38) wurden in eben dieser Position zusammengefasst. Der DRS 21 verlangt den getrennten Ausweis der Zahlungsströme

⁷¹⁵ Eigene Darstellung.

nach „*wechselkurs- und bewertungsbedingten Änderungen*“ sowie nach „*konsolidierungskreisbedingten Änderungen*“ des Finanzmittelfonds, während nach DRS 2 ein zusammenfassender Ausweis möglich war.⁷¹⁶ Da der getrennte Ausweis nach DRS 21 gerade bei den proaktiven Anwendern nicht immer erfolgt ist und durch den zusammenfassenden Charakter des DRS 2 eine Trennung nicht möglich ist, wurde eine Zusammenfassung durchgeführt. Dabei ist ersichtlich, dass die Anzahl der Positionen nach Konsolidierung mit Umsetzung des DRS 21 von 25 auf 27 bei den proaktiven Anwendern steigt. Bei den reaktiven Anwendern geht sie um eine Position zurück. Die „*Veränderung der Zahlungsmittel*“ (Nr. 39) ist die Summe der Positionen Nr. 37 und Nr. 38. Daher stimmt hier die Anzahl der Positionen mit der Anzahl der Unternehmen überein, da alle Unternehmen zuvor „*zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds*“ (Nr. 37) ausgewiesen haben. Ferner ist bei allen Unternehmen ein Finanzmittelfonds am Anfang (Nr. 40) und am Ende der Periode (Nr. 41) angegeben. Der „*Finanzmittelfonds am Ende der Periode*“ (Nr. 41) ergibt sich aus der Summe der „*Veränderungen der Zahlungsmittel*“ (Nr. 39) und dem „*Finanzmittelfonds am Anfang der Periode*“ (Nr. 40), der sich aus dem Finanzmittelfonds am Ende der vorherigen Periode ergibt. Erwähnenswert sind ferner noch die „*Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*“ (Nr. 42), also die Zusammensetzung und der Ausweis der eigentlichen Zahlungsmittel, die unter anderem als Bankguthaben gehalten werden.⁷¹⁷ Auch hier erhöht sich die Anzahl der Positionen und damit die diese Position beschreibenden Angaben nach der Erstanwendung des DRS 21 bei beiden Anwendertypen.

⁷¹⁶ Vgl. dazu Kapitel 3.5.

⁷¹⁷ Vgl. dazu Kapitel 2.3.

Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp						
	Wechselperiode					
	DRS 2 ($t_{-1, \text{alt}}$)			DRS 21 ($t_{-1, \text{neu}}$)		
	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R	$T_{P \text{ Total}}$	$T_{P \text{ Konsolidiert}}$	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	55	55	125	55	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125
38. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds						
<i>Anzahl der Positionen</i>	48	25	51	52	27	50
39. Veränderung der Zahlungsmittel						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125
40. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125
41. Finanzmittelfonds am Ende der Periode						
<i>Anzahl der Positionen</i>	55	55	125	55	55	125
42. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
<i>Anzahl der Positionen</i>	6	6	97	7	7	102

Mit:
 $T_{P \text{ Total}}$ = Anzahl aller ausgewiesenen Positionen aller proaktiven Anwender pro Positionen. $T_{P \text{ Konsolidiert}}$ = Anzahl der Positionen aller proaktiven Anwender nach der Konsolidierung der Einzelpositionen $T_{P \text{ Total}}$ zu Globalpositionen je Unternehmen. T_R = Anzahl der Positionen der reaktiven Anwender (Eine Konsolidierung erübrigt sich durch die stringente Einhaltung des Mindestgliederungsschemas).
 = Anzahl der ausgewiesenen Positionen ($T_{P \text{ Total}}$) übersteigt die Anzahl der Unternehmen (T_P).

Tabelle 85: Anzahl der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Positionen je Anwendungstyp – Fondsveränderungsrechnung⁷¹⁸

Der Wechsel zu DRS 21 bewirkt einen Anstieg der durchschnittlichen Positionsanzahl bei beiden Anwendungstypen. Die Kapitalflussrechnungen der proaktiven Anwender beinhalten im Vergleich mehr Positionen als die der reaktiven Anwender und sind damit granularer ausgestaltet.

5.4.5.2 Summen und Positionsanteile

Nach der zuvor erfolgten Konsolidierung und Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach dem MGS zur besseren Vergleichbarkeit, erfolgt nun eine Analyse der Anteile der Summen der einzelnen Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung in der Wechselperiode (Tab. 86-89). Dabei sind alle Anteile $\geq 20,00\%$ farblich abgesetzt, da davon ausgegangen wird, dass die entsprechende Position ab diesem Schwellenwert einen erheblichen Anteil an der Kapitalflussrechnung aufweist. Die Ermittlung der Summen erfolgt für jeden Teil der Ursachenrechnung (CFG, CFI, CFF) und der Fondsveränderungsrechnung getrennt. Dazu

⁷¹⁸ Eigene Darstellung.

werden die Summen der einzelnen Positionen jeweils an den Summen der Bereichssalden (CFG, CFI, CFF und dem FEP) relativiert. So beträgt beispielsweise der Anteil der Summe des Periodenergebnisses in DRS 2 für alle Unternehmen 41,40%, relativiert an der Summe des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit aller Unternehmen.⁷¹⁹ Ferner wurden im vorherigen Abschnitt die Anzahlen der Positionen dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl von proaktiven (55) und reaktiven (125) Anwendern wäre damit ein Vergleich der angegebenen Positionen nur eingeschränkt möglich. Nachstehend werden deshalb die Anzahlen der jeweiligen Positionen an den Gesamtanzahlen der Unternehmen je vorliegendem Anwendertypen relativiert, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Hierbei sind all jene Positionen mit einem Anteil von $\geq 80,00\%$ hervorgehoben dargestellt, da ab diesem Schwellenwert die Mehrheit der Unternehmen die entsprechende Position in ihrer Kapitalflussrechnung ausweist. Die so vorgenommene zweiteilige Auswertung nach Anteilen der Summen und Anteilen der Anzahl der Positionen lässt sich zu einer einheitlichen Aussage zusammenfassen. Interessante Untersuchungsobjekte sind damit jene Positionen, die einen hohen Anteil ($\geq 20,00\%$) an der Kapitalflussrechnung aufweisen und von möglichst vielen Unternehmen ($\geq 80,00\%$) angegeben werden. Schon in Abschnitt 5.4.4 wurde herausgearbeitet, dass die Globalpositionen der Kapitalflussrechnung keine Normalverteilung aufweisen. Die gleiche These gilt nun auch für die tiefergehende Betrachtung aller Einzelpositionen, die sich im zuvor ermittelten MGS wiederfinden. Dazu wurde auch hier ein Kolmogorov-Smiernov Test auf Normalverteilung durchgeführt.⁷²⁰ Dabei wurden nachstehende Positionen aus der Ursachenrechnung (CFG, CFI, CFF) und der Fondsveränderungsrechnung (FVÄ) als Normalverteilt identifiziert:

- CFG Die Nullhypothese muss bei allen Positionen abgelehnt werden, außer in t_0 bei den proaktiven Anwendern. Dort sind die Positionen „*Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“ mit $p=0,510$ und „*falsch zugeordnete Positionen*“ mit $p=0,177$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt.
- CFI Die Nullhypothese muss bei allen Positionen abgelehnt werden, außer in t_{-1alt} bei den reaktiven Anwendern. Dort ist die Position „*Einzahlungen/Auszahlungen aufgrund von Finanzanlagen im Rahmen der*

⁷¹⁹ Parallel zur Berechnung der Summenanteile wurde sowohl auch eine kumulative Relativierung der Positionen sowie eine Relativierung der Positionen anhand der Mediane getestet. Das hier gewählte summarische Verfahren mündet in der Erstellung einer globalen Kapitalflussrechnung je Anwendertyp, die in ihren globalen Summen eine gesamtumfassende Kapitalflussrechnung erzeugt. Dass durch die Summierung und Zusammenfassung negativer und positiver Abweichungen in einer Position ein Stück des Informationsgehalts verloren geht, wird somit bewusst in Kauf genommen. Dafür ermöglicht es einen Vergleich der Anwendertypen in Form einer Identifikation der die Kapitalflussrechnung beeinflussenden Merkmale.

⁷²⁰ Zu den Voraussetzungen und Ausführungen den Kolmogorov-Smiernov-Test betreffend siehe Abschnitt 5.4.4.6.

kurzfristigen Finanzdisposition“ mit $p=0,200$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt. In t_{-1neu} sind bei den reaktiven Anwendern sind die Positionen *„Einzahlungen/Auszahlungen aufgrund von Finanzanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition“* mit $p=0,200$ und *„Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“* mit $p=0,161$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt.

CFF Die Nullhypothese muss bei allen Positionen abgelehnt werden, außer in t_{-1neu} bei den reaktiven Anwendern. Dort ist die Position *„Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“* mit $p=0,200$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt. In t_0 bei den reaktiven Anwendern ist die Position *„Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“* mit $p=0,140$ und bei den proaktiven Anwendern die Position *„Gezahlte Dividenden“* mit $p=0,080$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt.

FVÄ Die Nullhypothese muss bei allen Positionen abgelehnt werden, außer in t_{-1alt} , t_{-1neu} und t_0 bei den proaktiven Anwendern. Dort ist jeweils die Position *„Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“* mit $p=0,200$ bei einem Signifikanzniveau von $p>0,05$ normalverteilt.

Damit unterliegt auch hier die Mehrheit aller Positionen der Kapitalflussrechnung keiner Normalverteilung. In der Folge wird daher auf nicht-parametrische Testverfahren zum Vergleich der zentralen Tendenzen mittels Mann-Whitney U-Test und Wilcoxon-Test zurückgegriffen.⁷²¹ Die als normalverteilt identifizierten Positionen werden ebenfalls mit nicht-parametrischen Testverfahren geprüft. Die Tabellen 86.-89 weisen im Folgenden auch die Testergebnisse des Mann-Whitney U-Tests aus, der die signifikanten Unterschiede in den zentralen Tendenzen der Positionen je Anwendertypen innerhalb der Wechselperiode nach DRS 2 und DRS 21 testet.

Das *„Periodenergebnis“* (Nr. 1) ist bei allen Unternehmen Teil der Kapitalflussrechnung (Tab. 86). Sowohl bei den reaktiven als auch bei den proaktiven Anwendern ist der Anteil des Periodenergebnisses nach der Erstanwendung des DRS 21 zurückgegangen. Während es bei den proaktiven Anwendern nach DRS 2 noch 37,49% betrug, machte es nach DRS 21 nur noch 29,72% des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) aus. Bei den reaktiven Anwendern ging das Periodenergebnis von 43,95% auf 39,29% zurück. Da die entsprechenden Positionen der Kapitalflussrechnung an der Summe des CFG relativiert wurden, ist zu vermerken, dass sich in der Wechselperiode auch die Summe des CFG geändert hat. Mit einer sich ändernden Bezugsbasis zur Relativierung der Positionen gehen somit immer auch

⁷²¹ Für weitere Ausführungen zu nicht-parametrischen Testverfahren, im speziellen dem Mann-Whitney U-Test und dem Wilcoxon-Test, siehe Abschnitt 5.4.4.6.

Änderungen der Anteile einzelner Positionen einher. Um dieser Problematik gerecht zu werden, wird schon an dieser Stelle auf den nachfolgenden Abschnitt verwiesen, in dem die Positionsabweichungen zueinander detailliert analysiert werden.⁷²² Damit stellt das Periodenergebnis sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 eine den CFG beeinflussende Position dar. Auch die Position der „*Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens*“ (Nr. 2) ist mit Anteilen von mehr als 68,00% eine in der Kapitalflussrechnung gewichtige Position. Zwar weisen nur je 98,33% aller Unternehmen diese Position aus, dieses lässt aber wiederum auf einen maßgeblichen Anteil innerhalb des Rechenwerkes schließen. Bei den proaktiven Anwendern haben die Abschreibungen und Zuschreibungen einen Anteil von 104,40% nach DRS 2 und 98,88% nach DRS 21 an der Summe des CFG. Sie beeinflussen damit den CFG maßgeblich. Gleiches gilt auch für die reaktiven Anwender. Ferner wurden bei einem Vergleich der zentralen Tendenzen mittels des Mann-Whitney U-Tests hier keinerlei Unterschiede in der jeweiligen Periode ausgemacht. Dieses spricht für eine konstante Datenlage beider Typen innerhalb einer Periode. Die Anteile der Positionen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sind gemessen an der Anzahl der Unternehmen als einflussreich auf die Kapitalflussrechnung einzustufen. Bei näherer Betrachtung ist aber ihr Anteil an der Kapitalflussrechnung eher gering und in einem nicht maßgeblichen Bereich des Rechenwerkes festzustellen. Erst bei der Position „*Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ (Nr. 6) ergeben sich erste Abweichungen und Unterschiede zwischen den Anwendern und in der Wechselperiode. Diese Position ist zwar bei allen Anwendern vorhanden (100,00%), doch steigt der Anteil der Position innerhalb des CFG bei den proaktiven Anwendern von DRS 2 nach DRS 21 an. Bei den proaktiven Anwendern ist ein eher rückläufiger Trend zu beobachten. Damit scheint diese Position nach dem Wechsel zu DRS 21 für die proaktiven Anwender mehr Gewicht zu bekommen. Die Position wird damit für diesen Anwendertypen maßgeblicher. Zugleich ist diese Position aufgrund des negativen Vorzeichens eine in der Summe den CFG reduzierende Position, die bei den proaktiven Anwendern den CFG entsprechend nach dem Wechsel zu DRS 21 mehr, bei den reaktiven Anwendern weniger reduziert. Eine erhebliche Zunahme des Anteils bei den proaktiven Anwendern ist bei der Position Nr. 7 nach DRS 21 auszumachen. Hier steigt nicht nur der Anteil von 0,05% auf 29,44% rapide an, auch der Anteil der Unternehmen, die diese Position ausweisen, nimmt zu. Bei den reaktiven Anwendern ist erneut ein gegenläufiger Trend zu beobachten. Damit erhöht diese Position nach dem Wechsel zu DRS 21 den CFG der proaktiven Anwender eindeutig. Bei der Betrachtung der Positionen die nach DRS 21 neu dem MGS hinzugefügt wurden, ist auffällig, dass all diese Positionen grundsätzlich nach DRS 21 erstmalig in der Kapitalflussrechnung abgebildet werden. Der Anteil der Position, verglichen mit der jeweiligen Anzahl der Unternehmen, ist dabei recht hoch (vgl. Nr. 9, Nr. 12 und Nr.

⁷²² Vgl. dazu Abschnitt 5.4.5.3.

13). Der Anteil innerhalb des CFG ist aber bei allen Anwendern nicht maßgeblich. Fest steht damit auch, dass „Zinsaufwendungen und Zinserträge“ (Nr. 9), „Ertragssteueraufwendungen und -Erträge“ (Nr. 12) sowie „Ertragssteuerzahlungen und -Erstattungen“ (Nr. 13), die erstmalig angegeben wurden, bei fast allen Unternehmen eine Relevanz aufweisen. Damit ist auch schon an dieser Stelle die Aufnahme dieser Positionen in das MGS gerechtfertigt, führt es doch zu einer Steigerung des Informationsgehalts. Abschließend sollen noch einmal die „Sonderpositionen“ (Nr. 14) und die „falsch zugeordneten Positionen“ (Nr. 15) untersucht werden. Nach DRS 2 lagen bei allen proaktiven Anwendern Positionen in der Kapitalflussrechnung vor, die vom MGS abwichen. Der Anteil am CFG ist mit -6,05% als eher gering einzustufen. Durch die Anwendung des DRS 21 ist aber bei beiden Ausprägungen ein Rückgang in den Tendenzen auszumachen. Durch DRS 21 haben nur noch 12,73% aller proaktiven Anwender Positionen in ihrer Kapitalflussrechnung die das MGS überschreiten, wobei der Anteil am CFG auf -0,58% zurückgegangen ist. Damit dienen die vom MGS abweichenden Positionen zwar der Erklärung einzelner Vorfälle innerhalb der Kapitalflussrechnung, entfalten aber in der Summe nur einen marginalen Einfluss auf den CFG. Dieses trifft nach DRS 21 sogar verstärkter zu als nach DRS 2. Ein gleiches Bild, die Anzahl der Anwender betreffend, zeichnet sich bei den „falsch zugeordneten Positionen“ (Nr. 15) ab. Unter Anwendung des DRS 2 lagen bei 18,18% aller proaktiven Anwender falsch zugeordnete Positionen vor, die nicht dem CFG zugeordnet werden dürfen. Nach der Anwendung des DRS 21 ging der Anteil auf 12,73% zurück. Während die falsch zugeordneten Positionen den CFG nach DRS 2 negativ beeinflussen (-2,97%) ist nach DRS 21 eine in gleicher Höhe positive Beeinflussung (2,03%) auszumachen, die in ihrer Stärke aber erneut als marginal anzusehen ist. Damit dienen die falsch zugeordneten Positionen nicht oder nur im Einzelfall sehr bedingt dazu den CFG in seiner Höhe zu beeinflussen. Die jeweiligen Anteile des CFG betragen 100,00%, zum einen da jedes Unternehmen einen CFG ausgewiesen hat, zum anderen, da die Summen der Positionen an der Summe der CFGs relativiert wurde.

**Anteile der Summen der einzelnen Cashflow Positionen relativiert an der Summe des Cashflow aus der laufenden
Geschäftstätigkeit je Anwendungstyp sowie
Anteil der Anzahl der je Position vorhandenen Positionen relativiert an der Gesamtanzahl der vorhandenen
Unternehmen je Anwendungstyp.**

	Wechselperiode					
	DRS 2 (t _{1 alt})			DRS 21 (t _{1 neu})		
	Gesamt	T _P	T _R	Gesamt	T _P	T _R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	180	55	125	180	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
1. Periodenergebnis						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	41,40%	37,49%	43,95%	35,56%	29,72%	39,29%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	86,51%	104,40%	74,87%	80,32%	98,88%	68,47%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	98,33%	98,33%	98,33%	98,33%	98,33%	98,33%
3. Zunahme / Abnahme Rückstellungen						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	1,83%	-0,97%	3,66%	0,22%	1,84%	-0,81%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	97,22%	97,22%	97,22%	97,22%	97,22%	97,22%
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	-5,33%	-3,62%	-6,44%	-6,70%	-5,80%	-7,27%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	57,22%	56,36%	57,60%	63,33%	63,64%	63,20%
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	-6,36%	-4,38%	-7,65%	-6,09%	-4,59%	-7,05%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	80,00%	80,00%	80,00%	80,56%	85,45%	78,40%
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	-20,15%	-22,51%	-18,62%	-19,89%	-26,47%	-15,68%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	7,15%	0,05%	11,78%	16,64%	29,44%	8,47%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	97,78%	94,55%	99,20%	98,89%	98,18%	99,20%
8. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	-1,55%	-1,43%	-1,63%	-0,58%	-0,64%	-0,55%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	17,22%	7,27%	21,60%	12,22%	9,09%	13,60%
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	0,00%	0,00%	0,00%	14,46%	14,97%	14,13%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	83,33%	92,73%	79,20%
10. Sonstige Beteiligungserträge (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	0,00%	0,00%	0,00%	-3,65%	-7,89%	-0,94%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	25,00%	34,55%	20,80%
11. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	0,00%	0,00%	0,00%	1,55%	3,11%	0,55%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	18,89%	14,55%	20,80%
12. Ertragsteueraufwand/-ertrag (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFG</i>	0,00%	0,00%	0,00%	14,45%	13,17%	15,27%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	72,78%	76,36%	71,20%

13. Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen (neue Position nach DRS 21)						
Anteil der Position am CFG	0,00%	0,00%	0,00%	-12,66%	-10,75%	-13,88%
Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen	0,00%	0,00%	0,00%	71,67%	83,64%	66,40%
14. Sonderposition nicht Mindestgliederungsschema DRS						
Anteil der Position am CFG	-2,38%	-6,05%	0,00%	-0,22%	-0,58%	0,00%
Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen	33,89%	100,00%	0,00%	8,33%	27,27%	0,00%
15. Falsch zugeordnete Positionen						
Anteil der Position am CFG	-1,17%	-2,97%	0,00%	0,79%	2,03%	0,00%
Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen	5,56%	18,18%	0,00%	3,89%	12,73%	0,00%
16. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit						
Anteil der Position am CFG	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<p>■ = Anteil der Position am Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) $\geq 20\%$</p> <p>■ = Anteil der Position an der Maximalsumme der Position je Anwendertyp $\geq 80\%$. (Maximalsummen: Gesamt=180, $T_p = 55$, $T_R = 125$)</p> <p>□ = Keine signifikanten Unterschiede in den Zentralen Tendenzen zwischen den Anwendertypen innerhalb der Untersuchungsperiode. Signifikanzen auf Grundlage des Mann-Whitney U-Test mit $p > 0,05$.</p>						

Tabelle 86: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit⁷²³

Bei der Analyse der Positionen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) stechen die „Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens respektive der Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen“ (Nr. 17) hervor. Diese Position ist bei allen Anwendern, die einen CFI ausweisen, vorhanden.⁷²⁴ Daneben steigt der Anteil der Position am CFI bei den proaktiven Anwendern von 96,66% auf 173,64% nach DRS 21. Der Anteil der Position am CFI bei den reaktiven Anwendern sinkt hingegen auf 84,42%. Damit liegt zwar bei beiden ein maßgeblicher Einfluss auf den CFI vor, der Anteil der Auszahlungen des Sachanlagevermögens bezogen auf den CFI ist bei den proaktiven Anwendern damit aber immens. Daneben liegen keine signifikanten Unterschiede in den zentralen Tendenzen der Positionen in der jeweiligen Anwendungswelt des DRS 2 und DRS 21 zwischen den Anwendern vor. Bei der Betrachtung der Positionen Nr. 18 und Nr. 19 liegt eine weitere Auffälligkeit vor. Zwar ist der Anteil beider Positionen bei allen Anwendern immer größer als 50,00%, d.h. die Mehrheit der Anwender weißt diese Positionen aus, der Anteil am CFI ist aber jeweils nur sehr gering. Dieses liegt sicher aber auch an der hier vorgenommenen summarischen Verrechnung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen der Positionen.⁷²⁵ So bleibt an dieser Stelle erst einmal festzuhalten, dass entsprechende Ein- und Auszahlungen das Sachanlagevermögen betreffend den CFI maßgeblich beeinflussen, Geschäftsvorfälle, die das immaterielle Anlagevermögen oder das Finanzanlagevermögen betreffen, nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Die Auswertung der Positionen, die nach DRS 21 neu dem MGS hinzugefügt

⁷²³ Eigene Darstellung.

⁷²⁴ Die hier ausgewiesenen Positionen und Relativierungen bezieht sich auf die Anzahl der Unternehmen die auch einen CFI ausgewiesen haben.

⁷²⁵ Eine Identifizierung des Einflusses der Positionen auf den CFG erfolgt im Abschnitt 5.4.5.4, in dem die Rangkorrelationen der Positionen untersucht werden.

wurden ergibt bezüglich der „*Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“ (Nr. 22) ein schon bekanntes Bild. Wie zuvor herausgestellt, weisen nur die reaktiven Anwender diese Position im CFI nach DRS 21 aus. Dabei reduziert sie den CFI marginal um -0,24% und ist nur bei 5,60% aller Unternehmen auszumachen. Dennoch machen die reaktiven Unternehmen nach DRS 21 von dem Ausweis dieser Zahlungsströme im CFI Gebrauch. Die erstmalige Erfassung von „*Erhaltenen und gezahlten Zinsen*“ (Nr. 23) spiegelt sich bei 78,18% aller proaktiven Unternehmen und 69,60% aller reaktiven Anwender wieder. Dabei ist ein jeweils negativer Einfluss auf den CFI auszumachen, der bei den proaktiven Anwendern mit -17,70% deutlich höher ausfällt als bei den reaktiven mit -5,20%. So reduzieren die erhaltenen Zinsen und Dividenden den CFI nur bedingt, obgleich die Mehrheit der Unternehmen diese Zahlungen ausweist. Die Anzahl der proaktiven Unternehmen mit Positionen die das MGS überschreiten (Nr. 24), ist von 18,18% auf 5,45% durch die Erstanwendung des DRS 21 zurückgegangen. Der Einfluss auf den CFI ist dabei aber mit -0,49% nach DRS 2 und -0,44% nach DRS 21 als sehr gering einzustufen. Damit steht auch bei diesen Positionen eine Steigerung des Aussagegehalts der Kapitalflussrechnung klar im Mittelpunkt. Ein den CFI beeinflussendes Moment ist nicht auszumachen. Der Anteil der Unternehmen, die in Ihrer Kapitalflussrechnung eine falsche Zuordnung von Positionen, die nicht zum CFI zugerechnet werden, vorgenommen haben (Nr. 25), wird durch die Erstanwendung des DRS 21 von 10,91% auf 5,45% über alle proaktiven Anwender reduziert. Beeinflussten diese Positionen den CFI nach DRS 2 noch marginal negativ (-1,13%), so erhöhen sie nun nach DRS 21 den CFI um ganze 0,73%. Alle proaktiven Anwender, aber eben nicht alle reaktiven Anwender, wiesen einen CFI (Nr. 26) aus. Nach DRS 2 waren es 98,40% aller reaktiven Anwender, nach DRS 21 99,20%. Damit wird auch an dieser Stelle deutlich, dass durch die Erstanwendung des DRS 21 und die damit verbundene Ausweitung des MGS einzelne Positionen bei Unternehmen hinzugefügt wurden oder der Übergang zu DRS 21 ganz bewusst dazu genutzt wurde entsprechende Positionen auszuweisen.

Anteile der Summen der einzelnen Cashflow Positionen relativiert an der Summe des Cashflow aus der Investitionstätigkeit je Anwendungstyp sowie Anteil der Anzahl der je Position vorhandenen Positionen relativiert an der Gesamtanzahl der vorhandenen Unternehmen je Anwendungstyp.						
	Wechselperiode					
	DRS 2 (t _{1 alt})			DRS 21 (t _{1 neu})		
	Gesamt	T _P	T _R	Gesamt	T _P	T _R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	180	55	125	180	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	92,31%	96,66%	87,93%	116,36%	173,64%	84,42%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
18. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immatriellen Anlagevermögens						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	1,02%	2,74%	-0,70%	6,13%	5,76%	6,34%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	70,00%	61,82%	73,60%	81,67%	78,18%	83,20%
19. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	1,41%	0,18%	2,64%	2,01%	0,89%	2,64%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	57,78%	69,09%	52,80%	61,11%	72,73%	56,00%
20. Einzahlungen/Auszahlungen für Zugänge/Abgänge zum Konsolidierungskreis						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	5,47%	2,04%	8,92%	7,17%	-0,05%	11,20%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	21,11%	16,36%	23,20%	23,33%	20,00%	24,80%
21. Einzahlungen/ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	0,60%	0,00%	1,21%	1,17%	1,76%	0,84%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	8,33%	3,64%	10,40%	8,89%	7,27%	9,60%
22. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	0,00%	0,00%	0,00%	-0,15%	0,00%	-0,24%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	3,89%	0,00%	5,60%
23. Erhaltene Zinsen und Dividenden (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	0,00%	0,00%	0,00%	-9,68%	-17,70%	-5,20%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	72,22%	78,18%	69,60%
24. Sonderpositionen nicht MGS						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	-0,24%	-0,49%	0,00%	-0,16%	-0,44%	0,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	5,56%	18,18%	0,00%	1,67%	5,45%	0,00%
25. Falsch zugeordnete Positionen						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	-0,57%	-1,13%	0,00%	0,26%	0,73%	0,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	3,33%	10,91%	0,00%	1,67%	5,45%	0,00%
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit						
<i>Anteil der Position am CFI</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	98,89%	100,00%	98,40%	99,44%	100,00%	99,20%

= Anteil der Position am Cashflow aus der Investitionstätigkeit (CFI) $\geq 20\%$
 = Anteil der Position an der Maximalsumme der Position je Anwendungstyp $\geq 80\%$. (Maximalsummen: Gesamt=180, T_P= 55, T_R = 125)
 = Keine signifikanten Unterschiede in den Zentralen Tendenzen zwischen den Anwendungstypen innerhalb der Untersuchungsperiode. Signifikanzen auf Grundlage des Mann-Whitney U-Test mit $p > 0,05$.

Tabelle 87: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit⁷²⁶⁷²⁶ Eigene Darstellung.

Bei der Auswertung der Befunde zu den Positionen des CFF (Tab. 88) sticht die Position der „*Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen*“ (Nr. 27) hervor. In der Wechselperiode ist der Anteil dieser Position bei beiden Anwendern relativ konstant geblieben, während sich die Anteile dieser Position am CFF maßgeblich veränderten. Im Zuge der Erstanwendung des DRS 21 kommt es bei den reaktiven Anwendern zu einem leichten Rückgang des Anteils der Position am CFF auf -72,29%. Bei den proaktiven Anwendern ist jedoch eine völlige Änderung der Richtung des Wirkzusammenhangs auf den CFF festzustellen. Nach DRS 2 betrug der Anteil dieser Position am CFF noch 109,77%, während hingegen nach DRS 21 ein Rückgang auf -56,43% feststellbar ist. Auch diese Änderungen beruhen nicht auf einer reinen Erstanwendung des DRS 21. Die „*Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschaftler*“ (Nr. 28) haben einen maßgeblichen Anteil am CFF bei allen Unternehmen in der Wechselperiode. Bei den proaktiven Anwendern ist durch die Erstanwendung des DRS 21 ein Rückgang in der Anzahl der Unternehmen zu verzeichnen die diese Position ausweisen. Gleichzeitig und damit konträr nimmt der Anteil dieser Position trotz des Rückgangs der Anzahl der ausweisenden Unternehmen um 7,00% auf 37,18% zu. Bei den reaktiven Anwendern hingegen ist sowohl ein Rückgang in der Anzahl der Unternehmen zu erkennen, die diese Position ausweisen, als auch damit verbunden ein massiver Rückgang des Anteils dieser Position am CFF. So reduziert sich der Anteil der Position an der Anzahl der Unternehmen nach DRS 21 auf 22,40% und der Anteil der Position am CFF von 199,65% auf 21,57%. Auch hier sind die vorliegenden Änderungen nicht auf den DRS 21 zurückzuführen. Ferner liegen bei dem Großteil der Unternehmen „*Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten*“ oder „*Auszahlungen für die Tilgung von Krediten*“ vor (Nr. 29). Auch diese Position unterlag nach DRS 21 keinerlei Änderungen. Feststellbar ist aber, dass die reaktiven Anwender eher Definanzierungstendenzen aufweisen, während sich hingegen die proaktiven Anwender durch Kredite refinanzieren. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Position der „*gezahlten Zinsen*“ (Nr. 32), die nach DRS 21 erstmalig in das MGS Eingang findet. Dabei weisen 76,36% der proaktiven und 78,40% der reaktiven Unternehmen gezahlte Zinsen in ihrer Kapitalflussrechnung aus, wobei der Anteil am CFF bei den proaktiven Anwendern mit 46,49% weit höher ausfällt als bei den reaktiven Anwendern mit 32,53%. Die neu nach DRS 21 ins MGS aufgenommene Position der „*gezahlten Dividenden*“ (Nr. 33) ist ferner nur bei den reaktiven Anwendern als maßgeblich in Hinblick auf die Anzahl der ausweisenden Unternehmen und den Anteil am CFF auszumachen.

Anteile der Summen der einzelnen Cashflow Positionen relativiert an der Summe des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit je Anwendungstyp sowie Anteil der Anzahl der je Position vorhandenen Positionen relativiert an der Gesamtanzahl der vorhandenen Unternehmen je Anwendungstyp.						
	Wechselperiode					
	DRS 2 (t _{-1 alt})			DRS 21 (t _{-1 neu})		
	Gesamt	T _P	T _R	Gesamt	T _P	T _R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	180	55	125	180	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	-293,76%	109,77%	-96,27%	-65,87%	-56,43%	-72,29%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	28,33%	34,55%	25,60%	26,67%	30,91%	24,80%
28. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	361,68%	30,61%	199,65%	27,89%	37,18%	21,57%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	71,11%	69,09%	72,00%	34,44%	61,82%	22,40%
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	33,38%	-41,74%	-3,39%	22,97%	60,85%	-2,80%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	84,44%	90,91%	81,60%	85,00%	92,73%	81,60%
30. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	0,00%	0,00%	0,00%	-13,00%	-6,78%	-17,23%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	12,78%	21,82%	8,80%
31. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	0,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	8,40%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	2,78%	0,00%	4,00%
32. Gezahlte Zinsen (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	0,00%	0,00%	0,00%	38,19%	46,49%	32,53%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	77,78%	76,36%	78,40%
33. Gezahlte Dividenden (neue Position nach DRS 21)						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	0,00%	0,00%	0,00%	84,52%	17,96%	129,80%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	0,00%	0,00%	0,00%	45,00%	23,64%	54,40%
34. Sonderpositionen nicht MGS						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	-0,74%	0,77%	0,00%	0,47%	1,15%	0,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	7,78%	25,45%	0,00%	1,67%	5,45%	0,00%
35. Falsche Zuordnung						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	-0,56%	0,59%	0,00%	-0,17%	-0,41%	0,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	1,67%	5,45%	0,00%	2,22%	7,27%	0,00%
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit						
<i>Anteil der Position am CFF</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	96,11%	98,18%	95,20%	97,22%	100,00%	96,00%

= Anteil der Position am Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) ≥ 20 %
 = Anteil der Position an der Maximalsumme der Position je Anwendungstyp ≥ 80 %. (Maximalsummen: Gesamt=180, T_P = 55, T_R = 125)
 = Keine signifikanten Unterschiede in den Zentralen Tendenzen zwischen den Anwendungstypen innerhalb der Untersuchungsperiode. Signifikanzen auf Grundlage des Mann-Whitney U-Test mit p > 0,05.

Tabelle 88: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit⁷²⁷⁷²⁷ Eigene Darstellung.

Die abschließende Betrachtung der Fondsveränderungsrechnung liefert hier keine weiteren erwähnenswerten Erkenntnisse. Fest steht aber schon an dieser Stelle, dass der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode einen maßgeblichen Anteil am Finanzmittelfonds am Ende der Periode ausmacht.

Anteile der Summen der einzelnen Cashflow Positionen relativiert an der Summe des Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode je Anwendungstyp sowie Anteil der Anzahl der je Position vorhandenen Positionen relativiert an der Gesamtanzahl der vorhandenen Unternehmen je Anwendungstyp.						
	Wechselperiode					
	DRS 2 ($t_{1 \text{ alt}}$)			DRS 21 ($t_{1 \text{ neu}}$)		
	Gesamt	T_P	T_R	Gesamt	T_P	T_R
<i>Anzahl der Unternehmen je Anwendungstyp</i>	180	55	125	180	55	125
Position der Kapitalflussrechnung						
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	5,35%	7,45%	3,21%	3,12%	5,30%	1,25%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
38. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	0,42%	-0,24%	1,10%	0,20%	-0,88%	1,12%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	42,22%	45,45%	40,80%	42,78%	49,09%	40,00%
39. Veränderung der Zahlungsmittel						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	5,78%	7,21%	4,31%	3,32%	4,42%	2,37%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
40. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	94,22%	92,79%	95,69%	96,68%	95,58%	97,63%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
41. Finanzmittelfonds am Ende der Periode						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
42. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
<i>Anteil der Position am FEP</i>	41,59%	2,74%	81,32%	46,85%	4,95%	82,87%
<i>Anteil der Position an Anzahl der Unternehmen</i>	57,22%	10,91%	77,60%	60,56%	12,73%	81,60%
	= Anteil der Position am Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) \geq 20 %					
	= Anteil der Position an der Maximalsumme der Position je Anwendungstyp \geq 80 %. (Maximalsummen: Gesamt=180, T_P = 55, T_R = 125)					
	= Keine signifikanten Unterschiede in den Zentralen Tendenzen zwischen den Anwendungstypen innerhalb der Untersuchungsperiode. Signifikanzen auf Grundlage des Mann-Whitney U-Test mit $p > 0,05$.					

Tabelle 89: Relativierte Summen und Anteile der Positionen des Finanzmittelfonds am Ende der Periode⁷²⁸

Die nach DRS 21 neu in das Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen haben in der Praxis einen geringen Anteil an der Kapitalflussrechnung und sind durch eine geringe Relevanz für die Anwender zu charakterisieren. Anwendungsrelevanter sind weiterhin nach DRS 2 bestehende als auch nach DRS 21 teilweise in ihrer Definition angepasste Positionen.

⁷²⁸ Eigene Darstellung.

5.4.5.3 Positionsabweichungen in der Wechselperiode

Die zuvor unternommenen Betrachtungen hatten zum Ziel, die Gewichte der konsolidierten Positionen einzelner Bestandteile in den Kontext der Kapitalflussrechnung einzuordnen. In einem weiteren Schritt sollen die Änderungen in den einzelnen Positionen nach der Umstellung auf DRS 21 je Anwendertyp untersucht werden. Konkret werden die Positionsabweichungen der vorliegenden Positionen der Kapitalflussrechnung relativiert an allen Abweichungen ihres jeweiligen Bestandes an der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung betrachtet (Tab. 90-93). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich wie schon im vorherigen Abschnitt herausgestellt (Abschnitt 5.4.5.1) die Bezugsbasen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung durch die Erstanwendung des DRS 21 ebenso modular verhalten und ändern, wie auch einzelne Positionen innerhalb dieser Kategorisierung. Durch die vorgenommene Relativierung, anhand der Summen aller Abweichungen im jeweiligen Abschnitt, werden die Effekte der Abweichungen relativiert und können so über die Anwendertypen miteinander verglichen werden. Der Ausweis erfolgt dabei getrennt nach proaktiven und reaktiven Anwendern und als Gesamtabweichung bei der Betrachtung der Wechselperiode. Es wird herausgestellt, um wieviel Prozent sich eine Position nach der Umstellung auf DRS 21 erhöht oder reduziert. Dieses immer über alle jeweiligen Anwender hinweg. Herausgestellt werden vor allem jene Positionen deren Änderungen mehr als 20,00% betragen. Neben der Identifizierung und Messung der Höhe der Abweichungen der Positionen wird ferner auch eine Analyse der zuvor in Kapitel 3 aus der Theorie abgeleiteten theoretischen Gestaltungspotentiale (*Proposition 2a*) aus der Anwendung nach DRS 21 unternommen. So sollen:

(I) Änderungen in den Definitionen einzelner Positionen, konkret:

- Änderungen bestehender Positionsdefinitionen;
- Neue Positionen nach DRS 21;
- Weggefallene Positionen nach DRS 21;

(II) Änderungen in der Zuordnung von Positionen in den einzelnen Bereichen der Kapitalflussrechnung

sowie

(III) Änderungen durch eine Erweiterung des Mindestgliederungsschemas durch zusätzliche Positionen;

sichtbar gemacht werden. Weiterhin werden Unterschiede in den zentralen Tendenzen der Anwendertypen in der Wechselperiode herausgestellt und signifikante Positionen entsprechend hervorgehoben. Dazu wird der Wilcoxon-Test als parameterfreies Testverfahren nicht

normalverteilter Daten verwendet.⁷²⁹ So werden signifikante Unterschiede, in Form von Verteilungsabweichungen innerhalb der Positionen in der Wechselperiode, herausgestellt. Eine Signifikanz weist dabei immer auf das Vorliegen unterschiedlicher Verteilungen der Position im Vergleich DRS 2 zu DRS 21 hin, was wiederum ein Indiz für grundlegende Änderungen innerhalb einer Position ist. Sofern die entsprechend signifikante Position dann auch keiner Änderung nach DRS 21 im Vergleich zu DRS 2 unterliegt, muss damit ein beeinflussendes Moment fern der Anwendung und Umsetzung der DRS angenommen werden.

Das „*Periodenergebnis*“ als Ausgangsgröße des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) hat sich sowohl bei den proaktiven (-10,49%) als auch den reaktiven Anwendern (-5,28%) nach der Erstanwendung des DRS 21 reduziert (Tab. 90). Nach DRS 2 war das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten anzugeben, also vor Gewinnabführung (Ergebnis nach Steuern), während DRS 21 diesen Ausweis nicht vorsieht. Aus der reinen Betrachtung dieses Sachverhalts müsste daher ein Anstieg des Periodenergebnisses nach DRS 21 erfolgen. Der hier beobachtete Rückgang des Periodenergebnisses bei beiden Anwendertypen nach DRS 21, ist folglich auf den nun erstmaligen Ausweis anderer Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung zurückzuführen. Alle hier vorliegenden Unternehmen gaben das Periodenergebnis und somit keine vom Periodenergebnis abweichende Darstellung an, worauf sich die Erstellung einer gesonderten Überleitungsrechnung erübrigt.⁷³⁰ Der Rückgang des Periodenergebnisses ist damit vor allem auf den erstmalig gesonderten Ausweis der „*Zinsaufwendungen und Zinserträge*“ (Nr. 9) zurückzuführen, die nach DRS 21 gesondert auszuweisen und somit vom Periodenergebnis hinzu- oder abgerechnet werden müssen. Weder der DRS 2 noch der DRS 21 sehen Änderungen in den „*Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens*“ (Nr. 2) vor.⁷³¹ Die marginalen Änderungen in diesen Positionen ergeben sich bei den proaktiven Anwendern folglich durch vorgenommene Abschreibungen (3,03%) und Zuschreibungen (-0,04%) bei den reaktiven Anwendern. Damit sind diese Anpassungen rein bewertungstechnischer Natur und nicht auf die DRS 2 und DRS 21 zurückzuführen.

Auch die Position „*Zunahme und Abnahme der Rückstellungen*“ (Nr. 3) unterliegt nach DRS 21 keinerlei Anpassungen. Dennoch sind hier vor allem bei den reaktiven Anwendern gravierende Abweichungen in der Wechselperiode zu erkennen. Während die proaktiven Anwender ihre Rückstellungen um 5,50% erhöhen, nehmen diese bei den reaktiven Anwendern nach dem Wechsel zu DRS 21 um -24,26% ab. Diese Position ist ferner nur auf bewusst vorgenommene Korrekturen in den Abschreibungen zurückzuführen, was wiederum eine

⁷²⁹ Für weitere Ausführungen zum Wilcoxon-Test und dessen Verwendung als nicht parametrischer Test, siehe Abschnitt 5.4.4.6.

⁷³⁰ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.2.

⁷³¹ Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.1.2.

Reduzierung des CFG zur Folge hat. Damit wird an dieser Stelle von den reaktiven Anwendern eine über die reine Anwendung des DRS 21 hinausgehende „Korrektur“ der Kapitalflussrechnung im Sinne einer Reduzierung des CFG bewirkt. Der vermehrte Ausweis „sonstiger zahlungswirksamer Aufwendungen und Erträge“ (Nr. 4) ist erneut nicht auf eine Änderung seitens des DRS 21 zurückzuführen. Da sich diese Position aber bei beiden Anwendern reduziert, ist davon auszugehen, dass es durch die Anwendung des DRS 21 zu einer Umgliederung von dort erfassten Korrekturbuchungen handeln kann. Als Beispiel seien hier die Erträge aus Investitionszuschüssen genannt, die nun erstmalig nach DRS 21 im CFF (Nr. 30, Tab. 92) ausgegeben werden müssen. Zwar kann, aufgrund der hier vorgenommenen Konsolidierung der Positionen je Anwendertyp, nicht mehr dezidiert nachvollzogen werden, welche Änderungen konkret buchhalterisch zugrunde liegen, wohl aber kann gefolgert werden, dass diese Position mit ihrem Charakter als Sammelposten für Korrekturen einiges an Korrekturspielraum offenlässt.⁷³²

Die Änderungen in der Position „Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“ (Nr. 5) sind bei den reaktiven (-0,28%), wie bei den proaktiven Anwendern (-1,02%) als marginal anzusehen. Wohl erfolgt aber auch für diese Position keine Änderung aus DRS 21, worauf die sich hier ergebenden Gewinne aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens als Desinvestitionen erneut nur auf bewertungsbedingte Änderungen zurückführen lassen. Das Gestaltungspotential mit einer entscheidenden Höhe auf den CFG in dieser Position ist aber aufgrund des hier nicht vorliegenden Sammelcharakters, global auszuschließen. Hinzuweisen ist aber an dieser Stelle auf die Verteilungsabweichungen der Position bei den proaktiven Anwendern. Dieses lässt auf das Vorliegen von einem oder mehreren, die vorherige Verteilung verändernden Maßnahmen, durch vorgenommene Anpassungen schließen. Da die grundlegende Tendenz mit der der reaktiven Anwender übereinstimmt, ist die Verteilungsabweichung damit Indiz für von einem oder nur sehr wenigen Unternehmen vorgenommene extremere Anpassungen, die somit ein Gestaltungspotential offenbaren.

Bei Betrachtung der Position „Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ (Nr. 6), ist zu erwähnen, dass nach DRS 21 auch ein davon getrennter Ausweis der Zunahme/Abnahme der Vorräte vorgenommen werden kann. Bei der hier unternommenen Konsolidierung wurden diese Positionen zusammengefasst, da eine Auftrennung bei schon erfolgter zusammengefasster Angabe seitens der Unternehmen nicht mehr möglich ist. Auch diese Positionen unterliegt nach DRS 21 keiner Änderung. Auffällig ist der gegenläufige Abweichungstrend zwischen proaktiven und reaktiven Anwendern. Hier weisen die proaktiven Anwender eine Zunahme (-10,97%), die reaktiven

⁷³² Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.4.2.

Anwender eine Abnahme (7,84%) aus. Somit reduziert sich bei den proaktiven Anwendern der CFG nach der Umstellung auf DRS 21 durch eine Zunahme und erhöht sich der CFG bei den reaktiven Anwendern durch eine Abnahme des Ausweises in dieser Position. Auch hier muss von einem Gestaltungspotential fern der Wechselwirkungen nach DRS ausgegangen werden.⁷³³

Als Pendant zu der zuvor analysierten Position der Forderungen stellt die Position Nr. 7 auf die „Zunahme oder Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva“ ab, die eben nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Während es zuvor bei den proaktiven Anwendern zu einer Zunahme der Vorräte, Forderungen und sonstigen Aktiva kam, ist hier nun eine erhebliche Abnahme (58,88%) der Verbindlichkeiten und anderen Passiva zu erkennen. Bei den reaktiven Anwendern zeichnet sich erneut ein gegenläufiges Bild (-13,45%) ab. Da auch diese Position nicht von einer Änderung nach DRS 21 betroffen, ist, haben diese, wie auch die vorherige Position, ein erhebliches Gestaltungspotential mit einem Einfluss auf den CFG. In der Summe erhöht sich somit der CFG bei den proaktiven Anwendern nach dem Wechsel zu DRS 21 durch die hier ausgewiesenen Bestandsveränderungen, während sich dieser bei den reaktiven Anwendern aus der Summe beider Positionen in Summe bei Betrachtung beider Positionen reduziert.

Die Position der „Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ wurde ebenfalls konsolidiert.⁷³⁴ Nach DRS 21 ist erstmalig ein nach Ein- und Auszahlungen getrennter Ausweis gefordert. Darüber hinaus ist ein Ausweis immer im Bereich der Entstehung innerhalb der Kapitalflussrechnung gefordert.⁷³⁵ Das bedeutet, dass sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 entsprechende Ausweise im CFG, CFI oder CFF erfolgen müssen, sofern eine Zuordnung der dahinterliegenden Geschäftsvorfälle dort stattfinden muss. Bei Betrachtung der hier vorliegenden Ergebnisse (Nr. 8 sowie Nr. 22 und Nr. 31) ist auffällig, dass von diesen Vorgaben des DRS 2 von keinem Unternehmen Gebrauch gemacht wurde. Sämtliche nach DRS 2 ausgewiesenen „Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten“ wurden dem CFG zugeordnet.⁷³⁶ Dieses gilt sowohl für die reaktiven als auch für die proaktiven Anwender. Erst mit der Anwendung des DRS 21 findet eine konkretisierte Zuordnung und ein entstehungsgerechter Ausweis statt. Dieses betrifft ferner aber nur die reaktiven Anwender. Bei diesen werden vor Anwendung des DRS 21 von 27 Unternehmen entsprechende Zahlungen im CFG ausgewiesen. Nach DRS 21 werden nun weiterhin von 27 Unternehmen Zahlungen im CFG, zusätzlich aber sieben Positionen dem CFI und fünf Positionen dem CFF zugeordnet. Bei den proaktiven Anwendern steigt die Anzahl der Unternehmen mit außerordentlichen

⁷³³ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.2.

⁷³⁴ Siehe Abschnitt 5.4.5.1.

⁷³⁵ Vgl. Kapitel 3.3.1.2.

⁷³⁶ Siehe dazu die Auswertungen in Kapitel 3.4.5.1.

Zahlungen und Ausweis im CFG auf fünf Unternehmen an. Damit sind zwei Effekte zu beobachten. Zum einen bleiben die außerordentlichen Zahlungen bei den proaktiven Anwendern weiterhin nur dem CFG zugeordnet, was für einen schon nach DRS 2 sachgerechten Ausweis spricht.⁷³⁷ Die reaktiven Anwender nutzen hingegen den Wechsel zu DRS 21 für einen entstehungsgerechteren Ausweis der außerordentlichen Posten. Dieses führt damit in der Wechselperiode bei den reaktiven Anwendern zu einer Zunahme der Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (5,49%) und einer Erhöhung des CFG. Ferner ergibt sich durch den Ausweis damit aber auch eine Reduzierung des CFI um -5,27% durch die entsprechende Erfassung von Auszahlungen aus außerordentlichen Posten. Die von fünf Unternehmen erstmalig nach DRS 21 im CFF ausgewiesenen Einzahlungen aus außerordentlichen Posten erhöhen damit den CFF um 15,47% im Vergleich zu DRS 2. Bei den proaktiven Anwendern steigen die Einzahlungen in dieser Position im CFG nur marginal um 1,39% an. Damit erhöht bei den reaktiven Anwendern der ursachengerechte Ausweis den CFG und den CFF und führt zu einer Abnahme des CFI nach DRS 21.

Die nachfolgend betrachteten Positionen (Nr. 9-13) sind alle erstmalig im MGS nach DRS 21 enthalten. Zudem wurden sie auch nach DRS 2 nicht von den proaktiven Anwendern ausgegeben und finden sich somit auch nicht in Nr. 14 („*Sonderpositionen nicht MGS*“) wieder. Der gesonderte Ausweis der „*Zinsaufwendungen*“ und „*Zinserträge*“ nach DRS 21 setzt eine zuvor unternommene Hinzurechnung oder einen Abzug dieser vom entsprechenden Periodenergebnis voraus.⁷³⁸ Wie zuvor erwähnt, haben alle Unternehmen keine vom Periodenergebnis abweichende Darstellung gewählt. Hinzu kommt auch, dass kein einziges Unternehmen Zinsaufwendungen oder Erträge in DRS 2 gesondert in der Ursachenrechnung ausgewiesen hat. Damit wird diese Position erstmalig nach DRS 21 sichtbar angegeben. So erhöht sich der CFG bei beiden Anwendern durch die Angabe von Zinsaufwendungen. Die Abweichungen dieser Position relativ zu allen Änderungen im CFG sind bei den proaktiven Anwendern mit 29,98% und 82,41% bei den reaktiven Anwendern sehr hoch. Der erstmalige Ausweis von „*sonstigen Beteiligungserträgen*“ (Nr. 10) reduziert indes bei beiden Anwendertypen den CFG. Da diese Position erneut als Sammelbecken für Korrekturbuchungen zu verstehen ist und ein Ausweis der Beteiligungserträge ursächlich dem CFI zugeordnet wird, erhöhen diese diesen nun entsprechend. Der Ausweis von „*Aufwendungen und Erträgen aus außerordentlichen Posten*“ (Nr. 11) wird von beiden Anwendertypen erstmals nur bedingt in Anspruch genommen. Durch die erstmalige Angabe der Aufwendungen erhöht sich damit der CFG. Die relativierten Abweichungen betragen 6,22% bei den proaktiven und 3,21% bei den reaktiven Anwendern.

⁷³⁷ Annahmegemäß wird immer von einem sachgerechten Ausweis der Zahlungsströme seitens der Unternehmen ausgegangen.

⁷³⁸ Vgl. hier und im Folgenden auch die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.2 in Verbindung mit Kapitel 3.4.1.

Ebenfalls neu im MGS sind „*Ertragssteueraufwendungen und -Erträge*“ (Nr. 12) sowie „*Ertragssteuerzahlungen und -Erstattungen*“ (Nr. 13) zu erfassen. Daraus soll rechnerisch eine Neutralisierung der Zahlungen und Erstattungen (Nr. 13), sowie der Aufwendung und Erträge (Nr. 12) resultieren. So betragen die Abweichungen der Ertragssteueraufwendungen bei den proaktiven Anwendern nach DRS 21 26,38%, die der Ertragssteuerzahlungen -21,52%. Bei den reaktiven Anwendern betragen die Abweichungen der Steueraufwendungen 89,06%, die der Steuerzahlungen -80,96%. Damit erfolgt eine Neutralisierung nicht vollständig, wonach sich der CFG hier durch den Überschuss der Ertragssteueraufwendungen erhöht.⁷³⁹ Die „*Sonderpositionen*“ (Nr. 14) sowie „*nicht dem Mindestgliederungsschema entsprechende Positionen*“ (Nr. 15) sind nur bei den proaktiven Anwendern im CFG ausgewiesen. Auf die entsprechende inhaltliche Ausgestaltung dieser Positionen wird in Abschnitt 5.4.5.5 vertieft eingegangen. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass sowohl die über das MGS hinausgehende Positionen als auch innerhalb der Kapitalflussrechnung falsch zugeordnete Positionen den CFG bei den proaktiven Anwendern nach DRS 21 positiv beeinflussen und ihn erhöhen.

Letztendlich ändert sich bei allen Anwendern der CFG in Form einer Erhöhung dieser Position. Die Abweichungen des CFG bei den proaktiven Anwendern sind aber mit 13,50% wesentlich geringer als die der reaktiven Anwender mit einem relativen Anteil von 49,81%.⁷⁴⁰ Damit erhöht sich der CFG aber bei beiden Anwendertypen mit der Umstellung auf DRS 21, wobei dieses zum einen den neu im MGS aufgenommenen Positionen geschuldet ist, zum anderen aber auch den nach wie vor bestehenden Gestaltungspotentialen der nicht von Änderungen betroffenen Positionen.⁷⁴¹

⁷³⁹ Siehe dazu auch die Auswertungen in Abschnitt 5.4.5.2.

⁷⁴⁰ Siehe dazu auch die Medianvergleich in Abschnitt 5.4.4.3.

⁷⁴¹ Ferner ist hier erneut auf die eine verteilungsverschiebende Änderung des CFG bei den proaktiven Anwendern hinzuweisen. Damit wird herausgestellt, dass grade bei diesem Anwendertypen Anpassungen in der Kapitalflussrechnung erfolgen, die über eine reine Umsetzung und Erstanwendung des DRS 21 hinausgehen.

Positionsabweichungen im jeweiligen Beobachtungszeitraum relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit je Anwendertyp			
Position der Kapitalflussrechnung	Positionsabweichungen in der Wechselperiode		
	DRS 21 (t-1 _{neu}) - DRS 2 (t-1 _{alt})		
	Gesamt	T _P	T _R
1. Periodenergebnis	-8,66%	-10,49%	-5,28%
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1,95%	3,03%	-0,04%
3. Zunahme / Abnahme Rückstellungen	-4,91%	5,50%	-24,26%
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	-5,98%	-4,85%	-8,08%
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-0,76%	-1,02%	-0,28%
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4,39%	-10,97%	7,84%
7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	33,58%	58,88%	-13,45%
8. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	2,83%	1,39%	5,49%
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (neue Position nach DRS 21)	48,32%	29,98%	82,41%
10. Sonstige Beteiligungserträge (neue Position nach DRS 21)	-12,19%	-15,80%	-5,48%
11. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	5,17%	6,22%	3,21%
12. Ertragsteueraufwand/-ertrag (neue Position nach DRS 21)	48,31%	26,38%	89,06%
13. Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen (neue Position nach DRS 21)	-42,31%	-21,52%	-80,96%
14. Sonderposition nicht Mindestgliederungsschema DRS	6,59%	10,14%	0,00%
15. Falsch zugeordnete Positionen	6,26%	9,62%	0,00%
16. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	26,20%	13,50%	49,81%
Summe der Abweichungen	100,00%	100,00%	100,00%

■ = Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) ≥ 20 %.
■ = Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG) ≤ -20 %.
□ = Signifikante Unterschiede in den Zentralen Tendenzen je Anwendertypen in der Wechselperiode. Signifikanz auf Grundlage des Wilcoxon-Test mit p > 0,05.

Tabelle 90: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit⁷⁴²

Ferner wird eine Betrachtung des CFI unternommen (Tab. 91). Dabei sind die Positionen Nr. 17-19 nicht von Änderungen oder vertieften Vorgaben des DRS 21 betroffen, sodass hier annahmegemäß keinerlei Änderungen in den Positionen in der Wechselperiode zu erwarten gewesen sind. Dennoch sind bei den reaktiven Anwendern erhebliche Abweichungen in der Wechselperiode festzustellen, die sich dann gerade nicht auf eine Erstanwendung des DRS 21 zurückführen lassen. So sind -33,40% der relativen Abweichungen des CFI der Positionen Nr.

⁷⁴² Eigene Darstellung.

17 zuzuordnen. „Einzahlungen und Auszahlungen aus Zu- und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens“ haben dabei sogar einen Anteil von 154,89% relativ zu allen Abweichungen im CFI.⁷⁴³

Die Position „Einzahlungen und Auszahlungen für Zu- und Abgänge aus dem Konsolidierungskreis“ unterliegt wie erwähnt nach DRS 21 einer Konkretisierung. Zusätzlich sind darüber hinaus aber auch all jene Ein- und Auszahlungen zu erfassen, die sich ganz konkret aus dem Erwerb oder Verkauf von Ausleihungen, Anteilen und sonstigen Kapitalmarktpapieren anderer Unternehmen sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen ergeben.⁷⁴⁴ Es wird deutlich, dass diese Position bei den reaktiven Anwendern einer großen Anpassungsdynamik in der Wechselperiode unterworfen ist (54,74%). Die proaktiven Anwender weisen eine relative Abweichung von nur 4,15% an allen Abweichungen aus. Damit sind die Änderungen in dieser Position bei den reaktiven Anwendern erneut nicht nur auf eine reine Umsetzung des DRS 21 zurückzuführen, sondern sicher auch der nach DRS 21 vorliegenden Konkretisierung des Konsolidierungskreises geschuldet.

Bei der Position Nr. 21 („Einzahlungen/Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition“) handelt es sich um eine nach DRS 2 bestehende Position, die auch nach DRS 21 keinen Änderungen unterliegt. Aufgrund ihrer Struktur (Hohes Wertänderungsrisiko und Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten) dürfen die hier verorteten Zahlungen nicht in den Finanzmittelfonds aufgenommen werden. Sofern sich die zuvor genannten Strukturmerkmale aber ändern, ist damit sehr wohl eine Zuordnung zum Finanzmittelfonds und damit nicht mehr im CFI möglich und denkbar.⁷⁴⁵ Damit könnten sich zumindest die leichteren Änderungen in den Positionsanteilen (Abschnitt 5.4.5.2) bei beiden Anwendertypen, sowie auch die relativierten Positionsabweichungen, erklären lassen. Die relativierten Abweichungen in dieser Position sind bei den reaktiven Anwendern mit -7,56% deutlich höher ausgeprägt als bei den proaktiven Anwendern mit -2,00%. Bei beiden Anwendern reduziert der Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 damit den CFI.

Der Ausweis von „erhaltenen Zinsen und Dividenden“ (Nr. 23) ist erstmalig nach DRS 21 im MGS der Kapitalflussrechnung vorgesehen. Zuvor war nach DRS 2 ein Ausweis von erhaltenen Zinsen und Dividenden im CFG vorgesehen, im CFI und im CFF in begründeten Ausnahmen möglich. Kein einziges Unternehmen hat nach DRS 2 einen Ausweis von erhaltenen Zins- und Dividendenzahlungen in der Kapitalflussrechnung vorgenommen und damit auch nicht von der begründeten Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden im

⁷⁴³ Denkbar ist hierbei lediglich die zusätzliche Erfassung für Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen, so wie sie der DRS 21 erstmalig konkretisiert. Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.3.

⁷⁴⁴ Vgl. dazu Kapitel 3.3.3.

⁷⁴⁵ Vgl. dazu Kapitel 3.3.3.

CFI oder im CFF Gebrauch gemacht. Auch wurde nach DRS 2 das jeweilige Periodenergebnis nicht vor Zinszahlungen ausgewiesen. Damit reduzierten die relativen Abweichungen von Zins- und Dividendenzahlungen (-114,60%) bei den reaktiven Anwendern den CFI im Vergleich zum DRS 2, während sich dieser bei den proaktiven Anwendern (20,14%) durch diese Positionen, relativ an allen Abweichungen, erhöht. Somit ist diese Position die bei den reaktiven Anwendern die Kapitalflussrechnung am meisten beeinflussende Position, gemessen an den relativen Positionsabweichungen der jeweiligen Bereichssummen der Abweichungen.

Die Anteile der „Sonderpositionen“ (Nr. 24) und der „falsch zugeordneten Positionen“ (Nr. 25) gehen nach der Erstanwendung des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern zurück. Bei den reaktiven Anwendern liegen beide Positionen entsprechend nicht vor.⁷⁴⁶

Somit erhöht sich der CFI durch die Erstanwendung bei beiden Anwendertypen, wobei die relativierte Abweichung zu DRS 2 bei den proaktiven Anwendern mit 86,73% deutlich höher ausfällt als bei den reaktiven Anwendern mit 50,00%. Zudem liegen bei beiden CFI signifikante Unterschiede in den jeweiligen Verteilungen in den Gruppen vor. Damit sorgen die Änderungen durch die Umsetzung des DRS 21 und den damit ebenfalls vorgenommenen Anpassungen fern des Standards für eine völlige Änderung in den zentralen Tendenzen. Es kann an dieser Stelle nicht mehr nur von einer reinen Zunahme der Positionen gesprochen werden.

⁷⁴⁶ Zur weiteren Analyse dieser Positionen siehe Abschnitt 5.4.5.5.

Positionsabweichungen im jeweiligen Beobachtungszeitraum relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit je Anwendertyp			
Position der Kapitalflussrechnung	Positionsabweichungen in der Wechselperiode		
	DRS 21 (t-1 _{neu}) - DRS 2 (t-1 _{alt})		
	Gesamt	T _P	T _R
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-0,71%	-3,74%	-33,40%
18. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	-16,97%	-1,06%	154,89%
19. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	-0,84%	-0,65%	1,20%
20. Einzahlungen/Auszahlungen für Zugänge/Abgänge zum Konsolidierungskreis	-1,01%	4,15%	54,74%
21. Einzahlungen/Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-1,43%	-2,00%	-7,56%
22. Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	0,54%	0,00%	-5,27%
23. Erhaltene Zinsen und Dividenden (neue Position nach DRS 21)	33,89%	20,14%	-114,60%
24. Sonderpositionen nicht MGS	-0,52%	-0,47%	0,00%
25. Falsch zugeordnete Positionen	-3,42%	-3,10%	0,00%
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	90,48%	86,73%	50,00%
Summe der Abweichungen	100,00%	100,00%	100,00%

= Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) $\geq 20\%$.
 = Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (CFI) $\leq -20\%$.
 = Signifikante Unterschiede in den Zentralen Tendenzen je Anwendertypen in der Wechselperiode. Signifikanz auf Grundlage des Wilcoxon-Test mit $p > 0,05$.

Tabelle 91: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der Investitionstätigkeit⁷⁴⁷

Abschließend wird mit dem CFF der letzte Teil der Ursachenrechnung analysiert. Die Positionen Nr. 27, 28 und 29 sind auch schon nach DRS 2 im MGS enthalten und geben einen Überblick über die Beschaffung und Rückzahlung von Eigen- und Fremdkapital in der Wechselperiode.⁷⁴⁸ Sie unterliegen nach DRS 21 keinerlei Änderungen oder Anpassungen sodass sich auch in der Wechselperiode Abweichungen nur in einem geringen Rahmen ergeben sollten. Bei der Analyse der Positionen ist aber zu erkennen, dass gerade die Positionen „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ überdurchschnittliche relativierte Abweichungen aufweist. Der Anteil der relativen Abweichungen über alle Abweichungen im CFF bei den reaktiven Anwendern in der Wechselperiode beträgt -227,92%. Zum einen geht damit, wie in Abschnitt 5.4.5.2 angegeben, nach DRS 21 der Anteil der Unternehmen, die diese Position ausweisen, zurück. Zum anderen reduziert sich aber auch der Anteil dieser Position bei den reaktiven Anwendern am CFF rapide von 199,65% auf 21,57% (Tab. 92). Erneut ist diese Abweichung nicht mit der reinen Erstanwendung des DRS 21 erklärbar. Gleiches gilt auch für die proaktiven Anwender, nur das hier die relative

⁷⁴⁷ Eigene Darstellung.

⁷⁴⁸ Vgl. dazu auch die theoretischen Ausführungen in Kapitel 3.3.3 zur vertieften Beschreibung der Positionen.

Positionsabweichung in der Wechselperiode mit 17,46% weitaus moderater ausfällt und damit zu einer Erhöhung des CFF beiträgt.

In Hinblick auf die Position „*Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Auszahlung für die Tilgung von Krediten*“ stechen die Abweichungen der proaktiven Anwender hervor. Es ist eine Zunahme in den Abweichungen von 12,79% in der Wechselperiode auszumachen. Auch hier erfolgt keine explizite Änderung des definitorischen Charakters in der Position nach DRS 21, worauf Änderungen nur auf veranlagungsbedingte Tatbestände zurückzuführen sind, die sich nicht mit der Erstanwendung des DRS 21 erklären lassen. Der Ausweis der Positionen Nr. 30-33 im MGS des CFF erfolgt erstmalig nach DRS 21, wobei die „*Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“ schon zuvor analysiert wurden. Durch die Tatsache, dass alle „*erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen*“ nach DRS 21 erstmalig konkret ausgewiesen werden müssen und auch eine Korrektur des Periodenergebnisses um diese Position erfolgt, kann an dieser Stelle recht gut herausgestellt werden, dass gerade die reaktiven Anwender in erheblichen Maße Zuschüsse und Zuwendungen erhalten haben. Der Anteil der Unternehmen gemäß vorherigen Ausführungen in Abschnitt 5.4.5.2 kann als gering eingestuft werden. Die relativierte Positionsabweichung in Höhe von -31,70% zeigt dabei auf, dass sich der CFF entsprechend reduziert. Bei den proaktiven Anwendern ist zwar der Anteil der Unternehmen mit dieser Position höher, dafür sind die mit der Erstanwendung einhergehenden Wechselabweichungen (-2,23%) innerhalb des CFF gering.

Das Pendant zu den zuvor im CFI identifizierten erhaltenen Zinsen und Dividenden bilden die „*gezahlten Zinsen und Dividenden*“ (Nr. 32-33). Gemäß DRS 2 waren die erhaltenen und gezahlten Zinsen im CFG auszuweisen. Durch den DRS 21 ist nun ein Ausweis der gezahlten Zinsen im CFI notwendig. Bezogen auf die gezahlten Dividenden bestand nach DRS 2 ein Ausweiswahlrecht diese im CFF anzugeben. Nach DRS 21 müssen diese aber zwingend hier genannt werden.⁷⁴⁹ Auf Grundlage der hier durchgeführten Analyse gab nach DRS 2 kein Unternehmen Zins- und/oder Dividendenzahlungen aus. Damit reduziert sich annahmegemäß durch den Erstausweis beider Positionen im CFF eben dieser im Vergleich zum DRS 2. Auffällig dabei ist, dass die relativen Abweichungen beider Positionen im Verhältnis zu allen Abweichungen im CFF bei den reaktiven Anwendern (Zinsen: 59,88%, Dividenden: 238,89%) immer wesentlich größer ausfallen als bei den proaktiven Anwendern (Zinsen: 15,25%, Dividenden: 5,89%). Damit wird auch deutlich, dass der CFF in seiner Zusammensetzung in der Wechselperiode maßgeblich von der Aufnahme beider Positionen in das MGS beeinflusst wird. Vor allem bei den reaktiven Anwendern sind beide Positionen Treiber der Strukturänderungen.

⁷⁴⁹ Für weitere Ausführungen zu beiden Positionen siehe Kapitel 3.4.1 sowie Kapitel 3.4.2.

Die Anteile der „Sonderpositionen“ (Nr. 34) nehmen bei den proaktiven Anwendern, trotz des erweiterten MGS, zu. Die „falsch zugeordnete Positionen“ (Nr. 35) gehen nach der Erstanwendung des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern marginal zurück. Bei den reaktiven Anwendern liegen beide Positionen entsprechend erneut nicht vor.⁷⁵⁰ Damit sorgt die Umsetzung des DRS 21 für eine Ausweitung des CFF in Form einer Zunahme der Positionen. Gemessen an den relativen Abweichungen aller Positionen im CFF und über beide Anwendertypen geschieht dieses sogar im gleichen Umfang (je 50,00%). Zudem liegen auch beim CFF signifikante Unterschiede in den jeweiligen Verteilungen in den Gruppen vor. Damit sorgen die Änderungen durch die Umsetzung des DRS 21 und den damit ebenfalls vorgenommenen Anpassungen fern des Standards für eine völlige Änderung in den zentralen Tendenzen.

Positionsabweichungen im jeweiligen Beobachtungszeitraum relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit je Anwendertyp			
Position der Kapitalflussrechnung	Positionsabweichungen in der Wechselperiode		
	DRS 21 (t-1 _{neu}) - DRS 2 (t-1 _{alt})		
	Gesamt	T _P	T _R
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	-0,55%	0,35%	-4,01%
28. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-33,49%	17,46%	-227,92%
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	10,01%	12,79%	-0,61%
30. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (neue Position nach DRS 21)	-8,35%	-2,23%	-31,70%
31. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	3,21%	0,00%	15,47%
32. Gezahlte Zinsen (neue Position nach DRS 21)	24,52%	15,25%	59,88%
33. Gezahlte Dividenden (neue Position nach DRS 21)	54,27%	5,89%	238,89%
34. Sonderpositionen nicht MGS	0,41%	0,51%	0,00%
35. Falsche Zuordnung	-0,03%	-0,03%	0,00%
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	50,00%	50,00%	50,00%
Summe der Abweichungen	100,00%	100,00%	100,00%

= Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) $\geq 20\%$.
 = Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (CFF) $\leq -20\%$.
 = Signifikante Unterschiede in den Zentralen Tendenzen je Anwendertypen in der Wechselperiode. Signifikanz auf Grundlage des Wilcoxon-Test mit $p > 0,05$.

Tabelle 92: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit⁷⁵¹

Bei der abschließenden Analyse wird das Augenmerk auf die Bestandteile der Fondsveränderungsrechnung gerichtet (Tab. 93). Die gemessenen Positionsabweichungen wurden in diesem Abschnitt, anders als zuvor, an dem „Finanzmittelfonds am Ende der

⁷⁵⁰ Zur weiteren Analyse dieser Positionen siehe Abschnitt 5.4.5.5.

⁷⁵¹ Eigene Darstellung.

Periode“ (FEP) relativiert. Da dieser die summarische Endgröße der Kapitalflussrechnung darstellt und sich aus den Summen der Nummern 37-40 ergibt, werden die den Finanzmittelfonds am Ende der Periode bestimmenden Abweichungen herausgestellt. Der Ausweis der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds ist sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 die Summe aus den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (CFG), der Investitionstätigkeit (CFI) und der Finanzierungstätigkeit (CFF). Damit ergeben sich alle Änderungen in dieser Position nur durch die summarischen Änderungen der Positionen der Ursachenrechnung, die zuvor dargelegt wurden. Bei den proaktiven Anwendern fallen die entsprechend relativierten Abweichungen im Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 mit 15,00% geringer aus, als bei den reaktiven Anwendern mit 27,84%. So erhöht sich bei beiden Anwendern die Ursachenrechnung nach dem Wechsel zu DRS 21, sodass daraus folglich auch eine Erhöhung des FEP resultieren wird. Durch den DRS 21 kommt es zu einer Verlängerung der Kapitalflussrechnung im Ausweis aber auch in der Höhe der Zahlungsströme, die wiederum den FEP erhöhen.

Der Ausweis der Position Nr. 38 erfolgt hier konsolidiert, so wie es auch der DRS 2 vorsieht. Nach DRS 21 ist ein nach wechselkurs- und bewertungsbedingten Änderungen und konsolidierungskreisbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds zu unterscheiden. Damit eine Vergleichbarkeit der Positionen in der Wechselperiode gewährleistet ist, wurde auch nach DRS 21 eine entsprechende Konsolidierung vorgenommen. Sowohl die reaktiven als auch die proaktiven Anwender weisen hier beide eher geringe Positionsabweichungen in der Wechselperiode aus. Während es bei den proaktiven Anwendern zu einer leichten Abweichung in Höhe von 2,04% nach dem Wechsel zu DRS 21 kommt, erhöht sich diese Position nach dem Wechsel bei den reaktiven Anwendern nur um 0,82%. Nach DRS 21 ergeben sich ferner keine maßgeblichen Änderungen in der Ausgestaltung der Positionen.⁷⁵² Somit ist von im Zusammenhang mit der Erstanwendung nachträglich vorgenommenen Anpassungen in den Positionen auszugehen, die ihrerseits in der Summe keinen großen Einfluss auf die Höhe des FEP entfalten. Hierbei steht beim Ausweis dieser Position klar der informative Charakter im Vordergrund. Somit ergeben sich die „Veränderungen der Zahlungsmittel“ (Nr. 39) als Summe aus den „zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds“ und der Position Nr. 38 bei beiden Anwendern mehrheitlich aus den Änderungen in der Ursachenrechnung. Grundsätzlich weichen die Zahlungsmittel damit bei den proaktiven Anwendern um 17,03% in der Wechselperiode und bei den reaktiven Anwendern um 28,66% innerhalb der Fondsveränderungsrechnung ab.

Der FAP (Nr. 40), der sich wie schon erwähnt aus dem FEP der Vorperiode ergibt, kann einen maßgeblichen Einfluss auf den FEP entfalten.⁷⁵³ Abweichungen in der Höhe des FEP sind

⁷⁵² Vgl. dazu die theoretischen Ausführungen in Kapitel 3.5.

⁷⁵³ Vgl. dazu Kapitel 3.5.

damit nach der Auswertung der hier vorliegenden Kapitalflussrechnungen maßgeblich von der Höhe des FAP bedingt. Damit gehen jedwede Änderungen des FAP auch direkt in den FEP beeinflussend mit ein. In der hier zugrundeliegenden Untersuchung betragen die am FEP relativierten Positionsabweichungen bei den proaktiven Anwendern 82,97% und bei den reaktiven Anwendern 71,34%. Damit kommt es im Zusammenhang mit dem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 zu einer massiven Anpassung des FAP, in Form einer Änderung des FEP der Vorperiode, die nicht auf Änderungen in den DRS beruhen. Wie in Abschnitt 5.4.5.2 zuvor identifiziert, steigt auch zugleich der Anteil des FAP an der Summe des FEP. Damit sind in dieser Position nicht nur die größten Abweichungen innerhalb der Fondsveränderungsrechnung festzustellen, auch die Höhe des FAP ändert sich. Der Rückgang des Anteils der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds in Form der Summen der Ursachenrechnung nach dem Wechsel zu DRS 21 spricht ebenfalls für eine Zunahme des Einflusses des FAP. Das bedeutet aber auch, dass die Ursachenrechnung gemessen an ihrem Einfluss auf den FEP eher einen informativen Charakter aufweist und entsprechende Einflüsse über die Ursachenrechnung auf den FEP als nur begleitend angesehen werden müssen. Die eigentliche Stellgröße für Änderungen und Einflüsse des FEP ist damit der FAP, der nach DRS keinerlei Änderungen unterliegt. Die proaktiven Anwender passen diesen sogar noch mehr als die reaktiven Anwender an. Hinzuweisen sei an dieser Stelle auch auf die Ergebnisse des auch hier für die Fondsveränderungsrechnung durchgeführten Wilcoxon-Tests. Dabei unterscheiden sich die zentralen Tendenzen in Form von Verteilungsänderungen in der Wechselperiode bei beiden Anwendertypen in den Positionen Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 41. Die „zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds“ als Summe der Ursachenrechnung (Nr. 37) weisen nur bei den reaktiven Anwendern Abweichungen in den Verteilungen in der Wechselperiode aus. In der Summe ändern sich somit auch die Zahlungsmittel (Nr. 39) bei beiden Anwendertypen, wobei sich die Verteilungsanpassungen in der Wechselperiode bei den proaktiven Anwendern auf eine summarische Veränderung aus den Positionen Nr. 37 und Nr. 38 zurückführen lassen. Ferner weichen auch die Verteilungen des FAP bei beiden Anwendern in der Wechselperiode voneinander ab. Da diese Position als unabhängig von den Wechseleinflüssen nach DRS 21 ausgemacht wurde, lassen sich die Verteilungsänderungen damit auf eine Anpassung dieser Ausgangsgröße abgeleitet vom FEP der Vorperiode zurückzuführen.

Positionsabweichungen im jeweiligen Beobachtungszeitraum relativiert an der Summe aller Abweichungen des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit je Anwendertyp			
Position der Kapitalflussrechnung	Positionsabweichungen in der Wechselperiode		
	DRS 21 (t-1 _{neu}) - DRS 2 (t-1 _{alt})		
	Gesamt	T _P	T _R
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	18,15%	15,00%	27,84%
38. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	1,74%	2,04%	0,82%
39. Veränderung der Zahlungsmittel	19,89%	17,03%	28,66%
40. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	80,11%	82,97%	71,34%
41. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	100,00%	100,00%	100,00%

= Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) $\geq 20\%$.
 = Abweichungen der jeweiligen Position relativiert an der Summe aller Abweichungen des Finanzmittelfonds am Ende der Periode (FEP) $\leq -20\%$.
 = Signifikante Unterschiede in den Zentralen Tendenzen je Anwendertypen in der Wechselperiode. Signifikanz auf Grundlage des Wilcoxon-Test mit $p > 0,05$.

Tabelle 93: Abweichungen der Positionen in der Wechselperiode – Fondsveränderungsrechnung⁷⁵⁴

Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es zu multiplen Abweichungen einzelner von den Änderungen der Umstellung betroffenen und nicht betroffenen Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode ist innerhalb des Rechenwerks die maßgebliche beeinflussende Größe, Positionen der Ursachenrechnung haben vermehrt informativen Charakter.

5.4.5.4 Rangkorrelationen der Positionen

Die vorherigen Auswertungen hatten zum Ziel die einzelnen Bestandteile der Kapitalflussrechnung in der Wechselperiode herauszuarbeiten und all jene Positionen zu identifizieren, die die Kapitalflussrechnung und deren Bereichssalden in deren Richtung und Ausgestaltung beeinflussen. Die folgende Untersuchung der Rangkorrelationen stellt final auf die Interdependenzen einzelner Positionen mit ihren Bereichssalden ab (Tab. 94-97). Analysiert wird zum einen welche Korrelationen vorliegen und ob sich diese auch nach einem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 erhalten. Eingegangen wird nachstehend auf die signifikantesten Ergebnisse. Ein starker Zusammenhang wird dabei mit $|r| \geq 0,8$ angenommen, ein $|r| \geq 0,5$ und $< 0,8$ gibt einen mittleren Zusammenhang wieder.⁷⁵⁵

Das „Periodenergebnis“ (Nr. 1) als Ausgangsgröße des CFG hat nur bei den reaktiven Anwendern einen signifikanten Einfluss auf den CFG, wobei dieser nach DRS 21 leicht auf

⁷⁵⁴ Eigene Darstellung.

⁷⁵⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Rangkorrelation nach Spearman in Kapitel 5.4.4.7.

$r=0,62$ zurückgeht. Bei beiden Anwendern haben die „*Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens*“ (Nr. 2) einen mittleren Einfluss auf den CFG. Dieses gilt sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21. Während die Korrelation in dieser Position bei den proaktiven Anwendern in DRS 2 und DRS 21 mit $r=0,68$ konstant bleibt, nimmt sie bei den reaktiven Anwendern auf $r=0,70$ leicht zu. Damit steigt nach DRS 21 der Einfluss dieser Position auf das Ergebnis des CFG. Die nach DRS 2 negative Korrelation der „*sonstigen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge*“ (Nr. 4) bei den proaktiven Anwendern mit $r=-0,56$ nimmt mit dem Übergang zu DRS 21 ab. Damit beeinflusst diese Position den CFG nicht mehr ganz so maßgeblich wie zuvor. Auffällig ist ferner die Zunahme der negativen Abhängigkeit der „*Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten*“ bei den proaktiven Anwendern nach DRS 21 von $r=-0,40$ auf $r=-0,90$. Damit ist diese Position als eine nach DRS 21 den CFG maßgeblich negativ beeinflussende Position identifiziert. Bei den reaktiven Anwendern weist diese Position hingegen zu keiner Zeit einen erwähnenswerten Einfluss auf den CFG auf. Interessant ist auch die Betrachtung der nach DRS 21 neu in das MGS aufgenommenen Positionen (Nr. 9-13). Während bei den proaktiven Anwendern alle neuen Positionen, außer den „*Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen*“ (Nr. 13) einen mittleren signifikanten Einfluss auf den CFG entfalten, sofern sie den bei Unternehmen vorliegen, sind bei den reaktiven Anwendern nur die Positionen „*Ertragssteueraufwand/-ertrag*“ (Nr. 12) und „*Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen*“ (Nr. 13) als mit dem CFG korreliert zu nennen. Trotz der nicht gegebenen Signifikanz in den anderen Positionen, stimmen die Richtungen der Tendenzen in Form der Richtungen des Zusammenhangs bei beiden Anwendertypen beim erstmaligen Ausweis miteinander überein. Damit kommt es vor allem bei den proaktiven Anwendern durch den DRS 21 zu einer Ausweitung in Form einer informativen Erweiterung der Positionen des CFG, die diesen wiederum beeinflussen und somit zu seiner Erklärung beitragen. Erwähnenswert sind ferner die „*Sonderpositionen*“ (Nr. 14) und die dem CFG „*falsch zugeordneten Positionen*“ (Nr.15) der proaktiven Anwender. Beide entfalten erst nach DRS 21 einen signifikanten Einfluss auf den CFG, wobei die ausgewiesenen Sonderpositionen diesen negativ ($r=-0,55$) und die falsch zugeordneten Positionen ($r=0,93$) diesen positiv beeinflussen. Damit sind beide Positionen, sofern sie denn von Unternehmen ausgewiesen werden, in der Lage einen Einfluss auf die Aussagekraft der Ursachenrechnung und damit auf die Höhe des CFG zu entfalten. Dieser Zusammenhang ist nach der Erstanwendung des DRS 21 stärker ausgeprägt als nach DRS 2.

Rangkorrelationsanalyse nach Spearman				
- Positionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertyp in der Wechselperiode nach DRS 2 oder DRS 21				
Position der Kapitalflussrechnung	Korrelationskoeffizienten in Abhängigkeit zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
	T_P		T_R	
	DRS 2 ($t_{-1,alt}$)	DRS 21 ($t_{-1,neu}$)	DRS 2 ($t_{-1,alt}$)	DRS 21 ($t_{-1,neu}$)
1. Periodenergebnis	0,41	0,37	0,65	0,62
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,68	0,68	0,68	0,70
3. Zunahme / Abnahme Rückstellungen	0,08	-0,10	0,23	0,071
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	-0,56	-0,40	-0,17	-0,086
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,04	0,06	-0,06	-0,032
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,16	0,22	0,00	0,006
7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+L sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-0,04	-0,06	0,27	0,006
8. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-0,40	-0,90	-0,34	-0,338
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (neue Position nach DRS 21)		0,55		0,431
10. Sonstige Beteiligungserträge (neue Position nach DRS 21)		-0,65		-0,218
11. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)		0,76		0,052
12. Ertragsteueraufwand/-ertrag (neue Position nach DRS 21)		0,61		0,69
13. Ertragsteuereinzahlungen/-erstattungen (neue Position nach DRS 21)		-0,31		-0,65
14. Sonderposition nicht Mindestgliederungsschema DRS				
15. Falsch zugeordnete Positionen	-0,10	-0,55		
16. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,05	0,93		
	1,00	1,00	1,00	1,00

= Starker linearer Zusammenhang ($|r| \geq 0,8$).
 = Mittlerer linearer Zusammenhang ($0,5 \leq |r| < 0,8$).

Tabelle 94: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit⁷⁵⁶

Bei der Betrachtung der Korrelationen der Bestandteile des CFI (Tab. 95) ist die Position Nr. 17 hervorzuheben. Bei beiden Anwendertypen ist nach der Erstanwendung des DRS 21 ein Rückgang des Einflusses auf den CFI festzustellen. Bei den proaktiven Anwendern besteht aber auch nach DRS 21 ein starker Zusammenhang mit dem CFI ($r=0,85$). Sowohl bei den Einzahlungen aus Zugängen und Auszahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens (Nr. 18) und des Finanzanlagevermögens (Nr. 19) sind nach DRS 21 keinerlei maßgebliche Korrelationen auf den CFI zu beobachten. Ferner wandelt sich der

⁷⁵⁶ Eigene Darstellung.

Einfluss der Position Nr. 18 nach der Erstanwendung des DRS 21 bei den proaktiven Anwendern in einen nicht mehr signifikanten Zusammenhang mit dem CFI um. Erwähnenswert ist ferner die Position der „Zugänge und Abgänge zum Konsolidierungskreis“ (Nr. 20). Diese Position hat bei den proaktiven Anwendern sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 einen starken Einfluss auf den CFI. Dieser nimmt nach dem Wechsel noch marginal zu ($r=0,93$). Bei den reaktiven Anwendern ist dieser Einfluss nur mittelstark ausgeprägt. Als vollkommen mit dem CFI korrelierte Position stellen sich die „Ein- und Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition“ heraus ($r=1$). Sowohl vor als auch nach dem Wechsel liegt hier ein perfekter Zusammenhang mit dem CFI vor. Bei den reaktiven Anwendern ist dieser stattdessen nur marginal ausgeprägt. Ebenfalls signifikant für die proaktiven Anwender ist die Position der „erhaltenen Zinsen und Dividenden“ mit $r=-0,52$ (Nr. 23). Durch den erstmaligen Ausweis dieser Position wird die Höhe des CFG, wie auch schon in den vorherigen Abschnitten ausgeführt, negativ beeinflusst, wenn auch nur auf einem mittleren Niveau. Sofern die proaktiven Anwender „nicht dem MGS entsprechende Positionen“ (Nr. 24) oder „falsch zugeordnete Positionen“ (Nr. 25) in ihrer Kapitalflussrechnung ausweisen, so beeinflussen diese nach DRS 21 allesamt den CFG. Auffällig ist dabei, dass die falsch zugeordneten Positionen voll positiv ($r=1,00$) mit dem CFI, die Sonderpositionen mittelstark aber negativ ($r=-0,50$) mit dem CFI verbunden sind. Dabei geht der Einfluss der Sonderpositionen am MGS auf den CFI mit der Erstanwendung zurück ($r=-0,70$), während sich der Zusammenhang der falsch zugeordneten Positionen mit dem CFI erstmalig manifestiert. Hier ist erneut der Nachweis erbracht, dass die über das MGS hinausgehende Positionen grundsätzlich eher der Steigerung der Aussagekraft und des Informationspotentials der KFR dienen. Bei den falsch zugeordneten Positionen lässt sich, aufgrund des den CFI beeinflussenden Charakters, von einem bewussten Ausweis in der Wechselperiode ausgehen.

Rangkorrelationsanalyse nach Spearman				
- Positionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertyp in der Wechseperiode nach DRS 2 oder DRS 21				
Position der Kapitalflussrechnung	Korrelationskoeffizienten in Abhängigkeit zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
	T _P		T _R	
	DRS 2 (t _{-1 alt})	DRS 21 (t _{-1 neu})	DRS 2 (t _{-1 alt})	DRS 21 (t _{-1 neu})
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,90	0,85	0,80	0,74
18. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immatriellen Anlagevermögens	0,63	0,47	0,45	0,43
19. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,23	0,14	0,21	0,21
20. Einzahlungen/Auszahlungen für Zugänge/Abgänge zum Konsolidierungskreis	0,92	0,93	0,59	0,58
21. Einzahlungen/ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	1,00	1,00	0,07	0,15
22. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)				-0,29
23. Erhaltene Zinsen und Dividenden (neue Position nach DRS 21)		-0,52		-0,46
24. Sonderpositionen nicht MGS	-0,70	-0,50		
25. Falsch zugeordnete Positionen	-0,03	1,00		
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1,00	1,00	1,00	1,00

= Starker linearer Zusammenhang ($|r| \geq 0,8$).
 = Mittlerer linearer Zusammenhang ($0,5 \leq |r| < 0,8$).

Tabelle 95: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit⁷⁵⁷

Bei der Analyse der den CFF maßgeblich beeinflussenden Positionen (Tab. 96) sind insgesamt fünf der neun vorliegenden Positionen erwähnenswert. Der Einfluss der „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ (Nr. 28) am CFF ist nur bei den reaktiven Anwendern nach DRS 2 als eine den CFF beeinflussende Position herauszustellen ($r=0,63$). Dieser positive Zusammenhang nimmt aber nach der Erstanwendung des DRS 21 ab ($r=0,47$). Einen nahezu gleichen und über den Wechsel konstant positiven Einfluss auf den CFF weisen die „Einzahlungen aus der Aufnahme und Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ (Nr. 29) bei beiden Anwendern auf. Damit ist diese, dem MGS entsprechende Position, bei beiden Anwendern als das Rechenwerk maßgeblich beeinflussend herauszustellen. Diese Maßgeblichkeit erfährt auch durch die Erstanwendung des DRS 21 nur bei den reaktiven Anwendern einen marginalen Rückgang ($r=0,71$). Ferner ist die nach DRS 21 erstmalig ausgegebene Position der „gezählten Dividenden“ nur bei den reaktiven Anwendern mit $r=0,53$ als mit dem CFF verbunden zu interpretieren. Dem hingegen scheinen sich bei den proaktiven Anwendern, sofern ein Ausweis in dieser Position vorliegt, Dividendenzahlungen eben nicht auf den CFF auszuwirken. Bei der Betrachtung der „Sonderpositionen“ die über das MGS herausgehen (Nr. 34) und der „falsch zugeordneten Positionen“ sind erneut nur die proaktiven Anwender im

⁷⁵⁷ Eigene Darstellung.

Fokus der Betrachtung. Dabei steigt der Einfluss der Sonderpositionen mit $r=1,00$ nach DRS 21 auf den CFF signifikant von zuvor $r=0,44$ an. Die Sonderposten im CFI unterlagen zuvor einem negativen Einfluss auf den Bereichssaldo und gehen nach DRS 21 zurück. So manifestiert sich diese Position hier nicht mehr ausschließlich über einen rein beschreibenden Ansatz. Damit haben die Sonderpositionen in ihrer Summe und sofern sie bei einem Unternehmen vorliegen, sehr wohl einen Einfluss auf den Bereichssaldo. Aufgrund der in den Abschnitten zuvor analysierten Anzahl der Unternehmen mit dieser Position sowie der damit ausgewiesenen Höhe, ist dieser aber nur als leicht korrigierend einzustufen. Der Einfluss der falsch zugeordneten Positionen verkehrt sich nach der Erstanwendung ins Negative ($r=-0,20$). Damit nimmt der Einfluss in Form einer Erhöhung des CFF ab. Zugleich reduzieren sich erstmalig auch die falsch zugeordneten Positionen den CFF ($r=-0,20$).

Rangkorrelationsanalyse nach Spearman				
- Positionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertyp in der Wechseperiode nach DRS 2 oder DRS 21				
Position der Kapitalflussrechnung	Korrelationskoeffizienten in Abhängigkeit zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
	T_p		T_R	
	DRS 2 ($t_{-1, alt}$)	DRS 21 ($t_{-1, neu}$)	DRS 2 ($t_{-1, alt}$)	DRS 21 ($t_{-1, neu}$)
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	-0,02	0,16	0,17	0,05
28. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0,37	0,23	0,63	0,47
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,78	0,78	0,75	0,71
30. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (neue Position nach DRS 21)		0,20		0,16
31. Einzahlungen / Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)				0,00
32. Gezahlte Zinsen (neue Position nach DRS 21)		0,35		0,24
33. Gezahlte Dividenden (neue Position nach DRS 21)		0,09		0,53
34. Sonderpositionen nicht MGS	0,44	1,00		
35. Falsche Zuordnung	0,50	-0,20		
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1,00	1,00	1,00	1,00

= Starker linearer Zusammenhang ($|r| \geq 0,8$).
 = Mittlerer linearer Zusammenhang ($0,5 \leq |r| < 0,8$).

Tabelle 96: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit⁷⁵⁸

Die abschließende Betrachtung der Fondsveränderungsrechnung zeichnet ein schon in den Abschnitten 5.4.5.1-5.4.5.3 identifiziertes Muster. Der „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ (Nr. 41) ist dabei maßgeblich dem Einfluss des „Finanzmittelfonds am Anfang der Periode“ unterworfen (Nr. 40). Dieses gilt für beide Anwendertypen, wobei der Zusammenhang bei den reaktiven Anwendern mit ($r=0,96$) noch signifikant höher als der bei den

⁷⁵⁸ Eigene Darstellung.

proaktiven Anwendern mit $r=0,92$ ausfällt. Hier wird erneut deutlich, dass sich die Höhe des Finanzmittelfonds am Ende der Periode maßgeblich durch die Höhe des Finanzmittelfonds am Anfang der Periode ergibt. Die Höhe des Einflusses bleibt auch nach der Erstanwendung des DRS 21 bei beiden Anwendern gleich hoch wie nach DRS 2. Damit sind alle anderen Bestandteile der Fondsveränderungsrechnung als die Finanzmittelfonds am Ende der Periode nicht maßgeblich beeinflussende Posten auszumachen.

Rangkorrelationsanalyse nach Spearman				
- Positionen der Kapitalflussrechnung nach Anwendertyp in der Wechseperiode nach DRS 2 oder DRS 21				
Position der Kapitalflussrechnung	Korrelationskoeffizienten in Abhängigkeit zum Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
	T_P		T_R	
	DRS 2 ($t_{-1,alt}$)	DRS 21 ($t_{-1,neu}$)	DRS 2 ($t_{-1,alt}$)	DRS 21 ($t_{-1,neu}$)
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0,28	0,32	0,39	0,48
38. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-0,01	0,10	0,11	0,07
39. Veränderung der Zahlungsmittel	0,29	0,33	0,40	0,48
40. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,92	0,92	0,96	0,96
41. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1,00	1,00	1,00	1,00
42. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1,00	1,00	0,99	0,99

= Starker linearer Zusammenhang ($|r| \geq 0,8$).
 = Mittlerer linearer Zusammenhang ($0,5 \leq |r| < 0,8$).

Tabelle 97: Rangkorrelationen der Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode⁷⁵⁹

Eine Ausweitung des MGS durch DRS 21 bewirkt aber bei beiden Anwendern eine Zunahme des Zusammenhangs zwischen den „zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds“ (Nr. 37) als Summen der Bereichssalden und dem Finanzmittelfonds am Ende der Periode. Damit geht die Ausweitung des MGS und damit die Anwendung des DRS 21 schon mit einer Zunahme der Erklärungskraft der Kapitalflussrechnung einher, wenn auch der Einfluss dieser Positionen auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode kaum aussagekräftig ist. Gleiches gilt auch für die Position der „Änderungen des Finanzmittelfonds“ (Nr. 38), die ja nach DRS 21 erstmalig einem differenzierteren Ausweis unterliegen.⁷⁶⁰ Während der Zusammenhang dieser Position mit dem Finanzmittelfonds am Ende der Periode bei den proaktiven Anwendern von $r=-0,02$ auf $r=0,10$ marginal zunimmt, ist hier bei den reaktiven Anwendern ein Rückgang von $r=0,11$ auf $r=0,07$ auszumachen. Dieses ändert damit nichts an dem Analyseergebnis der „Veränderungen der Zahlungsmittel“ (Nr. 39) als Summe aus Nr. 37 und Nr. 38. Der Finanzmittelfonds als Haupttreiber und Einflussfaktor auf die Höhe des Finanzmittelfonds am Ende der Periode ist damit erneut belegt. Zwischen der Ursachen-

⁷⁵⁹ Eigene Darstellung.

⁷⁶⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.2.

rechnung und dem Finanzmittelfonds am Ende der Periode ist kein signifikanter Zusammenhang erkennbar, jedoch nimmt die Korrelation zwischen beiden Positionen nach dem Wechsel zu DRS 21 leicht zu. Damit entfaltet die Ursachenrechnung durch eine Ausweitung der Ausweispflichten den Informationscharakter, nicht aber den Einfluss auf die Finanzmittelfonds am Ende der Periode als Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung der Folgeperiode.

Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es zu diversen Verschiebungen der Korrelationen der Position mit ihren Bereichssalden. Gerade bei den proaktiven Anwendern ist ein erstmaliger oft leichter Zusammenhang der neu in das Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen mit den Bereichssalden feststellbar. Die Ursachenrechnung entfaltet nach DRS 21 zunehmend den Charakter einer Informationsrechnung ohne nennenswerten Einfluss auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode zu haben.

5.4.5.5 Nicht Mindestgliederungsschema konforme und fehlerhafte Positionen

In der vorangegangenen Untersuchung wurden neben den im MGS enthaltenen Positionen auch solche identifiziert, die entweder nicht den Vorgaben des MGS der DRS entsprechen und dieses somit erweitern oder schlicht weg einem falschen Bereich der Ursachenrechnung oder der Fondsveränderungsrechnung zugeordnet wurden. Im Kern geht es hierbei zu überprüfen, ob es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu einer geringeren Fehlerhäufigkeit in den Kapitalflussrechnungen kommt (*Proposition 2a*). Die anschließende Auswertung stellt eben diese Positionen weiter heraus und ermöglicht eine dezidiertere Betrachtung (Tab 98-99).⁷⁶¹ Dazu werden alle Positionen der Kapitalflussrechnung je Anwendertyp zum einen an der Anzahl der Summe der Positionen in den jeweiligen Teilbereichen der Ursachenrechnung (CFG, CFI und CFF) und der Fondsveränderungsrechnung (WKBÄ, FAP und FEP) relativiert. Zum anderen erfolgt eine Relativierung der den entsprechenden Teilbereichen der Kapitalflussrechnung zugeordneten Positionen an allen in der Kapitalflussrechnung insgesamt vorliegenden Positionen in der Betrachtungsperiode je Anwendertyp. Eine Analyse erfolgt für die Wechselperiode in der die Kapitalflussrechnungen nach DRS 2 ($t_{-1 \text{ alt}}$) und DRS 21 ($t_{-1 \text{ neu}}$) vorliegen und für die entsprechende Folgeperiode t_0 . Horizontal sind alle Positionen der Kapitalflussrechnung aufgeführt, so wie sie sich aus der durchgeführten Erhebung ableiten. Die Positionen, die innerhalb der Kapitalflussrechnung über das MGS nach DRS 2 und/oder DRS 21 hinausgehen sind global zusammengefasst mit der Bezeichnung „*n-DRS*“ versehen worden. Die einzelnen Zeilen geben die relativierten Anteile der Positionen der Kapitalfluss-

⁷⁶¹ Vgl. dazu auch die Ergebnisse der empirischen Auswertungen in den Abschnitten 5.4.5.1–5.4.5.4 zuvor.

rechnung aus, nur hier ohne die nicht MGS konformen Positionen. Die Vertikale gibt die Standardpositionen der Kapitalflussrechnung vor, hier wird aber auf eine Angabe der „Zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds“ und der „Veränderung der Zahlungsmittel“ verzichtet, da sich beide Positionen aus einer Summierung entsprechender Einzelpositionen zusammensetzten und damit keinerlei zusätzlichen Aussagegehalt beinhalten.⁷⁶² Der Ausweis der Positionen relativiert an der Anzahl Bereichs-positionen erlaubt eine Aussage über den Anteil der entsprechend korrekt oder falsch zugeordneten Positionen. Beispielsweise sind bei den proaktiven Anwendern in $t-1_{alt}$ (nach DRS 2) 90,25% der dem CFG zugeordneten Positionen auch dem CFI zuzuordnen. Dabei sind je 0,44% der Positionen dem CFG falsch zugeordnet worden. Diese hätten jeweils im CFI und im CFF ausgewiesen werden müssen. Daneben entsprechen 6,26% der im CFG ausgewiesenen Positionen nicht dem MGS und gehen damit über die Vorgaben der DRS hinaus. 2,62% aller dem CFG zugeordneten Positionen hätten den WKBÄ zugeordnet werden müssen. Die Summe der dem CFG korrekt und nicht korrekt zugeordneten Positionen sowie der Positionen die über das MGS hinausgehen beträgt dann 100,00% in der Horizontalen. Die Randsummen der Vertikalen geben die Gesamtanteile der identifizierten Positionen an der gesamten Kapitalflussrechnung an. Gleiches gilt auch für die Interpretation der Ergebnisse auf Grundlage der relativierten Gesamtanzahl aller Positionen. Somit machen alle dem CFG zuzuordnenden Positionen 36,46% der Kapitalflussrechnung aus, 26,67% sind dabei insgesamt dem CFI und 22,89% dem CFF zuzuordnen. Nicht dem MGS entsprechen damit insgesamt 3,90% aller Positionen. Die WKBÄ machen 3,90%, der FAP 3,20% und der FEP ebenfalls 3,20% aller Positionen aus. Dieser Ausweis ist damit inklusiv der auch falsch zugeordneten Positionen und zeigt in seiner Ausprägung die Differenz zwischen den tatsächlich vorliegenden Anteilen (z.B. 36,11% im CFG die korrekt zugeordnet wurden) und den Anteilen, die sich ergeben sofern keine falsche Zuordnung von Positionen vorliegen würde (36,46% die insgesamt dem CFG zugeordnet werden müssen, lägen keine falschen Zuordnungen vor). Als Beispiele für Positionen, die das MGS überschreiten (*n-DRS*), sind unter anderem „Veränderung der aktiven Steuerlatenzen“, „Sonstige“, „Einzahlungen aus Vorfinanzierung Leasingverträge“, „Veränderungen aus Inanspruchnahme von Factoringlinien“ und „Ausgaben für Dockungskosten“ zu nennen. Positionen, die einem Bereich der Kapitalflussrechnung falsch zugeordnet wurden, sind beispielsweise häufig „Erträge aus Zuschüssen“ die anstatt dem CFF dem CFG zugewiesen wurden und „Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung“, die sich hier

⁷⁶² In diesem Zusammenhang wurden damit auch die mit diesen Positionen zusammenhängenden Anzahlen der jeweiligen Positionen aus der hier vorgenommenen Analyse entfernt. Für weitere Ausführungen zum Zusammenhang der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung siehe Kapitel 3.

im CFI wiederfinden, ursächlich aber dem CFG zuzuordnen sind und damit ein nicht korrektes Bild der Kapitalflussrechnung nachzeichnen.⁷⁶³

Proaktive Anwender

Der Anteil der nicht dem MGS entsprechenden Positionen (*n-DRS*) ist bei den proaktiven Anwendern durch die Erstanwendung des DRS 21 von 3,67% auf 1,97% über alle Positionen hinweg zurückgegangen (Tab. 98). Dieser Rückgang geht mit einem schon zuvor identifizierten Anstieg aller bei den proaktiven Anwendern in der Kapitalflussrechnung erfassten Positionen einher (DRS 2: 1.717, DRS 21: 2.082). Auch in der Folgeperiode (t_0), in der die Anwendung des DRS 21 zum zweiten Mal erfolgt, pendelt sich der Anteil dieser Positionen auf einem Niveau nahe bei zwei Prozent ein. Der größte Anteil nicht dem MGS entsprechender Positionen ist dabei immer dem CFG zuzuordnen. Betrag dieser nach DRS 2 noch 6,26% aller dem CFG zuzuordnenden Positionen, liegt er nach DRS 21 in der Wechselperiode bei nur noch 3,22%. Die über das MGS hinausgehenden Positionen im CFI gehen ferner von 2,28% auf nunmehr 0,53% in der Wechselperiode zurück. Auch beim CFF ist der Anteil der entsprechenden Positionen rückläufig. Hier ist der Rückgang aber vergleichsweise gering. Damit geht der Anteil der nicht dem MGS entsprechenden Positionen nach der Erstanwendung des DRS 21 klar und deutlich bei den proaktiven Anwendern zurück. Im CFF scheint es auch nach der Umstellung auf DRS 21 erklärendes Potential zu geben, dass durch die DRS nicht abgedeckt wird, sofern die Aufnahme der das MGS überschreitenden Positionen der reinen Erklärungskraft der abzubildenden Cashflows dienen soll und keinen „*manipulativen*“ Charakter aufweist. Die gleichen Tendenzen und Ausprägungen wie nach der Erstanwendung des DRS 21 ergeben sich im Übrigen auch im Jahr nach der Erstanwendung. Der Anteil der das MGS überschreitenden Positionen an allen Positionen der Kapitalflussrechnung ist auch hier konstant.

All jene Positionen, die den entsprechenden Bereichen der Kapitalflussrechnung falsch zugeordnet sind, lassen sich als Werte ober- oder unterhalb der Diagonalen beider Tabellen ablesen. Nach DRS 2 sind bei den proaktiven Anwendern nahezu 10,00% aller dem CFG zugeordneten Positionen einem anderen Bereich der Kapitalflussrechnung zuzuordnen. Den größten Anteil an falsch zugeordneten Positionen machen dabei Positionen aus, die dem WKBÄ zugerechnet werden müssen (2,62%). Nur jeweils 0,44% sind ursächlich im CFI und CFF zu verorten. Die so vorgenommenen Falschzuordnungen kehren sich nach erstmaliger Anwendung des DRS 21 um. Der Anteil der dem WKBÄ zuzuordnenden Positionen im CFG

⁷⁶³ Beispielhafte Auflistung der über das MGS hinausgehenden oder falsch zugeordneten Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung bei den proaktiven Anwendern in DRS 2 und DRS 21. Aufgrund der Diversität der vorliegenden falsch zugeordneten oder über das Mindestgliederungsschema hinausgehenden Positionen in Form der Benennung und Ausgestaltung, wird im Folgenden auf eine dezidierte Darstellung aller einzelnen Positionen nebst Zuordnung verzichtet. Damit dient diese empirische Analyse der grundsätzlichen Identifikation und Darstellung der entsprechenden Positionen im Vergleich.

beträgt nun 1,39%, der Anteil der dem CFF zuzuordnenden Positionen reduziert sich auf nur noch 0,21%. Dafür nehmen die Falschzuordnungen aus dem CFI mit 1,29% erheblich zu, gleichzeitig steigt aber auch der Anteil der korrekten Positionen auf 93,88% an. Gleiches gilt auch für die Betrachtung der dem CFG korrekt zugeordneten Positionen über alle Positionen der Kapitalflussrechnung. Hier steigt der Anteil in der Wechselperiode von 36,11% auf 42,03% an. Dieser Befund wird auch bei der Betrachtung der Gesamtanzahl aller relativierten Positionen bestätigt. Erneut liegen gleiche konstante Befunde auch für die Periode t_0 vor. Der CFG ist damit die Position mit den am häufigsten falsch zugeordneten Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung. Dieses gilt sowohl für die Anwendungszeit des DRS 2 als auch für die des DRS 21. Aber auch der CFI ist anfällig für falsch zugeordnete Positionen, wenn auch nicht in gleicher Höhe und Diversität. Auch hier erfolgt durch den DRS 21 eine Steigerung der korrekten Positionen von 94,40% auf 98,42% in der Wechselperiode. Auch in der Folgeperiode t_0 ist diese Tendenz konstant. Die wenigsten falsch zugeordneten Positionen beziehen sich nach DRS 2 im CFI mit 0,62% auf den CFG und mit 0,21% auf die WKBÄ, wobei bei ersterer Positionen nach dem Wechsel zu DRS 21 ein Rückgang auf 0,35% auszumachen ist, der in t_0 leicht auf 0,70% ansteigt. Die zuvor nach DRS 2 nicht dem WKBÄ zugeordneten Positionen gehen nach DRS 21 auch in der Folgeperiode auf 0,00% zurück. Ebenfalls auf 0,00% zurück gehen in t_0 die Positionen, die ursächlich dem CFF zugeordnet werden müssen. Erwähnenswert ist dabei ferner, dass der Anteil der Positionen des CFI, die auch dem CFI zugeordnet werden dürfen, in der Wechselperiode über alle Positionen der Kapitalflussrechnung mit 26,50% nach DRS 2 und 26,95% nach DRS 21 relativ konstant sind, obwohl sich der Anteil der korrekt zugeordneten Positionen innerhalb des CFI von 94,40% auf 98,42% verbessert hat. Rückgängig sind ferner auch die Ursächlich dem CFF zuzurechnenden Positionen die bezogen auf alle dem CFI zugeordneten Positionen von 2,49% auf 0,70% zurückgehen. Die abschließende Betrachtung der Positionen des CFF zeichnet ein ähnliches Bild bezogen auf die Tendenzen der falschen Zuordnungen. Die Analyse der Anzahl unterschiedlich falsch zugeordneter Positionen zeigt, dass nur Positionen, die dem CFG zuzuordnen sind, hier in das Blickfeld der Betrachtung rücken. So geht der Anteil der eigentlich dem CFG zuzuordnenden Positionen von DRS 2 (0,77%) nach DRS 21 (0,48% und 0,52% in t_0) durch die Erstanwendung des DRS 21 zurück. Gleichzeitig sinkt aber auch der Anteil aller Positionen im CFF relativ zu allen Positionen der Kapitalflussrechnung von 22,02% auf 19,60% ab. In t_0 ist ein weiterer Rückgang auf nunmehr 18,28% zu verzeichnen.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Positionen								
DRS 2 (t _{1 alt}) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 1717								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	90,25%	0,44%	0,44%	6,26%	2,62%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,62%	94,40%	2,49%	2,28%	0,21%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,77%	0,00%	96,92%	2,31%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	36,46%	26,67%	22,89%	3,67%	3,90%	3,20%	3,20%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 2 (t _{1 alt}) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 1717								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	36,11%	0,17%	0,17%	2,50%	1,05%	0,00%	0,00%	40,01%
CFI	0,17%	26,50%	0,70%	0,64%	0,06%	0,00%	0,00%	28,07%
CFE	0,17%	0,00%	22,02%	0,52%	0,00%	0,00%	0,00%	22,71%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,80%	0,00%	0,00%	2,80%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,20%	0,00%	3,20%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,20%	3,20%
Summe	36,46%	26,67%	22,89%	3,67%	3,90%	3,20%	3,20%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Positionen								
DRS 21 (t _{1 neu}) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 2082								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	93,88%	1,29%	0,21%	3,22%	1,39%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,35%	98,42%	0,70%	0,53%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,48%	0,00%	97,61%	1,91%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	42,22%	27,52%	19,88%	1,97%	3,12%	2,64%	2,64%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 21 (t _{1 neu}) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 2082								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	42,03%	0,58%	0,10%	1,44%	0,62%	0,00%	0,00%	44,76%
CFI	0,10%	26,95%	0,19%	0,14%	0,00%	0,00%	0,00%	27,38%
CFE	0,10%	0,00%	19,60%	0,38%	0,00%	0,00%	0,00%	20,08%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,50%	0,00%	0,00%	2,50%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,64%	0,00%	2,64%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,64%	2,64%
Summe	42,22%	27,52%	19,88%	1,97%	3,12%	2,64%	2,64%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der jeweiligen Positionen								
DRS 21 (t ₀) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 2046								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	93,86%	1,29%	0,22%	3,23%	1,40%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,70%	98,61%	0,00%	0,70%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,52%	0,00%	97,40%	2,08%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	42,86%	28,30%	18,38%	2,05%	3,03%	2,69%	2,69%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 21 (t ₀) Proaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 2046								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	42,57%	0,59%	0,10%	1,47%	0,64%	0,00%	0,00%	45,36%
CFI	0,20%	27,71%	0,00%	0,20%	0,00%	0,00%	0,00%	28,10%
CFE	0,10%	0,00%	18,28%	0,39%	0,00%	0,00%	0,00%	18,77%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,39%	0,00%	0,00%	2,39%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,69%	0,00%	2,69%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,69%	2,69%
Summe	42,86%	28,30%	18,38%	2,05%	3,03%	2,69%	2,69%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Tabelle 98: Relativierte Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung proaktiver Anwender unter Berücksichtigung nicht Mindestgliederungsschema konformer (n-DRS) und falsch zugeordneter Positionen⁷⁶⁴

Mit der Erstanwendung des DRS 21 steigt der Anteil der Positionen im CFG an allen Positionen auf 44,76% an, während die Anzahl der falsch und nicht dem MGS entsprechenden Positionen zurückgeht. Der Anteil der Positionen des CFI an allen Positionen der Kapitalflussrechnung, inklusiver falscher und nicht MGS-konformer Positionen, ist nach dem Wechsel zu DRS 21 auch in der Folgeperiode relativ konstant mit 28,00%. Dieses geht mit einer leichten Steigerung korrekt zugeordneter Positionen im CFI und einem sichtbaren Rückgang falscher und nicht MGS-konformer Positionen einher. Der Anteil des CFE, gemessen an allen Positionen der Kapitalflussrechnung, ist in der Wechselperiode rückläufig. Diese Tendenz ist auch weiter in

⁷⁶⁴ Eigene Darstellung.

t_0 zu beobachten. Hier gehen sowohl die Anteile an korrekten wie auch an falschen und nicht MGS-konformen Positionen zurück. Wären alle Positionen, die dem CFG zurechenbar sind, korrekt ausgewiesen worden, so betrüge der Anteil der Positionen des CFG an allen Positionen der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 42,22% in der Wechselperiode, verglichen mit 36,46% nach DRS 2. Der Anteil aller dem CFI korrekterweise zuzuordnenden Positionen liegt somit, wie schon zuvor erörtert, bei insgesamt 26,67% nach DRS 2 und 27,52% nach DRS 21. Damit ist hier und auch in der Folgeperiode eine Zunahme der Positionen in diesem Teil der Ursachenrechnung auszumachen, die als marginal angesehen werden kann und nicht mit den Positionszunahmen des CFG vergleichbar ist. Die Bruttoanteile des CFF sind nach der Erstanwendung des DRS 21 mit 19,88% im Vergleich zu 22,89% nach DRS 2 als rückläufig anzusehen. Diese Tendenz verstärkt sich erneut in der Folgeperiode t_0 . Erwähnenswert sind abschließend auch die Positionen der WKBÄ. Trotz einer dezidierten Ausweisivorgabe seitens des DRS, nimmt der Anteil dieser Positionen an allen Positionen der Kapitalflussrechnung durch die Umstellung auf DRS 21 auf 2,50% ab, sofern man nur die korrekt zugeordneten Positionen betrachtet. Auch bei der Auswertung der Bruttozuordnungen, also der richtig und falsch zugeordneten Positionen der WKBÄ, ist ein rückläufiger Anteil in DRS 21 auf 3,12% auszumachen. Die Anteile der FAP und der FEP werden hier nicht weiter ausgeführt, da diese Positionen bei jedem Unternehmen nur einmal als Positionen angegeben werden.

Reaktive Anwender

Die Auswertung der relativierten Positionszuordnungen falscher oder nicht dem MGS entsprechender Positionen erfolgt nur pro Forma (Tab. 99). Da sich gerade die reaktiven Anwender dadurch auszeichnen, das MGS der DRS 2 und DRS 21 stringent umzusetzen, können keine entsprechenden Abweichungen in den Positionen vorliegen. Damit sind die Bewegungen innerhalb der Kapitalflussrechnung nur auf Ausprägungen innerhalb der entsprechenden Bestandteile der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung zurückzuführen. Eine Einflussnahme durch falsch zugeordnete Positionen, die so u.a. einen Einfluss auf die Höhe des CFG haben könnten, unterbleibt. Auch erfolgt kein über das MGS hinausgehender Ausweis weiterer Positionen, die in ihrer Funktion zuerst einmal einen die Geschäftsvorfälle beschreibenden Charakter aufweisen sollten. Eine Unterstellung einer bewusst beeinflussenden Absicht einzelner Positionen durch die Hinzunahme von originär nicht diesem Bereich zuzuordnenden Positionen kann somit für die reaktiven Anwender nicht gelten. Damit bleibt abschließend nur die Auswertung der relativierten Positionsanzahlen innerhalb ihrer regulatorisch vorgegebenen Bahnen. Erkennbar ist auch hier, dass der DRS 21 eine Zunahme der Positionen im CFG in Höhe von 31,87% auf 42,10% bewirkt. Gleiches Bild in der Tendenz zeichnete sich schon zuvor bei den proaktiven Anwendern ab. Der relativ marginale Rückgang der Positionen des CFI auf 32,54% nach DRS 21 und die auch hier vorliegende Abnahme der Positionsanteile im CFF auf 18,56% weisen damit die gleichen

Tendenzen auf, die ebenfalls zuvor bei den proaktiven Anwendern beobachtet wurden. Betreffend der WKBÄ ist in der Wechselperiode erneut ein Rückgang der Positionsanteile auf 1,30% zu erkennen. Dieser setzt sich aber nicht weiter so konstant fort wie bei den proaktiven Anwendern. Vielmehr kommt es zu einer Zunahme im Jahr nach dem erstmaligen Wechsel zu DRS 21 auf 2,39%.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Positionen								
DRS 2 (t _{1 alt}) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 3790								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	31,87%	34,96%	25,12%	0,00%	1,45%	3,30%	3,30%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 2 (t _{1 alt}) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 3790								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	31,87%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	31,87%
CFI	0,00%	34,96%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	34,96%
CFE	0,00%	0,00%	25,12%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	25,12%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,45%	0,00%	0,00%	1,45%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,30%	0,00%	3,30%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,30%	3,30%
Summe	31,87%	34,96%	25,12%	0,00%	1,45%	3,30%	3,30%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Positionen								
DRS 21 (t _{1 neu}) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 4542								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	42,10%	32,54%	18,56%	0,00%	1,30%	2,75%	2,75%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 21 (t _{1 neu}) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 4542								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	42,10%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	42,10%
CFI	0,00%	32,54%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	32,54%
CFE	0,00%	0,00%	18,56%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	18,56%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,30%	0,00%	0,00%	1,30%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,75%	0,00%	2,75%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,75%	2,75%
Summe	42,10%	32,54%	18,56%	0,00%	1,30%	2,75%	2,75%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Positionen								
DRS 21 (t ₀) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 4669								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFI	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
CFE	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Summe	41,38%	31,96%	18,63%	0,00%	2,68%	2,68%	2,68%	100,00%

An der Gesamtanzahl vorliegender Positionen der einzelnen Cashflow-Bereiche relativierte Werte.

Relative Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Gesamtanzahl aller Positionen								
DRS 21 (t ₀) Reaktive Anwender der Kapitalflussrechnung N = 4669								
Zuordnung der Positionen in der Kapitalflussrechnung								
Positionen der KFR	CFG	CFI	CFE	n-DRS	WKBÄ	FAP	FEP	Summe
CFG	41,38%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	41,38%
CFI	0,00%	31,96%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	31,96%
CFE	0,00%	0,00%	18,63%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	18,63%
WKBÄ	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,68%	0,00%	0,00%	2,68%
FAP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,68%	0,00%	2,68%
FEP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,68%	2,68%
Summe	41,38%	31,96%	18,63%	0,00%	2,68%	2,68%	2,68%	100,00%

An der Gesamtanzahl aller insgesamt in der Kapitalflussrechnung vorliegender Positionen relativierte Werte der Cashflow-Positionen.

Tabelle 99: Relativierte Zuordnung der Positionen der Kapitalflussrechnung reaktiver Anwender unter Berücksichtigung nicht Mindestgliederungsschema konformer (n-DRS) und falsch zugeordneter Positionen⁷⁶⁵

⁷⁶⁵ Eigene Darstellung.

Zusammenfassung

Damit lässt sich für die proaktiven Anwender feststellen, dass die Anteile der falsch zugeordneten Positionen und derer die das Mindestgliederungsschema überschreiten mit der Erstanwendung des DRS 21 zurückgehen. Gleichzeitig kommt es durch die dezidierteren Vorgaben des MGS zu einer Zunahme der Positionen im CFG und im CFI. Im CFF ist ferner ein Rückgang der Anteile der ausgewiesenen Positionen zu erkennen. Somit führt der DRS 21 bei den proaktiven Anwendern zu einem sachgerechteren Ausweis der zugrundeliegenden Zahlungsströme einerseits und zu einem Rückgang in der Fehlerquote falscher Positionen bezogen auf deren Zuordnung andererseits. Bei den reaktiven Anwendern liegen keine falsch oder nicht dem MGS entsprechenden Positionen vor. Hier kommt es tendenziell aber zu den gleichen Verschiebungen der Anteile der Ursachenrechnung nach der Erstanwendung des DRS 21.

Proaktive Anwender weisen über das Mindestgliederungsschema hinausgehende Positionen aus, die in ihrer Richtung eher informativen denn verzerrenden Charakter haben. Von diesen Anwendern fehlerhaft ausgewiesene Positionen sind ursächlich einem anderen Bereich der Kapitalflussrechnung zuzurechnen und verzerren die Aussage der Kapitalflussrechnung marginal. Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es zu einem Rückgang der falsch zugeordneten und das Mindestgliederungsschema überschreitenden Positionen.

5.4.5.6 Zusammenführung und Klassifikation der Analyseergebnisse

Die vorherigen empirischen Untersuchungen bezogen sich in ihrer Ausgestaltung immer dezidiert auf einen speziellen Sachverhalt, wie unter anderem die Anzahlen und Anteile der Positionen der Kapitalflussrechnungen der Anwender nach DRS 2 und DRS 21. Zur Verdichtung der zuvor gewonnenen Ergebnisse wird eine Zusammenführung in Form einer Klassifikation der Resultate angestrebt (Tab. 100 -101). Im Vordergrund steht der Einfluss der Positionen und Bestandteile der Kapitalflussrechnung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode und die Frage nach einem sachgerechteren Ausweis einzelner Positionen im Rechenwerk (*Proposition 2a*). Nachstehende Grenzkriterien (A.-G.) werden zur Verdichtung der Ergebnisse der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung betrachtet. Dabei erfolgt eine Gewichtung der insgesamt sieben Grenzkriterien, anhand der schon in der vorherigen Auswertung festgesetzten Grenzwerte. Überschreitungen der im folgenden angegebenen Grenzwerte der einzelnen Grenzkriterien werden mit einer „1“ ausgewiesen, Unterschreitungen der jeweiligen Position mit einer „0“.

Dieser Ausweis erfolgt, mit Ausnahme der Abweichungen der Positionen von DRS 2 zu DRS 21, immer gesondert nach DRS 2 und DRS 21:⁷⁶⁶

- Anteil der Positionen an der Kapitalflussrechnung (Abschnitt 5.4.5.1) $|x| \geq 20\%$
- Anteil der Anzahl der Positionen über alle Unternehmen (Abschnitt 5.4.5.2) $|x| \geq 80\%$
- Abweichungen der Position von DRS 2 zu DRS 21 (Abschnitt 5.4.5.3) $|x| \geq 5\%$
- Korrelation der Position mit dem jeweiligen Bereichssaldo (Abschnitt 5.4.5.4) $|x| \geq 0,5$ ⁷⁶⁷

Aus der Summe dieser dann sieben mit „0“ oder „1“ bewerteten Grenzkriterien ergeben sich ferner Gesamtsummen pro Position die zwischen „0“ und „7“ (A.-G.) liegen. Bei einem Wert von „7“ wird einer Position innerhalb der Kapitalflussrechnung ein erhebliches Potential zur Beeinflussung unterstellt. Eine „0“ weist auf das Vorliegen keiner großen Relevanz innerhalb des Rechenwerks hin. Hier wird ein Cut-Off Wert von „3“ gewählt, ab dem davon auszugehen ist, dass die darunterfallenden Positionen ein erhebliches Potential zur Beeinflussung auf die Kapitalflussrechnung und somit auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode aufweisen. Daneben werden ferner auch die summarischen Rankings nach DRS 2 (A.+C.+F.) und DRS 21 (A.+D.+G.) angegeben. Dabei wird die Position E. (Abweichung der Position von DRS 2 zu DRS 21) nicht erfasst, da sie nicht gleichermaßen beiden Betrachtungsperspektiven zugeordnet werden kann. Diese nach DRS gesonderten Summen können sodann Werte zwischen „0“ und „3“ annehmen. Zugleich ist der Gesamt-Cut-Off von „3“ eben genau der Wert, der maximal als Summe der Einzelsummen nach DRS 2 und DRS 21 erreicht werden kann. Damit wird sichergestellt, dass auch all jene Positionen, die ggf. nach DRS 2 nicht relevant sind wohl aber nach DRS 21 weiterhin mit in die Auswertung eingehen, sofern es eine Verschiebung in dieser Richtung gegeben hat und vice versa. Damit teilen sich die nachstehenden Tabellen (Tab. 100-101) in jene Positionen, denen ein maßgebliches Gestaltungspotential in Bezug auf die Kapitalflussrechnung unterstellt wird und jene die dieses Potential nur am Rande aufweisen.

Durch dieses Verfahren sind zwei konkrete Auswertungen möglich. Zum einen lassen sich auf der Grundlage des Gesamten Cut-Offs („3“) alle maßgeblichen Positionen identifizieren. Damit ist aber noch keine Aussage darüber möglich, ob diese Position auch nach DRS 2 und DRS 21 als maßgeblich eingestuft werden kann. Dazu wird ein weiterer Cut-Off in Höhe von „2“ für die Einzelsummen nach DRS 2 und DRS 21 festgelegt. Damit müssen mindestens zwei

⁷⁶⁶ Zusammengefasst werden ferner nur die Ergebnisse der Wechselperiode nach DRS 2 und DRS 21, sodass die Auswertung der Folgeperiode an dieser Stelle unterbleibt.

⁷⁶⁷ Weiterhin wurden hier entsprechend andere Grenzwerte getestet, die aber in ihren Ausprägungen nicht wesentlich von den hier vorliegenden Ergebnissen abwichen. Bei Vorlage der hier gewählten Grenzwerte zeichneten sich Ergebnisse auf einen signifikant hohen Niveau ab.

der drei Kriterien nach DRS 2 (A.+C.+F.) und DRS 21 (A.+D.+G.) erfüllt sein, damit eine Position weiter als maßgeblich eingestuft wird. Damit wird zugleich einer Ungleichbehandlung der Positionen Rechnung getragen, indem so auch all die Positionen maßgeblich werden können, die zwar nicht bei allen Unternehmen vorkommen, sofern sie aber angegeben sind einen entsprechenden Anteil an der Kapitalflussrechnung ausmachen und über eine hohe Korrelation mit dem entsprechenden Bereichssaldo verfügen.⁷⁶⁸ Damit ergeben sich zwei konkrete Cut-off Kriterien für die Einordnung und Gewichtung des Einflusses einzelner Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung:

Globaler Cut-Off: DRS 2 und DRS 21 (A.-G.): “3”

Lokaler Cut-Off: DRS 2 (A.+C.+F.) oder DRS 21 (B.+D.+G.): “2”

In der letzten Spalte sind alle Positionen ihren Entstehungsbereichen (Ursachenrechnung oder Fondsveränderungsrechnung) zugeordnet. Damit ist nicht nur erkennbar, ob eine Position relevant ist, sondern auch aus welchem Bereich der Einfluss entsteht. Alle Bestandteile, die sich aus der Summierung von entsprechenden Positionen ergeben, sind in „schwarz“ abgetragen. Alle Positionen, die neu erstmalig nach DRS 21 im Mindestgliederungsschema enthalten sind, werden „grau“ hervorgehoben.

Proaktive Anwender

Grundsätzlich wurden nach dem zuvor erläuterten Mechanismus 17 Positionen der Kapitalflussrechnung mit dem Cut-Off Kriterium „3“ als die Kapitalflussrechnung maßgeblich beeinflussend identifiziert (Tab. 100). Dabei ist die Position Nr. 9 („Zinsaufwendungen/Zinserträge“) die einzige Position nach DRS 21, die dem Mindestgliederungsschema neu hinzugefügt wurde. Damit hat sie nach DRS 2 noch keine Relevanz, ist aber nach DRS 21 aufgrund einer entsprechend vorliegenden Korrelation und einem Anteil an den Kapitalflussrechnungen aller Unternehmen von Bedeutung. Sie ist sodann auch die einzige Position der neu in das MGS aufgenommenen Positionen von der ein erheblicher Einfluss auf den CFG in der Kapitalflussrechnung ausgeht. Erwähnenswert sind ferner die Positionen der „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ (Nr. 29) sowie „Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen“ (Nr. 17) und „Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens“ (Nr. 2) die

⁷⁶⁸ Als Beispiel sei hier die Position „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ (Nr. 28) bei den proaktiven Anwendertypen nach DRS 2 genannt. Bei einer reinen Betrachtung der Anteile dieser Position über alle Unternehmen wäre die Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter nicht von weiterer Relevanz, da diese Position schlicht nicht bei allen Unternehmen vorkommt. Erst die Betrachtung der Anteile und Korrelation mit dem Bereichssaldo legt nahe, dass ein Einfluss bestehen muss, sofern das Unternehmen diese Position in der Kapitalflussrechnung ausweist.

allesamt einen hohen Rankingwert (mindestens „6“) und eine gleichhohe Gewichtung nach DRS 2 und DRS 21 aufweisen. Nur unmittelbar etwas schlechter ist der Score des „*Periodenergebnisses*“ (Nr. 1), das ebenfalls in der Wechselperiode einen nicht zu verachtenden Einfluss innerhalb der Kapitalflussrechnung und damit auf den FEP aufweist. Ferner liegen aber auch Positionen vor, bei denen es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu einem Rückgang oder aber zu einer Zunahme des Einflusses kommt. Ersteres spiegeln die Positionen „*Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ (Nr. 6) sowie die Position der „*Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter*“ (Nr. 28) wieder. Hier kommt es im Zuge der Erstanwendung des DRS 21 zu einem Einflussrückgang. Bei den Positionen „*Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ (Nr. 7) sowie der erwähnten Position der „*Zinsaufwendungen und Zinserträge*“ ist nach DRS 21 eine Zunahme des Einflusses feststellbar. Die Position der „*Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen*“ (Nr. 3) ist nach der Gesamtsumme betrachtet eine als relevant einzustufende Position, während sie bei Betrachtung der Einzelsummen in DRS 2 und DRS 21 als nur bedingt maßgeblich einzustufen ist. Damit ist sie hier vor allem aufgrund der dahinterliegenden Abweichungen in der Wechselperiode und dem Vorliegen dieser Position bei fast allen Unternehmen als relevant einzustufen. Die dem CFG „*falsch zugeordnete Positionen*“ (Nr. 15) sind ebenfalls als beeinflussend zu erfassen. Hier manifestiert sich der Einfluss aus der mit dem Bereichssaldo bestehenden hohen Korrelation die so final auf die Höhe des FEP einwirkt. Diese Tatsache trifft dabei aber nur für die dem CFG falsch zugeordneten Positionen zu. Die Sonderpositionen aus CFG, CFI und CFF, die nicht dem MGS entsprechen, sind an keiner Stelle als beeinflussend einzustufen, was erneut ihren informativen Charakter in den Vordergrund der Betrachtung stellt.

Reaktive Anwender

Bei den reaktiven Anwendern wurden insgesamt 18 Positionen mit maßgeblichem Beeinflussungspotential ausgemacht (Tab. 101). Auch hier ist nur eine Position enthalten, die in DRS 21 neu dem MGS hinzugefügt wurde. Somit haben die „gezahlten Dividenden“ (Nr. 33) bei den reaktiven Anwendern nach DRS 21 einen Einfluss auf den CFF. Alle anderen Positionen, die neu dem MGS hinzugefügt wurden sind als nicht maßgeblich relevant für die Betrachtung der Kapitalflussrechnung anzusehen. Ähnlich der Positionen bei den proaktiven Anwendern liegen auch hier Positionen vor, die auch nach dem Wechsel zu DRS 21 einen weiterhin gleichhohen Einfluss entfalten. Zu nennen sind dabei die Positionen der „Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen“ (Nr. 17), das „Periodenergebnis“ (Nr.1) und „Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens“ (Nr. 2) die allesamt einen summarischen Rankingwert von mindestens „6“ aufweisen. Die Stärke des Einflusses der Positionen Nr. 2 und Nr. 17 findet sich im Übrigen auch bei den proaktiven Anwendern, hier im CFG, wieder. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ (Nr.29) zu nennen, die ebenfalls einen konstanten Einfluss innerhalb der Kapitalflussrechnung aufweisen. Auch hier liegen Positionen vor bei denen es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu einem Rückgang oder aber zu einer Zunahme des Einflusses kommt. Ähnlich wie bei den proaktiven Anwendern beeinflussen auch hier die „Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“ (Nr. 28) nach DRS 21 nur noch bedingt den CFF. Es ist zugleich die einzige Position, bei der ein Rückgang des Einflusses feststellbar ist. Mit einem schwach ausgeprägten Beeinflussungspotential gehen die Positionen „Ein- und Auszahlungen für zu- und Abgänge zum Konsolidierungskreis“ (Nr. 20), „Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ (Nr. 7), „Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ (Nr. 6) sowie „Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen“ (Nr. 3) in die Kapitalflussrechnung der reaktiven Anwender ein.

Zusammenfassung und Identifikation der den Finanzmittelfonds am Ende der Periode beeinflussende Positionen der Kapitalflussrechnung												
Reaktive Anwender (T _R)	Grenzkriterien zur Relevanz der einzelnen Positionen der Kapitalflussrechnung					Summarisches Ranking der Positionen der Kapitalflussrechnung		Bestandteil der Ursacherechnung und der Fondsveränderungsrechnung				
	Anteil der Position an der Kapitalflussrechnung		Abweichung der Position		Korrelation der Position mit dem jeweiligen Bereichsummen		Summe DRS 2 (A+, C+, F+)		Summe DRS 21 (B+, D+, G+)			
	A. DRS 2 (K ≥ 20%)	B. DRS 21 (K ≥ 20%)	C. DRS 2 (K ≥ 80%)	D. DRS 21 (K ≥ 80%)	E. Von DRS 2 (t _{1,alt}) zu DRS 21 (t _{1,neu}) (K ≥ 5%)	F. DRS 2 (K ≥ 0,5)	G. DRS 21 (K ≥ 0,5)	(A-, G-)	(B-, D-, G-)	CFG	CFI	
Position der Kapitalflussrechnung												
11. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
14. Sonderposition nicht Mindestgliederungsschema DRS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
15. Falsch zugeordnete Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
19. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
24. Sonderpositionen nicht MGS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
25. Falsch zugeordnete Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
34. Sonderpositionen nicht MGS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
35. Falsche Zuordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
38. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds												
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
8. Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
10. Sonstige Beteiligungserträge (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFG
21. Einzahlungen/ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
22. Einzahlungen/ Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
23. Erhaltene Zinsen und Dividenden (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
30. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
31. Einzahlungen/ Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
12. Ertragssteueraufwand/-ertrag (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
13. Ertragssteuerzahlungen/-erstattungen (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
17. Einzahlungen/Auszahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
32. Gezahlte Zinsen (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
3. Zunahme / Abnahme Rückstellungen	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	CFG
6. Zu-/Abnahme der Vorräte, der Ford. aus L + L sowie anderer Aktiva, nicht Investitions- o. Finanzierungstätigkeit.	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	CFG
7. Zu-/Abnahme der Verbindl. aus L+L sowie anderer Passiva, nicht Inv.- oder Finanzierungstätigkeit	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	CFG
20. Einzahlungen/Auszahlungen für Zugänge/Abgänge zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
33. Gezahlte Dividenden (neue Position nach DRS 21)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds												
39. Veränderung der Zahlungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
28. Auszahlungen an Unternehmensseigner und Minderheitsgesellschafter	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
42. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente												
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
1. Periodenergebnis	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
16. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit												
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenst. d. Sachanlagevermögens/Auszahlungen f. Investit. in d. Sachanlageverm.	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
40. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	CFI
41. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FAP
	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FAP

Tabelle 101: Zusammenfassung und Identifikation der den Finanzmittelfonds am Ende der Periode beeinflussende Positionen – Reaktive Anwender⁷⁷⁰

= Positionen die nach DRS 21 neu zum Mindestgliederungsschema hinzukommen.
 = Cut-Off für Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung mit maßgeblichem Beeinflussungspotential.
 Mit CFG = Position ist Bestandteil des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Position ist Bestandteil des Cashflows aus der Investitionstätigkeit, CFF = Position ist Bestandteil des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit und FVR = Position ist Bestandteil der Fondsveränderungsrechnung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl bei den proaktiven als auch bei den reaktiven Anwendern nach DRS 21 lediglich je eine Position, die neu in das MGS aufgenommen wurde, einen maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung und damit auf den FEP aufweist. Während bei den proaktiven Anwendern die Position „Zinsaufwendungen/Zinserträge“ ein beeinflussendes Potential aufweist, sind es bei den reaktiven Anwendern die „gezahlten Dividenden“. Damit sind aber bei beiden Anwendertypen alle weiteren, nach DRS 21 neu dem MGS hinzugefügten Positionen nicht maßgeblich und dienen somit global der Information und Abbildung der Geschäftsvorfälle in der Kapitalflussrechnung. Sie haben gleichermaßen nur bei wenigen Unternehmen vereinzelt einen Einfluss auf den FEP. Das bedeutet auch, dass die entsprechenden Positionen entweder nicht bei allen Unternehmen vorliegen und/oder nur einen geringen Anteil an der Kapitalflussrechnung ausmachen und/oder nicht stark mit ihren Bereichssalden korreliert sind. Das Merkmal der Abweichung der Positionen von ihrem Wert nach DRS 2 ist natürlich gegeben, handelt es sich doch sämtlich um neue Positionen, die nach DRS 2 eben noch nicht vorlagen. Damit sind auch nach einem Wechsel zu DRS 21 ferner all jene Positionen als im Einfluss auf die Kapitalflussrechnung relevant zu identifizieren, die eben nicht einer Anpassung durch DRS 21 unterliegen. Allen voran sind somit die sich aus den Summen der Unterpositionen ergebenden Positionen (CFG, CFI, CFF) zu nennen. Einzig die „wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds“ sind bei beiden Anwendern nicht maßgeblich relevant und dienen der Erklärung durch ihren informativen Charakter. Bei den proaktiven Anwendern wird dazu noch die Position der „falsch zugeordneten Positionen“ im CFG identifiziert, die sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung aufweist. Alle anderen falsch zugeordneten oder nicht dem MGS entsprechenden Positionen sind nur in Einzelfällen relevant. Schlussendlich dienen die durch den DRS 21 vorgenommenen Anpassungen inhaltlich der Verlängerung der Kapitalflussrechnung, die sich durch einen gesteigerten Informationsausweis, nicht aber durch eine Erhöhung der Erklärungskraft des Einflusses auf die Bereichssalden und damit den FEP manifestiert.

Abweichungen die in einzelnen Positionen in der Wechselperiode festgestellt wurden ergeben sich aber nicht immer aus Änderungen die direkt mit der Erstanwendung des DRS 21 verbunden sind. Diese multiplen Änderungen manifestieren sich in einem Spannungsfeld von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen (Termin- und Transaktionspolitik (C)) und darstellungsgestaltenden Maßnahmen (geänderten Fondsabgrenzungen (A) und Zuordnungswahlrechten (B)) (Abb. 12).⁷⁷¹ In der Wechselperiode treten zudem noch Änderungen von Definitionen einzelner Positionen der Kapitalflussrechnung auf.⁷⁷² Somit ergeben sich diverse Gestaltungsspielräume, die auch in Kombination miteinander auftreten und zu Abweichungen

⁷⁷¹ Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 3.8.

⁷⁷² Siehe dazu Kapitel 3.

(Δ) im Rechenwerk in der Vergleichsperiode führen. Die den Fondsabgrenzungen und den Zuordnungswahlrechten zugrundeliegenden Unterschiede nach beiden Standards konnten herausgestellt und analysiert werden. Nach DRS 21 kommt es aber nicht zu einer Verschärfung dieser Abweichungen. Grundsätzlich lassen sich diese gestaltenden Abweichungen als „fehlerhaftes Verhalten“ der Anwender subsumieren.

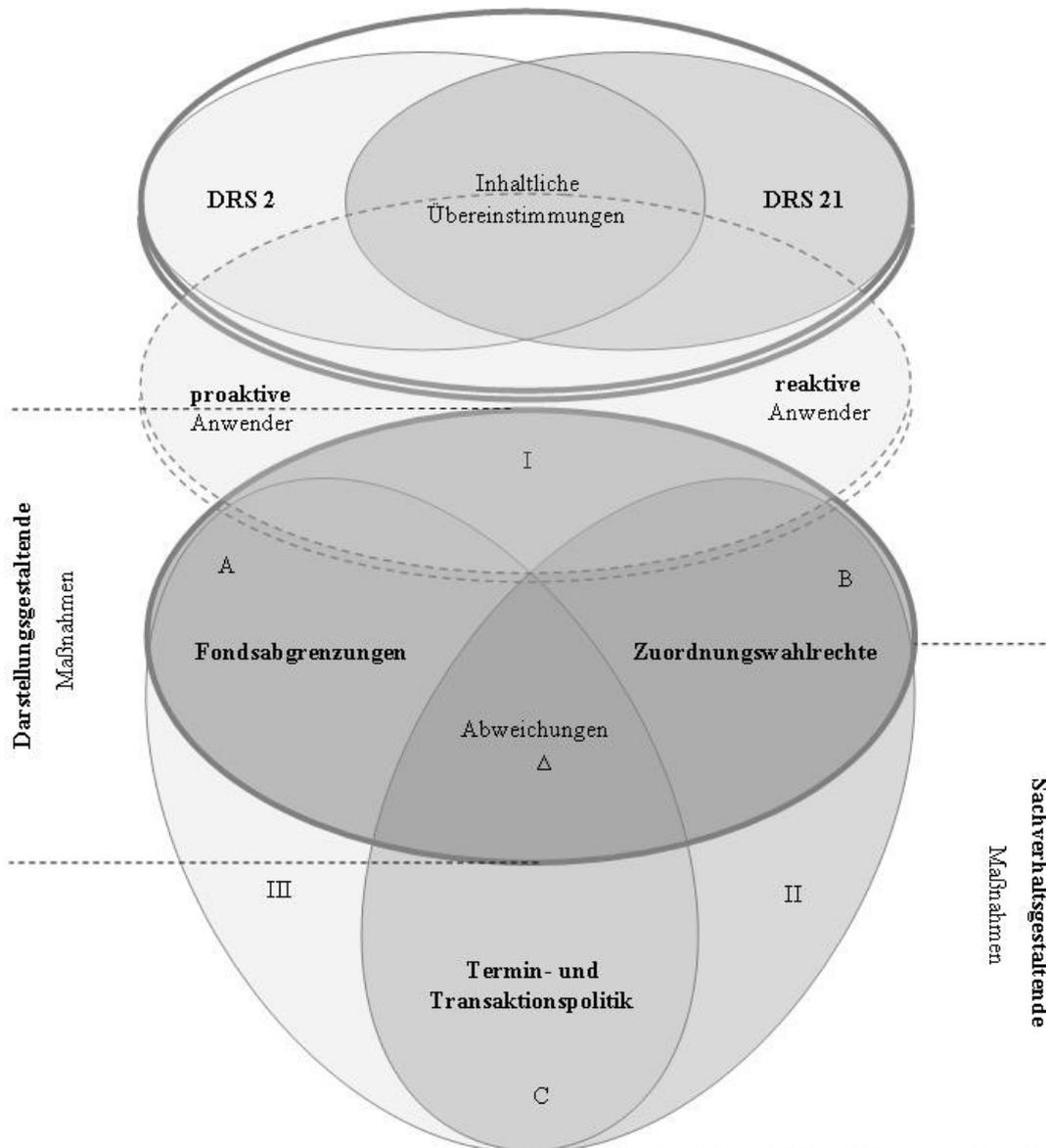


Abbildung 12: Spannungsfeld der Gestaltungsspielräume der Kapitalflussrechnung in der Wechselferperiode⁷⁷³

Alle über diese identifizierten Änderungen und die Effekte, die auf terminlichen- und/oder transaktionspolitischen Ursachen beruhen, sind damit nicht weiter analysierbar. In Praxi wird es somit mannigfaltige Kombinationsmöglichkeiten (I., II. und III.) geben, mit derer die

⁷⁷³ Eigene Darstellung.

Kapitalflussrechnung auch unabhängig von den Vorgaben des Standards gestaltet werden kann. Damit ist die Kapitalflussrechnung aber sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21, abgesehen von den zuvor identifizierten Ausgestaltungsmöglichkeiten, als ein im Vergleich zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nur moderat beeinflussbares Rechenwerk anzusehen.⁷⁷⁴ Die Kapitalflussrechnung ist so als externes Informationsinstrument, auch aus Analytensicht, für die Unternehmensanalyse unbedingt geeignet.

Nach der Erstanwendung des DRS 21 sind es bei beiden Anwendertypen weiterhin die schon zuvor im Mindestgliederungsschema enthaltenen Positionen, die die Kapitalflussrechnung maßgeblich gestalten und beeinflussen. Diese Abweichungen beruhen aber gerade nicht auf Anpassungen durch den DRS 21, sondern ergeben sich aus einem Spannungsfeld aus sachverhalts- und darstellungsgestaltenden Maßnahmen. Damit entfalten die neu im Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen vor allem informativen anstatt prägenden Charakter.

5.4.6 Multiple lineare Regression

Die zuvor in Abschnitt 5.4.5.6 herausgestellten Positionen werden als jene mit einem maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalflussrechnungen der jeweiligen Anwendertypen identifiziert. Dabei wird ein maßgeblicher Einfluss mit einem globalen Cut-Off von „3“ und einem lokalen Cut-Off von „2“ für DRS 2 und DRS 21 getrennt vorgegeben. Dieses bezieht sich zum einen auf die Einzelpositionen innerhalb des Rechenwerkes, wie auch auf all jene Positionen die sich unter anderem durch eine Summierung der Unterpositionen (u.a. CFG, CFI, CFF) oder durch Übernahme aus einer Vorperiode (FAP) ergeben. Daneben wurden auch die für jeden Anwendertypen charakteristischen Positionen beschrieben. Abschließend wird eine Untersuchung der Einzelpositionen in Hinblick auf deren Einfluss und Aussagegehalt bezüglich des Periodenergebnisses der Folgeperiode (t_0) durchgeführt. Untersucht werden dabei nur die reinen Einzelpositionen, nicht aber die Globalsummen der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung, die sich aus entsprechenden Summierungen ergeben. Ferner gelten hierbei die zuvor festgelegten lokalen Cut-Off Kriterien („2“).⁷⁷⁵ Damit soll überprüft werden, ob die hier identifizierten Einflüsse der Positionen auch einen Einfluss auf

⁷⁷⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.8.

⁷⁷⁵ In die Untersuchung gehen alle Positionen ein, deren globaler Cut-Off \geq „3“ und deren lokaler Cut-Off zusätzlich in der Wechselperiode nach DRS 2 und/oder DRS 21 \geq „2“ ist. Somit kann bei einer Position ein globaler Cut-Off von „3“ oder größer bestehen, während nach DRS 2 ein Wert von „2“ und nach DRS 21 ein Wert von „1“ vorliegt. Hier geht die Position nur nach DRS 2 in die weitere Auswertung mit ein.

die Folgeperiode, genauer das Ergebnis dieser, entfalten oder nur der Beschreibung der Vorfälle der Entstehungsperiode (hier $t_{-1 \text{ alt}}$ und $t_{-1 \text{ neu}}$) dienen (*Proposition 2b*).

5.4.6.1 Aufgenommene Prädiktoren

Auf der Grundlage der zuvor für die Kapitalflussrechnung als wesentlich identifizierten Positionen wird eine Regressionsanalyse, genauer eine multiple lineare Regression, durchgeführt. Die identifizierten Positionen dienen als Prädiktoren (y), die abhängige Variable (x) ist das Periodenergebnis der Periode t_0 der jeweiligen Anwendertypen.⁷⁷⁶ Nachstehende Prädiktoren gehen in die Regression ein. Zugleich werden so erneut all jene Positionen vergleichend sichtbar, die bei beiden Anwendertypen und sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 vorliegen, so wie all jene Positionen bei denen keine Übereinstimmung besteht (Tab. 102). Das Gros der die Kapitalflussrechnung beeinflussenden Positionen ist damit dem CFG zuzuordnen. Hier liegen unter Annahme der Cut-Off Werte bei beiden Anwendertypen zwei identische Positionen nach DRS 2 und DRS 21 vor („*Periodenergebnis*“ und „*Ab-schreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens*“). Bei den proaktiven Anwendern kommt es zusätzlich nach dem Wechsel zu DRS 21 zu einer Ausweitung, indem nun neben den „*Zunahmen/Abnahmen der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistung, sowie anderer Aktiva, die nicht der Investition und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ noch die Positionen „*Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ und der nach DRS 21 neuen Position der „*Zinsaufwendungen und Zinserträge*“ aufgenommen werden. Die maßgebliche Position im CFI ist bei beiden Anwendern auch nach dem Wechsel zu DRS 21 weiterhin gleich. Im CFF fallen nach dem Wechsel zu DRS 21 bei beiden Anwendertypen die „*Auszahlungen an Unternehmenseignern und Minderheitsgesellschaftern*“ als beeinflussende Positionen heraus. Nur bei den reaktiven Anwendern wird nach DRS 21 der CFF um die Position „*gezahlte Dividenden*“ ergänzt. Damit stammen die meisten relevanten Positionen aus dem CFG, der CFI ist nicht von Änderungen betroffen. Der proaktive Anwender ist damit zu diesem Zeitpunkt der Typ, dessen Kapitalflussrechnung von den meisten Positionen sowohl vor als auch nach

⁷⁷⁶ Die Auswahl der in die Regression eingehenden Prädiktoren (identifizierte Positionen) ist dabei abhängig von dem jeweiligen „*Ranking*“ der Position. Dabei gehen all die Positionen als Prädiktoren mit in die Regression ein, deren Gesamtsumme jeweils „3“ beträgt und deren Summe nach DRS 2 und/oder DRS 21 mindestens „2“ beträgt. Damit gehen nur Positionen in die Regression mit ein, die nachweislich einen entsprechenden Einfluss innerhalb der Kapitalflussrechnung aufweisen. Für weitere Ausführungen zum Ranking der Positionen siehe die Ausführungen in Abschnitt 5.4.5.6.

dem Wechsel zu DRS 21 beeinflusst wird. Der Einfluss der Positionen aus dem CFG nimmt nach DRS 21 sogar noch zu.

Prädiktoren der multiplen linearen Regression					
Positionen der Kapitalflussrechnung der Wechselperiode (DRS 2 $t_{1\text{ alt}}$ und DRS 21 $t_{1\text{ neu}}$) die als Prädiktoren in die Regressionsanalyse eingehen	Reaktive Anwender (T_R)		Proaktive Anwender (T_P)		Bestandteil der Ursachenechmung
	DRS 2	DRS 21	DRS 2	DRS 21	
	1. Periodenergebnis	x	x	x	
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	x	x	x	x	
6. Zu-/Abnahme der Vorräte, der Ford. aus L + L sowie anderer Aktiva, nicht Investitions- o. Finanzierungstätigk.			x	x	CFG
7. Zu-/Abnahme der Verbindl. aus L+L sowie anderer Passiva, nicht Inv.- oder Finanzierungstätigkeit				x	
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge (<i>neue Position nach DRS 21</i>)				x	
17. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenst. d. Sachanlagevermögens/Auszahlungen f. Investit. in d. Sachanlageverm.	x	x	x	x	CFI
28. Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	x		x		
29. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	x	x	x	x	CFF
33. Gezahlte Dividenden (<i>neue Position nach DRS 21</i>)		x			

■ = Position die sowohl bei den progressiven als auch bei den konservativen Anwendertypen in $t-1$ alt (DRS 2) und $t-1$ neu (DRS 21) als Prädiktoren aufgenommen werden.

Tabelle 102: Prädiktoren der multiplen linearen Regression⁷⁷⁷

Die so gewonnenen Ergebnisse lassen nur Aussagen über den Einfluss der Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung in einer Periode zu. Festzustellen bleibt, welche dieser Positionen auch einen Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode (t_0) entfalten können.

5.4.6.2 Überprüfung der Regressionsvoraussetzungen

Vor der weiteren Anwendung der multiplen linearen Regressionsanalyse werden die grundlegenden Voraussetzungen zur eigentlichen Durchführung der Analyse überprüft. Die geprüften Voraussetzungen sowie deren Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle (Tab. 103) wiedergegeben.⁷⁷⁸ Grundsätzlich liegt bei der Betrachtung der Beziehung der Variablen zueinander ein leicht linearer Zusammenhang (A.) vor, der entsprechend visuell identifiziert wurde.⁷⁷⁹

⁷⁷⁷ Eigene Darstellung.

⁷⁷⁸ Es sei angemerkt, dass sich die Voraussetzungen und die Anwendung der linearen Regressionsmodelle auch auf nichtlineare Sachverhalte anwenden lässt. Vgl. dazu Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 98. Zu weiteren Ausführungen und Diskussionen betreffend die Voraussetzung normalverteilter Daten siehe unter anderem Lumley/Emerson/Chan (2002) sowie Thode (2002), S. 1 ff.

⁷⁷⁹ In diesem Kontext wurde auch die Transformation der abhängigen und unabhängigen Variablen generell sowie einzelner Transformationsverfahren im speziellen betrachtet, um die Linearität zwischen den Variablen zu erhöhen. Dabei ist festzustellen, dass die Ausprägung der Ursprungsdaten den positiven, wie auch den negativen Wertebereich umfassen. Die gängigen Transformationsverfahren kommen somit aufgrund der aus ihnen resultierenden „*Betragsmäßigkeit*“ der Transformate nicht zur Anwendung um eine Verfälschung der Daten zu vermeiden. Testweise wurden ferner neben den gängigen Transformationsverfahren (siehe dazu Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S.100 f.) auch symmetriegebende Transformationsverfahren wie die Johnson und die Box-Cox Transformation durchgeführt. Diese haben das Ziel unsymmetrische in symmetrische Verteilungen zu überführen. Für weitere Ausführungen hierzu siehe Box/Cox (1964), S. 211 ff. sowie Yeo/Johnson (2001), S. 63 ff.

Voraussetzungen der multiplen linearen Regression				
Voraussetzungen der multiplen linearen Regression mit cut-off Kriterien je Verfahren	Reaktive Anwender (T _R)		Proaktive Anwender (T _P)	
	DRS 2	DRS 21	DRS 2	DRS 21
A. Lineare Beziehung zwischen den Variablen				
<i>Streudiagramm und partielle Regressionsdiagramme</i>	<i>leichter linearer Zusammenhang</i>	<i>leichter linearer Zusammenhang</i>	<i>leichter linearer Zusammenhang</i>	<i>leichter linearer Zusammenhang</i>
B. Ausreißer (Summe eliminerter Ausreißer)	7	11	4	4
<i>Standardisierte Residuen (>3 Standardabweichungen)</i>	3	5	0	0
<i>Studentisierte ausgeschlossene Residuen (-3 ≤ SDR ≤ 3)</i>	2	4	3	3
<i>Cook-Distanzen (COO > 1)</i>	2	2	1	1
C. Unabhängigkeit der Residuen (Autokorrelation)				
<i>Durbin-Watson-Statistik ≈ 2</i>	2,746	0,463	2,234	2,403
D. Multikollinearität				
<i>Variance influence factor (VIF > 10)</i>	0	0	0	0
E. Homoskedastizität				
<i>Varianzgleichheit der Residuen</i>	<i>Keine</i>	<i>Keine</i>	<i>Keine</i>	<i>Keine</i>
F. Normalverteilung der Residuen				
<i>Histogramm, P-P-Plot und Shapiro-Wilk Test</i>	<i>liegt nicht vor</i>	<i>liegt vor</i>	<i>liegt vor</i>	<i>liegt vor</i>
G. Modellgüte				
<i>Multipler Korrelationskoeffizient R</i>	0,969	0,990	0,963	0,939
<i>Erklärte Varianz / Multipler Determinationskoeffizient R²</i>	0,938	0,980	0,927	0,883
<i>Korrigiertes R²</i>	0,933	0,977	0,906	0,860
<i>Modellsignifikanz (p < 0,001)</i>	0,000	0,000	0,000	0,000
<i>Anzahl der Regressionsdurchgänge</i>	3	4	3	3
<i>Anzahl der in die Regression eingegangenen Unternehmen</i>	74	56	33	44

Tabelle 103: Überprüfung der Voraussetzungen der multiplen linearen Regression⁷⁸⁰

Ferner werden in einem nächsten Schritt Ausreißer identifiziert und aus dem Datensatz eliminiert (B.). Dazu werden zum einen die Standardabweichungen (σ) der standardisierten Residuen, die studentisierten ausgeschlossenen Residuen sowie die Cook-Distanzen betrachtet. Die Grenzwerte, ab denen Daten von der weiteren Analyse ausgeschlossen werden, betragen dabei $\sigma > 3$ Standardabweichungen bei den standardisierten Residuen, bei den studentisierten ausgeschlossenen Residuen $\sigma > 3$ und $\sigma < -3$ und $\sigma > 1$ bei den Cook-Distanzen.⁷⁸¹ Die mit den jeweiligen Verfahren identifizierten Ausreißer wurden jeweils aus dem Datensatz entfernt und die Regressionsanalyse erneut ab Punkt A. durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Eliminierung der Ausreißer wurden die zuvor genannten Robustheitstests durchgeführt. Dabei stand auch die Aufnahme von Kontrollvariablen im Fokus der Betrachtung. Die in Kapitel 2 und 3 identifizierten Verhaltensmerkmale und Anwendungstypisierungen der Anwender, die aus der Theorie abgeleitet wurden, gehen hier nicht weiter in die Regression mit ein. Zwar wurden auch verschiedene Regressionsdurchgänge mit den Kontrollvariablen unternommen, die Ergebnisse, vor allem in Bezug auf die Güte der Modelle, ist aber immer schlechter als die Ergebnisse ohne die entsprechenden Kontrollvariablen.⁷⁸² Zur weiteren Überprüfung der Unabhängigkeit der Residuen zueinander (Autokorrelation) wurde die Durbin-Watson-

⁷⁸⁰ Eigene Darstellung.

⁷⁸¹ Vgl. Field/Miles/Field (2012), S. 269 f.

⁷⁸² Aufgenommen wurden die zuvor theoretisch und empirisch herausgestellten Merkmale der „f=frühen“ und der „n=normalen“ Publizität der Anwender (Kapitel 2.2.3 sowie Abschnitt 5.4.1.3) sowie die Merkmale der Anzahl der Mitarbeiter, der Unternehmensgröße, der Prüfgesellschaft, der Anzahl der Tochterunternehmen, der Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe sowie der Kapitalmarktorientierung (Abschnitt 5.4.3).

Statistik berechnet (C.). Grundsätzlich kann dieser Test Werte zwischen „0“ und „4“ annehmen, Werte nahe bei „2“ weisen dabei auf das Nichtvorliegen von Autokorrelation zwischen den Residuen hin. Werte nahe „0“ und „4“ weisen hingegen auf Autokorrelation zwischen den Residuen hin.⁷⁸³ Die hier vorliegenden Ergebnisse weisen nicht auf das Vorliegen von Autokorrelation hin, wenn gleich der Wert der reaktiven Anwender nach DRS 21 als grenzwertig angesehen werden kann.⁷⁸⁴ Ferner wird in Schritt D. auf die Korrelation zweier oder mehrerer Prädiktoren getestet. Der Test auf Multikollinearität wird dabei mittels Überprüfung der Toleranz, respektive des Varianzinflationsfaktors (VIF), durchgeführt und dient der Varianzaufklärung der entsprechenden Variablen. VIF-Werte >10 sind dabei ein Indiz für das Vorliegen von Multikollinearität. In dieser Untersuchung liegt keine Multikollinearität vor.⁷⁸⁵ Weiter wird die Varianzgleichheit der Residuen getestet (E.). Das Vorliegen von Homoskedastizität der Residuen bedeutet eine gleichhohe Prognosegüte des Regressionsmodells über alle Variablen, während das Vorliegen von Heteroskedastizität nur für bestimmte Ausprägungen begünstigendere Prognosen erstellt.⁷⁸⁶ Die Überprüfung erfolgt visuell mittels Streudiagramm. Homoskedastizität liegt bei allen Residuen vor. Die letzte zu prüfende Voraussetzung ist das Vorliegen einer Normalverteilung der Residuen (F.). Grundsätzlich ist aber auch das Vorliegen nicht-normalverteilter Residuen als unproblematisch anzusehen.⁷⁸⁷ Die Überprüfung erfolgt mittels Histogramm der Residuen sowie des P-P Plots der erwarteten und beobachteten kumulierten Wahrscheinlichkeit auf Normalverteilung und mittels Kolmogorov-Smirnov-Test und Shapiro-Wilk Test.⁷⁸⁸ Lediglich bei den reaktiven Anwendern, dort nach DRS 2, ist diese Annahme verletzt. Hier liegt keine Normalverteilung der Residuen vor. Aufgrund vorheriger Ausführungen ist dieses zwar als erwähnenswert, aber für die weitere Analyse und Robustheit des Modells als vernachlässigbar anzunehmen. Abschließend wird die Modellgüte der vier multiplen linearen Regressionen bestimmt. Die Korrelation zwischen der unabhängigen Variable „*Periodenergebnis*“ in t_0 und den durch das Modell vorhergesagten Werten wird dabei in Form des multiplen Korrelationskoeffizienten R ausgedrückt. Mit Ausprägungen $R > 0,9$ ist hier bei allen Regressionen von einer starken Korrelation auszugehen.⁷⁸⁹ Als quadrierter multipler Korrelationskoeffizient gibt das R^2 zudem Aufschluss über die Varianzaufklärung. Einem $R^2 > 0,26$ wird nach Cohen eine starke

⁷⁸³ Vgl. Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 105 f.

⁷⁸⁴ Entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen und auch Berechnungen auf der Grundlage differenter Ausreißer durchgeführt um dieser Problematik zu begegnen. Das hier vorliegende Ergebnis ist im Vergleich zu den durch weitere Modifikationen berechneten Statistiken das am wenigsten auf Autokorrelation hindeutende.

⁷⁸⁵ Vgl. Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 108, sowie Field/Miles/Field (2012), S. 276.

⁷⁸⁶ Vgl. Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 104, sowie Field/Miles/Field (2012), S. 272.

⁷⁸⁷ Vgl. Lumley/Diehr/Emerson/Chen (2002), S. 152 ff.

⁷⁸⁸ Vgl. Janssen/Laatz (2017), S. 249 ff. sowie die Ausführungen in Abschnitt 5.4.4.1 zu den Testverfahren.

⁷⁸⁹ Vgl. Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 84 f. sowie Rönz (1992), S. 120.

Varianzaufklärung nachgesagt.⁷⁹⁰ Die hier vorliegenden R^2 sind damit alle stark varianzaufklärend. Die reine Interpretation des R^2 kann eine Überschätzung der aufgeklärten Varianz zur Folge haben. Somit wird ferner auch das korrigierte R^2 betrachtet, das um dieses positive Bias korrigieren soll. In der Folge ist es immer kleiner als das unkorrigierte R^2 . Die hier vorliegenden Werte weisen auch nach der Korrektur auf eine nach wie vor hohe Varianzaufklärung der jeweiligen Regressionen hin. Die Anpassungsgüte des Modells ist demnach sehr hoch.⁷⁹¹

5.4.6.3 Regressionsergebnisse

Abschließend ist festzustellen inwiefern die zugrundeliegenden Prädiktoren (y) geeignet sind das Periodenergebnis der Folgeperiode vorherzusagen. Auskunft darüber gibt die Betrachtung der Signifikanzen der ANOVA.⁷⁹² Bei einem Signifikanzniveau von $p < 5\%$ sind alle hier betrachteten Prädiktoren in den jeweiligen Modellen geeignet statistisch signifikante Aussagen über das Periodenergebnis der Folgeperiode zu treffen. Damit erfolgt in einem nächsten Schritt die Interpretation der Koeffizienten der Regressionsanalysen.

Nach der erfolgten Durchführung der Regressionen werden nachstehende Regressionskoeffizienten je Anwendertyp und zugrunde gelegten Kapitalflussrechnungsstandard errechnet (Tab. 105). Abgebildet werden ferner auch all die Positionen die zuvor sowohl bei den proaktiven als auch bei den reaktiven Anwendern als maßgeblich identifiziert wurden (grau hinterlegt), sowie all jene Positionen, die nach der Regression nicht mehr als signifikant auf das Periodenergebnis der Folgeperiode angesehen werden („-“). Auch wird der Ausweis der Positionen dahingehend angepasst, als dass die zuvor in einer Summe zusammengefassten Positionen (u.a. Einzahlungen/Auszahlungen) nun aufgeschlüsselt wurden. Konkret ist somit ablesbar, ob die Position in Summe eine Erhöhung oder eine Reduzierung des Bereichsergebnisses bewirkt. Positionen, bei denen es sich um eine in Abzug zu bringende Position handelt wurden entsprechend markiert und mit einem „*“ versehen. Dieses traf auf die Positionen der „gezahlten Dividenden“ sowie der „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ (Tab. 105) zu. Alle anderen identifizierten Positionen erhöhen summarisch die Ursachenrechnung der Kapitalflussrechnung.

Festzustellen bleibt nun, welche Positionen in welcher Art und Weise einen Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode entfalten. Grundsätzlich wirkt sich das „Periodenergebnis“ nach DRS 2 und DRS 21 in der Wechselperiode bei beiden Anwendern jeweils positiv auf das Periodenergebnis der Folgeperiode (t_0) aus. Festzustellen ist aber, dass das Gewicht des

⁷⁹⁰ Vgl. Cohen (1988), S. 60 ff. sowie Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 84.

⁷⁹¹ Vgl. Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 86.

⁷⁹² Für weitere Ausführungen zur ANOVA siehe Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber (2016), S. 114.

Periodenergebnisses in der Wechselperiode nach der Erstanwendung des DRS 21 deutlich zunimmt. Dieses ist bei beiden Anwendertypen zu beobachten und auch sachlogisch begründbar, bildet doch das Periodenergebnis den Kern der wirtschaftlichen Betätigung ab. Eine Zunahme des Periodenergebnisses nach DRS 2 bedeutet einen Anstieg des Periodenergebnisses in t_0 um 0,890 Einheiten bei den reaktiven und um 0,807 Einheiten bei den proaktiven Anwendern. Nach DRS 21 erhöht sich dieser Einfluss bei den reaktiven Anwendern auf 1,160 und bei den proaktiven Anwendern auf 0,999 Einheiten. Damit gewinnt das Periodenergebnis durch die entsprechenden Verschiebungen in der Kapitalflussrechnung sowie hier auch durch einen gesonderten Ausweis vor allem vor Zinsen und Dividenden, zunehmend an Gewicht und Aussagekraft.⁷⁹³ Das bedeutet aber auch, dass diese zuvor als maßgeblich für die gegenwärtige Kapitalflussrechnung identifizierten Positionen auch als eine die Kapitalflussrechnung der Folgeperiode beeinflussende angesehen werden kann. Diese ist nach DRS 21 sogar noch stärker der Fall als zuvor.

Als weitere Position mit maßgeblichem Einfluss innerhalb der Kapitalflussrechnung wurden die „*Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens*“ bei beiden Anwendern nach DRS 2 und DRS 21 identifiziert. Nach erfolgter Regressionsanalyse zeichnet sich betreffend dieser Position ein diverseres Bild ab. Bei den reaktiven Anwendern haben die Abschreibungen nach DRS 2 keinerlei Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode. Nach DRS 21 führt eine Zunahme der Abschreibungen um eine Einheit zu einer Steigerung des Periodenergebnisses um 0,344 Einheiten. Konkret steigt das Periodenergebnis in t_0 damit um 0,344 Euro, wenn die Abschreibungen auf das Anlagevermögen um einen Euro zunehmen. Bei den proaktiven Anwendern ist ein diametrales Bild festzustellen. Nach DRS 2 führen Abschreibungen zu einer Zunahme des Periodenergebnisses der Folgeperiode t_0 . Durch die Erstanwendung kommt es hier zu einer Umkehr des Zusammenhangs. Nun wirken sich die bei diesem Typ vorgenommenen Abschreibungen negativ (-0,573) auf das Periodenergebnis aus. Rein kausal bedeutet dieses, dass sich die eigentliche Position der Abschreibungen innerhalb der Kapitalflussrechnung bei diesem Typen zum einen in ihrer Zusammensetzung und damit zum anderen in ihrem Aussagegehalt geändert hat. Durch die in den Abschnitten 5.4.5.1 bis 5.4.5.6 zuvor herausgearbeiteten Ergebnisse wurde deutlich, dass es gerade bei den proaktiven Anwendern in dieser Position zu enormen Korrekturen im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 gekommen ist. Ferner ist diese Position nach DRS 21 nicht von definitorischen oder inhaltlichen Anpassungen geprägt.

Die Position der „*Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktive die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*“ beeinflusste nur bei den proaktiven Anwendern die Kapitalflussrechnung in der

⁷⁹³ Vgl. dazu auch die Ausführungen zum Periodenergebnis in Kapitel 3.3.1.2.

Anwendungsperiode. Nach erfolgter Regression ist sie damit nach DRS 2 nicht mehr signifikant für Änderungen betreffend des Periodenergebnisses der Folgeperiode t_0 . Wohl kommt es aber nach DRS 21 zu einem negativen Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode. Somit folgt aus der Zunahme von Vorräten und Forderungen unmittelbar ein Rückgang dieses Periodenergebnisses um -0,588 Einheiten. Auch diese Position ist nicht von Änderungen seitens des DRS 21 betroffen, sodass sich die hier ergebenden Signifikanzen rein auf erfolgte Anpassungen durch die Anwender münzen lassen.⁷⁹⁴

Als letzte Position, die dem CFG entnommen werden kann, sind die „Zinsaufwendungen“ bei den proaktiven Anwendern zu erwähnen. Diese Position ist erstmalig im MGS des DRS 21 auszuweisen und wirkt sich hier negativ auf das Periodenergebnis in t_0 aus. Mit jedem Euro an zu zahlenden Zinsaufwendungen reduziert sich das Periodenergebnis erheblich um -1,155 Einheiten. Dieser Sachverhalt kommt damit nach DRS 21 erstmalig zum Vorschein und gilt nur für die proaktiven Anwender.⁷⁹⁵

Damit lässt eine Betrachtung des CFG beider Typen über die Zeit folgende Rückschlüsse zu:

- Bei beiden Anwendern rückt das nun um Zinsen und Dividenden bereinigte Periodenergebnis als Indikator mit steigendem Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode nach DRS 21 in den Blickpunkt.
- Während sich bei den reaktiven Anwendern Abschreibungen nach DRS 21 erstmalig positiv auf das Folgejahr auswirken, kehrt sich der Zusammenhang bei den proaktiven Anwendern um. Hier belasten nun nach DRS 21 die Abschreibungen das Periodenergebnis in t_0 . Damit sind die proaktiven Anwender als abschreibungsintensiv einzustufen.
- Zudem sind proaktive Anwender meist vorrats- und forderungsintensive Unternehmen. Der Aufbau beider entsprechenden Positionen bewirkt aber einen negativen Einfluss auf das Periodenergebnis in t_0 .
- Bei beiden Typen wirken sich „Zunahmen der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ nicht auf das Periodenergebnis der Folgeperiode aus.

⁷⁹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.2. Ein Anstieg der Vorräte ist immer mit einem Liquiditätsabfluss verbunden. Neben den Vorräten sind auch Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beeinflussende Bestandteile des Working-Capitals (WC). Dieses wiederum ist als Bestandteil des Umlaufvermögens nicht durch kurzfristiges Fremdkapital finanziert. Vgl. dazu Tallau (2013), S. 2812.

⁷⁹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.4.1.

- Ferner haben proaktive Anwender hohe Zinsaufwendungen, die in ihrer Höhe das Periodenergebnis der Folgeperiode ebenfalls massiv belasten. Gleichwohl wird dieser Zusammenhang nach DRS 21 durch den damit verbundenen erstmaligen Ausweis deutlich.

Aus dem CFI ist nur eine Position als das Periodenergebnis der Folgeperiode beeinflussend signifikant. Dennoch unterschieden sich die Signifikanzen unter den Anwendern. Die „*Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens*“ wirken sich bei den reaktiven Anwendern nur nach DRS 2 signifikant, hier negativ, auf das Periodenergebnis aus. Bei den proaktiven Anwendern lässt sich eine entsprechend negative Signifikanz nur nach DRS 21 feststellen. Damit reduziert sich das Periodenergebnis der Folgeperiode grundsätzlich in Abhängigkeit von getätigten Desinvestitionen, die damit in der Summe auch die Investitionen überschreiten, bei beiden Typen. Im Vergleich ist der negative Einfluss pro Einheit getätigter Desinvestitionen (bilanzielle Aktivabnahme) bei den proaktiven Anwendern weitaus größer als bei den reaktiven Anwendern. Durch die, mit der Erweiterung des MGS verbundenen Verschiebungen innerhalb der Kapitalflussrechnung, gewinnen damit die Desinvestitionen bei den proaktiven Anwendern mit DRS 21 an Bedeutung.

Bei der abschließenden Betrachtung der signifikanten Positionen des CFF zeigt die Position der „*Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter*“ bei beiden Anwendertypen keinerlei Signifikanzen in Bezug auf die Höhe des Periodenergebnisses der Folgeperiode. Damit ist diese Position zwar innerhalb der Kapitalflussrechnung als maßgeblich beeinflussend einzustufen, entfaltet aber in Bezug auf die nachfolgende Periode hier erst einmal keine weiteren Implikationen. Ferner ergeben sich nach DRS 21 bei beiden Anwendertypen Signifikanzen zum Periodenergebnis in t_0 bei Betrachtung der Finanzierungs- und Definanzierungstätigkeiten (Tab. 104). Bei beiden treten die Signifikanzen erstmalig mit der Umsetzung des DRS 21 auf. Dabei ist festzustellen, dass bei den reaktiven Anwendern grundsätzlich ein Zufluss von Mitteln aus der Finanzierungstätigkeit (bilanzielle Passivzunahme) vorliegt, während bei den proaktiven Anwendern „*Auszahlungen für die Tilgung von Krediten*“ vorliegen (bilanzielle Passivabnahme). Bei den reaktiven Anwendern sorgt damit die Aufnahme von Krediten zu einer entsprechend leichten Zunahme des Periodenergebnisses der Folgeperiode (0,160). Dem hingegen hat die Leistung des Kapitaleinstroms bei den proaktiven Anwendern einen hoch negativen Einfluss (-0,823) auf das Periodenergebnis in t_0 . Damit beeinflussen zum einen bei beiden Anwendertypen die Finanzierungs- und Definanzierungstätigkeiten die jeweils aktuelle Kapitalflussrechnung maßgeblich. Zum anderen werden die Folgen dieser Mittelherkunft und Mittelverwendung mit dem Blick auf die Folgeperiode erst nach DRS 21 sichtbar.

Entstehungsbereiche der Globalsummen der Ursachenrechnung			
Tangierte Rechenwerke	Bestandteil der Ursachenrechnung	Mittelherkunft <i>Einnahmen</i>	Mittelverwendung <i>Ausgaben</i>
Gewinn und Verlustrechnung	CFG <i>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</i>	+ Zufluss aus der Geschäftstätigkeit <i>Innenfinanzierung</i>	- Abfluss aus der Geschäftstätigkeit <i>Innenfinanzierung</i>
Bilanz	CFI <i>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</i>	+ Zufluss aus Desinvestitionen <i>Desinvestition</i> Aktivabnahme A-	- Abfluss aus Investitionen <i>Investition</i> Aktivzunahme A+
	CFF <i>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</i>	+ Zufluss aus Finanzierung <i>Außenfinanzierung</i> Passivzunahme P+	- Abfluss aus Definanzierung <i>Definanzierung</i> Passivabnahme P-

Tabelle 104: Entstehungsbereiche der Globalsummen der Ursachenrechnung⁷⁹⁶

Als weitere neu nach DRS 21 dem MGS hinzugefügte Position werden die Signifikanzen der „gezählten Dividenden“ betrachtet. Wie im vorherigen Abschnitt 5.4.5 erläutert, sind diese nur bei den reaktiven Anwendern maßgeblich die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 beeinflussend. Die Zahlung von Dividenden wirkt sich hier signifikant positiv auf das Periodenergebnis der Folgeperiode aus. Mit jeder für ein Geschäftsjahr geleisteten Dividendenzahlung steigt das Periodenergebnis der Folgeperiode um 0,276 Einheiten. Dieses kann zum einen eine entsprechende wirtschaftliche Gesundheit des Unternehmens implizieren, zum anderen sind die Ausschüttungen hier auch im Kontext eines positiven Geschäftsjahres zu betrachten. Die zusammenfassende Betrachtung der signifikanten Positionen des CFI und des CFF lassen somit folgende Rückschlüsse zu:

- Beide Anwendertypen nehmen grundsätzlich Desinvestitionen vor, wobei diese nach DRS 21 nur bei den proaktiven Anwendern das Periodenergebnis in *t₀* negativ beeinflussen.
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter haben bei beiden Anwendertypen keinen signifikanten Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode.

⁷⁹⁶ Eigene Darstellung.

- Die Außenfinanzierung der reaktiven Anwender hat einen leicht positiven Einfluss auf das Periodenergebnis der Folgeperiode, während die Defianzierungstätigkeiten bei den proaktiven Anwendern dieses stark belasten.
- Geleistete Dividendenzahlungen, die erstmalig nach DRS 21 ausgewiesen werden, sind ein Indikator für den Unternehmenserfolg und beeinflussen das Periodenergebnis in t_0 positiv.

Ergebnisse der multiplen linearen Regression					Bestandteil der Ursachenrechnung
Signifikanz der Positionen der Kapitalflussrechnung der Wechselperiode (DRS 2 $t_{1\text{ alt}}$ und DRS 21 $t_{1\text{ neu}}$) die als Prädiktoren in die Regressionsanalyse eingehen	Reaktive Anwender (T_R)		Proaktive Anwender (T_P)		
	DRS 2	DRS 21	DRS 2	DRS 21	
1. + Periodenergebnis	0,890	1,160	0,807	0,999	
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	-	0,344	0,770	-0,573	
6. + Zunahme der Vorräte, der Ford. aus L + L sowie anderer Aktiva, nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit			-	-0,588	CFG
7. + Zunahme der Verbindl. aus L+L sowie anderer Passiva, nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit				-	
9. + Zinsaufwendungen (<i>neue Position nach DRS 21</i>)				-1,155	
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	-0,39	-	-	-0,92	CFI
28. - Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-	-	-	-	
29. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten / - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-	0,16	-	-0,823*	CFE
33. - Gezahlte Dividenden (<i>neue Position nach DRS 21</i>)		0,276*			

■ = Position die sowohl bei den progressiven als auch bei den konservativen Anwendertypen in $t-1$ alt (DRS 2) und $t-1$ neu (DRS 21) als Prädiktoren aufgenommen werden.
Das Signifikanzniveau beträgt $\alpha \leq 0,05$. □ = Signifikanzniveau $\alpha \leq 0,10$
- = Position ist in die Regression mit eingegangen aber nicht mehr signifikant.
* = Bei der Position handelt es sich ursächlich um eine Abnahme, bei den nicht markierten Positionen um entsprechende Zunahmen innerhalb der Kapitalflussrechnung.

Tabelle 105: Koeffizienten der multiplen linearen Regression⁷⁹⁷

Damit ist bei beiden Anwendern eine mit der Umsetzung des DRS 21 einhergehende positionserweiternde Verlängerung der Kapitalflussrechnung auszumachen. Zudem kommt es, vor allem bedingt durch Anpassungen innerhalb des Rechenwerkes, die nicht unmittelbar auf die Vorgaben des DRS 21 zurückzuführen sind, zu Änderungen in der Gewichtung einzelner Positionen. Somit sind nach dem Wechsel von DRS 2 zu DRS 21 bei den proaktiven Anwendern mehr Positionen relevant, die das Periodenergebnis der Folgeperiode beeinflussen. Die proaktiven Anwender zeichnen sich durch ein hohes Working Capital (WC) aus, das verbunden mit den langfristigen Kredittilgungen und den damit einhergehenden Zinszahlungen das Periodenergebnis der Folgeperiode belasten. Ferner wird dieses sicher auch durch die hohen Abschreibungen im Anlagevermögen zusätzlich belastet. Damit dienen die aufgenommenen Kredite sicherlich auch der Finanzierung der Vorräte (WC) und des entsprechend hohen Anlagevermögens. Grundsätzlich kann ein Anstieg der Forderungen neben umsatzbedingten Gründen aber immer auch in Änderungen der Absatzstruktur oder aber säumigen Zahlungen begründet sein.⁷⁹⁸ Demgegenüber stehen die reaktiven Anwender, bei denen sich vorzunehmende Abschreibungen in ihrer Höhe und Ursache positiv auf das folgende Periodenergebnis auswirken. Gleiches gilt auch für die Aufnahme von zusätzlichen

⁷⁹⁷ Eigene Darstellung auf Grundlage der durchgeführten Regressionsanalysen.

⁷⁹⁸ Vgl. Scheffler (2002), S. 297. Vgl dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.3.

Mitteln, die hier scheinbar effizienter auf die Entwicklung des Periodenergebnisses der Folgeperiode einwirken. Durch die Aufnahme und damit die Verlängerung des Rechenwerkes nach DRS 2 sowie nach DRS 21 um zusätzliche Positionen, ändert sich dementsprechend auch der Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung. Dieser Einfluss ist generell gesehen als gering einzustufen, auf ein einzelnes Unternehmen bezogen vermögen diese Anpassungen aber sehr wohl den Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung zu beeinflussen. Schlussendlich sind es hier mehrheitlich die Positionen des CFG die eine Wirkung auf und Aussage über das Periodenergebnis der Folgeperiode entfalten und erlauben.

Der Wechsel zu DRS 21 bewirkt neben einem sachgerechteren Ausweis der Zahlungsströme eine bessere prospektive Erklärungskraft des Periodenergebnisses der Folgeperiode. Dabei nimmt nach der Umstellung zu DRS 21 vor allem der erklärende Einfluss der Positionen des Cashflows aus der Geschäftstätigkeit zu. Der proaktive Anwender zeichnet sich nach DRS 21 im Unterschied zum reaktiven Anwender durch ein hohes Working Capital aus, dass verbunden mit langfristigen Kredittilgungen, Zinszahlungen und hohen Abschreibungen das Periodenergebnis der Folgeperiode belastet.

6 Diskussion

Abschließend werden die zuvor gewonnenen theoretischen und empirischen Befunde zusammenfassend diskutiert. Im Vordergrund steht die zusammenführende Verknüpfung der Erkenntnisse der einzelnen Kapitel sowie deren Einordnung in den globalen Kontext. Dabei werden die aufgeworfenen komplexen Propositionen mit in die Betrachtung eingeschlossen. Wie geschildert ergeben sich aus der Theorie im ersten Schritt und der späteren empirischen Betrachtung weitreichende Befunde zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21, sowie mit der Umstellung verbundene Umformungen des Rechenwerkes. Dazu wurden in einem ersten Schritt wesentliche komplexe Propositionen (*Propositionen 1 bis 3*) gebildet, die sich sämtlich aus den mit der Umsetzung des DRS 21 ergebenden Merkmalen aus der Theorie ableiten.

Proposition 1 *Die Anwendung der Kapitalflussrechnung im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 geht mit verschiedenen Verhaltensmerkmalen seitens der Unternehmen einher, die grundsätzlich die nicht-formale Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung betreffen, so wie sie sich annahmegemäß bei der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des DRSC aus dem rein theoretischen Rahmenwerk der DRS ergeben.*

Von den abgeleiteten Verhaltensmerkmalen der Anwender der Kapitalflussrechnung (Erstellungspflicht (A), Angabe einer Vergleichsperiode (B) und Anwendungszeitpunkt (C)) konnten letztendlich zwei der drei Merkmale durch die Anwendungsuntersuchung identifiziert und bestätigt werden. Es wurde kein Unternehmen identifiziert, das die Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 auf einer rein freiwilligen Basis erstellt. Dieses mag zum einen an der hier gewählten Erhebungsmethodik der Daten über die entsprechenden Plattformen liegen (Kapitel 5.2), zum anderen sicherlich auch an der damit als sehr gering einzustufenden Anzahl der Unternehmen, die generell freiwillig und zusätzlich ein solches Rechenwerk erstellen und auch publizieren. Betreffend dem Merkmal der Angabe einer Vergleichsperiode, in der die Kapitalflussrechnung eines Geschäftsjahres sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 vorlag, ist festzustellen, dass gut 30,00% der analysierten Unternehmen diese in der Wechselperiode nicht angaben. Damit fallen diese Unternehmen aus der weiteren Betrachtung heraus. Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass sich diese Unternehmen ganz bewusst gegen einen erhöhten Transparenzausweis im Sinne einer gegenüberstellenden Betrachtung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 entscheiden. Bei den verbleibenden Unternehmen (N=180) machen 16,00% dieser Anwender von einer vorzeitigen Anwendung des DRS 21 Gebrauch. Von den als proaktiv identifizierten Anwendern machten dabei fast 50,00% von der vorzeitigen Anwendung Gebrauch, während es bei den reaktiven Anwendern nur drei der 125 Unternehmen sind. Damit verlagern diese Unternehmen den Wechsel von DRS

2 zu DRS 21 bewusst in eine frühere Periode.⁷⁹⁹ Gründe für eine vorzeitige Umstellung können indes nicht identifiziert werden und sind auch nicht der Gegenstand der Betrachtung. Somit ist deutlich, dass die Mehrheit der untersuchten Unternehmen die formalen Vorgaben des DRSC betreffend der Umstellung auf DRS 21 vollumfänglich beachtet haben.

Proposition 3 *Die Anwender der Kapitalflussrechnung nach DRS lassen sich in reaktive und proaktive Typen unterteilen, wobei der proaktive Typ die Ausweishwahlrechte verstärkt ausnutzen wird und das Mindestgliederungsschema um weitere Positionen ergänzt.*

Auch diese Proposition ist zu bestätigen, muss aber immer im Zusammenspiel mit den Propositionen 2a) und 2b) betrachtet werden. Ferner erfolgt die Typenbildung, die sich aus dem Aufbau der Datenbasis ergibt, vor der eigentlichen Untersuchung der formellen Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung. Es werden zwei wesentliche Anwendertypen auf der Grundlage der Umsetzung und Anwendung des Mindestgliederungsschemas identifiziert, so wie sie sich annahmegemäß aus den theoretischen Überlegungen ableiten. Dabei hält der reaktive Anwender ganz stringent die Vorgaben des Mindestgliederungsschemas ein, sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21. Der proaktive Anwender zeichnet sich durch Abweichungen vom vorgegebenen Mindestgliederungsschema aus. Er erweitert durch diverse Positionen die Kapitalflussrechnung in der Ursachenrechnung, wie auch Bestandteile der Fondsveränderungsrechnung. Bei den vorliegenden Verlängerungen der Kapitalflussrechnung handelt es sich um eine Angabe zusätzlicher Informationen zu Geschäftsvorfällen der Periode, die wiederum die Aussagekraft des Rechenwerkes erhöhen. Mit der Erstanwendung des DRS 21 geht bei diesen Anwendern sowohl der Anteil als auch die Anzahl der das Mindestgliederungsschema überschreitenden Positionen zurück. Damit bewirkt der DRS 21 eine grundlegende Überarbeitung in Form eines sachgerechteren und mehr dem Mindestgliederungsschema zugeneigten Ausweis der Cashflows. Auch liegen bei den proaktiven Anwendern fehlerhafte Zuordnungen von Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung vor.⁸⁰⁰ Grundsätzlich sind damit alle Positionen gemeint, bei denen kein Zuordnungswahlrecht seitens des DRS besteht und die ursächlich einem anderen Teil der Kapitalflussrechnung zugeordnet werden müssen. Eine fehlerhafte Zuordnung führt dabei immer zu einem nicht sachgerechten Ausweis der einzelnen Cashflows wie auch der Bereichssalden, was in der Folge den Aussagegehalt des Rechenwerkes beeinflusst. Je nach Richtung und Zuordnung einer falschen Position können einzelne Bereichssalden entsprechend positiv oder negativ, die Bereichssalden bei denen die korrekte Zuordnung nicht stattfindet entsprechend vice versa beeinflusst werden. Grundsätzlich eignen sich aber diese Positionen nur in Einzelfällen zur marginalen Steuerung

⁷⁹⁹ Die Anwender wurden in proaktive und reaktive Anwender unterteilt. Vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen.

⁸⁰⁰ Vgl. dazu auch die Proposition 2a).

der Kapitalflussrechnung. Über alle Unternehmen machen sie nur einen geringen Anteil aus. Unter DRS 21 nimmt die Anzahl der falsch zugeordneten Positionen im Rechenwerk ab. Dieses liegt auch an den Vorgaben und der Erweiterung des Mindestgliederungsschemas. Damit ist deutlich, dass es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu einem in diesem Hinblick stringenteren Ausweis der Positionen der Kapitalflussrechnung kommt.

Ferner werden die Anwender auf der Grundlage der vorgenommenen Typisierung betreffend ihre beschreibenden Merkmale untersucht. Dazu werden die Merkmale Rechtsform, Branche, Unternehmensgröße, Anzahl der Mitarbeiter, abschlusserstellendes Wirtschaftsprüfungsinstitut, Anzahl der Tochtergesellschaften und Unternehmen in der Konzerngruppe sowie das Vorliegen einer Kapitalmarktorientierung betrachtet. Es ist festzustellen, dass proaktive Anwender im Vergleich mehr Mitarbeiter beschäftigen und eher von großen Prüfgesellschaften („Big Four“) betreut werden, wobei diese grundsätzlich mit einer vorzeitigen Anwendung des DRS 21 in Verbindung stehen. Mit einer zunehmenden Anzahl an Tochterunternehmen in Verbindung mit der Unternehmensgröße steigt die Komplexität der Abschlüsse, was sich wiederum auch auf die Kapitalflussrechnungen auswirkt und sich in einer reaktiven Anwendung niederschlägt. Die gleiche Tendenz gilt auch für das Merkmal der Anzahl der Unternehmen in der Konzerngruppe. Ferner sind 85,00% aller Unternehmen nicht kapitalmarktorientiert. Sofern eine Kapitalmarktorientierung festzustellen ist, liegt diese zu 98,00% bei den reaktiven Anwendern vor. Damit sind proaktive Anwender eher nicht kapitalmarktorientiert, was darauf schließen lässt, dass mit den steigenden Vorgaben im Zusammenhang mit einer Kapitalmarktorientierung eher auf eine Abweichung vom Mindestgliederungsschema verzichtet wird. Ergänzende und erklärende zusätzliche Positionen werden nicht angegeben. Eine Typisierung in Anwendergruppen, die auf der reinen Umsetzung der Vorgaben des Standards beruhen, ist möglich und praktikabel. Die zusätzlich abgeleiteten Anwendermerkmale unterstützen diese Zuordnung. Mit zunehmender Unternehmensgröße und dem Vorliegen einer Kapitalmarktorientierung ist von einem stringenteren Einhalten des Mindestgliederungsschemas auszugehen.

Abschließend steht die Frage nach formellen Änderungen im Raum, die sich eben durch die Erstanwendung des DRS 21 global, wie für beide Anwendertypen ergeben. Geprüft wird dazu welche Positionen der Kapitalflussrechnung im Übergang von DRS 2 zu DRS 21 ganz konkret von Änderungen durch den Standard aber auch durch Änderungen in der Höhe des Ausweises betroffen sind, die eben nicht auf die Erstanwendung des DRS 21 zurückzuführen sind.

Proposition 2a)

Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 führt zu einem sachgerechteren Ausweis einzelner Positionen und damit auch zu einer geringeren Fehlerhäufigkeit innerhalb des Rechenwerkes.

Die Beantwortung dieser Proposition ist nur durch eine mehrstufige Analyse möglich. In einem ersten Schritt werden die Globalpositionen der Kapitalflussrechnungen, also die Bereichssalden der Ursachenrechnung und der Fondsveränderungsrechnung untersucht. Grundsätzlich sind dabei nachfolgende zentrale Ergebnisse zu beobachten. Bei beiden Anwendertypen kommt es zu einer Umsetzung der Vorgaben des DRS 21. So werden die neu im Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen sowohl von reaktiven wie auch von proaktiven Anwendern aufgenommen. Gleichzeitig sind aber bei beiden Anwendern multiple Abweichungen in den Kapitalflussrechnungen feststellbar, die eben nicht aus Änderungen durch den DRS 21 resultieren. Es kommt bei beiden Anwendertypen zu Änderungen in der Höhe der nicht durch Änderungen im Standard betroffenen Positionen. Damit nutzen beide Anwender den Wechsel von DRS 2 zu DRS 21, konkret die Wechselperiode, um ihrerseits Positionsausweise und Positionsanpassungen vorzunehmen, die sich nicht auf die DRS zurückführen lassen. Darunter werden sicher auch bewertungsbedingte Änderungen gefasst werden können, genau wie solche, die eben nicht hierrunter subsumiert werden können.⁸⁰¹ In dem daraus resultierenden und nicht messbaren Spannungsfeld aus sachverhalts- und darstellungsgestaltenden Maßnahmen entfalten die neu im Mindestgliederungsschema aufgenommenen Positionen vor allem informativen anstatt prägenden Charakter.

Die Globalsummen beider Anwendertypen entsprechen in der Ursachenrechnung sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 den klassischen Ausprägungen einer Kapitalflussrechnung. Dabei werden die Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Innenfinanzierung) durch entsprechende Investitions- (Investitionen) und Finanzierungstätigkeiten (Definanzierung) aufgezehrt. Durch die Erstanwendung kommt es bei beiden Anwendern nach DRS 21 zu einer Verlängerung der Ursachenrechnung in Bezug auf die Höhe der Bereichssalden. So erhöhen sich der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 21 im Vergleich zu DRS 2, während der Cashflow aus der Investitionstätigkeit negativer wird. Diese Verschiebung ist bei beiden Anwendern festzustellen, fällt aber bei den reaktiven Anwendern, bezogen auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Cashflow aus der Investitionstätigkeit, immer stärker aus. Bei dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit kommt es bei den proaktiven Anwendern zu einer deutlichen Steigerung im Vergleich zu den reaktiven Anwendern. Damit bewirkt der DRS 21 grundsätzlich eine Verlängerung der Kapitalflussrechnung bei beiden Anwendern, wobei sich die Orte der Änderungen innerhalb der Kapitalflussrechnung in Bezug auf die Stärke des Effektes unterscheiden. Betreffend das Vorliegen von extremen Werten und Ausprägungen innerhalb der Kapitalflussrechnung wird festgestellt, dass es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu einem Rückgang der Ausreißer vor allem bei den proaktiven Anwendern kommt. Dieser Rückgang ist bei den proaktiven Anwendern stärker ausgeprägt als bei den reaktiven

⁸⁰¹ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5.4.5.6.

Anwendern. Ein weiteres Indiz, dass auf eine prägnantere und stringendere Anwendung der Kapitalflussrechnung hinweist, liefert die Betrachtung der Schiefe und Wölbung der Werte der Kapitalflussrechnung. Die Ausprägungen beider Maße nehmen durch die Erstanwendung des DRS 21 ab, hier erneut wieder bei den proaktiven Anwendern am stärksten. Die abschließend durchgeführte Korrelationsuntersuchung der Positionen der Kapitalflussrechnung innerhalb der angewendeten Standards DRS 2 und DRS 21 lassen zwei Schlüsse zu. Zum einen zeichnet sich der reaktive Anwender dadurch aus, dass eine Zunahme des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit immer mit Investitions- und Definanzierungstätigkeiten einhergeht, während der proaktive Anwender im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit eher um Außenfinanzierung bemüht ist. Zum anderen ändern sich die Korrelationen bei den reaktiven Anwendern bei einer periodenübergreifenden Betrachtung nur marginal, was wiederum für eine nur mäßige Änderung im Informationscharakter der Kapitalflussrechnung in der Wechselperiode spricht.

In einem weiteren Schritt werden die Einzelpositionen der Kapitalflussrechnungen analysiert. Dazu werden die Kapitalflussrechnungen der Unternehmen am Mindestgliederungsschema nach DRS 2 und DRS 21 für die Wechselperiode konsolidiert, um global vergleichbare Standardkapitalflussrechnungen zu erhalten. Darauf aufbauend werden die einzelnen Positionen vergleichend unter Bezugnahme auf die Proposition 2a) analysiert. Hier steht die Frage im Mittelpunkt, welche Positionen welchen Änderungen unterworfen sind. Konkret wird festgestellt, ob die Änderungen in einer Position der Erstanwendung des DRS 21 geschuldet sind oder aber auf anderen Tatsachen beruhen. Grundsätzlich setzten sich die Kapitalflussrechnungen der proaktiven Anwender aus mehr Positionen zusammen als die der reaktiven. Durch die Erstanwendung des DRS 21 kommt es bei beiden Anwendern zu einem Anstieg der durchschnittlichen Positionsanzahl, was unmittelbar auf die Erweiterung des Mindestgliederungsschemas zurückzuführen ist. Ferner sind in Hinblick auf die durchgeführte Positionskonsolidierung, hin zu einer Standardkapitalflussrechnung, auch hier bei den proaktiven Anwendern die meisten Anpassungen vorzunehmen. Damit gestalten sich ihre Kapitalflussrechnungen weit aus detaillierter und granularer in der Struktur.

Die Auswertungen der Summen und Positionsanteile der Bestandteile der Kapitalflussrechnung von reaktiven und proaktiven Anwendern zeigen mannigfaltige Verschiebungen und Änderungen in den einzelnen Positionen auf. Zum einen können so Positionen identifiziert werden, deren Anteil am jeweiligen Bereichssaldo durch die Erstanwendung des DRS 21 als rückläufig oder ansteigend auszumachen sind. Zum anderen werden Verschiebungen in der Anzahl der die entsprechenden Positionen ausweisenden Unternehmen herausgestellt. Ferner wird festgestellt, dass es durch die Erstanwendung des DRS 21 zu Abweichungen in den zentralen Tendenzen eines überwiegenden Teils der Position in der Wechselperiode kommt. Neu in das Mindestgliederungsschema aufgenommene

Positionen werden grundsätzlich von der Mehrheit der Unternehmen ausgewiesen und schlagen sich somit auch auf die Höhe des Bereichssaldos im Rechenwerk nieder. Herausgestellt werden aber auch all jene Positionen, die keiner Änderung von DRS 21 unterworfen sind. Positionsänderungen in diesen Bereichen sind somit auf anderweitige Anpassungen zurückzuführen, geben gleichzeitig aber auch den Blick auf das Potential und den Ort dieser Anpassungen frei.

Da die Kapitalflussrechnung als Rechenwerk an sich und durch die Übergangstendenzen des DRS 21 als sehr modular herausgestellt wird, werden in einem weiteren Schritt die Positionsabweichungen aller erfassten Positionen untersucht. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden dabei die Änderungen der einzelnen Positionen in der Wechselperiode an den Änderungen ihrer jeweiligen Bereichssalden relativiert. Im Fokus steht auch hier die Identifizierung der sich durch DRS 21 ändernden Positionen, Änderungen in der Zuordnung einzelner Positionen und Änderungen durch die Hinzunahme von dem Mindestgliederungsschema erweiternden Positionen in der Wechselperiode. Auch hier liegen Abweichungen mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen vor. Zum einen bewirkt die Erstanwendung des DRS 21 eine Erweiterung des MGS, was bei beiden Anwendern mehrheitlich mit einem Ausweis eben dieser neuen Positionen einhergeht. Zum anderen werden auch alle jene Positionen erneut dezidiert herausgestellt, deren Änderungen eben nicht auf der Erstanwendung beruhen. Als Beispiel seien hier die „*Zunahmen und Abnahmen der Rückstellungen*“ genannt, die bei den reaktiven Anwendern nach DRS 21 deutlich geringer ausfallen als nach DRS 21. Die reaktiven Anwender sind damit die Anwender, bei denen die meisten und größten Abweichungen in nicht von DRS 21 betroffenen Positionen vorliegen und einen maßgeblichen Einfluss auf die Bereichssalden aufwiesen. Bei den proaktiven Anwendern sind die jeweiligen Abweichungen fast immer als marginal einzustufen.

Um den Einfluss einzelner Positionen und vor allem die Richtung des Zusammenhangs dieser auf ihre Bereichssalden von Ursachen und Fondsveränderungsrechnung zu untersuchen, wird eine Rangkorrelation nach Spearman durchgeführt. Dabei können alle Positionen identifiziert werden, die grundsätzlich mit ihrem Bereichssaldo korreliert sind, sowie damit auch all jene, deren Korrelation nach der Erstanwendung entsprechend zu- oder abnimmt. Bei den proaktiven Anwendern sind die nach DRS 21 neu dem Mindestgliederungsschema hinzugefügten Positionen im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit jeweils hoch mit ihrem Bereichssaldo, dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, korreliert, während bei den reaktiven Anwendern nur maßgebliche Korrelationen bei den Positionen im Zusammenhang mit Ertragssteuern ausgemacht werden können. Ferner kommt es durch die Erstanwendung des DRS 21 auch zu Verschiebungen der Abhängigkeit einzelner Positionen. Der proaktive Anwender weist demnach mehr Positionen mit einer Korrelation zum entsprechenden Bereichssaldo auf, was erneut für eine höhere Erklärungskraft der hier diversen Positionen

spricht. Betreffend die proaktiven Anwender, die ihre Kapitalflussrechnung um das MGS überschreitende Positionen erweitern, ist festzustellen, dass dieses zu einer informativen Erweiterung des Rechenwerkes beiträgt.

Zusätzlich zu den Positionen die über das vorgegebene Mindestgliederungsschema hinausgehen werden bei den proaktiven Anwendern auch falsch zugeordnete Positionen identifiziert. Bei beiden Sachverhalten kann mit der Erstanwendung ein Rückgang in den Ausprägungen festgestellt werden. Anteil und Höhe der falsch zugeordneten und das MGS erweiternden Positionen gehen zurück. Damit kommt es durch den DRS 21 bei den proaktiven Anwendern einerseits zu einem sachgerechteren Ausweis der zugrundeliegenden Zahlungsströme und andererseits zu einem Rückgang in der Fehlerquote falscher Positionen bezogen auf deren Zuordnung.

Durch die abschließende Zusammenführung der Einzelergebnisse wird gezeigt, welche Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung einen maßgeblichen Wirkeinfluss nach DRS 2 sowie nach DRS 21 entfalten. Dazu werden die einzeln zuvor analysierten Positionen anhand ihrer Merkmale (Anteil der Positionen an der Kapitalflussrechnung, Anteil der Anzahl der Positionen über alle Unternehmen, Abweichungen der Position von DRS 2 zu DRS 21 sowie Korrelation der Position mit dem jeweiligen Bereichssaldo) mit entsprechenden Grenzwerten in eine Klassifizierungstabelle je Anwendertyp überführt. Gemäß dem gewählten Cut-Off-Kriterium („2“) können bei beiden Anwendern Mutationen in der Maßgeblichkeit einzelner Positionen der Kapitalflussrechnung identifiziert werden. Dabei sind grundsätzlich bei den proaktiven Anwendern mehr Positionen herauszustellen, die maßgeblichen Einfluss innerhalb der Kapitalflussrechnung aufweisen. Bei den proaktiven Anwendern nimmt der Anteil der maßgeblichen Positionen nach DRS 21 um eine Position im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu, während er bei den reaktiven Anwendern konstant bleibt. Hier ist vielmehr eine Maßgeblichkeitsverschiebung einer Position innerhalb des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit festzustellen. Bei beiden Anwendern ist lediglich eine dem DRS 21 neu hinzugefügte Position als beeinflussend auszumachen. Während bei den proaktiven Anwendern „*Zinsaufwendungen und Zinserträge*“ die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung beeinflussen, sind es bei den reaktiven Anwendern die „*gezahlten Dividenden*“, die hier weitere Erklärungskraft entfalten. Damit sind aber vor allem alle Positionen als maßgeblich einzustufen, die keiner Anpassung durch DRS 21 unterliegen.

Die Anwendung des DRS 21 im Vergleich zum DRS 2 führt zu einem sachgerechteren Ausweis einzelner Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung bei allen Anwendern und zu einer geringeren Fehlerhäufigkeit innerhalb des Rechenwerkes bei den proaktiven Anwendern. Grundsätzlich ist schon bei der Datenerhebung festzustellen, dass von 1.001 potentiell als Anwender identifizierten Unternehmen nur gut 45,00% als wirkliche Anwender identifiziert

Kapitalflussrechnung durch die Anwender, zu einer deutlichen Steigerung der Erklärungskraft des Periodenergebnisses der Folgeperiode.

Die Erstanwendung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21 geht mit diversen Verhaltensmerkmalen Seitens der Anwender einher. Zudem lassen sich die Anwender in reaktive und proaktive Anwender einteilen. Unter der so vorgenommenen Einteilung lassen sich sodann global aber auch lokal die Kapitalflussrechnungen der Anwender analysieren. Grundsätzlich kommt es durch die Anwendung zu einem sachgerechteren Ausweis der Zahlungsströme innerhalb des Rechenwerkes. Die Anzahl der falsch zugeordneten Positionen und der Positionen, die das Mindestgliederungsschema überschreiten, ist nach DRS 21 rückläufig bei den proaktiven Anwendern. Die Erweiterung des Mindestgliederungsschemas nach DRS 21 bewirkt zudem eine Transparenzerhöhung des gesamten Rechenwerkes und wirkt sich positiv auf die prospektive Erklärungskraft einzelner Positionen auf das Periodenergebnis der Folgeperiode im Vergleich zu DRS 2 aus. Maßgeblich sind hier weiterhin vor allem die Positionen, die nach DRS 21 keiner Änderung in der Definition, Zusammensetzung oder Ausgestaltung unterliegen.

Die hier als reaktiv identifizierten Anwender wenden das Mindestgliederungsschema und die Vorgaben des DRS 2 und des DRS 21 stringent an. Damit liegen weder Fehler in der Zuordnung einzelner Positionen vor, noch Positionen die über das Mindestgliederungsschema hinausgehen. Ferner machen sie nicht von einer vorzeitigen Anwendung des DRS 21 Gebrauch. Betreffend der als maßgeblich identifizierten Positionen sind diese Unternehmen eher als solide und nicht kreditabhängig einzustufen.

Die proaktiven Anwender wenden fast zur Hälfte (26 von 55 Unternehmen) vorzeitig an, gehen über die Vorgaben des Mindestgliederungsschemas hinaus und haben auch fehlerhafte Zuordnungen einzelner Positionen, wobei beide Ausprägungen mit der Erstanwendung des DRS 21 zurückgehen. Beides beeinträchtigt aber die Höhe des Finanzmittelfonds am Ende der Periode und damit die Kernaussage der Kapitalflussrechnung nicht maßgeblich. Daher ist bei diesen Anwendern die Prämisse der Erweiterung des Mindestgliederungsschemas als zusätzliche Transparenzerhöhung und gesteigerte Informationsangabe zu verstehen. Diese hier analysierten Unternehmen zeichnen sich ferner durch ein hohes Working Capital aus, dass es zu finanzieren gilt.

Die aufgeworfenen Propositionen können somit allesamt nicht verworfen werden. Die Forschungsfrage nach den konkreten Änderungen durch den DRS 21 und dem Wechselverhalten der Anwender bei der Erstanwendung, kann für den beobachtbaren Teil der Wechseleffekte vollständig beantwortet werden.

6.1 Implikationen

Die Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben des DRSC hat durch den Standard DRS 21 eine Überarbeitung erfahren. Damit erfolgte eine Konkretisierung durch zuvor nicht im Mindestgliederungsschema enthaltener Positionen zum einen und zum anderen durch die zusätzliche vertiefte Definition einzelner schon bestehender Positionen. Aus den hier gewonnenen Erkenntnissen wird aber auch deutlich, dass der Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung maßgeblich vom eigentlichen Anwendungsstandpunkt abhängig ist. Schon die initiale Tatsache, dass es in Hinblick auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit unterschiedliche Ermittlungsmethoden gibt und dass sich die Anwender auch von der Grundstruktur des Mindestgliederungsschemas abwenden können, lässt vielfältige Ausgestaltungspotentiale zu. Grundsätzlich wäre die Entnahme von Zwischengrößen aus Bilanz und GuV (u.a. „*Betriebsergebnis*“ anstatt „*Periodenergebnis*“) in die Kapitalflussrechnung sowie die damit einhergehende Verknüpfung zwischen den Rechenwerken zu begrüßen, ermöglicht sie dem Anwender doch ein direktes Referenzieren mit den bestehenden Rechenwerken. Zu beachten sind dabei aber immer die den Positionen zugrundeliegenden gestalterischen Potentiale, die so auch in die Kapitalflussrechnung eingehen können. Gerade das Periodenergebnis als Ausgangspunkt des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit könnte auch durch eine Überleitungsrechnung, die die Zusammensetzung eben dieses erläutert, direkt in der Kapitalflussrechnung eine Transparenzaufwertung erfahren.

Ferner besteht über die konkret in beiden Standards erfassten und definierten Positionen hinaus eine Vielzahl von Gestaltungsspielräumen, die es im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Rechenwerke untereinander abzuwägen gilt. Durch eine noch stringenteren Vorgabe von konkret anzusetzenden Positionen sowie die mögliche Fragestellung, ob das Mindestgliederungsschema in seiner Form nicht verpflichtend für alle Anwender einzuhalten ist, könnte hier Abhilfe geschaffen werden. Denn zum einen dient die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Abschlusses der Information des interessierten Adressatenkreises, zum anderen ermöglicht aber erst eine für alle Anwender einzuhaltende Struktur eine vergleichende Analyse ohne das Rechenwerk entsprechend konsolidieren zu müssen. Nach DRS 21 wird aber vom Standardsetter ganz bewusst eine nur konkretere schematische Zuordnung einer für alle verbindlichen Zuordnung einzelner Positionen vorgezogen. Diese standardisierten Wahlrechte sind damit als Kompromiss und Entgegenkommen an die Anwender zu verstehen, erschweren damit sicher aber auch die Vergleichbarkeit der Rechenwerke untereinander.

Darüber hinaus wäre es auch möglich eine konkrete Einhaltung der Angabe von Positionen getrennt nach z.B. Einzahlungen und Auszahlungen für alle Anwender zu fordern. Die von vielen Unternehmen vorgenommenen Aufsummierungen einzelner Positionen (u.a. Gewinne und Verluste aus den Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens) verhindern eine

dezidierte Betrachtung eben dieser Zahlungsströme und mindern damit den Aussagegehalt der Kapitalflussrechnung in ihrem Kern, dient sie doch auch dazu einen Überblick über die Cashflows innerhalb des Unternehmens auszuweisen. Damit bleibt die Kapitalflussrechnung nach Anwendung des neuen Standards immer auch ein Spielball für Änderungen von Anpassungen innerhalb einer Periode. Dieses Bild zeichnet auch die identifizierte Fehlerhaftigkeit im Rechenwerk nach.

Eine abschließende Implikation ergibt sich ferner auch aus dem Vorliegen weniger bis keiner empirischer Untersuchungen zu dem Themengebiet.⁸⁰² Daher ist diese Arbeit als explorative Studie und Ausgangspunkt für weitere Forschungen zu sehen, da der Versuch unternommen wird, die im Wechsel relevanten Positionen nicht nur theoretisch abzuleiten, sondern auch empirisch festzustellen und zu untersuchen. Damit geht diese Arbeit über eine reine Einordnung und Zuordnung von Positionen, die mit dem Wechsel zu DRS 21 einhergehen, hinaus und versucht die sachlogischen Zusammenhänge, auch in Form der Frage nach unterschiedlichen Anwendertypen, nachzuvollziehen.

In Praxi ist die Kapitalflussrechnung sowohl nach DRS 2 als auch nach DRS 21 ein Informationsinstrument, dass bei korrekter Anwendung sachgerechte Informationen über die zugrundeliegenden Cashflows offenbart. Dennoch gilt es zu beachten, dass auch dieses Rechenwerk durch entsprechende Anpassungen beeinflussbar in die eine wie auch die andere Richtung bleibt, je nach Absicht und Zweck des Erstellers. Die Angabe von z.B. über das Mindestgliederungsschema hinausgehenden Positionen in der Kapitalflussrechnung sollte für den kritischen Bilanzanalysten aber immer auch ein Signal zur Vorsicht sein. Liegen doch hier neben den gegebenen zusätzlichen Informationen immer auch gestalterische Potentiale vor, die von Unternehmen ausgenutzt werden.

Sofern die Kapitalflussrechnung als Analyseinstrument zur Beurteilung eines Unternehmens herangezogen werden soll, ergeben sich aus dieser Studie nachstehende Implikationen für den Analysten:

1. Die Datenerhebung der Kapitalflussrechnung(en) eines oder mehrerer Unternehmen ist nicht trivial.
2. Von vielen Anwendern liegen falsche oder fehlerhafte Kapitalflussrechnungen vor. Dennoch bewirkt die Erstanwendung des DRS 21 eine Zunahme in der Ausweisqualität der Positionen.

⁸⁰² Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4.

3. Die Kapitalflussrechnungen sind nach beiden Standards ohne eine vorzunehmende Vereinheitlichung nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar.
4. Eine Typisierung der Anwender der Kapitalflussrechnung ist möglich und geboten.
5. Auch nach DRS 21 beeinflussen die schon unter DRS 2 angegebenen Positionen die Kapitalflussrechnung und deren Aussagegehalt weiterhin maßgeblich.
6. Neu nach DRS 21 dem Mindestgliederungsschema hinzugefügte Positionen haben eher informativen als gestalterischen Charakter mit Ausnahme von Zinsaufwendungen und Dividendenzahlungen.
7. Der DRS 21 führt zu einem sachgerechteren Ausweis der Zahlungsströme und trägt damit wesentlich zu einer Erhöhung der Analysequalität bei.
8. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode ist vor und nach Umstellung auf DRS 21 das zentrale Element der Kapitalflussrechnung.
9. Die Kapitalflussrechnung eignet sich auch um Prognosen über das Periodenergebnis der Folgeperiode zu erstellen. Hierbei entfalten vor allen Dingen das „*Periodenergebnis*“, die „*Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens*“ und die „*Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten*“ respektive die „*Auszahlungen für die Tilgung von Krediten*“ einen maßgeblich erklärenden Charakter.
10. Sofern ein Anwender das Mindestgliederungsschema durch zusätzliche Positionen überschreitet ist davon auszugehen, dass auch vermehrt falsch zugeordneten Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung vorliegen, die die Aussage des Rechenwerkes marginal beeinflussen können.
11. Überschreitungen des Mindestgliederungsschemas gehen grundsätzlich mit einer Zunahme der Erklärungskraft der Kapitalflussrechnung durch die zusätzlichen Positionen einher.
12. Ein hohes Working Capital, das verbunden mit langfristigen Kredittilgungen, Zinszahlungen und hohen Abschreibungen im Rechenwerk vorliegt, kann bei diesen Anwendern auf eine Belastung des Periodenergebnisses der Folgeperiode hindeuten.
13. Der Ausweis von Zinsaufwendungen beeinflusst das Periodenergebnis der Folgeperiode negativ und kann auch als Hinweis auf Unternehmen verstanden werden, die vom Mindestgliederungsschema abweichen.

14. Dividendenzahlungen sind ein Indikator für den Unternehmenserfolg und beeinflussen das Periodenergebnis der Folgeperiode bei den mindestgliederungsschema-treuen Anwendern positiv.
15. Sofern ein Unternehmen eine Kapitalmarktorientierung ausweist und sich als großes Unternehmen klassifizieren lässt, deutet dieses auf eine Einhaltung der Vorgaben des Standards hin. Die gleiche Tendenz gilt auch in Verbindung mit der Größe der den Abschluss prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.2 Limitationen

Schuldig bleibt abschließend die Antwort auf die Frage was diese hier vorliegende Untersuchung nicht vermag. Grundsätzlich lassen sich auf der Grundlage der Befunde zwei Dimensionen in Hinblick auf die Kapitalflussrechnung ableiten. Die erste Dimension zeichnet ein recht genaues Bild der beiden anzuwendenden Standards. Somit werden die Unterschiede zwischen DRS 2 und DRS 21 ganz konkret herausgearbeitet und in die Praxis überführt. Die aufgezeigten Ergebnisse lassen aber den Schluss zu, dass die mit der Erstanwendung und Umsetzung des DRS 21 einhergehenden Änderungen über eine reine Anwendung des Standards hinausgehen. Konkret liegen Abweichungen und Änderungen in den Positionen der Kapitalflussrechnung vor, die sich somit eben nicht durch eine Erstanwendung des DRS 21 erklären lassen und auf gestaltende Maßnahmen seitens der Anwender zurückgehen. Diese zweite Dimension wird hier bewusst ausgeklammert. Vielmehr noch wird hier nicht der Versuch unternommen diese Abweichungen weiter zu analysieren. Die Kapitalflussrechnung ist wie beschreiben ein granulares und fragiles Rechenwerk, das sich gleichzeitig durch eine hohe Austauschbarkeit ihrer einzelnen Bestandteile in Form und Zuordnung charakterisieren lässt. Damit sind alle Abweichungen, die nicht auf einer reinen Erstanwendung des neuen Standards im Sinne eines Übergangs zwischen den Vorgaben beruhen, an dieser Stelle immer auf Anpassungen seitens der Anwender zurückzuführen. Damit können aber auch in letzter Konsequenz die potentiellen Gestaltungsmerkmale der Anwender rein auf der Grundlage der Kapitalflussrechnung nicht abschließend und vollumfassend evaluiert und untersucht werden. Um dieses sicherzustellen ist denkbar die Kapitalflussrechnungen der Unternehmen der Erhebung in einem nächsten Schritt jeweils derivativ aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abzuleiten, um diese Rechenwerke als ursachenbezogenes Moment weiterer Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung in den Kontext mit einzubeziehen.⁸⁰³ Möglich ist auch eine weiterführende Untersuchung der identifizierten Anwender auf der Grundlage von Kennzahlen. Damit könnten die merkmalsprägenden identifizierten Charakteristika der Anwender durch den Einsatz von Kennzahlen, die sich aus der Kapitalflussrechnung, der Bilanz und der GuV ergeben, weiter konkretisiert und

⁸⁰³ Zu den Ableitungsverfahren der Kapitalflussrechnung siehe Kapitel 2.3.

abgesichert werden. Denkbar ist die Durchführung einer logistischen Regressionsanalyse auf die beiden Anwender, bei der als Prädiktoren die eingehenden Kennzahlen zu einer trennscharfen Typendifferenzierung beitragen könnten. Diese könnten so in einem ersten Schritt eine Identifikation der Anwendertypen für den Analysten auf der Grundlage der signifikanten Kennzahlen vereinfachen, ohne eine Konsolidierung der Kapitalflussrechnung nebst den damit einhergehenden Rechenschritten und Anpassungen durchführen zu müssen.

Ferner bleibt die hier unternommene typenbasierte Auswertung einer Kapitalflussrechnung immer auch ein Stück weit global. Durch die vorgenommene Typisierung (reaktiv und proaktiv) sowie die entsprechende Konsolidierung der Positionen zur besseren Vergleichbarkeit gehen freilich weiterer unterscheidungsrelevante Merkmale verloren.⁸⁰⁴ Eine entsprechend andere vorgenommene Typisierung würde andere Perspektiven und Betrachtungswinkel in Bezug auf die Anwender offenbaren. Denkbar ist hierbei die Unterteilung der Anwender in Typen, die auf der Grundlage der Vorzeichen der Ursachenrechnung beruhen. So wäre ein Unternehmen, das in der Ursachenrechnung folgende Vorzeichenkombination aufweist zum Beispiel als Unternehmen aufzufassen, das sich in einer Wachstumsphase befindet: CFG +, CFI -, CFF +. Zuflüssen aus der Geschäftstätigkeit und Außenfinanzierung stehen dabei Mittelabflüsse für Investitionen gegenüber. Anhand der so vorgenommenen Typisierung könnten die Anwender entsprechenden Gruppen zugeordnet und weiter untersucht werden. Diese Systematisierung wurde auch in Hinblick auf die hier vorliegenden Unternehmen testweise durchgeführt, wobei sich in der Summe acht differente Typen ableiten ließen. Aufgrund der aber dann in den jeweiligen Klassen verbleibenden wenigen Unternehmen wurde dieser Ansatz aufgrund der dafür zu geringen Grundgesamtheit wieder verworfen. Dennoch sollte sich eben dieser Ansatz für eine weitergehende Analyse der Anwender eignen.⁸⁰⁵

Es unterbleibt auch eine tiefergehende Analyse der Zusammensetzung, Abgrenzung und Angabe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten der Anwender. Gemäß DRS 21 müssen diese im Anhang zur Kapitalflussrechnung erläutert werden. Ferner unterbleibt auch die Betrachtung und Auswertung der jeweiligen Anhänge zu den Kapitalflussrechnungen sowie Angaben unter dem Rechenwerk. Diese Auswertungen könnten in einer weiteren Untersuchung vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist eine Ausweitung der Datenbasis auf eine noch größere Anzahl von Anwendern zu begrüßen. Hier besteht die Problematik, dass die Daten zur Kapitalfluss-

⁸⁰⁴ Vgl. dazu Kapitel 3 und Kapitel 5.

⁸⁰⁵ Darüber hinaus ist es auch denkbar eine Klassifizierung der Unternehmen auf Grundlage des Merkmales „Kapitalmarktorientierung“ vorzunehmen. Die in Kapitel 5.4.3.8 gewonnene Erkenntnisse verleiten zu der Annahme, dass gerade das Merkmal der Kapitalmarktorientierung einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung entfalten kann.

rechnung nach DRS alle händisch und einzeln erhoben werden müssen. In der Praxis führt genau diese Tatsache dazu, vor allem aus Analystensicht, weiterhin auf komplementäre und einfacher zu erhebende Unternehmensdaten (u.a. Bilanzdaten) zurückzugreifen. Weiterhin verhindern befreiende Anwendungstatbestände sowie die Anwendung der Vorgaben nach IAS 7 den Aufbau einer noch größeren Datenbasis. Daneben sind die vorliegenden Kapitalflussrechnungen von einer recht großen Fehlerhaftigkeit geprägt, wodurch in vielen Fällen für den interessierten Betrachter erhebliche Anpassungen und Nachberechnungen notwendig sind. Sofern die Absicht besteht einen Vergleich mehrerer Kapitalflussrechnungen, auch über diverse Unternehmen hinweg, durchzuführen, ist die Konsolidierung und die Bildung einer Einheitskapitalflussrechnung zwingend empfohlen. Dem Informationsverlust, der aus diesen Maßnahmen resultieren kann, sollte man sich bewusst sein.

7 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist diese Arbeit als erste vertiefte Grundlagenerhebung zur Thematik anzusehen, die dabei unterschiedliche Analysegebiete fokussiert und ausführt. Durch das Vorliegen von bislang nur wenigen, meist nur theoretischen Ausführungen zum Themengebiet ergeben sich mannigfaltige Analysepotentiale in Bezug auf die Kapitalflussrechnung allgemein sowie im speziellen auf die Erstanwendung des DRS 21. Der DRSC stellt bei der Überarbeitung des DRS 2 eine explizit bessere Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen in den Fokus. So zeichnet sich der DRS 21 durch eine stärkere Standardisierung als sein Vorgänger aus, auch wenn eine vollständige formale Vergleichbarkeit, durch weiterhin gegebene Zuordnungswahlrechte, bewusst nicht in Kauf genommen wird. Eine Konkretisierung der Definitionen einzelner Positionen, die nicht von den Änderungen des DRS 21 betroffen sind, könnte hier Abhilfe schaffen, auch um sich der vom DRSC zur Kapitalflussrechnung ausgegebenen Zieldefinition „[...] den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens [...] zu [...] verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.“ weiter anzunähern⁸⁰⁶. Zudem ist es auch der IAS 7, als Pendant zum DRS 2 und DRS 21, der meist im Fokus der Betrachtung steht. Die identifizierte Fehlerhäufigkeit im Rechenwerk an sich sowie bezogen auf die fehlerhafte Zuordnung von Positionen innerhalb der Kapitalflussrechnung, lassen den Schluss zu, dass diese in ihrer Form gegenüber der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eher einen stiefmütterlichen Charakter innerhalb des Abschlusses aufweist. In Praxi ist somit eine sachgerechte und vor allem korrekte Zuordnung der Zahlungsströme einzelner Tätigkeitsbereiche gefragt. Das Mindestgliederungsschema als einheitlicher und strukturgebender Rahmen der Kapitalflussrechnung hat sicher durch die Anpassungen des DRS 21 an Form gewonnen.

Als Informationsinstrument erfährt die Kapitalflussrechnung, auch aufgrund der mit der Umstellung zu DRS 21 verbundenen Diskussion, eine Aufwertung. Hier gilt es nun den Bedarf weiterer Anpassungen aus der Praxis zu erkennen, abzuleiten und vor allem zeitnah in den Standard zu integrieren. Dieses ist aber nur durch das weitere Engagement des DRSC möglich, dessen Aufgabe es auch sein wird für die nationalen Standards zu werben, um eine Anwendung generell attraktiv zu machen. Der externen Vergleichbarkeit der Rechenwerke untereinander wird dabei schon jetzt der Vorzug vor inhaltlichen Konkretisierungen im Rechenwerk gegeben. Der DRSC stellt damit aber auch eine stringente Cash-Orientierung und den konkreten Sachverhaltsbezug der Anwender in den Mittelpunkt.

⁸⁰⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.1. Vgl. ferner DRS 2.1 und DRS 21.1. Vgl. dazu auch § 264 Abs. 2, Satz 1 HGB sowie § 297 Abs. 2, Satz 2 HGB zur Funktion des Jahres- und Konzernabschlusses.

Fraglich ist dabei vor allem der Aufwand dieser Maßnahmen Seitens des DRSC und der Unternehmen, die die entsprechenden Vorgaben immer zu implementieren haben. Gegebenenfalls läuft man auch in Hinblick auf die anhaltenden Internationalisierungstendenzen im Rechnungswesen (IAS, IFRS) Gefahr, potentielle Anwender durch einen Wechsel ihrerseits zu eben diesen internationalen Standards zu verlieren.⁸⁰⁷ Dem steht das Argument gegenüber, dass Unternehmen im HGB Rechtskreis nur schwerlich ihre Rechnungslegungssystematik an internationale Vorgaben anpassen werden.

Diese Arbeit versteht sich als ein Plädoyer für die Kapitalflussrechnung, die es in ihrer Form und Ausgestaltung weiter zu vertiefen gilt. Was bleibt ist nach beiden Standards die Erkenntnis, dass der Cashflow als solcher nach folgendem Motto weiter in den Fokus der theoretischen und praktischen Betrachtung rücken muss, liefert er doch wesentliche Informationen zu den Wirkzusammenhängen innerhalb eines Unternehmens:

„Ein Anstieg der flüssigen Mittel, damit ein positiver Cash Flow, ist ein Kennzeichen der Finanzierungskraft des Unternehmens.“⁸⁰⁸

⁸⁰⁷ Vgl. dazu Stahn (2000), S. 233 ff. Hier wird die Praxisrelevanz des DRS 2 im Spannungsfeld eines internationalisierten Rechnungslegungsumfeldes kritisch hinterfragt, besonders bezogen auf die praktische Relevanz für Konzerne.

⁸⁰⁸ Prümer (2005), S. 146.

Anhang

A.1 Definitionen des Begriffs Cashflow

International		Quelle
International Accounting Standard 7 – IAS 7	„Cash flows are inflows and outflows of cash and cash equivalents.“ - IAS 7.6	IAS 7.6, Definitionen zu IAS 7.
National		
DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.	„Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten.“ – DRS 2.6 „Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Netto-Zahlungsstrom) einer Periode aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit.“ – DRS 21.9	DRS 2.6. Definitionen zu DRS 2, S. 19, 14. Ergänzungslieferung 04/2010) DRS 21.9. Definitionen zu DRS 21, S. 8, in der am 04. Februar 2014 vom DRSC verabschiedeten Fassung.
DAI – Deutsches Aktieninstitut e.V.	„Der Cashflow umfasst im Wesentlichen den Jahresüberschuss, die Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen sowie die Erhöhung der langfristigen Rückstellungen. Als Absolutwert gibt er an, welcher Liquiditätsüberschuss nach Steuern aus der laufenden Geschäftstätigkeit entstanden ist. Der Cashflow spiegelt die Fähigkeit eines Unternehmens wider, die eigenen Aktionäre zu bedienen, Zukunftsvorsorge zu treffen und aus eigener Kraft Investitionen zu finanzieren.“	In Aktien richtig einschätzen - Grundlagen der Aktienanalyse, DAI – Deutsches Aktieninstitut e.V.
H. Vollmuth	„Der Cashflow beziffert den Überschuss, der sich ergibt, wenn man von den Einnahmen die Ausgaben abzieht. Er lässt erkennen, in welchem Maße ein Unternehmen Finanzmittel aus eigener Kraft erwirtschaftet hat.“	Vollmuth (2002), S. 66.
E. Schult	„Der Cash Flow ist der Überschuss der regelmäßigen betrieblichen Einnahmen über die regelmäßigen laufenden betrieblichen Ausgaben. Er gibt damit das aus der Betriebstätigkeit nachhaltig zu erwirtschaftende Zahlungsmittelreservoir zur Deckung besonderer betrieblicher Ausgaben an.“	Schult (1999), S. 59.
Gabler Wirtschaftslexikon	„Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen einer Unternehmung, der je nach Abgrenzung der betrachteten Zahlungsgrößen unterschiedlich ermittelt wird.“	Gabler Wirtschaftslexikon (2016)
Küting, Weber	„Der Cash-flow wird als Finanz- und als Erfolgsindikator betrachtet. Er gibt an, in welchem Umfang die Unternehmung aus eigener Kraft durch ihre betriebliche Umsatzfähigkeit finanzielle Mittel erwirtschaften kann bzw. konnte.“	Küting/Weber/Küting (2015), S. 66
Hauschildt, J; Leker, J; Mensel	„Man suchte nach einem Meßwert, der in einer einzelnen Kennzahl ein robustes Urteil über Erfolg und finanzielle Sicherheit erlaubt und zugleich möglichst wenig manipulierbar ist. Man glaubte, ihn im Cash Flow gefunden zu haben. Ursprünglich handelte es sich tatsächlich um einen finanzwirtschaftlichen Tatbestand, nämlich um den Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen einer Periode.“	Hauschildt/Leker/Mensel, (2000), S. 49.
Beatge, J; Kirsch, H-J; Thiele, S	„Als Indikator der Finanzlage informiert der Cashflow über die vom Unternehmen erwirtschafteten Zahlungsmittel und umfasst neben den zahlungswirksamen Bestandteilen des periodenergebnisses auch nicht erfolgswirksame, aber zahlungswirksame Vorgänge.“	Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 129.

Tabelle 106: Definitionen des Begriffs „Cashflow“⁸⁰⁹

⁸⁰⁹ Eigene Darstellung. Nichtabschließende Aufzählung.

A.2 Der Konzernbegriff

Der Unterordnungskonzern gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG definiert sich als Zusammenfassung eines herrschenden und eines oder aber mehrerer abhängiger, beherrschter Unternehmen. Die Möglichkeit des herrschenden Unternehmens einen mittelbaren- oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss auszuüben begründet in diesem Fall schon die Abhängigkeit des oder der anderen Unternehmen. Dem herrschenden Unternehmen obliegt dabei die einheitliche Leitung sowie die Anteilsmehrheit am beherrschten Unternehmen.⁸¹⁰ Entsprechend dem Grad der Integration wird der Unterordnungskonzern in drei Ausprägungen subsumiert. Besteht zwischen den einzelnen Konzernunternehmen ein Unternehmensvertrag gem. §§ 291 ff. AktG leitet sich daraus ein Vertragskonzern ab. Der Unternehmensvertrag kann dabei die Form eines Beherrschungsvertrags oder eines Gewinnabführungsvertrags annehmen.⁸¹¹ Der Beherrschungsvertrag beinhaltet dabei die Unterstellung einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens (rechtliche Folgepflicht).⁸¹² Die Ausübung des Weisungsrechts des herrschenden Unternehmens muss dabei immer im Interesse des Konzerns erfolgen.⁸¹³ Kein Beherrschungsvertrag besteht hingegen, sofern sich ein Unternehmen vertraglich unter die Leitung eines anderen Unternehmens begibt, ohne dass ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.⁸¹⁴ Ein Unterordnungskonzern liegt immer dann unwiderlegbar vor, wenn ein Beherrschungsvertrag besteht.⁸¹⁵ Der Gewinnabführungsvertrag zielt auf die Abführung des gesamten Gewinns der AG oder KGaA an ein anderes Unternehmen ab.⁸¹⁶ Zum anderen kann aber auch eine Eingliederung eines oder mehrerer Konzernunternehmen in ein anderes gem. §§ 319 ff AktG⁸¹⁷ vorliegen. In diesem Zusammenhang spricht man von einem Eingliederungskonzern. Dabei wird eine Aktiengesellschaft in eine inländische Aktiengesellschaft (Hauptgesellschaft) auf Beschluss der Hauptversammlung eingegliedert. Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die Hauptgesellschaft mindestens 95,00% aller Aktien der einzugliedernden Gesellschaft auf

⁸¹⁰ Vgl. § 18 Abs. 2 AktG sowie §§ 16, 17 AktG. Eine Folge der Anteilsmehrheit ist meistens auch die Stimmenmehrheit des beherrschenden Unternehmens (§§ 47 II GmbHG, § 133 I AktG).

⁸¹¹ Vgl. § 291 AktG.

⁸¹² Die wesentliche Rechtsfolge aus dem Beherrschungsvertrag ist ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand des abhängigen Unternehmens (Vgl. § 308 AktG).

⁸¹³ Vgl. § 308 Abs. 1 und 2 AktG.

⁸¹⁴ Vgl. § 291 Abs. 2 AktG.

⁸¹⁵ Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG.

⁸¹⁶ Vgl. § 291 Abs. 1 AktG. Vgl. dazu auch § 291 Abs. 1. Satz 2.: „Als Vertrag über die Abführung des ganzen Gewinns gilt auch ein Vertrag, durch den eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien es übernimmt, ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen Unternehmens zu führen.“

⁸¹⁷ Vgl. §§ 319-327 AktG.

sich vereint.⁸¹⁸ Es ist zugleich die engste Verbindung zwischen zwei oder mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist diese Konzernform einer Verschmelzung oder Fusion sehr nahe.⁸¹⁹ Im Gegensatz dazu ist die eingegliederte Gesellschaft aber weiterhin rechtlich selbstständig (Fungiert als Betriebsabteilung). Das Hauptunternehmen steht aber in der Außenhaftung. Durch die Eingliederung verfügt die Hauptgesellschaft gem. § 323 Abs. 1 Satz 1 AktG über ein uneingeschränktes Weisungsrecht. Dem Vorstand des eingegliederten Unternehmens entsteht daraus eine Verpflichtung den Anweisungen der Hauptgesellschaft zu Folge.⁸²⁰ Das Bestehen eines Beherrschungsvertrags oder einer Eingliederung führen unweigerlich zum Konzern. Sofern weder ein Beherrschungsvertrag noch eine Eingliederung besteht muss geprüft werden ob ein faktischer Konzern vorliegen könnte.⁸²¹ Der Begriff des faktischen Konzerns ist seitens des Gesetzgebers nicht definiert und wird lediglich in der Literatur und Praxis verwendet. Im Unterschied zu den zuvor genannten Konzernformen ist die Leitungsmacht des herrschenden Unternehmens nicht durch das Gesetz gesichert („[...] keine rechtlich anerkannte Konzernleitungsmacht.“), auch besteht kein formelles vertraglich gesichertes Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens an das oder die abhängigen Unternehmen.⁸²² Das herrschende Unternehmen muss die Möglichkeit haben einen mittelbaren- oder unmittelbaren Einfluss auf das abhängige Unternehmen, eine rechtlich selbstständige Kapitalgesellschaft, auszuüben.⁸²³ Steht das abhängige Unternehmen im Mehrheitsbesitz des herrschenden Unternehmens (§ 16 AktG) gilt die Abhängigkeitsvermutung gem. § 17 Abs. 2 AktG sowie als Tatbestandfunktion für die Konzernvermutung (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 3 AktG).⁸²⁴ Die Leitungsmacht durch Mehrheitsbesitz definiert sich hierbei entweder über eine Kapitalmehrheit oder eine Stimmenmehrheit und kann durch schuldrechtliche Unternehmensverträge sowie personelle Verflechtungen verstärkt

⁸¹⁸ Ab einem Aktienanteil der Hauptgesellschaft von 95,00% müssen die Minderheitsgesellschafter abgefunden werden. Vgl. dazu §320b AktG. Vgl. § 319 Abs. 1 AktG.

⁸¹⁹ Vgl. §§ 3 ff., 20 UmwG.

⁸²⁰ Vgl. § 323 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 308 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AktG. Mit dieser Tatsache geht eine „*uneingeschränkte Verfügungsmacht*“ des Vorstandes der Hauptgesellschaft einher. Dieser darf über alle thesaurierten und laufenden Gewinne wie Verluste verfügen. Vgl. dazu §§ 323 Abs. 2 AktG, sowie § 324 AktG.

⁸²¹ Vgl. §§ 311 ff. AktG. Auf den Sonderfall eines qualifizierten faktischen Unterordnungskonzerns wird nachfolgend nicht weiter eingegangen. Er stellt für sich genommen keinen eigenen Konzerntypen dar, sondern ist lediglich als eine mögliche Aufprägung von qualifizierten Abhängigkeiten festzustellen. Vgl. dazu Goette/Habersack (2008), § 18 Rn. 11-14.

⁸²² Vgl. Goette/Habersack (2008), § 18 Rn. 9-10.

⁸²³ In Form einer AG, KGaA, GmbH oder UG. Anwendung auf Personengesellschaften wegen dem Grundsatz der einstimmigen Beschlussfassung betreffend Geschäftsführungsmaßnahmen nicht/kaum möglich. Vgl. § 17 Abs. 1 AktG.

⁸²⁴ Vgl. § 17 Abs. 2 AktG.

werden.⁸²⁵ Schon die bloße Möglichkeit des Vorliegens eines beherrschenden Einflusses genügt als Abhängigkeitstatbestand (Abstrakter Gefährdungstatbestand nach § 17 Abs. 1 AktG). Kann die Abhängigkeitsvermutung nicht widerlegt werden führt dieses zu der Annahme der einheitlichen Unternehmensleitung gem. § 18 Abs. 1 AktG. Sofern das beherrschende Unternehmen Führungsaufgaben im beherrschten Unternehmen wahrnimmt, ist diese Vermutung nur schwer zu widerlegen. Sobald der Fakt einer einheitlichen Unternehmensleitung vorliegt, sind auch die Abhängigkeitsvermutungen über Mehrheitsbesitze obsolet, da selbst bei einer Minderbeteiligung (weniger als 50,00%) zu einem beherrschenden Einfluss führen kann, sofern die anderen Gesellschafter von Ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen.⁸²⁶

⁸²⁵ Das herrschende Unternehmen darf die Einflussnahme nicht nutzen um das beherrschte Unternehmen zu schaden. Entstehen dem beherrschten Unternehmen Nachteile so sind diese auszugleichen (Nachteilsausgleich) und die gesetzlichen Vertreter haften für Schäden aus nachteiligen Weisungen (§ 317 f. AktG). Der Vorstand muss einmal jährlich einen Abhängigkeitsbericht erstellen (§ 312 AktG). Vgl. dazu auch § 292 AktG.

⁸²⁶ Vgl. Busse von Colbe/Crasselt/Pellens (2011), S. 458 f.

A.3 Freiwillige Anwender der Kapitalflussrechnung - Identifikationsschema

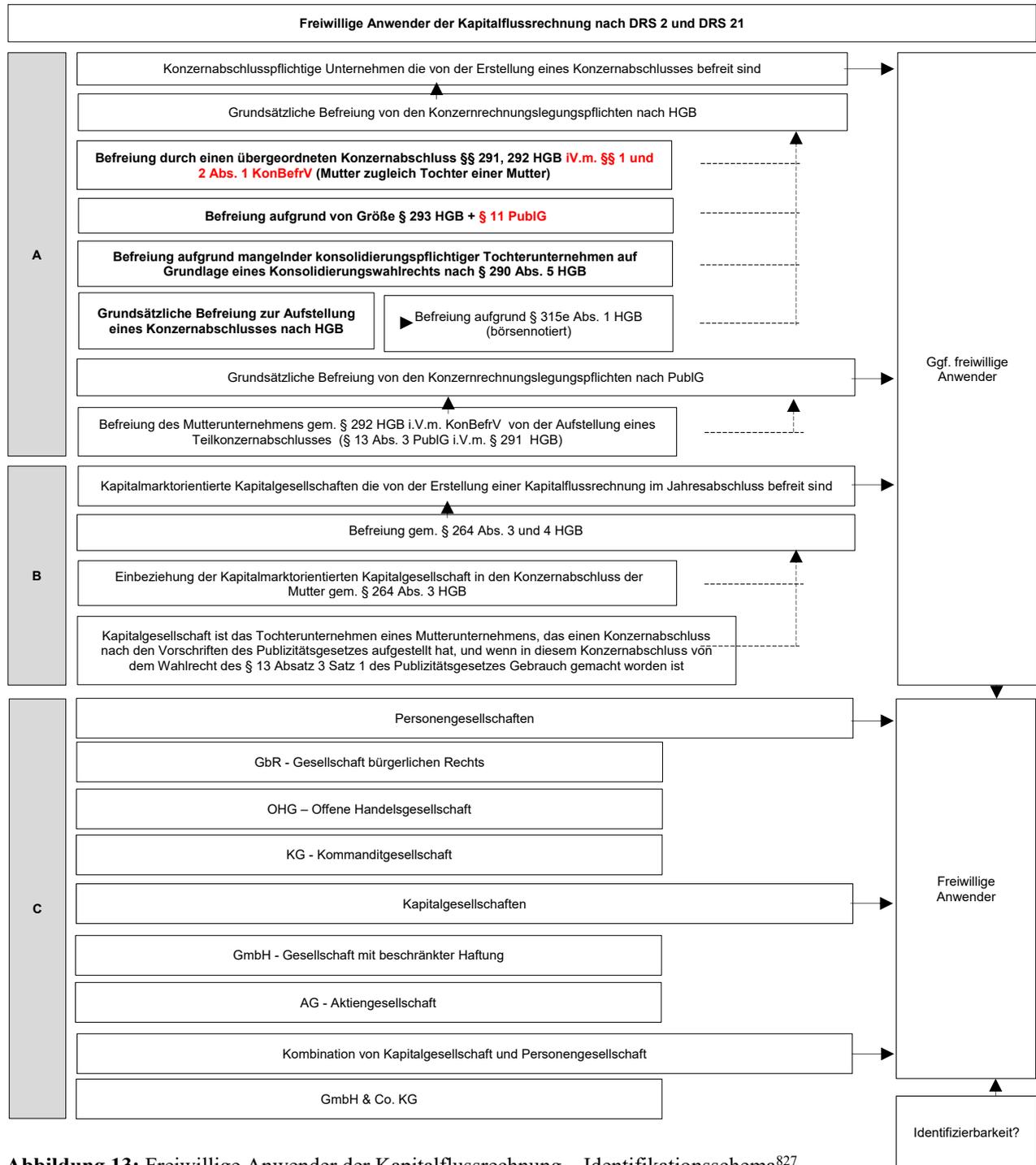


Abbildung 13: Freiwillige Anwender der Kapitalflussrechnung – Identifikationsschema⁸²⁷

⁸²⁷ Eigene Darstellung.

A.4 Aufstellungsfristen und Publikationspflichten für Jahres- und Konzernabschlüsse

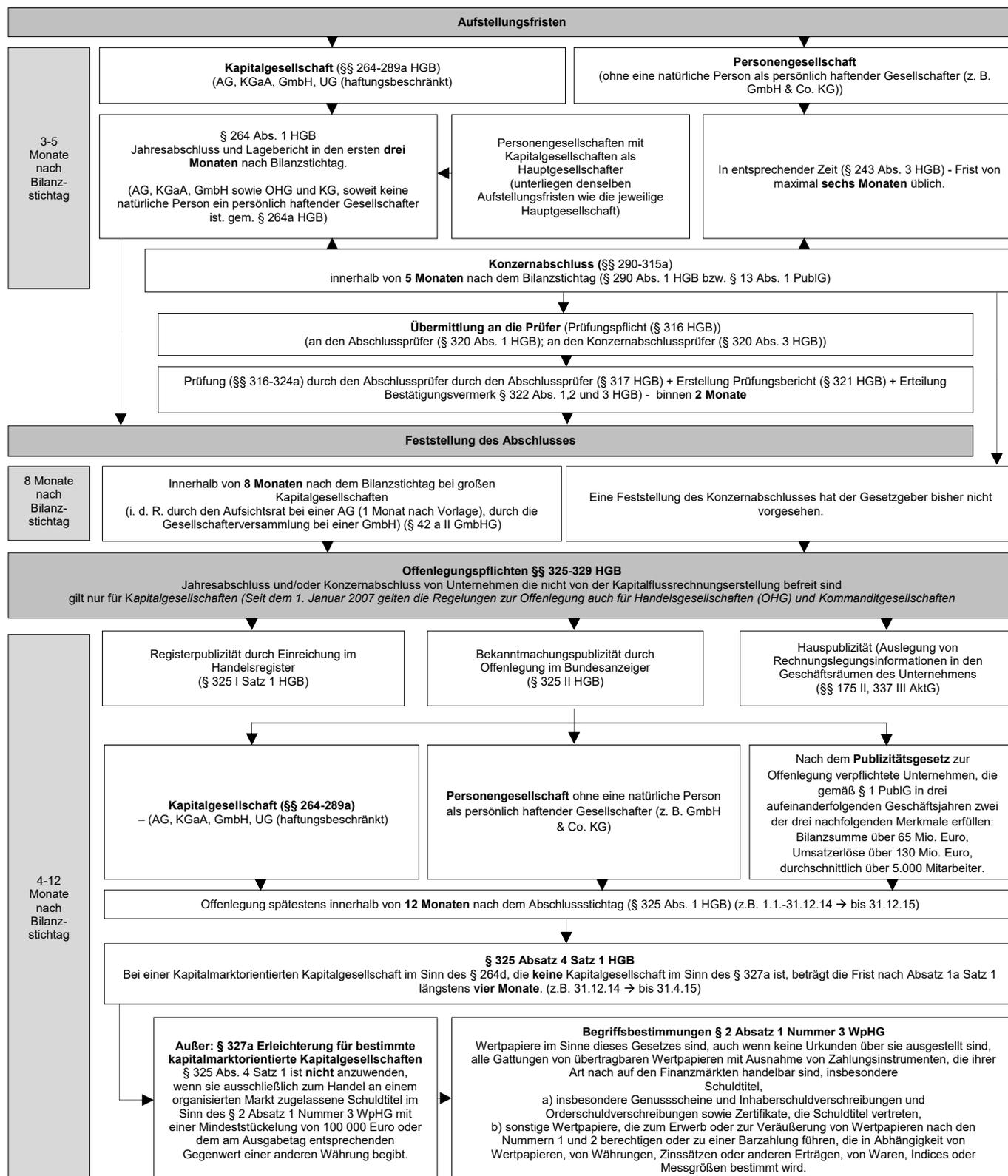


Abbildung 14: Aufstellungsfristen und Publikationspflichten für Jahres- und Konzernabschlüsse⁸²⁸

⁸²⁸ Eigene Darstellung.

A.5 Entscheidungsbaum zur Erstellungspflicht einer Kapitalflussrechnung

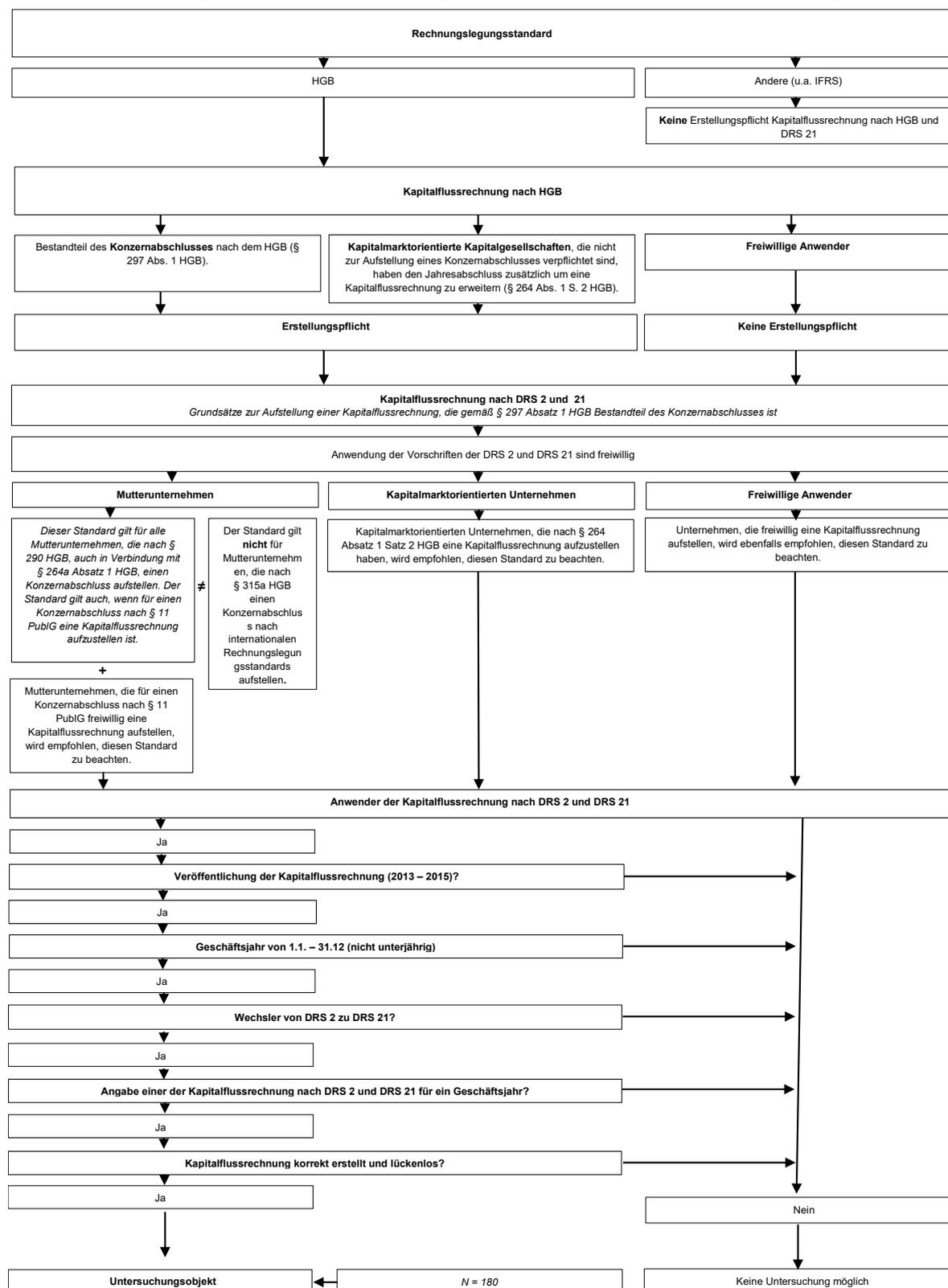


Abbildung 15: Entscheidungsbaum zur Erstellungspflicht einer Kapitalflussrechnung⁸²⁹

⁸²⁹ Eigene Darstellung.

A.6 Erhobene Unternehmensdaten

U.1	Name des Unternehmens
U.2	Rechtsform
U.3	Bilanzsumme
U.4	Umsatz
U.5	Anzahl der Mitarbeiter
U.6	Bureau von Dijk (BvD) ID Nummer
U.7	Creditreform-Nummer
U.8	Postleitzahl
U.9	Ort
U.10	Bundesland
U.11	Land
U.12	Aktuelle Rechtsform seit
U.13	Anzahl Tochtergesellschaften
U.14	Anzahl Unternehmen in der Konzerngruppe
U.15	Anzahl Gesellschafter
U.16	Tätigkeitsbeschreibung
U.17	Tatsächliche Tätigkeit
U.18	WZ 2008 - Haupttätigkeit - Code
U.19	WZ 2008 - Haupttätigkeit - Beschreibung
U.20	Bilanzstichtag
U.21	Abschlussart
U.22	Rechtskreis
U.23	Datenquelle
U.24	Erstellungsvermerk
U.25	Währung
U.26	Wirtschaftsprüfer des Unternehmens
U.27	Wechsel des Wirtschaftsprüfers
U.28	Bilanzstichtag
U.29	Börsennotierung
U.30	Anzahl der ausgegebenen Aktien
U.31	Ausgabedatum der Aktien
U.32	Aktienart
U.33	ISIN Nummer
U.34	Börse(n)
U.35	Hauptbörse
U.36	Kreditinstitute des Unternehmens

Tabelle 107: Erhobene Unternehmensdaten

A.7 Mittelwerte der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen

Mittelwert der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen						
	DRS 2		DRS 21		Delta	
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$	
(I) URSACHENRECHNUNG						
CFG	18.724.517,12 €	20.317.071,00 €	18.928.445,51 €	8,51%		-6,83%
Reaktiv (T _R)	16.336.009,73 €	17.860.921,79 €	17.932.804,91 €	9,33%		0,40%
Proaktiv (T _P)	24.152.943,00 €	25.899.228,29 €	21.191.265,05 €	7,23%		-18,18%
CFI	- 15.703.452,98 €	- 12.479.461,00 €	- 11.773.357,42 €	-20,53%		-5,66%
Reaktiv (T _R)	11.276.102,44 €	11.537.891,18 €	11.378.164,05 €	2,32%		-1,38%
Proaktiv (T _P)	25.765.613,29 €	14.619.392,42 €	12.671.524,17 €	-43,26%		-13,32%
CFF	1.575.375,43 €	7.118.761,57 €	4.685.487,90 €	351,88%		-34,18%
Reaktiv (T _R)	4.443.036,12 €	6.100.344,49 €	3.226.955,07 €	37,30%		-47,10%
Proaktiv (T _P)	4.942.035,25 €	9.433.345,85 €	8.000.335,23 €	-290,88%		-15,19%
(II) FONDS VERÄNDERUNGSRECHNUNG						
ZVF	1.445.700,09 €	718.831,46 €	2.469.608,83 €	-50,28%		243,56%
Reaktiv (T _R)	616.895,53 €	222.662,49 €	3.327.691,03 €	-63,91%		1394,50%
Proaktiv (T _P)	3.329.346,80 €	1.846.488,20 €	519.422,01 €	-44,54%		-71,87%
WKBÄ	114.680,33 €	45.004,55 €	- 132.653,84 €	-60,76%		-394,76%
Reaktiv (T _R)	212.020,07 €	200.340,05 €	191.820,95 €	-5,51%		-4,25%
Proaktiv (T _P)	106.546,35 €	308.030,65 €	870.096,53 €	189,10%		182,47%
FAP	25.453.880,53 €	22.245.420,55 €	23.009.311,52 €	-12,60%		3,43%
Reaktiv (T _R)	18.403.888,02 €	17.393.725,52 €	17.816.798,53 €	-5,49%		2,43%
Proaktiv (T _P)	41.476.590,80 €	33.272.000,16 €	34.810.477,39 €	-19,78%		4,62%
FEP	27.014.260,95 €	23.009.267,68 €	25.346.238,73 €	-14,83%		10,16%
Reaktiv (T _R)	19.232.795,61 €	17.816.736,06 €	21.336.286,51 €	-7,36%		19,75%
Proaktiv (T _P)	44.699.409,45 €	34.810.475,89 €	34.459.766,51 €	-22,12%		-1,01%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 108: Mittelwerte der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und Anwendertypen⁸³⁰

⁸³⁰ Eigene Darstellung.

A.8 Modus der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen

Modus der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen							
	DRS 2		DRS 21		Delta		
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$		
(I) URSACHENRECHNUNG							
CFG	-	18.976.237,00 €	- 18.976.237,00 €	2.287.000,00 €	0,00%		-112,05%
Reaktiv (T _R)	-	18.976.237,00 €	- 18.976.237,00 €	2.287.000,00 €	0,00%		-112,03%
Proaktiv (T _P)	-	13.437.000,00 €	- 14.441.000,00 €	- 103.256.684,00 €	7,47%		615,02%
CFI		- €	- 4.615.000,00 €	- 1.186.000,00 €	0,00%		-74,30%
Reaktiv (T _R)		- €	- 512.000,00 €	- 1.186.000,00 €	0,00%		131,64%
Proaktiv (T _P)	-	634.879.000,00 €	- 123.256.000,00 €	- 148.247.000,00 €	-80,59%		20,28%
CFF		- €	- €	- €	0,00%		0,00%
Reaktiv (T _R)		- €	- €	- €	0,00%		0,00%
Proaktiv (T _P)	-	68.313.000,00 €	- 104.200.000,00 €	- €	52,53%		-100,00%
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG							
ZVF		778.000,00 €	778.000,00 €	- 1.529.000,00 €	0,00%		-296,53%
Reaktiv (T _R)	-	166.923.000,00 €	- 166.924.000,00 €	- 1.015.000,00 €	0,00%		-99,39%
Proaktiv (T _P)	-	31.852.000,00 €	- 31.641.000,00 €	- 49.644.000,00 €	-0,66%		56,90%
WKBÄ		- €	- €	- €	0,00%		0,00%
Reaktiv (T _R)		- €	- €	- €	0,00%		0,00%
Proaktiv (T _P)		- €	- €	- €	0,00%		0,00%
FAP	-	31.811.000,00 €	- 19.315.000,00 €	- 166.742.000,00 €	-39,28%		763,28%
Reaktiv (T _R)	-	31.811.000,00 €	- 11.989.000,00 €	- 166.742.000,00 €	-62,31%		1290,79%
Proaktiv (T _P)	-	19.315.000,00 €	- 19.315.000,00 €	- 31.490.000,00 €	0,00%		63,03%
FEP	-	166.742.000,00 €	- 166.742.000,00 €	- 38.006.000,00 €	0,00%		-77,21%
Reaktiv (T _R)	-	166.742.000,00 €	- 166.742.000,00 €	- 26.743.000,00 €	0,00%		-83,96%
Proaktiv (T _P)	-	31.490.000,00 €	- 31.490.000,00 €	- 38.006.000,00 €	0,00%		20,69%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 109: Modus der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen⁸³¹

⁸³¹ Eigene Darstellung.

A.9 Minima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen

Minimum der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen								
	DRS 2		DRS 21			Delta		
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$			
(I) URSACHENRECHNUNG								
CFG	-	18.976.237,00 €	-	18.976.237,00 €	-	103.256.684,00 €	0,00%	444,14%
Reaktiv (T _R)	-	18.976.237,00 €	-	18.976.237,00 €	-	23.330.000,00 €	0,00%	22,94%
Proaktiv (T _P)	-	13.437.000,00 €	-	14.441.000,00 €	-	103.256.684,00 €	7,47%	615,02%
CFI	-	634.879.000,00 €	-	189.626.000,00 €	-	210.258.000,00 €	-70,13%	10,88%
Reaktiv (T _R)	-	192.280.000,00 €	-	189.626.000,00 €	-	210.258.000,00 €	-1,38%	10,88%
Proaktiv (T _P)	-	634.879.000,00 €	-	123.256.000,00 €	-	148.247.000,00 €	-80,59%	20,28%
CFF	-	168.775.000,00 €	-	216.298.000,00 €	-	134.553.000,00 €	28,16%	-37,79%
Reaktiv (T _R)	-	168.775.000,00 €	-	216.298.000,00 €	-	100.846.000,00 €	28,16%	-53,38%
Proaktiv (T _P)	-	68.313.000,00 €	-	104.200.000,00 €	-	134.553.000,00 €	52,53%	29,13%
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG								
ZVF	-	166.923.000,00 €	-	166.924.000,00 €	-	49.644.000,00 €	0,00%	-70,26%
Reaktiv (T _R)	-	166.923.000,00 €	-	166.924.000,00 €	-	46.449.000,00 €	0,00%	-72,17%
Proaktiv (T _P)	-	31.852.000,00 €	-	31.641.000,00 €	-	49.644.000,00 €	-0,66%	56,90%
WKBÄ	-	14.981.000,00 €	-	14.981.000,00 €	-	36.662.000,00 €	0,00%	144,72%
Reaktiv (T _R)	-	4.612.110,00 €	-	4.519.565,00 €	-	2.695.923,00 €	-2,01%	-40,35%
Proaktiv (T _P)	-	14.981.000,00 €	-	14.981.000,00 €	-	36.662.000,00 €	0,00%	144,72%
FAP	-	31.811.000,00 €	-	19.315.000,00 €	-	166.742.000,00 €	-39,28%	763,28%
Reaktiv (T _R)	-	31.811.000,00 €	-	11.989.000,00 €	-	166.742.000,00 €	-62,31%	1290,79%
Proaktiv (T _P)	-	19.315.000,00 €	-	19.315.000,00 €	-	31.490.000,00 €	0,00%	63,03%
FEP	-	166.742.000,00 €	-	166.742.000,00 €	-	38.006.000,00 €	0,00%	-77,21%
Reaktiv (T _R)	-	166.742.000,00 €	-	166.742.000,00 €	-	26.743.000,00 €	0,00%	-83,96%
Proaktiv (T _P)	-	31.490.000,00 €	-	31.490.000,00 €	-	38.006.000,00 €	0,00%	20,69%

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 110: Minima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen⁸³²

⁸³² Eigene Darstellung.

A.10 Maxima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen

Maximum der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung nach allen Unternehmen und nach Anwendertypen							
	DRS 2		DRS 21		Delta		
	$t_{-1 \text{ alt}}$	$t_{-1 \text{ neu}}$	t_0	$t_{-1 \text{ neu}} - t_{-1 \text{ alt}}$	$t_0 - t_{-1 \text{ neu}}$		
(I) URSACHENRECHNUNG							
CFG	270.288.000,00 €	229.506.000,00 €	200.088.000,00 €	-15,09%		-12,82%	
Reaktiv (T _R)	208.144.000,00 €	229.506.000,00 €	200.088.000,00 €	10,26%		-12,82%	
Proaktiv (T _P)	270.288.000,00 €	227.047.000,00 €	192.800.000,00 €	-16,00%		-15,08%	
CFI	89.587.868,00 €	89.587.868,00 €	113.564.728,00 €	0,00%		26,76%	
Reaktiv (T _R)	89.587.868,00 €	89.587.868,00 €	92.600.000,00 €	0,00%		3,36%	
Proaktiv (T _P)	17.843.000,00 €	21.130.000,00 €	113.564.728,00 €	18,42%		437,46%	
CFF	428.213.000,00 €	115.435.000,00 €	272.434.000,00 €	-73,04%		136,01%	
Reaktiv (T _R)	70.132.271,00 €	115.435.000,00 €	272.434.000,00 €	64,60%		136,01%	
Proaktiv (T _P)	428.213.000,00 €	60.885.000,00 €	61.255.000,00 €	-85,78%		0,61%	
(II) FONDSVERÄNDERUNGSRECHNUNG							
ZVF	68.000.000,00 €	48.792.859,00 €	218.925.000,00 €	-28,25%		348,68%	
Reaktiv (T _R)	48.885.405,00 €	48.792.859,00 €	218.925.000,00 €	-0,19%		348,68%	
Proaktiv (T _P)	68.000.000,00 €	48.500.000,00 €	63.735.677,00 €	-28,68%		31,41%	
WKBÄ	11.131.249,00 €	11.131.249,00 €	18.530.000,00 €	0,00%		66,47%	
Reaktiv (T _R)	11.131.249,00 €	11.131.249,00 €	5.809.000,00 €	0,00%		-47,81%	
Proaktiv (T _P)	5.603.000,00 €	2.975.000,00 €	18.530.000,00 €	-46,90%		522,86%	
FAP	657.001.000,00 €	380.536.000,00 €	353.139.000,00 €	-42,08%		-7,20%	
Reaktiv (T _R)	138.807.000,00 €	138.807.000,00 €	165.662.000,00 €	0,00%		19,35%	
Proaktiv (T _P)	657.001.000,00 €	380.536.000,00 €	353.139.000,00 €	-42,08%		-7,20%	
FEP	718.320.000,00 €	353.139.000,00 €	367.900.000,00 €	-50,84%		4,18%	
Reaktiv (T _R)	165.662.000,00 €	165.662.000,00 €	188.085.000,00 €	0,00%		13,54%	
Proaktiv (T _P)	718.320.000,00 €	353.139.000,00 €	367.900.000,00 €	-50,84%		4,18%	

CFG = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, CFI = Cashflow aus der Investitionstätigkeit, CFF = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, ZVF = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds, WKBÄ = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds, FAP = Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, FEP = Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Tabelle 111: Maxima der Hauptpositionen der Kapitalflussrechnung aller Unternehmen und nach Anwendertypen⁸³³

⁸³³ Eigene Darstellung.

Literaturverzeichnis

- Alvarez, M. (2004). Segmentberichterstattung und Segmentanalyse. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag/GWV Fachverlage GmbH.
- Amen, A. (1995). Die Kapitalflußrechnung als Rechnung zur Finanzlage - Eine kritische Betrachtung der Stellungnahme HFA 1/1995: "Kapitalflußrechnung als Ergänzung des Jahres- und Konzernabschlusses". In WPg, S. 498-509.
- Andresen, R. (2015). DRS 21: Neuerungen bei der Abbildung der Kapitalflussrechnung in der Konzernbilanzierung im Vergleich zum DRS 2. Der Betrieb, 05/2015, S. 1233-1238.
- Arbeitskreis "Finanzierungsrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft. (1996). Finanzierungsrechnung im Konzern. ZfbF-Sonderheft.
- Armstrong, C. S./Barth, M. E./Jagolinzer, A. D./Riedl, E. J. (2010). Market Reaction to the Adoption of IFRS in Europe. The Accounting Review, 85 (1), S. 31–61.
- Backhaus, K./Erichson, B./Plinke, W./Weiber, R. (2016). Multivariate Analysemethoden - Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Baetge, J./Brüggemann, B./Haenelt, T. (2007). Erweiterte Offenlegungspflichten in der handelsrechtlichen Lageberichterstattung - Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen nach § 315 Abs. 4 HGB und EDRS. Betriebs-Berater, S. 1887-1893.
- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2015). Konzernbilanzen. Düsseldorf: IDW-Verlag.
- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2004). Bilanzanalyse. (2. vollst. überarb. und erw. Aufl.). Düsseldorf: IDW-Verlag.
- Bankamp, S./Tallau, C. (2017). Kapitalflussberichterstattung nach HGB - Eine empirische Analyse unter Berücksichtigung des DRS 21. Der Betrieb, 9/2017, (39), S. 2237-2242.
- Bartram, W. (1991). Dynamische Liquiditätsanalysen mit Hilfe von Kapitalflußrechnungen. BBK, S. 609-624.
- Bauer, W. (1926). Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit, insbesondere als Konzernbilanz. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (ZfhF), (20), S. 485-544.
- Baumann, H./Weiser, F.(2016). Zur Abgrenzung der nach DRS 21 in den Finanzmittelfonds einzubeziehenden kurzfristigen Schulden. Der Betrieb, (3), 1/2016, S. 121-125.
- Beaver, W. H. (1966). Financial Ratios as Predictors of Failures. Empirical Research in Accounting. Selected Studies, Supplement to Journal of Accounting Research, S. 71-111.

- Beier, J. (1975). Zeitraumanalyse (Bd. 237). Berlin: Duncker & Humblot.
- Beisse, H. (1999). Normqualität und Normstruktur von Bilanzvorschriften und Standards. Adolf Moxter zum 70. Geburtstag. Betriebs-Berater, S. 2180-2186.
- Bej, T. (2015). Die Kapitalflussrechnung im wertorientierten Controlling. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Betten, W./Freitas, R. (2001). Die Kapitalflussrechnung nach Deutschem Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2). DSWR - Datenverarbeitung - Steuer - Wirtschaft - Recht, (6), S. 147-154.
- Bieg, H. (2001). Die Kapitalflußrechnung nach dem neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2). Steuern und Bilanzen, (2), S. 137-143.
- Bieg, H./Hossfeld, C. (1996). Der Cash-flow nach DVFA/SG. Der Betrieb, 7/1996, (29), S. 1429-1434.
- Boemle, M. (1962). Betriebswirtschaftliche Überlegungen Zum "Cash Flow"-Begriff. Die Unternehmung, (4), S. 199-204.
- Box, G./Cox, D. (1964). An Analysis of Transformations. Journal of the Royal Statistical Society, 2 (26), S. 211-252.
- Brühl, A. (2008). SPSS 2016 - Einführung in die moderne Datenanalyse. München: Pearson.
- Bundesamt, S. (2008). Klassifikation der Wirtschaftszweige - Mit Erläuterungen. Wiesbaden. Von https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008_erl.pdf?__blob=publicationFile. Abgerufen am 9. Januar 2018.
- Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und Fachverband für Unternehmensführung und Controlling. (2006). Controlling - Ein Instrument zur ergebnisorientierten Unternehmenssteuerung und langfristigen Existenzsicherung. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Busse von Colbe, W. (1966). Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1, S. 82-114.
- Busse von Colbe, W. (1993). Kapitalflußrechnung. In K. Chmielewicz/M. Schweitzer, Handwörterbuch des Rechnungswesens (S. 1074-1085). Stuttgart.
- Busse von Colbe, W./Crasselt, N./Pellens, B. (2011). Lexikon des Rechnungswesens. München: Oldenbourg Verlag.
- Chmielewicz, K. (1982). Betriebliches Rechnungswesen 1 - Finanzrechnung und Bilanz. Reinbek.
- Cleff, T. (2011). Deskriptive Statistik und moderne Datenanalyse. Wiesbaden: Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH.

- Coenenberg, A. (1997). Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse. betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche- und steuerrechtliche Grundlagen. 16. Auflage. Landsberg a. L.
- Coenenberg, A. (2001). Kapitalflussrechnung als Instrument der Bilanzanalyse. Der Schweizer Treuhänder, 4/2001, S. 311-320.
- Coenenberg, A./Schmidt, F. (1978). Die Kapitalflussrechnung als Ergänzungsrechnung des veröffentlichten Jahresabschlusses. Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), (48), S. 507-516.
- Coenenberg, A./Bergmann, I./Haller, A./Schultze, W. (2014). Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (15. überarb. Ausg.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Coenenberg, A./Haller, A./Schultze, W. (2016). Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Stuttgart: Schäffer-Pöschel Verlag.
- Cohen, J. (1988). Statistical power analysis for the behavioral sciences (2. Auflage.). New York: Lawrence Erlbaum Associates.
- Colbe, W. B./Ordelleide, D./Gebhardt, G./Pellens, B. (2010). Konzernabschlüsse (9. vollständig überarbeitete Ausg.). Wiesbaden: Gabler Verlag/GWV Fachverlage, Wiesbaden.
- Cole, W. (1908). Accounts; their construction and interpretation for business men and students of affairs. Boston, New York: Houghton Mifflin Company.
- Cole, W. (1910). Accounting and Auditing. Mineapolis: Cree publishing company.
- Corsten, H. (2008). Lexikon der Betriebswirtschaftslehre (Bd. 5). München.
- Cottin, C./Döhler, S. (2009). Risikoanalyse. Wiesbaden: Vieweg+Teubner.
- d'Arcy, A. (2004). Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung und Auswirkungen auf das Controlling. Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), Sonderheft 2 2004, S. 119-128.
- Dellmann, A./Amen, M. (2007). Kapitalfluß- und Finanzierungsrechnung. In K. Wysocki/J. Schulze-Osterloh/C. Kuhner, Handbuch des Jahresabschlusses (Loseblattsammlung). Köln.
- Dellmann, K./Kalinski, R. (1986). Die Rechnungslegung zur Finanzlage der Unternehmung. DBW, S. 174-187.
- DRSC. (2016). Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee. Von Satzung, Zielsetzung und Organe des DRSC: https://www.drsc.de/service/ueber_uns/ziele/index.php#drsc. Abgerufen am 20.10.2016.
- DVFA/SG. (1993). Kommission für Methodik der Finanzanalyse der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse (DVFA)/Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbachgesellschaft (SG). Cash Flow nach DVFA/SG - Gemeinsame Empfehlung. WPg, (19), S. 599-602.

- Eberhard, S. (2002). Kapitalflussrechnung - Stiefkind in der deutschen Rechnungslegung. BetriebsBerater, 6/2002, (57), S. 295-300.
- Ebke, W./Paul, B. (2013). § 342 HGB. In K. Schmidt/W. Ebke/K. Schmidt/W. Ebke (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Bd. 4). München.
- Eckstein, P. (2014). Statistik für Wirtschaftswissenschaftler: Eine realdatenbasierte Einführung mit SPSS. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Einstein, A. (1934). On the Method of Theoretical Physics. Philosophy of Science, 4/1934, 1 (2), S. 163-169.
- Eiselt, A./Müller, S. (2014). Kapitalflussrechnung nach IFRS und DRS 21 (2., völlig neu bearb. Aufl.). Berlin: Schmidt-Verlag.
- Field, A./Miles, J./Field, Z. (2012). Discovering Statistics Using R. London: Sage Publications Ltd.
- Fleming, S. (2014). Accountants PwC, Deloitte, KPMG and EY face taming moves. 12.02.2014. (Financial Times, Hrsg.). Von <https://www.ft.com/content/7d058f74-93d3-11e3-a0e1-00144feab7de>. Abgerufen am 14.10.2016.
- Flohr, G. (1963). Die Zeitraumbilanz (Bd. 12). Berlin: Duncker & Humblot.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung. (1962). Cash-flow um 40 Mio. DM höher. 03.02.1962.
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2016). Cashflow. Von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3604/cashflow-v8.html>. Abgerufen am 14.05.2016.
- Gebhardt, G. (1999). Empfehlungen zur Gestaltung informativer Kapitalflußrechnungen nach internationalen Grundsätzen. Betriebs-Berater, (54), S. 1314-1321.
- Goette, W./Habersack, M. (2008). Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 1: §§ 1-75 (3. Auflage). München: H.C. Beck/Franz Vahlen.
- Graw, H./Keller, C. (2004). Bilanzmanipulation – Risiko und Krisenfrüherkennung durch Jahresabschlussanalysen. Kredit & Rating Praxis, 01/2004, S. 27-31.
- Guhr, H. (1967). Der Cash Flow als Bewertungsmaßstab. DVFA, (6), S. 5 ff.
- Guhr, H.-M. (1972). Gewinn und Cash Flow als Bewertungskriterien. In G. Siebert/H. Büschgen, Aktienanalyse (S. 26-53). Frankfurt am Main.
- Hauschildt, J./Leker, J. (1995). Bilanzanalyse unter dem Einfluß moderner Analyse- und Prognoseverfahren. BFuP-Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, (47), S. 249–268.
- Hauschildt, J./Leker, J./Mensel, N. (2000). Der Cash Flow als Krisenindikator. In J. Hauschildt, J. Leker/J. Hauschildt (Hrsg.), Krisendiagnose durch Bilanzanalyse (2., neu bearb. u. erw. Aufl., S. 381). Köln: Schmidt-Verlag.

- Hauschildt, J./Rösler, J./Gemünden, H. G. (1984). Der Cash Flow - Ein Krisensignalwert? DBW, S. 353-370.
- Heesen, B. (2014). Cash- und Liquiditätsmanagement. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Heinrich, D. (2015). Beck Verlag - Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling. Von <http://rsw.beck.de/cms/?toc=BC.980&docid=81762>. Abgerufen am 07.12.2015.
- Hofmann, R. (1965). Der Cash Flow, eine dynamische Kennziffer für die Unternehmensbewertung. ZfR, 9/1975, S. 207 ff.
- Homburg, C./Klarmann, M./Krohmer, H. (2009). Statistische Grundlagen der Datenanalyse. In A. Herrmann/C. Homburg/M. Klarmann, Handbuch Marktforschung (S. 213-240). Wiesbaden: Gabler-Verlag.
- Hütten, C./Lorson, P. (2000). Internationale Rechnungslegung in Deutschland. Betrieb und Wirtschaft (BuW), (23), S. 521-977.
- Janssen, J./Laatz, W. (2017). Statistische Datenanalyse mit SPSS. Hamburg: Springer Gabler-Verlag.
- Jany, J. (2011). Die Qualität von Abschlussprüfungen im Kontext der Haftung, Größe und Spezialisierung von Prüfungsgesellschaften. Lohmar: Josef Eul Verlag.
- Käfer, K. (1984). Kapitalflußrechnungen (2. Auflage). Stuttgart.
- Kaindl, A. (2014). Kapitalflussrechnung – Der nationalen Reform sollte eine auf internationaler Ebene folgen. Genios WirtschaftsWissen, 9/2014, S. 1-7.
- Kirsch, H. (2013). Kapitalflussrechnung - Überarbeiteter DRS-Standard zur Kapitalflussrechnung - Neuerungen durch E-DRS 28. Steuern und Bilanzen (StuB), (19), S. 719-725.
- Kirsch, H. (2014). Kapitalflussrechnung nach DRS 21 - ein Schritt zur Konvergenz mit IAS 7. Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), (7-8), S. 272-274.
- Knecht, T. (2006). Steuerung von Zahlungsfähigkeit und Unternehmensliquidität - Ökonomische und rechtliche Implikationen in der Unternehmenssanierung. In U. Hommel/T. C. Knecht/H. Wohlenberg, Handbuch Unternehmensrestrukturierung (S. 1485). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Knecht, T. C./Hölzle, G. (2018). Zahlungsfähigkeit, Cash-Flow und Unternehmensliquidität. In T. C. Knecht/U. Hommel/H. Wohlenberg, Handbuch Unternehmensrestrukturierung - Grundlagen - Konzepte - Maßnahmen (2. Auflage). S. 1475-1522. Wiesbaden: Springer Gabler.-Verlag.
- Köhler, R. (1970). Ermittlungsziele und Aussagefähigkeit von Cash-Flow-Analysen. WPg, S. 385-392.
- Kretzmann, C./Jana, S./Zülch, H. (2016). Cash is King! Isn't it? - Zur Vergleichbarkeit von Cashflow-Daten in Deutschland. Der Betrieb, 2/2016, (7), S. 361-366.

- Kußmaul, H. (1985). Die Kapitalflußrechnung. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium : Wist ; Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt*, S. 439-445.
- Küting, K./Weber, C.-P. (2012). *Der Konzernabschluss*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Küting, K./Weber, C.-P. (2015). *Die Bilanzanalyse* (11., überarb. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Lachnit, L. (1972). *Zeitraumbilanzen - Ein Instrument der Rechnungslegung, Unternehmensanalyse und Unternehmenssteuerung*. Berlin: E. Schmidt.
- Lachnit, L. (1973). Wesen, Ermittlung und Aussage des Cash Flows. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF)*, S. 59-77.
- Leffson, U. (1970). Cash Flow - weder Erfolgs- noch Finanzindikator. In K.-H. Forster,/P. Schumacher, *Aktuelle Fragen der Unternehmensfinanzierung und Unternehmensbewertung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Kurt Schmaltz* (S. 108-127). Stuttgart. Poeschel Verlag.
- Leffson, U. (1984). *Bilanzanalyse* (3., verb. Aufl.). Stuttgart: Poeschel Verlag.
- Lehmann, M. R. (1925). Die Dreikontentheorie. *Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung*, S. 341 ff.
- Lehmann, W. (1963). *Die dynamische Bilanz Schmalenbachs*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Leker, J. (1993). *Fraktionierende Frühdiagnose von Unternehmenskrisen: Bilanzanalysen in unterschiedlichen Krisenstadien*. Köln: Dr. Otto Schmidt Verlag.
- Leker, J./Jäckel, A. (1995). Abschlussprüfer und Konzernpublizität. *WPg*, (48), S. 293-305.
- Liekenbrock, B. (2011). *Management und Bilanzierung von Zinsschrankenrisiken - Qualitative Rechts- und quantitative Steuerwirkungsanalyse*. Köln: Gabler Verlag, Springer Fachmedien.
- Löffler, A./Förstemann, T./Julich, N. (2012). Die derivative Erstellung von Kapitalflussrechnungen aus HGB-Jahresabschlüssen unter Berücksichtigung des BilMoG. *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 12/2012, (12), S. 579-589.
- Lorson, P./Müller, S./Kulosa, E./Beste, S. (2014). Auswirkung von DRS 21 auf das Controlling. *Der Betrieb*, 5/2014, S. M02-M05.
- Löw, E. (2005). Kapitalflussrechnung. In E. Löw, *Rechnungslegung für Banken nach IFRS* (S. 221-305). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Lüdenbach, N. (2014). Investitionszuwendungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 und DRS 21. *Steuern und Bilanzen (StuB)*, 08/2014, (16), S. 617 ff.
- Lumley, T./Diehr, P./Emerson, S./Chen, L. (2002). The importance of the normality assumption in large public health data sets. *Annual review of public health*, (23), S. 151-169.

- Majic, M. (2013). *Covenants und Insolvenz*. Berlin: De Gruyter.
- Mansch, H./Wysocki, K. (1996). *Finanzierungsrechnung im Konzern* (2., völlig neu bearb. Aufl.). Düsseldorf: Verlagsgruppe Handelsblatt.
- Mason, P. (1961). "Cash Flow" Analysis and the Fund Statement, *Accounting Research Study No. 2*. New York: American Institut of CPAs.
- Mentz, M. (2006). *Mergers & Acquisitions in der Automobilzulieferindustrie*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Meyer, M./Schultze, W. (2005). Die Kapitalflussrechnung in der Unternehmensbewertung: Bewertungskalkül und Gestaltungshinweise. (Physica-Verlag) *Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung*, S. 289-324.
- Mölls, S. H./Strauß, M. (2007). Bewertungsrelevanz der Rechnungslegung - Stand und Implikationen der empirischen Forschung für Aktionäre und Regulierer. *ZfB - Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, (9), S. 955-995.
- Müller, S. (2008). Die Kapitalflussrechnung als zentrales Instrument des konvergenten Rechnungswesens. In C.-C. Freidank/S. Müller/I. Wulf, *Controlling und Rechnungslegung - Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis*, S. 285-300. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Müller, S./Eiselt, A. (2014). DRS 21 „Kapitalflussrechnung“: kein ganz großer Wurf – Update zu BB 2013, 2155–2158. *Betriebs-Berater*, 4/2014, S. 1067-1070.
- Müller, S./Eiselt, A./Kreipl, M. (2014). Problematik des DRS 21. Von https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/neuer-drs-21-zur-kapitalflussrechnung/problematik-des-drs-21_188_233100.html. Abgerufen am 05.10.2016.
- Müller, S./Reinke, J./Kreipl, M. (2014). DRS 21 Kapitalflussrechnung - Neue Herausforderungen für die Corporate Governance. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, (3), S. 137 ff.
- Niehaus, R. J./Thyll, A. (2000). *Konzernabschluß nach US-GAAP - Grundlagen und Gegenüberstellung mit den deutschen Vorschriften* (2. Auflage). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Ordelleide, D. (1986). Konzern und Konzernserfolg. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium : Wist ; Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt*, 15 (10), S. 495–502.
- Peemöller, V. (2001). *Bilanzanalyse und Bilanzpolitik: Einführung und Grundlagen*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Pellens, B./Fülbier, R./Gassen, J. (2006). *Internationale Rechnungslegung* (6. überarbeitete Auflage). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Perrey, E./Schäffer, U./Becker, S. (2012). Struktur und Entwicklung der Rechnungslegungsforschung in deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, S. 1157-1191.

- Pfuhl, J. M. (1994). Konzernkapitalflussrechnung - Entwicklung eines zahlungsstromorientierten Steuerungs- und Publizitätsinstruments unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Entwicklungen (Bd. 20). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Philipps, H. (2010). Rechnungslegung nach BilMoG - Kurzkommentar zum Jahresabschluss und Lagebericht nach neuem Bilanzrecht. Wiesbaden: Gabler - GWV Fachverlage GmbH.
- Pilhofer, J. (2000). Konzeptionelle Grundlagen des neuen DRS 2 zur Kapitalflussrechnung im Vergleich mit den international anerkannten Standards. Deutsches Steuerrecht : DStR ; Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater ; Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Beruf ; Organ der Bundessteuerberaterkammer, 38 (7), S. 293.
- Poddig, T./Dichtl, H./Petersmeier, K. (2008). Statistik, Ökonometrie, Optimierung - Methoden und ihre praktischen Anwendungen in Finanzanalyse und Portfoliomanagement. Bad Soden: Uhlenbruch Verlag.
- Pons. (2016a). Pons Übersetzer Lateinisch - Deutsch. Von <https://de.pons.com/übersetzung?q=originalis&l=dela&in=&lf=de>. Abgerufen am 03.11.2016.
- Pons. (2016b). Übersetzer Lateinisch - Deutsch. Von <https://de.pons.com/übersetzung?q=derivare&l=dela&in=&lf=de>. Abgerufen am 03.11.2016.
- Prümer, M. (2005). Cash Flow Management. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Rappaport, A. (1998). Creating Shareholder Value. A Guide for Managers and Investors. New York: The Free Press.
- Rentrop, S. (1952). Aufstellung und Auswertung der finanzwirtschaftlichen Bilanz. DB, (5), S. 1059 ff.
- Rimmelspacher, D./Reitmeier, B. (2014). DRS 21: Neue Grundsätze für die handelsrechtliche Kapitalflussrechnung. Die Wirtschaftsprüfung (WPg), (15), S. 789-795.
- Rönz, B. (1992). Lineare Korrelation. In E. Förster/B. Rönz, Regressions- und Korrelationsanalyse, S. 106-136. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Rosen, L./DeCoster, D. (1969). "Funds" Statements: A Historical Perspective. (A. A. Association, Hrsg.) The Accounting Review, 1/1969, 44 (1), S. 124-136.
- Schauer, R. (2016). Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen: Von der Kameralistik zur Doppik - Einführung und Standortbestimmung. Wien: Linde Verlag GmbH.
- Scheffler, E. (2002). Kapitalflussrechnung - Stiefkind in der deutschen Rechnungslegung. Betriebs-Berater, 6 (57), S. 295-300.

- Scheffler, E. (2014). Kapitalflussrechnung. In H.-J. Böcking/E. Castan/G. Heymann/N. Pfitzer/E. Scheffler, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (Loseblattsammlung). München.
- Scheffler, W./Köstler, M./Ossmann, S. (2012). Buchführung. Nürnberg: CL-Druckzentrum.
- Schendra, C. (2007). Datenqualität mit SPSS. München: De Gruyter Oldenbourg Verlag.
- Scherrer, G. (2012). Konzernrechnungslegung nach HGB. München: Franz Vahlen Verlag.
- Schult, E. (1999). Bilanzanalyse. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Schuster, T./Rüdt von Collenberg, L. (2015). Finanzierung: Finanzberichte, -kennzahlen, -planung. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Seischab, H. (1956). Die Investitionspolitik der westdeutschen Industrie von 1948 - 1954. ZfB, (26), S. 67-76.
- Siener, F. (1990). Der Cash-Flow als Instrument der Bilanzanalyse (Bd. 6). Stuttgart: Schäffer Verlag.
- Siener, F. (1998). Kapitalflußrechnungen von Industrieunternehmen. In K. v. Wysocki, Kapitalflußrechnungen, S. 37-98. Stuttgart.
- Stahn, F. (2000). Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung aus praktischer und analytischer Sicht. Der Betrieb, 02/2000, (5), S. 233-238.
- Steiner, M./Perridon, L./Rathgeber, A. W. (2017). Finanzwirtschaft der Unternehmung. München: Vahlen Verlag.
- Stolberg, K./Mansch, H./Wysocki, K. (1976). Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses. Die Wirtschaftsprüfung : WPg ; der Berater der Wirtschaft ; betriebswirtschaftliches Archiv und Fachorgan für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, 29 (1/2), S. 14-28.
- Streicher, H./Deveci, A. (2016). Umsatz der führenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Deutschland in den Jahren 2015 und 2016 (in Millionen Euro). Von [http://lueendonk-shop.de/out/pictures/0/lue_liste_wppi_210717\(1\)_fl.pdf](http://lueendonk-shop.de/out/pictures/0/lue_liste_wppi_210717(1)_fl.pdf). Abgerufen am 28.08.2017.
- Tallau, C. (2013). Cashflow-orientierte Unternehmensanalyse: Grundlagen und Instrumente zur Beurteilung von Rentabilität und Kapitaldienstfähigkeit. Der Betrieb, 12/2013, (50), S. 2809-2816.
- Thode, H. (2002). Testing For Normality (Bd. 164). New York: CRC Press.
- Tuschen, M. (2015). Die Kapitalflussrechnung nach dem neuen DRS 21. Die Steuerberatung (Stbg), 7/2015, (7-8), S. 320-325.
- Verhülsdonk, R. (1952). Die Darstellung der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft in der Bewegungsbilanz. DB, (5), S. 22 ff.

- Vollmuth, H. (2002). Kennzahlen. Planegg: Haufe.
- Weber, K. (1979). Kritik der Stellungnahme 1/1978 des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses? Der Betrieb: mit Recht Innovation sichern, 32 (13), S. 609–614.
- Weilenmann, P. (1989). Gedanken zum Informationsgehalt von Kapitalflussrechnungen. Die Unternehmung, 43 (3), S. 229–240.
- Williams, J. B. (1938). The theory of investment value,. Cambridge Mass: Harvard University Press.
- Wysocki, K. (1999). DRS 2: neue Regeln des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee zur Aufstellung von Kapitalflußrechnungen. Der Betrieb: Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, 11/1999, 52 (47), S. 2373–2378.
- Wysocki, K./Harzheim, T. (2015). IAS 7 - Kapitalflussrechnung (Cash Flow Statements). In J. Baetge/P. Wollmert/H.-J. Kirsch/P. Oser/S. Bischof, Rechnungslegung nach IFRS - Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts (Loseblattsammlung). Stuttgart.
- Yeo, I.-K./Johnson, R. A. (2001). A uniform strong law of large numbers for U-statistics with application to transforming to near symmetry. Statistics & Probability Letters, 1 (51), S. 63-69.
- Zumbuehl, M. (1976). Finanzanalyse in der Praxis. Wiesbaden: Gabler.
- Zwirner, C./König, B./Busch, J. (2012). Freiwillige Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften. Der Betrieb, 10/2012, (41), S. 2293-2295.
- Zwirner, C./Petersen, K./König, B. (2012). Erweiterung der handelsrechtlichen Berichtspflichten. Der Betrieb, 01/2012, S. 61-68.

Rechtsquellen/Verordnungen/Rechnungslegungsstandards/Fachausschusssitzungen

2013/34/EU - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG.

1606/2002/EU - Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 (Abl. EU Nr. L 243 S.1) betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

83/349/EWG - Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß.

BilMoG - Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Erlassen am 25.05.2009. Inkrafttreten am 29.05.2009.

BilRegG - Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung. Bilanzrechtsreformgesetz. Erlassen am 04.12.2004. Inkrafttreten am 01.01.2005.

BörsZulV - Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in der Fassung vom 15.04.1987.

DRÄS 5. (2010). Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5. Veröffentlicht am 05.01.2010. Inkrafttreten am 18.02.2010 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz Nr. 27a). In der Fassung vom 05.01.2010.

DRS 2. (2000). Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2 - Kapitalflussrechnung. Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC). Berlin. In der Fassung vom 31.05.2000.

DRS 21. (2014). Deutscher Rechnungslegungs Standards Nr. 21 - Kapitalflussrechnung. Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e.V. (DRSC). Berlin. In der Fassung vom 04.02.2014.

DRSC/Bundesministerium der Justiz (BMJ). (2016). Standardisierungsvertrag. Von http://www.drsc.de/docs/drsc/standardisierungsvertrag/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf?date=2016-9-4. Abgerufen am 20.10.2016.

E-DRS 28. (2015). Von Projektstand - Überarbeitung DRS 2 Kapitalflussrechnung - E-DRS 28 - DRS 21. In der Fassung vom 23.10.2015. Von https://www.drsc.de/service/projects/details/details_print.php?ixprj_do=details&ixprj_lang=de&prj_sec=dsr&prj_id=90&filter_state=finished. Abgerufen am 30.07.2016.

Financial Accounting Standards Board. (1987). Statement of Financial Accounting Standards No. 95. Financial Accounting Standards Board.

- GmbHG - Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2446) geändert wor.
- HGB - Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.
- HGB-FA. (2012). 6. HGB-Fachausschuss Sitzung. 01.09.2012. Berlin.
- IASB. (1992). International Accounting Standard 7 (IAS 7) - Statement of cash flows.
- IDW (HFA). (2014). 234. Sitzung des HFA 2/2014. S. 194-200.
- KonTraG - Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich in der Fassung vom 27.04.1998. Inkrafttreten am 01.05.1998.
- KWG - Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.
- Schmalenbach-Gesellschaft (1995). HFA 1/1995.
- TransPublG -Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz). in der Fassung vom 19.07.2002. Inkrafttreten am 26.07.2002.
- WpHG - Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.

Datenbanken

- Bureau van Dijk – Dafne (2016). Unternehmensdatenbank mit detaillierten Finanzinformationen zu Unternehmen in Deutschland. Von <https://www.bvdinfo.com/de-de/our-products/company-information/national-products/dafne>. Abgerufen am 20.04.2016.
- Thomson Reuters Eikon (2016). Thomson Reuters Eikon Datenbank. Von <https://eikon.thomsonreuters.com/index.html>. Abgerufen am 20.04.2016.

Lebenslauf

Name Jan-André Pramann
Geburtsdatum 10. Januar 1986
Geburtsort Unna
Nationalität Deutsch

Akademische Ausbildung

09/2015-11/2018 Promotionsstudium am Institut für betriebswirtschaftliches Management im Fachbereich Chemie und Pharmazie.
04/2007-04/2012 Studium der Wirtschaftswissenschaften (Diplom-Ökonom), Ruhr-Universität Bochum Schwerpunkte: Banking & Finance, Makroökonomie und Wirtschaftsrecht.

Beruflicher Werdegang

03/2018-08/2018 FOM - Fachhochschule für Oekonomie und Management, Dozent für internes und externes Rechnungswesen, Münster.
Seit 09/2015 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für betriebswirtschaftliches Management im Fachbereich Chemie und Pharmazie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
03/2017-01/2018 NBS Northern Business School - Hochschule für Management und Sicherheit, Dozent - Erfolgs-, Finanz- & IT-Controlling, Hamburg.
01/2015-04/2015 PWC PricewaterhouseCoopers AG, Senior Consultant, Financial Services – Assurance, Düsseldorf/Frankfurt am Main.
10/2013-10/2014 Picard Angst MEA Ltd., Compliance Officer, Risk-Manager und Projektkoordinator, Dubai International Financial Centre (DIFC), Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.
08/2012-10/2014 Picard Angst Operations AG, Compliance Officer und Risk-Manager, Pfäffikon SZ, Schweiz.

Praktika

03/2011-05/2011 UBS Global Asset Management Deutschland GmbH, Legal, Compliance und Risk Control, Praktikum, Frankfurt am Main.
07/2010-02/2011 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), studentische Hilfskraft, Essen.
09/2009-10/2009 Apano Hedgefonds GmbH, Praktikum, Dortmund.

Zivildienst

10/2006-04/2007 Zivildienst, LWL-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Dortmund.

Schule

04/2006 Abitur, Clara-Schumann Gymnasium, Holzwickede